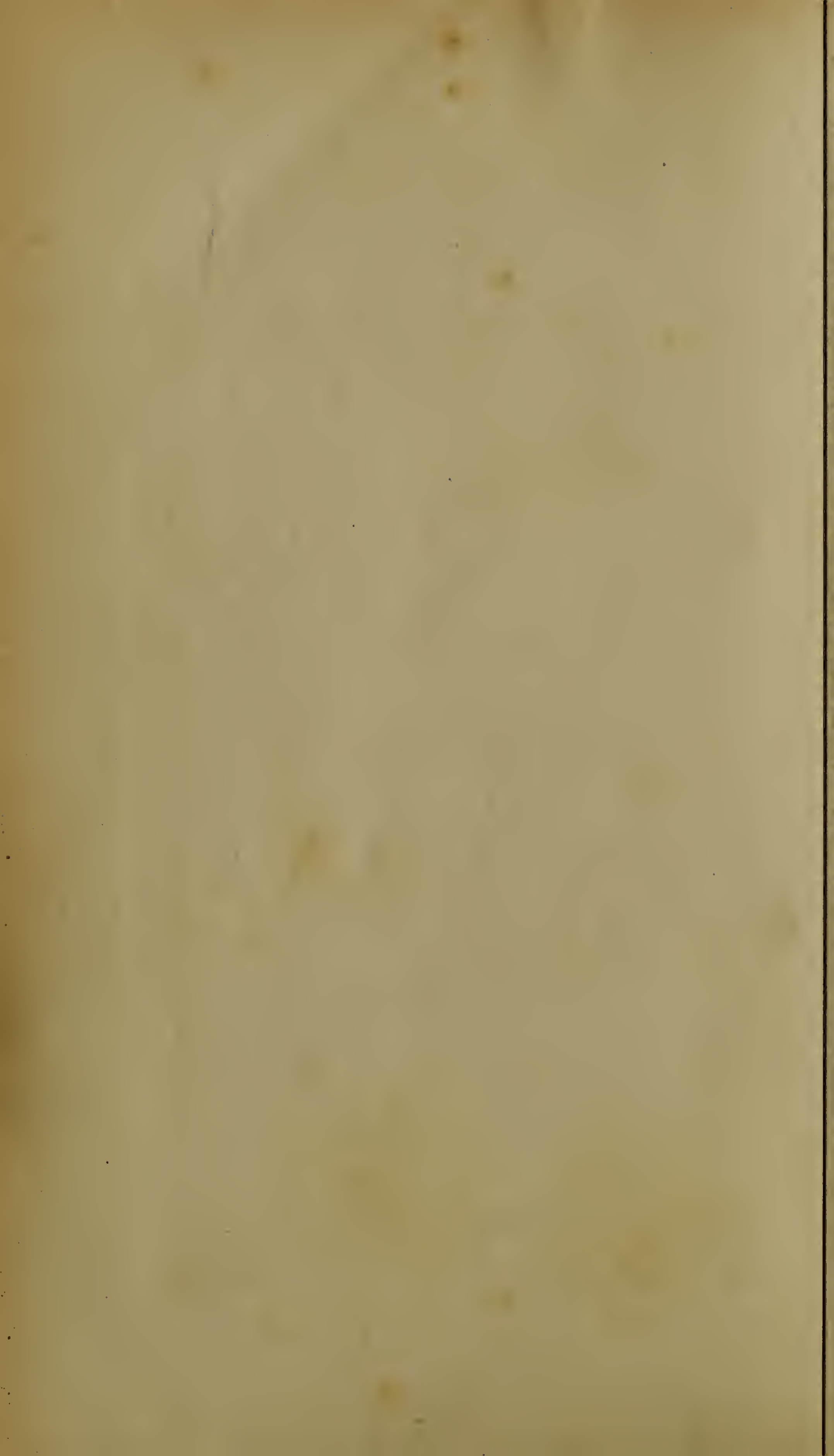










Archiv

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln

zu

Stade.

Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses

von

Dr. E. Schlüter, Obergerichts-Rath a. D.,
C. H. Plaß, Director Gymnasii und
W. Gude, Director der Taubstummen-Anstalt
zu Stade.

4.

1871.



Stade.
In Commission der A. Pockwitz'schen Buchhandlung.
1871.

Druck von A. Ponwitz in Stade.

Inhalt.

Seite.

Seite.

Vorbericht.

Von dem Schriftführer des Vereins, Director Gude.

Der Verein für Geschichte und Alterthümer hat die ihm gestellte Aufgabe seit Herausgabe seiner letzten Publication gerade so verfolgt, wie von Begründung seiner Zeitschrift an: durch Sammlung von historisch wichtigen Gegenständen (Alterthümern, Münzen und Schriftwerken) und durch Bearbeitung historischer Quellen. Er ist für das letztgenannte Streben angewiesen gewesen und wird für dasselbe auch in der Zukunft angewiesen bleiben auf die Thätigkeit einzelner Mitglieder, muß dagegen für die erstbezeichnete Aufgabe rechnen auf die Beihülfe wenn möglich aller über seinen ganzen Bezirk verbreiteten Theilnehmer. Nur dann, wenn sich in allen Kreisen des Landdrostei-Bezirks Stade Geschichts- und Alterthumsfreunde finden, welche bestrebt sind, alles das zu sammeln und dem Vereine zuzuführen, was an interessanten alten Schriftstücken, an Druck- und Bildwerken, an alten Waffen, Wappen, Münzen, Inschriften, an Funden aus vorchristlichen Begräbnißstätten für den Verein zu gewinnen ist, wenn insbesondere die Vereinsgenossen ihre Theilnahme für den Verein auf solche Weise bethätigen, nur dann wird der Verein dahin gelangen können, soweit als möglich in einem Mittelpunkte alles das zu sammeln, was im Stande ist, über die Kunde der Vorzeit seines Bezirks Aufschluß zu geben.

Die Entwickelung einer derartigen Wirksamkeit hat indeß ein Interesse für die Vereinsaufgaben zur Voraussetzung. Wo dieses Interesse nicht vorhanden ist, da wird dasselbe am ehesten gefördert durch Kenntnißnahme der Erfolge der bisherigen Sammelarbeit des Vereins und durch die mit öfteren Veröffentlichungen desselben verbundenen Anregungen. Der Umstand, daß leider nur ein kleiner Theil der Vereinsgenossen und Bewohner des Landdrostei-Bezirks Stade Gelegenheit finden wird, die Ergebnisse der

Sammelthätigkeit des Vereins kennen zu lernen, macht es dem geschäftsführenden Vereins-Ausschusse zur Pflicht, mit um so größerem Nachdruck die Aufgabe einer öftern Herausgabe geschichtlicher Mittheilungen zu verfolgen, um auf solchem Wege zur Weckung und Belebung des Interesses für den Verein beizutragen.

Diese Erwägungen sind es zunächst, welche bei dem Ausschusse nach Herausgabe des dritten Heftes des Archivs das Bestreben wach gerufen haben, Sorge zu tragen, daß das vierte Heft dem dritten baldigst folgen könne. Eine besondere Nöthigung, an diesem Vorhaben festzuhalten, ist für den Ausschuß sodann noch daraus entstanden, daß er einzelnen Mitarbeitern des dritten Heftes gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, im vierten Hefte die Fortsetzung ihrer Arbeiten zum Abdruck bringen und dasselbe spätestens 1871 erscheinen zu lassen; sowie auch dadurch, daß ihm von namhaften auswärtigen Kräften Zusicherungen einer Unterstützung bei Herausgabe des vierten Heftes gemacht worden sind. Verwirklicht haben sich indeß diese Zusicherungen nur durch Zusendung der interessanten Mittheilungen des Herrn Studienraths Dr. Müller und des Herrn Dr. jur. Brönnenberg zu Hannover.

Indem der Ausschuß nun nicht zögert, von dem ihm zu Gebote stehenden Materiale einen Theil als Fortsetzung des Archivs in Druck zu geben, hofft er, daß das Erscheinen eines neuen Heftes von den Mitgliedern mit willkommener Freude begrüßt werde und daß es dazu beitragen möge, ihm in dem Kreise seines Bezirks neue Freunde zu erwerben. Er nimmt indeß an, daß es den Vereins-Theilnehmern erwünscht sein wird, auch über den Stand des Theiles der Vereinswirksamkeit, der von der Fortsetzung der Publicationen unabhängig ist, in Kenntniß erhalten zu bleiben und unterläßt es deshalb nicht, wie bei dem Erscheinen des dritten Heftes, so auch diesmal wieder, den historischen Arbeiten nachstehend in aller Kürze einige allgemeine Mittheilungen über die Thätigkeit des Vereins und die Vorkommnisse aus dem Schooße desselben seit Juni 1869 vorauszuschicken.

Nach der beigefügten Liste der Theilnehmer zu schließen, haben die Zeitumstände das Interesse für den Verein nicht gemindert. Es zählte derselbe bei Herausgabe des dritten Heftes 185 Mitglieder, hat inzwischen verloren durch Tod und bezw. durch Austritt 16, gewonnen durch Eintritt aber 21 Mitglieder, so daß die Zahl seiner Theilnehmer sich zur Zeit auf 190 beläuft. Seit Jahren

ist, nach der Mitgliederzahl zu schließen, die Theilnahme für den Verein in der Stadt selbst in einer Steigerung, nach auswärts hin aber in einer Abnahme begriffen gewesen. Der Vorstand richtet deshalb an die auswärtigen Herren Ausschußmitglieder die dringende Bitte, zur Förderung der Vereinssache ihre Wirksamkeit freundlichst dahin geltend machen zu wollen, daß dem Vereine nach auswärts wieder mehr Theilnehmer zugeführt werden und muß es in das Ermessen der genannten Herren Mitglieder verstellen, ob nicht der Hinweis auf die literarische Thätigkeit des Vereins Anhaltspunkte bietet, um Anregungen zum Beitritt zu geben.

In dem Local-Vorstande sind seit Juni 1869 Aenderungen nicht eingetreten; auswärts sind einige Agenturen zur Zeit erledigt, zu deren Besetzung die erforderlichen Schritte demnächst geschehen werden.

Die laufenden Geschäfte sind in den durch die Statuten festgestellten Sitzungen regelmäßig erledigt. Es ist in diesen Sitzungen berichtet über die erfolgten Eingänge (Zuschriften und Gaben), es ist berathen über Vorschläge zur Förderung der Vereinszwecke, daneben aber sind ab und an historische Mittheilungen und Arbeiten von einzelnen Mitgliedern zum Vortrag gebracht worden.

Die geringe Betheiligung der auswärtigen Agenten des Vereins an der General-Versammlung im Verein mit der Thatsache, daß sehr viele Agenturbezirke durch Geistliche besetzt sind, welche zur Zeit der Stader Prediger-Conferenz einige Tage in Stade anwesend zu sein pflegen, hat den Vorstand bestimmt, die General-Versammlung, die den Statuten gemäß am Mittwoch nach Trinitatis abgehalten werden soll, zur Zeit der Stader Prediger-Conferenz anzuberaumen, um dadurch wenigstens einem Theile der auswärtigen Ausschußmitglieder die Betheiligung an derselben zu erleichtern. Bislang hat indeß diese Maßregel den von ihr erwarteten Erfolg noch nicht gehabt.

Der Stand der Vereinsfinanzen ist beim letzten Abschlusse ein ganz günstiger gewesen. Zur Beurtheilung dieses Abschlusses ist indeß in Betracht zu ziehen, daß das Kalenderjahr dem Rechnungsjahre zum Grunde liegt. Sobald man die Ausgaben, welche durch den Druck des Archivs und durch den Ankauf von Büchern seit Beginn dieses Jahres entstanden sind, mit in Rechnung bringt, wird das Verhältniß des Abschlusses ein wesentlich anderes und stellt sich bald heraus, daß der Verein zur Verfolgung seiner

Aufgaben einer kräftigen Unterstützung von Seiten der öffentlichen Mittel nicht entbehren kann. Zum Glück hat es an dieser Unterstützung nicht gefehlt. Der Außschuß ist erfreut, es an dieser Stelle mit verbindlichstem Danke hervorheben zu können, daß auf huldvolle Befürwortung des Landes-Directorii der hohe Provinzial-Landtag zu Hannover, wie früher, des Vereins sich erinnert und demselben pro 1870 und 1871 eine jährliche Beihülfe von 150 ℛ𝓉 gewogentlichst bewilligt hat.

Die Bestrebungen zur Vervollständigung der Vereinssammlungen haben ihren ungestörten Fortgang gehabt. Die gemachten Erwerbungen sind registrirt und sind, wenn auch nicht in allen Beziehungen gleich bedeutungsvoll, so doch im Ganzen sehr zahlreich zu nennen. Statt eines Verzeichnisses aller einzelnen Eingänge mag hier nur die Hervorhebung der namhaftesten Gaben und Ankäufe Platz finden. Die für die Alterthumssammlung gemachten Erwerbungen sind dabei der Zahl nach die geringsten.

Als interessante Acquisition für die Alterthumssammlung ist zunächst ein für ein billiges Fundgeld angekaufter Bronzefund zu bezeichnen. Derselbe besteht aus einem 2′ langen, gut erhaltenen und der Form nach der vorchristlichen Zeit angehörenden Bronzeschwerte, welches bei Steinkirchen im „Alten Lande" 15′ tief unter sogenannter Kleierde aufgegraben worden ist. — Durch Ankauf ist sodann noch in den Besitz des Vereins übergegangen ein bei Hagenah in einem Grabhügel vorgefundener bronzener Meißel (Celt).

Auf dem Wege der Schenkung hat der Verein erworben: die Stücke eines zwischen Haddorf und Sternberg vorgefundenen Bronzeschwertes; eine bei der Stader Wassermühle vorgefundene gut erhaltene bronzene Lanzenspitze; verschiedene bei Aufgrabung von Urnen im Amte Lehe an's Licht geförderte Bronze-Pincetten; ein Celt, gefunden in einem Hünengrabe beim Holze Tresenah, 1½ Stunde östlich von Ringstedt; eine in der Nähe von Horneburg aufgegrabene Urne; ein im Amte Lehe in einem Einschnitte der Geestendorfer Landstraße durch Grabungen an das Licht geförderter Steinkeil; ein Folterwerkzeug des Mittelalters, eingesandt vom Amtsgerichte Lehe und eine dem Vereine von einem Mitgliede aus Stade zugestellte auffällig große alterthümliche, mit vielen Verzierungen versehene Streitaxt.

Eine Hervorhebung verdient sodann ein von Lüdingworth aus eingesandtes Wappen in Glasmalerei — ein Wappen des Landschöffen Martin Kopf — aus dem Jahre 1616. Noch interessanter

ist indeß eine ähnliche Acquisition, welche dem Vereins-Museum durch die Bemühungen des Herrn Superintendenten Kerstens zu Rotenburg zugegangen ist. Dieselbe besteht in einem aus der abgebrochenen alten Kirche zu Rotenburg herrührenden, noch gut erhaltenen Wappen in schöner Glasmalerei $1^3/_4{}'$ im Quadrat mit der Inschrift: „Friederich, Erwälter zu Erz und Bischofen der „Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erben „zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, der Stormarn und „Dittmarschen, zu Oldenburg und Delmenhorst. 1640."

Von den für die Münzsammlung erfolgten Eingängen möge Erwähnung finden:

ein Stader Speciesthaler aus dem Jahre 1686;
ein Stader Achtgroschenstück aus dem Jahre 1688;
ein Stader Groschen aus dem Jahre 1564;
eine bei Löhnhorst aufgegrabene spanische Silbermünze aus dem Jahre 1566;
eine polnische Münze aus dem Jahre 1763;
eine braunschweigische Silbermünze aus dem Jahre 1617;
eine Verdener Münze aus dem Jahre 1619;
eine Denkmünze auf die Einführung der Reformation in Brandenburg, Joachim II., 1539.

Auch einige im Vereinsbezirke aufgefundene alte römische Münzen sind dem Ausschusse zugesandt worden.

Die für die Urkundensammlung erfolgten Einsendungen sind zum größern Theile Geschenke des Herrn Gasverwalters Jobelmann hieselbst. Derselbe hat den Verein bedacht mit Zusendung einer Anzahl alter Amtsbücher der hiesigen Innungen und Zünfte, theilweise aus dem 14. und 15. Jahrhundert herrührend, mit zahlreichen Stader Verhältnisse betreffenden Schriftstücken und Pergament-Urkunden und mit verschiedenen alten Statuten der hiesigen Brüderschaften. Unter den von ihm eingesandten alten Schriftstücken ist hervorzuheben: ein Original-Geleitbrief des Grafen Pappenheim vom 6. October 1632, ausgestellt für den Rath und die Abgeordneten der Bürgerschaft der Stadt Hildesheim.

Von den alten Manuscripten, welche dem Vereine zugestellt sind, verdient genannt zu werden: eine von einem unbekannten Verfasser aufgestellte Geschichte der Grafen von Stumpenhausen und Hoya. —

Für die Bibliothek sind seit Juni 1869 größere Summen aufgewandt, als in den Vorjahren. Man hat mehrere kleinere

Büchersammlungen historischen Inhalts angekauft und auch auf Auktionen recht werthvolle, in der Bibliothek bislang noch vermißte Werke erstanden. Von den Geschenken, die dem Vereine zugesandt sind, ist mit verbindlichstem Danke zu erwähnen, die durch den Herrn Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht, eingesandte Schrift über die Bau-Denkmäler im Regierungsbezirke Cassel von Dehn-Rothfelser und Lotz. Außerdem haben auch mehrere Privatpersonen dem Vereine Werke für die Bibliothek zugehen lassen. Eine große Bereicherung hat dieselbe erfahren durch die zum Theil sehr umfangreichen Einkäufe von den verbundenen Vereinen und sind seit Juni 1869 allein 66 Zusendungen dieser Art eingegangen. Die reichhaltigste Zuwendung ist diesmal dem Vereine durch eine auf Ansuchen von hier aus dem Schriftentausche beitretende gelehrte Körperschaft, durch die k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien, gemacht worden. Dieselbe hat dem Vereinsvorstande eine Anzahl älterer und neuerer umfangreicher Schriften, — im Ganzen 163 Werke —, worunter sehr werthvolle Kupferwerke, als Geschenk zustellen lassen.

Eine Bezeichnung der Erwerbungen für die Bibliothek im Einzelnen kann unterlassen werden, da die seit längerer Zeit beabsichtigte Aufstellung eines neuen Catalogs während des Sommers vorbereitet und nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß derselbe noch in diesem Jahre in Druck gegeben und den Vereinsmitgliedern zugestellt werden kann.

Der Aufgabe des Vereins, auf die Erhaltung bedrohter Denkmäler der Vorzeit hinzuwirken, ist derselbe auch während der letzten 2 Jahre nach Kräften nachgekommen. Eine Anregung ist ihm dazu geworden durch Mittheilungen, welche von dem Conservator der Alterthümer der Provinz, dem Herrn Studienrath Dr. Müller zu Hannover, in Anlaß einer Reise durch den Vereinsbezirk eingesandt sind. Der Vorstand hat die ihm von dem Herrn Studienrath Dr. Müller zum Schutze mehrerer Alterthümer gegebenen Rathschläge befolgt und dabei insbesondere sein Augenmerk, wie schon wiederholt in frühern Jahren, der Erhaltung interessanter Denkmäler der Vorzeit im Amte Lehe zugewandt. In letzterer Beziehung war dem Vereine nicht bloß vom Studienrath Müller, sondern auch von einem Mitgliede aus dem Amte Lehe — von dem Gemeinde-Vorsteher Herrn Immen zu Langen — die Mittheilung zugegangen, daß die bisherigen Bemühungen zur völligen Sicherstellung der Pipinsburg und des Bülzenbetts, der bekannte

sten Alterthums-Denkmäler im genannten Amtsbezirke, ihren Zweck noch nicht erreicht hätten und daß beide Denkmäler der Gefahr einer demnächstigen Zerstörung bei den in Aussicht stehenden Wegebauten nicht völlig entrückt seien. Da zu den beabsichtigten Wegebauten eine ständische Beihülfe in Aussicht genommen sein sollte, so hat der Verein, von welchem früher die Königliche Landdrostei Stade wiederholt um Aufwendung ihres Einflusses zum Schutze jener Alterthümer gebeten worden ist, — auch das Landes-Directorium zu Hannover auf die den genannten Denkmälern drohende Gefahr aufmerksam gemacht; nach den ihm gewordenen Mittheilungen darf er annehmen, daß sowohl die königlichen, als die ständischen Behörden nichts unterlassen werden, um die Pipinsburg und das Bülzenbett vor der Gefahr einer Zerstörung sicher zu stellen.

In einer der allgemeinen Versammlungen des Vereins hat der als Schriftsteller, Kunstkenner und Alterthumsfreund bekannte Herr Herrmann Allmers aus Rechtenfleth in einem längern, durch Zeichnungen und Karten illustrirtem Vortrage die Aufmerksamkeit der anwesenden Vereinsmitglieder darauf hingelenkt, daß seit einer Reihe von Jahren in Nordwest-Deutschland mehrfach Steinsargdeckel aufgefunden seien, deren Verzierungen nach Meinung hervorragender Forscher (nach Kugler, Caumont und Anderen) auf eine sehr alte, auf die karolingische Zeit hinweise. Zuerst habe man diese Steinsargdeckel in einer alten Kirche zu Cöln, in der zu St. Maria am Capitel, in einer Mauer entdeckt und durch Nachforschungen erfahren, daß dieselben früher aus der Umgebung der Kirche an das Licht gefördert und dann in die Mauer eingelassen seien. Auch im Bremer Dome habe man einen, mit ähnlichen Verzierungen versehenen Sargdeckel aufgefunden und es sei durch Nachforschungen des Syndicus Dr. Schumacher und des Dombaumeisters zu Bremen constatirt, daß jener Sargdeckel gerade an der Stelle gelegen, an welcher man den im Jahre 839 verstorbenen zweiten Bischof zu Bremen, Willerich, beigesetzt habe. Die Auffindung eines ähnlichen Steinsargdeckels am Jahdebusen in Folge der dort im Jahre 1863 vorgenommenen Arbeiten habe dem Geh. Rathe von Quast zu Berlin auf Bericht des Baumeisters Kunisch Anlaß gegeben, auf dem sogenannten Bandter Kirchhofe an der Stelle, an welcher früher 7 durch die Fluth von 1501 untergegangene Kirchspiele gestanden, Sondirungen und und Nachgrabungen anstellen zu lassen. Hierdurch sei dann die

Grundmauer einer im romanischen Style erbauten Kirche bloßgelegt, in deren Nähe man Steinsärge in einer Tiefe von ungefähr 2 Fuß, und mit der Richtung der Fußenden nach Osten hin, aufgefunden, an Stoff, Form und Sculptur ganz denen gleichend, welche man andern Orts aufgegraben. Auf den Deckplatten dieser Steinsärge finde man ein Kreuz mit riefenartiger Verzierung, zu beiden Seiten des Kreuzes Stäbe mit palmenartiger Verzweigung, die 4 Wände seien mit einer, der romanischen Bogenform ähnlichen Sculptur ausgestattet.

Durch Bemühungen des Oberkammerherrn Herrn von Alten zu Oldenburg sei festgestellt, daß man ähnliche Särge und Sargdeckel in verschiedenen Bezirken Oldenburgs, auf den Schleswigschen Halligen, in Ostfriesland und Holland aufgefunden habe.

Auf Antrag des Herrn Allmers hat der Verein, gestützt auf diese Mittheilungen, unter Beifügung von Zeichnungen durch seine Agenten nachforschen lassen, ob ähnliche Aufgrabungen von Steinsargdeckeln auch im Vereinsbezirke gemacht worden sind. Es ist durch diese Nachfragen aber —, soweit sie eine eingehende Beantwortung gefunden haben, — wie der Verein hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, festgestellt, daß bislang ähnliche Steinsargdeckel im Landdrosteibezirke Stade nirgends aufgefunden worden sind.

Wenn demnach diese Angelegenheit zu einem Ergebnisse nicht geführt hat, so muß von einem andern Gegenstande, der den Ausschuß wiederholt in seinen Sitzungen beschäftigt hat, gesagt werden, daß er wegen der damit verbundenen Kosten und anderer hindernder Umstände halber bislang nicht hat zum Austrage gebracht werden können. Es ist dies die folgende Angelegenheit.

In einer der alten Kirchen des Landes Hadeln, in der Kirche zu Altenbruch, befindet sich als altes Denkmal deutscher Kunst ein geschnitzter und bemalter Flügelaltar —, ein Altarschrein —, der von namhaften Kunstkennern in seiner Art als ein Kunstwerk ersten Ranges bezeichnet wird. Angeregt durch eine Besprechung, welche der Kunstschriftsteller Phil. Limmer in Hamburg diesem Kunstwerke im deutschen Kunstblatte bereits in den funfziger Jahren hat zu Theil werden lassen, hat der kunstsinnige Allmers zu Rechtenfleth den Schrein an Ort und Stelle besichtigt. Er berichtet, daß seine nach der Beschreibung von Limmer geweckten Erwartungen weit übertroffen worden seien und stimmt mit Lim-

mer darin überein, daß der Altenbrucher Altarschrein die größte Aehnlichkeit besitze mit einem andern großartigen Denkmale der Holzsculptur in Norddeutschland, mit dem von Hans Brüggemann in den Jahren 1515 bis 1521 geschnitzten berühmten Altarschreine im Dome zu Schleswig. Der Schrein der Kirche zu Altenbruch ist 5′ hoch, ebenso breit, 8″ tief und stellt in fünf Feldern dar: Christus vor Pilatus, Christi Kreuztragung, seine Kreuzigung, Höllenfahrt und Abnahme vom Kreuz. Beide Kunstkenner rühmen die treffliche Gruppenbildung, den Reichthum an Motiven, das feingestimmte zarte Colorit, die Charakteristik in den Köpfen, und vor allem die Tiefe und Innigkeit des Seelen-Ausdrucks, die sich nach Allmers „in dem edel gebildeten Antlitze des Gekreuzigten bis zur erhabenen Mächtigkeit gipfelt"; sie heben hervor, daß der Schrein dem Schleswiger, wenn auch nicht an Größe, doch an Tüchtigkeit in der Technik ebenbürtig zur Seite stehe, denselben an edler Ausbildung und richtiger Stellung der Figuren, sowie in der Kenntniß des Anatomischen, oft genug übertreffe.

Zufolge der Mittheilungen des Herrn Superintendenten Pfaff zu Altenbruch, hat man in den vierziger Jahren den Schrank reinigen und neu auffrischen lassen wollen, die Angelegenheit ist aber in's Stocken gerathen, weil der zugezogene Künstler sich nicht hat entschließen können, vor vollzogener Arbeit das Maximum des dafür zu fordernden Preises zu bestimmen. Später hat — nach Mittheilung des Herrn Superintendenten Pfaff — der Lüneburger Alterthumsverein sich noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt und nach vorgängigen Untersuchungen sich dahin erklärt, daß die Restaurirung des Schrankes ungefähr 1500—2000 ₰ kosten werde. Die Gemeinde hat sich aber zur Aufbringung dieses Betrags nicht entschließen können, selbst dann nicht, als durch Kunstkenner darauf hingewiesen worden ist, daß durch eine spätere Aufstellung des Schrankes in einer großen Stadt — etwa Hamburg — ein großer Theil der Kosten wieder gewonnen werden könne.

Herr Allmers hat nun den Verein darauf hingewiesen, daß es ganz innerhalb des Kreises seiner Aufgaben liege, ein solches Denkmal deutscher Kunst dem Staube der Vergessenheit zu entziehen und durch eine genaue photographische Vervielfältigung der gesammten deutschen Kunstwelt zugänglich zn machen. Da Herr Allmers sich auf Ansuchen bereit erklärt hat, die hergestellten Abbildungen demnächst mit einem ausführlichen kunst-historisch-kritischen Texte zu begleiten, so hat der Verein sich wegen Her-

stellung der Bilder mit einem Photographen in Beziehung gesetzt. Letzterer hat dann auf sein Risico einige von dem Vereine später käuflich erworbene Bilder-Exemplare angefertigt, welche von Allmers und andern Kunstkennern als gelungen bezeichnet worden sind. Nachdem dann aber der Photograph für die Vervielfältigung eine für die Mittel des Vereins unerschwingliche Summe gefordert hat und anderseits eine Vervielfältigung durch einen andern Photographen nicht hat zugestehen wollen, ist die Angelegenheit in's Stocken gerathen.

Es wäre übrigens sehr zu beklagen, wenn das Vorhaben nicht zur Ausführung käme, denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Abbildung des Schreines, begleitet mit einer, von der gewandten Feder des kunstsinnigen Allmers aufgestellten kunst-historisch-kritischen Erläuterung, von der Kunstwelt, wie von den verbundenen Vereinen, als eine willkommene Gabe begrüßt werden dürfte. Der Ausschuß wünscht indeß noch immer, das länger geplante und von Allmers warm befürwortete Unternehmen zur Ausführung zu bringen. Sollten dadurch seine Mittel mehr, als er zur Fortsetzung seiner sonstigen Wirksamkeit wünschen darf, in Anspruch genommen werden, so wagt er zu hoffen, daß ihm mit Rücksicht auf den Zweck des Vorhabens seiner Zeit aus den für Kunst und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Mitteln auf Ansuchen eine außerordentliche Beihülfe nicht versagt werden wird.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen über die Stellung des Vereins zu den verbundenen Vereinen folgen.

Das in dem dritten Hefte des Archivs erwähnte Preisausschreiben des hiesigen Vereins und vier anderer Vereine ist auch bei der zweiten Veröffentlichung ohne Erfolg geblieben. Die verbundenen Vereine sind deshalb auf Vorschlag des Bremer Vereins übereingekommen, von jedem Versuche einer weitern Veröffentlichung abzusehen.

Während in der Stellung des Vereins zu dem Gesammtvereine eine Aenderung nicht eingetreten ist, hat sich der Kreis der wissenschaftlichen Gesellschaften, mit denen der Stader Verein Beziehungen pflegt, seit Juni 1869 erheblich erweitert. Es sind zu den Gesellschaften, mit welchen der Verein früher im Verkehr stand, noch 12 andere hinzugetreten, nämlich;

Die historische Gesellschaft zu Basel;

Der Verein für Alterthumsfreunde in den Rheinlanden zu Bonn;

Die k. k. Mährisch-Schlesische Gesellschaft für Natur- und Landeskunde zu Brünn;

Der historische Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach;

Die gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat;

Der Bergische Geschichtsverein zu Elberfeld;

Die k. Academie der Wissenschaften zu München;

Die historische Section der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag;

Der historische Verein für die Pfalz zu Speier;

Der historisch-antiquarische Verein zu Schaffhausen;

Die kaiserliche Academie der Wissenschaften zu Wien;

Der neu begründete Verein für Geschichte der Stadt Leipzig zu Leipzig; und

Der vor Kurzem constituirte „Hansische Geschichts-Verein zu Lübeck.

Schließlich möge noch bemerkt werden, daß der Verkehr mit den Holländischen Gesellschaften auf buchhändlerischem Wege früher nicht gut möglich und durch die Post sehr kostspielig war. Die Holländischen Gesellschaften haben zur Aenderung dieses Verhältnisses selbst die Initiative ergriffen und zur Vermittelung der Beziehungen mit sämmtlichen ausländischen Gesellschaften nach dem Muster der Amerikanischen Gesellschaften eine Centralstelle: das unter Direction des Secretairs der Holländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem stehende „Bureau Scientifique Central Néerlandais" zu Haarlem errichtet und zugleich eine deutsche Buchhandlung bezeichnet, durch deren Vermittelung die Sendungen regelmäßig durch das genannte Büreau, sowie von demselben zurück an den Ort ihrer Bestimmung gelangen werden.

Stade, den 23. October 1871.

Im Auftrage:
Der Schriftführer.
Gude.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder

am 1. October 1871.

1. Geschäftsführender Ausschuß:

a. in Stade.

Mitglieder, welche bestimmte Aemter verwalten.

1. Vorsitzender: Herr Generalsuperintendent Dr. theol. u. ph. Köster.
2. Stellvertreter: Herr Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
3. Schriftführer: Herr Director Gude.
4. und 5. Archivare: Herr Obergerichtsrath a. D. Dr. jur. Schlüter und Herr Director Plaß.
6. Cassirer: Herr Candidat Brinckmann.
7. Conservator der Münzen: Herr Canzlei-Expedient Wittpenning.
8. Conservator der Alterthümer: Herr Hauptlehrer Schnakenberg.

Das Amt des Bibliothekars versieht Herr Obergerichtsrath a.D. Dr. jur. Schlüter.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

9. Herr Ministerial-Vorstand a. D., Landdrost Braun.
10. Herr Consistorialrath Küster.
11. Herr Regierungs- und Baurath Lüttich.
12. Herr Sanitätsr. Dr. med. Sander.

b. außerhalb der Stadt Stade.

(Reglement §. 5)

1. Inspection Altes Land: Herr Superintendent Brüning in Hollern.
2. Inspection Bremervörde: Herr Pastor Harms in Oerel.
   Herr Pastor Dieckmann in Gnarrenburg.
3. Inspection Hagen: Herr Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Herr Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Herr Oberamtmann a. D. v. Marschalck in Stade.
6. Inspection Land Kehdingen: Herr Oberamtsrichter von Bremen in Freiburg.
7. Inspection Lehe: Herr Superintendent Wittkopf in Debstedt.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: Herr Geheimer Rath Graf Bremer, Excellenz, zu Cadenberge.
9. Inspection Osterholz: Herr Superintendent Ruperti in Lesum.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Herr Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: Herr Rector Dr. ph. Klippel in Verden.
13. Inspection Land Wursten: Herr Rector Dr. ph. Jüngling in Dorum.
14. Inspection Stadt Buxtehude: vacat.
15. Inspection Zeven: Herr Organist Rosenbrock in Sittensen.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.
17. Frei-hansestädtisch Bremer Gebiet: Herr Regierungs-Secretair Dr. Ehmck.

2. Wirkliche Mitglieder nach den Wohnorten.

Die Herren:

Stade.

1. Alpers, Lehrer an der Bürgerschule.
2. Brackmann, Landsyndicus und Obergerichtsanwalt.
3. Brandt, Oberlehrer.
4. Braun, Ministerial-Vorstand a. D und Landdrost.
5. Brinck, Dr. med.

Die Herren:
6. Brinckmann, Candidat.
7. Büttner, Consistorial-Secretair.
8. Cornelsen, Th., Senator.
9. Cornelsen, H., Procurist.
10. v. Dadelsen, Frau des weiland Lederhändlers.
11. v. d. Decken, Excellenz, Staatsminister a. D. und Ritterschaftspräsident.
12. Eichstaedt, Apotheker.
13. Freudentheil, Dr. jur., Obergerichtsanwalt.
14. Götze, Syndicus.
15. Gude, Director der Taubstummen-Anstalt.
16. Hahn, Seminar-Hauptlehrer.
17. Hecht, Lehrer.
18. Holtermann, Particulier.
19. Hoppe, Lehrer an der höhern Töchterschule.
20. Jobelmann, Gas-Inspector.
21. Junge, Buchbindermeister.
22. Kerstens, Apotheker.
23. Köster, Dr. theol. u. ph., General-Superintendent a. D.
24. Kortkampf, Lederfabrikant.
25. Küster, Consistorialrath.
26. Langerhans, Cämmerer.
27. Leeser, Banquier.
28. Lüttich, Regierungs- u. Baurath.
29. v. Marschalck, Oberamtmann a. D.
30. Nagel, H., Kaufmann.
31. Neubourg, Landschaftsrath und Bürgermeister.
32. Plaß, Gymnasial-Director.
33. Pockwitz, Buchhändler.
34. Pratje, Kornhändler.
35. Reibstein, Collaborator.
36. Rodde, Wasserbau-Conducteur.
37. Rodekohr, Registrator.
38. Rudorff, Oberamtsrichter.
39. Sander, Dr. med., Sanitätsrath.
40. Sander, Dr. ph., Collaborator.
41. Saxer, General-Superintendent.
42. Schlüter, Dr. jur., Obergerichtsrath a. D.
43. Schnakenberg, Hauptlehrer.
44. Schumacher, Baumeister.
45. Siegel, R., Instrumentenfabrikant.
46. Söhl, Copist.
47. Tiedemann, Dr. med.
48. Umland, Pastor u. Collaborator.
49. Vogeley, Obergerichts-Secretair.
50. Vollmer, Brandcassen-Receptor.
51. Wedekind, Major a. D.
52. Wehber, C. W., Rentier.
53. Willemer, Fabrikant.
54. Wittpenning, Canzlei-Expedient.

Die Herren:
55. Woltmann, Pastor.
56. Wynecken, Obergerichtsanwalt.

Achim.
57. Zeidler, Pastor.

Ahlerstedt.
58. Gerken, Pastor.

Altenbruch im Lande Hadeln.
59. Peschau, Pastor.
60. Pfaff, Superintendent.

Apensen bei Horneburg.
61. Krusewitz, Pastor.

Aßel im L. Kehdingen.
62. Schmidt, Pastor.

Arbergen bei Achim.
63. Behn, Superintendent.

Balje bei Neuhaus a. d. Oste.
64. Degener, Pastor.

Bardorf bei Belum.
65. Wisch, Gutsbesitzer.

Bargstedt.
66. Wiedemann, Pastor.

Basbeck.
67. Arfken, Pastor.

Belum bei Neuhaus a. d. Oste.
68. Plate, Pastor.

Bevern bei Bremervörde.
69. Einstmann, Pastor.

Blumenthal.
70. Schöne, Pastor.

Borstel.
71. Cooper, Pastor.
72. Schramm, Pastor adj.

Bramstedt bei Dorfhagen.
73. Pfannkuchen, Pastor.

Brandenburg.
74. Biermann, Dr. ph., Oberlehrer.

Bremen.
75. Adami, Dr., Obergerichtsanwalt.
76. Breusing, Navigationslehrer.
77. Ehmck, Dr. jur., Regierungs-Secretair.

Breslau.
78. Dröge, Regierungsrath.

Brokel bei Rotenburg.
79. Kroop, cand. theol.

Buxtehude.
80. Köhler, Cäsar, Fabrikant.
81. Leddin, Apotheker.
82. Richter, Kaufmann.
83. Tegtmeyer, Lehrer.
84. Der Magistrat.

Cadenberge.
85. Graf Bremer, Geh. Rath, Excellenz.

Die Herren:

Cappel im Lande Wursten.

86. v. Hanffstengel, Pastor.

Cassebruch bei Dorfhagen.

87. Böse, Christoph, Grundbesitzer.

Celle.

88. Roscher, Appellationsgerichts-R.
89. Frhr. v. d. Schulenburg, Landsch.-Rath.
90. Wittkopf, Assessor.

Daverden.

91. Krull, Pastor.

Daudiek bei Horneburg.

92. v. Holleuffer, Landschaftsrath.

Debstedt bei Lehe.

93. Wittkopf, Superintendent.

Dorum.

94. Behrens, Cantor.
95. Jüngling, Rector, Dr. ph.

Dresden.

96. Ruge, Dr. ph., Lehrer an der Handelsschule.

Elmlohe.

97. v. Bremen, Pastor.

Elsdorf.

98. Zimpel, Pastor.

Freiburg im Lande Kehdingen.

99. v. Bremen, Oberamtsrichter.

Frelsdorfer Mühlen.

100. v. Schwanewede, Oberamtsrichter a. D.

Geversdorf.

101. Lehding, Superintendent.

Gnarrenburg.

102. Dieckmann, Pastor.
103. Zeidler, Kaufmann.

Greifswald in Pommern.

104. Albrecht, Appellations-Gerichts-Präsident.

Großwörden bei Osten.

105. Holthusen, Pastor.

Hainmühlen bei Bederkesa.

106. Döscher, H., Hofbesitzer.

Hamelwörden.

107. Lübs, Pastor.

Hannover.

108. Brönnenberg, Dr. jur., Steuer-Director a. D.
109. Eickenrodt, Consistorialrath.
110. Hüttmann, Seminarlehrer.
111. v. Marschalck, Oberst.
112. Thomsen, Obergerichtsrath.

Harsefeld.

113. Fromme, Amtsrichter a. D.
114. Mügge, Amtshauptmann.

Die Herren:

115. Schulte, Dr. med.

Hechthausen.

116. v. Marschalck, Landschaftsrath.

Heeslingen bei Zeven.

117. Crome, Pastor.

Hörne bei Freiburg.

118. v. d. Decken, Hauptmann a. D.

Hollern.

119. Brüning, Superintendent.

Horneburg.

120. Becker, Pastor.

Horst.

121. Brüning, Pastor.

Jork.

122. Rehder, J., Hofbesitzer.
123. Schulze, Apotheker.

Kehdingbruch.

124. Göbel, Pastor.

Kiel.

125. Müller, Dr., Oberlehrer.

Kopenhagen.

126. Jörgensen, Rentier.

Lamstedt.

127. Holtermann, Kaufmann.

Langen bei Lehe.

128. Immen, Gemeinde-Vorsteher.

Lesum.

129. Ruperti, Superintendent.

Lüdingworth im L. Hadeln.

130. Hinterthür, Pastor.
131. Rüther, Pastor.

Minden i. d. Provinz Westfalen.

132. Brüning, Bürgermeister.

München.

133. Rodde, Pastor.

Mulsum bei Harsefeld.

134. Wyneken, Superintendent.

Neuenkirchen bei Rotenburg.

135. Beens, Pastor.

Neuhaus a. d. Oste.

136. Meyer, Pastor.
137. Prott, Amtsrichter.

Neukloster bei Buxtehude.

138. Wedekind, Pastor.

Nienburg.

139. Heye, Wasserbau-Inspector.

Norden in Ostfriesland.

140. Martinius, Dr. ph.

Nottensdorf bei Horneburg.

141. v. Düring, Regierungsrath.

Oederquart im L. Kehdingen.

142. Seekamp, Superintendent.

Die Herren:

Oerel bei Bremervörde.
143. Harms, Pastor.

Oldendorf bei Himmelpforten.
144. Lüders, Superintendent.

Oppeln.
145. Stakemann, Pastor.

Osnabrück.
146. Rudorff, Regierungsrath und Consistorial-Director.

Osten.
147. Steller, Pastor.

Osterholz.
148. Visbeck, Pastor.

Otterndorf.
149. Freudentheil, Dr. med., Sanitätsrath.

Preten bei Neuhaus a. d. Elbe.
150. v. d. Decken, Kammerrath.

Rechtenfleth.
151. Allmers, Hermann, Gutsbesitzer.

Ringstedt bei Bederkesa.
152. Seekamp, Pastor.

Rittershausen bei Freiburg.
153. Pollitz, J. F., Gutsbesitzer.

Ritterhof bei Freiburg.
154. v. d. Decken, Gutsbesitzer.

Rosenkranz bei Freiburg.
155. v. d. Decken, Fr., Gutsbesitzer.

Rostock.
156. Krause, Gymnasial-Director.

Rotenburg.
157. Hüpeden, Kreishauptmann.
158. Kerstens, Superintendent.
159. Wattenberg, Apotheker.

Scharmbeck.
160. Kottmeyer, Pastor.

Scheeßel bei Rotenburg.
161. Müller, W., Mühlenbesitzer.
162. Röhrs, Dr. med.

Sittensen bei Zeven.
163. Rosenbrock, Organist.

Steinkirchen im Altenlande.
164. Schacht, Th. sen., Hofbesitzer.

Die Herren:

Trochel bei Rotenburg.
165. v. Hattorf, Gutsbesitzer.

Uhlenhorst bei Hamburg.
166. Theobald, A. W., Dr. ph.

Veerse bei Scheeßel.
167. Müller, Fr., Gutsbesitzer.

Vegesack.
168. Rohlfs, Dr. med.

Verden.
169. v. d. Decken, Oberstlieutenant.
170. Holtermann, Apotheker.
171. Klippel, Dr. ph. Rector.
172. Kühns, Pastor u. Collaborator.
173. Mestwerdt, Superintendent.
174. Metjer, Dr. ph., Conrector.
175. Meyer, Pastor.
176. Münchmeyer, Bürgermeister und Landschaftsrath.
177. Pratje, Pastor.
178. Roscher, Geh. O.-Regierungsrath.
179. Sonne, Conrector.
180. v. Staden, Inspector.

Warstade bei Basbeck.
181. v. d. Decken, Ritterschafts-Präsident a. D.

Wersabe bei Dorfhagen.
182. Fromme, Pastor.

Westendorf bei Walsrode.
183. v. d. Wense, Landschaftsrath.

Wörden bei Stade.
184. Kolster, Hofbesitzer.

Wolfsbruch im L. Kehdingen.
185. Kröncke, H. C., Gutsbesitzer.

Wolterdingen bei Soltau.
186. Matthaei, Pastor.

Wunstorf.
187. Peters, Pastor.

Wulsdorf.
188. Vogelsang, Superintendent.

Zeven.
189. Grote, Bürgermeister.
190. Kottmeyer, Pastor.

Durch den Tod hat der Verein außer den in den frühern Heften des Archivs genannten Mitgliedern seit Juni 1869 noch verloren:

Die Herren:

1869.

47. Organist Renken zu Lesum.

1870.

48. Lederhändler v. Dadelsen zu Stade.
49. Pastor Holtermann in Wulstorf.
50. Pastor Räber in Scheeßel.
51. Obergerichtsrath Willemer in Stade.

1871.

52. Landschaftsr. v. d. Beck in Stade.

Ausgetreten sind ferner:

Die Herren:

1869.

52. Hofbesitzer Bargstedt zu Wohlenbeck.
53. Lehrer Brigsch zu Stade.
54. Pastor Büttner zu Hannover.
55. Pastor Plaß zu Serrahn.
56. Director Schuster zu Hannover.

Die Herren:

57. Pastor Wiedemann zu Pellworm.
58. Pastor Ruge zu Trupe-Lilienthal.

1870.

59. Kaufmann Biermann zu Stade.
60. Kaufmann Degener zu Sittensen.
61. Pastor Hüneken zu Otterndorf.

Verzeichniß

der

gelehrten Gesellschaften, mit welchen der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Verbindung und Austausch der Vereinsschriften steht.

1. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Altenburg.
2. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
3. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
4. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
5. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
6. Historische Gesellschaft zu Basel.
7. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Baireuth.
8. Verein für die Geschichte Berlins zu Berlin.
9. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
10. Verein von Alterthumsfreunden in Rheinlanden zu Bonn.
11. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
12. K. K. Mährisch-Schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
13. Historischer Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach.
14. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
15. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat.
16. K. Sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale zu Dresden.
17. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
18. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
19. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg, K. Sachsen.
20. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.
21. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
22. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
23. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde (Neu vorpommersche Abtheilung) zu Greifswald.
24. Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
25. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
26. Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
27. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
28. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben (bei Gera).
29. Verein für Hessische Geschichte zu Kassel.
30. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

31 Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
32. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
33. Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
34. Verein für Geschichte der Stadt Leipzig zu Leipzig.
35. Die Fürstlich Jablonowsky'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig.
36. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
37. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
38. Alterthumsverein zu Lüneburg.
39. Archäologischer Verein zu Luxemburg.
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
41. Verein für Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
42. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
43. Königliche Academie der Wissenschaften zu München.
44. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
45. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
46. Germanisches Museum zu Nürnberg.
47. Historischer Verein zu Osnabrück.
48. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn.
49. K. K. Academie der Wissenschaften zu Prag.
50. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
51. K. archäologische Commission zu Petersburg.
52. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
53. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga.
54. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte u. s. w. zu Salzwedel.
55. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
56. Mecklenburgischer Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
57. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
58. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte zu Stendal.
59. Historischer Verein für die Pfalz zu Speyer.
60. Würtembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
61. Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben zu Ulm.
62. Historischer Verein für das Würtembergische Franken zu Weinsberg.
63. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
64. Kaiserliche Academie der Wissenschaften zu Wien.
65. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
66. Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien.
67. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
68. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.
69. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Außerdem ist mit dem Vereine noch in Verkehr getreten:

70. Der neu begründete Hansische Geschichtsverein zu Lübeck.

Geschichte der Stadt Stade.

Von W. H. Jobelmann und W. Wittpenning.

Vorwort.

Die ursprüngliche Absicht, mit der gegenwärtigen zweiten Liefe-
rung die Geschichte der Stadt Stade abzuschließen, hat sic
nicht erreichen lassen; da der nach und nach angesammelte Stof
in dem zuerst berechneten Raume, ohne ungebürliche Verkürzung,
nicht würde unterzubringen gewesen sein.

Die jetzige Lieferung umfaßt die nutzbaren Berechtigungen
der Stadt, die innere Verfassung und Rechtsgeschichte
das Verhältniß zum Staate, den städtischen Haushal
und die Gewerbe.

Es erübrigt demnach für das dritte Heft noch die kirch-
liche und religiöse Entwickelung, Kirchen, Capellen
Klöster, das Schulwesen, die Armenpflege, die Stiftungen
Brüderschaften und sonstigen Vereine.

Soweit dann der Raum noch reicht, werden Culturbilde
und ein Urkunden- und Quellennachweis die einzelnen Dar
stellungen näher belegen.

Auch diesem Hefte sind zwei Pläne beigegeben, wovon de
erste den Zustand der Festung zur Zeit der dänischen Belagerun
im Jahre 1712 und den Verlauf der letztern zeigt.

Aus dem andern ergeben sich die bedeutenden Festungs
anlagen, welche von der churhannoverschen Regierung seit der
Jahre 1730 etwa gemacht worden, aber schon 1785 wiede
demolirt gewesen sind.

Ueber die dänische Belagerung ist bereits Th. I. p. 138 f
das Wesentlichste mitgetheilt worden; der gegenwärtige Plan wir
jene Darstellungen näher erläutern, indem er besonders die däni
schen Approchen, Mörser- und Breche-Batterien, auch den damal
abgebrannten Theil der Stadt zeigt.

Hinsichtlich des zweiten Plans ist Th. I. §. 26 p. 167 un
§. 33 p. 221 zu vergleichen.

In dem Plane dieses Werkes, sowie in der Behandlung de
Gegenstände, Veränderungen eintreten zu lassen, haben wir kein
Ursache gefunden.

Zwar behauptete eine Kritik in Nris. 190. 203 des Hamburger Correspondenten vom Jahre 1869, derartige Monographien gehörten nicht in das Vereinsarchiv, und die Darstellung treffe der Vorwurf, daß die Quellen nicht angegeben seien.

Es ist aber der erste Vorwurf schon in dem Vorworte zur ersten Lieferung imvoraus abgewehrt worden. Und wenn die Mittheilungen des historischen Vereins für Niedersachsen (abgesehen von dem Verfahren anderer Vereine) schon viele ähnliche Monographien gebracht haben; wenn der genannte Verein in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1864 sagt: „Schriften, die wirklich dazu geeignet sind, den Bestrebungen der Geschichtswissenschaft und Alterthumskunde **in weitern Kreisen Bahn zu brechen,** und dadurch besonders das Ziel und das Wirken der historischen Vereine zu unterstützen, müssen wiederum durch die historischen Vereine in anerkennender Weise zur Geltung gebracht werden. Neben der Localforschung ist auch die **Popularisirung** und die **Verbreitung der Geschichtskunde unter das allgemeine Publikum** eine Aufgabe der historischen Vereine"; so stehen wir mit unserer Auffassung der Sache wenigstens nicht vereinzelt da.

Nächst jenen Gründen haben wir in dem gedachten Vorworte noch die Nothwendigkeit hervor gehoben, das größere Publikum für die Erhaltung von Resten des Alterthums zu interessiren, und durch Heranziehung einer größern Zahl von Mitgliedern auch die pecuniairen Mittel der Vereine zu vermehren.

Die letzte Frage: Ob unsre Arbeit überhaupt dem uns gesetzten Ziele entspreche? haben nicht wir zu erörtern. Nur dürfen wir die Beurtheilung von einem willkürlich untergeschobenen, noch keineswegs anerkannten fremden Standpunkte aus, zurückweisen.

Der zweite Vorwurf, daß die Quellen nicht angegeben seien, ist nur theilweise richtig. Viele solche Angaben sind in den Text verflochten, und das mit gutem Vorbedacht; da viele Noten unter dem Texte im Lesen stören und typographisch das Buch verunzieren auch vertheuern. Einst gehörten solche Noten zum gelehrten Staat, und noch heute sind sie oft augenscheinlich nur ein Nothbehelf, um Vergessenes nachzutragen. Mit gleichem Vorbedacht ist dem Unfuge, der in Mittheilung ungedruckter Urkunden, über die armseligsten Gegenstände und Personen, so häufig getrieben wird, nicht Raum gegeben; vielmehr ist nur das, was wirklich irgend einen geschichtlichen Werth hatte, herausgezogen worden.

Eine andere Kritik, in Nr. 10, Jahrgang 1869 des Correspondenzblatts der Geschichts- und Alterthumsvereine tadelt ebenfalls das Fehlen von Belegstellen, macht aber auch der

Darstellung u. a. den Vorwurf, daß sie nicht überall eine unparteiische Betrachtung zeige.

Wir können hierauf nichts erwiedern; denn der Recensent, der uns vorwirft, nicht genug Belege beigebracht zu haben, hat seinen Vorwurf ganz unbelegt gelassen.

Wol wissen wir, daß einige ältere Schriftsteller der schwedischen Regierung der Herzogthümer das Zeugniß ausgestellt haben, sie sei im Ganzen eine wohlwollende gewesen. Dem ist auch von uns nicht widersprochen worden.

Es war Schwedens und damit auch der Herzogthümer Unglück, daß dessen Monarchen eine Rolle spielen wollten, welche die Kräfte ihrer Staaten weit überstieg, und sie nöthigte, die Steuerkraft der Unterthanen über alles Maaß anzustrengen. Soweit jenes Streben und die daran sich knüpfenden Bedrückungen aus dem freien Willen der Regenten hervor gegangen, sind diese auch dafür verantwortlich zu machen.

Jene ältern Schriftsteller entbehrten aber auch der Kenntniß so vieler thatsächlichen Verhältnisse, welche neuere Forschungen erst bekannt gemacht haben. Sie hatten keine Einsicht von dem Nepotismus und der Corruption, worunter die Herzogthümer um so mehr leiden mußten, als sie von dem Mutterstaate isolirt waren.

Uns ist es zugefallen, auch die Kehrseite heraus zu stellen. Im Allgemeinen haben wir die Thatsachen selber sprechen lassen und nur selten, durch die Wahl des Ausdrucks, ein eignes Urtheil verlautbart.

So dankbar wir nun auch jede Berichtigung unsrer Arbeit aufnehmen würden, so sehr müssen wir doch wünschen, daß sie wenigstens einigermaßen „belegt“ sein mögte. Das ist von dem Recensenten im Correspondenzblatte nicht geschehen, und scheint derselbe in der betreffenden Geschichte überhaupt wenig bewandert oder ein Ausbund von Flüchtigkeit zu sein. Sonst würde er nicht von donirten „Gebäuden“ reden, wo es donirte „Güter“ heißen müßte. Oder sollen Setzer und Corrector für diesen argen Schnitzer aufkommen?

Anderntheils sind wir von verschiedenen Seiten durch freundliche Zuschriften und sachlich diensame Mittheilungen erfreut worden. Mit dem Danke dafür verbinden wir die Bemerkung, daß Beiträge zur Stade'schen Geschichte uns fortwährend willkommen sind und im letzten Hefte noch verwerthet werden können.

Stade, im October 1871.

W. H. Jobelmann. **W. Wittpenning.**

B. Specialgeschichte.

III. Nutzbare Berechtigungen und Anstalten. Fischerei und Jagd. Wasser- und Landzoll. Fähr- und Postrecht. Münzrecht. Heimfallrecht. Abzugsgeld. Recognitionen. Sparcasse. Gasanstalt.

§. 38.

Fischerei und Jagd.

Während die Fischerei an der Unterschwinge und Elbe jedermann frei stand, ward sie zu Zeiten auf der Oberschwinge bestritten. Das Bremer Domcapitel nahm sie, als Zubehör der Wassermühle oder des Mühlenstroms, den Stadtbewohnern gegenüber in Anspruch.

In den Gewässern und Teichen der Stadt stand die Fischerei den Herren des Raths zu. Ein eigner Fischer ward theils auf Stadtkosten mit den nöthigen Geräthen gehalten, der auch verpflichtet war, die Schwinge zu „krauten“.

Im Jahre 1637 bestand folgendes Abkommen:

Die Fischerei in dem Neuen Teiche und in dem Riensförder Teiche war den vier Bürgermeistern eigen. Der Stadtgraben vom Salzthore bis an den Ueberfall (Bähren) bei Gyldensterns-Bastion gehörte den beiden ältesten Rathmannen. Vom Ueberfall bis zum Mühlenhofe am Schifferthore ließen die drei nächstältesten Rathsherren fischen, und im Büttelsgraben die vier jüngsten. Der Graben zwischen den Zingeln am Kehdinger- und Harschenflethsthor gehörte dem Secretair.

Die Fischerei in dem Schwabensee (Haarsyk) war mit dem Marienkloster streitig und ward unter gegenseitigen Protestationen, selbst Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Im Streit befangen mit St. Jürgen war auch dieselbe auf dem jetzt zugelandeten Arme der Unterschwinge, neben dem Wohnhause des Windmüllers vor dem Schifferthore bis gegen das Harschenfleth. Hier wie in

§. 38. der Oberschwinge überließ man sie „pro conservando jurisdictione“ dem beliebig freien Gebrauche.

Interessant ist die Wahrnehmung, daß, mit alleiniger Ausnahme des Schwabensees, alle Teiche um Stade künstliche Anlagen sind. So die zum Campe, Ottenbeck, Agathenburg, Riensförde, Barge, Thun, Hohewehl, der Neue Teich. Irgend eine quellhaltige Mulde im Geestlande ward durch einen Damm an ihrer tiefsten Stelle geschlossen, das Wasser aufgestaut, zur Fischzucht, auch wohl zum Betriebe einer kleinen Mühle benutzt.

Bei fortschreitender Cultur, welche, statt des seit der Reformation abnehmenden Genusses der Fische als Fastenspeisen, andere Nahrungsmittel in zunehmender Menge darbot, ließen sich die Teiche vortheilhafter zu Wiesenland verwenden und wurden entwässert. Die kleinen Mühlen zu Riensförde, Barge, Thun gingen ein.

Der Riensförder Teich, das erste Reservoir, hatte eine große Ausdehnung. Er war der erstgedachte „Bürgermeisterteich“. Seine Mühle gab ihr Wasser ab an die zu Barge, von wo es in den sehr bedeutenden Thuner Teich gelangte. An dem Damme, der diesen von den Schwingewiesen trennte, lag die Thuner Mühle halb auf städtischem, halb auf Kloster-, später Amtsgebiete. Alle Mühlen gehörten dem Marienkloster; die zu Thun diente lange Jahre als Walkmühle und findet sich im Pachtbesitz der Tuchbereiter und Sämischgerber.

Ueber die Gränzen des Riensförder Teiches sind langwierige Processe geführt, die, wie auch bei andern städtischen Grundstücken geschehen ist, schließlich zur Vermeierung desselben an die benachbarten Grundbesitzer führten, die ihn entwässerten. (1787)

Der Thuner Teich (wahrscheinlich der in einer alten Urkunde vorkommende „Augustinerteich“) ward vor etwa 50 Jahren trocken gelegt.

Der Neue Teich lag östlich an der Horst. Er war dem Schwingewasser im Winter und bei Hochfluthen zugänglich und durch einen Damm, der von den Kalkhügeln nach der gegenüber liegenden Höhe führte, aufgestaut. Gegenwärtig liegt daselbst eine Hofstelle, die noch den Namen „Im Teiche“ führt. Die Cultivirung mag schon im 17. Jahrhundert geschehen sein.

Selbstverständlich bemächtigten sich die schwedischen Kriegsbedienten mit den Festungswerken auch der Fischerei in deren Gräben. Als eine königliche Resolution vom 18. Mai 1653 die Stadt in ihrem Besitze schützen wollte, traten sie derselben mit der Einwendung

entgegen, daß dabei die Sicherheit der Festung gefährdet werde, §. 38.
weil bei dem Fischen die Tiefe der Gräben erkundet werden könne.

Endlich verstattete eine zweite Resolution vom 20. Mai 1665 der Stadt, die Befischung durch eigne beeidete Leute vornehmen zu dürfen. Das ist auch längere Zeit in Uebung gewesen, bis man, durch fortgesetzte chicanöse Behinderungen ermüdet, auch diese Benutzung hat fahren lassen. Seitdem ist es auch keinem Bürger mehr erlaubt, auch nur ein Boot auf den Stadtgräben zu halten.

Die Jagd auf der städtischen Feldmark hat von jeher nur unbedeutend sein können. Ihre Ausübung hat immer jedem Bürger frei gestanden; nur verbaten sich die Herren Bürgermeister alles Schießen nach „Antvogeln" auf ihren Teichen.

Die Nähe der See und zweier großen Ströme hatte immer einen starken Zug wilder Schwimmvögel zur Folge, die sich indeß mit der Zunahme der Moorculturen und der Gemeinheitstheilungen sehr vermindert haben.

Auch in die Jagd drängten sich alsbald die schwedischen Festungscommandanten mit ein, und so ist es auch in der Folge geblieben. Im Jahre 1829 wollte die Kriegscanzlei der Stadt das Jagdrecht ganz bestreiten, verlor aber den darum geführten Proceß.

Als Curiosum sei noch bemerkt, daß im Jahre 1841 ein versprengter Hirsch mit einer Hirschkuh den Stadtgraben beim Voßmoor durchschwammen und in die Stadt rannten, wo sie sich in ein Haus an der Neuen Straße flüchteten. Das Oberjagd-Departement ließ die Thiere durch den Cammeranwalt gerichtlich in Anspruch nehmen, ward aber mit der Klage abgewiesen.

Der Besitz eines Meierhofes in der Dorfschaft Elm gab der Stadt auch das Recht auf Theilnahme an der dortigen nicht unbedeutenden Koppeljagd, wozu sie auch in der Börde Oldendorf in Folge Grundbesitzes berechtigt war. Man hielt in ältern Zeiten nicht selten Ehre und Ansehen der Stadt bei solchen Rechten betheiligt und verwandte oft weit mehr Kosten darauf, als die Sache werth war. So mußte denn auch der Meier einen Stadtjäger vorstellen, erhielt als solcher Rock und Stiefeln, auch ein gewisses Schießgeld für das gelieferte Wild, welches als Deputat den Bürgermeistern zukam. Die letzte Bestallung erhielt Harm Schomacker im Jahre 1767 und sollte er an Schießgeld empfangen: „für einen Hirsch mit der Haut und Tallig 2 ₰, für ein Schwein 2 ₰, für ein Reh 1 ₰ 16 ß, für einen Hasen 8 ß, für ein Birkhuhn

§. 38. 8 ß, für ein Feldhuhn 4 ß, für eine Holzschnepfe 4 ß, eine kleine Schnepfe 2 ß."

Die Annalen der Stadt haben uns leider nicht überliefert, wie viel Hirsche und Schweine eingebracht worden sind.

Der Meier mochte aber auch das übrige Wild höher zu verwerthen wissen, und so ward 1787 „zur Erhaltung der durch einen langwierigen Proceß so mühsam erstrittenen Jagdgerechtigkeit" ein Jäger mit einem Bürger nach Elm geschickt. Sie bringen auch glücklich drei Hasen mit zurück und erhalten das Schießgeld mit 1 ℔ 8 ß und für ihre Dienstleistung zur Erhaltung der Jagdgerechtigkeit 4 ℔ ausbezahlt.

Später schlug man sich den Luxus eines Stadtjägers aus dem Sinne und verpachtete das Jagdrecht, bis es durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden ist.

§. 39.

Wasser- und Landzoll.

Der Ruderzoll. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß der Ursprung einer der wichtigsten Berechtigungen, welche die Stadt seit uralten Zeiten besessen hat, nicht aufgeklärt werden kann. Das Interesse an dieser Frage steigert sich noch dadurch, daß die Zollberechtigung nicht, wie alle andern Privilegien, im Laufe der Zeiten werthlos geworden, sondern bei ihrer Aufhebung in einer Weise vergütet worden ist, die dem Capitalvermögen der Stadt einen erheblichen Zuwachs verschafft hat.

In der Hoffnung, daß es doch noch einmal gelingen werde, urkundliche Nachweisungen über den Ursprung des Ruderzolls aufzufinden, soll dasjenige, was etwa dazu beitragen könnte, hier mitgetheilt sein.

In einem Berichte des Raths an den General-Gouverneur vom 15. Januar 1685 wird auf die dem Könige städtischerseits vorgelegten „Briefschaften" Bezug genommen, aus welchen erhelle, daß der Ruderzoll eine „von unfürdenklichen vielhundertjährigen Zeiten hero" der „guten Stadt Stade competirende Specialgerechtsame sei."

Aus dieser Bezugnahme auf „Briefschaften" und „unfürdenkliche Zeiten" dürfte man schließen, daß derzeit eine Originalurkunde bei dem Rathe nicht vorhanden gewesen sein mag.

Weiter enthalten die Extrajudicial-Protocolle des Raths Folgendes:

„Den 3. Februar 1691. Dom. pr. Kühle: Wehre bei jüngster Conferenz bei der hohen Commission vorgefallen, daß, wenn Stader das Original wegen des Ruderzolls würden produciren können, dieserwegen der Punct würde abgethan sein können. Man hette sich hierunter bemühet, daß man es auffinden können, und hette sich solches nun mehro in Regimine gefunden. Hette auch der Herr Archivarius promittiret desfalls copiam vidimatum zu geben." §. 39.

„Den 12. Februar. Ist beliebet, daß dem Herrn Archivario v. Ehrenberg wegen gehabter Mühe in Auffuch u. Vidimirung des Privilegii wegen des Ruderzolls 24 Speciesthaler gegeben werden sollen."

Hierbei wirft sich die Frage auf: Warum der Rath nicht auf Aushändigung des Original-Documentes gedrungen hat, worauf die Stadt ein Recht hatte; warum er nur eine Abschrift erstrebte?

Eine solche Abschrift scheint erfolgt zu sein. Sie findet sich aber nicht im Archiv, noch unter den zahlreichen Abschriften von viel weniger wichtigen Actenstücken in den Copiarien.

Sonach ist das ehemalige erzbischöfliche und schwedische, jetzt nach Hannover versetzte Archiv der Ort, wo weitere Aufklärung zu finden möglich sein dürfte. Besonders die schwedischen Commissions-Verhandlungen von 165½ und 1692 kommen hier in Betracht. Der Ort des Vorkommens im Jahre 1691 läßt in dem Documente eher eine erzbischöfliche als eine kaiserliche Urkunde vermuthen.

Müssen wir uns einstweilen mit Vermuthungen über den Ursprung des Ruderzolls behelfen, so sind es die folgenden:

Kaiser Conrad II. hatte im Jahre 1038 dem Erzbischofe Bezelin verschiedene kaiserliche Regalien übertragen, damit auch die Befugniß, einen Markt und Zoll zu Stade anzulegen, und Heinrich III. bestätigte 1040 diese Verleihung. Hierauf soll der viele Jahrhunderte hindurch zu Brunshausen erhobene landesherrliche Elbzoll von Seeschiffen begründet sein. Die Controverse, ob der Elbzoll nicht auf einer noch frühern kaiserlichen Verleihung gründe, lassen wir auf sich beruhen. Vergl. Bremer Urkundenbuch Nr. 8, wornach König Arnulf 888 der bremenschen Kirche für Bremen das Münz-, Markt- und Zollrecht in derselben Weise verleihet, wie die Erzbischöfe diese Rechte in Hamburg besitzen.

§. 39. Daß der Erzbischof es war, der die Zollberechtigung nachsuchte, daß er dabei den Ort der Erhebung indicirte, darf wohl angenommen werden. Der Zoll sollte den kirchlichen Bedürfnissen des Erzbisthums dienen und konnte nirgend vortheilbringender angelegt werden, als eben vor der Schwinge. Jedenfalls zog man dadurch einen größern Theil des Elbstroms in das Zollgebiet, als wenn er zu Hamburg, dem damaligen Sitze des Erzbischofs, eingerichtet worden wäre.

Möglich, daß derzeit auch schon der Zoll zu Eßlingen (Zollenspieker) bestand.

Die materielle Macht der Erzbischöfe war unbedeutend. Der erzbischöfliche Sitz zu Hamburg ward wegen größerer Sicherheit 1197 nach Bremen verlegt. Stade stand damals schon kräftig da und hatte die günstigste Lage, um den Zoll zu bedecken. So lag es nahe, der Stadt die Verfolgung der „Zollverbrecher“ aufzutragen und ihr dafür einen Antheil von dem Ertrage des Zolls und den Strafgeldern zu sichern. Später führte dieses Verhältniß sogar mehrmals zur Verpachtung des ganzen Zolls an die Stadt.

Weitere Nachweisungen über den Elbzoll und den Ruderzoll finden sich noch in den §§. 50, 51, 53.

Wie die Stadt die Bedeckung des Zolls ausübte, läßt sich nur aus einigen spätern Nachrichten nothdürftig entnehmen.

Die Stadt unterhielt vor der Schwingemündung einen „Auslieger“, der auch nothwendig eine kleine Besatzung gehabt haben muß. Die unverzollt vorüber fahrenden „Zollverbrecher“ wurden durch die „Schützen“ verfolgt und, soweit möglich, aufgebracht. Diese „Schützen“ wurden aus den jüngsten Mitgliedern der Zünfte gestellt. Vergl. §. 53.

Zur Aburtheilung der Straffälle bestand in Stade ein landesherrliches „Elbzollgericht.“ Die Stadt stellte dazu einen Beisitzer und erhielt die Hälfte der eingekommenen Strafgelder.

Den ältesten Nachweis hierüber giebt eine Urkunde des Erzbischofs Johann III., unter Consens des bremer Domcapitels vom Jahre 1508 ausgestellt.

Das „Vörder Register“ über die Intraden des Erzstifts sagt zwar hierüber: „Item alle vorfalle wannere dar we den tollen uerfahret, offte nicht uth en gifft, dat komet ock dem Stichte tho, dar hebben de van Stade nicht mede tho donde, Sunder dat se ore schepe Radtschup onde volck dar to lenen moten dem Tollener offt we synen verfore, den sullften myt chepe

vnde gude wedder an tohalende." (1498) Jene Urkunde beweis't das Gegentheil. §. 39.

Im Jahre 1634 findet sich eine städtische Anlage zur Unterhaltung des „Ausliegers" ausgeschrieben. Sie beträgt für ein Haus 12 ß, eine Bude 4 ß, einen Wohnkeller 2 ß.

Mit dem Verluste ihrer Selbständigkeit unter der schwedischen Regierung entzog sich die Stadt auch ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung des „Ausliegers" und der Verfolgung der „Zollverbrecher." Zu ersterer ward sie zwar 1653 und 1660 mehrmals aufgefordert; ohne, wie es scheint, Folge geleistet haben. Das Letztere mochte die Regierung wohl kaum noch vereinbar halten mit ihrem eigenen Ansehen und traf selber die nöthigen Einrichtungen im Juli 1653.

Schon im Jahre 1582 hatte die Stadt, aufgefordert von dem Erzbischofe Heinrich III., ein Schiff, welches bei der Auffahrt den Zoll verfahren hatte, bei der Rückkehr zu verfesten, erwiedert: „Daß es ihr dazu an bereiten Mitteln fehle."

Haben wir nur zu oft Ursache gehabt, den Bedruck der schwedischen Regierung hervor zu heben, so soll hier unvergessen sein, daß die Stadt, ungeachtet des Wegfalls dieser Leistungen, in dem ungestörten Besitze des Ruderzolls und der Strafgelder geblieben ist. Wenigstens hat sich keine Nachricht darüber gefunden, daß ein Aequivalent gegeben worden sei. Allerdings zog die Regierung 168$^5/_6$ sogar das Recht der Stadt auf den Ruderzoll selbst in Zweifel; anerkannt ist es von derselben jedoch in dem Commissionsrecesse von 1692 und auch schon dadurch, daß in dem mit Hamburg den 17. März 1691 wegen des Elbzolls aufgerichteten Recesse neben der Zolltaxe auch die Taxe für den Ruderzoll sich findet. (Polizeiordnung p. 546).

Als Zeichen der Zollstäte befand sich im Brunshauser Außendeiche, hart am linken Ufer der Schwinge, ein starkes Balkengerüste mit einer hohen Stange, welche auf ihrer Spitze eine Tonne trug.

Herkömmlich lieferte dazu die Landesherrschaft das Holz, die Stadt zahlte den Arbeitslohn. Diese „Baake" ward 1836 durch eine Sturmfluth umgeworfen und nicht wieder hergestellt.

In derselben Gegend stand ein Hochgericht mit Pfählen und darauf befestigten Rädern, woselbst der Rath der Stadt die „Seeräuber rechtfertigen" ließ. Nachdem eine Sturmfluth im Jahre 1602 es niedergeworfen hatte, ist es nicht wieder hergestellt worden.

§. 39. Zu Bredenfleth an der Schwinge lag auch „des Rades brunes Hus, wo de Töllner in wanet," woraus später „Brunshausen" geworden ist. Hier wird ursprünglich der landesherrliche Zoll erhoben sein, bis später dafür ein eignes Comtoir in Hamburg errichtet worden ist. In Brunshausen verblieben die Controle- und Oberbehörde.

Der Ruderzoll mußte auf der Cämmerei in Stade entrichtet werden, bis in neuerer Zeit die Hebung einem der Zollbeamten zu Brunshausen übertragen ward.

Der herrschaftliche Elbzoll hat seit seiner Entstehung beständige Angriffe erfahren müssen, die nicht weniger den Ruderzoll mit betroffen haben. Ein mehres hierüber ergiebt sich aus dem §. 52.

Der lebhafte Antheil, welchen nach jenen Darstellungen die Stadt Stade an der Vertheidigung der Zollgerechtsame schon in ältester Zeit genommen hat, läßt ein höheres Interesse an diesem Zolle voraussetzen, als bloße Anhänglichkeit an den jeweiligen Landesherrn, dem man nicht selten selbst feindlich gegenüber stand. Auch hieraus dürfte der Schluß, den wir eingangs für die Entstehung und das Alter im Besitze des Ruderzolls gezogen haben, gerechtfertigt, der Ruderzoll selbst als ein sehr werthvolles Eigen der Stadt erscheinen.

Im Widerspruche hiemit steht der Inhalt einer Urkunde, welche im 1. Hefte des Archivs des hiesigen Vereins S. 114 mitgetheilt ist. Demnach wäre der Ruderzoll 1376 ein Eigenthum des Stadeschen Bürgermeisters Andreas Buck gewesen, der ihn vermöge Erbkaufs von den Brobergen erworben haben soll. Aus der Familie der Brobergen stammten die erzbischöflichen Vögte zu Stade; und so bietet sich eine zweite Conjectur, dahin gehend: daß die Bedeckung des landesherrlichen Elbzolls und der dafür gewährte Ruderzoll einmal ein Lehen der Stader Vögte gewesen sein möge.

Jene Urkunde, die Redressirung eines gegen den Bürgermeister Buck gerichteten Aufstandes der einen Hälfte des Raths, durch Abgesandte der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Buxtehude betreffend[1]), hat zwar, als einseitiges Elaborat der obsiegenden Partei, und als unbeglaubigte Copie, in mancher Beziehung nur eine bedingte Glaubwürdigkeit; indessen kann der Passus wegen des Ruderzolls nicht wohl bestritten werden. Dann

---

1) Vergl. Th. I. p. 68.

müßte die Stadt erst bei oder bald nach dieser Gelegenheit den §. 39. Ruderzoll erworben haben, wogegen außer dem vorhin gesagten, Folgendes spricht: Stade stand vor und während der kraftlosen Regierung des Erzbischofs Albert (1359 — 95) auf dem Höhepunkte seiner Macht (conf. Th. I. 67). Es hatte erzbischöfliche Vogteien im Pfandbesitz. Im Jahre 1361 verkaufen Johann, filius Henrici, Gotfriedus et Daniel, fratres quondam filii Johannes militis et Gotfriedus filius dom. Gotfridi militis famuli dicti de Brobergen der Stadt die Hälfte ihrer Vogtei für 350 ℔. (Stader Copiar.)

Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß die Stadt den wichtigen Ruderzoll sollte verkauft gehabt haben. Wohl aber konnte der Zoll gerade für jenes Kaufgeld der 350 ℔ verpfändet worden sein.

Verpfändungen waren derzeit an der Tagesordnung. Möglich, daß die Brobergen so in den Pfandbesitz des Ruderzolles gekommen waren, daß Andreas Buck nur diesen erkauft hatte und die Stadt ihn wieder einlösete.

So knüpfen sich mehre interessante Fragen an die Wiederauffindung der Eingangs gedachten Urkunde über die Verleihung des Ruderzolls, die dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover bestens empfohlen sein mag.

Der Ruderzoll ward nach der Größe der Seeschiffe erhoben. Schiffe die zwei Marssen (Mastkörbe) und Stengen führten, zahlten 3 ℔, Schiffe mit einem Mars 1 ℔ 8 ß, Schiffe ohne Mars 13 ß Species.

Die Polizeiordnung pag. 546 bestimmt für dreimastige Schiffe 1 ℛ 24 ß, zweimastige 36 ß, einmastige 19½ ß species, laut Receß vom 17. März 1691.

Der Ertrag des Ruderzolls ist nach den jeweiligen politischen und dadurch wesentlich bedingten Handelsverhältnissen ein sehr verschiedener gewesen. Die fünf ältesten Kämmereiregister, welche jedoch immer nur die Zeit von Pfingsten bis Martini betreffen, zeigen folgende Einnahmen: 1619: 1287 ℔ 2 ß, 1624: 1140 ℔ 9 ß, 1628: 712 ℔ 7 ß, 1630: 301 ℔ 8 ß, 1640: 939 ℔. Die Jahre 1656 — 65 durchschnittlich 1597 ℔. Der herrschaftliche Zoll hatte gar nur 880 ℔ betragen. Ferner incl. Strafgelder in den Jahren 170⁰/₁: 4425 ℔ 12 ß 6 ₰, 175⁰/₁: 5105 ℔ 12 ß 6 ₰, 180⁰/₁: 7673 ℔ 4 ß, 1850: 6620 ℛ (§. 50.)

§. 39. Das Streben der Neuzeit, den Handel immer mehr von alten Fesseln zu befreien, hatte in Bezug auf den Ruderzoll zunächst die Folge, daß die hannoversche Regierung denselben im Jahre 1844 gegen eine Jahresrente von 6620 ₰ ablösete, und im Jahre 1862 diese Rente mit dem 25fachen Betrage (165,500 ₰) reluirte.

Damit schließt die Geschichte des Stader Ruderzolls, von der wir uns nicht trennen können, ohne hervorzuheben, daß die hannoversche Regierung, bei Constituirung der Rente, in wohlwollendster Weise gegen die Stadt verfahren ist. Selbst der Durchschnittsertrag der Armenbüchsen, welche eine milde Stiftung auf den Zollcomtoirs gehalten hatte, ist derselben durch eine Rente von 380 ₰ ersetzt worden.

Bald hernach fand auch die Ablösung des Elbzolls überhaupt durch die Seefahrt habenden Staaten gegen eine Summe von 2,857,338⅔ ₰ statt.

Zu den vielen Klagen, die gegen den Brunshäuser Zoll, so lange er bestanden, unausgesetzt erhoben worden sind, gehören auch die wegen Aufenthalt der Schiffe und Sportulirung der Beamten. Ersteres traf auch den Weg nach Stade, wegen Entrichtung des Ruderzolles, Letzteres geschah oft unter gegenseitiger Connivenz und fand Beschönigung unter verschiedenen Vorwänden.

Die Zollstellen waren bis zum Zollknecht herunter lucrativ, das Oberinspectorat galt als eine Sinecure für begünstigte ältere Staatsdiener.

Wie die schwedischen Beamten, ungeachtet der beständigen Geldnoth, sich gegenseitig begünstigten, zeigt die Aufführung eines großen massiven zweistöckigen Gebäudes im Jahre 1694 am rechten Schwingeufer für den Oberinspector. Es befanden sich dabei Nebengebäude als Diensträume, Stallung, Garten, Weideland; Alles in reichlichem Maaße. Man nahm dazu ungefragt zwei Morgen Marschlandes von dem nebenliegenden stadtpflichtigen Hofe.

Am linken Ufer der Schwinge lag die von Tilly 1627 hergerichtete Schanze, darin die Wohnungen des Schiffscapitains und der Besatzung des Elbwachtschiffs. Weiter stadtwärts das Hauptcontroleamt. Das war an die Stelle „des Rades brunes Hus, wo de Töllner in wanet" getreten.

In gleicher Weise ward um 1681 für den General-Gouverneur Henrich Horn das alte Vorwerk hinter dem Camp mit neuen Gebäuden besetzt. Die benachbarten Aemter hatten dazu das Bauholz zu liefern und in den Requisitionen war auch nicht

der Erbsenbusch für den Herrn Baron vergessen. Alle Spann- §. 39. dienste mußten durch Landfolgen geleistet werden, und selbst die Kehdinger ging man an, Reeth zur Bedachung des großen Wirthschaftsgebäudes zu liefern.

Das Stapelrecht auf der Elbe besaß Stade vermöge eines, von mehren Kaisern bestätigten Privilegii des Erzbischofs Hildebold vom Jahre 1259 in der Art, daß jedes mit Gütern beladene, die Elbe hinauf gehende Schiff, auf Verlangen des Raths, vor der Schwingemündung drei Wasserzeiten hindurch liegen bleiben mußte, um den Stadern Gelegenheit zu Ankäufen zu geben.

Es erinnert dieses Recht an jene Zeit, wo der Kaufmann seine noch unbegebenen Güter selbst zu begleiten pflegte. Daß dieses Recht den vorgeblichen Zweck besonders befördert habe, ist einigermaßen zweifelhaft, da der Verkäufer es doch immer in der Hand hatte, den Preis beliebig zu stellen. Das Ganze scheint mehr auf eine Plackerei hinaus gegangen zu sein und lief wohl mehrentheils auf eine Abfindung hinaus.

Der Weinzoll beruhete mit auf diesem Stapelrechte. Schiffe, die Rheinwein geladen hatten, mußten gleichfalls vor der Schwinge anlegen. Ein Deputirter des Raths, „der Weinherr", beliebige Mitglieder des Bürgerausschusses und der Zünfte fuhren dann, oft begleitet von dem „Kellerhauptmann und reisigen Dienern" an Bord, und entnahmen aus jedem Stückfaß von vier Oxhoft anderthalb Quartier von dem Weine. Je nach der Menge ward derselbe gleich ausgetrunken oder mitgenommen und vertheilt, wobei auch die Rathsherren ihr Deputat erhielten.

Der Schiffer mußte außerdem einen Käse hergeben, und reichlicher Mundvorrath ward mitgenommen oder in Brunshausen requirirt; so daß der Auszug zu einer allgemeinen Ergötzlichkeit gereichte; z. B.:

„Rechnung waß E. E. Raht der Stadt Stade in diesem 1685 Jahr, wegen der Weinschiffe alhier zu Braunshausen an Essen und Trinken verzehret, Alß, Juny den 13ten Zwene Herrn auß dem Raht mit beyhabende Leuten verzehrt 2 ₰ 16 ß. Den 30. dito ferner die Weinherrn benebest noch andere darzu erbetene Herrn und gute Freunde ingesampt an Speiß und Trank verzehret 16 ₰ 32 ß Summa 19 ₰. Braunshausen d. 30. Julij Ao. 1685 zu Dank bezahlet. Margreta Hogreve sel. Hinrich Hogreve Witwe."

§. 39. Auf diese Weise ward der Grundzins von dem Stadtmeier eincassirt. —

Im Jahre 1736 weigerte die Bürgerschaft Collecten zu bewilligen, weil die Reisen nach dem Weinschiffe in Abgang gekommen seien. Man verglich sich dahin, daß sie immer geschehen sollten, sobald 10 Stübchen oder 40 Quartier auszunehmen sein würden. Die letzte Weinreise geschah 1790. Von da an ward für jedes Quartier 20 ß erhoben.

Wann dieser Weinzoll in Abgang gekommen sein mag, ist nicht bekannt.

Der Fisch- und Austernzoll beruhte auf einer Zusammenziehung des Zoll- und Stapelrechts. Alle Schiffe, welche mit frischen Seefischen, Austern, Hummern die Schwingemündung passiren wollten, waren gehalten, daselbst anzulegen, den Zoll zu entrichten und eine gewisse Menge ihres Fanges käuflich abzulassen.

Sowohl die Herrschaft, als die Stadt, nahmen dieses Recht in Anspruch.

Der hiebei unvermeidliche Zeitverlust war den Fischern ganz besonders nachtheilig, und die Bewohner der Insel Helgoland, die den Fischfang und die Versorgung Hamburgs mit frischen Fischen vorzugsweise betrieben, fügten ihre Klagen zu denen der übrigen Handel- und Schiffahrt-Treibenden.

Schon der damalige Oberherr Helgolands, Christ. Albrecht, Herzog zu Holstein-Gottorf, bemühete sich 1666 bei der schwedischen Regierung, eine Erpachtung der sämmtlichen Gefälle für die Helgoländer zu erwirken. Ein Vertrag kam jedoch erst 1699 zu Stande und ist mehrmals erneuert worden, bis 1722 die hannoversche Regierung die Fortsetzung ablehnte.

Das jährliche Aequivalent, welches die Helgoländer übernahmen hat für die Cammer 100 ₰ Species und 5 ₰ Armengeld betragen Die Stadt erhielt das nämliche. Außerdem blieb eine gewisse Naturallieferung von der Ladung zu sehr mäßigen Preisen bestehen

Der erste Contract über diese Zollarchende ist 1699 abgeschlossen von dem „Vogt der heiligen Länder, Jacob Friedrich.“ Später tritt „Melchior von Oelsen, Commandant und Vogt“ auf (1717).

Im Jahre 1715 war die Insel Helgoland nach einem Bombardement und Aufbringung aller ihrer Fahrzeuge nach Glückstadt unter dänische Herrschaft gerathen. Den Dänen nahmen die Insel dann in neuerer Zeit die Engländer wieder ab.

§. 39. Der Landzoll. Im Innern des Erzstifts und an dessen Gränzen fanden sich vordem auch mehre Land- und Wasserzölle. Und während Stade, vermöge des Privilegii Friedrich's II. vom Jahre 1235 und Anerkenntniß des Oberappellationsgerichts vom Jahre 1775, davon befreit war, erhob es selber einen solchen Landzoll, dessen, auffallenderweise, Heisling in seinem „Gründlicher Entwurf der Stadeschen Verfassung" nicht gedenkt.

Der Ursprung dieses Landzolls ist nicht recht klar und hängt vielleicht mit dem des Elb- und Ruderzolls zusammen.

Der Zoll lastete anscheinend nur auf durchgehendem Vieh und findet sich auch immer unter dieser Rubrik verrechnet. Im Jahre 1619 zahlten Pferde 6 ₰, Ochsen 3—12 ₰, Schweine und Schafe 4 ₰.

Der Ertrag war, bei dem starken Durchzuge von Vieh aus Holstein nach dem Süden und umgekehrt, nicht unerheblich; conf. §. 49 ff.

Eine Abgabe von 2 ß pro Schiffpfund für durchgehendes Gut, welche sich gleichfalls findet, wäre, ihrer Natur nach, auch als Zoll anzusehen, steht aber unter der Rubrik „Accise" berechnet.

Der Landzoll ist, bei der allgemeinen Regulirung der Landessteuern 1825, durch eine Rente von 187 ℔ 18 gr 8 ₰ abgelöset worden.

§. 40.

Fähr- und Postrecht.

Die Fähren von Stade auf Hamburg und rückwärts gingen von dem Rathe in Stade zu Lehen. Das Antrittsgeld betrug 1596 funfzig Mark. Im Jahre 1722 bezahlt eine Fähre 100 mℒ Lehnwaare und 1 Rosenobel Gebühr. Sämmtliche Fähren gaben jährlich 50 ℔ Recognition. Extrafahrten (Beireisen) zahlten besonders. Es bestanden 7 Fährschiffe und 14 Fährgerechtigkeiten, indem jede Reise gerechnet ward. Die Fährgerechtigkeit war ein übertragbares Eigenthum und ward von manchen Besitzern nur durch Verpachtung benutzt, wie solches sich auch bei den Braugerechtigkeiten findet. Weiteres siehe Abschnitt XIII.

Die Fährschiffer hielten jährlich, der Zeitsitte gemäß, ihr Convivium auf dem Rathhause, wurden aber 1694 wegen zu großer Heiterkeit delogirt und bekamen dafür 14 ℔ zu ihrer Gasterei.

Ein Anhängsel der Fähre auf Hamburg waren die Nachverfahrer, welche die Passagiere an das, gewöhnlich von der Schwingemündung abgehende Fährschiff zu bringen hatten. Auch sie waren vom Rathe belehnt.

In beschränkterm Maaße bestand auch eine Fähre auf Glückstadt. Die Inhaber derselben mußten vom Rathe belehnt sein.

§. 40. Nachdem durch die Elbschiffahrtsacte vom Jahre 1821 viele Beschränkungen des Handelsverkehrs auf der Elbe beseitigt worden waren, bestand noch die Fähre auf Hamburg bis 1843 unangefochten. In diesem Jahre erhob sich darüber ein Proceß. Es ergingen einander widersprechende Urtheile, und in letzter Instanz ward das Privilegium als durch die Elbschiffahrtsacte aufgehoben erkannt.

Es führte das zum Eingehen der bisherigen Fährschiffe, worauf neben der schon 1840 entstandenen Dampfschiffahrt, ein freier Verkehr mit Segelschiffen sich entwickelte.

Der Schaden, welchen die Stadt hinsichtlich ihres Lehnrechts erlitten hat, berechnet sich auf 1547 ℛ 22 gr; der Verlust der Fährgerechtigkeitsinhaber, an Ankaufsgeldern für die Gerechtigkeiten, auf 19,341 ℛ 22 gr. Alle Versuche, die Regierung zum Ersatze des durch einen Act der Staatsgewalt verursachten Verlustes zu bewegen, sind fruchtlos geblieben. (Weiteres über die Fähren §. 52).

Das Postrecht. Eines der wesentlichsten Förderungsmittel des Handels, das Postwesen, hat erst spät sich heraus gebildet, und zwar zunächst durch Privatpersonen. Was unsere Gegend betrifft, so zeigen die Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts fortwährende Ausgaben für Botenlohn selbst bis nach Speier, mit Acten für das Reichskammergericht, das freilich noch viel langsamer marschirte, als die Boten. Die Boten trugen verschlossene Ledertaschen und bezeichnend ist der alte Ausdruck: „Ich schicke Euch bey diesem Boten 2c."

Rütger Hinüber in Hildesheim erhielt 1648 ein Privilegium zur Erweiterung der von ihm angelegten Postfahrt von Cassel nach Bremen. Man bewilligte ihm sogar Freiheit von Accisen und sonstigen Abgaben.

Im Sommer 1653 bestanden wöchentlich zweimal, im Winter einmal folgende Fahrgelegenheiten:

Von Hamburg nach Celle in 24 Stund., à Person 1 ℛ 12 gr
Von Hamburg nach Hannover 36 Stunden, 2 ℛ.
Von Hamburg nach Hildesheim 40 Stunden, 2 ℛ 6 gr.
Von Hamburg nach Braunschweig 48 Stunden, 2 ℛ 12 gr
Station wurde in Wirthshäusern genommen.

Auch Stade hatte seinen eignen Stadtboten auf Hamburg, den der Rath anstellte. Städtische Briefschaften hatte er unentgeltlich zu besorgen. Er machte seine Fahrten wöchentlich zweimal

je nach der Jahrszeit, zu Wasser oder zu Lande. Im letztern §. 40. Falle beförderte er auch Passagiere. Der Dienst war nicht ganz unbedeutend und die Postverwaltung suchte mehrmals ihn zu unterdrücken; aber die Stadt wußte sich in ihrem Besitz zu schützen.

Später ging der Dienst an die Gilde der Fährschiffer, dann an die Dampfschiffs-Compagnie über.

Das Bundespostgesetz vom Jahre 1868 unterdrückte das Recht der Briefbeförderung, womit der Stadtbotendienst Bedeutung und Dasein verloren hat.

§. 41.
Das Münzrecht.

Münzen sind in Stade schon im 11. Jahrhundert geschlagen worden. Erzbischof Bezelin erhielt das Münzrecht von Kaiser Conrad II. 1038. Die eigne Berechtigung zum Münzen ward der Stadt im Jahre 1272 durch den Erzbischof Hildebold ertheilt. Wie die Erhebung und Bedeckung des Elbzolls mochte den Erzbischöfen auch die Ausübung des Münzrechts oft nicht besonders bequem sein. Daher die Ueberlassung an die Städte, theils im Wege der Verpachtung, theils des Verkaufs.

Das betreffende Privilegium giebt einmal ehrlich an, was der Verleiher dafür erhalten hat. Es bestärkt die Vermuthung, daß die meisten der Privilegien nur erkauft sein dürften; sei es direct oder indirect.

Da das Privilegium bei Pratje A. N. VI. gedruckt ist, so nehmen wir hier nur die Nachricht auf, wieviel der Stadt die Korn- und Geldgefälle gekostet haben, welche der Erzbischof dafür erhalten hat. Fol. 18b. des Stadterbebuchs befindet sich ein Pergamentstreifen angehängt, mit den Worten: „Hi sunt redditus quot consules emerunt domino archiepiscopo pro moneta. Bona Tettuardi de horchtorpe p. cccc marcis deniorum. Duos domos in sprekense p. C[2]) marcis den. bona Aduocati serni (sui) domini hermanni de Ottenstede, annuatim solventia III. modios siliginis quadrante minos. VI. modios siliginis annuatim erga Johannem de Ochtenhusen jacentes in Rocstede. VIII. modios siliginis annuatim erga dominum Germarum jacentes in Olenthorpe apud tzeuena.“

Leider sind diese Angaben nicht hinreichend, den Preis der

---

2) Hier hat ein zweites C gestanden, ist aber augenscheinlich absichtlich ortradirt worden.

§. 41. Münzgerechtigkeit oder auch nur den damaligen Kornpreis fest zu stellen.

Wo es sich um Korngefälle aus der Marsch handelt, findet sich durchgehends das Wort triticum = Weizen. Bei Gefällen auf der Geest heißt dagegen die Kornsorte siligen. Was ist siligen? Vielleicht Sommerweizen? In den Lüneburger Statuten von 1247 enthält ein Nachtrag von 1278 ein Stadesches Zollregister, wo triticum mit 6 den., siligen mit 4 den. Zoll belegt ist. Letzteres ist folglich geringer an Werth. Vergl. §. 52.

Bei Naturalgefällen muß um so mehr auf das Hauptproduct der betreffenden Gegend gesehen werden, da hier doch ohne Zweifel ursprünglich Zehnten vorliegen. Und das Hauptproduct der genannten Ortschaften ist sicher Roggen gewesen, wie er es noch heut zu Tage ist. So stehen auch, Brem. Urk.-Buch p. 79, panes siliginis und panes albos einander gegenüber.

Ist man hiermit im Reinen, so zeigt sich ein zweiter Anstoß: Das Privilegium zählt eine größere Zahl von Ortsnamen auf, als das Notat im Stadtbuche. Hier könnte es der Fall sein, daß die in Letzterm fehlenden unter: „bona Tettuardo“ daselbst mitbegriffen wären.

Sodann ist im Stadtbuche der Kaufpreis der III., VI. und VIII. modios siliginis nicht angegeben, die vielleicht schon im Besitz der Stadt waren und nur überwiesen wurden. Das stimmt aber nicht mit dem Eingange: „Hi sunt redditus quot consules emerunt.“

Licht ist hier nicht zu kriegen. Halten wir uns nur an die Geldwerthe cccc und c marc. und rechnen dazu eine Geldrente von noch 20 ℔ [3]), welche der Kaufbrief (anders können wir das Privilegium nicht nennen) festsetzt; so erhalten wir für die Rente, bei damaligen 10 % Zins ein Capital von 200 ℔ und im Ganzen von 700 ℔, welche derzeit einen Werth von 3500 ℳ hatten.

Daß unsere Vorfahren, als sie das Münzrecht ankauften, richtig gerechnet haben, darf man wohl nicht bezweifeln. Davon, daß

---

3) Dieser Rente begegnen wir noch oft:

Gieselbert verpfändet Lübeker Bürgern für ein Darlehn von 1000 ℔ lüb. den Zoll in Stade und 20 ℔ Rente, welche der Rath zu Stade aus „unserer“ Münze jährlich zu zahlen hat. 1297 (Lübek. Urkund.-Buch).

„Item de van Stade geuen alle Jare up Martini XX. lüb. Mark von de munthe.“ Vörder Register 1498.

es mit der Zeit werthlos werden könne, hatten sie wol keine §. 41.
Ahnung.

Der Schlagschatz mag immer nur ein Geringes eingebracht haben; wichtiger war ohne Zweifel das Ansehen der Stadt und der Credit, welchen sie in weitern Handelskreisen durch den Besitz eines solchen wichtigen kaiserlichen Regals, als das Münzrecht war, gewann.

Das Privilegium Hildebold's redet nur von Silberpfennigen (solidos), indessen hat die Stadt auch größere Silbermünzen schlagen lassen.

Ueber 200 Jahre alte Münzen kommen im Verkehr nur noch selten vor. Die Th. I. 52 erwähnten Stader Münzen sind von Silber, in der Größe eines Groschens. Eine derselben zeigt eine Art Mauerwerk mit der Umschrift „Stathu civitas", auf der Rückseite ein Kreuz, in dessen Ecken die Buchstaben p i s c i s und die Umschrift „agnus dei". Eine andere wol gleich alte Münze hat im Avers einen Kopf und die Umschrift „Heinrico", im Revers ein Bauwerk, darum „Stathu".

Man setzt diese Münzen in das zweite Viertel des elften Jahrhunderts. Sie wären darnach noch in der Zeit der Stadeschen Grafen geschlagen worden.

Aus dem 14. Jahrhundert sind bekannt: „Dickpfennige" mit dem heil. Wilhad, 6löthig, 11—14 Aß schwer; „Kreuzgroschen" (15. Jahrhundert) „große Petersgroschen" von 1510. Neuere bekannte Stader Münzen sind „Speciesthaler von 1615, 16, 21, 28, 30, 86, „halbe Speciesthaler" von 1615. Vierschillingstücke von 1615. Dreischillingstücke oder Dütgen von 1615, 16, 20. Zweischillingstücke von 1621, 40. Schillinge und Sechslinge von vielen Jahrgängen.

Die Stader Münzen waren in Schrot und Korn den Lübecker und Hamburger Münzen gleich. „Stader vnde Hamborger penninghe" oder „Lübisch" war der gewöhnliche Zusatz bei einer Werthangabe, der sich noch lange, nachdem die lübische Währung verlassen worden, erhalten hat.

Die sonst in der Stadtgeschichte vorkommenden Werthbezeichnungen und Münzen sind: „Die libra, dat talent" gleich dem Pfunde. Das Pfund gleich 20 Schilling oder solidos; der solidus = 12 denarios oder Pfennig.

Lautet der Zusatz auf Silber, z. B. „ein punt sulueres", ist immer das alte Pfund von 24 Loth reinem Silber zu ver-

§. 41. stehen. Ohne diesen Zusatz wäre „ein punt“ nur 20 ß oder $1^1/_4$ ℔ der jeweiligen Currentmünze.

Der Zusatz „penninghe“ hinter Mark bedeutet soviel als Münze oder geprägtes Geld; denn man zahlte auch mit zugewogenem ungeprägten Silber. Libra und Talent waren nicht Geldstücke, sondern nur Rechnungswerthe. Im Stadterbebuch 1294 werden 5 ℔ zu 4 talent gerechnet.

Der „Witte“ hat keinen festen Werth. St. Cosmae-Kirchenrechnung von 1538 rechnet ihn zu 4 ₰ oder 3 Witten zu 1 ß. Später finden sich selbst 8 bis 9 Witten auf einen Schilling. Aehnlichen Verschlechterungen der Scheidemünze begegnet man allerorten. Im Jahre 1669—1673 cursiren schlechte rigaische Dreilinge und dänische Schillinge. Eiserne Dreilinge kommen 1688 vor (denari albi, denari nigri).

Ueber die sogen. Kipper- und Wipperzeit vergl. die Tabelle am Schlusse dieses Paragraphen. Aber auch nach derselben war es oft arg bestellt.

Im Jahre 1706 hatte ein Geldregister auf 700 ℔ einen Verlust von 425 ℔. Im Jahre 1761 verwechselte die Schulrechnung 500 ℔ rothe brandenburger Schillinge gegen mecklenburger Eindrittelstücke und erhielt darin 197 ℔ 14 ß 8 ₰. Im Jahre 1763 war an 778 ℔ in rothen Schillingen verloren 346 ℔ 1 ß. Schon zur erzbischöflichen Zeit war Hamburger und Bremer Scheidemünze verboten.

Die auf Einziehung aller Hoheitsrechte eifrig bedachte schwedische Regierung hatte auch das Münzrecht der Stadt alsbald beanstandet. Die Regierung ließ zwar zu Zeiten münzen und es finden sich 1649 Peter Tympfe, 1660 Jacob Schröder und Michael Müller, 1670 Andreas Hille als Münzmeister und Wardeine der Art bestellt, daß sie zwar einen kleinen Gehalt bezogen, im Uebrigen aber, nach gewissen contractlichen Bedingungen das Münzen eigentlich auf eigene Rechnung betrieben.

Das Ganze nahm einen schläfrigen Gang; sowohl der Regierung als den Münzmeistern fehlte es an Vorlag und als gegen 1676 der Mangel namentlich an Scheidemünze einmal wieder recht groß geworden war, kam es der Regierung sehr gelegen, daß die Stadt es übernahm, für 3000 ℳ zwei, ein und einhalbe Schillinge ausprägen zu lassen. Natürlich nur gegen Revers, daß damit ein Recht der Stadt noch nicht anerkannt sein solle.

Eigentlich war es Absicht der Regierung gewesen, für 5000 ℳ Scheidemünze selbst prägen zu lassen, wobei die Zweischillingstü

nur einen Silberwerth von $1\frac{1}{2}$ ß haben sollten. Dem widersetzte §. 41. die Stadt sich auf's äußerste und trat nun selber ein.

Von Münzen, welche die Regierung selber hat prägen lassen, finden sich Ducaten, Speciesthaler, zwei, ein, einhalbe Markstücke und die kleinern Sorten.

Im Jahre 1685 hatte die Regierung endlich Zeit gefunden, von dem Münzrechte der Stadt sich zu überzeugen. Sie stellte den Revers zurück, verlangte jedoch, daß die Münzen Bild und Ueberschrift des Kaisers nicht tragen sollten, indem sie versprach, dieserhalb die Stadt gegen Kaiser und Reich vertreten zu wollen.

Ob diese Bedingung zu spät gestellt worden, oder woran es sonst gelegen haben mag, — genug es erschienen die neuen Stadeschen Speciesthaler nach dem Muster der alten, auf dem Avers den Reichsadler mit der Umschrift „Leopoldus d. g. rom. imp. se. aug." auf dem Revers mit dem Stadtwappen, ein stehender rechts gewendeter silberner Schlüssel in blauem Felde, den Schild von zwei Greifen gehalten und der Umschrift „Moneta nova civitatis Stadensis. 1686. J S" (Johann Schröder als Münzmeister).

Das verursachte der schwedischen Regierung, welche die Herzogthümer doch nur als Lehn des deutschen Reiches besaß, großen Verdruß. Die Prägung mußte sofort eingestellt werden. Die bereits im Umlauf gekommenen pl. m. 1000 ₰ wurden möglichst eingezogen und wanderten wieder in den Schmelztiegel. Es sind deshalb Exemplare dieser Speciesthaler eben so selten, als von Münzsammlern gesucht. Im Jahre 1784 ward ein solcher Thaler für das städtische Archiv eingewechselt und mit seinem doppelten Werthe bezahlt. (Jetzt dem Vereine als Geschenk übergeben.) In einer neulichen Münzauction zu Wien bezahlte man für ein Exemplar 24 fl. Aeltere Stader Thaler gingen billiger ab.

Uebrigens sind die wohlerhaltenen Stempel noch im Archive vorhanden, so daß noch manches Münzcabinet bedient werden könnte.

Im Jahre 1736 verwahrte die Stadt ihr altes Münzrecht, der hannoverschen Regierung gegenüber, noch einmal gegen die Verjährung, hat aber keinen weitern Gebrauch davon gemacht.

Wir knüpfen an diesen Paragraphen folgende kurze Darstellung des Münzwesens, insbesondere in Beziehung auf die hier gängig gewesenen Münzwerthe.

Nach einer Verordnung Karl des Gr. war das römische Pfund, von 12 Unzen oder 24 Loth feines Silber, die Einheit

§. 41. oder das Münzgewicht. Aus dem Pfunde feinen Silbers sollten 20 Solidi (Schilling), oder 240 Denare (Pfennige), gemünzt werden. Später legte man in Deutschland die kölnische Mark von ⅔ Pfund römisch, oder 8 Unzen, oder 16 Loth zum Grunde. Hiebei blieb es bis in die neueste Zeit, wo man nach dem Zollpfund gerechnet.

Die Tabelle I. giebt eine Uebersicht der alten deutschen und der lübischen Current-Rechnung. Nach letzterer richtete sich, außer Lübeck und Hamburg, auch Stade, und sie ist unter der Bezeichnung: „Stader und Hamburger Pfennige oder Mark lübisch" immer zu verstehen. Zum Verständniß der Tabelle ist Folgendes zu bemerken: Die kölnische Mark wurde die Münzmark oder Mark Silbers genannt. Im Verkehr rechnete man aber nach der Zahlmark oder Mark Pfennigen, welche nur ½ Mark Silber (8 Loth) war. Ausgeprägt wurde sie nicht, sondern man schlug nur Schillinge und Pfennige. Anfangs enthielten nun 32 ß oder 384 ₰ genau eine kölnische Mark (16 Loth) feines Silber, und 16 ß oder 192 ₰ waren eine Mark Pfennige oder ½ Mark Silber. Die geprägten Münzen wurden aber bald immer geringer, im Silbergehalt wie im Gewicht der Stücke. Obwohl also die Stückzahl, welche eine Mark Silber enthielt, immer größer wurde, blieb man gleichwohl dabei, die Zahlmark in 16 Schillingstücke einzutheilen; 16 schlechtere derselben machten schon eine Zahlmark oder Currentmark. Nur der Begriff von Mark Silber blieb stets gleichbedeutend mit dem Begriff einer kölnischen Mark, also gleich 16 Loth feines Silber. Statt aber aus dieser nur für 2 Mark Schillinge (32 Stück) oder Pfennige zu prägen, ging man bis 1502 allmählig soweit herunter, für 16 Currentmark (256 Stück leichtere mit Kupfer versetzte) Schillinge daraus zu münzen.

Jetzt hatte man zweierlei Rechnung: Die feine Mark, von 16 Loth reinem Silber, und die rauhe oder löthige Mark, von 16 Loth durch Kupfer versetztem Silber.

Bei größern Stücken war der Gehalt gewöhnlich 12 Loth Silber und 4 Loth Kupfer (12löthig). Die Scheidemünzen machte man viel geringhaltiger; oft kaum ¼ Silber und ¾ Kupfer. Das Verhältniß des Silbers zum Kupfer, wornach gemünzt wurde, nannte man die Währung oder auch die Witte des Münzorts.

Von 1502 bis 1592 hielt man daran fest, aus der Mark fein 16 Mark oder 256 ß Currentmünzen zu prägen. Damals

war eine Mark Current noch so gut, als jetzt 2 Mark lübisch oder hamb. Courant, und 2 Mark Courant waren gleich dem durch Reichsgesetz von 1559 eingeführten Speciesthaler, auf welchem deshalb auch die Zahl 32 vorkommt, weil er so viele Schillinge galt. Zu Ende des 16. Jahrhunderts trat aber im Reiche die Kipper- und Wipperzeit ein, und auch der lübische Münzfuß ging ziemlich herunter; denn bis 1624 kam man dahin, statt für 16 Mark, für 24 Mark Currentmünze (also statt 256 nun 384 Schillinge) aus der Mark fein zu prägen. Nun war eine Mark nur noch gleich 1 ℳ 5 ß 4 ₰ jetzigen Hamburger Geldes, und 3 Mark oder 48 ß Courant machten erst einen Speciesthaler aus. Hierbei blieb es bis 1672, wo der jetzige lübische Currentfuß eingeführt wurde, wornach 34 Mark (also 544 Schillinge) aus der Mark fein geprägt werden. Neuerdings rechnet man, was dasselbe ist, 75 Mark aus dem Pfund feinen Silbers. Bei Berechnung des Werthes der älteren Münzen nach jetziger Münze ist bis 1672 der derzeitige Werth von 32 Mark Hamburger Courant für die kölnische Mark, oder 16 Loth feines Silber, später 34 bis 35 Mark gerechnet. §. 41.

Tabelle I. Alte und lübische Münzen.

Jahr	Münze, theils geprägte Stücke, theils als Begriff für eine Anzahl kleinere Münzen	Stück auf die Mark fein	Stück auf die rauhe Mark von 16 Loth	Werth in Hamb. Courant ℳ	ß	₰	Werth in Preuß. Courant ℛ	gr	₰
Zeit unter Karl dem Großen	Das Pfund oder 20 Solidi ...	2/3	—	48	—	—	19	6	—
	Der Solidus oder 12 Denare ...	13 1/3	—	2	6	5	—	23	8
	Der Denar	160	—	—	3	2	—	2	3
Bis 1250 jedoch fing man schon an zu legiren	Die Mark Silber oder 2 Mark Pfennige	1	—	32	—	—	12	24	—
	Die Mark Pfennige oder 16 Schillinge ..	2	—	16	—	—	6	12	—
	Der Schilling oder 12 Pfennig ...	32	—	1	—	—	—	12	—
	Der Pfennig	384	—	—	1	4	—	1	—
1250	Die Zahlmark oder 16 Schilling	2 1/2	?	12	12	5	5	1	3
1300	" " "	2 3/4	?	11	10	1	4	19	6
1325	" " "	3	2 1/4	10	10	5	4	8	—
1355	" " "	3 3/4	2 13/16	8	8	6	3	10	8

§. 41.

Zahl	Münze, theils geprägte Stücke, theils als Begriff für eine Anzahl kleinere Münzen	Stück auf die Mark fein	Stück auf die rauhe Mark von 16 Loth	Werth in Hamb. Courant ℳ	ß	₰	in Preu[ß.] Coura[nt] Thlr	gr
1400	Die Zahlmark oder 16 Schilling	5⅚	4⅜	5	7	9	2	5
1420	" " "	10	6¼	3	2	2	1	8
1468	" " "	11 1/9	?	2	14	1	1	4
1475	" " "	12	?	2	10	8	1	2
1490	" " "	13½	?	2	5	11	—	28
1502—1592	Die Zahlmark gleich ½ Spec.=Thlr.	16	12	2	—	—	—	24
1559 ꝛc.	Der Speciesthaler (= 2 ℳ damaliges lübsch)	8	—	4	—	—	1	18
1600	Die Zahlmark	16½	—	1	15	—	—	23
1607	" " "	17	—	1	14	1	—	22
1611	" " "	18	—	1	12	5	—	21
1614	" " "	19	—	1	10	11	—	20
1617	" " "	20	—	1	9	7	—	19
1618	" " "	21	—	1	8	4	—	18
1619	" " "	22	—	1	6	9	—	17
1621	" " "	23	—	1	6	3	—	16
1624—1672	Die Zahlmark gleich ⅓ Spec.=Thlr.	24	—	1	5	4	—	16
1672 ꝛc.	Die Current=Mark gleich ¼ Spec.=Thlr.	34	—	1	—	—	—	12
1690 ꝛc.	Der Cassen=Gulden	18	—	1	15	1	—	24
Jetzt	Die Mark=Courant	75 = 1 ℔ fein	—	1	—	—	—	12

Die Tabelle II. giebt eine Uebersicht des Reichsmün[z]wesens seit 1500. Im Reiche war der Goldgulden, solid[us] aureus, von jeher das Correctiv gegen die starken Schwankung[en] gewesen. Er blieb sich immer gleich. Man münzte 69 Stück a[us] der Mark feinen Goldes, und die rauhe Mark hielt 23½ Kar[at] fein. Wir besitzen diese Münze noch jetzt in dem ungarische[n] Ducaten und dem lübischen Goldgulden, im Werthe v[on] 2 Thlr 28 gr 5 ₰. Später schlug man auch s. g. rheinisc[he] Goldgulden, und da dieselben dem Werthe von 2 Loth feine[m] Silber gleichkommen, prägte man ihnen gleichstehende Silbermünze[n,] welche 2 Loth fein Silbergehalt hatten. Es waren die erst[en] Thaler, deren 8 auf die feine Mark gehen sollten, wogegen m[an] aber bis auf 9 Stück auf die Mark fein herunter ging. Di[e] Thaler wurden hauptsächlich in 24 Silbergroschen oder 36 Marie[n]groschen eingetheilt, deshalb auch Guldengroschen, nachher a[ll]gemein Speciesthaler genannt. Ihr Werth blieb sich fast st[e]ts gleich, aber die Groschen wurden häufig schlechter gemacht, beso[n]ders in der s. g. Kipper= und Wipperzeit. Dann reichte die Za[hl] von 24 Silbergroschen, welche schon einen Zahlthaler (Curre[nt]thaler) machten, nicht aus, um einen Speciesthaler darzustelle[n.] Die Hauptschwankung, von 1593 bis 1623, ist aus der Tabelle [zu] ersehen, welche auch eine Uebersicht der späteren Münzfuße gie[bt.]

§. 41.

Tabelle II. Reichsmünze.

Zeit	Münzen	Stück auf die Mark fein von 16 Loth	Stück auf die rauhe Mark	Werth in Preuß. Courant ℛ	gr	₰
1500 ꝛc. 1524	Guldengroschen (= 1 ℳ 14 ß lübsch)	$8^1/_2$	8 (15 löthig)	1	15	—
1551	Reichsgüldner	$8^1/_2$	$7^1/_2$ (14 löthig)	1	15	—
1559 nach Reichsgesetz	Reichsgulden, der Speciesthaler (= 2 ℳ lübsch)	8	$7^1/_2$ ($14^8/_9$ löthig)	1	18	—
1593	Der Species- und zugleich Current-Thaler	$8^1/_3$	—	1	17	—
1607	" " "	9	—	1	12	5
1611	Der Current-Thaler oder dessen Theilstücke	10	—	1	8	4
1614	" " "	11	—	1	4	9
1617	" " "	12	—	1	2	—
1618	" " "	13	—	—	29	5
1619	" " "	16	—	—	24	—
1620	" " "	18	—	—	21	3
1621	" " "	24	—	—	16	—
		56	—	—	6	8
1622	" " "	64	—	—	6	—
		112	—	—	3	4
1623	" " "	128	—	—	3	—
		160	—	—	2	3
624 bis weiter	Der Species- und zugleich Current-Thaler	8	—	1	18	—
1666 ꝛc.	" " "	9	8	1	15	3
667 Zinnischer . 16 Guld.-F.	Der Current-Thaler (= 2 ℳ 8 ß lübsch)	$10^1/_2$	—	1	10	—
	Der alte Gulden	16	—	—	26	3
90 Leipziger . 18 Guld.-F. 38 Reichsfuß	Der Species-Thaler	9	8	1	15	3
	Der Cassen-Thaler	12	—	1	5	—
	Der Cassen-Gulden	18	—	—	24	—
53 Courant- . 20 Guld.-F. 17 in Hanno- r eingeführt	Der Courant-Spec.-Thlr.	10	$8^1/_3$	1	12	—
	Der Courant-Thlr.	$13^1/_3$	—	1	1	5
	Der Courant-Gulden	20	$16^2/_3$	—	21	—
750 Preuß. t. 21 Gulden- . 14 Thlr.-F. 34 in Hanno- r eingeführt	Der Courant-Thaler	14	$10^1/_2$	1	—	—
	Der Courant-Gulden	21	—	—	20	—
		Auf das Pfund				
Norddeutschland	Der Courant-Thaler	30	27	1	—	—
Oestreich	Der östreichische Gulden	45	—	—	20	—
Baiern Würtemberg Baden	Der süddeutsche Gulden	$52^1/_2$	—	—	17	1

§. 42.

Heimfallrecht, Abzugsgeld, Recognitionen.

Das Heimfallrecht gründete auf dem Privileg Kaise
Otto IV. vom Jahre 1209.

Herrenloses Gut sollte Jahr und Tag für berechtigte Erbe
verwahrlich hinterlegt werden und eventuell der Stadt zufallen.

Dieses Recht ist noch in neuerer Zeit zur Anwendung gekom
men, unsers Wissens auch nicht aufgehoben worden.

Das Abzugsrecht. Der Ursprung dieses Rechts ist unbe
kannt. Es scheint auf einem Vertrage zu beruhen, wenigstens so
weit es Bürgergut betrifft: Denn in dem alten Bürgereide erstreck
sich das Angelöbniß auch darauf, beim Fortzuge aus der Sta
derselben den zehnten Pfennig von aller Habe zu hinterlasse
Mit dem Eindrängen der Exemtionen erlitt das Recht manc
Beschränkung. Sonst findet es sich in fast allen alten Städten ur
ward nicht allein von fortziehenden Personen, sondern auch vo
allem Bürgergut gefordert, welches als Erbgut aus der Stadt gin

In gewissen Fällen scheint das Abzugsgeld selbst 33⅓ %
betragen zu haben. Man unterschied, ob das Gut nur aus d
Stadt oder ganz aus dem Lande ging, berücksichtigte auch wo
das Reciprocum, vermöge Vertrages.

Im Jahre 1793 resolvirte die Regierung, daß von einer na
Dänemark gehenden Erbschaft zwar der dritte Pfennig frei z
lassen, der zehnte Pfennig aber zu erlegen sei.

Das Abzugsgeld ist durch verschiedene Staatsverträge na
und nach abgestellt worden.

Die Recognitionen waren eine jährliche Abgabe, welche fü
die Erlaubniß, gewisse Gewerbe zu betreiben, gezahlt werden mußt
Sie entstanden zu einer Zeit, als die Steuergesetzgebung no
wenig nach rationellen Grundsätzen verfuhr und mehr bemüht wa
die Mittel zum Erwerbe, als den Erwerb selbst zu belasten.

Einer jährlichen Recognition unterlagen in Stade da
Gewerbe der Fährschiffer, die Schenkwirthschaften vor de
Thoren, die Branntweinbrennereien und die Apotheke
Conf. VII. §. 50, 52.

Was bei einigen andern Gewerben vorkommt, trägt mehr d
Natur einer Lehnwaare und der Accise.

Ueberſicht man die Reihe der nutzbaren Berechtigungen, welc
die Stadt besessen hat, so läßt sich nicht verkennen, daß sie n
den immermehr sich entwickelnden staatlichen und volkswirthscha

lichen Zuständen auf die Dauer nicht vereinbar waren und selbst §. 42.
das natürliche Recht oft beeinträchtigten.

Daß alle alten Privilegien titulo oneroso erworben worden seien, läßt sich zwar eben so wenig nachweisen, als allen Umständen nach bezweifeln. Eben so wenig läßt sich beurtheilen, welchen realen Nutzen sie der Stadt verschafft haben mögen. Bei den Braugerechtigkeiten, §. 53, zeigt sich wenigstens, daß ein Gewerbe sinken kann unter dem Schutze von Privilegien, und aufblühen nach deren Wegfall. In einer Zeit jedoch, wo Alles auf Privilegien beruhte und Jeder darnach trachtete, durfte auch Keiner zurückbleiben,

Nur für den Landzoll und den Ruderzoll ist bei deren Einziehung in staatlichem Interesse eine Entschädigung geleistet worden. Die Aufhebung der Fähren war eine harte Schädigung der Stadt wie der Privaten. Hinsichtlich des Postrechts wie der Abgaben vom Branntwein, Bier u. s. w. machte sich der Staat selbst zum Besitzer und die Aufhebung der Recognitionen ward ein Geschenk für die damit Belasteten, welche sie als dingliche Last, bei der Uebernahme ihren Vorgängern in Anrechnung gebracht hatten.

Die hier nur der Vollständigkeit halber erwähnten **nutzbaren Anstalten** finden in dem VI. Abschnitte, Städtischer Haushalt, weitere Berücksichtigung.

IV. Innere Verfassung und Rechtsgeschichte. Rath und Bürgerschaft, bürgerliches Recht, städtische Gerichte, altes Gerichtswesen, Ober- und landesherrliche Gerichte.

§. 43.

Rath und Bürgerschaft, Zusammensetzung und Zuständigkeit.

a. Der Magistrat.

Wie jede Verbindung mehrer Personen zu gemeinschaftlichen Zwecken eines Organs zur Leitung ihrer Angelegenheiten, Vollstreckung ihres Willens, Verwaltung des Gemeinguts bedarf, so mußten auch in den entstehenden Gemeinden Einzelne zu demselben Zwecke an die Spitze gestellt werden. Diese Angelegenheiten waren so privater Natur, daß an eine Einwirkung der Landesherrschaft bei der Bestellung des Gemeindevorstandes nicht gedacht werden

§. 43. kann. Die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten mußte au eben Denjenigen, welche am meisten für die Genossenschaft leistete besonders befähigt waren und so den größten Einfluß erlangte fast von selbst zufallen. Mit der Vermehrung der Einwohnerzal entstanden regelmäßig gewählte Gemeinde-Vorstände, und wen der Ort zu städtischer Bedeutung heranwuchs, die Zahl der Vo steher vermehrt werden mußte, gestaltete der Gemeinde-Vorstan sich mehr und mehr zu einer corporativen Behörde.

Das Verwaltungs-Organ unserer Stadt ist sicher au den burgenses et optimi cives hervorgegangen, deren das Privi legium Otto IV. von 1209 gedenkt[4]). Die Mitglieder des Ge meinde-Vorstandes heißen bald nachher, nach dem Beispiele de römischen und fränkischen Städte, Consuln oder nach deutsche Benennung Rathmannen. So finden wir im Privilegium de Pfalzgrafen Heinrich von 1225 als Mitunterschriebene genannt de civibus Stadensibus: Hego, Hinricus Clipearius (Schild macher), Luderus de Domo et consules alii de ispa civitate In einer Urkunde von 1274 (von Hodenberg, Zevener Urkunden buch, p. 21) kommen als Consules Stadenses vor: Gyco, Ghar marus, Luderus de arena (vom Sande), Conradus de Cimiteri (Kirchhof), Thidericus de Halstenvlete (Gegend bei Twielenfleth) Johannes de Citsenhusen, Hinr. de Byhusen, Johannes de Asle Hardolfus Scacko, Jo, Johannes Gunthery, Johannes de Lame stede, zusammen 12. Im Stadtbuche werden 1297 genannt Johannes de Cimiterio, Joh. Eylzedes, Joh. Bube, Joh. Pape Wichmann de Hagene, Grovere, Nicol. Yonis, Eggerhard de Arena, Joh. de Arena, Daniel de Cimiterio, Johannes Dolner Joh. Bossenius, ebenfalls 12 Personen. Im Jahre 1279 sind es die Rathmannen und die wittigesten der Stadt, welche die Statuten beschließen. In der Einleitung heißt es, der Rath habe sie be schrieben. Bürgermeister werden bis dahin noch nicht genannt, kommen aber bald nachher unter der Benennung als Pro consuln vor.

So haben wir denn den Rath der Stadt ermittelt, später Magistrat genannt. Er wurde aus Bürgermeistern und Rath männern gebildet und bestand in dieser corporativen Gestalt

---

4) Aus diesen Freien-Schöffenbaren mußten die Gerichtsschöffen genommen werden, und aus Letzteren entstanden an vielen Orten die Rathmannen.

achweislich schon im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, §. 43.
ewiß aber schon viel früher.

Für eine solche Behörde ergab sich auch bald die Nothwendig-
eit einer Verfassung. Die Stadt-Verfassungen sind all-
mählig aus dem Herkommen und einzelnen Bestimmungen ent-
anden, welche gelegentlich in den Privilegien, Recessen 2c. festge-
egt sind. Vollständige Verfassungs-Urkunden kannte man in
lteren Zeiten nicht. Die erste Spur einer Stader Verfassungs-
Bestimmung finden wir in einem Wahlstatut in den Stader
Statuten von 1279, worauf noch im Wahlreceß von 1672 Bezug
enommen wird, um darnach zu verfahren. Es lautet so:

„In dheme iare van uses heren godes bort M. CC. LXXIX.
n dheme meyge dho wordhen dhe menen ratmanne vnde dhe
vittegesten van desser stat to stadhe to rade. To sunte mer-
ines daghe also men then rat kesen scal. so scal dhe eldeste
he under dhen ratmannen is aller erst upstan vnde scal
esen enen man. dhe dher stat nutte si in ereme rade. dhat
e scal he dhor lef don. noch dhor leet laten. vnde scal sich
elien bi sineme edhe. ofte mes ome nicht uerdreghen ne
vil. dhat he bi sinne vnde bi witte nenen nutteren ne wet.
nde scal dhar mede vut gan. vnde dhe anderen scolen sich
eraden wedher se dhen kore stede hebben willet. ofte nicht.
nde also he wedher inkumt. swighet se alle stille, so ne is
he kore nicht stede. mer gheuet se dhar iawort to so is dhe
ore stede. vnde dhar na scal echt dhe eldeste upstan vnde
esen also dhese uore koren heuet. vnde io dhe eldeste na
heme eldhesten. vnde dhe junghest is dhe scal kesen allerlest."

Das Statut läßt nur die Wahlzeit, das Wahlorgan und
en Wahlmodus ersehen. Die Bestellung geschah jährlich auf
Martini durch den bestehenden Rath, und der gut erdachte
Wahlmodus war dieser. Nach dem Alter benannte jeder Rath-
mann den Tüchtigsten, den er wußte, für den neuen Rath, verließ
ie Versammlung, welche über die Annahme oder Ablehnung sich
erieth, und nach der Rückkehr des Wählenden entweder den Ge-
vählten ausdrücklich bestätigte oder mit allseitigem Stillschweigen
blehnte, worauf der im Alter folgende Rathmann als Wähler
ch erhob.

Zu untersuchen bleibt

1. die Zusammensetzung des Raths,
2. der Wahlumfang und

§. 43. 3. die Wahlfreiheit.

ad. 1. Ueber die Zusammensetzung des Raths geb verschiedene Stellen der Stader Statuten einigen Aufschluß, wo: es heißt: „Die Rathmänner, alte und neue, sind übereingeko men ꝛc.“ Solche Stellen finden sich in den Stücken II., IV., ' VIII. und in ein paar denselben angehängten Verordnunge Ferner heißt es im Stück V., §. 28, 29: „Niemand der in d Jahre in dem Rathe sitzt soll Jemandes Wort reden,“ un „er soll es büßen jedem Rathmanne, der in demselben Jah in dem Rathe sitzet mit 4 Schilling.“ Denselben Unterschi unter den Rathmännern finden wir in andern Städt statuten, namentlich in den mit unsern Statuten fast gleichlaute den, zur Aufklärung über die gestellten Fragen beitragenden, Ha burger und Rigaer Statuten. — In den Hamburger Statut von 1292 heißt es: Vor St. Peterstag sollen die Rathmänn alte und neue, beschließen, ob sie neue, und zwar 6, 4 oder neue Rathmänner in den neuen Rath nehmen wollen, und ob vor oder nach der Rathswahl zu wählen sind. Am St. Peter tage sollen dann die Rathmänner, welche das Jahr im Ra gewesen sind, 14 alte Rathmänner in den nächstjährigen Ra wählen, und dieser soll sich durch die Wahl der beliebten neu Rathmänner, beziehungsweise durch Hinzuziehung alter Rat männer, auf 20 ergänzen. — Das Rigaer Statut bestimm Am St. Peterstage sollen die Rathmänner 16 Personen in d nächstjährigen Rath wählen, darunter 2, welche noch nicht i Rath gewesen, und diese 16 sollen 4 von den wählenden Rat männern zu sich nehmen. — Hiernach gab es in allen 3 Städt neue, das gegenwärtige Jahr im Rath sitzende, und alte, zu Zeit nicht sitzende, aber an gewissen Handlungen Theil neh mende Rathmänner, und beide zusammen bildeten für solche Fäl ein Collegium, „den meenen radt,“ oder wie es im Wahlstatu heißt, „de meenen ratmanne.“ Der neue sitzende Rath bestan gewiß auch in Stade in einer festbestimmten Anzahl von Rat männern, vermuthlich 12 (wie in der Urkunde von 1274). Zu alten nicht sitzenden Rathe gehörten aber alle in dem Jah nicht mit sitzenden Rathmänner, wie groß auch ihre Zahl wa denn wer einmal in den Rath gewählt war, blieb lebenslängli Rathmann. Eine feste Zahl des gesammten „meenen raths“ schei damals noch nicht bestanden zu haben.

ad 2. In Beziehung auf den Wahlumfang dürfte au

dem passus des Wahlstatuts: „Am Martinstage, wenn man den §. 43.
Rath wählen soll", und dem Schluß: „wer der Jüngste ist, der
wählet zuletzt" — zu schließen sein, daß eine Neuwahl des
ganzen sitzenden Raths, nicht etwa bloß eine Ergänzung
von Vacanzen, stattfand, und daß die Wahl nicht etwa vom
„meenen rath," sondern vom abtretenden sitzenden Rathe, wie es
im Hamburger Statut ergänzend hinzugefügt ist, vorgenommen wurde.

ad 3. Die Wahlfreiheit betreffend, enthält unser Statut,
wörtlich genommen, keine Beschränkungen, so daß es darnach frei-
gestanden zu haben scheint, den neuen Rath bis zur feststehenden
Stärke aus lauter Rathmännern des sitzenden oder des nicht
sitzenden Raths, oder aus beiden Abtheilungen, oder aus lauter
neuen Rathmännern zusammen zu setzen; wornach möglicher Weise
wohl Alles hätte beim Alten bleiben, oder einmal ein Rath aus
lauter Neulingen gebildet werden können. Eine solche Wahlfrei-
heit scheint nicht zeitgemäß gewesen zu sein. In Hamburg wie in
Riga war für eine gewisse Berücksichtigung der Mitglieder des
alten wie des neuen Raths ausdrücklich Sorge getragen, und
wenn wir gleich weiterhin (etwa 100 Jahre später) in Stade einen
reinen Wechsel der Alten und Neuen antreffen werden, so ist
wol anzunehmen, daß schon 1279 ein ähnliches Verhältniß bestand,
welches man als eine bekannte Sache nicht erwähnte.

Daß sich die Rathsverfassung in eben gedachter Weise
mit der Zeit fest gestaltete, ersehen wir aus einer Urkunde von
1376 über den gegen den Bürgermeister Andreas Buck statt-
gehabten Aufstand. Darnach waren vorhanden:

1. Zwei regierende Bürgermeister (Andreas Buck und
Frederick van dem Gehren).

2. Zwei nicht regierende (Heyne Buck und Johann Zeghelke).

3. Acht Rathmänner (Hinrich Stoffsteden, Radeke van
Staden, Petrus, Conradus zone, Thiderick Blomen,
Jacob van Hagenn, Paridom van der Osten, Clawes
Pincke, Daniel, Ottens zone van dem Kerkhove).

4. Acht andere Rathleute (Heyne Frederikes, Bertold
Berle, Clawes van dem Zande, Arnold van dem Stucke,
Luder Damvlete, Simon Rover, Clawes Horneborch,
Thiderick Zeghelke).

Hiervon waren nach der Urkunde die unter Nr. 1 und 3
benannten „das Jahr sonderlich im Rathe", und mußten nächsten
Martini den Andern Platz machen, welche „das Jahr nicht im

§. 43. Rathe waren." Somit waren 2 Bürgermeister und 8 Rathmänn in doppelter Anzahl vorhanden, und die Bildung des Raths zu Ma tini bestand nun in einer Ergänzung von eventuellen Vacanzen der Gesammtzahl der Rathmänner, und in einem Regierung wechsel unter denselben, so daß abwechselnd 2 Bürgermeister u 8 Rathmänner die Verwaltung hatten, und die Aemter unter s vertheilten. Dieser jährliche Wechsel erscheint eigenthümlich, ab Beispiele eines s. g. innern und eines äußeren Raths find wir zu jener Zeit in vielen Städten; ersterer war der enger regierende, letzterer der mit beschließende, und bildete mit erstere zusammen den weiteren Rath, bis es später zu einer eigen lichen Bürgervertretung kam, worauf wir weiterhin zurückkomme — Deutlich ausgesprochen findet sich eine solche Einrichtung i den mit unsern Statuten vielfach übereinstimmenden Verden Statuten von 1330 und 1582 mit den Worten: „De Schickun des Rades is alle Tidt gewesen, soll ock henfürder also geholde werden, dat Twe Borgermeistern und tein Radtmannen sin, als dat einem jeden Borgermeistern viff Radtmannen to geordnet sin de mit ohme, wenn he sittende Borgermeister is, sollen sitten Idt schölen ock de Borgermeistern und ehre to geordnete Rad mannen alternative ein Jahr um dat andere regeren."

Sonstige Verfassungs-Bestimmungen finden sich au alter Zeit wenige. In den Gerichtssachen war der Rath vielfac an die Mitwirkung des Vogts gebunden (s. §. 44). Um ei gutes Vernehmen unter den Rathmännern zu erhalten, wurde i einem Nachtrage zu Stück I. der Statuten bestimmt: „Wenn zwe Rathmänner uneinig sind (schelet), und es wird ihnen ein Ver trag angeboten (but men em dat sie des vorthien), und si vertragen sich nicht, ein jeglicher soll es büßen mit einem Pfunde" (20 alte Schillinge, ca. 20 Mark). — Im Nachtrage zu Stück II ist bestimmt: „Die Rathmänner, neue und alte, sind übereinge kommen, daß kein Rathmann ein sicheres Geleit für einen Ober ächter bitten soll, der unsere Bürger beraubet, schlägt, verwundet, befehdet (veyt) oder beschädigt (bescattet). Ferner soll kein Rath mann Vertrag schließen (dhegedinghen, contrahiren, unterhandeln) mit einem Oberächter oder Straffälligen auf unsere Bürger. Fer ner, kein Rathmann soll reden den Rathmännern für Ver brechen und Schadenersatz (broke unde beteringe). So ein Rathmann diese vorbesprochenen Dinge bricht, der soll meineidig sein, und nicht wieder in den Rath gewählt werden. Auch soll

kein Rathmann etwas übernehmen für einen Hofmann (hoveman, §. 43.
Hofhörigen), er wohne in der Stadt oder außen, ohne für Mitgift (medegift) bei seinem Eide." — Nur für einen Verwandten soll ein Rathmann auftreten können, der dann sich des Urtheils zu enthalten hat. Und wenn vor dem Rath in einer Sache beantragt wird, daß Verwandte (maghe) und Schwäger abtreten, so sollen die darunter begriffenen Rathleute sich selbst ablehnen und bei 10 ß Strafe abtreten (V. 28). — Nach einem Nachtrage zum Stück V. soll ein Rathmann um Schuld vor dem Rath verklagt werden können und binnen 14 Nächten bezahlen. — Im Stück VI. §. 26 heißt es: „Sie (die Rathmänner) sollen auch verhüten, daß der Vogt Jemand in Gefahr (vare) setze oder übereile (versnelle)." — Für Beleidigung eines Rathmanns, alt oder neu im Gerichte, droht ein Nachtrag zu Stück VIII. eine Strafe von 6 Mark Silber (à 2 Mark Pfennige, also 1 Mark Silber = ca. 10 ₰), und an jeden Rathmann, der gegenwärtig ist, 3 Mrk. Für Beleidigung eines Rathmanns überhaupt sind 3 Mark Strafe angedroht, und mit Ueberlegung 6 Mark. — Nach einem Zusatz zum Stück IX. soll ein Bürger oder Einwohner, welcher dem Rathe widerspenstig (overhorig) oder ungehorsam würde, in die Eisen (in dat yseren) gelegt werden, bis es gebüßt ist nach der Stadt Willkür (Kore). Ist er nicht zu ergreifen (beherden), so soll er verfestet und gleich einem Oberächter gehalten werden, bis er Genüge gethan. — In einer den Statuten angehängten Verordnung wird bestimmt: „Ein Rathmann, welchen die Rathmänner zu einem Amte wählen, der soll es bewahren; spricht er dawider, so soll er dafür büßen mit 3 Mark Silber, und spricht er darauf wieder dagegen, soll er aus dem Rath weichen und nicht wieder in denselben kommen." Man ersieht hieraus die gebräuchliche Vertheilung der Aemter unter die Mitglieder des Raths. — Auf der letzten Seite der Statuten finden sich noch 2 lateinische Verordnungen, welche wir übersetzt mittheilen: I. „Jeder gesunde Consul, welcher gegen Abend oder auch gegen Morgen, oder zu welcher andern Zeit gerufen wird, und nach der ersten Anzeige nicht sogleich erscheint, der soll 1 Solidum denare Strafe geben, wenn er aber zum zweiten Mal gerufen wird durch einen Consul oder Schreiber, und dann nicht sofort erschienen ist, soll er 10 Sol. (1 Solidus oder Schilling = ca. 10 gr.) geben, und diese Strafe kann verdoppelt werden, wenn keiner der Consuln dawider ist. Dieses haben alle Consuln durch ihren Eid bestätigt, es fest zu

§. 43. halten im Jahre des Herrn 1306." — II. „Im Jahre 1322 am Tage nach St. Martin beschlossen alle Consuln, daß wenn ein Proconsul den Consuln ein Gastmahl geben muß, er es zu der Zeit geben soll, wo es ihm aufgegeben wird, oder 10 Mark (50 ℳ) zum Besten der Mauern der Stadt. Ferner beschlossen sie, wenn einer der Consuln stirbt, so soll der Verstorbene allein von den Consuln zur Kirche getragen werden, und alle Consuln sollen daselbst bleiben bis er beigesetzt ist, und jeder Consul soll geben unserm Notar, dem Herrn Ludolf, oder dem zu dessen Altar er (der Verstorbene) gebracht wird, 2 Denare (1 Denar oder Pfennig = ca. 1 gr.) für die Seelenmesse, und die Consuln selbst sollen zu dem Altare unsers genannten Notars zu allen Zeiten nach ihrem Wechsel Wein reichen, so wie die genannten Consuln gemeinschaftlich beschlossen haben." Der Notar Ludolf scheint zugleich eine Vicarie zu besitzen und der scriptor oder Secretär des Raths zu sein. — Dieses sind die alten im Original-Exemplar der Statuten enthaltenen Verfassungsbestimmungen.

Neuere werden weiterhin genannt werden.

Die nächste weitere Auskunft über den Rath finden wir erst in Kerstens Nachrichten von Stade (Pr. Br. u. V. VI. 359). Ohne weitere Zeitangabe nimmt er an, daß die Composition des Raths „von Alters her" war:

4 Bürgermeister,
4 Gerichtsherren (Prätoren),
4 Kämmereiherren,
2 Aedilen oder Bauherren,
2 Ziegelherren.

Rechnet man die Aedilen und Ziegelherren nicht mit, weil sie für neuere Aemter hinzugekommen sind, so giebt dieses die schon 1376 genannten 4 Bürgermeister und 8 Rathmänner. Eines daneben bestehenden alten Raths geschieht keine weitere Erwähnung, wohl aber fand nun (bis 1824) eine jährliche Umsetzung der Aemter nebst etwaiger erforderlicher Ergänzung statt. Vermuthlich ist an die Stelle der übrigen, „das Jahr nicht im Rathe sitzenden" Rathleute von 1376 im Laufe der Zeit ein Ausschuß der Bürgerschaft getreten (Siehe weiterhin unter „Bürgerschaft").

Im Wahlreceß vom 11. November 1672 wurde es bestimmt ausgesprochen, daß zuerst die Ergänzung von Vacanzen nach dem Wahlmodus von 1279, dann die Umsetzung der Aemter nach Stimmenmehrheit stattfinden solle. Daneben wurde die schon

1605 gerügte und im Hauptreceß von 1606 (s. litr. b) verbotene §. 43. Erwählung von Verwandten in den Rath dahin regulirt, daß Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Sohn, und mehr als 2 Schwäger, niemals zugleich im Rath sitzen sollten.

Auch wurde die Wahlordnung neu regulirt und ein besonderer für die Wahl zu leistender Wahleid festgestellt. Dieser Receß ist bis 1702 von allen Rathsmitgliedern unterschrieben und findet sich mit dem Eide hinter den Stader Statuten eingetragen (Schlichthorst Beitr. II. 71). Aber ad protocollum vom 20. November 1704 erklärte der Rath, in Folge von Monituren der Bürgerschaft, diesen ohne ihr Zuthun erlassenen Receß wieder aufheben zu wollen.

Eine fernere Regulirung erfolgte mittels des Wahlrecesses von 1711, nach welchem der Rath aus

3 Bürgermeistern,
3 Gerichtsherren (Prätoren),
3 Kämmerern,
1 Bauherrn

gebildet werden sollte; und bald nachher wurde das Personal noch um 1 Bürgermeister, 1 Gerichtsherrn und 1 Kämmerer vermindert und statt eines besondern Bauherrn finden wir einen Syndikus angestellt. Man setzte aber neben dem seit 1604 bestellten Secretär noch 1 Secretär an, welche beide im Rathe jedoch ohne Stimmrecht waren. Diese Reduction scheint besonders auf eine bessere Besoldung der Rathsmitglieder berechnet gewesen zu sein. Unter die Zahl von 7 Mitgliedern konnte man aber wegen der damals bestehenden Gerichtsverfassung nicht füglich heruntergehen. An Unterpersonal waren 1 Stadtschreiber, 1 Gerichts- und Accisevogt und 1 Billetir angestellt. Von 1762 an bestellte man einen eigenen Polizeiherrn mit dem Titel „Senator", dessen Geschäfte aber 1776 an zwei Rathspersonen mit übertragen wurden.

Eine neue Verfassung vom 1. September 1824 componirte den Magistrat aus

2 Bürgermeistern,
3 Senatoren, wovon der eine Stadtrichter der andere Cämmerer, der dritte Bauherr war,
1 Secretär.

Bürgermeister, Stadtrichter und Secretär mußten Promovirte, die beiden andern Senatoren sollten Bürger sein, mit einem Reihehause oder 6000 ₰ Vermögen, und wurden auf 6 Jahre gewählt.

§. 43. Der erste Bürgermeister war der verwaltende und Polizeiherr, de zweite war Justiz-Bürgermeister, und hielt mit dem Stadtrichte und Secretär das Stadtgericht ab. Das allgemeine Magistrats Collegium wurde aber aus allen 6 Personen gebildet. Für da Armenwesen wurde ein Armencollegium aus dem verwaltende Bürgermeister und 6 Bürgern errichtet. Auch die Vertretung de Bürgerschaft wurde eine andere (s. litr. b.)

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 15. November 184 bestand das allgemeine Magistrats-Collegium aus:

2 Bürgermeistern,
1 Stadtrichter,
2 Senatoren,
1 Secretär.

Daraus wurden wieder gebildet:

Der verwaltende Magistrat mit dem betreffenden Bürgermeister, beiden Senatoren und dem Secretär;

Das Stadtgericht mit dem Justiz-Bürgermeister, den Stadtrichter und dem Secretär.

Für die Cämmerei wurde ein besonderer Cämmerer angestellt, welcher fortan nicht mehr Mitglied des Magistrats war Für die Polizei aber bestellte die Landesherrschaft eine Königliche Polizeibehörde, nach Maaßgabe einer gleichzeitig erlassene Polizeiordnung. Dieser Zweig der Verwaltung ist seitdem mi den politischen Strömungen der Zeiten hin und hergeschoben, un jetzt wieder in den Händen der Stadt, oder vielmehr des, i diesem Punkte unmittelbar der Regierung unterstellten städtische Syndikus. Im Uebrigen blieb es im Wesentlichen bei der Verfassung von 1824.

Mit dem Uebergange der städtischen, wie aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf die Landesherrschaft, im Jahre 1852, ginge auch die Stellen des Stadtrichters und Secretärs ein, und de Magistrat besteht seitdem noch aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und 2, event. 3 bürgerlichen Senatoren.

Von einem Bestätigungsrechte der Regierung bei de Wahl des Raths wußte man in früherer Zeit nichts. Selbst di an den städtischen Rechten zuerst rüttelnde schwedische Regierun hatte dieses Recht nicht; auch nicht die folgende hannoversche Regierung. (Rescr. v. 7. Decbr. 1750 und 30. Aug. 1751). Nu einen Commissär konnte sie zu der Wahl deputiren, welcher au die Leistung des Wahleides zu sehen, sich dann aber zurückzuziehe

hatte, worauf der Magistrat einfach die erfolgte Wahl dem Mini- §. 43.
terio berichtete. Die Verfassungsurkunde von 1824 bestimmte aber,
daß jedesmal 3 Gewählte dem Ministerio zur Auswahl zu prä-
entiren seien, welche Bestimmung die Verfassung von 1845 bei-
behielt, wogegen nach den Städteordnungen von 1851 und 1858 nur
noch Einer zu präsentiren ist. Die nach ersterer nur auf 6 Jahre
vorzunehmende Senatorenwahl ist nach letzterer wieder eine lebens-
längliche.

Eine feste Besoldung scheint der Rath in ältester Zeit
nicht erhalten, sondern neben dem Sporteln- und Strafgeld-Be-
uge, der Fischerei und einigen Deputaten, die Grundstücke der Stadt
um Theil für sich benützt, und mit dem Stadtvermögen ähnlich wie
ie Landesherren mit den Domänen verfahren zu haben. Im
hauptreceß von 1606 wurde erst bestimmt, daß den Herren des
Raths ein festes jährliches Deputat vermacht, und allen Bediensteten
ine gewisse Besoldung verordnet werden solle, welche im Additio-
al-Receß von 1607 für den Rath zu insgesammt 4000 Mark
übisch festgestellt wurde. Jeder Bürgermeister sollte 20 Stüb-
hen Weins und 2 Tonnen Hamburger Biers, die andern je
0 Stübchen Weins und 1 Tonne Biers haben; außerdem die
herren „Consules" die Bürgermeister-Weide für je 2 Mark, die
Rathsverwandten ihre besondere Wische für je 24 ß Recognition.
n besonderen Statuten ist seitdem die Zahl der Rathspersonen
nd der Besoldungspunkt von Zeit zu Zeit anderweit regulirt.

Die Zuständigkeiten und Machtbefugnisse des Raths
urden in den Verwaltungssachen sehr wahrscheinlich in keiner
Weise von Befugnissen des landesherrlichen Vogts, welcher daran
in Interesse hatte, eingeschränkt; wohl aber gelangte die Bürger-
haft, wie wir gleich sehen werden, mehr und mehr zu einem
Mitwirkungsrechte. Wie in der bis 1852 fortbestandenen Rechts-
erwaltung des Raths die anfangs concurrirenden bedeutenden
Rechte des Vogts mit der Zeit beseitigt, darnach aber auch durch
er- und landesherrliche Gerichte engere Grenzen gezogen wurden,
erden wir weiterhin sehen (§§. 44. 46).

b. Die Bürgerschaft.

Die erste Bevölkerung der Stadt ist nach den damaligen
Landesverhältnissen (s. §. 6) gewiß eine sehr gemischte gewesen.
n dem befestigten Raume Burg und Stadt, saßen die Grafen,
ie Grundbesitzer, Dienst- oder Burgmannen, Geistliche, Handel-

§. 43. treibende und Handwerker, Dienstpflichtige und Unfreie du
einander. Die Unfreien, wozu zuerst auch mancher Handwe
gehört haben mag, standen als s. g. Pfleghafte (ohne eig
Rechtsverfolgung) lediglich unter dem vogteilichen Schutze.

Den Städten konnte mit solchen Leuten, welche einem He
zu eigen waren und nur unter dem Vogt standen, eben nicht
dient sein. Sie suchten deshalb die Vogteilichen thunlichst un
ihren eignen Schutz zu bringen; und konnten sie den Zuzug l
freier, woraus besonders Handwerker erwuchsen, nicht füglich e
behren, so gaben sie sich fast alle das Gesetz oder erwarben
das Privileg, einziehende Unfreie, nach Verlauf von Jahr u
Tag, als freie Stadtangehörige gegen Jedermanns An- und
spruch zu schützen.

Für Stade findet sich dieses Recht im Privileg von 1209 u
ausgesprochen in den Statuten von 1279 Stück VII. §. 4. Der gr
Satz kam in das öffentliche Recht, daß die Luft der Stadt frei mac
Aber Freiheit und Gleichberechtigung blieben noch lan
zwei ganz verschiedene Dinge. Die Stadtgemeinde trug zue
noch ganz, wie auf dem Lande, den Charakter einer Schutzve
bindung (s. §§. 4. 6.), und die Bürgerschaft bildeten nur fr
und adlige Leute, nur die schöffenbaren freien Bürger; das Bü
gerrecht mußte durch Aufnahme unter diese eigentlich
Bürger erworben werden. Darüber heißt es in den Sta
Statuten: „So Jemand in dieser Stadt will Bürger werden, d
soll kommen mit seinen Freunden vor den Rath auf's Rathhau
und lassen die Bürgerschaft bitten (um das Bürgerrecht bitten
und wenn ihm die erlaubet ist, soll er Bürgen setzen, daß er e
freier Mann sei." Daß aber auch Nichtbürger in der Sta
wohnten, ersieht man aus einem Nachtrage zu Stück II. der St
tuten, wo es heißt: „Kein Rathmann soll etwas übernehmen f
einen hoveman (Hofmann, der unter dem Hofrechte eines Her
und dem Vogt — der Advocatie — steht), er wohne in der Sta
oder draußen". Einem solchen soll kein Erbe verkauft werd
dürfen (Nachtr. zu Stück I. der Statuten). Im Stück VI. §.
kommt auch ein städtischer Landmann (ein use lantman) im G
gensatz zu einem Bürger vor. Die Hörigen der Bürger, die Schu
hörigen des Landesherrn oder der Vogtei, und die nicht erbgeses
nen Handwerker, wenn Letztere auch nicht mehr unter die Unfrei
zu zählen waren, konnten lange nicht über das Verhältniß bloß
Einwohner oder Schutzbürger hinauskommen, während d

Zahl der vollberechtigten „Bürger" oft durch Adliche, welche §. 43.
sich in der Stadt ankauften, wie es in Stade viel geschah, verstärkt wurde.

So bildete sich in den Städten ein Großbürgerthum oder Vollbürgerthum schon bei ihrem Entstehen heraus; die darunter begriffenen burgenses majores hatten allein Antheil am Stadtregiment; der Rath konnte nur aus ihrer Mitte besetzt werden, und der Rath selbst vindicirte sich (wie wir schon gesehen haben) das Recht, sich selbst zu ergänzen, d. h. nur seinen Mitgliedern ein Wahlrecht zuzugestehen. Dieses führte nun weiter in manchen Städten zur Bildung eines Patricierwesens in dem eminenten Sinne, daß nur einer gewissen Anzahl von Familien die Rathsfähigkeit beigelegt wurde. Das Patriciat überhaupt stand dem Adelstande sehr nahe, und der Ausdruck: „Bürger" bezeichnete, so lange die Gemeinde nur aus den Freien-Schöffenbaren bestand, einen eigentlichen Gegensatz zur Ritterbürtigkeit. Die Patricier waren gleich den Adlichen lehensfähig, hatten oft ihre Hörigen (eigenen Leute), und traten mit den Adlichen häufig in Familienverbindungen.

Daß es hier in Stade anders gewesen sei, ist wol kaum anzunehmen. Ein eigentliches Patricierrecht ist freilich urkundlich nicht nachzuweisen. Wenn Jeder, der ein Erbe kaufen wollte, nach einem Nachtrage zu Stück I. der Statuten Bürger sein mußte, so waren freilich alle Erbgesessene auch Bürger. Nichtsdestoweniger hat wenigstens factisch die Rathsfähigkeit, neben den inneren, auch gewisse äußere Requisite erfordert, ein Vollbürgerthum bestanden; und sicher hat man z. B. keinen Handwerker in den Rath gewählt, auch wenn er erbgesessen war. Das Selbstergänzungsrecht des Raths bot die beste Handhabe zur Aufrechthaltung eines solchen, wenn auch anscheinend nur hergebrachten Kastenwesens. Diese Ergänzung basirt (wenn sie nicht schon früher bestand), wie wir oben schon gesehen, auf dem Wahlmodus von 1279, wurde 1672 neu regulirt, und erst die Verfassung von 1824 gewährte der Bürgerschaft einen Einfluß auf die Wahl, insofern eine, den wählenden Magistratsmitgliedern gleiche Anzahl durch das Loos zu bestimmender Bürgervorsteher mitwählen sollte, wobei es die Verfassung von 1845 beließ. Die Städteordnung von 1851 berechtigte alle 12 Bürgervorsteher zur Mitwahl, aber die Städteordnung von 1858 stellte beide Factoren wieder an der Zahl gleich.

§. 43. Auch in Beziehung auf die Vertretung der Bürgerschaft behuf Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung, war di gemeine Bürgerschaft, d. h. die gesammte erbgesessen (denn die bloßen Einwohner standen vollends draußen) nich besser gestellt, als bei der Rathsbestallung.

Im Privileg von 1209 werden die optimi cives (edelster Bürger) von den burgenses (Bürgern im weitesten Sinne) genau unterschieden. Als Einleitung zu dem Wahlstatut von 1279 heiß es freilich: „dho worden dhe menen ratmanne unde dhe witte gesten von desser Stat to Stade to rade"; allein diese hinzu gezogenen „Weisesten der Stadt" dürften nur vom Rathe Aus erlesene gewesen sein, und eine wahre Bürgervertretung, ein Man dat aller Erbgesessenen an ihre Weisesten, anzunehmen, fehlt e wenigstens an urkundlichen Anhaltspunkten. Dieses Verhält niß schließt nicht aus, daß man vielleicht ab und an sich ver anlaßt gefunden hat, die gesammte Bürgerschaft zu versam meln, wie es z. B. bei dem Aufstande von 1376 der Fall gewese zu sein scheint, wo die „meenheit" genannt wird, welche in der gegen den Bürgermeister Buck erhobenen Streit zu seinen Gun sten sich aussprach. Auch bei einem Aufstand des Schlächteramts 1409, und bei der Aenderung der Sworenschen Stiftungs-Ver waltung 1494 sind resp. die Aemter und das betr. Kirchspie herangezogen.

Von solchen, vielleicht auf das Gebot der Klugheit zurückzu führenden Fällen abgesehen, konnte die gesammte Bürgerschaf und namentlich der Gewerbsmann und Handwerker lange Jahr hindurch nicht zu einer politischen Geltung kommen. Zuerst erwar wohl der Kaufmannsstand eine solche, und dieses scheint hie ziemlich frühzeitig der Fall gewesen zu sein. Die trotz des ver bietenden Wormser Reichsschlusses von 1231, der goldenen Bull von 1356, und anderer Verbote, entstandenen bürgerlichen Ver bindungen, allgemein Gilden genannt, förderten engere Schut verbindungen gewisser Gewerbsgenossen, und diese Aemte (Zünfte), von welchen mehre nach und nach schon „die vornel meren" genannt wurden, traten immer freier auf, besonders wen das Stadtregiment mit dem zunehmenden Geldbedürfniß zu allgeme nen Collecten, auch wohl Schoß genannt, seine Zuflucht nehme mußte. Die in so vielen Städten durch Aufruhr und Gewaltthätigke erzwungene allgemeinere Bürgervertretung scheint sich hi allmählich und ziemlich friedlich vollzogen zu haben. In welcher Gesta

sie zuerst aufgetreten, ist nicht zu ermitteln gewesen; statt der „Weisesten" von 1279 mag zuerst wohl den Aemtern ein gewisser Einfluß eingeräumt, unter Umständen die ganze erbgesessene Bürgerschaft einberufen sein. Statt dieser hat aber, wie wir aus dem Reichskammer-Mandat von 1605 (s. weiterhin) ersehen, schon lange vor dessen Erlaß ein Bürger-Ausschuß bestanden, dessen Entstehung und Zusammensetzung nicht näher bekannt ist. Die Mitwirkung selbst hat sich wohl so ziemlich auf die Bewilligung von Geldhülfen, Revision der Rechnungen, Zustimmung zu Veräußerungen beschränkt, und ist nur zu oft umgangen. Eine urkundliche Regulirung ist bis 1605 unbekannt. §. 43.

Eine festere Regulirung der Vertretung erfolgte auf eine Einschreitung des Reichskammergerichts. Nach einem uns vorliegenden Originale schlossen im September 1604 eine Anzahl „Bürger, Amt- und Gesellschaft-Genossen" einen Vertrag dahin: Demnach in ihrer bürgerlichen Frei- und Gerechtigkeit, Amt und Gesellschaften ihnen wider altes Herkommen, Gebrauch und gegebene Artikel allerlei Inpaß, Widerwärtigkeit, Schade und Abbruch geschehen, und je mehr und mehr geschehe 2c. und keine schrift- und mündliche Anforderung helfen wolle, so wollten sie, wofern von ihnen Dasjenige dagegen vorgenommen würde, was von Alters Herkommen sei, Einer bei dem Andern stehen, haften und halten, beispringen und sie sämmtlich zusammentreten, so weit ihre Ehre, Leib, Gut und Blut strecken könne, ihrer ordentlichen Obrigkeit aber in allen billigen Sachen gebührenden Gehorsam vorbehältlich. Wem deshalb eine Beschwerung widerfahre, dem wollten sie sammt und sonders zu Hülfe kommen. Zu dem Zwecke solle aus jedem Amte einer oder zwei erwählt werden, bei welchem man sich Bescheids erholen könne. Auch wolle man darüber sein, daß das Bürger- oder Niedergericht gebührlich besetzt werde. — Unterschrieben haben 9 Knochenhauer, 13 Bäcker, 23 Schuster, 10 Schneider, 19 Krämer, 12 Pilser, 8 Leineweber, 24 Brauer, 79 Andere ohne Gewerbeangabe.

Hatte diese „Thohopesate" auch wesentlich gewerbliche Interessen zum Grunde, so waren es doch auch politische, welche die Unterzeichner im Auge hatten, und beide führten zu folgendem Proceß. Der im Jahre 1589 in den Rath gewählte Bürgermeister Statius Stemshorn scheint mit seiner in den Rath gezogenen Verwandtschaft den hauptsächlichsten Anlaß gegeben zu haben, daß „Aelterleute-Gesellschaft und Führnehme-Aemter der Stadt Stade, sonderlich aber die

§. 43. Brauer, Schiffer, Handelsleute, Krämer, Schuster, Bäcker", nach vergeblich beim Rath selbst erhobenen Beschwerden, sich endlich an das Reichskammergericht in Speier wendeten, und ein Pönal-Mandat vom 14. Mai 1605 an den Rath erwirkten: „den aufgestellten Beschwerden bei Pön zehn Mark löthigen Goldes abzuhelfen." Aus der Beschwerde und dem Mandat (abgedr. in Schlichthorst Beitr. Bd. I.) gestatten wir uns, die interessantesten Stellen, welche die Verfassung betreffen, hier aufzunehmen. In der Beschwerde heißt es: „Wiewohl auch in obgedachter Stadt Staden von undenklichen Zeiten hero eine ganz löbliche und wohlhergebrachte Gewohn- und Gerechtigkeit, wie auch in andern benachbarten Städten, gewesen, und im üblichen Gebrauch gehalten, daß Bürgermeister und Rath aus denen in obgedachter Stadt erbgesessenen Bürgern, und jeder Zeit der unparteilichste und tauglichste hierzu erfordert worden, welcher gemeiner Stadt mit sonderer Eids-Verpflichtung verwandt gemacht, und derselbigen wie ein getreuer Pflegevater seinen anbefohlenen Pupillen billig wäre, mit Rath und That vorgestanden ꝛc. So hätte es sich doch begeben, da einer mit Namen Stemshorn zum Regiment gekommen, daß er seiner Schwester-Mann, Busmann genannt, auch in den Rath befördern helfen (es geschah 1590), welche beide so viel practiciret und zu Wege gebracht, daß der dritte Schwager, mit Namen Hagemann, wie er noch in anderer Herren Dienste, mit welchen er in Mißverstand und Widerwillen gerathen, und kein Bürger und Erbgesessener in Stade gewesen, in den Rath gezogen worden (nämlich 1592). Diese drei Schwäger haben in kurzer Zeit das Bürgermeisteramt auf sich gebracht, die Verwaltung der Stadt und deren Einkommen und Güter eine geraume Zeit hero als Häupter des Regimentes ihnen allein angemaaßet, auch mehr Schwäger, Verwandte und Freunde neben sich in den Rath eingeflicket, auch nicht gescheut, im nächstverflossenen 1604ten Jahre auf Martini oft ermeldeten Stemshorn Tochtermann (das war Martin von der Medem), der doch seinen leiblichen Vater (Christoph) im Rath sitzen hatte, ad Senatum zu promoviren, dahero dann gänzlich zu besorgen, daß, obgedachtem uhralten Gebrauch zuwider, hinfort aus der Bürgerschaft Niemand, sondern Fremde, und die ihnen angehörige Verwändte alleine, sie seien dazu tauglich oder nicht, — zum politischen Regiment genommen und erwehlet werden, welches alles zum merklichen Schaden und Nachtheil gemeiner Stadt und Bürgerschaft, weil durch diesen

Weg keine unparteiliche Gerichtsbarkeit, keine rechtmäßige ordentliche §. 43.
Verwaltung eingerichtet, noch deswegen gebührende gute Rechen-
schaft geleistet werde, gereichen und gedeihen thäte." —

Nun folgt eine ganze Reihe einzelner, die Verwaltung
betreffende Beschwerden, welche wir an dieser Stelle nicht weiter
berühren können, darunter aber auch diese: „Und ob zwar nec
magistratui quid injuriose facere liceat, dennoch ungescheuet,
zu sondern Trutz und ewig währenden Despect der Bürgerschaft,
auch zu Verkleinerung ihrer wohlhergebrachten Freiheit an das
Thor mit großen Buchstaben in Stein hauen lassen:

„Ey lieber, werstu eher kommen,
Man hätte deines Rahts genommen." —

„Letzlich, obwohl in obbesagter Stadt vor diesem gebräuchlich
gewesen und mit großer Nutzbarkeit des gemeinen Bestens im
grünenden üblichen Wesen erhalten worden, daß alle Jahr von
einem Rath der Bürgerschaft-Ausschuß zusammenberufen,
welche mit gemeldeten Rath sich wegen gemeinen Nutzens bespro-
chen und unterredet, hierauf ihre Meinung und Gutdünken eröff-
net und angezeiget, und was zur Stadt heilsamer Beförderung
dir und an die Hand zu nehmen sich mit einander gütlich veran-
lasset und verglichen. So wäre doch solche Gewohnheit bei euch
obgedachter drei Bürgermeister-Regierung, nicht ohne beschwerlichen
Nachtheil gemeiner Wohlfahrt nun über die 16 Jahre ganz und
gar eingestellet und unterlassen worden."

Das Mandat sagt, nach der Recapitulation des Inhalts der
Beschwerde, weiter: „Wann dann ob- und vielgedachte Stadt
Staden dem Heil. Römischen Reiche ohne Mittel unterworfen,
und derowegen mehr berührtes unsers Kaiserlichen Cammergerichts
Jurisdiction genugsam fundiret 2c. — Hierum so heischen und
gebieten Wir euch von Römischer Kaiserlicher Macht bei Pön zehn
Mark löthiges Goldes, halb in Unser Kaiserlicher Cammer, und
den andern halben Theil ihnen, Klägern, unnachsichtig zu bezah-
len, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr den negsten nach Ueber-
antwortung oder Verkündung dieses Briefes die Bürger zusammen-
fordert, einen Ausschuß aus ihnen machet, wie sonsten
von Alters hergebracht, die Gerichte unparteiisch und den
Rathstuhl gebührlich besetzet, einen jeglichen Bürger bei alter
wohlhergebrachter Freiheit und Nahrung, vermöge eures Eides,
den ihr zu leisten verbunden, schützen und schirmen, die gemachten
Verträge und Abrede richtig herausgeben, gedachter Stadt Siegel

§. 43. an allen Orten, da es aussteht, wiederum anschafft, aller Ein nahme und Ausgabe gebührliche Rechnung thut, kein unbewegliche Güter ohne Consens und Vorwissen de Bürgerschaft kaufet und verkaufet, verändert, versetze und zu euch ziehet, sondern alles in den Stand, wie es gewe sen, restituiret und ergänzet, ungehöret unerkanntes Rechtens nie mand beschweret, die gravamina höret, und gleichmäßig unpar teiisch Recht einem jeden mittheilet und widerfahren lasset, dem als und zuwider nicht thut, noch hierin säumig, hinterstellig, oder un gehorsam seid, als lieb euch sei, obbestimmte Pön zu vermeiden Darin geschieht unsere ernstliche Meinung."

Der Rath fügte sich im Laufe der weiteren processualische Verhandlung, worin er mit wenig Glück die Beschwerden zu wider legen suchte, der ernstlichen Meinung, und dieses wurde ihm seh erleichtert durch den tödtlichen Hingang der beiden Schwäge Stemshorn († 1604) und Hagemann († 1605), und de vermuthlich sehr unmuthigen Abgang des dritten Schwager Buschmann (resignirte 1605). An die Stelle der 3 Schwäger un des 1605 gestorbenen vierten Bürgermeisters Johann Plate, wu den Hinrich up der Worth, Johann Möller, Reiner Lang und Johann Ölgart gewählt. In Beziehung auf den Stems hornschen Tochtermann, Martin von der Medem, eine „hitzigen jungen Rathsherrn", welcher durch sein herrisches Be nehmen viel Unwillen erregte, hieß es aber in einer Rathserklä rung: „Magistrat vermerke, daß die Bürger Herrn Marten vo der Medem im Rath nicht leiden wollten. Müsse es der Ze und Geduld anheimstellen, und solle er sich hinfürter des Rath enthalten." Der hitzige Herr, welcher mit Familie die Stadt ve ließ, wurde also auch beseitigt.

Der Rath verhandelte nun mit der zusammenberufenen Bü gerschaft, und die Beschwerden wurden in dem darüber aufgeric teten s. g. Hauptreceß vom 25. Januar 1606 Punkt für Pun verglichen. (Die völlige Erledigung des Finanziellen verzöger sich freilich noch, s. §. 49.) Wir führen daraus, was die Ve tretung und Rechte der Bürgerschaft betrifft, hier Folgendes an

Ein Bürger-Ausschuß wurde aus 48, nach den 4 Stad quartieren aus den Erbgesessenen zu wählenden Bürgern errichte welcher aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von 8 Pe sonen, die s. g. Achtmänner wählte. Die bleibenden 40 bi

deten den weiteren Ausschuß der Vierziger. Beim Abgange §. 43. eines Vierzigers sollte der Rath, nach Communication mit den Achtmännern, einen andern bestellen, und beim Abgang eines Achtmanns aus 3 von denselben zu präsentirenden Vierzigern einen andern ernennen. Die Achtmänner erhielten 25 ℔ Besoldung und ein gewisses Deputat, für ihre Assistenz bei der Accisehebung.

Die Rechte des Ausschusses wurden, wie folgt, nothdürftig festgesetzt. Der Ausschuß solle dem Niedergerichte beiwohnen, (also wol die in der Gerichtsordnung von 1606 gedachten Dingleute abgeben, s. §. 44b), der engere mit dem Rath communiciren, über die Beschlüsse wachen, die abzulegenden Rechnungen nachsehen, durch 2 Mitglieder an der Accise-Verwaltung Theil nehmen, bei Neubauten gefragt werden, mit Vorbehalt der Ziehung der Vierziger „da es ja so hoch nöthig". Auch sollten etliche beim Bau- und Ziegelamt zugezogen werden. — Dieses scheint wenigstens der Sinn der verschiedenen Bestimmungen, dem Ausschuß auch rücksichtlich der finanziellen Punkte, worüber verschiedene Bestimmungen getroffen wurden, ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt zu sein.

Die theils wenig klare Fassung des Hauptrecesses gab nur zu bald zu neuen Differenzen Anlaß. Der Rath scheint sich an das Dareinreden des Ausschusses noch nicht recht gewöhnen, Letzterer zuerst nicht recht Maaß halten zu können; denn in einem Additional-Receß vom 4. October 1607 heißt es: „Der rechte Verstand wegen des Ausschusses ist dieser, daß derselbe in seinen Schranken verbleiben, auf E. E. Raths Erfordern, so oft es nöthig, auf dem Rathhause erscheinen, — wenn neue Stadtgebäude anzufangen, Geld aufzunehmen, Länderei zu kaufen, oder zu verkaufen, oder Schoß (Collecten) zu willigen, dazu gezogen, und mit ihnen daraus geredet und nach gehaltener Communication Vergleichung getroffen werden soll. Da es aber über Zuversicht nicht geschehen könnte, daß es alsdann für dasmal dabei verbleiben und im Stillstande gelassen werden soll."

Dieser Receß ist schon etwas deutlicher. Er giebt beiden Gewalten ein Veto; zwar scheinen die Ausschüsse kein Selbstversammlungsrecht auf dem Rathhause gehabt zu haben, aber durch die Praxis und Observanz scheint sich doch ein festerer Zustand gebildet zu haben, wornach die Achtmänner auch beim Ausfall eines Vierzigers (welcher Punkt im Hauptreceß wenig klar

§. 43. gefaßt war) drei Personen dem Rath präsentirte[5]), dieser di festen Aufkünfte ganz selbständig verwaltete, bezüglich der Substanz des Gemeindeguts, der Collecten und Gemeindesteuern aber der Mitwirkung der Achtmänner bedurfte, welche häufig die Vierziger, ja alle Erbgesessenen, zusammenriefen, sich der Bewilligung auch wohl mit der Forderung rückständiger Rechnungsablage entzogen.

Im Jahre 1608 kam in Bezug auf die im Hauptreceß von 1606 berührten finanziellen Beschwerdepunkte, durch Vermittelung des Braunschweigschen Canzlers und Syndikus des Domcapitels in Verden, Wilhelm von Benthen, ein schließlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Rathsverwandten Martin von der Medem, auch Namens der Stemshornschen Erben, zu Stande, worin alle Irrungen, Injurien, Processe wegen weil. Bürgermeisters Statius Stemshorn, Daniel Busmann und Johann Hagemann aufgehoben wurden. Bevor es zu diesem Ende kam hatte von der Medem durch Proceß, Anrufung des Erzbischofs (welcher sich, wiewohl vergeblich, gern in die Sache mischen wollte und eine gewaltige Protestation dagegen erhob, daß man ihn als Landesherrn so links liegen ließ) noch viel böses Blut gemacht und die Verhandlungen der Bürgerschaft, welche sich in St. Johannis versammelte, mit dem Rath, der es wieder mit den Erben des 2c. Stemshorn, dem Erzbischof und dem Kammergericht zu thun hatte, waren höchst ärgerlicher Natur. Nach dem Vergleich bekam Marten von der Medem wieder seinen Platz im Rath trotz des durch den Anruf des Erzbischofs begangenen Verraths an der städtischen Reichsunmittelbarkeit.

Hiernach scheint im Innern der Stadt einige Ruhe obgewaltet zu haben, aber schon 1619 entstanden neue Mißhelligkeiten vorzüglich wol, weil der Rath die Mitverwaltung und Controle der Bürgerschaft gern einschränken wollte, Letztere aber Ungehörigkeiten in der Vermögensverwaltung zu finden glaubte. Der Rath wendete sich, aus Besorgniß vor Unruhen, und um seinen Zweck zu erreichen, sehr bedenklicher und jedenfalls nicht cordater Weise weil gegen die Reichsunmittelbarkeit verstoßend, an den König von Dänemark (Schwager des Erzbischofs, welcher gern seinen Einfluß verstärkt sah), und am 2. Novbr. 1619, Morgens

5) Es geschah mit Niederschreibung der Namen im Dreieck, um Nieman primo loco zu nennen.

5 Uhr, überraschte eine Königlich Dänische Commission, bestehend §. 43.
aus Detlev Ranzow, Marquard Pens und Marten von
der Medem, mit drei Fahnen Kriegsvolk (640 Mann) die Stadt,
wo dann nach vorgängiger Verhandlung mit dem Rath, dem
Ausschuß der Bürgerschaft, und allen Quartieren festgestellt ward:
„Der Rath soll nach bestem Wissen und Gewissen verwalten und
Recht sprechen, auch darin ungekränket bleiben; die Bürger sollen
eigenmächtig keine Versammlungen halten.“ Letzteres war wol
der Hauptpunkt und eine wichtige Principienfrage, nach den frü-
heren Recessen nicht klar genug gefaßt, nun aber recht verständ-
lich im Sinne des Raths entschieden, wenigstens auf dem Papier.
Der Gang der Justiz, wie der Instanzenzug, das Contributions-
und Anlagewesen, der Wehrdienst der Bürger ward ebenfalls
geordnet und die Obedienz der Aemter gegen den Rath festgestellt.
Auch eine neue Formulirung des Bürgereides fand statt, welcher
speciell mit auf die neu vereinigten Punkte ging. Der betreffende
Receß steht in Tom. VI. der Stadtkundebücher (Achtmännerbuch)
und eine Notiz dazu lautet: „Weiln Ano 1619 den 2. Novbr.
die Dänen des Wegs am Teich her ins Salzthor von einigen
ungetreuen patrioten, welche von verbrachten gemeinen Stadt-
gütern nicht Rechnung thun können, heimlich am Abend einge-
lassen, hat man die Stadt mit dem schmählichen Namen Leuch-
tenträger belegen wollen.“ Diese Notiz scheint vom Rector
Roth zu sein[6]) und charakterisirt das Manöver des Raths ziem-
lich deutlich als eine verrätherische Handlung.

Mit der Unordnung im Rechnungswesen muß es nach den
im Achtmännerbuche mitgetheilten Verhandlungen von 1635 bis
1706 aber auch recht arg gewesen sein.

Im Jahre 1671 verlangten die Bürger die Besoldung eines
eigenen Bürgerworthalters über dessen Wahl im Jahre 1706
ein Proceß beim Hofgerichte stattfand, dessen Kosten mit 37 ℳ 23 ß
aus der Kämmerei gezahlt sind. Wir finden seit dieser Zeit den
Achtmännern einen Bürgerworthalter beigesellt.

---

6) In der ungedruckten Chronik von Elias Martin Holtermann heißt
es: „Ao. 1619 den 2. Nov. sind die Dänen heimlich des Weges am Deich
her, ins Salzthor eingedrungen, und von einigen untreuen Patrioten gelassen,
welche (wie Luc. Langerhans pro concive publice anführt) von den ver-
brachten gemeinen Stadtgütern nicht Rechnung thun können, daher sie den
schmälichten Namen haben hören müssen „Leuchtenträger“.

§. 43. Sonstige bemerkenswerthe Regulirungen des Verhältnisses zwischen Rath und Bürgerschaft sind aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht bekannt. Die Einrichtung von 1706 bestand im Wesentlichen bis in die neuere Zeit fort. Differenzen, und mitunter recht ärgerliche, sind oft vorgekommen, aber alle haben schließlich einen friedlichen Verlauf gehabt.

Erst in der Verfassungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1824 wurde die alte Vertretung der Bürgerschaft dahin abgeändert, daß nach den 4 Stadtquartieren 12 Bürger-Repräsentanten gewählt werden sollten, welche ein Reihehaus, oder 2000 ₰ Vermögen haben mußten. Die Wahl stand allen Einwohnern des betr. Quartiers zu, und bedurfte landdrosteilicher Genehmigung. Die derzeitigen Achtmänner traten ohne Wahl ein. Zugleich wurden die Rechte der Repräsentanten genau festgestellt und darunter auch das Recht der Theilnahme an der Wahl des Deputirten zu den Ständen neben dem Magistrate aufgenommen. Eine Vergütung erhielten diese Vertreter nicht.

Die Verfassungs-Urkunde vom 15. Novbr. 1845 beließ es bei der Wahl von 12 „Bürgervorstehern", ertheilte aber nur den mit einem Wohnhause versehenen Einwohnern (auch Frauen) das Stimmrecht, und ordnete die Wahl von 4 Stellvertretern an. Die Dienstzeit wurde auf 6 Jahre festgestellt.

Durch die Städteordnungen von 1851 und 1858 ist ebenfalls an der Organisation der Vorsteher nichts Erhebliches geändert. Jedoch haben außer den Ansässigen auch die sonstigen Einwohner, welche 2 ₰ 16 gr. Steuer zahlen, das Wahlrecht erhalten, und jeder Wahlberechtigte ist auch wählbar. Die Bürgervorsteher haben einen Wortführer und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.

Zu bemerken bleibt schließlich noch, ad vocem Bürgerschaft, daß man in den letzteren Jahrhunderten den Rangunterschied dreier Stände in den Edicten über das Ceremoniel, über Aufwand und Kleiderpracht, strenge aufrecht zu erhalten strebte. Jetzt überläßt man es den gegebenen Factoren und dem Geldbeutel die Leute nach dem ABC zu gruppiren, beziehungsweise aufzuwenden, was man bezahlen oder auf Borg bekommen kann.

Wie in Rechtssachen die Bürger in älterer Zeit das Schöffenamt hatten und die Dingbank besetzten, werden wir im folgenden Paragraphen sehen.

§. 44.

Bürgerliches Recht und städtisches Gericht.

a. Localrecht.

Mit der Entstehung der Genossenschaften (s. §. 5.) bildete sich
uch ein Recht; die Volksgerichte entschieden die Streitigkeiten
ach der Vernunft und Billigkeit. Öfter wiederholte Aussprüche
leichen Inhalts wurden zu bindenden Rechtsregeln und Gewohn=
eiten für künftige Fälle, anfangs als ungeschriebenes Gewohn=
eitsrecht in mündlicher Ueberlieferung und dem Rechtsbewußt=
in des Volkes fortlebend, bis man mit der größeren Entwicke=
ung der geselligen Verhältnisse und der Einführung der Schrift=
rache anfing, die Rechtsregeln, auch Ordele genannt, niederzu=
hreiben, woraus dann die Rechtsbücher, Weisthümer der
lten entstanden. Ein solches Recht für einen weiteren Kreis ist
is im 12. Jahrhundert von einem Privaten zusammengetragene
ächsische Land= und Lehenrecht, der s. g. Sachsenspiegel,
elcher zu großem Ansehen gelangte, und für Ortsrechte viel=
ch zur Richtschnur diente. Die Städte bekamen ihre Privi=
gien, welche man auch Stadtrechte im ältesten Sinne nennt;
ber dieselben enthalten wenig oder nichts vom Privatrechte.
ie Städte bedurften aber eines eigenen Localrechts, welches
manchen Städten aus den Privilegien, vermehrt durch Kü=
n, mit Bewilligung der Bürger verfaßt, gesammelte Erkennt=
isse (Ordele, Weisthümer der Schöffen,) von der Obrigkeit,
it oder ohne landesherrliche Bestätigung, unter dem Namen
n Statuten, Stadtrecht, Willkühr, Weichbildsrecht,
sammengetragen wurden. In einigen Städten legte man auch
e schon vorhandenen Statuten einer andern Stadt zum Grunde.
ie Statute enthielten meistens neben dem Privatrechte auch
s Strafrecht, wogegen Polizei=Vorschriften unter dem
amen von Bauersprachen aufgesetzt, und jährlich der versam=
elten Bürgerschaft vorgelesen wurden.

Nachdem schon im Ottonischen Privilegio von 1209 und in
n erzbischöflichen von 1225 und 1259 Einiges aus dem Privat=
chte geordnet war, verfaßte Stade seine bisherigen „Ordeele“.
hriftlich spätestens im Jahre 1279 zu einem Statute. Das
uthentische, auf Grund oberflächlicher technischer Beur=
teilung von Einigen (Pratje und nach ihm Grothaus) für
nger gehaltene Exemplar, welches bei dem großen Brande
bst den Privilegien glücklich gerettet worden ist, enthält 110

§. 44. Pergamentblätter in Groß-Quart-Format, war offenbar lang Zeit ohne Einbanddeckel, ist später aber mit starken hölzernen mit Schweinsleder überzogenen Deckeln, und messingne Beschlägen, noch später mit 2 silbernen mit dem Stade Wappen verzierten Spangen versehen. In altniedersächsische oder plattdeutscher Sprache, mit großer Minuskelschrift, rothe und blauen Anfangsbuchstaben sind von pag. 2 — 27 di Ueberschriften der 12 Stücke und ihrer Paragraphen verzeichnet, darnach folgt eine später auf der leeren Seite 28 eingetragene Verordnung über „vlotvoricheit" (S. dieselbe weiterhin) un von p. 31 bis 195 folgen die Statuten selbst, zunächst eine Einleitung, darauf das im §. 43 mitgetheilte Wahlstatut und dan die „ordele". Hinter jedem der 11 Stücke ist Platz zu Nachträgen gelassen, deren 42 ohne Zeitangabe eingetragen sind, un zwar, wie aus der Handschrift und Schreibweise, verglichen mi dem Inhalt des Stadterbebuchs hervorgeht, successive, im Lauf der nächsten 120 Jahre, welches auch aus einem Nachtrage au p. 196 hervorgeht, der die Jahreszahl 1401 angiebt. Au p. 198 bis 203 findet sich der Wahlreceß von 1672 im Original auf p. 205. 206 der Wahleid, und auf der letzten Seite 21 haben 2 lateinische Verordnungen von 1306 und 1322 Platz gefunden, welche wir im §. 43 in Uebersetzung mitgetheilt haben Ein an blau-weißer seidener Schnur an dem Buche hängende silberner Stab von $2^1/_2$ Zoll Länge, mit 13 Ringen auf demselben, scheint mit Hülfe einer Anzahl seidener Schnüre zur Bezeichnung der 11 Stücke der Statuten gedient zu haben.[7])

Ueber die Entstehung der Statute sagen sie selbst i Anfange Folgendes:

„Juste judicate filii hominum" (Richtet recht, Menschen kinder). „In dheme namen dhes vader. unde dhes sone unde dhes hilleghen gestes sint dhesse ordele bescreuen, va dhen witteghesten rade van stadhe. vnde dher meenen sta willen: vn̄ se ne mach oc neman bescelden bi siner woning sunder wedher in dhit boec."

Hiernach ist es wohl zweifellos, daß der schon bestanden Rath die einzelnen Statute (ordele) verfaßt oder gesammelt un zu einem Buche (später auch Stadtbuch, Urtheilsbuch genann

---

7) Eine ausführliche Beurtheilung des Codex, nach Form und Inhal bleibt vorbehalten.

geordnet hat, (es ließe sich denn nachweisen, daß man nur die §. 44. Statute einer andern Stadt copirt habe) und nichts widerspricht der Annahme, daß es aus eigener gesetzgeberischer Gewalt (Recht der Köre) geschehen sei, wie denn auch keine andere Appellation gegen die Urtheile (Schelten derselben) statt finden soll, als wie der in das Buch (durch Berufung auf einen andern Satz), und Stade auch in Stück VII. 7 eine freie Stadt genannt wird.

Auch über die Zeit der schriftlichen Abfassung der Statute sagen sie selber: „In dheme iare van uses heren godes bort M.CC.LXXIX in dheme meyge dho wordhen dhe meenen ratmanne unde dhe witteghesten uan desser stat to stadhe to rade.“[8])

Entscheidet dieses Datum auch nicht über die Zeit der ersten Annahme der Ordeele, und eben so wenig über das Alter des vorbeschriebenen Exemplars der Statute; so ist Letzteres doch zunächst als authentisch anzusehen.

Dieses folgt aus dem Besitze in den Händen des Raths, dem Stadtwappen auf den Spangen, dem Original-Wahlreceß von 1672 in demselben. Wir dürfen aber auch aus der offenbar successiven Eintragung der Nachträge schließen, und nach sorgfältiger Vergleichung mit dem gleichzeitigen Stadterbbuche annehmen, daß das fragliche Exemplar das alte Original von 1279, keine neuere Abschrift ist.

Die Statute oder Ordele selbst sind nach der angegebenen Jahreszahl mindestens schon 1279 eingeführt. Aus welcher Quelle sie genommen, ob sie nicht schon früher eingeführt, und 1279 vielleicht nur neu redigirt oder copirt sind, bleibt aber eine offene Frage, zu deren Erörterung wir hier nur Einiges beitragen wollen, ohne ein bestimmtes Urtheil uns zu erlauben. Die Quelle für die Statute der Städte dieser Gegend ist, nächst dem eigenen Gewohnheitsrechte, der Sachsenspiegel von 1225 und das mehr städtische Soester und lübesche Recht, woraus Manches abgeschrieben ist. So haben wir von den Ordelen der Stader Statuten 25 im Sachsenspiegel, 50 im lübeschen Rechte wieder gefunden. Es finden sich auch 38 im Bremer Ordelsbock von 1303, aus welchem die Verdener Statuten von 1330 entnommen

---

8) Schon gegen die Hamburger Statute, welche einen gleichen Passus enthalten, ist eingewendet, daß dieses Datum nur auf die specielle Bestimmung wegen der Rathswahl bezogen werden könne. Wollten wir diesen Einwand gelten lassen, so würde die innere Ordnung im Stader Codex berechtigen, der Niederschreibung der Ordeele ein noch höheres Alter zu vindiciren.

§. 44. sind, während Buxtehude 1329 die Stader angenommen h
Ueberhaupt aber hat nicht selten eine Stadt die Statute ein
andern im Ganzen, oder mit wenigen Aenderungen angenomme
Nun stoßen wir auf die eigenthümliche Erscheinung, daß die äl
ren Hamburger Statuten, welche in den Exemplaren von 127
1276 oder 1277 einander bis auf das Datum fast gleich sin
und 1292 und 1497 nur jedesmal anders eingetheilt, etwas g
ändert und vermehrt wurden (abgedruckt von Anderson 1781), -
daß die Rigaer von 1270 (Pufendorf observ. III. App. p. 222
und die Stader von 1279 nach Inhalt und Form fast dieselb
sind. Der Wahlspruch, die Einleitung, das Wahlstatut und d
Ordele haben fast die gleiche Redaction. Die Rigaer haben n
fortlaufende Paragraphe, die Hamburger und Stader sind
Stücke, und diese in Paragraphe eingetheilt. Nach unserer Ve
gleichung sind die in folgender Tabelle neben einander gestellt
Paragraphe fast gleichlautend.

Stade 1279.	Hamburg 1270.	Riga 1270.
Wahlstatut	I. 1. 2.	§. 1. 2.
I. 1—18. Van erve	I. 6—22.	§. 4—21.
II. 1—18. Van delinge	III. 1—17. VI. 7.	§. 27—43. 63.
III. 1—8. Van ghift	IV. 1—8.	§. 44—51.
IV. 1—6. Van vormuntscap	V. 1—6.	§. 52—56.
V. 1—29. Van scult	VI. 1—6. 8—30.	§. 57—62. 64—7 74—87.
VI. 4—26. Van rechte u. slagen . .	IX. 1. 6—13. 15. 16. 18—30.	§. 104. 109—11 117. 118. 120- 132.
VII. 1—17. Van tughe	VII. 2. 3. 5—20.	§. 73. 88. 90—10
VIII. 1—6. Van dhenste	VIII. 1—6.	cessat.
IX. 1—8. Van ungerichte	X. 1—8.	§. 133—140.
X. 1—4. Van vorsatte	XI. 1—3. XII. 9.	§. 141—143. 15
XI. 1—11. Van dhuve unde van rove	XII. 1—8. 10—12.	§. 144—151. 15 —155.
VI. 1—3.	Diese Stader Paragraphen fehlen in Hamburg und Riga.	

Dagegen haben die Hamburger etwa 50, die Rigaer etwa 3
Paragraphe mehr als die Stader Statuten. Die 42 jünger
Nachträge der letzteren kommen bei der Vergleichung natürli
nicht in Betracht. — Bei dieser großen Uebereinstimmung d
3 Städtestatute muß man annehmen, daß eine Stadt von d
andern copirt habe (daß sie alle von einer vierten copirten, i

nicht indicirt), und legt man ein besonderes Gewicht auf die äußern Merkmale der 3 Statute, die Jahreszahlen, das Fehlen des Stücks VIII. bei Riga, die gleiche Reihefolge der Ordele bei Riga und Hamburg, hingegen die Stückeintheilung bei Hamburg und Stade, so schließt man leicht, daß Hamburg von Riga, und Stade von Hamburg abgeschrieben habe; wornach dann das Hamburger Statut die directe Quelle des Stader Statuts, das Jahr 1279 wohl die Zeit der ersten Einführung wäre. Letzteres ist denn auch von verschiedenen älteren Autoren (Sperling, vom Alterthum der Stadt Stade, v. Grothaus, Statuta Stadensia ꝛc.) angenommen und Andere haben ihnen nachgeschrieben. Untersucht man aber die Streitfrage über die Priorität unter den 3 Städtestatuten ihrem Inhalte und nicht bloß den vorhandenen Exemplaren nach, so ist ein entgegengesetztes Urtheil keineswegs ausgeschlossen. Es haben sich auch Pufendorf (Anmerk. zum Rigaer Statut) und Hülsemann (de Statuta Stadensia) dahin ausgesprochen, daß Hamburg vermuthlich aus einem älteren Stader Exemplare (vor 1279) copirt habe, wogegen Trummer (Vorträge über Hamb. Rechtsgeschichte) das Gegentheil nachzuweisen gesucht hat. Er scheint uns aber die Pufendorf'schen Gründe nicht widerlegt zu haben (die ältere Sprache und Schreibweise des Stader Statuts ergiebt sich aus seinen eignen Citaten, die höheren Hamburger Strafen hat er in 13 Stellen selbst gefunden ꝛc.) und was er an neuen Momenten anführt, läßt auch eine entgegengesetzte Auslegung zu. Wir müssen es wiederholen, die Altersfrage der Stader Statuten ist auch im Vergleich zu den Hamburger Statuten eine offene. §. 44.

Nur um dieses zu beweisen, wollen wir die Aufmerksamkeit späterer Forscher auf einige Punkte lenken, welche bisher nicht genügend beachtet sind.

1. Die Jahreszahlen der Statuten einer Stadt sind nur beweisend für das Alter des jeweilig vorhandenen, oder vorhanden gewesenen Original-Exemplars und nicht für die erste Abfassung oder Einführung der Ordele. Es können vorher schon andere Statuten, oder dieselben Statuten in einem älteren Exemplare vorhanden gewesen und verloren gegangen sein. Wir ersehen eben aus den verschiedenen Hamburger Statuten, daß man nicht allein öfter neue authentische Exemplare ausfertigte, sondern denselben auch das neuere Datum als den Tag der Emanation vorsetzte, auch wenn der Inhalt fast derselbe blieb. Ebenso wird es in Stade

4*

§. 44. gehalten sein; also kann immerhin Hamburg von einem ni[...] mehr bekannten Stader Exemplare copirt haben. (Wenn umg[...] kehrt der Hamburger Sperling die Stader Statuten für ei[...] zurückdatirte Copie der Hamburger Statuten von 1497 angeseh[...] hat, so muß er gar keine ernstliche Vergleichung angestellt haben[...] Daß Hamburg und Stade ältere, nicht mehr bekannte Statut[...] besessen haben, ist einerseits von Röhrs und Westphale[...] andererseits von Pütter und Hülsemann schon vermuthet.

2. Wir müssen die Benutzung des Stader Originals, od[...] doch des Abdrucks von von Grothaus empfehlen, welcher b[...] auf eine Reihe orthographischer Fehler richtig ist. Die Hamburg[...] Autoren scheinen den großen Fehler begangen zu haben, d[...] sehr unrichtigen Pufendorf'schen Abdruck oder eine schlechte Abschri[...] zu benutzen[9]), worin die 42 Nachträge als ursprüngliche Bestan[...] theile der Statuten erscheinen. Nur so ist es erklärlich, wen[...] Trummer im Stader Statute so viele vermeintlich erläuternde B[...] stimmungen, Zusätze und Erweiterungen findet, welche dem Ham[...] burger fehlen, und dahin die in Stück II. 18 (rectius Nachtrag[...] zu Stück II.) enthaltene Definition von „ingedom" rechnet, weld[...] doch erst in einem neueren Nachtrage vorkommt. Ebenso muß e[...] v. Grothaus ergangen sein, indem er (p. 115 seines Buches[...] in Stück XI. 7 die Worte vermißt: „unde benedden achte scillinghe[...] — welche doch in seinem eigenen Originalabdruck stehen.

3. Sodann ist wohl zu beachten, daß Originalstatuten fü[...] Hamburg nur erst von 1292 bekannt sind, wobei wir voraussetzen[...] daß das Original im Hamburger Archiv, welches Anderson al[...] Statut von 1292 abgedruckt hat, wirklich so alt ist. Wie fehler[...] haft aber die Abschriften von Hamburger Statuten mit den Jahres[...] zahlen 1270, 1276 oder 1277 sind, ersieht man schon aus de[...] vielen Abweichungen der bekannten Exemplare unter einander, i[...] der Schreibweise, wie im Texte, welche von großer Flüchtigkei[...] Unkenntniß, ja Willkührlichkeit der Abschreiber zeugen, oder späte[...] Aenderungen vermuthen lassen[10]). Dahin gehört auch die ver[...] stümmelte Gestalt, worin das Stader Ordel V., 18 in den Ham[...] burger Statuten von 1270, 1276 und 1292 erscheint. Stade ha[...]

---

9) Auch der ältere Sperling hat nachweislich nur eine corrumpirt[...] Abschrift unsers Codex vor sich gehabt.

10) z. B. die großen Anfangsbuchstaben der Hauptwörter im Statut vo[...] 1270. Ein Manuscript der Statuten von 1497 (abgedruckt im Thesauru[...] jur. prov. et stat. I. 633) trägt sogar auf allen Seiten die Jahreszahl 129[...]

hier das alte Recht des Sachsenspiegels; in Hamburg scheint ein §. 44.
Schwanken eingetreten zu sein, bis man 1497 zu dem alten Rechte
zurückkehrte. Was Trummer darüber sagt, ist viel zu gewagt
und gradezu unrichtig.

4. Die Untersuchung der Priorität kann nach dem vorhin
Gesagten nur eine innere nach dem Texte sein. Zu der von
Trummer (l. c. I. p. 491) empfohlenen äußern Untersuchung
nach der Orthographie und dem Dialect kann Hamburg kein dem
Stader Manuscript an Alter und Originalität gleichstehendes behuf
der Vergleichung liefern. Eine Text-Vergleichung ergiebt
aber, daß der Hamburger Text oft ein neueres Recht, oder eine
klarere Fassung hat (cf. III. 10; X. 1, 2; X, 3—6; X. 8; XII.
7). Besonders auffallend aber ist das Fehlen der Hamburger
Ordele I., 3—5; VI., 31—33; VII. 1, 4, 10; IX., 2—5, 14,
17, 29; XI., 4; XII., 13 und der ganzen Stücke II. Van Ervetinse
und XIII. Van Schip Rechte, in den Stader Statuten.
Warum hätte Stade diese, zu größerer Vollständigkeit und Deutlichkeit
gereichenden, theils neueres Recht (z. B. Verjährung, Rentenkündbarkeit,
Zwang zur Anklage in Strafsachen) enthaltenden
Ordele beim Abschreiben weglassen sollen? Ueber Renten und
deren Kündbarkeit nach neuerem Rechte handelt in den Stader
Statuten erst ein Nachtrag von 1401. Schiffahrt hatte Stade damals
so gut wie Hamburg. Hamburg war offenbar in der Revision
seiner Statuten den Stadern voraus, welche deshalb ihre Statute
durch Nachträge aufbessern mußten. Warum sollte Stade 1279
von dem Hamburger Statute von 1270, statt von dem neueren
von 1276, abgeschrieben haben, wovon doch offenbar nicht copirt
ist? Deutet nicht das wiederholte Vorkommen der Ordele des
Stader Statuts I., 12—15 und VIII., 18—21 darauf hin, daß
die Ordele zuerst in Stade gesammelt sind, wobei eine doppelte
Anführung an verschiedenen Stellen leichter, als bei einem
Abschreiben passiren konnte? Wo sind nun die Statuten der beiden
Städte zuerst redigirt, da sie doch offenbar im Wesentlichen
gleichen Ursprungs sind?

Hiermit müssen wir die Entstehungs-Geschichte der
Stader Statuten verlassen, indem wir uns weitere Erörterungen
bei dem beabsichtigten genauen Abdruck des Originals vorbehalten.

Daß nach der Zeit jemals ein neues authentisches Exemplar
angefertigt sei ist unbekannt und unwahrscheinlich. Man half sich
seit 1279 mit Nachträgen.

§. 44. An Vervielfältigungen der Statuten nennen wir: ein
Abschrift in Tom. VI. der Stadtkundebücher, den Abdruck i
Pufendorf's Observ. T. I., App. p. 349; einen correcteren i
v. Grothaus Statuta Stadensia; eine hochdeutsche (aber z
freien) Uebersetzung mit Glossen vom Secretair Schwaneman
in T. VI. der Stadtkundebücher; eine andere vom Justizrat
Werner in v. Bülow's und Hagemann's praktischen Erörte
rungen Bd. 8, Abth. I., p. 111 und in Ebhard's Sammlun
der Verordnungen für Hannover Bd. 2, p. 361. Diese Ueber-
setzung haben wir, nach Verbesserung einer Anzahl von, theil
sogar sinnentstellenden, Fehlern weiterhin benutzt, da die alt
plattdeutsche Mundart nicht allgemein verständlich ist. Die Her-
ausgabe einer richtigen hochdeutschen Uebersetzung neben dem
Urtexte bleibt zu wünschen.

Diejenigen statutarischen Privatrechts-Bestimmungen,
welche dem auch in Deutschland eingedrungenen römischen Rechte,
und dem aus einer Mischung einheimischen und fremden Rechts
entstandenen s. g. gemeinen Rechte nicht gewichen sind und
sich geschichtlich fortentwickelt haben, können hier nur kurz erwähnt
werden:

1. Das volle freie Verfügungsrecht über Grundstücke und
Gebäude, das s. g. echte Eigenthum, konnte nach altem
deutschen Rechte nur durch eine feierliche Handlung im Volks-
gerichte gültig übertragen werden. Der bisherige Eigenthümer
legte dabei sein Recht in die Hand des Richters nieder, und dieser
übertrug es dem neuen Erwerber, welcher erst hiermit Verfügungs-
recht über die Sache, die Gewehre, (das Eigenthum nach alt-
deutschem Recht) erhielt. Da im Volksgerichte, im s. g. Echtedinge,
alle Gemeindeglieder erscheinen mußten, so gewährte diese Publi-
cität der Uebertragung, auch ohne schriftliche Verhandlung, schon
die Sicherheit, daß kein Unberechtigter dabei auftreten konnte; denn
das Eigenthumsrecht eines Jeden war ja eine allgemein bekannte
Sache. Dazu pflegte der Abtretende noch Gewährsleute zu stellen,
und war nach Jahr und Tag kein Widerspruch erhoben, so war
der neue Erwerber vollständig gewährt. Die Handlung der ge-
richtlichen Eigenthums-Uebertragung hieß die Auflassung oder
Verlassung. Die Städte konnten dieses alte Recht, dem römi-
schen Rechte gegenüber, welches die geheime Eigenthums-Ueber-
tragung zuläßt, nicht fahren lassen, denn schon das städtische
Verkehrs- und Betriebswesen, der Credit, erfordert eine allgemeine

ekanntschaft mit den Eigenthums-Verhältnissen der Bewohner, §. 44.
n untrügliches publikes Merkmal. Darum stellen auch unsere
Statuten an der Spitze den Satz auf: „So Jemand sein Erbe
erkauft, der soll es dem Andern auflassen vor dem Rath und dem
Vogt. — Und so Jemandem ein Erbe aufgelassen wird, der soll
nmer Bürgen nehmen, daß er gewähret werde Jahr und Tag.
– Wenn nun der Mann gewähret ist Jahr und Tag, so ist er
ein Erbe mit seinem eignen Eide näher zu behalten, als daß es
hm jemand abgewinnen kann.“

Als die Gerichte nicht mehr die ganze Gemeinde zu Zeugen
atten, entstand das Bedürfniß der Protocoll- und Buchführung
ber gerichtliche Handlungen; es wurden namentlich in den Städten
g. Erb- und Verlaßbücher angelegt, wie sie in Stade von 1286
n noch vorhanden sind. Vergl. §. 45. Vielleicht ist es aber
em Aufhören der öffentlichen Gerichtspflege zuzuschreiben, daß das
Verlaßrecht, welches in einer Raths-Verordnung von 1606 noch
ls bestehendes Recht declarirt wurde, hier einmal in gänzlichen
Verfall zu gerathen drohte.

Die Eintragungen wurden gegen 1645 immer sparsamer, bis
673 kamen nur einige noch vor; dann fanden bis 1709 gar
eine mehr statt. Die 1680 erlassene Erneuerung der Erb- und
Rentenbuchs-Ordnung von 1606 hob vergeblich die, an die Stelle
er Verlassungen getretenen Proclamationen von der Kanzel auf,
nd befahl die Verlassung bei Strafe der Ungültigkeit des Kaufs.
Vergeblich gestattete der Rath in der ferneren Verordnung von
688 zwar die übliche Proclamation der Verkäufe von der Kanzel
ls „fürträglich“, declarirte aber die Verlassung als nothwendig,
welches er 1698 wiederholte. Erst 1709 und in den folgenden
Jahren enthalten die Bücher wieder einige Verlassungen, und erst
on 1729 an kamen sie wieder allgemein in Uebung. Das Recht
er Auflassung, welches ursprünglich bezüglich aller dinglichen Rechte,
. B. auch der ewigen Renten, der Servituten, der Orloffs-Ge-
echtigkeiten ꝛc. bestand, hat sich hier betreffs der Grundbesitzungen
nd Häuser bis auf den heutigen Tag erhalten. Es ist aber
ein allgemeines Recht für Jeden, und für jeden Immobiliarerwerb;
enn eines Theils fand es keine Anwendung auf die nicht unter
er Stadtobrigkeit stehenden Immobilien (z. B. des Fiscus, der
rüheren Exemten), andern Theils kam es nur bei vertragsmäßigen
Uebertragungen in Anwendung, und bei Meierpertinenzien und Be-
itzungen s. g. Ausmärker ist es controvers.

§. 44. Das alte Recht hat aber durch die hier erfolgte Einführun
des Specialitäts-Princips im Hypothekenwesen, da sich jeder Ve
pfänder als Eigenthümer zu legitimiren hat, eine erhöhte Bedeutun
erhalten. Eine Aufbesserung ist dringend zu wünschen, und hoffen
lich wird sie durch allgemeine Einführung des Instituts der Au
lassung bei Gelegenheit einer neuen Hypothekengesetzgebung erfolge

2. Im Zusammenhange hiermit steht das Darlehnsrech
Die Hypothek, d. h. die Verpfändung ohne Besitzübertragun
an den Gläubiger (also im Gegensatz zum Faustpfand), war i
alten deutschen Rechte unbekannt. Zur Aufnahme eines Darlehn
gab es kein anderes Mittel, als den Versatz, die Satzung
mit Uebergabe, sei es behuf der Befriedigung des Herleihers au
der Nutzung, oder in Form eines Verkaufs mit vorbehaltene
Wiederkauf, oder mittels der Satzung eines Census, Grund
zinses oder einer Rente, statt der Zinsen, unter Aufnahme in di
Gewehre (Eigenthum nach altem Rechte), oder endlich durch Hin
gabe von Kistenpfand zu Faustpfand. Auch die Stader Sta
tuten kennen kein anderes Darlehnsmittel mit realer Sicherstellun
des Herleihers. In Stück I., §. 37 tritt der alte Weddeschat
(nicht etwa, wie die hochdeutsche Uebersetzung glauben mache
könnte, die heutige Verpfändung) als Schuldverhältniß auf, un
wenn es in §. 10 heißt: „to pande setten, so ist darunter eben-
falls der Weddeschatt gemeint. Mit Weddeschatt bezeichnete ma
überhaupt die alte Verpfändung mit Besitzeinräumung, und dies
konnte bei Immobilien nur durch Aufnahme des Gläubigers i
die Wehre (das Eigenthum), bei Mobilien nur durch Hingabe
zu Faustpfand geschehen. Die Aufnahme des Gläubigers in die
Wehre machte natürlich, wie beim Verkaufe des Ganzen, die Auf-
lassung erforderlich, und darauf ist offenbar das Gebot in I.,
9 der Statuten: daß Erbe und Schiffe vor dem ganzen Rath
versetzt werden sollen, gerichtet. Auf dieser Grundlage, und zwar
meistens unter dem Namen von Rentenkäufen, wurden in den
Städten, und so auch in Stade, die Geldgeschäfte zwischen den
Capitalisten und geldbedürftigen Angesessenen gemacht. Sicherer,
als Miteigenthümer bis zu einem, dem Rentenwerthe aliquoten
Theile konnte kein Herleiher gestellt werden, und auf die Fahr-
niß (das bewegliche Gut) in der Wehre erstreckte sich der altdeutsche
Begriff von der Wehre ebenfalls. Der erste Weddescat ging nach
I. 3 der Statuten dem folgenden vor, und nach I. 10 war eine
strenge Execution gesichert. Aber bei der großen Vermehrung der

ırlehnsgeschäfte änderte sich die Natur des Rentenkaufs. Die §. 44.
ıonischen Zinsenverbote mochten zwar das Darlehn nach römi=
em Rechte (mit directem Zinsenversprechen) zurückhalten; aber
t der, als Reallast entstehenden, und daher an sich unlöslichen
nte, war beiden Theilen nicht gedient. Man fing an „aus son=
:licher Gnade" einen Rückkauf der Rente zu gestatten, dann ihn
bedingen, und ein Nachtrag von 1401 zu den Statuten erklärte
e Renten mit dem 12fachen des Capitals löslich.

Schon früher war die nothwendige Auflassung nur noch bei
igen Renten beobachtet, seit 1368 wurden nur diese noch in
s Erbbuch, die kündbaren in ein besonderes Rentenbuch
getragen; mit dem Wegfall der Auflassung entstand nicht mehr
: Einkauf in die Wehre, der Begriff der altdeutschen Gewehre ging
ch verloren beim Eindringen des römischen Rechts mit seiner
chränkteren Lehre vom Eigenthum und der Tradition, der
ecial= und General=Hypothek. So wurde denn die Erlangung
es Miteigenthumrechts durch den Rentenkauf, die Natur der
ıte als Reallast zweifelhaft, die Entstehung eines Vorzugrechts
der Fahrniß vor gewöhnlichen Schulden noch zweifelhafter; man
g an, auch Renten aus dem gesammten Vermögen des
leihers zu kaufen, und schloß dann in die stereotyp gewordene
ıtragungsformel, neben dem besondern Immobile, auch das ge=
ımte gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit ein. Dazu
vährte eine Verordnung von 1606, die älteste noch bekannte
ıtenbuchsordnung, allen eingetragenen Forderungen die Prio=
:t nach dem Alter, ohne den Rentenkauf als obligatorische Form
zustellen. Nach diesen Vorgängen konnte man sich nicht länger
Erkenntniß verschließen, daß der Rentenkauf nicht mehr ein
ht unter stärkerer Form, als die Hypothek des gemeinen Rechts,
dern nur eine Special=Hypothek gewähre, und in der Erwäh=
ıg des gesammten Vermögens eine General=Hypothek liege.
ichwohl behielt man den Rentenkauf bei, eine veraltete Form
eine ganz andere Art von Rechtsgeschäften, und dieses hat sich
mehr als einem Falle (z. B. im Goltermann'schen Concurse
1850), wo man bei s. g. Transporten von Renten auf einen
enden Hausbesitzer, welcher sie übernahm, die nebenhergehende
eral=Hypothek nicht beachtete und ungelöscht ließ, (so daß der
hfolger nur mit der Special=, der Vorgänger mit der General=
othek belastet erschien) besonders für den Fall als gefährlich
iesen, wo der bisherige Eigenthümer ein anderes Grundstück

§. 44. mit den darauf haftenden Special-Hypotheken erwarb, auch wo
noch andere bestellte, und nun seine mitgeschleppten früher
General-Hypotheken nach dem Datum damit in Concurrenz trat
und vielleicht selbst den alten plötzlich vorsprangen, woran da
Niemand dachte.

Mit der Einführung des Landes-Hypothekengesetzes von 18
ist das im Vorstehenden historisch geschilderte Institut zu Gra
getragen, und Stade hat es um so weniger zu betrauern, als hi
die Special-Hypothekenbuchführung zur Anwendung g
kommen ist, wornach an Grundstücken (Gebäuden, Grund u
Boden) nur Special-Hypotheken bestellt werden können.

3. Ueber sonstige statutarische und Gewohnheits
rechte der Stadt sind unsers Wissens bemerkenswerthe hist
rische Nachrichten nicht mitzutheilen, und ihre juristische Erörteru
liegt außer unserm Zwecke. Nur in Kürze noch Folgendes:

Das altdeutsche eheliche Güterrecht mit der Morge
gabe, welche der Frau als Gegengabe für das Eingebrachte v
macht, dem Witthum oder Leibgeding, welches ihr zum Nie
brauch ausgesetzt wurde, und dem Rückfall des Eingebrachten n
getrennter Ehe, sagte den Verhältnissen der Städter, den oft n
Nichts anfangenden Erwerbsleuten nicht zu. Noch weniger v
trug sich das Dotalsystem des römischen Rechts, beruhend auf d
Rechtsregel: „die Frau erwirbt nichts, der Frau verdirbt nichts
mit dem Betriebsleben, namentlich mit dem Erforderniß des C
dits in den Städten. Mit gemeinsamem Fleiß ging der Bürg
mit der Frau dem Erwerbe nach, Beide nur eine Person vorstellen
und wie der Besitz und die Errungenschaft, mußte auch Verl
und Schuld gemeinsam sein.

Die Gütergemeinschaft der Eheleute war allein den V
hältnissen angemessen, und damit im Zusammenhange stehen d
Verfügungsrechte über das Vermögen, die Weitervererbung d
Erbguts, das Haften des Ganzen für die Schulden; sodann d
erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Gatten wie d
Kinder, das statutarische Erbrecht der Ersteren, das Sitzenbleib
in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den Letzteren, ihre Absch
tung bei der Wiederverheirathung, oder die zu errichtende Einki
schaft. Auch in Stade besteht eine der verschiedenen Arten d
Gütergemeinschaft, zwar nicht die allgemeine, materielle, sonde
nur eine Gütereinheit rücksichtlich des Zusammengebracht
wornach der Mann das Eingebrachte der Frau mit seinem G

:einigt, verwaltet, das Ganze für die Schulden haftet, das Zu- §. 44.
ımmengebrachte aber bei einer spätern Theilung, nach Auflösung
: Ehe, in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder auseinander
lt. Diese ehelichen Güterverhältnisse haben in Schlüter's
istischer Zeitung, Jahrgang 1842, eine kurze Darstellung ge-
ıden. Von Interesse und nicht unwichtig für die Untersuchung
; Rechts, sind auch die in Tom. V. der Stadtkundebücher, dem
ɔrwordes bok", enthaltenen Ehe- und Abfindungs-Verträge von
32 bis 1698. — Die s. g. Geschlechtscuratel, wornach
verheirathete Frauenzimmer und Wittwen zu ihren Rechtsge-
iften eines Curators bedürfen, war auch in Stade heimisch,
sie in der Verfassungs-Urkunde von 1824 abgeschafft wurde.
Das Beispruchsrecht besteht noch jetzt, zwar nicht mehr das
Anfang der Statuten aufgestellte der nächsten Erben, aber das
vohnheitsrechtliche der Nachbarn, ausgeschlossen indessen durch
etz bei gerichtlichen oder notariellen öffentlichen Verkäufen. —
ıst sind bei Weitem die meisten Bestimmungen der Statuten
olet und abgekommen, die processualischen und strafrechtlichen
rüber in §. 45 ein Mehres) längst andern Gesetzen gewichen.

b. Gerichtsbarkeit und Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbarkeit oder das Recht auf die Gerichtspflege,
che ursprünglich ein auf den Genossenschafts-Versammlungen
btes Volksrecht war, wurde mit der Herrschaft der Franken
Königliches Recht, wenn auch das Rechtfinden noch beim
ke blieb. In den Städten war es zuerst nicht anders, nur
sie aus der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen ausschieden und
Immunität erhielten. Diese rührt ihrem Begriffe nach aus
Rechte des freien Grundbesitzers her, dem Grafen als Richter
Zutritt zu verweigern, wenn er vor ihm zu erscheinen, oder
e Hintersassen zu vertreten bereit war; und dieses Recht er-
erte sich wohl bei großen Gutscomplexen mit freien Hintersassen
rechtlichen Verhandlung mit denselben nach Art des Grafen-
ıs. Nach Analogie dieses Verhältnisses erhielten die Städte
ihr Weichbild ein eigenes Gericht, und in dem Vogte einen
ichtshalter. Der Vogt war die erste obrigkeitliche Person zur
valtung der landesherrlichen Angelegenheiten und Aufkünfte,
Schutze der Pflegbaften, und zur Handhabung der Gerichts-
ge mit Zuziehung der schöffenbaren Bürger, welches mit dem
druce des Richtens „unterm Königsbann" und in Beziehung
das Richten über Leben und Tod „unterm Blutbann" bezeichnet

§. 44. wurde. Dieses war die städtische Vogtei oder Advocati[e]
welche freilich mit der Erlangung der Erblichkeit und Landesher[r-]
schaft der Territorialherren auf diese, oft auch auf damit Belehr[te]
überging, in den mächtig aufstrebenden Städten aber ziemli[ch]
rasch beseitigt wurde. Wie auf dem Lande, so übte der Vogt au[ch]
in der Stadt, neben seinen allgemeinen Functionen, über die dar[in]
sich noch findenden Unfreien, welche eines Vertreters, Advocate[n]
vor Gericht bedurften, (woher der Name Advocatie für Vogt[ei)]
ein besonderes Schutzrecht mit exclusiver Rechtspflege; in Stra[f-]
sachen standen ihm einträgliche, aus der Rechtspflege fließen[de]
Befugnisse, überhaupt manche Strafbezüge zu. Aber die Städ[te]
suchten allenthalben die Schutzhörigen des Vogts unter ihr[en]
eigenen Schutz zu bringen, die Unfreiheit verschwand bald in d[en]
Städten, die Rathsmitglieder wurden Theilnehmer am Gerich[t,]
die Zuständigkeiten des Vogts reducirten sich mehr und mehr a[uf]
die Gelderträge, und wenn es nicht ohne einen Abkauf derselb[en]
abging, beseitigte man den Vogt und die vogteilichen Rechte m[it]
einem Stück Geldes.

Die Vogtei in Stade finden wir schon angezeigt in eine[m]
mittelst der Urkunde von 1038 vom Kaiser dem Erzbischofe nebe[n]
dem Marktrechte ertheilten Rechte der Gerichtsbarkeit, mit der B[e-]
stimmung, „daß die Menschen, welche auf dem erwähnten Grun[d]
Wohnungen anlegen, unter der Gerichtsbarkeit des bischöflich[en]
Vogts und keines andern stehen sollen" (sub banno et constri[c-]
tione advocati Episcopalis), so wie in dem, dem Erzbischof diese[r-]
halb vom Grafen Udo I. gegebenen Versprechen, daß Alle, welc[he]
sich in Stade niederlassen würden, unter dem erzbischöflichen Vo[gt]
stehen sollten. Hier ist also die Kaiserliche, von den Grafen i[n]
ihrer Grafschaft verwaltete, Vogtei bezüglich der Stadt eine er[z-]
bischöfliche geworden, nun mußte schon ein erzbischöflicher Vogt b[e-]
stellt werden. Zwar kommt im Privileg von 1209 neben dem Vo[gt]
auch noch der Graf vor, aber nur in Betreff von Capital-Ve[r-]
brechen, wo er einen namhaften Strafantheil erhielt. Nur d[ie]
Stadtvogtei wurde erzbischöflich, nicht auch die Burgvogt[ei]
über den Burgbezirk, welche sehr natürlich der Graf behielt, w[ie]
schon aus dem späteren Vorkommen einer besondern Burgvog[tei]
zu schließen ist. Das Gericht wird ferner erwähnt im Ottonisch[en]
Privileg von 1209, wo es heißt, daß Jemand der Jahr und Ta[g]
unterm Gericht, Weichbild genannt (wicbelete dicitur), gesessen
die Freiheit verjährt (durch Verjährung erworben) habe. De[r]

)gt wird im Privileg als advocatus, Wicvogt ebenfalls genannt. §. 44.
ich sonst kommen die Vögte mehrfach vor, namentlich: 1130
cbertus, 1147 Willerus, 1186 Godofriedus, 1204 Heinricus,
25 Godofridus, 1231 Otto, 1255 Heinricus, Otto, 1272 Godo-
dus, 1300 Johannes, 1338 Godfried, 1361 Johannes und
ne Brüder, vermuthlich Alle aus der Familie der 3 Stifter
s Marienklosters, der von Brobergen und der von
ıselthorpe stammend, (S. Archiv des Stader Vereins f. G. u.
I. 185, II. 282), welche Familie das Amt als erzbischöfliches
ɔn besessen haben dürfte.

Es bildete sich auch frühzeitig eine gemischte Gerichtsbar-
t des Vogts und Raths heraus. Personen des Letzteren
rden bald Beisitzer und Theilnehmer des Gerichts, vermuthlich
t Schöffen aus der Bürgerschaft. Diese Gemeinsamkeit er-
bt sich schon aus der im Jahre 1295 von „Advocatus et
nsules" ertheilten Zustimmung zu dem Hansabeschluß, daß die
pellationen von Urtheilen des Hofes zu Nowgorod an Lübeck
)en sollen (Lüb. Urk.-B. p. 572). Ferner aus der im §. 25 c.
haltenen Gerichtshegungs-Formel, wornach sich 2 Richteherrn mit
n Vogt zu Gericht setzten und Bürger als Schöffen berufen wur-
ı. Im Privileg von 1209 wird das Recht des Vogts erwähnt,
rladungen bei 8 denari Strafe zu erlassen. Aber in demselben
rd für Maulschellen, Principalsachen, Blutstürzungen, neben dem
gt auch schon der Bürgerschaft ein Strafgeld zugesprochen,
lches gewiß die Rathleute bezogen haben. Das Gericht erhielt
ch eine Ausdehnung seiner Competenz auf die der Stadt ge-
enkten freien Plätze (areas) weiland Erichs von Bederkesa
ohl freie Höfe in der Stadt), welche keinem Gerichte, als nur
n Wicvogt unterworfen sein sollten. — Besonders ausgebildet
r die Theilnahme des Raths an der Gerichtsbarkeit schon
79, wie die Statuten ausweisen. An verschiedenen Stellen der-
)en kommt freilich der Vogt allein vor, namentlich im Exe-
ionsverfahren. Hier soll er dem Schuldner gebieten, daß er
nen 14 Nächten bezahle (VI. 2). Ferner soll er nöthigenfalls
ı Kläger „den Mann überantworten für sein Geld" (VI. 12). An
dern Stellen wird der Rath neben dem Vogt genannt. So
die Auflassung geschehen „vor dem Rath und dem Vogt"
2). Bei einem Baustreite sollen „die Rathmänner dahin gehen
dem Vogt und helfen dem guten Manne zu Recht" (I. 6).
uft Jemand gesetzmäßig ein ihm verpfändetes Erbe, so soll „der

§. 44. Vogt und der Rath ihm des Erbes Gewalt geben, und sollen Mann (Schuldner) gebieten, daraus zu fahren binnen 14 Näch (I. 10). An den Geldstrafen hat auch nach den Statuten Vogt immer Antheil, der Rath aber den größeren, und wenn Eingezogene nicht reicht, geht der Vogt leer aus. — An vers denen Stellen wird aber nur der Rath genannt. So nam lich in Stück V., welches von Schuld handelt. In V. 7 heißt „Wenn zwei Leute zu Recht kommen, und streitig werden, und die Sache an den Rath bringen der zu Recht sitzet, und an Dingleute, und so die Rathmänner was erkennen, das soll ständig sein.“ In III. 7. werden Theilungen vor zwei Rathm ner gewiesen; in IV. 5. ist die Vormundschaftsbestellung Sache des Raths. In VII. 2 ist für in das Stadtbuch gesch bene, nicht zeitig gezahlte Forderungen bestimmt: „er darf n klagen vor Gerichte, sondern vor dem Rath.“ Die Appellatio gingen „an dat hus“ (d. h. an den Rath). So scheint sich d die Mitwirkung des Vogts auf den Vorsitz im Gerichte, eine wisse Gerichtspolizei, namentlich auf Vorladungen, Execution u Einsäckelung von Strafgeldern beschränkt zu haben. In den Ha burger Statuten von 1497 ist es bestimmt gesagt, daß der V bei den Rathmännern im Gerichte sitzen soll „is he sund,“ u in Behinderungsfällen, oder wenn er nicht sitzen will, sollen Rathmänner einen Vogt setzen. In den Stader, den Rigaer u den alten Hamburger Statuten steht, daß der Vogt vor Ger zweier Leute (beider Theile) Rede hören, und nach dem Urth fragen soll (d. h. nach dem Schöffenurtheil). Der Rath ha sogar eine gewisse Controle über den Vogt, indem es in VI. heißt: „Die Rathmänner, die zu Gericht sitzen, die sitzen bei ihr Eide, also daß sie bewähren, daß einem Jedem Recht geschehe, sei von Schuld, es sei von Schlägen, oder von welchen Ding es sei, Armen und Reichen, Freunden und Fremden, Allen gle Sie sollen auch dahin sehen, daß der Vogt Niemand Unrecht thue und in Schaden setze, oder übereile.“

Die Beseitigung des Vogts konnte nicht schwer fall nachdem seine Functionen, selbst beim wichtigsten Rechte, d Blutbann, zu bloßen Förmlichkeiten geworden, und zuletzt d Recht gar an Private übergegangen war, für welche nur die E künfte noch wahren Werth hatten. Der Rath machte sich m und mehr zum wahren Gerichtsherrn. Schon 1275 war mit B men vereinbart, die Geächteten beider Städte nicht aufzunehme

ı Jahre 1312 erließen die Consuln einseitig ein Verbannungsurtheil §. 44.
gen namhafte Bürger wegen Conspiration „contra justitiam"
ersuchte Umgehung der Stadtgerichtsbarkeit), und 1320 decretirten
den Verlust des Bürgerrechts zur Strafe für den Versuch,
ürger vor ein geistliches Gericht zu bringen. Und sobald es nur
ng, zogen sie den gespickten Geldbeutel, um durch Ankauf der
ldeswerth habenden Rechte die Vogtei völlig los zu werden.
n Jahre 1361 verkauften die von Brobergen ihre Hälfte der
ogtei in Stade für 350 Mark Hamburger Pfennige (circa
$66^2/_3$ ₰) an die Stadt. Das war damals viel Geld. Unter
eser Hälfte der Vogtei scheint die Stadtvogtei zu verstehen
sein (?). Billiger war die Burgvogtei, die s. g. „Vogedie under
r Borch," welche man 1427 von Detlef von der Kuhla für
Kleinigkeit von 50 Mark lübisch (circa $63^1/_3$ ₰) ankaufte.
ese Vogedie hieß auch wohl „die kleine Vogedie." Im Stadt-
che werden 1641 noch Worthgelder genannt, welche der Rath
s Häusern im Osten am Fischmarkt wegen „der kleinen Vogedie"
zog. Man kann sich darunter das Ganze der Burgvogtei den-
ı, welche vielleicht unter der Burg gehalten wurde, oder es war
Theil der bestandenen besondern Burgvogtei. Von Vogtei-
berbleibseln, finden sich nach dieser Zeit keine Spuren; wohl
er erhielt der Rath zur Erweiterung seiner Gerichtsherrschaft
den erzbischöflichen Privilegien von 1361 und 1377 Bestäti-
ngen des „alten Rechts:" seine Uebelthäter — Oberächter —,
lche in seinem Gerichte friedlos gelegt (gerichtet) wurden, allent-
lben im Stift zu verfolgen. Weitere Rechte bezüglich des In-
nzenzugs sind späterhin erwähnt.

Auch territoriale Erweiterungen der Gerichtsbarkeit
rden erworben. Die Stadt erhielt vorübergehend, mit Bremen
Buxtehude zusammen, 1389 vom Erzbischof Albert mehre
gteien pfandweise eingethan. Bleibend bekam Stade 1432 vom
bischof Nicolaus den Stader Sand mit der Gerichtsbarkeit
Bredenfleth (Brunshausen). Dieses Gericht Brunshau-
ı gehörte schon früher halb den Gebrüdern Diedrich und
van von Bredenfleth, und halb dem Claus von Stade,
Erben des van dem Kerkhove (Stader Familien), und blieb
der Stadt bis 1852. Mit mehr oder minderm Erfolge suchte
n auch auf den Uebergang benachbarter Grundbesitzungen in
tischen Besitz die Gerichtsbarkeit darüber zu begründen. Diese
die Stadt auch wirklich geraume Zeit besessen über Depen-

§. 44. beck (1300 vom Erzbischof Gieselbert erworben) und verschie[...] Meier im Stader Moor, bis sie durch Vereinbarungen auf [...] Regierung überging. Der Versuch, mit einem Ankauf des G[...] Schölisch auch die dortige Gerichtsbarkeit zu erlangen, mißl[...] (s. §. 34), aber 1437 erhielt der Rath vom Erzbischof Geric[...] barkeit über die Riensförder Meier.

Wie sich die Organisation des städtischen Gerichts n[...] der Beseitigung des Vogts gestaltet hat, ist unbekannt. [...] Namen nach trat an des Letzteren Stelle ein Vogt im Dienste [...] Gerichts behuf der Ladungen, Executionen und anderer Fu[...] tionen, ähnlich den jetzigen Gerichtsvögten. Eine höhere Inst[...] an den ganzen Rath, also eine Gliederung, etwa wie Nied[...] und Obergericht, wird schon in den Statuten erwähnt (V. [...] Gewiß bildete sich diese Gliederung nun weiter aus, und wir ha[...] wohl in den, in den Stadtbüchern um diese Zeit vorkommend[...] „Richteherrn" die später genannten Prätoren zu erkenn[...] welche in unterer Instanz entschieden. Der Brand von 1659 [...] auch hier die Kunde vernichtet, aber der Einäscherung entgan[...] ist eine Gerichtsordnung, welche 1606 — in einer für n[...] Organisationen in Stade sehr fruchtbaren Zeit — erlassen wu[...] Darnach waren folgende Gerichte vorhanden:

A. Ordinäre.

1. Bürgerliche.

a. Das Obergericht, gebildet aus 2 Bürgermeistern, [...] Rathsherren, dem Syndikus, dem O.-G.-Secretär. Gehal[...] oben im Rathhause, „in und am Stuhl Eines Ehrb[...] Raths," Freitags morgens 9 Uhr bei offener Thür. [...] dient vom Vogt und 4 Hausdienern.

b. Das Niedergericht, gebildet aus 2 Gerichtsverwalte[...] „welche sonderlich das Jahr in officio und in der Verw[...] tung sein," und 1 Gerichtsschreiber. Gehalten unten i[...] der neuen Stube, Donnerstags morgens 9 Uhr, bedi[...] vom Vogt.

2. Peinliches Gericht.

Das Criminal- oder Halsgericht, gebildet a[...] 2 Gerichtsverwaltern (des Niedergerichts), 1 Secretär. G[...] halten vorn an der öffentlichen Straße, zwischen den Bä[...] men und den geschlossenen Ketten. Mit gewisser The[...] nahme des Vogts.

B. Extraordinäre. §. 44.

1. Ein tägliches Gericht, gehalten von den Gerichtsverwaltern jeden Morgen, als Söhne- oder Vergleichsgericht für alle Klagen, welche nicht „disputirlich und zweifelhaft" waren, und für vorläufige Arreste.
2. Ein Gastgericht[11]), gehalten auf den Antrag Fremder von dem besonders zusammenberufenen Niedergerichte, gegen 24 ß Extragebühr.

Dingleute (Schöffen, Urtheilsfinder) waren 48, nach den Stadtquartieren gewählte Bürger, welche vierteljährlich quartier-ise zu 12 Personen in Activität traten, in peinlichen Sachen mit ziehung der Zwölfe des folgenden Quartiers. Diese 48 sind wohl gleich die nach dem Verfassungs-Receß von 1606 zu wählenden Ausschußmänner (s. §. 43 b.). Nach der Ordnung des Nieder-richts von 1619 nahmen an demselben nur 2 Ausschußbürger heil. Wann sich das Schöffenwesen ganz verlor, ist uns nicht kannt. (In Criminalsachen konnte der Rath „der Bürger Ur-il und Ausfindung reformiren, die Strafe lindern, schärfen, oder bei einer Juristen-Facultät Raths erholen.")

Vier Procuratoren mußten bei Strafe an den Gerichtstagen cheinen, um die Parteien zu bedienen; die Armen auf kosten-ie Beiordnung, sonst für 1 ₰ arrha.

Der Vogt verbot zu Anfang der Sitzungen „Unlust, Hader, nk, und undingliche Rede, Schelten und Schweren," berief im richte die Dingleute zur Findung, schrieb diese in ein Buch, lzog die Executionen.

Das Verfahren war mündlich, wenn nicht schriftliche Recesse tattet wurden.

Die erste Instanz in Sachen bis 200 Mark, in Injurien-, itz- und Servituten-Sachen, war beim Niedergericht; in andern chen, nach Wahl des Klägers, beim Nieder- oder Obergericht. pellation war gestattet in Sachen über 50 Mark, in welchen h gegen Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Revision ge-dert werden konnte, entweder durch „etliche aus dem Rath deputirte tglieder und 2 Findungsleute," oder Actenverschickung an eine iversität. (Ueber Appellation an höhere Gerichte in §. 46).

Die Competenz des peinlichen Gerichts betraf Straf-en „so Leib- und Lebensstrafe, Verweisung und Verfestung auf

11) cf. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. Bd. II. 3.

§. 44. sich tragen, Injurien, Schelt- und Schmähwort, Schlahung und
wundung, wenn peinlich geklagt und die Strafe dem Fisco zu ap
ciren gebeten wird." Nur in den ersteren Sachen war das S
in des Büttels Haus (die Frohnerei in der Rosenstraße) gesta

Ohne die Veränderungen an dieser Gerichtsorga
sation, welche sich wahrlich vor der modernen nicht zu schä
braucht, specieller zu berühren, wollen wir nur anführen,
Oesterlei (Grundriß des Processes 1800) über den vereinfach
Apparat berichtet. Darnach bestand in neuerer Zeit:

1. das Obergericht aus 2 Bürgermeistern, dem Syndi
   2 Prätoren, 2 Cämmerern, 1 Auditor und dem Secretä
2. das Niedergericht aus dem Syndikus, 2 Prätoren
   dem Secretär,
3. das tägliche Gericht aus 2 Prätoren (des Niedergerich

Dingleute werden nicht weiter genannt.

Das Obergericht hielt wöchentlich 2 Plenar-Sitzungen
Instruirung der vorkommenden Sachen, und jährlich 6 Juridi
zur förmlichen Verhandlung der Sachen, worauf 8 Tage nach
das Urtheil publicirt wurde.

Die Appellation war jetzt, in Sachen von 400 ₰ an,
das Hofgericht gestattet, in geringeren Sachen galt noch, wie
hin, das Rechtsmittel der Revision. In schweren peinlic
Sachen mußte Actenverschickung stattfinden, in anderen entsch
der Magistrat auf Referat des Syndikus aus den, vor den P
toren geführten, Untersuchungsacten.

Mit diesen Aenderungen in der Composition der Behörd
bestand die Gerichtsordnung von 1606 im Wesentlichen fort,
die Verfassungs-Urkunde von 1824 die Reduction auf
Stadtgericht mit 1 Justizbürgermeister, 1 Stadtrichter und
Secretair einführte, welches nur als Untergericht in erster I
stanz entschied, während alle Appellationen an die Königli
Justiz-Canzlei gingen.

Die erste Beeinträchtigung der Competenz erfuhr
Stadtgerichtsbarkeit durch den, im Fundamental-Receß von 16
für die Personen des nach Stade verlegten Königlichen St
und die Garnison ausbedungenen, eximirten oder besonde
Gerichtsstand. Eine jedenfalls ungebührliche Ausdehnu
erhielt derselbe durch Entziehung des Hauspersonals, ja selbst d
Häuser der Königlichen Bediente und Officiere, sowie der Advoc
ten und Aerzte von der Gerichtsbarkeit der Stadt.

Nach dem hannoverschen Gerichtsverfassungs-Gesetze §. 44.
m 8. Novbr. 1850 ging die städtische, wie alle Patrimonial-
richtsbarkeit, an den Staat, auf das mit dem 1. October 1852
gesetzte Amtsgericht Stade, über.

So mußte ein wichtiges Recht der Stadt den neueren Ideen,
n verfassungsmäßigen Grundsatze, daß alle Justiz im Staate
m Könige ausgeht, zum Opfer gebracht werden. Der Stadt
) nur die Wahrzeichen der einstigen höchsten Gerichtsbarkeit
lieben. Es sind die, freilich nur noch auf Stadtabbildungen
chtlichen, Galgen auf dem Galgenberge am Wege nach Riens-
de, und am Strande in Brunshausen (für „dort justificirte
eräuber"), so wie die Richtschwerter auf dem Rathhause,
er auch Folterwerkzeuge. Das ursprüngliche Volksrecht ist nun
königliches; möge dem Volke auch stets echt königlich Recht
prochen werden!

Die geistlichen Sachen wurden vor den, im Auftrage des Erz-
hofs von dessen Delegaten abgehaltenen, Synoden verhandelt.
on die Statuten verweisen in II. 3 Verlöbnißsachen, in IX. 6
Bigamie, vor den sened. Der Rath suchte sorgfältig jedem
schreiten der Synodalgewalt entgegen zu treten, indem er nach
13 Denjenigen bestrafte, welcher Jemand rechtswidrig vor
lichem Gerichte verklagte, sogar 1312 eine Anzahl Bürger
en Conspiration gegen die Justiz verbannte, welches auf eine
gehabte Schädigung der Competenz des weltlichen Gerichts hin-
et. Ob der Synode auch die im Statut XI. 7. 8 gedachte Be-
fung der Kirchenbrecher und Zauberer zustand, bleibt dahin-
llt (die Strafvollstreckung verwies die Kirche übrigens an
weltliche Obrigkeit), aber aus dem, im Stader Archiv Heft 2
170 publicirten, Synodal-Bruchregister vom 1512 ist zu er-
n, wie die Domprobstei ihr finanzielles Interesse an allerhand
gehen, als Mord, Verwundung, Schlägerei, Ehebruch, wilde
Schwängerung, selbst in der Stadt wahrzunehmen suchte. —
der Reformation wurde ein geistliches Colloquium aus
n Mitgliede des Raths und den Geistlichen gebildet.

§. 45.

inige über die Eigenthümlichkeiten des alten Rechts und des Gerichtswesens.

a. Principien von Recht und Unrecht.

Die Principien unserer alten Vorfahren über Recht
Unrecht waren sehr einfach. Ob in dem Thun oder

§. 45. Lassen des Einen in Beziehung auf einen Andern ein Unr
liege, bedurfte nicht der Untersuchung gelehrter Richter. F
man darin ein Unrecht, so sah man es, bei dem Begriffe
Friedensgenossenschaft und Gesammtbürgschaft, den man mit
Genossenschaften verband (s. §. 4), als einen Friedensb
an, und betrachtete außer dem Friedensbrecher auch die Geno
schaft, zu welcher derselbe gehörte, als aus dem Frieden
getreten. War dieses eine andere Genossenschaft, welche für
Friedensbrecher weder bürgen (zur Sühne verhelfen), noch sich
ihm lossagen wollte, so war häufig ein feindliches Verhältniß
Folge. Gehörte aber der Friedensbrecher zur eignen Geno
schaft, so entstand für diese (eben aus der Bürgschaft) die Pf
denselben in den Frieden zurück zu bringen, und sie that es
so lieber, als das Recht der Privatfehde ohnehin nur zu
zum Deckmantel der Selbsthülfe für nur vermeintliches oder vor
liches Unrecht diente. Das gerichtliche Verfahren hatte
den Charakter eines Sühne-Verfahrens, und die Zurück
rung des Beklagten in den Frieden geschah durch Zahlung
Wehrgeldes (Webde, Genugthuung, daher die Worte br
unde beteringe in den Stader Statuten) an den Kläger
dessen Genossenschaft, und der Buße an den König oder de
Vogt. Alle unerlaubten Handlungen, auch die Verb
chen, sonderlich die Körperverletzungen, hatten nämlich ihre Ta
verschieden nach den Ständen. Nur Verbrechen, wodurch
ganze Volk beschimpft oder geschädigt wurde, gaben der Vo
versammlung das Recht über Leben und Tod. Verbrechen ge
eine Person oder das Vermögen wurden nur mit dem Wehrg
bestraft. Für den Schutzhörigen zog oder zahlte der Herr
Wehrgeld. Wollte er das Letztere nicht, so verfiel der Schütz
dem Kläger. Selbst der Todtschlag wurde nicht anders beh
delt, wenn nicht etwa die Familie des Getödteten den Weg
den ältesten Vorfahren nicht unbekannten Blutrache bet
Gegen Privatverfolgung konnten den Verfolgten nur die
Freistätten schützen, wie sie Kirchen und Klöster boten (z. B
Stade das Georgskloster), welche ihm auch Gelegenheit ge
sollten, mit dem Verletzten friedlich zu unterhandeln. Fre
sollte der Mord (die überlegte Tödtung des Wehrlosen), Ra
Diebstahl, Nothzucht, Verrath rc. auch ohne Klage bestraft wer
aber im Allgemeinen griff für Alles die Regel Platz, „wo
Kläger ist, da ist kein Richter.“ Nach dem Sachsenrechte s

Echte-Ding alles Unrecht (Ungericht) vom Schultheiß oder §. 45.
n Wissenden gerügt werden, und so mußte der Verletzte denn
gen. Unsere Statuten kennen aber noch keinen Zwang, daß
Verletzter die Strafklage erhebe, während das Hamburger
atut von 1270 in IX. 3 schon einen Zwang zuläßt. Dieser
derwille gegen das Denunciationswesen ist bezeichnend. Der
griff der Verbrechen gegen die Nation und den höchsten
hter (perduellio) griff erst Platz mit der monarchischen Idee,
Hinstellung des Monarchen als obersten Gerichtsherrn, und
Verfahren von Amtswegen geschah wohl vielfach aus
teresse, mit Rücksicht auf die eingeführten fiscalischen Straf-
heile. Nun fing auch die Fehde an, als Friedensbruch zu
en. Die fränkischen Könige vermochten anfangs gegen das
ergebrachte Fehderecht nichts zu thun, als eine Gewaltthätig-
gegen Den zu strafen, der das Wehrgeld als Loskauf von
Fehde zu zahlen bereit war. Die Geistlichkeit bemühte sich,
Uebel durch die Macht des Christenthums zu mildern, indem
es als sündhaft darstellte, an den Tagen der Woche, die der
und die Auferstehung des Erlösers geheiliget, unchristliche
walt zu üben. Demnach entstand durch Lehre und eine Reihe
Concilsbeschlüssen, 1054 2c., das Gebot des Gottesfriedens
euga Dei), wornach wöchentlich vom Donnerstag Abend bis
ntag bei Strafe des Bannes Waffenruhe herrschen sollte. Der
tesfriede wurde später auf gewisse heilige Zeiten, auch auf
e, z. B. Mühlen ausgedehnt. (Vergl. Sachsenspiegel II. Art. 66).
Auch bürgerliche Gesetze suchten das alte Fehderecht mehr
mehr zu beseitigen, aber ein allgemeiner Landfriede
sich erst nach Jahrhunderten durchführen, in deren Verlauf
er das alte Fehderecht zu einem rohen Faustrecht ausgear-
war.

Die Städte gingen in der Beseitigung der Selbsthülfe voran,
bedurften der ruhigen Schlichtung der Händel und Streitig-
n ihrer betriebsamen Bewohner. In ihren Statuten suchten
um Voraus die Aussprüche für entstehende Streitfälle (ordele)
ufstellen, das Verfahren zu ordnen, die Strafen für Verbrechen
estimmen. In den Straffachen führten sie aber nur langsam
Verfahren von Amtswegen ein; nur bei schweren und
einen Verbrechen. Im Uebrigen blieb die Privatklage in
affachen noch lange gebräuchlich. In Stade verordnete noch
Gerichtsabschied von 1606, daß, wenn ein Ankläger aus

§. 45. Armuth oder andern Gründen den Thäter nicht verfolgen könn solches vom Rath von Amtswegen geschehen solle. Wäre ab die That streitig oder zweifelhaft, so solle der Ankläger, welch den Thäter in Haft bringen oder peinlich anklagen wolle, e Bürgen stellen und die Sache selbst auf seine Kosten verfolg und ausführen. Es mußte also wohl ein arges Verbrechen sei welches man auch ohne einen Ankläger bestrafte. Natürlich gi Manches aus der alten Rechtsanschauung und den Gewohnheit in die Statuten und Stadtgesetze über; ohne Erstere zu kenne sind Letztere guten Theils unverständlich.

b. Strafen, Loskauf.

Die Strafen gingen, nachdem das Princip der Wiede vergeltung von Staatswegen aufkam, bis an Leib und Leb (Hals und Hand), oder nur an Haut und Haar. Auch in d Stader Statuten waren die Strafen nach der früheren Härte z gemessen. Es heißt in XI. 7: „Und den Dieb soll man häng um einen Diebstahl, der über 8 ß (etwa 8 ℔ ist[12]), und unt 8 ß soll man ihm einen Staubbesen geben, und daneben m einem Schlüssel, der glühend ist, an seine Backen brennen, u dazu soll er die Stadt verschwören. Und einem Räuber soll ma das Haupt abschlagen, um Raub, den er gethan. Einem Mörd und Kirchenräuber soll man seine Gliedmaßen zerschlagen m einem Rade und ihn darauf setzen. Einen Verfälscher soll man siede um falsche Münze, und die falsche auf dem Markte verbrennen. In XI. 8: „So ein Christen-Mann oder Frau die ungläubig ist, u mit Zauberei umgehet, oder mit Vergiftung, und mit der frisch That begriffen wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen ve brennen, und also soll man auch thun einem Verräther.“ B merkenswerth ist hier die Zusammenstellung der Vergiftung m Zauberei: Zubehör beider ist der Unglaube. Man hat also d die Tödtung durch Zauber- oder Geheimmittel zu denken. De halb die Feuerstrafe; sonst fällt die Vergiftung unter den gem nen Mord. Auch strafte man nicht die Gesinnung, sondern n die That, und nur die handhafte.

Für verschiedene Verbrechen, als: IX. 3. Nothzucht; IX. Unzucht; IX. 6. Vielweiberei, war keine bestimmte Strafe ang

---

12) Nach dem alten Sprichwort soll er sogar hängen, wenn er so vi stiehlt, als ein Strick werth ist.

oht, sondern es hieß nur: das soll er büßen. Die Hamburger §. 45.
d Buxtehuder Statuten haben hier aber den Zusatz, mit sines
lves halse. Die Entführung einer Jungfrau war straflos, ge-
ah sie „mit ihrem Willen, und nackt, ausgenommen Kleider, und
sie 16 Jahre alt, oder darüber." War aber die Entführte
ne 16 Jahre, so sollte der Entführer es büßen. (Nach dem
mburger und Buxtehuder Statut mit sines sulves halse.) Die
entführen ließ, verlor aber ihr Erbrecht. (IX. 4.)
Von der Execution dieser s. g. peinlichen Strafen,
mentlich der Todesstrafe, enthalten die Statuten nichts. Es
rde aber auch hier vor der Execution das später s. g. hoch-
thpeinliche Halsgericht gehalten, mit bestimmten Förmlich-
en; ob auch mit derjenigen, daß der landesherrliche Vogt,
rn er noch existirte, vermöge des Blutbannrechts die Zu-
mmung zur Execution zu geben hatte, ist unbekannt. Die Ge-
tsordnung von 1606 behandelt nur die Zusammensetzung des
nlichen Gerichts. Das Verfahren wird demjenigen ähnlich
wesen sein, welches nach Pufendorf, Observ. I. App. p. 136,
Verden stattfand.
Sehr abstechend gegen die schweren peinlichen Strafen sind
Strafbestimmungen über Vergehen, welche man nach den oben
er litr. a mitgetheilten Principien bis in die neuere Zeit als
ße Privatrechtsverletzungen ansah. Hier haben die Sta-
en ein eigenes Capitel vom „Vorsate." Man darf sich dar-
er nicht den Vorsatz in Verbrechensfällen nach heutigem Be-
ffe denken, sondern es war ein Vergehen, wo die böse Gesin-
ng durch eine thatsächliche Kundgebung in bestimmten
ndlungen sich zeigte. Als eine solche Handlung nennt das
tut den Hausfriedensbruch unter gewissen Umständen, wo „das
rsat" (das Wort ist in den Statuten ein Neutrum, es heißt
X. 2 ausdrücklich „de scal dhat vorsat beteren",) schwer be-
ft wird, und der Hausfriedensbruch noch überher. Es heißt
nlich in X. 1 der Stat.: „So Jemand mit überlegtem Muthe,
r mit dazu eingeladenen Freunden in des Andern Hausstelle
et, und ihn schläget, wird er in der Hausstelle betreten, er soll
büßen mit seinem eigenen Halse, kommt er aber aus der Haus-
e, er soll büßen ein ganz Vorsate als Stadt Recht ist."
(In den Hamburger Statuten ist die Strafe des ganzen
rsatzes 1 Fuder Wein von 6 Omen und 10 Mark Silber).
nn heißt es in unserer Stelle weiter: „Und den Hausfrieden

§. 45. soll er bessern als Stadt Recht ist" (in Hamburg mit 10 M
Silber) „und dem Mann die Brüche."

In den Statuten finden wir aber „dat Vorsat" auch bei d
Körperverletzungen. Es heißt in X. 2: „Und wer ein vor
schlägt blutig und blau, der soll es bessern als Stadt Recht
zu der Stadt Willkühr die höchste Besserung, und dem Mann (
ihm gebrochen ist." Schläger und Fechter sollen höher bestr
werden. Kommt es von ungefähr, so soll der Mann „dhat v
sat beteren dher stat unde dheme rechte sinen broke." U
wenn Jemand, „ein vorsat sleit" und nicht zahlen kann, soll
6 Wochen Wasser und Brod essen im Gefängniß. Ferner he
es in X. 3: „Welcher Mann den andern schlägt mit einem Stc
und ungewarnt anläuft" (d. h. unerwarteter Weise schlägt) „d
soll bessern ein gance vorsat." Hier finden wir also die Anwe
dung der Strafe von Vorsate auf andere Verhältnisse, wo
doch an Vorsatz oder dolus im heutigen Sinne nicht geda
wurde. Letzterer Begriff von Vorsatz tritt erst im ersten Nachtr
zu Stück X. hervor, wie wir weiterhin sehen werden.

Von Schlägen und Verletzungen heißt es im Privil
von 1209: „Ingleichen erlauben wir, daß wenn Einer dem A
dern einen Ohrschlag giebt, eine Fleischwunde macht oder so
denselben lähmt, der soll dem Vogt 4 ß (ca. 4 ℳ) wetten, de
Beschädigten aber, wenn er ein Knecht oder Zinsmann ist, soll
büßen 8 ß (ca. 8 ℳ), ist aber der Beschädigte ein Freigeborn
Freigelassener oder adlichen Standes, so soll er demselben 1 Pfu
(ca. 20 ℳ) büßen, und doch dem Vogt 4 ß wetten."

Hier haben wir das den Ständen nach verschiedene Wel
geld. (S. litr. a.) Ferner bestimmte das Privileg von 125
Wer Jemand eine Maulschelle gebe, solle sich mit seinem Wide
part auf 20 ß (= 1 ℔) vergleichen, dem Vogt 4 ß zum Bürg
geld, und der Stadt 20 ß geben. In den Statuten (1279)
gesagt in VI. 3: „So einer unserer Bürger dem andern ein
Ohrschlag giebt, oder böse Worte spricht, der soll dem Beleidigt
geben zur Vergütung ein Pfund, und dem Vogte zur Strafe b
zahlen vier Schilling und der Stadt ein Pfund. Und so Jema
den Andern so verletzet, daß er in die höchste Vergütung verfäll
der giebt dem Beleidigten zur Buße 8 Schilling und der Sta
90 Schilling." Zusatz zu VI.: „So Jemand den Andern an d
Ohren schläget, der soll es büßen mit einem Pfunde, wer abe
mit Gewalt den Andern schläget blutig und blau, der soll e

ßen mit drei Pfunden.“ In den vorstehenden Stellen finden §. 45.
: also ein Steigen der Geldstrafe, und nicht mehr den Unter-
ied nach den Ständen.

Die Abhandlung mit dem Verletzten in Strafsachen, welche
ht zu den s. g. Capital-Verbrechen gehörten, ist Jahrhunderte
durch gebräuchlich geblieben; selbst der Richter suchte den Be-
uldigten zur freiwilligen Uebernahme einer Buße an das Ge-
ht zu bewegen. Man nannte dieses eine „Söhne“ (Sühne).
lbst beim Todtschlage konnte die s. g. Mordklage abgekauft
rden. Im Privileg von 1209 heißt es: „Wenn ein Mann in
ze und Zorn den Frieden bricht, und mit tödtlichem Gewehr
en überfällt, auch demselben eine solche Kampfwunde beibringt,
ß er, der Thäter, seine Hand oder den Kopf verwirkt hätte, so
l dieser dem Grafen, wenn er in der Findung sitzet, 60 ß (ca.
ℛ) und der Stadt 90 ß wetten. Dieselbe Bestimmung findet
im erzbischöflichen Privileg von 1259. Diese Bestimmung ist
ar in den Statuten von 1279 nicht wiederholt, es wird aber
erſten Nachtrag zu Stück X. gesagt: „So Jemand den Andern
wundet ohne Vorsatz, der soll aus der Stadt sein 6 Wochen,
t Vorsatz ein halbes Jahr, um Todtschlag Jahr und Tag.“
t zeitweiliger Verbannung und Zahlung der Buße und des
hrgeldes konnte also selbst der Todtschlag gesühnt werden.
ch dem Stader Stadterbebuche T. I. wurde 1300 eine Mordklage
en Jacob Wetegrove, Heinrich Neden und Johann Schulte
10 Mark (ca. 40 ℛ — der Geldwerth sank schon) und
Scheffel Gerste abgefunden. Ferner nach T. II. A. verkaufte
Knappe Peter von Hadeln 1375 an den Rathmann Friedrich
n dem Gheren ein Gut zu Wechtern bei Freiburg, welches er
n Friedrich Rönneke für den Todtschlag seines Vaters erhalten
te, für 44 Mark (ca. 167 ℛ). Der Burgmann Johann
ulte zu Horneburg kaufte sich 1484 wegen des an einem Die-
eines andern Burgmanns begangenen Todtschlags mit 40 ℛ
isch (ca. 40 ℛ) los.

c. Gerichte, Hegung.

Das Gericht bestand in ältester Zeit aus der Volksver-
mmlung selbst, auf welcher die Streitigkeiten und Händel
egentlich mit abgemacht wurden. Als die eigentlichen Ge-
hte entstanden, beschränkte sich der Gaurichter, Graf oder Vogt,
f die Zuziehung einer gewissen Anzahl Schöffen aus den

§. 45. Freien. Allen Gerichten gemein war die allgemeine Bezeichnu derselben als Ding, welches Wort die Bedeutung von Gedin Vertrag hat, und darauf hinweiset, daß man das Endziel d Rechtsverfahrens als einen, wenn auch nothgedrungenen u nöthigenfalls erzwungenen, Vertrag ansah. Ferner beobachte man bei allen Gerichten die Hegung, Einhegung, derselben. Na gewissen feststehenden, bei allen Gerichten ziemlich ähnlichen, Fo meln wurden vom Vogt, Grafen 2c., gewisse Fragen an die Be sitzer gerichtet, worauf diese antworteten. Diese Formeln nehm sich jetzt wunderlich aus, haben aber doch einen tieferen Sin Sie zeigen an, daß der Graf oder Vogt sein Recht, Namer seines Herrn ein Gericht zu halten, die Rechtzeitigkeit für de Anfang und Schluß, die Handhabung des Friedens im Gericht die Bestrafung der Friedensstörer und Ungehorsamen 2c., zuvo vom Volke durch den Mund der Schöffen anerkennen läßt, nic selbst richten, sondern nur das von den Schöffen gefundene Rec sprechen und vollstrecken darf. Es liegt darin die Idee, daß all Recht vom Volke ausgehe.

Das Gericht wurde zugleich eingefriedet, alle Störun und Gewalt wurde strenge verboten. Mit dem Verschwinden de Schöffen aus den Gerichten hörte auch die Hegung auf.

In den Städten minderte man mit dem Wegfall des Vogt die Förmlichkeiten, beschränkte sich für gewöhnlich auf Einfri dung, denn nun richtete ja das eigene Organ der Gemeind Noch nach der Gerichtsordnung von Stade von 1606 mußte de Vogt zu Anfang der Sitzungen „Unlust, Hader, Zank und un dingliche Rede, Schelten und Schweren" bei Strafe verbieter Das hörte auch auf, als die Oeffentlichkeit verschwand.

In einem Copiar im Nachlaß des weil. Herrn Obergerichts Anwalts Dr. Freudentheil haben wir Stader Gerichtshegungs Formeln gefunden, welche noch aus der Zeit des erzbischöfliche Vogts (dem 14. Jahrhundert) stammen, und in die damalige Ge richtsverfassung und das Gerichtsverfahren einen interessante Einblick gewähren. Wir gestatten uns, dieselben hier mitzutheilen

Wen dat recht apen undt geslaten is, Eidtdach und Pandung geholden.

Dat rechte fanget an des ersten Sondags na S. Marte undt waret bet up de fullen weken vor Wynachten. in dersulver weke is der Stadt Panding.

Van der fullen weke vor Wynachten steit dat recht still bet §. 45.
den ersten Sondag na de hilligen dre Könige dage. undt in
rsulven weke is Eidtdach undt wahret dat rechte bet up der
llen weke vor fastlaven.

Den steit dat rechte stille bet up de fullen weken in der
sten. Den wahret dat rechte bet up de fullen weken vor Palm.
dersülven weken is der Stadt Panding.

Darna steit dat rechte still bet in de fullen weken na Paschen.
dersülven weken is Eidtdach undt wahret dat rechte wente ver=
n dage vor Pingsten. alse den is de Bedel weken alßden is de
riffeltydt in der Stadt Erffbock.

Darna steit dat rechte still bet up den Sondag na der hilli=
n Drefoldigkeit undt is Eidtdach undt geit dat rechte wedder
und wahret bet in de fullen weken vor Jacobi. in dersulven
der Stadt Panding.

Darna steit dat recht still wente des andern Sondags nah
ionisii undt wahret bet in der fullen weken vor Martini. in
rsulven weken is der Stadt Panding.

Anmerkung. Ganz diesen 6 Gerichtszeiten entsprechend, verordnet die Gerichtsordnung von 1606 in Tit. 20 sechs Ferienzeiten, nämlich 8 Tage vor und nach Neujahr, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Michaelis, Martini. In 4 Gerichtszeiten fällt „der Stadt Panding." Es sind die Gerichtstage, an welchen wegen gepfändeter Sachen (deren Auslösung, Aufbietung rc.) beim Gerichte verhandelt wurde. In 3 Gerichtszeiten fallen „Eidtdage", worunter die feierlichen öffentlichen Gerichtstage, an welchen die Schöffen Theil nahmen und Eide geschworen wurden (Echte=Dinge), zu verstehen sind. Ein mal im Jahre ist die „bedel weken" (Bittwoche) mit der „Schriffeltidt" (Schreibezeit), nämlich die Zeit, um Anträge wegen der Verlassungen und Umschreibungen im Stadterbebuche zu stellen, welches nur einmal im Jahre hierzu geöffnet wurde.

---

n folgende wise werdt alhier binnen Stade Ehtdage
to rechte geholden des Jahrs dremal wo folget.

Nömptlich den Ersten Ehtdag des Sundags na der hilligen
Köning dage secht de Woltbade dat recht tho. des Dunner=
gs darna werdt Ehtdag geholden.

De ander Ehtdag werd geholden. Des Sundags na Miseri-
rdias Domini dan is 14 dage na Paschen. secht de Woltbade
rechte tho undt werdt den negst künftigen Donnerdag Ehtdag
olden tho negen schlegen.

§. 45. De drüdde Ehtdag werdt geholden. Den andern Sünnda
na des hilligen Lichnamsdage secht de Woltbade dat rechte th
des Donnerdags darna werdt Ehtdag geholden.

Thom ersten wen düßer Ehtdag ener geholden werdt sett
sick de beiden Richteherrn und de Vogt in dat recht alßden ge
de Woltbade baven undt sleit negen schlege an de klockenbort un
wen de Woltbade affkumpt so lecht he de böme up undt darn
hegt de Vagt dat recht.

De Vaget.

(1.) N. Ick frage Jw offte idt wol so ferne dages sy dat i
alhier mag enen Ehtdag hegen undt holden nadem mahle En
Unser heren alhier my dat rechte gelecht hebben.

De Vorsprake.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is

Andtwordet de Vaget.

Findet henne.

De Vorsprake.

Idt is wol so ferne dages dat gy alhier enen Ehtdag möge
hegen und holden na dem mahle Ehn unser Herrn alhier myd
rechte gelecht hebben.

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte gefunden is undt heg
alhie enen Ehtdag thom ersten mahl thom andern mahl thon
drüdden mahl.

De Vaget.

(2.) N. Ick frage Jw wat ick schal verbeden aver mine
Herrn gehegeden Ehtdag.

Andtwordt de Vorsprake.

Gy scholen verbeden aver unser Herrn gehegenden Ehtda
dingschlichting. unlust. untucht. nemandt des andern wordt tho
holden he doh idt mit orlofe unser heren und vorspraken willen

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte tho erkant is undt ver-
bede dingschlichting. unlust. untucht. nemandt alhier des andern
wordt tho holden he do et mit orlove unser Herrn undt des Vor-
spraken willen.

De Vaget.

(3.) N. Ick frage Jw ferner wat ick schal verbeden aver
ines gnädigsten Herrn gudt van Brehmen.

De Vorsprake.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Gy scholen verbeden aver mines gnädigsten Herrn gudt van
rehmen. aver Abte gudt. aver Prelaten gudt. aller guden Menne
ıdt. aller Papen undt knapen gudt. idt sy in heide wische weide
ı Felde undt im Anschatte. undt ofte jenig man dar wehre de
ır enen kop dede de kop schal nene macht hebben.

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte erkannt is und verbede
ver mines gnädigsten Herrn gudt van Brehmen. aller Abte gudt.
ler Pravefte gudt. aller Prelaten gudt. aller Ridder gudt. aller
ıden Menne gudt. aller Papen undt Knapen gudt. idt ligge in
iden in wischen und weiden im holte im Felde undt im an=
ıate. undt ofte dar jenig Man wehre de dar enen kop dede de
p schal nene macht hebben.

De Vaget.

(4.) N. Ick frage Jw verner wehr ick eck schal dem gude
ggen enen steden freden.

De Vorsprake.

Wen gy willen so wil ick finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Gy scholen dem gude leggen enen steden freden enen fasten
den. undt den freden schal nemandt brecken wofern dat recht is.

De Vaget.

So dho ick alß my hier tho rechte erkant is und legge dem
de enen steden freden. enen fasten freden undt den freden schal
nandt brecken wofern dat recht is.

§. 45.

De Vaget.

(5.) N. Ick frage derwiel ick düßen Ehtdag geheget heb midt upgang der sünnen ofte idt my undt miner Herrn noth u behoef mehre. wen ick en ock holden mag wente tho deme nedde gange der sünnen.

De Vorsprake.

Her Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht i

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

So gy idt thovore bewaret so schadet idt Jw darna i rechte nich.

De Vaget.

De klocke is geschlagen thom ersten mahl. recht bede ick kl ger esche ick. — Thom andern mahl. de klocke is geschlagen. rec bede ick kleger esche ick. — Thom drübden mahl de klocke is g schlagen recht bede ick kleger esche ick van miner Heren wegen.

Volget wat den Panden belanget uptobeden.

Pande schal men dre rechte Eidtdage upbeden. Bedet e tho huß undt Have undt doth idt am Markt dre markdage S. Johanse undt maket idt kop feyl. undt söket dat Jw darut undt is dar wat aver bringet by mine heren den dat rechte b fahlen is.

Anmerkung. Wir ersehen aus dieser bei Gerichtshegungen ziemlich g wöhnlichen Formel, daß die jährlichen 3 Eidtage vom „Woltbaden d. h. dem Gewalt habenden Gerichtsdiener, am Sonntag angesagt od angekündigt und am Donnerstag darnach gehalten wurden. Der Vo war, wie aus Frage 3 erhellt, noch ein erzbischöflicher, er hatte kein Schultheiß als Richter neben sich, ihm standen aber schon 2 Richteherr ohne Zweifel Rathsmitglieder, wie sie im Erbbuche vorkommen, zu Seite. Ihr Beruf erhellt aus VI. 26 der Statuten. Vogt und Richt herrn setzen sich in das „recht", d. h. Gericht, der Woltbade thut Schläge an die Rathhausthurmglocke, legt die Bäume auf (wohl i Haken liegende Stangen als Barriere), und durch eine Reihe von Fra gen des Vogts und Antworten des „Vorspraken" (worunter hier di auch in den Statuten genannte, vermuthlich eigends angestellte, Perso [der Anwalt, später die Procuratoren] zu verstehen ist, welche für di Parteien zu sprechen befugt ist), läßt der Vogt sich in Urtheilsform di Rechtzeitigkeit des Gerichtstags, das Verbietungsrecht von allerlei Un-

gebühr, den Competenzausschluß über allerlei eximirte Güter, die §. 45.
Friedelegung über alle Güter, „zu Rechte finden", und verkündet diese Rechtssprüche, wie er ja überhaupt nur der Verkünder des durch Findungsleute gefundenen Rechts sein soll. (Statuten VI. 22. De Vaget scal einen Man vragen — eines rechten ordeles). Die Gemeinde ist gegenwärtig, das Gericht sitzt offenbar an der Straße oder auf dem offnen Flur, und nachdem der Vogt dreimal die Kläger vorzutreten aufgefordert, beginnt die Verhandlung der Sachen selbst. Vorher wird an „Pandings"=Tagen noch bemerkt, wie es mit dem Verkauf der Pfänder zu halten sei, worunter wohl bewegliche Sachen gemeint sind, während die Statuten wegen Immobilien andere Vorschriften geben.

Wo man enen göding heget undt holdt.

Die erste und zweite Frage lautet wie die beiden ersten der rstehenden Eidtagsformel. —

Die dritte lautet:

De Vaget.

(3.) N. Ick frage Jw ofte hier hüden jenig man worde ahden vor dit gehegede gödingk. wat ick em dho undt dem sakelden nen unrecht dho.

De Vorsprake.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Oft hier hüden jemand worde geladen in dit gehegede gödingk den hövet Vandt undt ehm worde gedinget ahn sinem hovet t ahn sinen halß. dehm vorbedet bi sinen hovede undt by sinen ß up dat gy dem kleger recht dhot undt dem sakewolden nen echt.

De Vaget.

So dho ick alß my tho rechte erkant is. oft hier hüden jendt würde gelahden in düt gehegede gödinck vor dem hövet ndt undt ehm worde gedinget an sinen hövet und an sinen ß. dem vorbede ick by sinen hovede undt by sinen halß up dat kleger recht dho undt dem sakewolden nen unrecht.

Die vierte Frage lautet wieder, wie die letzte der Eidtagsnel. —

nmerkung. Unter „gödingk" ist offenbar das peinliche Gericht zu verstehen, denn der Beklagte wurde geladen (vorgeboten) vor den „hövet

§. 45. bandt", es wurde gedingt (geklagt) bis an Haupt und Hals, und der Uebelthäter wurde vom Vogte bei seinem Haupt und Hals vorgeboten, damit der Vogt dem Kläger sein Recht und dem „Sakewolden" kein Unrecht thue. Letzterer ist nach den Statuten VI. 3. 4. X. Nachtr. 3 eben der Verletzte (der Gewalt an der Sache hat). —

De Tüchnisse alse men einen echte tügt.

De Vorsprake.

Herr Vagt beschedet my enen guden man thom Ordel.

De Vaget.

N. Höret hier den ordel.

De Vorsprake.

Ick frage Jw enes rechten ordels thỏ versöken oft ick ock mit tween kraftigen mennen mag ene vullen kame tüge vören.

De Börger sprikt.

Herr Vaget bedet my de Börger in myne acht.

De Börger kumpt wedder und spricht.

Herr Vaget wan gy wilt.

De Vaget.

Findet hen.

De Börger.

De Börger heten my tho seggen midt tween kräftigen Mennen möge gy wol enen vulkamen tügen vören.

So spricht de Vaget.

Ick frage Jw beiden menne oft gy sin darbi gewesen undt düsse Geselle (oft Jungfraun) ehr vader undt moder syn thohope kahmen in eyn ehrlichen brudtbedde darvan he sy gebahren undt gy nicht anders weten upthoseggen also tho den ehren.

undt sprecken se dar alle beyde ja tho

so scholen so alle beide de finger upholen undt strecken na dem Vagede.

Düsse wort de ick alhier bekant hebbe und gespraken hebbe dat se so wahr syn dat my Gott helpe undt syn hillige Evangelium.

Anmerkung. „Echte" heißt Ehe, ehelich, und da eheliche Geburt ein strenges Erforderniß der Aufnahme in alle Verbindungen war, Kirchenbücher aber fehlten, so mag oft genug der Zeugenbeweis in vorgedachter Weise erbracht sein. Wir ersehen aus dieser Formel auch, wie man überhaupt das Recht von der Bürgerschaft finden ließ. Der Kläger oder sein Fürsprecher ersucht um einen Mann zum Urtheil, der Vogt nennt (gebietet) Jemand mit der Anweisung, das Urtheil zu hören (zu erkundigen). Der Fürsprecher stellt die Rechtsfrage auf. Der Bürger (Obmann) ersucht den Vogt, die Bürger (wohl die Schöffenbaren) in seine Acht (Berathung zur Urtheilsfindung) zu geben, tritt (wie zu ergänzen ist) mit ihnen ab, und spricht, zurückkehrend, die Findung aus. Zeugen werden, wenn zulässig befunden, vom Vogt befragt, und beschwören dann ihre Aussage. §. 45.

d. Proceßverfahren.

Das Verfahren in Streit- und Strafsachen war, so lange auch Letztere regelmäßig nur Parteisachen waren, im Wesentlichen gleich.

Wer wegen eines Anspruchs oder erlittenen Unrechts klagen wollte (den Zwang zur Klage kannten die Statuten selbst im Verbrechensfalle noch nicht), forderte seinen Gegner, welchen er bei den öffentlichen Versammlungen des Gerichts in Gegenwart des Volks gewöhnlich zur Stelle fand, vor die Schranken und der Proceß begann auf der Stelle. War der Gegner ein Uebelthäter, so geschah die Vorforderung mit Erhebung des Klaggeschreis (Wehgeschrei, Zetergeschrei) über ihn. Es war eine feierliche Forderung vor den Richter; beim Mord und Todtschlag geschah sie von der ganzen Sippschaft mit gezogenen Schwertern. — Auch vorher konnte der Kläger mit Zeugen in des Gegners Wohnung gehen, und ihn zur Klaglosstellung oder zum Erscheinen vor Gericht auffordern. Erfolgte erstere nicht, so lag hierin die Mahnung vor das Gericht (mannitio), und der Beklagte pflegte für sein Erscheinen Bürgen zu stellen. Von solchen Bürgen ist in V. 23, 24 der Statuten die Rede. Auch war die gerichtliche Vorladung gebräuchlich, im Gegensatze zu der Mahnung ein Gebot (bannitio) bei Strafe. Sie wurde im Abwesenheitsfalle an die Thür geheftet. — Die Stader Statuten kennen sowohl das freiwillige Erscheinen vor Gericht, als auch die Ladung, welche der Vogt besorgte. — Eine gewaltsame Vorführung konnte gegen einen Freien nur beim Betreten auf handhafter That geschehen. Geschah nämlich eine Gewaltthat, so mußte der Verletzte ein Gerufte erheben, um Hülfe und Zeugen zu bekommen, und den Thäter vor das

§. 45. Gericht zu bringen, und Jeder, der den Ruf hörte, mußte helfen, oder Strafe erlegen. In VI. 21 der Statuten heißt es: „So ein Gerufte geschiehet in dieser Stadt, und geschreit wird, und es kommen die Nächsten nicht, die dabei gesessen (wohnhaft), das sollen sie büßen mit einem Pfunde (20 ß, jetzt etwa 20 Mark) ein Jeder, nach der Stadt Willkühr (nach Stadtrecht). So Jemand aber schwören will, daß er's nicht gehört, der darf keine Strafe bezahlen." — Das Gericht hieß auch hier ein „dhing" oder „rechte" (tho rechte kommen = vor Gericht kommen). — Der ordentliche Gerichtstag hieß dhing dagh und wurde am Dienstag gehalten (I. 6). — Der Proceß selbst war nach ältester Ansicht ein Kampf. Die Vorladung war die Kriegserklärung, der Kläger griff an, der Beklagte wehrte sich, Zeugen und Mitschwörende (Eideshelfer) halfen wohl auf beiden Seiten, nach der Zahl gewogen, die Gemeinde schaute zu, die Schöffen trafen in die Findung und entschieden, wer unterlegen sei. Die Eideshelfer konnten, da sie nur ihre Ueberzeugung beschworen, nicht als meineidig gelten. Den Parteien konnte aber von dieser oder jener Seite Meineid vorgeworfen werden. Dann, und wenn es auf beiden Seiten gleich stand, das Recht dunkel war, konnte der Richter nur auf ein Gottesurtheil, den gerichtlichen Zweikampf erkennen (Kampfurtheil), oder er erlaubte die Forderung zum Duell. In den Städten kam dieses, als unverträglich mit den friedlichen Geschäften, zuerst ab. Mit der Befreiung der Stader Bürger von von der Kampfforderung (Entscheidung per perduellio) im Privileg von 1209 fiel auch wohl das Kampfurtheil hinweg. Die Statuten enthalten nichts mehr davon, und die richterliche Entscheidung erfolgte schon mehr nach den jetzigen Beweisregeln.

Die Erhebung einer falschen oder nicht zu erweisenden Anklage zog in alter Zeit die auf die angeschuldigte That gesetzte Strafe nach sich. In XI. 9 der Statuten heißt es aber nur: „So Jemand den Andern bespricht um Diebstahl, oder Raub, oder Mord, oder Sache, die an seinen Leib gehet, oder an seine Ehre und Gesundheit, und wird er niederfällig, er soll es büßen mit 3 Pfunden." (circa 60 Mark.)

d. Ungehorsam.

Im Ungehorsamsfalle des Beklagten oder Angeklagten machte man kurzen Proceß mit ihm. Auf den Vorgeladenen mußte aber in ältester Zeit bis Sonnenuntergang gewartet werden. Erst

dann konnte das Gericht geschlossen werden, welches mit ähn- §. 15.
lichen Formalien wie bei der Eröffnung geschah. Die Stader Statuten sagen zwar nichts über die s. g. Contumacial-Stunde, aber sie enthalten den alten Rechtssatz, daß der Verklagte auf drei Gerichtstage geladen sein mußte, bevor auf Ungehorsam verfahren werden konnte (VI. 1, 5). Dieses galt selbst bei Raub und andern Verbrechen (XI. 10). In Strafsachen wurde der zum dritten Mal Entbliebene verfestet, geächtet, und fiel, wenn er sich nicht binnen Jahresfrist stellte, in die Oberacht. Er wurde damit „friedlos gelegt" (aus der Friedensgenossenschaft und deren Schutz gethan), und konnte mit Gewalt ergriffen werden. Er war außerdem rechtlos und bürgerlich todt, Niemand durfte ihn hegen und hausen.

In XI. 10 der Statuten heißt es von dem ausbleibenden Angeklagten: „Und kommt er nicht auf seinen Gerichtstag, man soll ihn verweisen." Ferner in IX. 1: „So jemand einen Verwiesenen speiset, oder herberget, der soll es büßen mit 3 Pfunden, und weiß er nicht davon, er wird befreiet durch seinen Eid." Die Stadt schloß schon 1275 mit Bremen einen Vertrag wegen Verfolgung der Geächteten, und in den Privilegien von 1361 und 1377 wurde der Stadt erlaubt, ihre Proscribirten — Oberächter — allenthalben im Stift zu verfolgen.

f. Beweis.

Erschien der Verklagte vor Gericht und leugnete, so war wie noch jetzt, der Beweis oft ein schwieriger Punkt. Die künstlichen Beweisregeln des heutigen Rechts, die Kunst der jetzigen Untersuchungsführung, kannte man nicht. Den Kläger mit unerweislichem Klagrechte einfach zum friedlichen Stillsitzen zu verurtheilen, vertrug sich nicht füglich mit der Streitlust und Streitfertigkeit im Volke. War gar ein Verbrechen begangen, drängte das natürliche Rechtsgefühl, eine dunkle That aufzuklären, den Thäter an das Licht zu ziehen und an ihm Vergeltung zu üben; so konnte man bei dem Glauben an das Uebernatürliche wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß der wahrheitsliebende gerechte Gott selbst durch ein Wunder das Rechte und Wahre kund thun werde. Die Gottesgerichte, Gottesurtheile oder Ordalien waren schon bei den Heiden gebräuchlich. Der Freie bediente sich meistens der schon gedachten Eideshelfer, welche für sein Recht, die Wahrheit seiner Rede oder seine Unschuld, Glaubenseide schworen, wobei die Par-

§. 45. teien sich in der Zahl zu überbieten suchten. Oder er ging in den Zweikampf.

Die Hauptarten der Gottesurtheile waren:

1. das Kampfurtheil, der gerichtliche Zweikampf, indem man den Parteien überließ, oder sie nöthigte, ihr Recht kämpfend wahr zu machen, in der Voraussetzung, daß Gott dem Gerechten den Sieg geben werde. Die schon gedachte Stelle im Ottonischen Privileg von 1209 besagt: daß es keinem Fremden, ja auch keinem Bürger erlaubt sein solle, einen Bürger der Stadt Stade kämpflich anzusprechen (per duellum, quam kampliche dicitur). Ebenso wurde in XI. 1 der Statuten bestimmt: „So jemand eine Feindschaft hat, ohne ein Bürger gegen den andern, und zeiget er ihm seine Feindschaft an, und schläget er ihn hernach todt, außerhalb dem Bezirke der Stadt, der darf keine Noth darum leiden. Was aber einer unser Bürger dem andern thut außer dem Stadtgebiete, das ist gleich, als wenn es innerhalb dem Stadtgebiete geschehen." Der gerichtliche Zweikampf fand also um so weniger mehr statt, als auch das Duell verboten war.
2. Das Feuerurtheil, die Feuerprobe mittels Tragens, Anfassens, Betretens glühenden Eisens mit bloßen Gliedern, oder Durchgehens durch Feuer, wie Kaiser Carl des Dicken Gemahlin.
3. Das Wasserurtheil, die Wasserprobe, entweder mit heißem Wasser, woraus etwas herausgenommen werden mußte (Kesselprobe), oder kaltem Wasser, worauf die Person gelegt wurde. Da man voraussetzte, daß die reine Flut, das heilige Element, keinen Unreinen in sich aufnehmen werde, hielt man den Schwimmenden für schuldig. Die Anwendung kam viel gegen vermeintliche Hexen vor (Hexenbad). In andern Fällen hielt man aber auch wohl den Schwimmenden für schuldlos. (S. Dreyer's Abhandlungen I. 859).
4. Das Kreuzurtheil, Kreuzgericht, bestehend in der Aufhebung einer Hand seitens beider Theile unter einem Kreuze, um zu sehen, wer zuerst die Hand bewegen oder sinken lassen werde, oder in dem Ziehen eines Würfels aus zweien, wovon der eine ein Kreuz zum Zeichen hatte.

5. Das Bahrgericht, beim Todtschlag oder Mord vorkommend. §. 45. Zu einer Verurtheilung in Mordsachen gehörte nämlich entweder gichtiger Mund (Geständniß), oder handhafte That (Betretung auf der Missethat), oder blitzender Schein (ein Zeichen vom Todten selbst gegeben). Man führte also den Angeklagten (gewöhnlich im Hemde) zu der auf der Bahre liegenden Leiche, um den Leichnam oder die Wunden zu berühren, um zu sehen, ob der Körper sich bewegen, Schaum aus dem Munde, oder Blut aus der Wunde treten werde. Oftmals nahm man nur eine Hand vom Leichnam, welche der Verdächtige berühren mußte. Man nannte dieses auch das Scheingehen. Im Buxtehuder Erbbuche befindet sich eine Notiz über einen solchen Straffall. Im Jahre 1550 wurde ein Schneider, als er Abends von Neukloster zur Stadt ging, von einem Amtsgenossen vor der Stadt erschlagen. Der Thäter entfloh, bei demselben hatte sich aber noch ein anderer Schneider befunden, welcher die Kunde zur Stadt brachte. Diesem wurde, da er mit dem Thäter befreundet, gegen den Erschlagenen neidisch und bei der That anwesend gewesen war, zuerkannt: „dat he thom schyne gahn scholde, und genethen edder entgelden, was ohme Godt und dat hillige Recht geven worde. Doch alßo he thom schyne is gegan, wort he unschuldich gefunden. Szo syn ock alle de barberers hir tho Buxtehude dar by gefordert, de dar achtinge mede up hetten, dat ohme nene gefehrlicheit verschlage."
6. Das Gericht des geweihten Brots und Käses, der geweihte Bissen, bestand in der Darreichung einer Schnitte Brot oder Käse unter starken Verwünschungen, um zu sehen, ob der Betreffende den Bissen ohne Mühe und Nachtheil verschlucken werde.

Die Ordalien verloren seit der Einführung des canonischen Rechts und des Reinigungseides mehr und mehr ihr Ansehen, nur das Bahrgericht, und bei Hexen die Wasserprobe erhielten sich bis in das 17. Jahrhundert.

Dafür kam leider die schreckliche Tortur auf, freilich auch sie mit der Vorstellung von der wunderbar schützenden Hand Gottes über dem Unschuldigen, doch immerhin, und leider nur zu oft unnöthiger oder boshafter Weise gewählt, ein barbarisches Mittel. Drei Grade hatte man, welche oft nach einander angewendet

§. 15. wurden. Man nannte die bloße Vorzeigung der Marterwerkzeuge (als da sind die Folterbank, die Daumenschrauben, die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, die pommersche Mütze, der gespickte Hase 2c.) die Territion; die Anwendung der Tortur die peinliche Frage. Und wahrlich, die Pein hat manchen Unschuldigen zum Geständniß von Verbrechen gebracht, an die er nicht gedacht hatte. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl V. (die Carolina) von 1532 suchte dem Mißbrauch, wornach man auch bei leichtem Verdacht zur Tortur schritt, ja selbst Untersuchungen damit anfing, zu steuern. Auch ein umfangreiches Edict des Erzbischofs Johann Friedrich vom Jahre 1603 erging gegen die fortdauernden Mißbräuche im Criminal-Verfahren, namentlich in Zauberei-Sachen. Darin beklagt er: „daß dannenhero auch unschuldige Personen, ohne vorhergehende redliche Verdachte in gefährliche Hafte gezogen, darnach ohne weitere Nachforschung auf das Wasser geworfen, gleich darnächst mit dreien höfischen Fragen angegriffen, und wann sie nicht bekennen, über diese mit dreien scharfen Fragen belegt, und wann sie auch dieselbige ohne Bekenntnisse ausgestanden, gleichwohl verurtheilet und verdammet worden sind."

Er will den Mißbrauch, daß auf die bloße Anzeige „böser Weiber und verzweifelter Hexen „unverläumdete Personen eingezogen sind, gänzlich abgeschafft haben, da die Zauberinnen und Hexen oft vornehme Frauen böslich anzugeben pflegten, in der Hoffnung, gleich diesen mit Strafe verschont zu werden, oder um dieselben mit sich gehen zu lassen[12]). Die Wasserprobe wird als ein „grober fast abergläubiger Mißbrauch" gänzlich untersagt, die peinliche Halsgerichts-Ordnung auch in Hexen-Processen zur strengsten Richtschnur gesetzt. Das in Cassel's Bremens. II. 705 mitgetheilte Edict ist sehr lehrreich, um sich von dem Zustande des Strafrechtswesens und den Anschauungen jener Zeiten eine Vorstellung zu machen.

Auf unsere Stadt zurückkommend, wissen wir nicht, in welchem Grade die Verirrungen jener Zeit offene Thore gefunden haben,

12) Es brauchte indessen keine verzweifelte Hexe zu sein, welche „vornehme" Frauen fälschlich denuncirte, sondern auch eine ehrbare geringe Frauensperson konnte in der Verzweiflung auf ein solches Mittel verfallen, um sich dadurch zu retten, oder auch an ihren vornehmen Peinigern zu rächen. Vorkommnissen dieser Art ist wohl guten Theils mit der Erlaß des Edicts zu danken.

enn die ganze Criminal=Registratur ist im großen Brande ver= §. 45.
oren gegangen. Aber sicher ist auch Stade nicht davon verschont
eblieben, wenn man auch von speciellen Fällen von Gottesur=
heilen und Hexen=Processen nichts weiß. Jedenfalls war die
Tortur auch hier als ein Zwangs=Beweismittel eingebürgert, wie
olches noch jetzt vorhandene einzelne Marterwerkzeuge darthun.
In einem Abschiede vom 26. September 1606 zur Gerichtsordnung
wurde bestimmt, daß die Gerichtsverwalter 2 Bürger bei der
Tortur zuziehen sollten. Wie viel besser und vernünftiger waren
die Beweisregeln in den Statuten von 1279, aus einer
Zeit, welche in Rücksicht auf die damaligen natürlichen Rechtsan=
ichten die spätere mit ihrer heillosen Verblendung ganz und gar
n den Schatten stellt. Um den Gegensatz zu zeigen, haben wir
uns im Vorstehenden etwas weiter ergehen müssen. Im Principe
gehen unsere statutarischen Bestimmungen vom Beweise von dem
alten Sächsischen Rechte aus, Alles was nicht vor Gericht geschehen
war, eidlich ableugnen zu können; doch wird schon in besondern
Fällen Beweis gestattet oder angenommen. In V. 5 der Statuten
heißt es: „So Jemand den Andern beschuldigt binnen diesem
Weichbild wegen einiger Wunden, oder um einen Todtschlag, und
kann es völlig beweisen mit zween bewährten (von Wehre, also —
angesessenen) Leuten, daß er begriffen ist auf der That, oder be=
funden mit gefährlichen Waffen, oder auf flüchtigem Fuße, es sei
des Nachts oder Tags, dar mag man ihn mit überführen. Ist
das aber nicht, so ist er (der Angeklagte) näher, seinen Hals zu
behalten, denn daß ihm Jemand solchen abgewinnen könne."
Ferner in V. 11: „Es mag Niemand dem Andern seine Ehre ab=
zeugen, der ein unberufener Mann seines Rechts ist, um einiger
Sachen willen, es sei denn dem Rathe bekannt. Sonst ist er
näher seine Ehre zu behalten auf seinen Eid, denn sie ihm Je=
mand abgewinnen möge, von dem was hier binnen Weichbilde
ist geschehen. Man mag auch keinen Diebstahl oder Raub auf
Jemand zeugen, der auf offenbarer Schuld nicht begriffen ist,
Und ist er ein unbescholtener Mann, und beschuldiget man ihn
darüber, er mag entgehen mit seinem Rechte."

Man legte hiernach besonderes Gewicht auf die handhafte
That, ohne welche sich ein Verbrechen selbst durch Zeugen nicht
leicht beweisen ließ. Ueber diese heißt es in XI. 4: „Handhafte
That ist, wenn Jemand mit der offenbaren Schuld oder mit der
flüchtigen That überzeuget wird, und auch entweder das Gestohlene

§. 45. oder Geraubte in seinem Hause hat, dazu er selbst den Schlüssel träget, und wenn man darnach fräget, er es leugnet." Und in XI. 7: „Ein Dieb, der auf dem Diebstahl ergriffen ist, und gefangen und gebunden vor das Gericht kommt mit der Missethat, dem soll man den Vorsprachen entziehen, also soll man auch Räubern thun." Von den Zeugen finden sich besondere Bestimmungen; so mußte der Zeuge oder Gewährsmann binnen 14 Nächten, oder wenn er außerhalb Landes war, binnen 6 Wochen, und wenn er sich in einem andern Königreich (das heißt wohl außerhalb des deutschen Reichs) befand, binnen Jahr und Tag gestellt werden. In VII. 13 ist gesagt: „Es kann Niemand den Andern überzeugen um Schlägerei mit Leuten die mit unter der Schlägerei gewesen." In VII. 18: „Wegen Schuld und unbewegliches Gut kann Niemand zeugen, er habe denn Erbe so gut als 10 Mark" (= 50 Thlr.) „Nicht angesessene Leute können bezeugen Schlägerei und Gefechte, und was sie davon wissen." Abgesehen von der Bevorzugung der Angesessenen, welche jener Zeit zu Gute zu halten ist, finden wir hier nur vernünftige Grundsätze aufgestellt, welche bei richtiger Handhabung dem offenbaren Streben, die Bürger möglichst sicher zu stellen, lieber die Schuldigen laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, und Jeden vor chikanösen Klagen zu schützen, Rechnung tragen mußten.

g. Appellation. Instanzen.

Die Appellation an ein höheres nicht städtisches Gericht, welche auf dem Lande in ältester Zeit an den jährlich erscheinenden Missus, später an besondere höhere Gerichte gehen konnte, kam in Stade erst in späterer Zeit auf. Aber die Berufung an eine höhere städtische Instanz kannte man schon zur Zeit der Entstehung der Statuten. Man konnte ein Urtheil schelten (anfechten). Nach dem Sachsenrechte wäre es dann sofort zum gerichtlichen Kampfe gekommen, in welchem der Scheltende mit 6 Genossen gegen 7 Gegner fechten mußte. In der Einleitung zu den Statuten heißt es von den Ordelen: unde se ne mach oc neman bescelden bi siner woninge, sunder wedher in dhit boec, d. h. Niemand soll bei Verlust seiner Wohnung (Wohnrecht) gegen ein statutenmäßiges Urtheil anders appelliren, als durch Berufung auf eine andere Stelle in denselben. Ueber diese Berufung aber heißt es in V. 9 der Statuten: „Wird ein Urtheil zu Recht gefunden, und will dem Jemand widersprechen, das gilt

nicht, er beschelte denn das Urtheil auf das Haus vor den Rath" §. 45.
(d. h. er appellire denn an den Rath auf's Rathhaus.) Ferner in V. 10: „Wenn die gemeinen Rathmänner ein Urtheil von dem Hause (Rathhause) senden für Recht, von den Urtheilen die hier beschrieben stehen (d. h. in den Statuten — dem Urtheilsbuche —) und es mißfällt Einem daran etwas, er mag sich wohl wieder beziehen auf das Buch (Urtheilsbuch), und man soll es ihm lesen aus dem Buche. Aber beschilt er das Urtheil, er kann es nirgends hinziehen, denn vor den Rath auf dem Rathhause, und die Bescheltung soll er büßen nach des Raths Willen", (der spätere s. g. Appellations-Gulden).

Ueber die spätere Appellation an landesherrliche Gerichte s. §. 46.

h. Execution.

Die Execution folgte auf den Ungehorsam, wie auf das Urtheil rasch, ja in Schuldsachen konnte gegen den unbesessenen Schuldner, welcher die damals sehr gebräuchliche Bürgschaft nicht stellen konnte, damit angefangen werden. Das Arrestverfahren war freilich gegen Angesessene nicht statthaft, denn es heißt in VI. 10 der Statuten: „Es soll Niemand Bürgers Gut mit Arrest belegen, der Erbe und Eigen hat, und thut er das darum doch, das soll er büßen mit einem Pfunde", aber Andere waren ohne Bürgen selbst dem Personalarrest ausgesetzt, indem in VI. 7 bestimmt ist: „Ein Jeder, welcher nicht mit Erbe angesessen ist, soll Bürgen stellen, wegen dessen so man ihn beschuldigt, und die Schuld soll man von den Bürgen nehmen (d. h. erforderlichen Falls). Hat aber Jemand keinen Bürgen, so soll ihn der Gerichtsdiener in die Eisen setzen bis zum nächsten Gerichtstage, und so soll ihn Derjenige vorfordern, der ihn darin setzen lassen." Erschien dann der Kläger 3 Mal nicht an den nächsten Gerichtstagen, so mußte er jedesmal 4 ß (ca. 4 ℔) Strafe bezahlen und verlor seine Klage. Auch war bei ausgeklagten Schulden eine strenge Schuldhaft gebräuchlich, ja selbst eine Uebergabe zur Hand und Halfter. Darüber heißt es in VI. 12: „So Jemand Schuld fordert von Einem der weder bezahlen kann noch Bürgen setzen um die Schuld, der Vogt soll ihm den Mann überantworten für sein Geld, und den soll er halten, so daß er nicht verdirbt, und mit Speise gleich einem Gesinde. Will er auch ihn schließen mit einer Kette, das mag er wohl thun, anders soll er ihn nicht peinigen." (Dieser Satz ist wörtlich aus dem sächsischen Landrechte genommen). Die

§. 45. Gerichtsordnung von 1606 besagt ebenfalls: „Kann er damit (mit Pfandobjecten) nicht bezahlet werden, so mag er den Schuldner in Verhaftung nehmen und in den Schuldthurm bringen lassen, und soll demselben täglich einen Schilling (ca. 1½ gr.) zu geben schuldig sein." „Und stehet sonsten dem Kläger frei, auch andere Mittel vermög des Stadtbuchs (der Statuten) gegen den Debitoren vorzunehmen, und zu bitten, daß ihm der Schuldener an die Handt gewiesen, und er solche Schuld mit Arbeit ihme abverdienen, oder sich dieser Stadt und Gebiet enthalten müsse". Hatte der Gläubiger Pfand, und ging die Execution in ein Haus, so konnte der Gläubiger selbst es nach Jahr und Tag dreimal zum Verkauf aufbieten. Dem Schuldner wurde darnach geboten, das Haus zu räumen binnen 14 Nächten, darnach wenn er blieb, binnen 8 Tagen, und dann binnen der Zwischennacht. (Quernacht). Für den Ungehorsam zahlte er jedesmal 1 Pfund. (20 ß, jetzt ca. 20 ₰). „Und dann soll man das Haus zunageln bis er Genüge thut. Bricht er das Haus auf, man soll ihm nehmen 3 Pfund, bricht er es abermal oder öfter, also oft soll er geben 3 Pfund unausbleiblich. Hat er aber nicht (kann er nicht zahlen), man soll ihn setzen in des Amtmanns Haus (d. h. wohl in die Frohnerei), je für 3 Pfund 6 Wochen, und essen Wasser und Brod, das soll ihm die Stadt geben" (I. 10 u. Zusatz bei 18).

Wer wegen einer Geldschuld klagte, konnte nach VI. 16 der Statuten vom Beklagten verlangen, daß er beschwöre weder Geld noch Sachen zu besitzen. Erst dann brauchte er „Erbe als Pfand anzunehmen." Diese Annahme unbeweglichen Eigenthums scheint nicht die spätere Pfandnutzung behuf Tilgung der Forderung aus den Aufkünften der Sache zu sein, welche nach neueren Proceßgesetzen mittels einer Immission des Gläubigers in das Grundstück oder Haus des Schuldners erfolgte[13]). Die Statuten haben zwar auch eine Immission, aber eben zum Zwecke der Execution durch Verkauf nach Jahr und Tag. Sie geschah mittels der Dinglegung (Gerichthaltens) vor der Wohnung. Es heißt in VI. 2: „Und ladet er ihn (den Schuldner) zum dritten Mal vor, und er kommt aber nicht, so soll man ihm ein Ding legen vor seinem Hause." Die Formalitäten hierbei waren wohl dieselben,

---

13) Ein Schuldner hatte sonst die Rechtswohlthat der Immission, wornach der Gläubiger mit der Verwaltung und Befriedigung durch die Aufkünfte, statt durch den Verkauf, zufrieden sein mußte.

welche wir in einer alten Lüneburger Gerichtsordnung finden[14]). §. 45.
Der Richter ließ sich einen Stuhl auf die Mitte der Straße vor das betreffende Haus, einen zweiten für den Gläubiger neben die Hausthür, und einen dritten auf die Hausdiele stellen. Der Gläubiger trat mit dem ergangenen Urtheil vor, nach dessen Verlesung der Richter des Schuldners Stuhl vor die Thür und des Gläubigers Stuhl in das Haus stellen ließ[15]). Der Gläubiger bat nun um die Einweisung und Friedung, worauf der Richter und der Gläubiger zugleich die Thür beim Ringe (wie er sich an den Thüren zu befinden pflegte) zuzogen. Das hieß die Ueberlieferung am Ringe, oder die Tradition des Rings. Auch die Gerichtsordnung von 1606 sagt: „Ist der Kläger in des Schuldners Erb oder Hauß eingewiesen, und es von keinem andern widersprochen, ihm auch der Ringk gelieffert, soll alsbald demselben, und nicht dem Beklagten die Aufkunft, Hauer und Frucht aus dem Erbe gefolget werden." Der Gläubiger war nämlich statutenmäßig verbunden, Jahr und Tag nach der Immission zu warten, um dem Schuldner Zeit zur Einlösung zu lassen. Nach vergeblichem Fristablauf wurde dem Schuldner geboten, binnen 3 Wochen das Haus zu räumen bei Strafe von 3 Pfund, wie schon vorhin angeführt ist. Nur weicht die Gerichtsordnung von den Statuten insofern ab, daß statt der Zunagelung des Hauses der Schuldner vom Rathsdiener bei der Hand herausgeleitet werden soll, worauf das dreimalige Aufgebot von den Kanzeln erfolgte. Wegen der Umständlichkeiten und der Verzögerung bei der Execution in Immobilien konnte dem Schuldner auch nach der Gerichtsordnung „nach gestalten Sachen und Personen ein bürgerlich Einlager (Hausarrest) zu halten auferlegt werden."

Wer das Einlager nicht hielt, oder wider Verbot ausging, sollte Bürgen stellen; widrigenfalls „in Verwahrung auf dem großen Thor oder sonsten genommen werden." Erfolgte in 4 Wochen keine Zahlung, so kam es zur Execution in beschriebener Weise[16]).

---

14) S. Pufend. Observ. III. p. 361.

15) Wir haben noch jetzt das Sprichwort: Jemand einen Stuhl vor die Thür stellen.

16) Das Einlager war eine sehr gebräuchliche Cautel bei Rechtsgeschäften. Häufig verpflichteten sich Leute im Stift, einzureiten in Stade und daraus nicht zu weichen, bevor sie den Contract erfüllt hätten. Ja selbst der Erzbischof verpflichtete sich einst zum Einreiten in Stade, wenn er eine „Thohopesate" nicht halten würde.

§. 45. Ueber die Execution in Strafsachen siehe bei: Strafen.

i. Gastgericht, Hastgericht.

Gegen Fremde gab es in ältester Zeit kein Gericht in der Fremde, nach dem Satze, daß Jeder von seinen Landsleuten gerichtet werden mußte. Der Streit war gleichsam Sache der beiderseitigen Genossenschaften. Darum heißt es auch im Privileg von 1204: wenn ein Bürger gegen einen Fremden eine Klage habe, solle er zuerst vor dem fremden Richter sein Recht suchen. Nach dem Privileg von 1209 sollte kein Auswärtiger sich der Sachen eines Gastes bemächtigen können. Wenn ein Bürger oder Landmann gegen einen Fremden klagen wolle, solle es vor seinem ordentlichen Richter geschehen. So bewahrte man das städtische Gericht vor Conflicten mit andern Genossenschaften und deren Gerichten. Nach dem Privileg von 1259 sollte einem Fremden, der etwas „pecciret", und sich in die Stadt retiriret, dort keine Gewalt geschehen, sondern er sollte dem Vogt übergeben werden, und die Schärfe des Rechts oder Gnade erwarten. Der Fremde stand jetzt also schon unter der Vogtei in der Stadt. Bei dem entstehenden ausgedehnteren Handels- und Marktverkehr änderte sich dieses, und es kamen die s. g. Gastgerichte auf, um hinsichtlich Fremder eine rasche Justiz zu fördern. Nach V. 17 der Statuten konnte der Gast um Kost belangt werden. Nach VI. 6 konnte er selbst wegen Unrechts, welches er außerhalb Weichbildes gegen einen Bürger beging, hier verklagt werden. Ein besonderes Gastgericht kommt noch in der Gerichtsordnung von 1606 vor. Es bestand aus dem, eilig für 24 ß Extragebühr zusammen berufenen Niedergerichte. Uebrigens wurde noch im Privileg von 1453 verboten, auf die von Stade oder ihr Gut an andern Orten Proceß, Arrest, Urtheil, Acht und Bann zu sprechen.

Auch ein s. g. Hastgericht für Einheimische mit summarischem raschen Verfahren kommt vor, namentlich für Verreisende. Vor den Statuten von 1279 findet sich darüber folgendes besondere Statut:

Dit het vlotvoricheyt (Seefahrt). So welc use borghere umme sine Kopenschop, unde nicht umme sine Schult to vorderende, varet to vlanderen, ofte to engelant, ofte to Schotlande, ofte to norweghen. So welc oc use borghere willen pelegrimare over mer, ofte to sunte Jacope, ofte to unser vruwen to redzemedun, ofte to righe, uppe dat negheste,

deme schal men richten ower dwer-nacht over sine Schuldere, §. 45.
unde dat sulve recht schal he en weder don den he schuldich
is. Dit vlotvoricheyt schal he waren in den hillighen, unde
van dem daghe dar na reysen binnen veer wecken.

Wenn also Jemand des Handels wegen, und nicht etwa blos
um seine Schuldner auf Grund dieses Statuts schneller belangen
zu können, nach Flandern, England, Schottland oder Norwegen
fahren, oder über Meer oder nach St. Jacob oder der heiligen
Jungfrau nach redzemedun pilgern wollte, so sollte man ihm
über die Zwischennacht, d. h. mit Umgehung der sonst erforder-
lichen Vorladung auf 3 Gerichtstage, Recht angedeihen lassen be-
züglich seiner Schuldner. Dasselbe Recht sollte er seinen Gläu-
bigern zugestehen. Die vorhabende Seereise aber sollte er wahr
machen (waren = gewährleisten) bei seinem Eide (in den hil-
lighen), und binnen 4 Wochen wirklich reisen. Beiläufig bemerkt,
sind unter St. Jacob und redzemedun Wallfahrtörter zu ver-
stehen, und zwar unter dem ersteren Namen vielleicht St. Jago di
Compostella in Castilien in Spanien, während unter dem letzte-
ren Orte (welcher sich auch als ein Wallfahrtsort der Lübecker
angegeben findet), vielleicht ein Ort Namens Rochemadonne (Fel-
sen der Mutter Maria) gemeint ist, der irgendwo in Frankreich
zu suchen wäre. Vielleicht war es Roquemadour in der Provinz
Guienne.

k. Sachwalter.

Sachführer gab es in Stade schon zur Zeit der Errichtung
der Statuten, worin es unter VI. 24 heißt: „Ein Vorsprecher
soll haben 8 ß (ca. 8 ₰), daß er Jemandem an seinen Leib
gehet (also für eine peinliche Klage), und 4 ß, daß er für Je-
manden wegen der Gesundheit spricht. Von Blau und vom Blute
soll man geben einen Schilling, und sechs Pfennig von Brüchten
die von einem Pfunde sind (20 ß, jetzt 20 ₰ Bruchgeld) und
von anderen kleinen Sachen.“ Auch ein lator (Antragsteller)
kommt 1386 vor. Auf die Taxe wurde strenge geachtet, denn in
einem Zusatze heißt es: „So ein Vorsprecher mehr nimmt, von
einer Sache zu sprechen, mehr als hier in diesem Buche beschrieben
stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe (Leibesstrafe),
so oft er des überführet wird, es sei zu sprechen wegen Wunden,
oder Ohrschlag, oder Todtschlag, oder was für Sache es sei. Wäre
es aber also, daß Jemand ihm mehr gäbe, denn ihm zu rechte

§. 45. gebühren mag, der soll es bessern mit drei Marken Silbers (ca. 30 ₰), so oft er des überführet wird, und hat er das Geld nicht, so soll er aus der Stadt ziehen, nimmer herein zu kommen." Es folgt hierauf ein Klagelied, daß sich bei entstehenden Händeln immer Leute fänden, um sie für eine Belohnung fortzusetzen, was weiland ein alter hannoverscher Patrimonialrichter, sich selbst mit einschließend „vom Strandgut leben" nannte. Die Procuratoren der Gerichtsverfassung von 1606 sind schon genannt.

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Von den Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu man auch das Vormundschafts-, Depositen- und Testamentenwesen rechnet, wollen wir nur zwei Rechtsgeschäfte näher berühren, welche nach dem particularen Stadtrechte geregelt wurden.

Es sind dieses: der Verkauf von Immobilien und das Darlehn. Ersterer bedarf noch jetzt der Auflassung, letzteres Rechtsgeschäft war in ältester Zeit ganz unbekannt, bis sich der Rentenkauf allmählig zu einem Darlehn gestaltete, wofür die Rentenkaufsform bis 1864 beibehalten blieb. Ueber beide Rechtsgeschäfte ist übrigens schon im §. 44 unter a. das Nähere beigebracht.

Die Auflassung, welcher nach ältestem Rechte auch der Rentenkauf bedurfte, machte frühzeitig besondere Bücher erforderlich, um diese Geschäfte darin zu beurkunden. Diese Bücher sind von 1286 an noch vorhanden. Darin wurden alle vorkommenden Fälle nach einer kurzen stehenden Form eingetragen. Sie hießen allgemein „Stadtbuch". Bis 1386 führte man für Verlassungen und Rentenkäufe ein gemeinschaftliches Buch, später getrennte Bücher, „Erbbücher", beziehungsweise „Rentenbücher" genannt. Von 1382 bis 1698 wurde für Eheberedungen ein besonderes Buch, „vorwordesbock", geführt. Auch Duplicate schriftlich abgefaßter Verträge wurden häufig durch Annähen an die Blätter des Stadtbuchs aufbewahrt.

Ueber die Beweiskraft dieser Stadtbücher heißt es in VII. 1 der Statuten: „So was in dem Erbebuche dieser Stadt beschrieben stehet, und Jahr und Tag darinnen gestanden hat, da gehet kein Zeugniß über, es wäre denn, daß der Mann außerhalb

Landes wäre, der es besprechen wollte, und möchte er das beweisen, so hat er seine Klage nicht verloren." §. 45.

Das Erbverlaßbuch wird vom Amtsgerichte noch jetzt geführt. Daß das von 1286 nicht das erste gewesen, ergiebt sich aus der obengedachten statutarischen Bestimmung von 1279.

Die alten Bücher sind werthvolle Archiv-Stücke, welchen wir Vieles zu danken haben.

§. 46.

Ober- und landesherrliche Gerichte, Bodding, Landgerichte, Hofgericht.

In ältester Zeit vertrat der jährlich das Land bereisende Missus (Sendgraf) gleichsam die Stelle eines oberen Gerichts, indem man sich auch mit Beschwerden in Rechtssachen an ihn wenden konnte. Später wurden stehende obere Gerichte erforderlich, welche der Kaiser bildete, und auch die Territorial- oder Landesherren zu errichten bestrebt waren. Auch entstanden besondere Gerichte für gewisse Sachen, namentlich Strafsachen.

Ein kaiserliches Obergericht war das Hofgericht, welches mit dem Hoflager des Kaisers wanderte und mit einem Hofrichter und Schöffen besetzt war. Im Stadtarchiv zu Stade befinden sich Aktenstücke eines Processes, welchen eine Wittwe Tocken in Stade gegen Bürgermeister und Rath daselbst im Jahre 1417 bei diesem Gerichte anstrengte, und dessen Verlauf sogar zu einer Achterklärung gegen die Beklagten und die Stadt führte. (Siehe Heft I. p. 72.) Auf Drängen der Reichsstände rief der Kaiser 1495 das Reichskammergericht in's Leben, welches 1806 mit dem deutschen Reichskörper begraben wurde. Neben demselben behielt der Kaiser sein Hofgericht, nun der Reichshofrath genannt, welcher sich trotz der ständischen Beschwerden auch mit Justizsachen beschäftigte und im Westphälischen Frieden als zweites, dem Kammergericht gleichstehendes, höchstes Reichsgericht anerkannt wurde. An das Reichskammergericht wandten sich, wie wir vorhin gesehen haben, 1605 die Beschwerdeführer gegen den Rath zu Stade, und in dem Mandate desselben von 1606 begründete dieses Gericht seine Competenz mit dem Satze: daß die Stadt Stade „dem heiligen Römischen Reiche ohne Mittel unterworfen sei." So war denn Rath und Stadt frei von landesherrlicher (erzbischöflicher) Gerichtsbarkeit.

§. 46. Auch von besondern Gerichten war die Stadt frei. Der Kaiser Otto IV. befreite im Privileg von 1209 die Stader vom s. g. Vahr-Gerichte (juricapium, quod vulgariter Vare dicitur). Hierunter hat man nämlich die Befreiung vom Vahr- oder Grundruhrrechte, bestehend in der Anwendung des Strandrechts auf das feste Land, der Strafung gewisser aus Gefährlichkeiten entstandener Unfälle zu Lande mit Confiscation durch das Vogtgericht, verstanden. Nach Andern (Trummer l. c. I. p. 208) bezieht sich diese Stelle auf das Verfahren der Vögte, bei Eidesleistungen den Angeklagten durch die Wortstellung zu fangen, zu gefährden, auf welches in den Statuten Stück VI., 23 und 26 hingedeutet zu werden scheint. Uebrigens wurde Bremen vom Vahrrechte in Langwedel befreit, wornach erstere Auffassung als fiscalisches Recht richtiger scheint. (Vergl. Pratje Br. u. Verd. I. 105. Cassel Bremensia I. 72, 319). — Auch vom Boddingsgerichte[17]), welches der Landesherr jährlich in der Stadt auf dem Bischofshofe abhalten ließ, und Deich- und andere Wrogen in den beiden Marschen und dem Oestinger Bezirke zum Gegenstand hatte, befreite Kaiser Otto die Stader in demselben Privileg. Die Vehmgerichte, diese unheimliche Criminalanstalt zu den Zeiten einer ganz verfallenen Strafrechtspflege, beanspruchten eine unbegrenzte Competenz, allein der Kaiser Friedrich eximirte im Privileg von 1453 die Stader von „den freien Stühlen der heimlichen Gerichte in Westphalen," und bestätigte die eigene Stadtgerichtsbarkeit. Ein gleiches geschah hinsichtlich der Stadt Buxtehude.

Als landesherrliche Gerichte wurden allenthalben im Stifte, wo sich nicht gutsherrliche, oder auch klösterliche, s. g. Patrimonialgerichte bildeten, oder Gemeindegerichte erhielten, erzbischöfliche Vogteien eingesetzt, mit einem Vogt, welcher Verwaltung und Justiz zugleich wahrnahm. Dieses sind die nachherigen Aemter. Die Gerichte erster Instanz hießen auch allgemein Landgerichte. Auch eine höhere Gerichtsbehörde wurde, da der Erzbischof doch nicht alle Berufungen selbst entscheiden konnte, bald erforderlich.

Mittels Verordnung von 1554 (Cassel Brem. II. 394) wurden mit ständischer Genehmigung s. g. Richtetage angeordnet, welche

---

17) S. Pratje A. u. N. IV. nr. 7, p. 143 ff.

jeden Monat einmal durch Verordnete des Erzbischofs, des Capitels §. 46.
und Etliche der Ritterschaft „vor unserm Hause Vörde" (zu Bremervörde) gehalten werden sollten, besonders um die Berufungen von den Landgerichten zu erledigen. Hieraus wurde das erzbischöfliche Oberlandgericht. Aber weder Landgerichte noch Oberlandgericht des Landesherrn hatten Gerichtsbarkeit über die Städter und die Privilegirten des Ritter- und Prälatenstandes, welche, an einem alten Grundsatze festhaltend, nur ein Gericht aus Ihresgleichen über sich erkennen lassen wollten.

Die Rechtsangelegenheiten dieser Privilegirten konnten nur am Landtage, wo sie Standschaft hatten, gelegentlich mit abgemacht werden, oder man mußte sie vor dem kaiserlichen Gerichtshofe belangen. Fiel es so schon schwer, Rechtsansprüche gegen sie zu verfolgen, so lag die Strafrechtspflege gegen sie vollends im Argen. Dem Gleichgestellten mochte es möglich sein, an diesen Stellen Recht zu suchen; es zu finden war schwer abzuwarten, also ging es oft nach dem Sprichwort: „Hilf Dir selber." Der gemeine Mann fand wohl selten Mittel und Wege zur Rechtsverfolgung und durfte doch mit der Plumpkeule nicht dreinschlagen.

Bei solcher Beschaffenheit der landesherrlichen Rechtspflege, und der wenig besseren der kaiserlichen, schlossen die Städte unter sich und mit dem Erzbischof, dem Capitel, auch wohl mit den Ständen, oftmals eine „Thohopesate" zum gegenseitigen Rechtsschutze und zur Schlichtung ihrer eignen Differenzen durch ein Schiedsgericht. Eine solche schlossen 1397 der Erzbischof Otto, das Domcapitel, die Prälaten, die Mannschaft (Ritter), die Städte Bremen, Stade, Buxtehude und Wildeshusen, und die Gemeinheiten zu Osterstade, Alteland, Kehdingen und das Kirchspiel Osten auf 8 Jahre, unter Einsetzung eines Schiedsgerichts, bestehend aus dem Probst Johann Slamstorp zu Hadeln, dem Sangmeister Erp van Lunenberge, den Knapen Johann Clüver, Johann von Wersabe sen., Gevert Schulten, Mauritz Marschalk, den Bürgermeistern Reynworde Denen und Fredecke van Walle zu Bremen, Jacob von Haghene und Daniel van dem Kerkhove zu Stade, Kurd Kanele und Heyne Schelen zu Buxtehude, Berend van der Molen zu Wildeshusen. Der Erzbischof verpflichtete sich sogar, im Falle er vor den Schiedsleuten verklagt werden sollte, und dieselben ihn nicht in der Sache berichtigen könnten (dar nich an berichten kunden), binnen den ersten 14 Nächten einzureiten in Bremen, Stade oder

§. 46. Buxtehude, und daraus nicht zu weichen, bis er nach dem Befunde der Schiedsleute Recht gethan habe, welche letzteren aber nicht länger als 4 Wochen mit dem Spruch säumen sollten. Diese, für das Verhältniß zum Erzbischofe überhaupt, wie für den Zustand der landesherrlichen Gerichtsbarkeit bemerkenswerthe, Urkunde des Stader Archivs ist zuerst abgedruckt in Wiedemann's Geschichte des H. Br. I. 286. In einer andern Urkunde von demselben Jahre erklärt der Erzbischof weiter, daß er sich mit den Städten Stade und Buxtehude dahin vertragen habe, daß er im Falle eines Anspruchs an die Städte oder deren Bürger Dasjenige annehmen wolle, was die Bürgermeister der andern Stadt darüber Recht sprechen würden. Im Jahre 1515 wurde eine erneuerte Thohopesate zwischen dem Erzbischof und den Städten Bremen, Stade und Buxtehude auf fernere 10 Jahre geschlossen, worin ebenfalls für Streitigkeiten unter einander ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, bestehend aus 4 von beiden Theilen ernannten Schiedsmännern, und einem von diesen zu wählenden fünften.

So stand man mit dem Landesherrn in Rechtssachen auf vollkommner Parität, und behalf sich bei der Schwerfälligkeit der kaiserlichen Rechtspflege mit vereinbarten Schiedsgerichten. Auf demselben Grunde einer Vereinbarung der Stände auf dem Landtage mit dem Erzbischof beruht der erste Anfang eines Hofgerichts, welches älter ist als das Oberlandgericht. Es wurde eingesetzt mittelst Recesses vom Freitag nach St. Peter und Paul 1517[18]), und sollte bestehen aus Deputirten des Erzbischofs, des Capitels, den Aebten zu Harsefeld und St. Paul vor Bremen, Verordneten der Mannschaft und Abgeschickten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude. Jährlich sollten abwechselnd in Bremen und Stade zwei Gerichtstage gehalten werden. Abgestimmt wurde beim Gerichte curiatim, mit 7 Stimmen, (1. die erzbischöflichen Deputirten, 2. die Abgesandten des Capitels, 3. die Prälaten, 4. die Ritterschaftlichen, 5. Bremen, 6. Stade, 7. Buxtehude). Die Kosten trug jeder Stand für seine Beisitzer. — Bald aber entstanden Irrungen über die Competenz des Hofgerichts. Der Erzbischof selbst hatte sich demselben unterworfen, die Ritterschaft konnte natürlich auch nicht anders, aber die Prälaten beriefen sich auf ihre Befreiung von weltlichen Gerichten, die Städte auf ihre Privilegien, wornach

18) Einen vom Original entnommenen Abdruck dieses Fundations-Recesses (mit Anmerkungen) s. p. I.—XXIV. der 1823 von Schlüter herausgegebenen Hofgerichts-Ordnung.

sie ihre eignen Gerichte hatten und nur unter dem kaiserlichen stehen §. 46.
wollten. Die den Dissentirenden von der Ritterschaft vorgeworfene Mitbesetzung des Gerichts bezeichneten sie als ein bloßes Recht aus ihrer Standschaft. Endlich kam es auf einem 1564 in Stade abgehaltenen Landtage zu einer Einigung, wornach Prälaten und Städte sich in Realklagen dem Gerichte unterwarfen, worüber ein Receß aufgerichtet wurde. (S. dens. in Cassel Brem. II. 683).

In Straffachen war mit dem Hofgerichte nichts gewonnen. Der Erzbischof erließ 1546, mit Genehmigung der Stände, eine Constitution, wie es mit den Todtschlägern gehalten werden solle. Ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, aber 1556 erfolgte ein weiteres (in Cassel Brem. II. 662 mitgetheiltes) Edict von Todtschlägern, zur Einschärfung des früheren, worin namentlich gegen die Abfindung mit Geld, statt der Leibesstrafe, welche Abfindung selbst die Verwandte des Todtschlägers zur Aussöhnung zu geben genöthigt wurden (nach der alten Idee der Gesammtbürgschaft der Genossenschaft), geeifert wurde. Auch ließ man 1567 den Erzbischof Heinrich in einer Nebenbeschreibung zur Capitulation versprechen, das 1546 gemachte Mandat wegen der Todtschläger zu halten. Wir ersehen aber aus einer späteren Resolution der Ritterschaft auf ein erzbischöfliches Begehren, daß man diese Verordnungen „nur auf gemeine Unterthanen bezogen hat, die Personen aus der Ritterschaft aber vermöge ihrer Freiheiten nicht gerichtet, und mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger nicht belegt hat.“ Diese Resolution ist ohne Datum, wahrscheinlich von 1601. Erst in dieser proponirte die Ritterschaft auf vieles Drängen eine Ordnung, wie es mit den **adlichen** Todtschlägern gehalten werden solle. Man darf sich also nicht wundern, wenn die Adlichen, für ihre erste Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter die Landes-Justizpflege in Straffachen, für ihre Todtschläger 3 Tage zur Fluchtzeit, ritterschaftliche Commissarien zur Untersuchungsführung, ein eigenes aus dem Erzbischof, dem Capitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten bestehendes Urtheilsgericht, und Verschonung mit der Todesstrafe ausbedang. In Etwas mag der heillose Rechtszustand zu dieser Nachgiebigkeit beigetragen haben, denn in einer Notiz auf der Rückseite dieser, im Stader Regierungs-Archiv befindlichen, Resolution wird berichtet: „Seien in dioecesi Bremensi a tempore Archipiscopi Hinrici, hoc est ab anno 1566 bis in Anno 1601, 700 Menschen und darüber entleibt“. (Jährlich also 20). Ohne diese 700 alle von Adlichen

§. 46. erschlagen zu lassen, scheint uns doch für den Erzbischof Grund genug vorgelegen zu haben, auf die ihm gestellten Bedingungen einzugehen. Das ausbedungene besondere Gericht gleicht in der Composition fast ganz dem Hofgericht, und an dieses werden also auch wohl hernach die Straffachen gekommen sein.

Ueber die Abhaltung der Hofgerichte sind die Protokolle von 1555 bis 1643 im Regierungs-Archiv zu Stade, bis auf mehrere fehlende, vorhanden[19]). Kriegsunruhen bewirkten eine Zeit lang eine Stockung in der Abhaltung sowohl der Hof- als Oberlandgerichte, aber 1637 nahmen sie wieder ihren Fortgang. Bremen erschien nur bis 1640 auf dem Hofgerichte, da es vom Kaiser als unmittelbarer Reichsstand zum Reichstage nach Regensburg eingeladen war. Die schwedische Occupation von 1645 macht dem Hofgericht vorerst ein Ende. Die nach der Uebersiedelung des Etats von Börde nach Stade mittels der königlichen Instruction vom 20. Juli 1652 dort gebildete Justiz-Canzlei, mit einem Canzler, den Justizräthen, dem Referendar, dem Protonotar, dem Fiscal und dem Secretär besetzt, nahm als Appellationsgericht wie als Gericht für Exemte die Rechtssachen Aller wahr. Auf ständischen Andringen wurde zwar schon 1657 und 1661 die Haltung der Hof- und Oberlandgerichte zugesagt, aber erst 1663 erfolgte eine Resolution, wodurch die früher erzbischöflichen Obergerichte, das Hof- und Oberlandgericht in Eins gezogen, und der Justiz-Canzlei als ein besonderes Gericht nebengesetzt wurden. Das neue Hofgericht sollte mit 4 königlichen Justizräthen, 3 von der bremischen Ritterschaft, 1 von der Verdenschen Ritterschaft, 4 von Bremen, Stade, Verden und Buxtehude zu präsentirenden Beisitzern besetzt werden. Neue Differenzen verzögerten die Einsetzung des Gerichts, welche endlich am 3. März 1669 in Stade statt fand. Mitglieder waren: der Canzler, 2 königliche Justizräthe, 3 ritterschaftliche Assessoren, 3 Assessoren der Städte Stade, Buxtehude und Verden. Die Städte pflegten hierzu ihre Bürgermeister zu deputiren, später ernannten sie ihre Hofgerichtsassessoren. Im Jahre 1675 erschien auch eine von Maevius verfaßte Hofgerichts-Ordnung, welche schon mittels königlichen Patents von 1672 mitgetheilt, aber wegen ständischer Einsprache aufgehalten war. Das Gericht wurde durch die Celle-Münstersche Besetzung von 1676 bis 1680 außer Thätigkeit

19) Nähere Nachrichten über diese Protokolle siehe in Schlüter's Hofgerichts-Ordnung p. XXIII.

gesetzt. Dasselbe geschah abermals durch die dänische Besitznahme 1712. §. 46.
Im Jahre 1715 wurde das Hofgericht von der hannoverschen Regierung hergestellt, und 1716 wieder eingesetzt. Mit demselben erhielt sich der eximirte Gerichtsstand bis in die neuere Zeit, wo bekanntlich das Obergericht die Stelle der Justiz-Canzlei und des 1832 damit verschmolzenen Hofgerichts einnahm.

Mit dem Eintritt der schwedischen Regierung wurden auch die Städte dem einheimischen Mittelgerichte, Canzlei und Hofgericht, ganz unterworfen, und dem kaiserlichen Cammergerichte entzogen, an dessen Stelle für die schwedisch-deutschen Länder ein oberstes Tribunal in Wismar errichtet wurde. In der hannoverschen Zeit wurde das Ober-Appellationsgericht in Celle das höchste Gericht für Stadt und Land, einst berühmt in ganz Deutschland. Es ist jetzt zum Appellationsgericht für die Provinz Hannover geworden, das höchste Gericht ist aber nun in Berlin.

V. Das Verhältniß der Stadt zum Staate. Staatliche Organisation. Landesvertheidigung. Steuerwesen.

§. 47.

Staatliche Organisation.

Dem Wechsel, welchem alle bislang geschilderten Zustände unterworfen gewesen sind, hat auch die Verfassung des Erzstifts und seiner Theile sich nicht entziehen können. Haben wir es zunächst auch nur mit der Stadt Stade zu thun, so ist doch zum Verständniß eine Darstellung der allgemeinen Verhältnisse nicht zu umgehen.

Während ihrer Entstehung mag die Stadt den Grafen von Harsefeld oder Rosenfeld unterworfen gewesen sein; sie erwuchs vielleicht auf deren eigenthümlichen Gründen. Ob übrigens diesem Grafengeschlechte, ob der Stadt die Priorität gebührt, wird schwerlich jemals sich feststellen lassen. Vergl. I. 51. Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts tritt die Herrschaft der Grafen, nun bald die von Stade genannt, hervor. Sie erscheint jedoch beeinträchtigt durch das Privilegium Conrads II. vom Jahre 1038, welches dem Erzbischofe Bezelin die Freiheit verlieh, Märkte anzulegen, das Banurecht zu üben, und die kaiserlichen Gerichte abzuhalten.

Von nun an setzte der Erzbischof den Stadtvogt, der bei Ausübung seines Amtes der Mitwirkung von Schöffen bedurfte, womit auch die Stadt an Rechten gewann. §. 44. b. S. 59.

§. 47. Dem Trachten der Stadt, von der gräflichen und später der erzbischöflichen Herrschaft sich möglichst zu befreien, kam zunächst Heinrich der Löwe, darnach dessen Sohn Otto IV. zu Hülfe. Letzterer bestätigte nicht nur die von seinem Vater der Stadt gegebenen Freiheiten (deren Umfang nicht weiter nachgewiesen werden kann, die aber schon die wesentlichsten Stadtrechte müssen begriffen haben), sondern vermehrte dieselben sehr ansehnlich. Er befreite die Bürger der Stadt von dem „Varegericht" und dem „Botdinge" (§. 44 b.) und beschränkte wesentlich die Machtbefugnisse des Vogts, erweiterte dagegen diejenigen der Stadt. 1209.

Als Ludwig der Baier 1329 die Privilegien seiner Vorgänger bestätigte, war die Grafschaft Stade schon ein Theil des Erzbisthums Bremen geworden. Gleichwohl setzte Ludwig fest, daß die Stadt dem Erzbischofe keine Huldigung leisten, auch keine Belehnung von ihm annehmen solle, bis der Erzbischof dem Kaiser werde gehuldigt haben. Er verbot, dem Erzbischof Geschenke zu machen oder auf dessen Befehl in's Feld zu ziehen. Die Bürger sollten nur der Stadt Wall und Mauern bestermaßen selber versehen und wahren.

Das Recht der Besatzung und der Schlüssel hütete die Stadt mit großer Sorgfalt. Erst unter den beiden letzten Erzbischöfen zwangen die Verhältnisse zu Ausnahmen, die als solche von beiden Seiten anerkannt und verclausulirt wurden. Die Bischöfe hatten überhaupt bis dahin keine eigentliche stehende Kriegsmacht gehabt.

Kaiser Friedrichs III. Privileg vom Jahre 1453 befreite die Stadt und deren Bürger von der Gewalt der Freistühle oder heimlichen Gerichte. Es unterstellte die Stadt nur dem Kaiser und Reich, die Einwohner allein Bürgermeister, Rath und Schöffen der Stadt. Die Bürger und ihre Güter sollten im ganzen Reiche nirgends mit Arrest belegt, Ansprüche gegen sie nur vor der eigenen Obrigkeit verfolgt werden können.

Alle diese Privilegien wurden von den folgenden Kaisern Karl V., Maximilian II., Rudolf II., Ferdinand II. bestätigt. Ihrer Verleihung lag in frühester Zeit unzweifelhaft auch die Absicht mit zum Grunde, im Interesse des Reichs der Macht der Erzbischöfe ein Gegengewicht zu halten.

Aber auch alle Erzbischöfe anerkannten und bestätigten diese Freiheiten; mehre erweiterten dieselben sogar. So Hartwig 1204, Gerhard II. 1252, der den christlichen Wunsch hinzufügte, daß Alle, welche diese Privilegien umzustürzen sich bemühen würden

gleich der Rotte Kora und Datham von der Erde lebendig ver- §. 47.
schlungen werden, und, wie Judas der Verräther, mit dem ewigen
Fluche beladen sein mögten. Ein Anathem, von dessen Wirksam-
keit bei spätern Anlässen nichts zu spüren gewesen sein soll.

Hildebold überließ 1272 der Stadt, freilich gegen gute
Bezahlung, das Münzrecht und gestattete, daß Uebelthäter,
welche in die Stadt sich flüchten würden, nicht ausgeliefert, son-
dern dort von Vogt und Schöffen nach Stadtrecht gerichtet oder
begnadet werden sollten. Unter Gieselbert, 1279, übte die
Stadt das Recht der Köre, der Selbstordnung ihrer innern Ver-
fassung und Rechtsverhältnisse; oder vielmehr der schriftlichen
Abfassung ihrer althergebrachten Rechte und Gewohnheiten.

Erzbischof Albert mußte es sich gefallen lassen, daß die
Stadt das innerhalb ihrer Mauern belegene palatium, den Erz-
bischöflichen Hof, zerstörte, und er räumte 1377 der Stadt selbst
das Recht ein, ihre friedlos gelegten Uebelthäter auch in seinen
eigenen Schlössern aufzugreifen und von dort wegzuführen.

Erscheint diese unabhängige Stellung der Stadt bis in das
14. Jahrhundert noch einigermaßen beschränkt durch das Bestehen
der landesherrlichen Vogedie, so mußte diese dadurch den letzten
Rest ihres Ansehens und ihrer Bedeutung verlieren, daß die Landes-
herren solche nicht durch ihre eigenen Räthe verwalten ließen,
sondern schon frühzeitig Private, die Ritter von Brocbergen, erb-
lich damit belehnt hatten.

Die ganze Vogedie hatte fast nur noch ein pecuniäres Inter-
esse, wegen des Bezuges der Geldstrafen; sie führte zu beständigen
Irrungen und Streitigkeiten und ward schließlich mit einem Stück
Geldes beseitigt. (§. 44 b.)

Die Stadt sah regelmäßig den Erzbischof nicht gern in ihren
Mauern. War doch sein Palatium, daselbst von den Bürgern
zerstört, von ihm selber seit 1361 aufgegeben worden. Die Con-
vente der Klöster, welche ihm nun ein Ablager gewähren mußten,
waren der großen Kosten gern enthoben. Sie wußten mit dem
Klostergute auch ohne ihren Oberhirten fertig zu werden. Sollte
in Stade das erzbischöfliche Botding gehalten werden, so war
dazu das freie Geleit für die erzbischöflichen Räthe bei der Stadt
nachzusuchen. Das geschah noch bis zur schwedischen Zeit, und
berechtigt zu der Annahme, daß auch der Erzbischof selber nicht
so ohne Weiteres in die Stadt gelassen worden ist.

§. 47. In Bremen konnten die Erzbischöfe noch weniger sich heimisch fühlen. Daher hielten sie sich mehrentheils in ihren Schlössern auf; besonders zu Vörde, wo auch in den letzten Zeiten der Sitz ihrer Regierung gewesen ist.

Selbst das Recht freier Bündnisse mit fremden Fürsten und Städten übte Stade ungehindert. Es verband sich sogar wiederholt mit den andern bremenschen Städten, dem Domcapitel, der Ritterschaft gegen den eignen Landesherrn, ohne daß darin eine strafbare Auflehnung gefunden worden wäre. Man betrachtete sich als in einem rechtmäßigen Kriege stehend. Bündnisse, „Thohopesaten" der Städte, theils unter sich, theils zwischen den verschiedenen Ständen, oft zu Schutz und Trutz gegen den Erzbischof, kommen vor 1363, 1376, 1397, 1429, 35, 45, 88, 1515, 34. ff., (Vergl. I. S. 66.)

Eben so schlossen die Erzbischöfe Bündnisse mit den Städten zu gegenseitigem Schutz. Gerhard setzte 1443 mit Bremen, Stade, Buxtehude fest, mit wie viel Mannschaft jeder dem Andern zu Hülfe kommen solle, falls er überfallen würde. Bremen sollte 150, Stade 80, Buxtehude 30 gewaffnete Schützen zu Pferde und zu Fuß stellen. Der Bischof „vnse Raschuppe."

Besonders zeichnet den damaligen Zustand persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung eine in den erzbischöflichen Bestätigungen der Stadtprivilegien wiederholt vorkommende Stelle, welche besagt: Were aver dat wy effte anders jemant vornehme, öhre olde Recht, Sede, Wanheit, Vrygheit vnd Priuilegia woranne tho verbrekene offte tho verkrenkende, So synt twe ehrer Borgermestere negher mit ereme rechte, tho beholdende ere olde Recht, Sede, Wonheit, Vrigheit vnd Priuilegia, denn wy offte anders Jemant."

Mag man dieser Concession auch noch so geringes practisches Gewicht beilegen, so scheint sie doch wenigstens soviel zu besagen, daß der Selbstschutz der Stadt, zur Erhaltung ihres Besitzstandes, auch dem Landesherrn gegenüber verstattet sein solle.

Dem allen nach hatte Stade eine Mittelstellung zwischen den freien Reichsstädten, welche die volle Souverainetät besaßen, und den Landstädten, die nicht einst eigne Gerichtsbarkeit hatten. Die Stadt stand nachweislich schon 1414 unter Kaiser und Reich, konnte nur vor den Reichsgerichten belangt werden, war in der

Reichsmatrikel mit 12 Mann zu Fuß und 6 zu Pferde beschrieben: §. 47.
Sie war reichsunmittelbar[20]).

Nach dieser Darlegung der Sonderstellung der Stadt zu dem erzbischöflichen Landesherrn dürfen wir übergehen zu der politischen Verfassung des Erzstiftes, von dem jene einen Theil bildete.

In den ältesten Zeiten setzten die Kaiser den Erzbischof, später ward derselbe von dem Domcapitel erwählt. Der Papst hatte ihn zu bestätigen.

Jeder Erzbischof hatte eine Wahlcapitulation zu beschwören, wodurch die Rechte des Landes festgestellt werden sollten, welche durch die Stände vertreten wurden.

An ihre Zustimmung sollte der Erzbischof gebunden sein bei dem Abschlusse von Bündnissen und dem Beginne von Fehden; bei Erlassung von Polizei-Ordnungen, Besetzung der Stiftsämter, Erhebung von Schatzungen. Der Erzbischof mußte geloben Schutz der religiösen Freiheit, der Rechtspflege, des Eigenthums u. s. w.

Wenngleich schon ein Reichstagsschluß vom Jahre 1231 bestimmen soll, daß Gesetze und neue Anordnungen der Territorialherren nur mit Einwilligung der größern und angesehenern Landsassen zu erlassen seien, und auch diese Vorschrift auf älterm Herkommen beruhen dürfte; so weisen unsere Nachrichten eine Betheiligung der Landeseinwohner doch erst vom Jahre 1397 an nach.

In diesem Jahre, am St. Nicolaustage, schlossen Erzbischof Otto II., das Domcapitel zu Bremen, die Städte Bremen, Stade, Buxtehude, Wildeshausen; die Ritterschaft, die Schwaren v. Osterstade, Alteland, Kehdingen, Osten eine Vereinigung auf 8 Jahre dahin, daß alle Händel, welche zwischen dem Erzbischofe und ihnen etwa entstehen mögten, durch ein Schiedsgericht von 13 benannten Männern ihres Mittels gütlich erledigt werden sollten. Zugleich setzten sie die Heeresfolge fest, welche sie dem Erzbischofe im Fall der Noth leisten wollten. Von Beeden oder Schatzung ist keine Rede in dem schon p. 97 erwähnten Vertrage.

Der Receß vom Jahre 1490 (die Zwischenverhandlungen fehlen) zeigt schon sehr veränderte Zustände. Erzbischof war Heinrich II. „Und hebben sick dar guetliken vnd löfflicken ver-

---

20) Vergl. Zöpfl's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 122, Note 8. Auch den Proceß der Aemter gegen Bürgermeister und Rath, 1605. §. 43 b.

§. 47. dragen, also, dat sick ein jederman schall vnd will thoer weher stellen vnd sick in eine guetlike Sake geben, in eine sonderlike beschriewinge des Stifftes tho Bremen, siner Lande vnd Lüde, gegen vele beangsten dessulven Stifftes dor etliche Forsten, Herrn vnd andere darumb her belegen, vndt also idt mit rowe vnd brande angesenget werde, sick des tho erwehrende, dagegen eine Sathe mit dem ersten vollentheen."

Von einem Schiedsgerichte ist keine Rede mehr, sondern daß des Erzbischofs Räthe das Recht handhaben sollen. Außerdem allgemeine Versicherungen, daß der Frieden im Stifte gewahrt, Selbsthülfe verboten sein und Jedem rechtliche Hülfe zu Theil werden solle.

Vertreter der Marschlande sind in dem Recesse nicht genannt.

Aus diesen Daten läßt sich nun die alte Vertretung der Stiftsinsassen entnehmen. Es war

1. Die Geistlichkeit, bestehend:
   a. aus dem Domcapitel zu Bremen; welches auch den Erzbischof zu wählen hatte, und eine, freilich oft mißachtete, Mitverwaltung der Stifsgüter besaß;
   b. den Prälaten; den Aebten, Pröbsten, Gardianen der Klöster, von deren Mitbetheiligung nicht gar viel vorkommt.
2. „Die düchtige Manschup." Die ritterbürtigen Geschlechter, deren Güter größtentheils von dem Erzbischofe zu Lehen gingen, wofür sie die Heerfolge zu leisten hatten.
3. Die Städte: Bremen[21]), Stade, Buxtehude; — Wildeshausen bis 1490.

Wenngleich in dem Recesse vom Jahre 1397 auch Vertreter der Marschlande genannt werden, so ergiebt sich doch daraus noch nicht der Umfang ihrer Betheiligung an den Verhandlungen auf dem Landtage, den die drei vorgenannten Stände nicht auf das Recht der Abstimmung ausgedehnt wissen wollten. Das Weitere hierüber wird bei dem Abschnitte Steuerwesen vorkommen. (§. 49).

Geistlichkeit, Adel und Städte bildeten die drei freien Stände, die Landschaft; alle übrigen waren die Schatzpflichtigen und ohne Vertretung, mit Ausnahme dessen, was soeben hinsichtlich der Marschlande gesagt worden.

---

21) Die Stadt Bremen entzog sich mit dem Jahre 1641 diesem Verbande und ward den 16. Juni 1646 vom Kaiser als freie Reichsstadt anerkannt.

Die Betheiligung der Stände an Landesangelegenheiten §. 47 war nur schwach. Jeder Stand sorgte für sich und hütete eifrig seine Privilegien. Ein allgemeines Landesinteresse gab es kaum. Nur erhebliche Landesgefahren, Gewaltthaten der Erzbischöfe und Geldforderungen derselben waren der gewöhnliche Anlaß zu gemeinsamem Handeln, bald mit dem Erzbischofe, bald gegen ihn.

Die Versammlungen der Stände fanden nach Gelegenheit der Sachen zu Bremen, Osterholz, Vörde, Stade, Basdahl statt. Da ein wesentlicher Theil ihrer Verhandlungen die Landesvertheidigung und das Steuerwesen mit betrifft, so verweisen wir dieserhalb auf die Abschnitte §. 48, 49, und führen hier nur aus der Zeit der beiden letzten Regenten einige Hauptpunkte an, die von Einfluß auf die innere Verwaltung gewesen sind.

Das Domcapitel, dem die Wahl des Erzbischofs zustand, verfuhr bei derselben nur zu oft nach unlautern Nebenabsichten. Schon frühzeitig war die Erlangung des Bischofssitzes für ihre nachgeborenen Söhne das Streben benachbarter Fürsten gewesen, die in den Mitteln, die nöthigen Stimmen sich zu sichern, nicht gerade wählerisch verfuhren.

Kaum hatte das Erzbisthum, unter Georg von Braunschweig-Lüneburg und Heinrich von Lauenburg, von der langen räuberischen Regierung des Herzogs Christoph von Braunschweig-Lüneburg in etwas sich erholen können, als das Domcapitel den zehnjährigen Johann Adolf von Schleswig-Holstein zum Erzbischofe wählte, und da dieser 1596 König von Dänemark wurde, den Schacher auf dessen jüngern Bruder Johann Friedrich übertrug.

Hierüber gerieth das ganze Stift in große Aufregung. Ritterschaft und Städte verbündeten sich. Sie hielten dem Domcapitel sein Sündenregister vor und drohten, jede Wahl zu verwerfen, wenn allen alten und neuen Beschwerden nicht zuvor Abhülfe geschafft werden sollte.

Als dennoch das Domcapitel Johann Friedrich erwählt hatte, sperrte die Stadt Bremen den Domherrn den Ab- und Zugang. Die Gährung nahm in bedenklicher Weise zu, und erst durch dänische und mecklenburgsche Vermittelung kam ein leidliches Abkommen zu Stande.

In den Verhandlungen zu Basdahl und Stade ward der Landschaft die Ernennung ständiger Landräthe aus ihrem Mittel zugestanden „welche des Herrn Erzbischofs und des Erzstifts beständige Landräthe sein und bleiben sollen. Also, daß ohne deren

§. 47. Rath und Fulborth darin nichts gehandelt und geschlossen, auch mit derselben Rath das Regiment mit Landdrosten, Canzler, Hofräthen, Rentmeister, Amptleuten, Vögten 2c. bestellet werde."

Augenscheinlich ist bei dieser Anordnung die große Jugend Johann Friedrichs mit berücksichtigt worden. Er unterschrieb dieselbe auch, gleich der aus 38 Artikeln bestehenden Wahlcapitulation, zu Vörde trium regum 1597.

Von einer irgendwie schaffenden Thätigkeit der Landstände in früherer Zeit, und von hier ab bis zur liguistischen Besetzung, während dieser und der ersten schwedischen Occupation, ist uns nichts vorgekommen[22]). Der dreißigjährige Krieg ließ dem innern staatlichen Leben nur eine dürftige Vegetation. Abwehr und Vermittelung der Kriegslasten, wo möglich Erhaltung der Privilegien, war alles, worauf Bedacht genommen werden konnte. Auch die beiden letzten Erzbischöfe hatten, ungeachtet aller Wahlcapitulationen und Reverse, die günstige Gelegenheit, ihre Machtbefugnisse zu erweitern, nicht unbenutzt gelassen, und immer deutlicher zeigte es sich, daß eine Zeit heran nahe, die eine Neugestaltung mancher staatlichen Verhältnisse in ihrem Schooße trug. Der schwedischen Regierung fielen die ersten Schritte zu.

Der westphälische Frieden 1648 hatte manchem Zerrbilde geistlich-weltlicher Herrschaft ein Ende gemacht. In den drei Jahren des factischen Besitzes der Stifter Bremen und Verden, und nach deren Secularisation noch fernere drei Jahre, ließ die neue Herrscherin Christine die alte ständische Organisation in den neuen Landestheilen unverändert, wenn auch ohne wesentliche Bethätigung fortbestehen. Dann verhandelten die königlichen Commissaire Schering Rosenhan, Hans Christoph Königsmark, Alexander Erskein und Johann Stucke mit den Ständen, worauf der „Gemeine Abschied" vom 30. Juni 1651 erfolgte. Die Privilegien, soweit sie mit den gänzlich veränderten Verhältnissen noch vereinbar waren, wurden bestätigt.

---

22) Gleichwol legten die Versammlungen den betreffenden Corporationen erhebliche Opfer auf, und die Rubrik „Ausgabe für Landtage und Verschickungen" spielt in den alten Cämmerei-Rechnungen eine nicht unbedeutende Rolle. So gingen 1636 die Rathsherren Heino Hintze und Joh. Reuße mit zwei reisigen Dienern nach Basdahl. Sie verunkosteten 102 ℔ 3 ß 6 ₰. In demselben Jahre ging es noch einmal nach Vörde. 170 ℔ 15 ß 6 ₰. Da es in Vörde an Platz fehlte, mußte das Nachtlager jeden Abend in Elm genommen werden.

Das frühere Recht der Steuerbewilligung ward auf den Beirath der Stände, die Vertheilung und Erhebung der Steuern beschränkt. §. 4

An den „Gemeinen Abschied" reihte sich später der Commissionsreceß vom 20. Juli 1692. Auf diesen beiden Actenstücken beruhet die ständische Verfassung während der Schwedenherrschaft. Von den alten „Ledematen" des Stiftes waren „das würdige Domcapitel zu Bremen" und „die würdigen Prälaten" eingegangen. Die Marschländer hatten ihre Aufnahme in die Landschaft als vollberechtigte Mitglieder nicht erstreiten können, die Stadt Bremen hielt sich zurück und kämpfte mit der schwedischen Regierung um ihre Reichsfreiheit: So bestand die bremensche Landschaft nur noch aus der Ritterschaft und den Städten Stade und Buxtehude. In einigen Wahlsachen concurrirte noch das unaufgelösete Domcapitel zu Hamburg. Dann kam das Land von 1676 bis 80 unter celle-münstersche Herrschaft, von 1712 bis 15 in die Hände der Dänen. Beide Perioden waren eine Zeit der Gewalt und des Terrorismus.

Die churhannoversche Regierung, 1715, bestätigte zwar alle Privilegien der Stände, ohne ihrer Thätigkeit einen weitern Spielraum zu vergönnen, als sie ihn unter der schwedischen Herrschaft besessen hatten, und in den übrigen hannoverschen Provinzen den dortigen Ständen zukam.

Auf eine solche provinzielle Thätigkeit blieben die Stände auch während der verschiedenen feindlichen Occupationen beschränkt, bis nach der Erhebung des Churfürstenthums zum Königreich die Gesammtvertretung des Landes einer neugebildeten „Allgemeinen Ständeversammlung" übertragen, und damit der Wirkungskreis der Provinzialstände noch enger gezogen wurde; womit wir diesen Abschnitt schließen dürfen.

Noch ist einer besonderen Corporation zu gedenken, die gleichsam einen Staat im Staate bildete: Der Ritterschaft.

Zur Aufnahme in die Ritterschaft war der Nachweis von 4 Ahnen und der Besitz eines im Erzstifte belegenen, mit einem Herrenhause (castrum nobile) bebaueten Grundeigenthums, welches mindestens ein reines jährliches Einkommen von 239½ ℳ abwarf, erforderlich. Die Ritterschaft als solche war kein Theil der Landschaft; das war vielmehr die Gesammtheit aller adelichen Grundbesitzer „de düchtige manschup", welche von ihrem Grundeigenthume den Heerdienst leisteten, auch ohne zu der Verbindung

§. 47. der Ritterschaft zu gehören. Indessen hat ohne Zweifel die Ritterschaft immer die Mehrheit der „düchtigen Manschup" umfaßt und so diese factisch dargestellt.

Die Ritterschaft war und ist eine Verbindung zur Wahrung der Standesinteressen. Sie wählt sich einen Präsidenten und einen Syndicus und hält ihre Versammlungen gewöhnlich nahe vor dem Provinzial-Landtage. Ihre Verfassung basirt auf dem zu Volkmarst am 16. April 1577 errichteten „Ritterrecht". Dasselbe ist vom Erzbischof Heinrich am 22. December 1577 bestätigt. Als Verfasser desselben wird Johannes Hinck J. u. Dr., Dechant zu Bremen, Probst zu Bücken und Osterholz, eines Bäckers zu Stade Sohn, genannt. Der Syndicus Uffelmann revidirte und präcisirte dasselbe 1699. Erläutert und abgeändert, ist das Ritterrecht von Georg II. den 22. September 1738 confirmirt worden.

Die Versammlungen der Ritterschaft fanden in ältester Zeit unter freiem Himmel beim Steingraben, nahe Basdahl, statt, wo man gerüstet zu Pferde erschien. Später ging man nach Volkmarst und schließlich nach Basdahl, wo aus den Steinen des abgebrochenen Beverstedter Schlosses ein eignes Gebäude errichtet wurde, welches denn auch lange den Versammlungen der Landschaft gedient hat. Auch in Stade besaß die Ritterschaft ein eignes Haus an der Hökerstraße, tagt aber nach dessem Verkauf, gleich wie die Landschaft, in einem Gebäude an der Ritterstraße, welches von letzterer zu ihrem Gebrauche angekauft worden ist.

§. 48.

Landesvertheidigung.

Wie bei dem vorhergehenden Abschnitte geben auch hier die alten Recesse von 1397 und 1490 einigen Anhalt, und verbreiten zugleich Licht über die alten rittermäßigen Familien und ihre Besitzthümer, nach derem Umfange die Heeresfolge bemessen worden ist.

In dem ältesten Recesse von 1397 heißt es: „Vnd wen wy ehme" (dem Bischofe) helpen kont, dat schal he jo nehmen, den dat sint de lude dar men mede folgen schal: Unse Here van Bremen schal fohren goder gewapneter lude 30, dat Capittul tho Bremen 7, de Rath der statt Bremen 38, de van Stade 20, de van Buxtehude 10, Johann de Cluver Ridder, vnd de van der Hude 6, de van Schönebeck 5, Dietrich van Owmunde vnd Blomendal 6, de van Wersabe vnd Osterstade 20, de van Lunebergen 6, Erich van Elme 2, Johann Bredehoeft 2,

Woler Lappe 4[23]), Gevert van Brobergen, Johann sampt Helmer van Zesterflet 4, dat Caspel tor Osten 6, dat Land Kehding 20, dat olde Land 20, de Schulten van der Borch vnd gemene Borchmannen to Horneborg 20, Lippolt van der Helle 2, de Borchmanne van Thedinghusen 10, de van Wildeshusen, Borgmannen vnd Börger 12, de van Gröpeling, Herrmann sin söhne, Dietrich vnd Hinrich van Stinstede, Hermen vnd Eler Nagel, Dietrich van Elme, Willem vnd Claus van der Kuhla, Hinrich Kind, Hinrik vnd Harm von Issendorp, Hinrich van der Lith vnd Gevert van Osterstade. dysse folget sulven." Summa 264 Gewaffnete zu Pferde. §. 48.

„Satting der Bremischen Landschaft, im Jahre 51. (1551) zu Scharmbeck den 17. Aprilis gemacht, jedoch eines jeden erhebliche einsage vorbehalten, alle mit Spieß und Haube.

Die von Zesterfleth zu Horneburg 8 Pferde, Johann v. Düring das. 6, Melchior vnd Caspar Schulte 8, Jost Behr vnd Gerdt v. d. Lieth zu Ochtenhausen 8, die v. d. Lieth in der Börde zu Ringstedt 4, die Marschalcke zu Kranenburg 8, die v. Brobergen mit Herrmann v. Brobergen von der Grewings gude 4, Detlef v. d. Colla (Kuhla) 4, Alle de Bicker mit Jürgen Bicker von der Nageln gude 10, die v. Lunebergen 4, Christoffer v. Issendorff zur Oese 4, Herman v. Wersabe 5, Johan und Christoffer v. Wersabe 2, Ortgies v. Wersabe 2, die v. Schwanewedel 2, die v. Schönebeck 3, die v. Sandbeck 2, Hinrich Feltmann zum Brocke 1, Herberd v. Apen 2, Gerhard Marten, Arend, Segebode vnd Alterich v. d. Hude 8, Otto Jürgen vnd Otto der Jünger v. d. Hude 7, die Clüver zum Clüvenhagen 8, Christoffer vnd Dieterich Clüver 4, die Clüver zum Clüversborstel 4, Hinrich Clüver der Ober von wegen der guder der von der Helle vnd Sebecken 4, Hinrich Cluver der Junger von Kurl Hacken gude 1."

Summa 123 Pferde.

„Thedinghauser Marsch.

Clauß Hemeling von dem Kurl Hacken guder vnd Amendorper 3 Pferde, Benedix Klencken Erben 2, Cord Klencke 2, Johan Quiter von der Wachholde gude 3, die Spradische 1, Hermann v. Horne der Elter 6, Georg v. Bersten 1, Berend v. Mandelslo 3, Herbert vnd Johan v. Mandelsschlo 2, Jochim v. Staffhorst von den Gudern in der Marsch Thedinghausen 1,

---

23) Einst Besitzer des von Hamburg eroberten Schlosses zu Ritzebüttel.

§. 48. Ludolf Klencke zur Schloßborg Erben vnd seine Vettern 1, Hinrich Schlichting 1, Hein Schaden Kinder 1, Ahraff Fresen von der Otterstade gude 2, Dietrich von Mandelsschlo von der Heimberger guder 3."

Summa 32 Pferde.

„Land Kehdingen.

Die v. d. Decken 8 Pferde, Clauß Kuhlen Witbe 5, Hinrich Korff, Jürgens Sohn 3, Melchior, Joachim vnd Jacob Korff 3, Moritz vnd Marquard v. Nieendorff 4, die Drewes Lude 4, Marcuß Lutcke vnd Bruder 2, Bartelt v. Reimershusen 2, Bartold vnd Peter Gruben 1, Clauß vnd Paridum Korff 2, die v. d. Wische 2, Marquart v. Reimershusen 2, Augustin, Bartold vnd Jacob v. Reimershusen 1, Otto vnd Jürgen Grube 1, Otto Schwarte 3, Wilhadt Offen 1, Johan Plate 1, Christoffer Bremer 2, die Brummers auffen Kampe 2, Clauß, Bartold, Jacob die Brummers 2, Arent Quiter 2, Peter Blomecke 1, Herr Ditmer Platen Kinder 2, Wilhelm Kule 1, Jürgen Bremer zu Wechten 1, Benedictus vnd Grete Bremers 6, Johann v. d. Meden 1, Johan Offen 1, die Werners 3."

Summa 69 Pferde.

„Im Kirchspiel Osten

Heinrich vnd Otto Pahle 1 Pferd, Johan vnd Gerd Aleff 2, Clauß vnd Gerd v. Rönnen 2, Bartold v. Rönnen 1, Johan Woldeken 1, Erick v. d. Brocke 1, die Sodenn 1, Johann Sennep 1."

Summa 10 Pferde.

„Neuhäuser.

Bartolt Katte 1 Pferd, Johann Gerdt 1, Einke Schermers 1, Hein Schutte 1, Marcuß Eitzen 1, Otto Grote 1."

Summa 6 Pferde.

„Otterstäder.

Die Bardenflieth 2 Pferde, die Wiegen 2, die v. Kampe 3, Friedrich vnd alle die Ronnecken 2, die Gebrüder v. Worden 2, die Wehmers 2, Hanniedk Hinrichs mit seinem Broder 1, Curt Warthens sampt seinem Bruder — Lüder Francke vnd Westerholt Bock 1, Clauß Sabbe 1, die Kabben (Kobben) 1, Albert de Rese 1, Friedrich v. Gerlste 1."

Summa 18 Pferde[24]).

24) Diese beiden Matrikeln geben zu interessanten Vergleichungen über das jeweilige Vorkommen der alten Geschlechter und ihrer Besitzungen Stoff, worauf wir jedoch hier nicht weiter eingehen dürfen.

„Städte.

Bremen 30 Pferde, Stade 10 Pferde, Buxtehude 10 Pferde." (?)
Summa 50 Pferde.

„Häußer. (Erzbischöfliche Schlösser.)

Hagen 5 Pferde, Stolte (Stotel) 3, Thedinghausen 4, Langwedel 6, Ottersberg 4."
Summa 22 Pferde.

Summa Summarum 330 Pferde.

„Satunge des Fußvolks.

Daß Landt zu Wursten 800 Mann, daß Landt zu Kehdingen 600, daß Alteland 400, daß Ampt Neuhauß 300, daß Otterstadt 200, die Börde Beverstedte 200, daß Vieh (Vieland) 100, daß Ampt Ottersberg 80, daß Gericht zwischen Bremen vnd Langwedel 80, die Börde Scharmbecke 60, daß Ampt Hagen 50, die Börde Lamstedt 50, die Börde Belumb 50, daß Kirchspiel Osten 40, daß Ampt Thedinghausen 40, die Vogtei Lehe 40, die Börde Ringstedt 40, daß Ampt Bederkese vnd Debstette 40, die Börde Bramstede 30, Im Rigen Lande werth (?) 30, die Börde Sittensen 30, die Börde Seltzing 30, die Börde Heßling 30, die Börde Rade 30, die Börde zu Mullum (Mulsum) 30, die Börde Bergste 30, die Börde zu Oberndorff mit dem Kirchspiele Worden vnd Horst 30, Auf dem Delm zu Apensen 30, daß Gericht Neuenkirchen 20, die Börde zu Oerel 20, St. Jürgens Landt 15."

Summa 3525 Mann.

Ein Register v. J. 1563 giebt folgende Aufstellung.

Es stellten:	Hakenschützen.	Federspieße und Hellebarden.	Lange Spieße.
Amt Neuhaus, Vörde, Lamstedt u. Beverstedt	744	912	510
Land Wursten	154	280	439
Bederkesa, Lehe, Ringstedt	75	165	110
Scharmbeck, Lesum, St. Jürgen	75	60	255
Hagen, Stotel, Bramstedt, Neuland, Osterstade, Vieland, Neuenkirchen	447	294	930
	1495	1711	2244
		5450.	

§. 48. Die Cavallerie ward also von den Städten, den Schlössern und den Besitzern adlich freier Güter gestellt, während das flache Land das Fußvolk lieferte. Wer irgend konnte, suchte der Stellung sich zu entziehen. Zur Musterung am 3. Juli 1572 wird bemerkt u. a.:

Städte. Bremen, taxa 30 Pferde. Gemustert 23, fehlen 7 und haben 4 Wagenpferde, wollen die mit in die Musterung rechnen, wenden dabei vor, sie wehren zu hoch in der Sate angeschlagen.

Stade, 10 Pferde. Gemustert 6, mangeln 4. Zeigen an, sie hetten zuvor die andern von der Mühlen gehalten, alß sie die noch vnter ihren Gebiete vnd Gebrauch gehabt.

Buxtehude, 10 Pferde. Gemustert 4, mangeln 6. Zeigen gleichfallß an, daß sie die andern von der Mühlen daselbst vnd dehren zu behöringen gehalten.

Es betrifft dieses die erzbischöflichen Wassermühlen in beiden Städten, die zu Zeiten in dem Pfandbesitz der letztern gewesen sind.

Welche Figur die sogenannten Ritterreiter mögen gespielt haben, läßt annähernd aus Folgendem sich ermessen. Extrajudicial-Protocoll: „März 3. 1671. Dom. cons. Hintze: Wegen der Musterung. Hette ein Pferd holen lassen; das andere were aber nicht gekommen. Auch mit dem Reuter zu Horneburg gesprochen, welcher des Monaths 8 ₰ haben wollte. Solle er aber unser Pferd reiten, müße man ihm geben 1 Mundirung, 2 Futter, 3 monatliche Tractamenten. Wenn nun ihnen dieses nicht anstünde meinte er, es were am besten mit Jürgen Spreckelsen zu handeln, daß er einen Reuter zu 1 ₰ des Tages schaffete."

Noch trauriger dürfte es mit der Einübung und Führung dieser Mannschaften im Falle eines ernstlichen Auszuges beschaffen gewesen sein.

Die schwedische Regierung ließ die Einrichtung der Ritterpferde zwar bestehen, scheint aber keinen besondern Gebrauch davon gemacht zu haben. Zu dem Zuge gegen Bremen mußten auch drei Reiter von Stade gestellt werden. Sie kosteten der Stadt 1378 ₰ 9 ß (1654). In gleicher Weise werden auch die übrigen Pflichtigen heran gezogen worden sein.

Neben der Stellung der Ritterpferde, dem sogenannten Roßdienste, welchen sie von ihren Ländereien leisteten, hatten die Städte noch die besondere Verpflichtung, für die Erhaltung ihrer Festungswerke zu sorgen, dieselben anfänglich allein, später in

Gemeinschaft mit der landesherrlichen Garnison, soweit nöthig, zu besetzen und zu vertheidigen, auch das nöthige Quartier nebst einigen anderen Leistungen für die Truppen zu beschaffen. §. 48.

Die schwedische Regierung setzte ihre regulaire Kriegsmacht in den Herzogthümern bald auf einen respectabeln Fuß, wozu es nach Beendigung des 30jährigen Krieges an Leuten nicht fehlte. Im Jahre 1666, wo der zweite Kriegszug gegen Bremen stattfand, und die Stadt vom 29. August bis 20. November eingeschlossen war, standen im Herzogthum Bremen:

Cavallerie.

1. Der Königl. Majesttt. Leib-guardie, unterm H. Obristen Graff Otto Wilhelm Königsmarck.
2. Des H. Reichsfeldherrn (Horn) Leib-gardie unter Ritmeister Rehden.
3. H. Obristen und Baron Wrangels Regiment.
4. H. Obrist Cochs von Reinstein Regiment.
5. H. Obrist Gehlens Esquadron.
6. H. Obrist Geyso Regiment.
7. Ritmeister Peterswald Compagnie.

Dragoner.

H. Obrist-Leutenants Wolffs Esquadron.

Artillerie.

Unterm H. Obrist von der Wick.

Infanterie.

1. D. Kön. Mayt. Leib-Regiment unter Obrist Grothausen.
2. Des Reichsfeldherrn Leib-Regiment unter Obrist Schwerin.
3. H. Graffen von Dohna Regiment.
4. H. General-Major Graff Königsmarck Regimt.
5. Obrist Dalwig Regiment.
6. Obrist Harenn (v. Haaren) Esquadron.
7. Obrist Dürings Compagnie.
8. Major Cotzenbergs Compagnie.
9. Major Jansohn als Commandeur in der Burg[25]).
10. National-Schiffsleute[26]).

---

25) Der Paß an der Leesum.

26) Besatzung der Schanze zu Brunshausen und anderer Elbpunkte, auch Schiffsmannschaft.

§. 48.

General-Stab.

Der Reichsfeldherr	₰ 800	
Feldmarschal Dohna	533	
Generallieut. Arentschild	250	
General-Maj. Graff Königsmarck . .	200	
General-Maj. Aschenberg	250	
Ober-Kriegs-Commiss. Oernstedt . .	100	2133
General-Audit. Grippe	80	
Ob. Gen. Adjut. Latermann	90	
Gen. Quart. Mstr. Lt. Moll . . .	80	
Gen. Adjut. Wangelin	80	
Gen. Adjut. Pfahl	80	
Gen. Gewaldiger Ahnbert	53 24	
Gen. Wagen-Mstr. Molda	33 24	
Stabs-Quart.-Mstr. Radel	28	
Stabs-Feldscheerer	30	
Gewaldiger-Lieut.	24	
Scharfrichtiger	15	594
Commissarius v. d. Lieth	50	
Kriegs-Canzlei	106	
Gerichts-Secretar	20	
Ober-Priester	39	
Staabs-Medicus	39	
Kriegs-Cassier	30	
Kriegs-Cammerschreiber	15	
Staabs-Apotheker	20	
3 Conducteure	45	
Staabs-Fourier	13 24	377 24
Reformirte Officiere		163 40
(Monatliche) Summe		3268 ₰ 16 ß

„Die Verpflegung aller dieser Völker geschahe also, daß sie anfangs allein aus dem Herzogthum und zwar von Ao. 1666 Januar bis December inclusive, von da bis Ao. 68 September (da die Völker wieder abgeführet worden) dennoch zum größesten Theil aus dem Herzogthume, in etwas aber aus Ihr. Majestt. Kriegscasse bezahlet worden, und hat das Herzogthum in den drei Jahren an Gelde und Verpflegung 954,355 ₰ 38½ ß aufgebracht." (Reg.-Arch.)

Leider hat es uns nicht gelingen wollen, den Besoldungs-etat für die Truppen aufzufinden. Es wäre damit eine vollständige Uebersicht der Unterhaltungskosten zu gewinnen gewesen. §. 48.

Vom Herbste 1675 bis zum Frühjahre 1680 war das Land in den Händen der Reichsexecutionstruppen; nach derem Abzuge trat die schwedische Herrschaft wieder ein.

Ueber die schwedische Kriegsmacht im Lande giebt der folgende Paragraph noch einige Nachweisungen, woraus u. a. erhellt, daß auch das Contingent der Roßdienstpflichtigen mit Befehlshabern versehen gewesen ist, die von der Regierung angestellt und besoldet worden sind. Es finden sich auch unter der Besatzung Stades, 1712, an Ritterpferden 150 vor. Als dieselben aber des Generalgouverneurs Bagage und einen Theil des Archivs nach Verden escortirt hatten, kehrten sie bis auf 7 an den heimathlichen Heerd zurück.

Schon früher hatte die Regierung die Stellung der Ritterpferde auch mit Geld ablösen lassen. So 1700 für 3000 ℛ, wozu Stade 250 ℛ zahlte. Die Untauglichkeit dieser Vaterlandsvertheidiger, neben der sonstigen Ausbildung im Heerwesen, trat immer stärker hervor. Von 1732 an hörte ihre Stellung gänzlich auf, und ward durch Geldzahlung der Verpflichteten ersetzt.

In weiterer Vervollkommnung der alten Heeresfolge der schatzpflichtigen Unterthanen hatte auch die Regierung schon 1670 den Anfang gemacht, eine Landmiliz zu bilden. Im Jahre 1691 scheint es damit Ernst geworden zu sein. Die Miliz sollte vom flachen Lande gestellt werden, 32 Compagnieen betragen. Je 16 Feuerstellen sollten Einen Mann liefern, die Kosten theils von den Ortschaften getragen, theils auf die ordinaire Contribution genommen werden.

Als im Jahre 1711 die schwedische Herrschaft ihrem Ende sich zuneigte und der dänische Einfall drohte, verursachte die strengere Einziehung der Miliz gefährliche Gährungen, die im Lande Kehdingen zu ernstlicher Widersetzlichkeit und Blutvergießen führten. Der Angabe nach sollen zwei schwedische Compagnieen niedergemacht worden sein. Die Regierung suchte durch eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts übertriebenen Befürchtungen entgegen zu treten, und erforderte auf den 6. März Deputirte zur Darlegung der Beschwerden. Die Abgeordneten der Freiburger Kirchspiele erschienen, und neben den allgemeinen Klagen,

§. 48. über den Druck des Milizdienstes kam auch die vor: daß die Knechte des Adels und der Beamten frei seien; was die Regierung durch den mit Ständen 1691 abgeschlossenen Vertrag zu rechtfertigen suchte. Die Sache scheint von der, ohnehin sehr bedrängten, Regierung mit großer Behutsamkeit behandelt zu sein. (§. 22. S. 138.)

Am Schlusse ihres Regiments zogen die Schweden ihre in den Herzogthümern befindliche Kriegsmacht in der Festung Stade zusammen. Es waren nur noch an Cavallerie die ebengedachten 150 Ritterpferde, an Infanterie 600 Mann Velling'sches Regiment, 600 Mann Löwenhaupt's Regiment, 1000 Mann Wangelin'sche oder Landmiliz. Dazu 200 Mann Wilward'sche und 200 Mann Schwerin'sche Dragoner. Der niedersächsische Kreis hatte 200 Mann Brandenburger und Wolfenbüttler Infanterie gestellt, die sich jedoch, als es Ernst wurde, gleich den Ritterpferden, davon machten. (§. 23. S. 141.)

Der Verlauf in Ausbildung des Heerwesens unter der hannoverschen Regierung darf auf sich beruhen bleiben. Wie der Zopf auch hier noch waltete, zeigt die folgende Generalordre:

„Pro memoria."

„Wie es bey der Munsterung mit derer Ober-Officir-Mondirung soll gehalten werden, und so einem jeden Officir kund zu machen ist.

1stlich finde, daß die Paruquen so nicht mehr sind, als die methode jederzeit im Regiment gewesen ist, sondern von gar zu starken Buckeln sind, und zu neue aussehen, darbey auch keine fronte haben, sondern nur mit Wulsten vor den Gesichte; also sollen solche mit rechten fronten gemachet sein, auch daß die Knoten an selben nicht zu lang oder zu kurtz, sondern nach dem model, so von vielen Jahren gegeben, eingeschlagen sein.

2t. Keine Steiffe Stieffeln sollen in der Munsterung getragen werden, sondern von schmeidigen Leder und wie allezeit der Gebrauch gewesen.

3te. Bey der Munsterung sollen die Commisöler vorn herunter so zugemachet werden, daß man an denjenigen welcher die Kransen an Hembder vorne träget, nicht sehen könne, indem solches vor einen Officir zu Pferde nicht wol stehet.

4tens. Die Degengeheng müssen solchergestalt gemachet sein, damit der Leib Riemen an selben nicht zu lang sondern wen daß

durch der passante gesteckte ende hindurch, selbes nicht länger den eine Handt breit davon, und nicht nöthig ist, doppelt darunter zu stecken. Stade den 12t. Juny 1741. §. 48.

v. Schultzen."

In dorso „Pro Memoria An d. H. Rittmstr. von Zesterfleth
in
Estebrügg."

Wem fällt hiebei nicht das Wort eines berühmten Generals der Neuzeit ein: „Was hilft mich der Mäntel, wenn er nicht gerollt ist."

§. 49.

Steuerwesen.

Das Steuerwesen der beiden alten Bisthümer, welches in mehren wichtigen Punkten, bis in die neuere Zeit mit herübergegangen ist, bildet einen der verwickeltsten Gegenstände der Landesgeschichte. Es zeigt sich darin zugleich mit überraschender Wahrheit die Verwerflichkeit der Regierungsmaxime „divide et impera," die Schädlichkeit corporativ gegliederter großer Genossenschaften mit verschiedenen, oft einander entgegen stehenden Rechten.

Die Lasten, welche das Erzbisthum Bremen zu tragen hatte, entsprangen theils aus seiner Abhängigkeit vom römischen Stuhle, theils aus der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche, endlich aus den eignen Bedürfnissen.

Wie reich auch frommer Glauben und beängstete Gewissen die Kirche ausgesteuert haben mogten; es reichte immer weniger hin, den steigenden Anforderungen der hohen Geistlichkeit zu genügen. Bei jeder Neubesetzung eines Kirchenamtes mußte ansehnlich geopfert werden, und wahrhaft colossale Gebühren erhob die römische Cammer von den neuerwählten Erzbischöfen. Viele kirchliche Stiftungen entrichteten dem Stuhle zu Rom einen jährlichen Canon. So die Kirche St. Wilhadi zu Stade 4 ℔ (löthiges Silber = 56 ₰), die bei der Stiftung des Georgsklosters diesem überwiesen wurden.

Nebenbei fehlte es dem heiligen Stuhle auch niemals an Vorwänden, außerordentliche Steuern von Prälaten, Kirchen und Stiftungen zu erheben. Er autorisirte fromme Bettler, wie die Anthoniten, und gewissenlose Betrüger, wie die Ablaßkrämer, zur Ausbeutung der Gläubigen, und unerhört sind die Summen, welche für Dispensationen nach Rom gegangen sind.

§. 49. Alle diese Abzapfungen fielen schließlich von den Einzelnen, welche sie betrafen, auf die Gesammtheit der Landeseinwohner zurück.

Die Reformation machte diesem Unfug ein Ende. Wie fest man aber dennoch die alten Anschauungen hielt, zeigte u. a. die Absicht, für den protestantischen Coadjutor Johann Friedrich die päbstliche Genehmigung nachzusuchen. §. 12. S. 82.

Als Reichsstand hatte das Erzstift dem Kaiser die Heeresfolge zu leisten. Unsere Nachrichten hierüber reichen nur bis Kaiser Siegesmund 1431, wo der Erzbischof 50 Gleven zu stellen hatte.

Zum Türkenkriege, 1467, wurden 20,000 Mann ausgeschrieben. Davon sollte das Erzstift 30 Mann zu Pferde und 70 Mann zu Fuß aufbringen.

Es kamen im Ganzen nur zusammen 5131 Mann zu Pferde, 13,208 Mann zu Fuß. Davon war ein Drittheil Schützen, die Hälfte mit Handbüchsen, die Andere mit Armbrüsten. Weiter heißt es: „Der Kaiser soll stellen 14 Steinpüchsen zum Streit, eine große Püchsen, 24,000 Pfeile. Die übrigen großen Fürsten noch 7 Wagenpüchsen und Pfeile. Es soll auch ein Jeder sein Volk sonst mit Harnisch, Püchsen, Stainen, Bulver und andern Wehren zum Streit gehörende noththorftiglich versehen."

Im Jahre 1471 ging der Anschlag auf 10,000 Mann, wovon auf das Erzstift 15 zu Pferde und 30 zu Fuß kamen. Das für Stade auf 6 Reuter und 12 Fußgänger notirte Contingent erscheint hiernach viel zu hoch. Es wird für eine höhere Summe als obige 10,000 Mann berechnet sein.

Im Jahre 1481 war der Anschlag wieder 20,000 Mann. Das Erzstift 30 Mann zu Pferde und 75 Mann zu Fuß. Die Stadt Bremen 20 Mann zu Pferde, 40 Mann zu Fuß. Die Stadt Stade fehlt in dieser Matrikel.

Bei diesen Leistungen war das Stift Bremen besonders benachtheiligt, weil es noch immer nach seinem frühern Umfange, von dem im Laufe der Zeit manches verloren gegangen war, heran gezogen ward.

Nicht immer nahm der Kaiser die Heeresfolge in Natura, sie ward auch mitunter durch Geldzahlung abgemacht. Dann häuften sich die Restanten und es glückte auch zuweilen eine Abhandlung.

Die frühern Kriegszüge der Kaiser nach Italien, die Krönungen in Rom waren nicht minder eine schwere Last für das Land gewesen. Von ihnen schreiben sich die „Römerzüge“ oder „Römermonate“ her. Der einfache Beitrag zu einem Römerzuge belief sich für das Erzstift auf 458 ₰ 32 ß. §. 49.

Zur Unterhaltung des 1495 gestifteten Reichskammergerichts dienten die „Kammerzieler.“

Eine Unterabtheilung im deutschen Reiche waren die Kreise. Sie hatten jeder ihren Kreisobersten, hielten Kreistage ab, zur Förderung ihrer besonderen Interessen. Die Unterhaltung dieses Instituts beruhte auf den „Kreissteuern.“ Und endlich hatte auch das Erzstift seine besondern Bedürfnisse.

Wir haben es demnach mit Reichs-, Kreis- und Stiftssteuern zu thun, von denen jedoch nur die Letztern ein etwas weiteres Eingehen gestatten.

Aus den §. 48 angeführten Recessen geht hervor, daß auch dem Erzbischofe die Heeresfolge geleistet werden mußte. Bei den vielen Zerwürfnissen, worin manche der Regenten mit den „Ledematen des Stiftes“ lebten, war das freilich eine oft sehr unsichere Hülfe.

Von Steuern an den Erzbischof ist in dem ältesten der vorhandenen Recesse, 1397, noch keine Rede; vielleicht nur weil Otto II. ein guter Haushalter war. In dem Recesse von 1490 heißt es jedoch: „Und hebben sick dar guetlicken vnd lofflicken verdragen, vnsen leven gnedigen Herrn deme Ertzbischope ene guetlicke Sate to geben, in ene besondere Beschwerunge.“

Es zeigt sich an diesen Ausdrücken, sowie den später vorkommenden: „don graduit, subsidium caritativum, Beede“ daß eine Verpflichtung zur Aufbringung von Steuern von den „Ledematen“ derzeit noch nicht anerkannt war, wenngleich angenommen werden dürfte, daß diese „Beeden“ nicht die ersten gewesen sein mögen.

Einerseits die eigensüchtige Regierungsweise und der schlechte Haushalt mancher der Erzbischöfe, andrerseits die steigenden Bedürfnisse und die mannigfaltigen Verwickelungen, in welche die Zeitläufte das Erzbisthum, auch gegen seinen Willen hineinzogen, führten bald dahin, die Beeden zur Tagesordnung zu machen. Aus den Dongratuits wurden nothgedrungene Steuern, bei denen kaum noch der Schein der Freiwilligkeit gewahrt blieb. Die Räthe des Erzbischofs, auch wol dieser selbst, verhandelten auf

§. 49. den Landtagen mit den Ständen über das, was sie das Bedürfniß des Erzstifts nannten. Man feilschte hin und her und schließlich ward bewilligt, was nicht hatte abgedungen werden können.

„Wer im Rohre sitzt, schneidet Pfeifen; wer draußen steht, muß nach der Pfeife tanzen.“ Das bewährte sich auch in der Weise, wie die Steuern aufgebracht wurden.

Geistlichkeit, Adel und Städte waren die allein berechtigten Vertreter des Landes. Mit ihnen verhandelte der Erzbischof. Sie waren von uralter Zeit her im Besitze großer Vorrechte gewesen, und suchten von den unvermeidlichen neuen Lasten soviel auf die übrigen Landeseinwohner zu wälzen, wie irgend möglich war. Das ist wenigstens die allgemeine Auffassung, die der Natur des Verhältnisses auch nicht widerspricht.

Bevor wir jedoch zu einer Beschreibung der Vertheilung der Landeslasten übergehen, mögen einige der ständischen Verhandlungen einen Begriff von der Finanzlage des Erzbisthums in den letzten Zeiten geben.

Erzbischof Christoph, aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, schon 1500 mit 14 Jahren zum Coadjutor angenommen, hatte die Regierung 1511 wirklich angetreten und eine, die Rechte des Landes sichernde Wahlcapitulation beschworen. Mit den Städten Bremen, Stade, Buxtehude schloß er 1515 eine „Erneuerte Thohopesate,“ welche die alten Verträge auf weitere 10 Jahre verlängerte, auch ein Schiedsgericht für den Fall etwaiger Streitigkeiten einsetzte. Trotzdem hatte Christoph nach 10 Jahren, durch Nichtachtung der ständischen Rechte und tolle Verschwendung, das Erzstift soweit herunter gebracht, daß sein Bruder, Herzog Heinrich d. J. einschritt, und den Buxtehudeschen Receß vom Jahre 1525 veranlaßte.

Aus dem, was Christoph hier versprechen mußte, ergiebt sich am sichersten, woran es bisher unter seiner Regierung gefehlt hatte. Es heißt:

Der Erzbischof soll ohne des Capitels Wissen und Willen keinen Krieg anfangen oder Stiftsgüter versetzen; ohne des Capitels und der Stiftsgliedmaßen Willen und Genehmhaltung keine Schatzung fordern; auch die bewilligte Schatzung durch die Stände heben und zur Schuldtilgung verwenden lassen. Die Stände sollen bei allen Landessachen zugezogen, und wo sie etwa nicht willigen, deshalb nicht ungnädig angesehen werden. Die Canzley ist in gute Ordnung zu bringen, tüchtige Räthe und Amtmänner anzu-

stellen, das unnütze Gesinde abzuschaffen und nicht mehr als 30 reisige Pferde und 10 Klepper zu halten; wogegen die Landschaft im Nothfall sogleich mit ihren Reisigen eintreten will. Weiter, soll der Erzbischof Niemand bedrücken, Jedem Recht widerfahren lassen, auch dafür sorgen, daß alle Streitigkeiten auf die gemeinen Gerichtstage, zu Bremen und Stade angesetzet, für die Hofräthe und die Verordneten des Capitels, der Ritterschaft und der Städte verwiesen werden u. s. w. Schließlich, und das war Christoph die Hauptsache, übernehmen die Stände 14,188 fl. erzbischöfliche Schulden, wogegen festgesetzt wird, „daß der Erzbischof den Verordneten der Landschaft alljährlich wegen seines Regiments und Aufkommens, wie sich das gebüret, Rechenschaft thun lassen will." §. 49.

Christoph hatte diesen Vertrag, unter großen Dankbezeugungen gegen seinen Bruder Heinrich, mit den gnädigsten Versicherungen gegen die Landschaft, und den heiligsten Versprechungen getreuer Erfüllung genehmigt. Er wollte ihn „gestracks, unverbrochen, ohne alle Gefährde und neuen Funte halten." Auch gab Christoph sich nicht die geringste Mühe „neue Funte" zu ersinnen; er setzte einfach seine alte Wirthschaft fort, und so mußte sein Bruder Heinrich noch einmal für ihn 1537 den Basdahler Receß verhandeln.

Von dem Buxtehuder Vertrage war nur zur Ausführung gekommen, daß der Erzbischof das versprochene Geld und noch viel mehr erhalten hatte. Schulden waren damit nicht bezahlt worden, die fiscalischen Erpressungen hatten sich nur noch gesteigert, und noch manche neue Gebrechen sich angegeben. Heinrich verspricht nun, weil der Erzbischof zur Zeit keinen Landdrost habe, er wolle „nach einem ehrlichen, geschickten, redlichen Gesellen helffen trachten" welcher „wie vor Alters geschehen" ehe er zum Amte komme, dem Erzbischofe und dem Capitel und auch auf den Buxtehuder Receß eidlich zu verpflichten sei" u. s. w.

Christoph giebt auch hierzu wiederum gern sein fiat! wirthschaftet aber ganz in alter Weise fort.

Darauf schließen Mittwochs nach Cantate 1534 „Thumcapitell, Prälaten, Ritterschaft, Städte und Stände[27]) als gemeine Ledematen des bremenschen Stifts, eine Thohopesate" des Inhalts: Nachdem Erzbischof Christoph viele „Plogschatte"

---

27) Auch „Grefen und Schepen der Lande tho Kehding und Oldenlandes" nahmen Theil.

§. 49. und im Jahre 1525 an 16,000 fl. zur Bezahlung seiner Schulden erhalten, dafür auch nochmals im Jahre 1531 die bündigsten Zusicherungen eines bessern Regiments gegeben habe, sei man ihm auch noch ferner mit „Plogschatten" beigesprungen. Christoph aber habe keine seiner Zusagen gehalten, die Stiftsgüter mehr und mehr verpfändet und belastet, halte auch eine große Anzahl Kriegsknechte, um seine Erpressungen durchzusetzen. Demnach verbinden sich die Stände zu gegenseitigem Schutz und Trutz, ernennen auch Bevollmächtigte, die nöthigenfalls zu der eignen Wehrkraft noch fremde Knechte anwerben sollen, um, wenn es nicht anders gehe, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Alles auf gemeinsame Kosten und Verlust zu nothwendigem Schutze ihrer Rechte und unbeschadet ihrer Unterthanenpflicht gegen Kaiser und Reich.

Inwieweit diese „Thohopesate" in's Leben getreten sein mag, läßt sich nicht sagen. Inzwischen waren die Beschwerden des Landes an Kaiser und Reich gebracht worden, und 1541 erschien eine kaiserliche Commission, zur Schlichtung aller bösen Händel.

Auch diese Verhandlung endete damit, daß dem Erzbischofe neue Steuerbewilligungen gemacht wurden, dieser hinwieder bei fürstlichen Ehren gelobte, den Verträgen gemäß zu regieren, besonders auch die verpfändeten Stiftsgüter einzulösen.

Dieses schändliche Spiel trieb Christoph sein ganzes langes Leben hindurch. Er starb erst 1588 zu Tangermünde, auf seiner Rückkehr von Berlin, wo er ein Meistgebot für das von ihm zu verschachernde Coadjutorat aufzutreiben gesucht hatte.

Wenden wir uns nun zu der Art und Weise, wie die Steuern aufgebracht worden sind.

Die Stände des Landes, welche die Steuern zu bewilligen hatten, bestanden, wie schon vorhin gesagt, aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten. Sie nannten sich, gestützt auf ihre Privilegien, die freien Stände. Alle andern Landeseinwohner hießen die Schatzpflichtigen.

Die gewöhnliche Vertheilung des Steuerbedarfs geschah nun in der Art, daß die freien Stände in älterer Zeit ein don gratuit, subsidium caritativum erlegten, die Schatzpflichtigen den Pflugschatz wechselnd mit dem Sechszehnpfennigschatz aufbrachten. Später findet sich die Last derart vertheilt, daß die freien Stände ein Viertel, die Schatzpflichtigen drei Viertel des Bedarfs aufzubringen hatten. Dieses Verhältniß ward auch durch ein Tribunalserkenntniß von 1672 in der Art anerkannt, daß die freien Stände ein

Viertel der Reichs- und Kreissteuern tragen, von allen Landsteuern §. 49. aber hinsichtlich ihrer Lehngüter frei sein sollten.

Von dem Viertel der freien Stände trugen wiederum Geistlichkeit und Adel, je ein Viertel; die andern zwei Viertel fielen auf die Städte, und diese repartirten ihre Quote wieder nach den Zahlen, Bremen 6, Stade 2, Buxtehude einen Theil; — bis Bremen, wegen seiner angestrebten Reichsfreiheit, von 1641 an, den Beitrag ganz zurück hielt.

Im Allgemeinen wird angenommen, daß bei dieser Vertheilung die freien Stände gegen die Schatzpflichtigen sehr bevorzugt, letztere überbürdet gewesen sind. Bei der Unmöglichkeit, die damalige Steuerkraft aller Landeseinwohner zu ermitteln, läßt die Frage sich schwer entscheiden.

Besondere Lasten der freien Stände waren die Heeresfolge oder der Roßdienst von ihren Ländereien, die Besoldung der Landräthe, die Kosten der Beschickung der Landtage, der Abhaltung von Commissionen und Deputationen, die Theilnahme an den Hof- und Landgerichten, und sonst noch manche Ehrenausgaben.

Bei der Geistlichkeit ist zu berücksichtigen, daß sie auch von Rom aus, und von dem Erzbischof und seinem Capitel beschatzt wurde. Und wie die Kirche sich so gern mit Gott selber identificirt, so mußte es auch ihr als ein Raub erscheinen, das, was Gott geweiht war, noch zu weltlichen Zwecken besteuert zu sehen.

Der Adel hatte seinen Grundbesitz, und darin bestand der größte Theil seines Vermögens, mehrentheils von dem Erzbischofe zu Lehen. Er leistete davon die Heeresfolge.

Die Städte bauten Wall und Mauern und vertheidigten dieselben. Sie waren die Stützpunkte des Landes bei feindlichen Ueberzügen, der Zufluchtsort der Bewohner des flachen Landes in Kriegsgefahr. Von ihrem Grundeigenthum hatten sie, wie der Adel, die Heeresfolge zu stehen. Lassen wir daher das schwer zu lösende Problem, ob die freien Stände, namentlich vor der Reformation und dem allmähligen Eingehen der wirklichen Heeresfolge, so außerordentlich bevorzugt gewesen sein mögen, auf sich beruhen, und gehen zu den Schatzpflichtigen. Diese bestanden:

1. Aus Bauern oder Erbexen, welche ihre Grundstücke eigenthümlich besaßen.

2. Aus Meiern, welche ihr Gut von Andern in erblichem Nießbrauch hatten und Meierzins zahlten.

§. 49. 3. Aus Erbzinsleuten, die mehrentheils ihr Gut von Kirchen und Klöstern inne hatten und nur einen geringen Zins gaben, welcher gewöhnlich an die Stelle des ehemaligen Zehntens getreten war. So wenig bei den Meiern als den Erbzinsleuten konnte der Gutsherr den Zins erhöhen.

4. Aus Heuerlingen, die ihr Gut nur auf gewisse Jahre in Pacht hatten.

Die Zahl der freien Grundbesitzer auf der Geest war in alter Zeit nicht bedeutend. Hier herrschte vorzugsweise das Meierverhältniß vor. In den Marschlanden dagegen bildeten jene die große Mehrzahl. Hiezu kam eine freie Gemeindeverfassung und ein organischer Verband der Gemeinden mit einander. Diese Umstände, gehoben durch eine größere Wohlhabenheit, mußten bei den Marschländern schon frühzeitig das Verlangen erzeugen, auch bei gemeinsamen Landesangelegenheiten mit zu rathen, wie sie bei Landessteuern mit thaten mußten. Es findet sich auch wirklich bei mehren der vorangeführten Recesse bemerkt, daß Vertreter der Marschlande zugegen gewesen seien, ohne daß jedoch ersichtlich wäre daß sie ein Stimmrecht ausgeübt haben. Als sie später mit diesem Verlangen nicht durchdringen konnten, blieben sie von den Landtagen fern.

Die Marschlande hatten indeß noch weitern Grund zu Beschwerden. Adel, Geistlichkeit und Städter kauften vorzugsweise in den Marschen einzelne Grundstücke und ganze Höfe. Sie konnten bei solchen Käufen die Marschländer leicht überbieten; denn nach dem alten Grundsatze: „frei Mann, frei Gut", wurden die von einem freien Manne erkauften Grundstücke der allgemeinen Contributionspflicht enthoben. Die neuen Erwerber hatten davon nur die viel weniger lästige Heeresfolge, den Roßdienst, zu leisten.

Da jeder Landestheil sein besonderes Quantum an Steuer aufzubringen hatte, so nahm hiedurch auch gleichzeitig die Last der verbleibenden Contribuenten zu. Die Marschländer rechneten, daß nur in der Zeit von 1614 bis 1672 auf diese Weise der Schatzpflichtigkeit entzogen seien, im Altenlande 513, im Lande Kehdingen 578, in Neuhaus — Osten 1166 Morgen. Was vor 1614 fortgegangen, sollte mehr als das Doppelte betragen.

Unter Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augsburg, 1518, und Carl V. zu Nürnberg, 1522, war die Reichshülfe wegen des Türkenkrieges zu 20,000 Mann Fußvolk und 4000 Reuter festgestellt worden. Solche Hülfen wiederholten sich im

Laufe des Jahrhunderts noch oft. Sie machten die Prägravationen einzelner Stände nur um so fühlbarer und veranlaßten ernste Bestrebungen, eine Ausgleichung herbei zu führen. §. 49.

In Verfolg eines schon 1544 unter sich gefaßten Landesschlusses bemühten die Marschlandsbewohner sich zunächst, die entfremdeten Grundstücke wieder unter den Schatz zu bringen. Der Erzbischof schien ihnen nicht abgeneigt; dennoch konnten sie damit nicht durchdringen. Sie versuchten die Selbsthülfe, und wehrten Stader Bürgern die Bestellung ihrer im Altenlande belegenen Aecker (1580). Das durfte wieder der Erzbischof nicht zugeben.

Nun ward der Kaiser angerufen. Es erfolgten Mandate an das Domcapitel, 1598 und 1601, an die Stände 1604 und 1608. Aber beiden war es nicht Ernst um die Sache; sie blieb liegen. Im Jahre 1620 suchte man die Vermittelung des Kreisobersten, Herzog Christian von Celle nach. Dann erkannte der Kaiser 1625 ein Commissorium auf den Herzog von Sachsen-Lauenburg und die Stadt Lübeck; — 1639 ein Gleiches auf den König Christian IV. von Dänemark.

Alle diese Maßnahmen kamen theils gar nicht zur Ausführung, theils hatten sie keinen Erfolg. Des ewigen Harrens müde, hatten die Marschländer, nach einem für sie sehr ungünstigen Beschlusse der Stände vom Jahre 1637, im folgenden Jahre eine Klage bei dem Reichshofrathe eingebracht. Auch diese hatte keinen Fortgang. Sie gelangte später an das schwedische Obertribunal zu Wismar und kam auch hier erst 1672 zur Entscheidung, welche besagte:

Hinsichtlich der Landstandschaft solle den Klägern frei stehen, Deputirte zu den Landtagen zu entsenden, um ihre Nothdurft vorzubringen. Ein Stimmrecht ward ihnen nicht eingeräumt. Gravamina solle die Regierung entscheiden.

Das war nicht mehr, als die Kläger schon seit Jahrhunderten besessen hatten.

Günstiger fiel der Entscheid wegen der aus der Schatzpflicht gezogenen Güter.

Hier ward als Normalzeit das Jahr 1614 angenommen. Alle seitdem frei gemachten Grundstücke sollten wieder unter die Schatzung gezogen werden.

Die Ausführung verursachte aber noch unendliche Weiterungen und zog sich tief in das 18. Jahrhundert hinein. (1741).

§. 49. Als die Marschländer die pflichtig gewordenen Güter ihrer Special-Steuerquote beilegen wollten, erhob sich ein neuer Proceß, indem die Stände deren Vertheilung auf alle Schatzpflichtigen verlangten. Wie wegen der Reichs- und Kreissteuern im Jahre 1672 von dem Tribunal entschieden worden, ist schon vorhin erwähnt.

Neben diesen Streitigkeiten entwickelte sich noch eine andere mit den „Neubelehnten". Es waren das diejenigen Personen, welche besonders von der Königin Christina mit ehemaligen Stifts- und Klostergütern belehnt worden waren.

Die Besitzer derselben verlangten die Fortdauer der Exemtion dieser vormals geistlichen Güter von der Schatzpflicht. Sie wurden zwar damit abgewiesen; — indessen scheint den Schatzpflichtigen daraus kein besonderer Vortheil erwachsen zu sein; denn bei der mit dem Jahre 1680 begonnenen Reduction aller Donationen gingen jene Lehen wieder in den Besitz der Regierung zurück, welche davon, soviel zu ersehen, die Heeresfolge, den Roßdienst leistete.

„Der Marschländer-Proceß" spielt in der Geschichte des Erzstifts Bremen eine nicht unbedeutende Rolle. Auch die Stadt Stade war dabei interessirt; denn sie, wie ihre Bürger, besaßen Grundstücke in den Marschen. Endlich konnte er hier nicht umgangen werden, wenn eine vollständige Uebersicht der alten Verhältnisse zwischen den steuerbaren Eingesessenen des Landes gegeben werden sollte.

Wie schon erwähnt, beschafften die freien Stände von den Geldbedürfnissen der Regierung Ein Viertheil. Anfangs wohl nur annähernd, durch sogenannte freiwillige Beiträge; nach dem Tribunalserkenntniß von 1672 obligatorisch. Zur Aufbringung der andern drei Viertheile von den Schatzpflichtigen war der Modus verschieden. Die älteste Belastung derselben war der „Pflugschatz." Wann dieser zuerst erhoben worden ist, hat sich nicht auffinden lassen. Der älteste der vorhandenen Recesse von 1399 giebt davon keine Meldung und die nächste Nachricht ist vom Jahre 1521.

Es wurden damals auf jeden Pflug 9 ₰ veranlagt, welche in drei Jahren abgetragen werden sollten. Dann findet der Pflugschatz sich 1541 mit 3 ₰ auf 3 Jahre, 1549 mit 4 ₰ auf 2 Jahre u. s. w. Von Zwischenfällen liegen keine Nachrichten vor.

Die Pflüge wurden nach der Zahl der gehaltenen Pferde gezählt, und rechnete man 5 bis 6 Pferde auf den Pflug. Ein Unterschied zwischen Marsch und Geest tritt nirgends hervor. Kleine Stellbesitzer, welche keine Pferde besaßen, zahlten der Angabe nach den Betrag ihres Meierzinses, was unverhältnißmäßig hoch erscheint. §. 49.

In Grüneberg's Journal über die dänische Belagerung Stade's 1712, wird die Anzahl der Pflüge im Herzogthum Bremen auf 46,000 angegeben. Eine andere Angabe rechnet für Bremen 32,000, Verden 4000 Pflüge; auf den Pflug 5 bis 6 Pferde oder 15 Morgen à 480 □Ruthen = 4 Calenberger Morgen. (?) Annal. d. Braunschw. Churl. V. 694.

Da der Pflugschatz ausschließlich das Grundeigenthum belastete, so ward zur Ausgleichung auch abwechselnd der Sechszehnpfennigschatz erhoben. Die ältesten nachweisbaren Fälle sind von 1536, 1544 und 1559.

Der Sechszehnpfennigschatz traf das gesammte Vermögen, Grundstücke, Gebäude, Vieh, Capitalien, selbst ausstehende Forderungen des Geschäftsbetriebes. Derselbe ward, nach vorgängiger Vernehmung jedes Einzelnen, durch Schätzung festgestellt. Er betrug im Jahre 1511 51,452 ₰ 39 ß. Herrschaftliche Beamte, Geistliche, Kirchendiener waren von dieser Steuer frei.

Das waren die Mittel, mit denen, neben den Stiftsgütern, die Erzbischöfe die Regierung geführt hatten. Unter dem Letzten, Friedrich, kamen neue Steuern hinzu.

Im Jahre 1635 ward eine Accise auf Wein, Bier, Branntwein u. dgl. eingeführt, von der jedoch die freien Stände nicht getroffen werden sollten. Sie währte nur einige Jahre; muthmaßlich, weil sie schwer durchzuführen gewesen sein wird. Die monatliche Contribution betrug derzeit 6000 ₰.

Im Jahre 1636 findet sich bei den Pflichtigen auch ein Kopfgeld. Der Mann 12 ß, die Frau 10 ß, Kinder über 10 Jahre 8 ß, darunter 4 ß, Knechte 8 ß, Mägde 6 ß, Jungen 4 ß.

Im Jahre 1637 belief sich das Deficit in den Finanzen auf 300,000 ₰, wovon die freien Stände 24,000 ₰ über sich nahmen. Davon trug die Ritterschaft 12,000 ₰. Die andern 12,000 ₰ deckten die Städte Bremen, Stade, Buxtehude nach dem Verhältnisse 9, 2, 1. Effectiv zahlte Stade 2666 ₰ 32 ß Currentmünze.

Ueber die Aufbringung der Reichs-Kreis-Türkensteuern am Schlusse des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts hat sich nichts Sicheres ermitteln lassen, als daß sie wiederholt in die

§. 49. allgemeine Contribution mit eingerechnet, bald auch an dem Pflugschatze, bald an dem Sechszehnpfennigschatze gekürzt worden sind. Sie scheinen allerdings auch von den Freien mitgetragen zu sein. Denn es finden sich für das Jahr 1635 an Reichssteuern 16,000 ₰, 1637 24,000 ₰ berechnet, wozu Stade resp. 1777 ₰ 37 ß und 2666 ₰ 32 ß zu bezahlten hatte.

Schwedens Bemühungen, eine über seine Kräfte hinaus gehende Stellung im europäischen Concert zu behaupten, führten nothwendig zu einem immer mehr steigendem Steuerdrucke[28]).

Die ordinaire Contribution der jetzt vereinten Herzogthümer Bremen und Verden erreichte sehr bald den Minimalsatz von monatlich 12,000 ₰. Sie stieg in den Jahren 1675—80 und 1712 auf das Doppelte dieses Betrages. Ein Morgen Landes (muthmaßlich in der Marsch) trug 1667: 9 ₰ 15 ß, 1668: 8 ₰ 16 ß, 1669: 7 ₰ 23 ß. Dazu kam 1663 eine Kopfsteuer, von der wiederum Adel, Beamte, Geistliche frei blieben. Als dieselbe 1668 verdoppelt wurde, verließen Viele das Land. Endlich bestand die allgemeine Accise, deren Sätze im Jahre 1692 ebenfalls sich verdoppelten.

Durch die Abtretungen vom Herzogthum Verden an Braunschweig (1680) war ein Steuerbetrag von 738 ₰ verloren gegangen, den das Land noch über die 12,000 ₰ ersetzen mußte. Die Wiedereinlösung der noch in Dänemarks Pfandbesitz befindlichen Elbinsel Krautsand kostete dem Lande 56,000 ₰ Pfandschilling und 32,000 ₰ an Zinsen.

Die Theilnahme der Stände an dem Steuerwesen beschränkte sich darauf, daß sie die von der Regierung festgestellten Summen zu repartiren, deren Erhebung und Ablieferung zu vermitteln hatten.

Die Truppen wurden beständig vermehrt, 4 Cavallerie-Regimenter nach und nach aufgerichtet. Das Marschalck'sche Dragoner-Regiment kostete dem Lande 87,131 ₰ (1710).

Die Infanterie lag in den Städten und Flecken, die Cavallerie auf dem flachen Lande. Bei der knappen Löhnung lebten die Truppen mindestens zur Hälfte aus den Taschen der Einwohner; — eine Steuer, die jeder Berechnung sich entzieht. Zwar that die Regierung ihr möglichstes, in zahlreichen Ausschreiben und Verpflegungs-Ordonnanzen, die Unterthanen gegen Uebergriffe und

28) Daß übrigens dem Hauptstaate Schweden gleichschwere Lasten obgelegen haben, ergiebt u. a. der Reichstagsschluß von 1675.

eigenmächtige Requisitionen zu schützen; aber schon die beständige Erneuerung dieser Erlasse zeigt deutlich genug, wie wenig ihnen nachgelebt ward. §. 49.

Dennoch hatte die Generalcasse ein beständiges Deficit. Im Jahre 1691 betrug dasselbe wiederum 50,000 ℛ. Als die Stände dessen Deckung verweigerten, wurden auf königlichen Befehl einige alte Steuern erhöhet, andre neu eingeführt. Zur Personensteuer auf dem Lande ward endlich auch der Adel und die Geistlichkeit, letztere nicht ohne großes Widerstreben, herangezogen.

Im Jahre 1692 finden sich folgende besondere Steuern in Hebung:

1. Die auf den doppelten Satz erhöhete Accise. 2. Stempelpapiere. 3. Impost auf Salz, Essig, Taback. 4. Trank- und Scheffelsteuer, die hernach in eine Personensteuer umgewandelt worden ist. 5. Tabackssteuer.

Diese fünf Steuern sollten 80,000 ℛ eintragen, wozu dann die ordinaire Contribution mit 144,000 ℛ kam.

Der Ausgabeetat der Herzogthümer belief sich im Jahre 1700 auf 248,019 ℛ 23 ß $2^{1}/_{4}$ ₰, 1701 auf 253,188 ℛ 22 ß $7^{1}/_{2}$ ₰, 1702 auf 259,934 ℛ 28 ß 9 ₰, 1703 auf 275,543 ℛ 28 ß $3^{1}/_{2}$ ₰, 1704 auf 275,505 ℛ 40 ß $1^{3}/_{4}$ ₰, 1705 auf 369,274 ℛ 29 ß $1^{3}/_{4}$ ₰[29].

Gesammtetat im Jahre 1704.

Einnahme.

	ℛ	ß	₰
Contribution	144,000 ℛ	— ß	— ₰
Aus den Bremer 4 Gohen . .	1,738 „	36 „	— „
	145,738 „	36 „	— „
Zoll, Accise, Consumption . . .	74,449 „	1 „	— „
Vermögenssteuer zum Manquement pro 1704	32,508 „	36 „	$3^{1}/_{2}$ „
Landesgerichtsbrüche	1,643 „	34 „	— „
Latus	254,340 ℛ	11 ß	$3^{1}/_{2}$ ₰

29) Der erhebliche Mehrbedarf vom Jahre 1705 rührt fast ganz von der Aufrichtung des Marschalck'schen Dragoner-Regiments her. (89,531 ℛ. Städtischer Beitrag 10,216 ℛ).

Schon lange hatten die Städte wegen Ueberbürdung bei diesem Steuersystem geklagt, zumal auch das Deficit im Etat durch eine stärkere Heranziehung der freien Stände gedeckt werden sollte. Es führte das dahin, daß das Deficit von 1701 an nach einem besondern Fuße gedeckt ward, indem die freien Stände den fünften Theil, die sogen. Quint aufnehmen mußten.

Die Klagen der Städte hatten 1707 zur Folge, daß diese, unter stärkerer Heranziehung der Ritterschaft, erleichtert wurden.

§. 49.

Posten	Einzeln	Summe		
Transport		254,340 ℛ	11 ß	—3½ ₰
Holzbrüche		805 =	— =	— =
Consistorialbrüche (!)		330 =	— =	— =
Regierungsbrüche		34 =	— =	— =
Justiz= und Chart.=Sigillat=Brüche		469 =	12 =	— =
Charta=Sigillata=Gelder . . .		2,371 =	32 =	— =
Besparung beim Jahresetat 1704		9,730 =	29 =	7⅕ =
per Saldo ist Manquement . .		7,425 =	3 =	3 1/20 =
Summa		275,505 ℛ	40 ß	1¾ ₰
Ausgabe.				
General=Gouvernement	10,780 ℛ — ß			
Justiz=Collegium . .	4,164 = — =			
Consistorium . . .	1,490 = — =			
Cammer	2,690 = — =			
Landbediente . . .	1,697 = — =			
Extraord. Expensen .	9,708 = 32 =			
Gratialisten	800 = — =			
		31,329 =	32 =	— =
Militairetat.				
Generalität	1,066 = 32 =			
Etatsbediente . . .	1,420 = — =			
Fortificationsetat . .	10,136 = — =			
Artillerie	8,524 = 32 =			
Ihr Excell. Regiment .	52,500 = — =			
Bellings Regiment .	52,016 = — =			
Talmquists Regiment	52,016 = — =			
Cavallerie=Regiment .	56,966 = — =			
Schiffsleute mit Bekleid.	1,364 = — =			
Roßdienst=Officiere . .	900 = — =			
Artillerie=Reparat. . .	2,000 = — =			
Pensionarien . . .	2,000 = — =			
Minirers Excercicin .	17 = — =			
Extraord. Etat . . .	1,692 = 40 =			
Dr. Groß, augm. salar.	100 = — =			
Kürzung weg. d. Behrmann'sche	133 = 43 =			
Kirchenbediente zu Zeven	101 = 28 =			
Gnadenjahr vor Rittmstr. Mehdem	200 = — =			
Latus	243,154 ℛ 31 ß	31,329 ℛ	32 ß	— ₰

Transport	243,154 ℳ 31 ß	31,329 ℳ 32 ß — ₰ §. 49.
Lieut. Hyorts Wwe. .	81 „ — „	
Abkürzung wegen der Oestinger Herrenhöfe	135 „ 25 „ 1¾ ₰	
		243,371 ℳ 8 ß 1¾ ₰
		274,700 ℳ 40 ß 1¾ ₰

Ohne Zweifel sollen Einnahme und Ausgabe gleiche Summen darstellen; somit wird irgendwo ein Schreibfehler stecken, der sich nicht nachweisen läßt.

Der nordische Krieg, in den Carl XII. sich stürzte, die Niederlage zu Pultawa 1709, seine 5jährige Abwesenheit nach der Türkei, der Unterhalt der geflüchteten königl. Polnischen Familie[30]) vollendeten den Ruin des Landes, und so fiel es 1712 den Dänen in die Hände.

Dänemark hatte schon vor der Besitzergreifung der Herzogthümer die Absicht, dieselben an Churhannover zu verkaufen. Es kümmerte sich um deren staatlichen Organe, soweit sie erreichbar waren, nicht weiter, als eine Huldigungsposse mit ihnen aufzuführen und sie als Werkzeuge zur Einbringung seiner Requisitionen zu benutzen. Die monatliche Contribution sollte 24,000 ℳ betragen. Es konnten jedoch, trotz aller Anstrengung, nicht mehr als 17,000 ℳ herausgepreßt werden.

Eidliche Vermögensangaben, Registrirung aller Schulddocumente ward gefordert. Verschwiegenes Gut verfiel dem Fiscus; Angeber erhielten die Hälfte.

---

30) Die Verpflegung der königl. Polnischen Hofstaaten in Pommern, vom 10. October 1709 bis ultimo September 1711 aufgestellt. Stettin, 18. September 1711. (Reg.-Arch.)

Wochengelder des Königs Stanislaus Lesczinsky nach Pommerscher Valeur 20 % gegen Species . . .	69,062 ℳ
Fouragegelder und diverse dergl.	12,293 „
	81,355 ℳ
Ihro Majest. d. Königin	74,809 „
Der Reichsfeldherrin Kiofska	1,508 „
	157,672 ℳ

An der aus dem Bremenschen beizutragenden Halbschied ad 78,836 ℳ waren noch rückständig 19,480 ℳ.

Carl XII. empfahl von Bender aus der Bremenschen Regierung die Verpflegung der königlichen Hofstatt auf das Angelegentlichste, und jene sollte wieder die Regierung von Pommern antreiben. Mangel war überall, besonders in Pommern, welches theilweise vom Feinde besetzt war.

§. 49. Nach einer andern Quelle wäre an directer Contribution pro 1713 aufzubringen gewesen 168,750 ₰.

Davon trugen die freien Stände die Quinte mit 33,750 ₰

und hiervon die Ritterschaft	16,200 ₰
Stade	7,200 =
Buxtehude	3,600 =
Verden	6,750 =
	33,750 ₰

Man rechnete auf 1 Pferd 958 ₰ reine Revenue und zahlte vom Pferde zur Contribution 117 ₰ 18 ß $9^1/_{23}$ ₰, beinahe $12^1/_4$ %.

Es bestand der

1. Cirkel aus	26	Pferd.	$15^1/_2$	Nagel,
2. = =	25	=	$22^1/_2$	=
3. = =	11	=	$5^1/_8$	=
4. = =	20	=	—	=
5. = =	9	=	$2^3/_8$	=
6. = =	44	=	$21^{23}/_{24}$	=
	137	Pferd.	$19^{11}/_{24}$	Nagel,

wornach noch etwa 6500 ₰ ungedeckt geblieben sind. Ein Pferd = 24 Nagel.

Die Verpflegung der Landesbesatzung fiel den Einwohnern zu, die nur für einige Gegenstände nach der Kammertaxe eine dürftige Entschädigung erhielten, welche sie an den Steuern kürzen konnten.

Die Hannoversche Regierung bestand anfänglich auf der monatlichen Contribution von 24,000 ₰. Die Stände versuchten herunter zu handeln auf 15,000 ₰, was auch bis 1722 gelang. In den drei folgenden Jahren war der Betrag 18,000 ₰ und sank dann wieder auf 15,000 ₰. Der Roßdienst, die Reichs- und Kreissteuern blieben daneben; an die Stelle der alten Accise trat eine Stempelpapierabgabe und eine Tabacks-Accise. Zu letzterer mußte selbst jedes Regiment 13 ₰ beitragen, und für die Miliz vergütete die Regierung ein Aversum von 216 ₰ 14 ß.

Statt der Wismarschen Tribunalsgelder kamen Cellesche Oberappellations-Gerichtsgelder und die Legationsgelder.

Die Einquartierungslast ward geregelt, die Cavallerie bleibend auf das flache Land, die Infanterie in die Städte verlegt; aber schon 1750 findet sich der Beitrag zum Militairetat auf 24,930 ℛ gesteigert. Auch neue Bedürfnisse hatten sich aufgegeben. Die Universität Göttingen war 1734 gestiftet worden. Sie forderte einen jährlichen Beitrag von 2100 ℛ, während die Oberappellations-Gerichtsgelder schon 10,643 ℛ von beiden Herzogthümern betrugen. §. 49.

Eine allgemeine Uebersicht giebt folgender

Anschlag

der Gesammt-Contribution aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 1761.

Insgesammt		213,460 ℛ 40 ß — ₰
Davon entfielen auf Verden	18,358 ℛ 28 ß 4 ₰	
auf das Hamb. Domcapitel	237 = 20 = 9 =	
		18,596 = 1 = 1 =
verblieben für Bremen		194,864 ℛ 38 ß 11 ₰

Diese zerfielen in

1. ord. Contribution	165,314 ℛ 33 ß — ₰	
2. Cavallerie-Servis	3,690 = 9 = — =	
3. Cavall.-Fourag.-Geld	5,036 = 5 = — =	
4. Legatengelder . .	8,428 = 21 = 4 =	
5. Universitäts-Gelder .	1,866 = 32 = — =	
6. Tribunals-Gelder .	8,896 = 34 = 7 =	
7. Landräthe-Besoldung	1,632 = — = — =	
		194,864 = 38 = 11 =

Den Betrag der Nrs. 1, 2, 3 hatten allein die Schatzpflichtigen aufzubringen.

Zu Nrs. 4, 5, 6 ward nach dem Reichs- und Kreisfuß gesteuert, und hatten wiederum die Schatzpflichtigen 5 Sechstel davon zu tragen. Das letzte Sechstel entfiel auf die freien Stände, und zwar Stade und Buxtehude 2/8, die Ritterschaft 3/8 und die Kammer, wegen der an sich gezogenen Klostergüter, 3/8 desselben[31]).

31) Diese, wenn auch von zuverlässiger Hand entworfene, Darstellung erregt doch einige Bedenken. Es fehlen darin die Roßdienstgelder und die Quart der freien Stände. Von letzterer dürfte man annehmen, daß sie unter Nr. 1, ordinaire Contribution, mit begriffen ist; und zu Nrs. 4, 5, 6 hätten die freien Stände, dem Herkommen nach, die Quart und die Quint beitragen sollen, wenn es nach dem Reichs- und Kreisfuße gegangen wäre.

§. 49. Hinsichtlich der Position sub Nr. 7 leisteten die Schatzpflichtigen $^{90}/_{103}$ Theil, die freien Stände $^{13}/_{103}$ Theil. Die Verhältniß-Zahlen für letztere waren wieder: Die beiden Städte $^{10}/_{26}$stel, die Ritterschaft $^{15}/_{26}$stel, Kloster Neuenwalde und einige Inhaber ehemals Salvius'scher Güter $^{1}/_{26}$stel. Das Verhältniß der freien Stände bei diesen Steuern gegenüber den Pflichtigen war demnach pptr. 23 zu 1210.

Noch immer lastete auf dem Lande eine Schuld von 329,952 ℛ alter Contributions-Rückstände, welche Hannover bei der Uebernahme des Landes an Dänemark bezahlt hatte. Die Regierung einte sich mit den Ständen über den Erlaß dieser Schuld, gegen die Verpflichtung, nur Lüneburgisches Salz in den Provinzen zuzulassen.

An die Stelle der Tabacks-Accise trat 1755 das Tabacks-Accise-Aequivalentgeld, wornach jeder männliche Unterthan über 14 Jahre 8 ß zu erlegen hatte.

Schon im schwedischen Reiche war eine Prinzessinsteuer hergebracht, welche bei der Verheirathung königlicher Töchter erhoben wurde. Daß sie während der hiesigen schwedischen Herrschaft zur Erhebung gekommen sei, hat sich nicht gefunden. Churhannover erließ dieselbe 1735 und 1741; erhob sie aber 1767 bei der Verheirathung der Prinzessin Auguste mit dem Erbprinzen von Braunschweig und 1797, als die Prinzessin Charlotte Auguste Mathilde den Erbprinzen von Würtemberg heirathete, mit je 12,000 ℛ. Die Stände hatten zwar das erste mal die Bewilligung ohne Erfolg abgelehnt. Der Beitrag von Stade betrug 1797: 302 ℛ 10 gr 8 ₰.

Die Zeiten des siebenjährigen Krieges, die Wirren der französischen Revolution steigerten die Lasten des Landes ungemein; doch geschah in der Art ihrer Aufbringung keine wesentliche Abänderung.

Mit der französischen Herrschaft traten große Veränderungen ein. Grundsteuer, Personensteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Consumptionssteuer waren die Regel, Kriegssteuern, Naturallieferungen, Quartier- und Verpflegungspräftationen, Requisitionen und Zwangsanleihen gingen daneben. Die wenigstens nothdürftig vorhanden gewesene Ausgleichung unter den verschiedenen Landeseinwohnern ging dabei immer mehr verloren.

Nach dem Wiedereintritt der hannoverschen Regierung, der §. 49.
Verbindung aller Provinzen zu einer größern staatlichen Einheit, ward diese auch im Steuerwesen herbei zu führen gesucht. Wir müssen uns jedoch versagen, hierauf weiter einzugehen, da wir ohnehin befürchten müssen, für diesen Gegenstand schon zu viel Raum in Anspruch genommen zu haben, außerdem noch ein Appendix nachgeblieben ist, der zur Charakterisirung jener Zeiten nicht unterdrückt werden darf: die indirecten Steuern. Der geneigte Leser wolle unter indirecten Steuern nicht etwa solche verstehen, die heutigen Tages unter diesem Namen gehen; sondern sich dessen erinnern, was schon früher unter dem Namen „Verehrungen" im ersten Theile vielfach vorgekommen ist und leider noch mehrmals berührt werden muß.

Die höchste Verehrung mußte dem Throne bezeugt werden, wenn Krönungsfeiern oder Leichenbestattungen zu begehen waren; selbst wenn das Land in schwerer Bedrängniß sich befand.

Ueber ältere Vorgänge mangeln die Nachrichten.

Als die Königin Ulrike Eleonora, Carls XI. Gemahlin, 1693 gestorben war, setzte der König 2000 ℛ zur Landestrauer aus. „Was Ständen zur Nachricht dient." (Trauergelder für die Beamten?)

Die Herzogthümer wurden aufgefordert, eine Deputation zur Beiwohnung der Bestattungs-Solennitäten nach Stockholm zu entsenden, was auch geschehen mußte. Die Ritterschaft liquidirte ihre Kosten zu 2467 ℛ 38 ß. Der Buxtehudesche Syndicus berechnete 848 ℛ. Für Stade fehlt die Angabe.

Unterm 24. Mai 1694 hatte Carl XI. resolvirt: „daß die Kosten der herein geforderten Deputation dero Aemter und Meier nicht ertragen sollten; daß aber Ihre Majestät in Gnaden geschehen lassen wolle, daß solche Kosten auf das übrige Land vertheilt würden."

Im Jahre 1697 war Carl XI. verstorben, und wieder wurden deputati nach Stockholm entboten.

Die Marschländer weigerten ihren Beitrag und wurden auch 1698 davon frei gesprochen, falls nicht die Deputation auch gleichzeitig allgemeine Landesangelegenheiten mit verhandelt haben sollte.

Im Jahre 1700 erboten sich die Marschländer, ihre Quote zu 1000 ℛ beizutragen, wenn alle Schatzpflichtigen steuern würden.

§. 49. Wie mancher Schweißtropfen mag an diesen eitlen Schaustellungen gehaftet, wie manche Verwünschung sie begleitet haben?

Die General-Gouverneure waren die Vertreter des Königs in den Herzogthümern. Sie legten sich selbst königliche Rechte bei. So verlangten sie unter anderm das freie Geläute für Leichen ihrer Familie. Wie die ihnen schuldige „Verehrung" in „klingende Verehrungen" umgesetzt wurde, mag das Folgende zeigen:

Was im Jahre 1645 von den erhobenen Brandschatzungen dem ersten General-Gouverneur Hans Christoph Königsmark zugefallen, wie es mit dem Grafen Dohna, dem Grafen Horn gehalten sein mag, ergeben die sehr lückenhaften Nachrichten nicht. Im Jahre 1668 wird der General Graf Heinrich Horn „becomplimentirt", was der Leser nach den folgenden Beispielen übersetzen mag.

Im Jahre 1672, an den General-Gouverneuer 2000 ℛ, wozu Stade 200 ℛ beiträgt.

Im Jahre 1673 dem Gouverneur, zur Reise nach Stockholm, 1000 ℛ.

Demselben ein Silbergeschenk. Die Stadt zahlt dazu 173 ℛ. Es mag mithin den Werth von 1730 ℛ gehabt haben.

Im Jahre 167? des Herrn Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht 1000 Ducaten à 2 ℛ. Aufgebracht von den freien Ständen. (Anscheinend während der Celle-Münsterschen Occupation.)

Im Jahre 1680 dem Gouverneur ein Silbergeschenk.

Im Jahre 1691 dem Gouverneur Gyllenstiern 4000 ℛ.

Im Jahre 1694 dem neuen Herrn Gouverneur 4000 ℛ.

Im Jahre 1695. Der General-Gouverneur Graf Dahlberg nimmt die von Ständen, Namens des Landes, dargebrachten 2000 ℛ, und die von der Ritterschaft offerirten 1000 ℛ erst nach ernstlicher Weigerung an. Graf Dahlberg war den Herzogthümern wohlgeneigt; indessen die Verhältnisse lähmten sein Wollen.

1697 General-Gouverneur Graf Mellin 3000 ℛ, städtischer Beitrag 250 ℛ.

Im Jahre 1698 General-Gouverneur Gyllenstiern 3000 ℛ.

Im Jahre 1711 General-Gouverneur Wellingk 3000 ℛ.

Den schwedischen Großen in Stockholm gingen zu:

Im Jahre 1690 dem Grafen Wrede 100 Ducaten.

Im Jahre 1698. Stände bringen auf und verehren den Ministern in Stockholm, Graf Wrede 500 ₰, Graf Piper 600 ₰, der Canzlei 60 ₰, dem Secretär Oller 50 ₰.

An Stadeschen Regierungsräthen findet sich 1694 v. d. Bussche mit 100 Pistolen, außerdem 1682 Tribunalspräsident Rosenhagen 2 Pferde zu 500 ₰. 1711 „zu gemeinen Landesausgaben" an N. N. 50 Ducaten, und die Marschländer votirten „Lühe, 20. Juni 1686. 4tens werden pro Rescripto Regio in pto. juris constatus der Person in Schweden pro opera 100 ₰, wiederumb der Person in Hamburg, so das Beneficium canonicatus für Hrn. Canzler Pufendorf's Söhnlein zuwege gebracht, 100 ₰ zum honorario bewilligt."

Unter der hannoverschen Regierung verminderten sich diese Lasten.

Der Geheime Rath v. Münchhausen weiset die ihm angebotenen 1000 ₰ empfindlich zurück. (1740).

Der Regierungsrath v. Bodenhausen nimmt 500 ₰ wohlgefällig an (1758), der Regierungsrath v. Bülow desgleichen (1765).

Das Herkommen einer „Becomplimentirung" der Regierungsherren muß demnach Sitte geblieben sein und war noch 1817 in gutem Andenken. Als nach Auflösung der bisherigen Commission die Regierung installirt worden war, beantragte der Präsident der Ritterschaft bei den Ständen für jeden der drei neuen Regierungsräthe ein don gratuit von 500 ₰. Die Wiederherstellung des alten Unfugs scheiterte an dem Widerstande der Stadt.

§. 50.

VI. Der städtische Haushalt.
Auszüge verschiedener Cämmereirechnungen. Vermögensverhältnisse. Finanzielle Unternehmungen.

§. 50.
Auszüge verschiedener Cämmereirechnungen.

Obwol die Cämmereirechnungen von dem Brande 1659 an gerechnet, sämmtlich, auch einige derselben aus noch früherer Zeit vorhanden sind; so hält es doch schwer, in manche Theile des städtischen Haushalts eine klare Einsicht zu gewinnen.

Im 18. Jahrhundert nimmt die formale Correctheit in Schrift und Form, welche im 17. vorherrscht, immer mehr ab. Veränderungen, welche die Zeiten bringen, werden nicht systematisch eingereihet, sondern beliebig untergebracht.

Wol hatte die französische Zeit das Gute mit sich geführt, daß statt des bunten Flickwerks mehrer Jahrhunderte ein einfaches Schema, statt des mit der Rathsumsetzung zusammen fallenden Martinitermins, das Calenderjahr, auch ein festes Budget, bei der Cämmerei-Rechnung zu Grunde gelegt worden war. Aber nach der Rückkehr der alten Verhältnisse warf man sich mit Lust zurück in den alten Schlendrian, dem erst die Einführung der Stadtverfassungsurkunde vom Jahre 1824 ein Ende machte.

Die aus der gerügten Confusion entstehenden Schwierigkeiten bei Benutzung der Cämmereirechnungen würden sich überwinden lassen, wenn nicht noch ein anderer Umstand hinzu träte: Man wirthschaftete ohne Voranschläge, und so hatte man bald Mangel, bald Ueberschuß. Die Verwendung der Ueberschüsse erfolgte auf bloße Assignationen, und da die Belege zu den Rechnungen bis zum Jahre 1800 nicht mehr vorhanden sind, so mangelt jeder Nachweis in dieser Beziehung.

Dann existirten nicht mehr vorhandene Rechnungen über verschiedene Gegenstände des Haushalts: den Weinkeller, die Ziegelei, den Kalkbruch, die Kornlade, welche neben der Hauptrechnung herliefen. Eine Generalrechnung ward nicht aufgestellt.

So kann aus der älteren Zeit nur eine dürftige Uebersicht gegeben werden, die hinsichtlich der ersten 5 Jahre auch nur auf die Zeit von Pfingsten bis Martini sich erstreckt. Manche Posten, die augenscheinlich nur Theilzahlungen sind, lassen sich ergänzen; andere bleiben ungewiß. Veränderungen im Capitalstock, bloße Versuren sind selbstverständlich unberücksichtigt geblieben. Zur Erläuterung sollen einige Bemerkungen folgen.

§. 50.

Vergleichende Uebersicht von 5 der ältesten Cämmerei-Rechnungen, jede das Halbjahr von Pfingsten bis Martini begreifend.

Einnahme.

Gegenstände.	1619.			1624.			1628.			1630.			1640.		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
1. Aus Ländereien.															
Kehdinger Meier				170	—	—	—	—	—						
Halbe Burgwiese															
Buhdenberg nebst zugeh. Schwingewiesen	340	15	—	30	15	—	—	—	—	290	15	—	250	15	—
				140	—	—	—	—	—				208	—	—
Wischen der Rathspers. Recognit.	26	—	—	26	—	—	20	8	—	17	8	—	26	—	—
Bleiche und Gärten v. d. groß. Thore	75	—	—	81	—	—	—	—	—				97	12	—
Coppel, derzeit v. d. Salzthore	400	8	—	400	8	—	—	—	—				334	15	10
Höfe u. Gärten über d. Stegen	35	10	—	35	10	—	59	4	—	165	12	—	45	—	—
Gärten v. d. Salzthor u. hinter d. Harschenfleth	42	2	—	31	—	—	—	—	—				59	8	—
Sägeplatz v. d. Salzthor	75	—	—	50	—	—	—	—	—						
Knochenhauerweide v. d. Schifferthor	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Geestmeier z. Riensvörde, Schwinge ꝛc. 9 Censiten.	104	15	—	198	13	—	—	—	—	—	—	—	232	—	—
	1100	2	—	1203	14	—	79	12	—	474	3	—	1274	2	10
2. Aus Gebäuden u. daran haftenden Berechtigungen ꝛc.															
Worthgelder (pro Jahr)	113	14	7	113	14	7	33	10	—	30	10	—	106	10	7
Vom Krahn ½ jährl.	253	5	2	222	5	9	118	10	—	291	1	—	250	—	—
von der Waage do.	—	—	—	60	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
= dem Kaufhause do.	9	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= dem Weinkeller do.	156	12	—	156	12	—	156	12	—	156	12	—	156	12	—
= dem Einbeckschen Hause do.	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
= sonst. Miethwohnungen	398	8	—	284	8	—	20	8	—	31	8	—	271	—	—
An Stätegeld im Jacobimarkt	28	10	—	26	6	—	12	6	—	—	—	—	27	6	—
= Schiffs-Liegegeld	—	—	—	4	10	—	—	2	—	4	9	—	3	8	—
	960	15	3	918	8	4	392	—	—	539	8	—	815	4	7
3. Zinsen von Capitalien.	288	15	3	274	7	3	43	8	—	182	15	—	43	8	—

§. 50.

Gegenstände.	1619.			1624.			1628.			1630.			1640.		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
4. Aus Berechtigungen rc.															
Von der Münze	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» neuen Bürgern	262	—	—	183	—	—	86	—	—	94	—	—	72	—	—
» Bürgern, die in's Ampt treten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Knaben d. d. Posamentmach. i. d. Lehre treten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Judenschutzgeld	180	—	—	75	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
» Abzugsgeld	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1644	—	—	258	12	—	146	—	—	154	—	—	72	—	—
5. Von Zöllen.															
a. Ruderzoll von Schiffen und Strafgelder	1287	2	—	1140	9	—	712	7	—	301	8	—	939	—	—
b. Landzoll für durchgehend. Vieh	46	9	—	86	11	6	18	7	6	9	1	—	30	14	—
	1333	11	—	1227	4	6	730	14	6	310	9	—	969	14	—
6. Accise.															
Von geschlachtetem Vieh	504	1	—	497	5	—	181	8	—	160	10	6	1210	3	—
Vom Korn	22	11	4	718	1	2	160	14	3	171	5	4	671	2	6
Vom Bier (Stad. Cater) und Malz	439	6	6	387	3	—	224	6	6	173	13	—	449	7	—
» » Hamburger	142	3	—	162	—	—	2312	11	—	2355	4	6	405	8	—
» Wein	274	—	—	575	12	—	743	9	6	694	15	—	460	14	—
» Weinessig	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Branntwein	49	11	—	74	15	—	30	2	—	24	12	—	66	10	—
» Meth	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Honig u. Wachs	3	9	6	3	—	—	3	—	6	6	10	—	10	1	—
» allgemeinen Gegenständen, auch ausgeführtem u. durchgehendem Gut	316	8	—	727	10	9	389	11	9	433	10	9	1280	9	6
Krüger-Accise	712	—	—	1318	3	—	548	15	—	679	13	—	1246	—	—
Von Wandschneidern	157	13	—	123	15	—	66	8	—	68	11	—	127	15	6
» Kramern u. Beikramern	112	5	—	129	7	6	28	2	—	41	—	—	59	14	6
» Nadlern u. Kürschnern	—	—	—	12	10	6	—	15	—	—	—	—	} 11	4	—
» Zaumschlägern u. Riemern	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—			
» Schustern, f. eingeführt. Leder	} 125	15	—	98	5	6	31	5	—	41	14	—	} 163	4	6
für verkauftes Leder				46	9	—	24	6	—	17	7	—			
ℳ	2860	3	4	4891	1	5	4746	2	6	4869	14	1	6162	13	6
Total ℳ	8187	14	10	8773	15	6	6138	5	—	6531	1	1	9337	10	11

Allgemeine Bemerkungen. §. 50.

Rechnungen über Collecten, den Weinkeller, den Kalkbruch, die Ziegelbrennerei, den Mühlensteinhandel, die periodischen Kornankäufe (die Kornlade) fehlen. Beim Jahre 1619 kommen 300 ℔ zur Einnahme, für die Erlaubniß zum Bau eines hölzernen (Fachwerks-) Giebels, statt eines solchen von Steinen. Es giebt das eine Andeutung hinsichtlich der Bauweise vor dem großen Brande. Die Zeit von 1628—32 ist die der liguistischen Besatzung. Der Stadthaushalt ist sehr zerrüttet; alle Register sind voll von Restanten. Die Häuser vor den Thoren sind niedergebrannt; in der Stadt manche von den Eigenthümern verlassen.

Die katholischen Mönche ziehen alle Kirchen- und Klostergefälle ein, die Soldaten betreiben der Stadt Weiden. Alles Land umher liegt wüste. Viele Gärten sind schon 1627 verkauft, bleiben aber unbezahlt.

Zwei Regimenter bilden die stehende Besatzung; das Kaufhaus ist von Tilly zum Zeughause, darnach zum Pferdestalle gemacht.

Das Silbergeräth der Stadt ist in Hamburg für 563 ₰ 40 ß versetzt und kann erst nach 11 Jahren wieder eingelöset werden. Anleihen zu hohen Zinsen werden mit großer Mühe bewerkstelligt. Die Jahrmärkte fallen aus. Thor- und Nachtwächter fehlen.

Besondere Bemerkungen.

Position 1. Einnahme von Ländereien. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Wiesenlandes ward von den Rathspersonen entweder selbst benutzt oder von ihnen verpachtet; wofür dieselben nur eine geringe Recognition zahlten.

Position 2. Einnahme von Gebäuden. Etwa 11 Wohnungen wurden von Unterbedienten benutzt, die keine Hauer zahlten. Mehre waren in der Belagerung verloren gegangen.

Position 3. Einnahme an Zinsen. Hier ist nur der Michaelistermin angegeben. In der Kriegsperiode blieben die meisten Zinsen zurück.

Position 4. Einnahme von Berechtigungen. Die Einnahme von der Münze kann nicht als eigentliche Einnahme betrachtet werden, als welche nur der sogen. Schlagschatz anzusehen sein würde.

Position 5. Einnahme von den Zöllen. Den großen Ausfall einiger Jahre erklären die Kriegszustände. Eine Zeit

§. 50. lang ward der Wasserzoll in Hamburg erhoben, weil „auf Befehl der Staaten kein Schiff vor der Schwinge hat setzen dürfen."

Position 6. Einnahme an Accise a. Vom Schlachtvieh. Hiezu steuerten im Jahre 1628 die Tilly'schen Marquetenter eine kurze Zeit mit bei.

b. Vom Korn, war dieselbe 1619 noch gering, stieg bis zu den Kriegsjahren bedeutend und sank während denselben eben so stark. (Im Jahre 1619 Malz pr. Last 4 ß, Weizen 6 ß, Hafer 3—6 ß.)

c. Vom Bier. Den Ausfall in andern Positionen deckte mehre Jahre hindurch der Mehrertrag des Biers. Tilly dachte billig genug, seine Marquetender wenigstens die halbe Accise zahlen zu lassen. Das Hamburger Bier zahlte pr. Tonne 1619: 1 ℳ 8 ß, 1624—30: 2 ℳ 8 ß, 1630 3 ℳ. Die Braumalzaccise auf Stader Bier betrug für einen Brau von 48—50 Tonnen, 1624—30: 3 ℳ, 1640: 6 ℳ.

d. Die Accise von spanischem und rhein'schen Wein pr. Ohm 4 ℳ 2 ß, von Franzwein pr. Oxhoft 4 ℳ 2 ß.

e. Franzbranntwein pr. Ohm 4 ℳ 2 ß, Anderer 1 ℳ, später 1 ℳ 8 ß.

Der geringe Verbrauch an Branntwein während des Krieges ist immerhin bemerkenswerth. Das hamburger Bier scheint den Kriegsgurgeln besser geschmeckt zu haben.

f. Die allgemeine Accise ward von ein-, aus- und durchgehendem Gute, selbst von Fabrikaten der Einwohner (Bleicher, Färber, Tuchbereiter, für Gegenstände, die ihnen zur Bearbeitung zugingen) erhoben. Der Normalsatz für durchgehendes Kaufmannsgut war 2 ß pr. Schiffpfund (280 ℔). Sonst im Allgemeinen 6 ß von 100 ℳ Werth.

Die geringern landwirthschaftlichen Producte waren frei. Im Jahre 1640 findet sich jedoch, neben Erhöhung des allgemeinen Satzes von 6 auf 12 ß, auch Butter in Stücken besteuert.

Auffallend ist die hohe Beschwerung von Bauholz, vom Mark Werth einen Schilling.

g. Krügeraccise ward für den Ausschank des Stader Biers noch besonders entrichtet. Der Maaßstab ist nicht zu ermitteln gewesen.

h. Accise von namhaft gemachten Gewerbtreibenden, ging nach dem allgemeinen Satze und ward für das Jahr gewöhnlich veraccordirt.

Befreiungen von der Accise genossen factisch die Officiere der Garnison, und herkömmlich die Personen des Raths und des Ministerii. Nach einer königl. Resolution vom Jahre 1705 auch die Vorstädter.

Vergleichende Uebersicht der 5 ältesten Cämmerei-Rechnungen, jede das Halbjahr von Pfingsten bis Martini enthaltend. §. 50.

Ausgabe.

Gegenstände.	1619. ℳ	ß	₰	1624. ℳ	ß	₰	1628. ℳ	ß	₰	1630. ℳ	ß	₰	1640. ℳ	ß	₰
E. E. Raths Besoldung	2000	—	—	2000	—	—	1410	—	—	1285	—	—	2000	—	—
Deputat. 30 Tonnen hambg. Bier	—	—	—	300	—	—	207	—	—	—	—	—	270	—	—
Der Achtmänner Besoldung	200	—	—	225	—	—	200	—	—	175	—	—	225	—	—
Anniversarium	—	—	—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	188	13	6
Syndicus, Secretar ꝛc.	375	—	—	475	—	—	175	—	—	475	—	—	200	—	—
Verehr.a.d.Geistlichkeit	29	2	—	29	2	—	86	10	—	17	12	—	29	2	—
Reisige Diener. 1 Stallmstr., 1 Wachtmstr., 1 Hufschm., 6 Dien.				249	8	—	184	8	—	181	—	—	301	8	—
Zur Gasterei 1 T. B.				10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Hausdiener, 1 Bote				117	4	—	101	—	—	141	15	—	232	—	—
Dem Quartiervogt				10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Büchsenmeister,				71	14	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
Dem Küster für Stellung d. Uhr u. Läutung d. Wachtglocke				15	—	—	15	—	—	—	—	—	8	—	—
Dem Baumschließer				6	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—
An 3 Thorwächter				32	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
An 2 Nachtwächter				14	8	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Frohn				2	7	—	1	8	—	1	8	—	—	12	—
Dem Schuband (Frohnknecht)	615	—	—	1	—	—	—	8	—	—	8	—	—	12	—
Dem Fischer, incl. Geräthe u. Reinhaltung der Schwinge u. d. Bürgermstr.-Teichs				99	3	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—
Dem Kohlenmesser				6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Fuhrmann und Wasserzieher				8	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Spielmann				10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Maurer-Mstr.				1	8	—	1	8	—	—	—	—	25	—	—
Dem Zimmer-Mstr.				1	8	—	1	8	—	1	8	—	25	—	—
Der Badmutter				10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—
Dem Flethkieker				—	—	—	5			—	—	—	—	—	—
Stallrechnung	452	6	—	914	11	—	488	14	—	164	8	—	7	13	—
An das Bauamt	1175	—	—	618	—	—	842	14	—	1554	15	—	—	—	—
Passivzinsen	2497	6	—	1774	8	—	3	—	—	120	—	—	3469	8	—
Beiwohnung v. Landtagen u. Verschickungen	218	12	—	227	—	—	58	11	—	26	4	—	464	3	—
Gasterei bei der Rechnungslegung	—	—	—	130	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlen u. Holz f. Rathhaus u. Wachen	—	—	—	216	4	—	86	4	—	—	—	—	120	4	—
Gasterei der Fährleute	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—
Verschiedenes	1278	10	—	394	—	—	1976	12	—	1687	4	—	1163	3	10
Vier Monat Soldatenlöhnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1050	—	—
	8841	4	—	8153	15	—	5948	8	—	5837	4	—	9905	5	4

§. 50. Auch hinsichtlich der Ausgaben mangelt diesen Rechnungen die Vollständigkeit. Sind in den Kriegsjahren auch manche Pöste ausgefallen, so fehlen dagegen offenbar andere, und bei verschiedenen ist deren Zahlung nur beanstandet worden. So z. B. die Passivzinsen.

E. E. Rath bezog, außer dem verrechneten Bierdeputat, auch noch ein Gewisses an Rheinwein. Es ist das unter der Position „Verschiedenes" mit verrechnet und betrug 1628 = 640. 12; 1630 = 457. 14; 1640 = 418. 4. Nur der Betrag von 29 ℔ 2 ß an die Geistlichkeit war ein feststehender. Im Jahre 1628 erfolgte eine Verbesserung, je nach Wahl der Empfänger, in Gelde oder in Accisefreizetteln auf 4 Tonnen hamb. Bier.

Die Stadtsoldaten waren schon 1627 abgedankt worden; im Jahre 1628 ward auch der Capitain entlassen.

Wachtmeister und Constabel finden sich 1640 wieder vor. Auch die übrigen niedern Angestellten werden mehrentheils wieder in Dienst gewesen sein, wenn sie auch nicht alle in der Rechnung vorkommen. Bei einigen scheint nur ¼ Jahr berechnet zu sein.

Die Stallrechnung und das Bauamt, welche 1640 fehlen, sind ohne Zweifel aus andern Rechnungen gedeckt worden.

In das Jahr 1619 fällt die dänische Ueberrumpelung, veranlaßt durch innere Zwistigkeiten, besonders wegen verzögerter Rechnungslegung seitens E. E. Raths, und im Einverständniß mit demselben. Sie kostete der Stadt eine 10tägige Bequartierung von 600 Mann. Die drei Commissaire mit ihrem Gesinde verzehrten 698 ℔ und erhielten drei silberne Becher zu 606 ℔. Aus welchen Cassen diese letzten 1304 ℔ flossen, ist unerfindlich. Ohne Zweifel sind sie aus denjenigen Rechnungen erfolgt, die E. E. Rath ohne Zuthun der Bürgerschaft zu verwalten hatte. Hinsichtlich der Becher liegt sogar eine Vertheilung vor, nach welcher der Magistrat deren Betrag persönlich aufgebracht haben dürfte. Die Occupation war ja auch in dessem eigensten Interesse geschehen.

Im Jahre 1624 ist verausgabt „für die Schütten" vier silberne Löffel, 14 ℔; „Lütge Meyer, dem Kannengießer, was ehr den Schützen an zinnernen Beßern gemacht, 57 ℔ 6 ß."

Sodann erscheint noch „der Wohledle Ehrenveste H. Jerominus von Ellveren, Ritter, des heil. röm. Reichs u. der Kaiserl. Majeſtätt Reichshoffrath, wegen Confirmirung der Privilegien und Anderes, laut seinem Brewe". Er nimmt mit 150 ℔ vorlieb.

Im Jahre 1628 betrug die wöchentliche Zulage wegen der liguistischen Soldaten 1050 ℔. Die Ausgabe für Wachtlichte allein im Sommerhalbjahr 1630 belief sich auf 270 ℔.

Im Halbjahr 1640 reisen die Herren 6mal nach den Weinschiffen auf der Elbe. Schifferlohn 3 ℔ 12 ß.

Cämmerei-Rechnungen von 1700—1865.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Einnahme.															
I. Aus Grundstücken.															
1. Im Lande Kehdingen.															
a. Grundzins	679	27	1	554	8	10	280	1	—						
b. Meierzins	45	20	4	216	23	5	495	—	—						
c. Eigenthüml.										1153	7	—	1008	—	—
Pachtland	—	—	—	diverses			784	6	—						
Die Koppel. 43 Morg. 71 R. Calb. incl. Gräserei am Deiche	365	22	8	191	20	6	559	—	—	361	—	—	428	1	—
Die Burgwiesen. 54 Mg. 16 R. Calb.	270	—	—	82	—	—	235	—	—	306	—	—	150	—	—
Der Poggenpohl	130	—	—	74	20	5	103	—	—	242	—	—	—	—	—
In der Schneede 3 Mg. Kehd.	70	—	—	53	10	8	109	—	—	140	—	—	76	8	—
Der Bagger. 5 Morg. Kehd.	80	—	—	52	—	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwei Gärten	23	20	—	17	2	—	32	—	—	—	—	—	27	8	—
2. Im Altenlande.															
a. Grundzins	196	13	2	334	10	9									
b. Meierzins	17	3	8	36	22	2	571	—	—						
c. Eigenthüml.										869	—	—	324	—	—
Pachtland	—	—	—	diverses			587	5	4						
Großes Bullenhaus	400	—	—	300	—	—	593	—	—	569	—	—	569	—	—
Bürgerweide	20	—	—	14	23	—	41	8	—	14	—	—	—	—	—
Bürgermeisterweide	82	—	—	103	—	—	275	—	—	121	—	—	222	—	—
Kopenkamp	43	5	—	43	4	—	210	—	—	93	—	—	72	—	—
Ziegelkamp	60	—	—	60	—	—	190	—	—	80	—	—	60	—	—
Schwalkensteert	20	—	—	20	—	—	38	—	—	38	—	—	—	—	—
Land a. Hinterdeiche pptr. 31¾ Morg.	803	—	—	533	18	8	1535	—	—	1158	—	—	924	—	—
Badeanstalt und Schiffswerft	50	—	—	6	20	5	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Garten	6	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Geestländerei.															
a. Grundzins	60	11	—	70	13	3	809	5	3						
b. Meierzins	264	28	—	393	14	7									
c. Eigenthüml.										1122	9	3	531	—	—
Pachtland	—	—	—	diverses			233	8	—				253	—	—
Ein Camp v. d. Hohenthore 19 M. 18 R. Calb	44	20	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwei Parc. Kopenkamp. 23 M. 56 R. Calb	100	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelkamp	61	—	—	26	—	—	70	—	—	56	—	—	—	—	—
Camp am Bullenkoben	121	15	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drei Cämpe a. d. Hohenwedel 13 M. 78 R. Calb	74	25	—	42	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Schwingewiesen. 69 Tagwerk	1076	5	—	763	6	—	812	6	10	1407	6	10	384	—	—
				4096	12	8	8726	8	5	7730	7	1	5029	1	—
In Courant ℛ	5166	6	5	4210	9	6	3321	24	8	2942	19	6	1914	10	6

§. 50.

	1865.			1850.			Mart. 180⁰/₁			Mart. 175⁰/₁			Mart. 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	ßgr	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Einnahme.															
II. Von Gebäuden, Plätzen 2c.															
Vom Krahn. Pacht	—	—	—	170	4	3	320	—	—	180	—	—	119	—	—
Von der Waage. Hausmiethe, resp. Pacht	332	—	—	51	9	7	400	—	—	530	—	—	350	—	—
Vom Brauhause	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—
Vom Rathhause, incl. Kellern	222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom Rathsweinkeller	300	—	—	300	—	—	342	13	10	700	—	—	500	—	—
Divers. Haushauer	86	—	—	239	20	9	20	—	—	42	—	—	105	8	—
Worthgeld v. Häusern, Mühlen 2c.	44	16	5	36	11	9	303	5	—	285	4	—	120	6	9
Stättegeld i. d. Märkten	151	20	—	59	6	—	31	8	—	29	7	—	33	6	—
Schiffsliegegeld	1	1	—	1	9	—	8	12	—	—	3	—	2	6	—
				858	13	4	1426	6	10	2006	14	—	1230	10	9
In Courant ℛ	1137	7	5	882	12	1	542	29	4	763	28	—	468	13	9
III. Von Capitalien.															
Zinsen				330	3	11	197	2	11	185	—	—	23	—	—
In Courant ℛ	7587	25	1	339	10	—	75	1	—	70	12	7	8	22	6
IV. Von Regalien u. sonst. Berechtig.															
Elbzoll, incl. Strafgelder	—	—	—	6620	—	—	7673	4	—	5105	12	6	4425	12	6
Landzoll von Vieh	—	—	—	140	20	—	243	4	—	124	14	—	159	9	6
Jagd u. Fischerei	—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Bürgergeld	516	—	—	372	—	—	51	—	—	90	—	—	133	—	—
Einzugsgeld	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abzugsgeld	—	—	—	—	—	—	500	—	—	1624	4	—	134	15	—
Recognitionen von 2 Apotheken	79	28	1	79	22	6	210	—	—	210	—	—	200	—	—
" von Krügern 2c.	2	8	5	1	3	5	31	—	—	34	8	—	54	—	—
" v. d. Fähre auf Hamburg	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
" v. d. Fähre auf Glückstadt	—	—	—	—	—	—	27	—	—	27	—	—	22	8	—
Kesselhauer v. Branntweinbrennern	87	16	5	87	13	2	?	—	—	?	—	—	?	—	—
Baumsbrückengeld	70	25	—	71	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krahngebühren	189	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waagegebühren	19	10	5	319	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magistratssporteln, incl. Strafgelder	327	4	5	1398	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegen des Hofgerichts	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
				9097	19	4	8889	8	—	7366	6	6	5579	13	—
In Courant ℛ	1302	2	3	9350	15	7	3383	25	7	2804	2	5	2124	2	6

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	ggr	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Einnahme.															
V. Accise.															
Von Vieh	371	4	—	269	4	—	821	9	6	441	5	6	924	11	6
Von Korn	733	6	6	471	—	7	948	1	4	857	6	6	821	7	3
= Hafer, Mehl, Schroot	329	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= Stader Bier und Biermalz	100	7	5	—	—	—	346	3	—	164	13	—	437	2	—
= Essigmalz	—	—	—	}			13	6	8	101	—	—	151	—	—
= Malz, ausgehend	—	—	—	1	11	—	—	12	—	1	6	—	121	11	—
= Essig, ausgehend	—	—	—	}			17	7	—	198	8	—	457	3	—
= fremdem Bier u. einheim. }				152	9	4	41	2	—	33	12	—	1432	5	—
= Wein, Essig u. fremd. Branntwein }	508	4	7	84	9	6	730	2	—	620	2	1	916	14	—
= veraccordirter Branntw.-Accise	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	112	12	—
= Krüger-Accise v. Stader Bier	—	—	—	—	—	—	11	7	—	338	4	—	2218	—	—
Allgem. Waarenaccise	—	—	—	1124	15	2	2123	15	10	1651	5	2	1253	—	8
Von Steinkohlen	147	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2103	1	7	5133	2	4	4407	14	3	8846	2	5
In Courant ℛ	2190	11	9	2161	14	5	1952	21	8	1677	26	—	3367	10	9
VI. Diverse.															
Collecten	1238	9	—	1081	5	—	?	—	—	?	—	—	?	—	—
Nachtwächt. Kehrichtfuhren	—	—	—	—	—	—	2128	9	—	1815	7	6	419	9	—
Insgemein	114	15	5	39	17	—	?	—	—	?	—	—	75	—	—
				1120	22	—	2128	9	—	1815	7	6	494	9	—
In Courant ℛ	1352	24	5	1152	1	6	810	7	6	691	2	—	188	7	8
Einnahme Total Courant ℛ	18736	17	6	18096	3	5	10086	20	3	8950	—	8	8071	8	4
Ausgabe.															
I. Besoldungen und Pensionen.															
Besold. d. Magistrats	3375	—	—	5500	—	—	4161	10	8	3505	6	4	5440	8	8
2. Wein-, Bier-, Land-deputate	—	—	—	—	—	—	1197	2	11	1084	14	—	1351	8	—
1. Syndicus, Secret., Stadtschreiber	—	—	—	250	—	—	1446	14	11	933	3	—	1067	9	—
Cämmerer	400	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Achtmänner u. Worthalt. incl. Deput.	61	20	—	159	21	2	658	—	—	658	—	—	658	—	—
Anniversarium	—	—	—	—	—	—	189	4	—	386	4	—	598	—	—
Sämmtliche Unterbed. incl. Acciseheb.	1760	13	4	1429	16	11	3422	3	—	1641	7	6	1496	—	—
Nachtwächter inclusive Mantelgeld	722	3	4	478	5	8	940	—	—	880	—	-	440	—	—
Pensionen	150	5	8	328	22	2	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Einkaufsrente in die Wittwenkasse	100	3	7	162	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				8759	11	4	12015	3	6	9089	2	10	11051	9	8
In Courant ℛ	6569	16	3	9002	23	7	4573	20	7	3459	26	1	4206	26	5

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	Thlr.	gr	Pf.	Thlr.	Ngr	Pf.	ℳ	ß	Pf.	ℳ	ß	Pf.	ℳ	ß	Pf.
Ausgabe.															
II. Lasten, öffentliche, auch Baukosten.	2202	5	8	54	2	7	1688	1	6	?	—	—	?	—	—
Recognitionen	4	5	6	2	10	6	7	8	—	7	8	—	?	—	—
Römermonate und Tribunalsgelder	—	—	—	—	—	—	741	6	4	}					
Universitäts- und Legationsgelder	—	—	—	—	—	—	857	14	6	} 1547	3	2	426	2	—
Grundsteuer, Deich- u. Wegelast. Hauslasten. Remission.	403	25	6	362	12	6	226	9	9	2065	1	3	103	11	—
Festungsbaugelder	205	16	6	205	13	4	900	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachtlichter an die Garnison	—	—	—	—	—	—	566	10	—	352	—	—	566	10	—
				1024	14	11	3300	—	7	3971	12	5	1096	7	—
In Courant Thlr.	2815	23	6	1053	—	1	1256	5	2	1511	29	—	417	11	5
III. Verwaltung. (Gerichtsbarkeit.)															
Ehemal. Außenger. Depenbeck und Brunshausen	—	—	—	—	—	—	214	—	—	40	12	—	?	—	—
Landtage, Hofgericht, Verschickungen	6	16	—	—	—	—	158	7	2	262	10	—	224	5	6
Proceßkost., Porto 2c.	7	21	6	185	14	1	426	7	2	369	4	—	291	11	6
Gefangene, Blödsinnige 2c.	637	2	3	469	17	4	?	—	—	206	10	—	?	—	—
Heizung u. Erleuchtung des Rathhauses	284	23	5	205	19	10	}			259	4	—	180	4	—
Schreibmater. Buchbinderlohn	246	27	2	297	11	2	} 1734	1	—	372	15	—	148	14	—
Copial., Botenlohn, Zeitung, Invent. u. Reinigung des Rathhauses.	169	24	9	372	18	3	}			39	9	—	810 (Stallrechn.)	14	—
				1531	8	8	2532	15	4	1551	—	—	1656	1	—
In Courant Thlr.	1352	25	5	1573	27	—	964	5	7	590	12	—	630	11	8
IV. Geistlichkeit, Schulen, Armenwesen.															
An die Stadtprediger	68	27	6	57	23	2	174	6	—	150	6	—	29	2	—
Gymnasium	1093	14	6	1434	18	11	46	—	—	46	—	—	70	—	—
Göttinger Freitisch	10	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höhere Töchterschule	543	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittl. Töchterschule	178	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohethorsschule	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbeschule	80	—	—	66	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinkinderbewahranstalt	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armeninstitut. (Veteranen)	50	—	—	1383	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2992	11	5	220	6	—	196	6	—	99	2	—
In Courant Thlr.	2100	2	1	3075	18	—	83	26	6	74	22	6	37	28	1

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	ßl	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Ausgabe.															
V. Zins- und Capitalzahlung.															
Zinsen	2446	5	2	1202	14	2	3239	4	8	2916	5	—	5603	2	8
Tontinenrente	—	—	—	127	19	8	1519	—	—	—	—	—	—	—	—
Capitalabtrag	300	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				1930	9	10	4758	4	8	2916	5	—	5603	2	8
In Courant ℛ	2746	5	2	1984	1	—	1811	8	5	1110	3	5	2132	26	8
VI. Verschiedene Ausgaben.															
Unterhalt. öffentl. Anlagen ꝛc. Reinigung von Straßen	202	2	5	219	18	—	899	—	—	1195	—	—	—	—	—
Reinigung d. Fleths	—	—	—	134	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerlöschanstalt ꝛc.	116	21	3	313	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßenerleuchtung	1618	16	4	423	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserleitung	—	—	—	11589	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gränzsteinsetzung	—	—	—	129	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgemein	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	14	—
				12809	19	6	899	—	—	1195	—	—	42	14	—
In Courant ℛ	1940	22	2	13165	19	3	342	6	4	454	26	6	16	9	6
Ausgabe Total Courant ℛ	15322	29	1	29854	25	8	9031	13	1	7201	29	8	7441	24	3

Bemerkungen.

A. Zur Einnahme, besonders im Jahre 1865.

a. Aus Grundstücken.

Sämmtliche Weiden ꝛc., welche als Deputate der Rathsherren gedient haben, sind nach und nach zum Register gezogen worden; daher und aus dem gestiegenen Pachtwerthe der wachsende Betrag, ungeachtet mancher Ablösungen.

b. Von Gebäuden gilt mehrentheils dasselbe; einige sind veräußert.

c. Von Capitalien. Der erhebliche Zinsenzuwachs in A. 1865 rührt besonders von dem belegten Capitale her, womit der Ruderzoll abgelöset worden ist.

d. Von Regalien ꝛc. Der Zuwachs in den ersten Jahren beruhet auf dem Mehrertrage des Ruderzolles; der nachherige gänzliche Ausfall auf dessen Ablösung.

§. 50. Die Einnahme von der Hamburger Fähre ist in Folge der Elbschiffahrtsacte hinweg gefallen. Der Landzoll von Vieh ist abgelöset.

Das Waagegebäude ist für sich vermiethet und berechnet. Die Hofgerichtsgelder sind aufgehoben.

e. Accise. Die Accise ist für viele Rohproducte ganz aufgehoben, überhaupt successive ermäßigt worden. Sie lastet zur Zeit nur noch auf Getreide und den daraus gefertigten Fabrikaten, Hülsenfrüchten, Schlachtvieh und Fleischwaaren, Butter, Wein, Spirituosen, Bier, Essig ꝛc., Steinkohlen. Der Betrag ist durchschnittlich etwa ½ % vom Werthe.

f. Diverse. Die Kosten für die Nachtwächter und Kehrichtfuhren, welche sonst von den Hauseigenthümern besonders aufgebracht und deshalb derzeit vereinnahmt werden mußten, sind auf die Cämmerei-Casse gelegt.

Bemerkungen.

B. Zur Ausgabe, besonders des Jahres 1865.

a. Besoldungen und Pensionen.

Der Besoldungsetat des Magistrats ist respect. erhöhet; im Gesammtbetrage jedoch durch Personalverminderung eingeschränkt worden; die Deputate sind weggefallen.

Die pensionsberechtigten Achtmänner sind ausgestorben. Die Feier des Anniversarii hat aufgehört. Die Stadtbeamten und die Lehrer am Gymnasium sind in die Staatsdiener-Witwenkasse eingekauft.

b. Lasten, auch Baukosten.

Römermonate und Tribunalsgelder, Legatengelder, Oberappellationsgerichtsgelder, Universitätsgelder haben resp. mit der Auflösung des deutschen Reiches 1806, und mit Einführung des neuen Steuersystems 1817 aufgehört.

Desgleichen die Lieferung der Wachtlichter.

Den Baukosten ist die Unterhaltung des Straßenpflasters hinzu gekommen, welche sonst von den Anliegern getragen werden mußten.

c. Verwaltungs- und Gerichtskosten.

Die Justizpflege ist an die königlichen Amtsgerichte gekommen. Die Fahrten zur Abhaltung der Gerichtstage in Brunshausen und Depenbeck nebst obligaten Schmausereien, deren Abstellung die Bürgerschaft schon 1791 beantragte, sind schon früher eingegangen.

Die Proceßlust hat sich vermindert, die geordneten Verhältnisse tragen dazu bei; während andrerseits der Blödsinn im Wachsen ist und die Unterhaltungslast der Irren steigt. §. 50.

d. Geistlichkeit, Schulen, Armenwesen.

Die Geistlichkeit steht auf dem alten Punkte; die Ausgabe für die Schulen hat bedeutend zugenommen. Der Bedarf der Volksschule wird jetzt durch eigne Collecten gedeckt. Ebenso das hoch gestiegene jährliche Deficit der Armenrechnung.

e. Zins- und Capitalzahlung.

Die Passivcapitalien sind besonders in Folge des Baues der Wasserleitung erheblich angewachsen. Ueber den Tilgungsfond siehe weiter unten. Die Tontinenrechnung hat mit dem Tode des letzten Interessenten aufgehört.

f. Verschiedenes. Die wesentliche Verbesserung der Straßenerleuchtung mittels Gaslicht hat die Erhöhung dieses Postens veranlaßt.

§. 51.

Vermögensverhältnisse. Finanzielle Unternehmungen.

Wie eine Vergleichung der sämmtlichen, in einen Zeitraum von drittehalb Jahrhunderten fallenden Rechnungen zeigt, hat im Laufe dieser Zeit gar Vieles sich verändert.

Von dem Grundeigenthum ist manches Stück, besonders durch Vermeierung und darauf folgende Ablösung, abhanden gekommen, manche entbehrlich gewordenen Gebäude sind verkauft. (I. 238.)

Der Festungsbau beraubte die Stadt ihrer besten Gärten und Weiden; er schnitt sie von der natürlichen Wasserstraße fast gänzlich ab. I. 203.

Daß das Münzrecht unpractisch geworden, ist nur in Hinsicht der dafür gebrachten Opfer zu bedauern. Auch das Abzugsgeld war eine nicht unbedeutende Einnahmequelle, die indessen einer richtigen Finanzwirthschaft nicht entsprach, und deshalb schon im eigenen Interesse fallen mußte.

Die Land- und Wasserzölle sind in einer Weise abgelöset worden, welche der Gerechtigkeit der damaligen Regierung eine verdiente Anerkennung sichert. Nicht so ist bei Aufhebung der Fährgerechtigkeiten und des Postrechts verfahren.

Die Jurisdiction verursachte der Stadt nur Kosten und ihr Wegfall war ein Gewinn. Besonders waren die Gerichte Depenbeck und Brunshausen ein kostspieliger Luxusartikel.

§. 51. Auch der Wechsel in der politischen Verfassung des Landes führte zu Ersparungen. Die vielen Reisen zu den Landtagen in Bremen, Osterholz, Vörde, Basdahl fielen hinweg; der Marstall konnte eingeschränkt werden und schließlich ganz eingehen. Die reisigen Diener kamen von den Pferden, wenn auch nicht auf den Esel, so doch auf die Beine; der Herrenstall ist verkauft, die Rathscarreten mit dem Rathskutscher und dem Rathskoch sind vergessen, die Rathsmusikanten verstummt.

Eine gleichfalls stehende Ausgabe, die zwischen 150—600 ℛ geschwankt hat, war die für das Anniversarium, ein Festmahl, welches alljährlich bei Umsetzung der Rathsämter gegeben wurde. Nur in Zeiten großen Nothstandes ist es einigemal ausgesetzt worden, bis es, nachdem der äußere Anlaß schon lange aufgehört hatte, hinweg fiel.

Wegen Unterhaltung der alten Festungswerke ward ein Abkommen mit der Kriegscanzlei getroffen, und die Naturalleistung gegen Ueberlassung des Grundes der ehemaligen St. Pancratiikirche, Freiheit des Sodenstechens zum Behuf der Brunshauser Schanze wie des Sandgrabens im Stadtgebiete, auch jährliche Zahlung von 300, darnach 200 ℛ abgestellt; für die Einquartierung erfolgt aus der Landescasse ein Zuschuß, der wenigstens einigen Ersatz gewährt.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs haben die Reichs- und Kreissteuern, mit der Einführung eines neuen Steuersystems für das ganze Land die alten Leistungen der Stadt an Roßdienst, Tribunalsgelder, Legatengelder u. s. w. aufgehört.

Der Wegfall so mancher weitläuftigen Arbeiten, die Einführung eines prompteren Geschäftsganges führte eine Verminderung des Verwaltungspersonals mit sich. Es konnten dadurch jedoch keine besondern Ersparungen bewirkt werden; da einestheils die Geschäfte nach andern Seiten hin immermehr zunahmen, anderntheils der Werth des Geldes einem beständigen Sinken unterliegt. Alle Gehalte sind jedoch auf feste Positionen gebracht und der Genuß von Sporteln ist abgestellt, die Exemtion der städtischen Beamten zum Theil beseitigt. Ebenso hörte die Theilnahme der ehemaligen Achtmänner an der Collecten- und Accisehebung auf.

Die belegten Capitalien betrugen Ende 1866: 187,808 ℛ 19 gr 4 ₰ Courant und 1266 ℛ 20 gr Gold.

Zur allmäligen Abtragung der Passivcapitalien besteht §. 51. ein „Schuldentilgungsfond", in welchen aus der Cämmereicasse jährlich die Zinsbeträge des ursprünglich vorhanden gewesenen Schuldcapitals gezahlt, auch etwaige Ueberschüsse der Cämmereirechnung verwiesen werden. Im Allgemeinen wird darauf gehalten, daß jährlich mindestens 1000 ℛ︁ zum Abtrag kommen.

Der Schuldbestand war Ende 1866 — 45,345 ℛ︁ 2 gr 2 ₰ Court. und 1250 ℛ︁ Gold. So daß ein Activbestand von pptr. 141,680 ℛ︁ verbleibt.

An größern Finanzoperationen, welche die Stadt unternommen hat, sind die Pfandnahmen von Vogteien in erzbischöflicher Zeit und die Erpachtung des Brunshäuser Zolles von der celle-münsterschen Regierung schon erwähnt worden. I. §. 11. §. 20.

Nachzutragen ist hier ein Versuch der schwedischen Regierung, im Jahre 1667 ihrer beständigen Geldnoth abzuhelfen, welcher sie zu dem höchst gewagten Schritte brachte, mit der Stadt Hamburg in Verhandlungen über eine langjährige Verpachtung des Elbzolls gegen eine sofort zu zahlende hohe Summe (90,000 ℛ︁) zu treten. Auch die Stadt Stade sollte sich hinsichtlich des Ruderzolls, nach dem Willen der Regierung, diesem Vertrage anschließen. Sie weigerte sich dessen auf das Aeußerste, und verwahrte ihre Rechte sowol der Regierung als dem Hamburger Senate gegenüber.

Dafür ward ihr von der Regierung Ihro Majestät höchste Ungnade eröffnet, „welche Ungnade dadurch merklich augiret, daß in den übergebenen Schriften einige anzügliche Reden enthalten, und hetten Ihro Königl. Majestät solche ihre hohe Ungnade in einem absonderlichen Rescripte exprimiret und der Königl. Regierung befohlen, weiln die Stadt den Königl. Respect durch unzeitiges Protestiren zurück gesetzet, dero Vorhaben verhindert u. Ihr. Königl. Majestät Respect laediret, deswegen durch den Advocatum fisci actioniren zu lassen. (9. Juli.)

Es blieb aber bei einer Verantwortung des Raths vor der Regierung; der fiscal ging nicht ernstlich vor, und der Befehl zur Verfolgung ward unterm 15. Februar 1668 zurück gezogen: zumal die Stadt selber zu ansehnlichen Vorschüssen sich hatte bereit finden lassen.

§. 51. Im Jahre 1777 veröffentlichte die Cämmerei den Plan zu einer Anleihe in Form einer Tontine. Die betreffenden Rechnungen würden einen interessanten Beleg über das Sterblichkeitsverhältniß in hiesiger Gegend geben. Hier beschränkt uns der Raum auf einige generelle Angaben.

Der Plan rechnete auf den Beitritt von 200 Personen oder Portionen à 50 ℛ Gold; mithin auf eine Einnahme von 10,000 ℛ. Ostern 1779 trat die Anstalt in Wirksamkeit.

Es sind 6 Altersclassen angenommen:

1. Classe:	Alter bis 10 Jahr.	50 Pers.	Rente $3\frac{1}{2}$ %.	Betr.	$87\frac{1}{2}$ ℛ
2. =	= 10—20 =	45 =	= 4 =	=	90 =
3. =	= 20—30 =	40 =	= $4\frac{1}{2}$ =	=	90 =
4. =	= 30—40 =	30 =	= 5 =	=	75 =
5. =	= 40—50 =	20 =	= 6 =	=	60 =
6. =	= 50— =	15 =	= 7 =	=	$52\frac{1}{2}$ =

Personen 200. Jahresrente 455 ℛ,
also $4_{,55}$ %.

Da der Beitritt nicht zahlreich genug erfolgte, ward unterm 23. Januar 1779 die Rente für die 5 ersten Classen um 1 % erhöhet.

Die Renten der Versterbenden vererbten sich auf die Ueberlebenden in jeder Classe, bis auch der letzte in der betreffenden Classe verstorben war.

Die letzte Interessentin gehörte der 1. Classe an und verstarb erst im Jahre 1861. Sie hatte bei ihrem Einkauf im 9. Lebensjahre gestanden.

Eine zweite Unternehmung war die Gründung einer Spar- und Leihcasse. 1. October 1836. Die Einrichtungen solcher Institute sind bekannt, und mag daher die Mittheilung genügen, daß Ende 1864 betrugen:

Die Einlagen 222,264 ℛ, die Zahl der Einleger 2165. An Capitalien waren belegt 237,852 ℛ 9 gr 3 ₰, wobei jedoch die Staats- und Privatactien zum Nominalwerthe berechnet sind.

Der Reingewinn betrug, unter derselben Voraussetzung, 18,231 ℛ.

Aus dem Reingewinn sind zu Zeiten extraordinaire Ausgaben gedeckt, und sonstige Verwendungen gemacht worden. So 1838 ein Theil der Kosten bei der Anwesenheit des Königs Ernst August mit pptr. 2200 ℛ.

Auch die in den Jahren 185⁸/₉ angelegte Gasanstalt §. 51. fällt in den Bereich der finanziellen Unternehmungen, indem sie nicht nur der Stadt das zur öffentlichen Erleuchtung erforderliche Gas unter dem Selbstkostenpreise liefert (eine Ersparung, die auf etwa 500 Thlr jährlich zu rechnen ist), sondern auch nach der Amortisirung des Anlagecapitals freies Eigen der Stadt wird. Die Baukosten der Anstalt beliefen sich Ende Juni 1866 auf 65,401 Thlr 2 gr 8 ₰: — wogegen der Amortisationsfond 9714 Thlr 26 gr 4 ₰, der Ueberschuß der Betriebsrechnung 13,664 Thlr 10 gr 4 ₰ nachwiesen: so daß noch 42,021 Thlr 26 gr Schuld verblieben.

Der finanzielle Gang dieses Unternehmens hat von Zeit zu Zeit wesentliche Ermäßigungen des Gaspreises für die Privaten gestattet. Von $2\frac{1}{2}$ Thlr ist derselbe nach und nach (1869) auf 1 Thlr 20 gr herabgesetzt worden.

Demungeachtet werden, soweit sich voraus sehen läßt, die für Amortisation angenommenen 30 Jahre längst nicht erforderlich sein, um die ganze Schuld abzutragen, sobald die Ueberschüsse des Betriebes dem Amortisationsfond hinzugerechnet werden. Die Zulässigkeit einer solchen Verwendung der Betriebsüberschüsse ist allerdings zweifelhaft; — indem durch die Proclamation vom 4. März 1857, in welcher der Magistrat die Einwohnerschaft zur Betheiligung an dem Gebrauche des Gaslichts auffordert, letzterer die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die Anstalt nicht als Finanzquelle für die Stadt benutzt werden, der Ueberschuß des Betriebes vielmehr zur Herabsetzung des Gaspreises dienen solle.

Auf den Haushalt der Stadt sind, außer dem bereits Vorgetragenen, noch manche Verhältnisse von Einfluß gewesen, deren einige hier nachträglich berührt werden müssen.

Betrachten wir zunächst die Lasten, welche die Stadt in alter Zeit zu tragen hatte.

Von Reichssteuern finden wir keine Spur. Die Stadt erhielt ihre Werke und vertheidigte dieselben im Nothfalle. Erst später kamen die Römermonate und die Türkenhülfe auf.

Eben so wenig steuerte man dem Erzbischofe, bis die Beeden sich einführten.

Hingegen entbehrte die Stadt auch eines wirksamen landesherrlichen Schutzes. Sie mußte für ihre Sicherheit nach allen Seiten, ja gegen den erzbischöflichen Landesherrn selber Sorge tragen.

§. 51. Diese Selbständigkeit, wenn auch einerseits begehrt und hoch geachtet, erforderte doch auch andererseits große Mittel. Die letzte bedeutende Aufwendung geschah zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Anlegung der Wälle, besonders an der Ost- und Südseite der Stadt. Vieles in diesen Zuständen hatte sich schon zum Nachtheile der Stadt geändert, als die schwedische Regierung eintrat. Mit ihr entwickelten sich nicht nur weit größere Anforderungen, sondern daneben auch eine Beamtenherrschaft, die Land und Stadt systematisch aussog.

Wo man sonst den Beamten die Hände gefüllt hatte, war es mehrentheils geschehen, um größere Vortheile zu erreichen; jetzt geschah es, um das Maaß der Bedrückungen zu mindern.

Schon in der allgemeinen Geschichte findet sich ein langes Verzeichniß der Opfer, welche die Stadt bei jeder Gelegenheit hat bringen müssen. I. §§. 20, 21 und §. 48. Um den Leser nicht zu ermüden, hat ein Theil derselben für diesen Abschnitt zurück bleiben müssen.

Die sehr oft wechselnden Stadtcommandanten kosteten, außer dem schon erwähnten bien-venu von 100 ℛ, noch manche Gabe an Silbergeräth, Wein, Fischen, Hafer, Betten. Noch im Jahre 1820 nahm der Oberst von Issendorff ein bien-venu und Quartiervergütung in Anspruch, ward aber von der Regierung damit abgewiesen[32]).

Alle Civilbeamten machten ähnliche Ansprüche. Und wie die Herren, so die Diener. Jeder wollte nach Stand und Würden bedacht sein. Selbst die heilige Justiz streckte wohlgefällig ihre Hand aus, wenn auf ihrem Hochaltar zu Wismar geopfert wurde.

Soweit die lückenhaften Aufzeichnungen reichen, sind die wesentlichsten, andernorts noch nicht aufgeführten „*Verehrungen*“ gewesen:

Im Jahre 1645. Zur Hochzeit des Commandanten *Oettinger*, requirirter Wein, 168 ℳ. — Bewirthung des Grafen *Königsmark* 241 ℳ 12 ß. — Bewirthung des General-Kriegs-Commiss. *Brandt* 360 ℳ.

Im Jahre 1646 dem Commandant 300 ℛ. — Dem Herrn Kriegsrath ein Silberstück 182 ℳ 13 ß.

---

32) Ehrenvoll erwähnt sei hier des Generals v. *Hardenberg*, der die ihm dargebotenen 100 ℛ dankend ablehnte. (1746). Des Generallieutn. *Chauvet* ist schon I. 129 gedacht.

Im Jahre 1647 dem Commandant Holmfeldt 150 ℔, an Wein 90 ℔. — Des Pfalzgrafen Pferde verpflegt 319 ℔ 2 ß. — Den Grafen Königsmark, Wrangel, Erskein an Wein 455 ℔ 8 ß. — Commandt. Grundthelm 1 Pocal, 150 ℔. §. 51.

Von 1648 bis 55 fehlen die behufigen Nachrichten.

Im Jahre 1656 Ihro hochfürstl. Durchlaucht (?) 1000 ℔ — NN. eine silberne Schale.

Im Jahre 1657. Eine silber-vergoldete Schale, nach Wismar. — Zur Reise nach Wismar wegen Introduction des Tribunals 223 ℔ 4 ß.

Im Jahre 1658. An eine führnehme Person 127 ℔ 4 ß.

Im Jahre 1660. Dem Königl. Secretair Wallich 150 ℔[33]).

Im Jahre 1661. Dem jungen Grafen Königsmark, 1 Wisp. Hafer, 45 ℔ 2 ß, 1 Ohm Rheinwein. — Dem Ambassad. Baron Sparrn und dem Reichsadmiral 24 Kannen Rheinwein. — Der Herr Graf 1 silb. Pocal.

Im Jahre 1662. Dem Obercomdt. Graf Königsmark zum Neujahr 100 ₰. — Quartier für 11 Pers. und 1 Ohm Rheinwein.

Im Jahre 1663 demselben zum Neujahr ein Silberstück, 282 ℔ 12 ß, ein Wispel Hafer. — Dem Vicepräsidt. v. Stiernberg zu Wismar 100 ₰. — Zur Hochzeit der Tochter des Canzlers eine silberne Schale, 33 ₰. — Dem Stadtmajor zum Gevattergeschenk eine silberne Kanne, 71 ℔ 10 ß.

Im Jahre 1664. Dem Vicegouvern. Martfeldt zwei silberne Leuchter, 174 ℔. — Zu einer nothwendigen Ausgabe 181 ℔ 9 ß.

Im Jahre 1665. Dem Reichsrath Wrangel 2 Wispel Hafer. — Dem Grafen Dhona 3 Wispel Hafer. — Zu einer nöthigen Ausgabe 150 ℔.

Im Jahre 1667. Der Frau Landgräfin 1 Wispel Hafer. — Hofmarschall Fredemann 45 ℔. — Die Frau Obristin v. Düring verlangt, daß ihr frei Wasser gefahren werde; ihre Pferde könnten das nicht thun. Sie hat auch schon einen Fuhrmann dazu angenommen, der dafür frei von Einquartierung gelassen werden müsse. Der Rath schlägt das Gesuch ab; bewilligt jedoch

33) Vielleicht ein Honorar für dessen kleine Schrift über den Stader Brand; — die übrigens nicht E. E. Rath, sondern dem Vicegouv. Graf Dhona und dessen Gemahlin zugeeignet ist.

§. 51. nach weiterm Besinnen, 100 ℛ zu einem Geschenk: „daß der Oberst und seine Frau besser gebraucht werden könne."

Im Jahre 1668. Zu einer nothwendigen Ausgabe 10 Ducaten. — Dem Gouverneur 120 ℛ. — Dem Generalmaj. von Dalwig 1 Ohm Wein, „wie Martfeldt und Andern geschehen." — Die Gräfin (Königsmark) begehrt 18 Dienstwagen zum Transport ihrer Effecten. Wird abgeschlagen: „Käme zu oft." — Dem Reg.-Rath v. d. Kuhla 100 ℛ.

Im Jahre 1669. An NN. zwei silberne Leuchter.

Im Jahre 1671. Dem Gouverneur Horn 200 ℛ. — Dem Canzler Boeckels 1 Ohm Wein. — Dem Hrn. Präsident einen Hausplatz 27 — 65 Fuß. — Dem Gouverneur 200 ℛ. Dem Vicepräsident des Tribunals zu Wismar, bei seiner Anwesenheit 100 ℛ, 8 Stübchen Wein. — Oberst Aston rühmt sich seiner guten Dienste; hat die Lavetten der Stadtgeschütze theeren lassen: Verlangt einen Hausplatz. — Major Dalwigk eine silberne vergoldete Schale, 107 ℳ 11 ß 6 ₰.

In diesem Jahre kommt auch ein der Königin Christine verehrtes Silberstück zur schließlichen Verrechnung. Es hatte gewogen 404¼ Loth und gekostet 884 ℳ 4 ß 9 ₰. Aus verkauftem Silbergeräth der Stadt hatte man 200 ℛ flüssig gemacht.

Im Jahre 1672. Dem Gouverneur 200 ℛ. — Dem Commandant 1 Ohm Wein. — Dem Vicepräsidt. Stiernberg in Wismar 100 ℛ.

Im Jahre 1673. Nach Wismar 100 ℛ verehrt. — Dem Generalmaj. 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1674. Dem Oberst Ranken 1 Silberstück, 57 ℳ 2 ß. — Dem Vicedirector 1 Ohm Wein. — Dem Generalmaj. 100 ℛ. — Der Commandt. wird Generallieut. 50 ℛ. — Dem Gouverneur 100 ℛ. — In diesem Jahre wird noch eine Partie geschmolzenen Silbers (aus dem Brande gerettet) zu Ehrengaben verarbeitet, um Vorrath zu haben.

Im Jahre 1675. Dem Gouverneur 100 ℛ. — Dem Oberst Ranken, Gevattergeschenk 168 ℳ. — Dem Graf Königsmark 1 Ohm Wein, 1 Wispel Hafer. — Dem Canzler Pufendorf: „der gewöhnliche Wein." Dem Oberst 1 Tonne Stockfisch 50 ℳ.

Am 17. Februar referirt dom. cons. Dr. Zesterfleth: „Es hätte die Frau Gräfin v. Konigsmark Secret. Biermann zu ihm geschicket und senatu dienstlich grüßen lassen, auch daneben noie der Frau Gräfin bedanket, für alles Gute, das ihr wider-

fahren; in specie, daß man nach ihres sel. Eheherrn Todt (1673) ihr die freie Quartier, nicht aus Schuldigkeit, sondern Höflichkeit gelassen. — Sie nebst ihre jungen Herrn wollen es alle mal zu verschulden und aller Orthe zu recommandiren wissen, mit dem Begehr, daß diese Danksagung in pleno senatu möchte abgestattet werden." §. 51.

Es war das Maria Christina Wrangel † 1694, die Wittwe von Curdt Christoph (der 1663 von seinem Vater Hans Christoph über 40,000 ₰ Jahres-Einkommen geerbt hatte). Die Mutter von Karl Johann, Maria Aurora, Wilhelmine Amalia, Philip Christoph.

Es folgen nun die 4 Jahre, wo das Stift von den Reichs-Executionstruppen besetzt gewesen ist. Auch in dieser Zeit gingen die Erpressungen unausgesetzt fort, worüber I. §. 20 zu vergleichen ist. Dann trat die schwedische Herrschaft wieder ein:

Im Jahre 1680 dem Canzler Pufendorf 100 ₰ — General-Major Wangelin eine silberne Kanne, 1 Wispel Hafer. — Dem Herrn Oberst eine silberne Kanne, 99 ℔. — Einem königl. schwedischen Bedienten 288 ℔ 5 ß.

Im Jahre 1681 Commandant Olmüller 100 ℔. — Commandant Sidon 100 ₰, 1/4 Ohm Wein. — General Sperling 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1682 dem Commandant 135 ℔ 12 ß.

Im Jahre 1685 der Frau Gräfin, dem Canzler Christiani, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1686 an Sr. Excellenz verehrtem Wein 415 ℔. Oberst und Obercommandant Baron Vellingh 3 Ohm Wein, 396 ℔.

1688 Regierungsrath Bremer 1 Ohm Wein, 132 ℔, des Herrn Gouverneurs Excellenz 1 Ohm Wein, 132 ℔, Präsident zu Wismar Baron v. Rosenhan 2 Ohm Wein, 270 ℔, Feldmarschall und Gouverneur von Pommern Bielcke 2 Ohm Wein, 270 ℔.

Im Jahre 1689 desgleichen 381 ℔ 14 ß. — Dem Canzler v. Ehrenthal, dem General-Gouverneur, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 100 ₰.

Im Jahre 1690 zu einer nothwendigen Ausgabe 180 ℔.

Im Jahre 1691 zu einer unumgänglichen Stadt-Ausgabe 1107 ℔. Muthmaßlich wegen der donirten Güter. Der Frau Gräfin Königsmark bei ihrem Abzug nach Schweden 300 ℔.

Zur Bewirthung der drei Commissarien, welche den Commissionsreceß verhandelt haben, 4420 ℔.

§. 51. Im Jahre 1694 dem Regierungsrath Heldberg 160 ℳ, 1 Ohm Wein. — Dem General-Gouverneur v. Dahlberg 376 ℳ. — Der Ober-Commandant lehnt 100 ℛ ab und bittet sich dafür 100 Stübchen Wein aus, die 406 ℳ kosten.

Im Jahre 1695 Canzler v. d. Kuhla 100 ℛ.

Im Jahre 1698, der Cämmerer Jentsch, an Zahlung einer Wiesenpacht erinnert, beruft sich auf seine der Stadt geleisteten Dienste; verlangt einen gewissen Satz. Senatus weiß nicht, daß er besondere Mühe gehabt. Wären ihm dennoch vor einigen Jahren 100 ℛ verehrt. Solle er die vorgehabte Liquidation meinen (wegen der Festungsgründe), so habe er solche in Ihro Majestät Diensten gethan, und die Stadt keinen Nutzen davon gehabt.

Im Jahre 1702 Graf Vellingh fordert zu 1 Ohm Wein auch noch Hafer, 220 ℳ.

Im Jahre 1710 Obercommandant Graf Löwenhaupt „das gewöhnliche Präsent."

Im Jahre 1712 Commandant Stackelberg 100 ℛ, dänischer Commandant v. Eynden 100 ℛ.

Im Jahre 1715 Commandant v. Ranzow 100 ℛ. — Zur Deputation nach Hannover 600 ℛ.

Im Jahre 1717 „nach Hannover zu einem gewissen Behuf 600 ℛ."

Im Jahre 1719 zur Abwendung rückständiger Contribution aus dänischer Zeit, dem Geh. Rath v. Reiche 300 ℛ.

Im Jahre 1729 zu den Huldigungs-Präsenten von St. Wilhadi-Kirche geborgt 1600 ℳ, wozu die Cämmerei noch gelegt 18 ℳ 5 ß.

In den Jahren 1736, 54, 56, 62, 84, 90, 1806 an die Commandanten v. Pontpitieux, v. Zastrow, v. Zastrow, v. Kielmansegge, v. Bock, v. Freitag, v. Mutio das gewöhnliche Bienvenu von 100 ℛ.

Im Jahre 1757 berichtet N. N.: „Vermöge des im gestrigen cons. ampl. senat. mir geschehenen Auftrages habe heut Morgen die zum Behuf Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants v. Zastrow, in Ansehung der unlängst erlangten hiesigen Gouverneurs-Dignität gestrigen Tages resolvirte und ausgefertigte Assignation auf ein dongratuit von 100 ℛ. N. ⅔ demselben, prämiss. prämitt. eingeliefert, und darauf, nebst verbindlichster Dankbezeugung, eine ample Propensions-Versicherung (!) zurück erhalten."

Im Jahre 1776 dem Geh. Registrator Kästner, wegen Confirmation der Privilegien 200 ℔. §. 51.

Noch einmal drängt sich hier die Frage auf: Warum der Rath diesen endlosen Bedrückungen nicht ein „non possumus" entgegen gesetzt habe?

Wer vermag das jetzt zu entscheiden? Bei fortgesetzter Weigerung würde vielleicht die städtische Ordnung ganz zu Grunde gegangen sein, und Beamten- und Militairherrschaft vollständig das Regiment geführt haben.

Als im Jahre 1681 die Bürgerschaft wegen dieser „Verehrungen" lebhafte Vorstellung machte, erwiderte E. E. Rath, daß er dazu allein befugt sei.

Noch lange wucherte dieses Unwesen fort, wenngleich in geringerem Maaße. Während der Fremdherrschaft nahmen die Gewalthaber oft geradezu, wornach ihnen verlangte; aber selbst 1817 noch stoßen wir auf einen Versuch, dasselbe in alter Weise wieder einzuführen: Aus der Ritterschaft erging an die Stadt das wiederholte Ansinnen, zu einem bien venu von 1500 ℔ für die drei neuernannten Herren Regierungsräthe beizutragen. Die Stadt weigerte sich dessen und ist darauf die Sache liegen geblieben.

Schon unterm 13. Juni 1729 hatte die hannoversche Regierung eine allgemeine Verordnung ausgehen lassen, wornach den Unterthanen: „in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- und andere Sachen, eine gleich durchgehende Justiz, ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz, passionen und wie das Namen haben mag, widerfahren, insonderheit auch Unsere Bediente, sie sein wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschenke nehmen sollen." Diese Verordnung ward am 29. September 1741 von Neuem eingeschärft und ausdrücklich erklärt: „daß ein Jeder, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und widerfahren muß, ohne alle Schwierigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenkes angedeihen solle." „Setzen und ordnen überdem hiemit, daß wann Jemand Unserer Bedienten in seinen Amtsgeschäften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen, sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seine Amtspflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechts wegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig sein, und zu Niemandes Entschuldigung

§. 51. gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen, bisher üblich gewesen." u. s. w.

Dennoch war dienstbeflissene Vetterschaft noch im Jahre 1817 bereit, wenn auch nicht gerade den Worten, so doch dem Geiste dieser Verordnung entgegen zu handeln. Denn was war das erwähnte bienvenu für drei ernannte Regierungsräthe anderes, als ein ungerechtfertigter Bezug, als eine captatio benevolentiae, wenn auch nicht für einen concreten Fall, so doch im Allgemeinen.

Von den Lasten der Stadt wenden wir uns zu den sonstigen Leistungen und Erwerbungen, und zu den Mitteln, wodurch sie dieselben mag bestritten haben. Schwer wird es werden, hier eine nur einigermaßen befriedigende Antwort zu finden.

Um nicht in ganz dunkle Zeiten zurück zu greifen, knüpfen wir an das Jahr 1132 an, wo die Stadt schon ein ansehnliches Gemeinwesen bildete, 2 Kirchen, 4 Capellen, 1 Kloster, Befestigung nach außen und eine eigne Wehrverfassung besaß.

Wie viel äußere Verhältnisse und eigner Erwerb, wie viel daneben die nicht näher bekannten Privilegien Heinrichs des Löwen beigetragen haben mögen, die Stadt soweit heranwachsen zu machen, bleibt im Dunkel verborgen.

Wenn in ältester Zeit die Rede von einer Befestigung der Stadt ist, so wird man sich hüten müssen, dabei an große und ausgedehnte Werke zu denken. Eine Mauer mit Thürmen besetzt, durch einen vorliegenden Graben gedeckt, war Alles. Bei den Kriegshändeln des 12. und 13. Jahrhunderts, wo die Stadt wiederholt genommen ward, mögen auch die zeitigen Herrscher an den Festungswerken gebauet haben; aber die Verwüstungen, welche die Belagerungen mit sich führten, schadeten der Stadt unendlich mehr, und wenn der Sturm vorüber war, hatte diese das Aufräumen und Wiederherstellen.

Hiezu gesellten sich die Bestrebungen, die Selbständigkeit der Stadt zu vermehren, durch Erwerb der landesherrlichen Vogteigerechtsame, was ebenfalls nicht ohne erhebliche Geldopfer geschehen ist.

Das Privilegium Otto's IV. von 1209 brachte der Stadt erweiterte Freiheiten und auch einigen, nicht näher bekannten Grundbesitz. Es ist dies der einzige Nachweis solchen Erwerbes ohne namhaft gemachte Gegenleistung. Allen übrigen Vorkommenheiten nach darf aber auch hier, wie bei den spätern

kaiserlichen Privilegien und den erzbischöflichen Bestätigungen derselben, vorausgesetzt werden, daß sie nicht ohne klingende Vergütung erreicht worden sind. — Der historisch beglaubigte Nachweis über den Erwerb der Münze, berechtigt insbesondere zu einer solchen Folgerung, die auch in Bezug auf die Belehnung mit dem Breddenflether Sande 1434 geltend gemacht werden darf. §. 51.

Neben diese Erwerbungen stellt sich die bedeutende Arbeit der Gradlegung des Schwingeflusses von der Symphonie bis Brunshausen, der Erwerb manches schönen Grundstücks; es laufen daneben die zahlreichen Verträge mit benachbarten Volksgemeinden und Städten, die Freibriefe, welche von fremden Fürsten zum Schutze des Handels gegeben worden sind, und die Kämpfe mit den Raubrittern der Umgegend; endlich die Wehrbereitschaft gegen manchen der eignen Landesherren. Das Alles war nur mit mehr oder weniger großen Aufwendungen zu erlangen. So leicht der Nachweis nun ist, unter wie schweren Lasten die Stadt sich empor gerungen, so dunkel bleiben die Quellen, aus denen sie die Mittel dazu geschöpft hat. Der Grundbesitz war nicht erheblich im Umfange, noch weniger im Ertrage: So bleibt nur die Annahme, daß Handel und Gewerbe ganz vorzugsweise, wie das Dasein der Stadt, so auch ihren Wohlstand begründet, und ihr die Kraft verliehen haben müssen, jene Erwerbungen zu machen und diese Lasten zu tragen.

Zur Seite hat ihr darin der Besitz eines Theils vom Elbzoll, so wie der Landzoll, gestanden, über deren Erträge in alter Zeit aber alle Nachrichten mangeln.

In welcher Weise Handel und Gewerbe für die Stadtcasse sonst unmittelbar Einnahmen geliefert haben mögen, ist eben so wenig nachweislich. Will man nun auch annehmen, daß die Verwaltungs- und Gerichtskosten der Stadt durch die für solche Verrichtungen erhobenen Sporteln, und die Nutznießungen von einigem Grundbesitz gedeckt worden sein mögen; — so bleiben doch noch die meisten andern Bedürfnisse nach.

Wir müssen diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen, und fügen nur noch hinzu, was über directe Bethätigung und Besteuerung der Stadteinwohner sich uns dargeboten hat.

Die Bewachung und Vertheidigung der Stadt war allgemeine persönliche Pflicht. Dasselbe mögte, wenigstens theilweise, von der Erhaltung der Festungswerke anzunehmen sein. Die ersten Spuren directer Besteuerung von Eigenthum führen auf die Wohnhäuser.

§. 51. Im Jahre 1435 gab der Rath zwei Erben, welche von der „Cumpeny der jungen Lude up dem schafferhuse“ angekauft waren, „Schot-, Wacht- und ys“ frei.

Hier findet sich zunächst ein Schoß von Häusern. Ob er auch von sonstigem Vermögen erhoben worden ist, dürfte nach dem Folgenden zweifelhaft sein.

Der Wachtdienst ist zunächst als persönliche Last bezeichnet. Im Jahre 1661 entgegnen die Bürger dem Rathe: „Hetten damals (1605) auch keine Accise gegeben; nur 3 ß Thurmgeld und 5—8 ß Wachtgeld.“ Darnach muß zu Zeiten auch der Wachtdienst von gemietheten Wächtern geleistet, und der Betrag der Kosten auf die Häuser vertheilt worden sein. Das „Thurmgeld“ wird auf die Unterhaltung von Thurmwächtern bezogen werden dürfen.

Das „ys frei“ ist dunkel. In den schwedischen Zeiten mußte die Bürgerschaft die Festungsgräben eisen. Der Grund dafür scheint mehr darin gelegen zu haben, daß das Ausreißen der geworbenen Soldaten verhindert werden sollte, als daß man feindlichen Ueberfall fürchtete. Ein solcher Grund läßt 1435 sich kaum annehmen; noch weniger läßt das Eisen sich auf Reinhaltung der Straßenrinnen beziehen, auch hätte man davon die beiden Erben nicht freigesprochen. Es muß also doch zur Sicherung gegen Ueberrumpelung haben dienen sollen und war eine Hauslast.

Die Collecten finden sich in dieser Zeit noch nicht; doch mögen sie immerhin schon bestanden haben. Sie werden nicht jährlich, sondern nach Bedarf erhoben worden sein, und scheinen wesentlich die Bestimmung gehabt zu haben, außergewöhnliche Bedürfnisse des Stadtbauamts zu decken. Im Jahre 1635 ward wegen Erhaltung des Ausliegers auf der Elbe, der zur Bedeckung des Zolls diente, eine Abgabe von Wohngebäuden erhoben.

Auch von außerordentlichen Beisteuern der Zünfte finden im 16. Jahrhundert sich Spuren.

Mit dem Umschwunge, welchen alle Handelsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert annahmen, mehrten sich die Ausfälle in den Einnahmen der Stadt. Alle Verhältnisse änderten sich, der Werth des Geldes sank mehr und mehr, die Befestigung der Stadt nach neuerer Methode hatte große Opfer gefordert: So mußte auf neue Einnahmen Bedacht genommen werden, und man wählte dazu die Einrichtung einer Accise.

Zufolge der oben angeführten Stelle wäre dies erst nach 1605 geschehen; doch ist jene Aussage nicht eben beweisend. §. 51.

Die älteste Cämmereirechnung vom Jahre 1619 zeigt die Accise als feststehende Einnahme, zugleich ihre Natur, als Steuer auf ein-, aus- und durchgeführtes Gut, selbst auf einheimische Producte und Fabrikate. Vergl. §. 49.

Anscheinend hatte die Stadt eine landesherrliche Bewilligung zur Erhebung dieser Abgabe so wenig nachgesucht, als erhalten. Wie die Stadt sich besteuerte, konnte dem Erzbischof im Allgemeinen gleichgültig sein; nur wegen des durchgehenden Gutes hätte seine Einwilligung nicht fehlen dürfen. Die Wirren im Stifte führten wol darüber hinweg. Vielleicht war es hier der alte Landzoll, der sonst nur als Viehzoll erscheint.

Anders stellte sich die Sache mit dem Eintritte der schwedischen Regierung. Diese suchte die landesherrlichen Rechte auf's schärffste geltend zu machen. Sie bestritt die Rechtmäßigkeit der städtischen Accise, führte eine neue königliche Accise für das flache Land ein, und achtete mindestens die Garnison und die vielen königlichen Beamten, welche ihren Sitz in Stade erhielten, nicht verpflichtet, die städtische Accise zu tragen[34]).

Vergebens wendete die Stadt ihren langjährigen Besitzstand, die stillschweigende Gutheißung mehrer erzbischöflichen Landesherren, deren Confirmation aller Rechte und Gewohnheiten, die Unentbehrlichkeit der Abgabe ein: Lange Jahre hindurch bediente die Regierung sich der Drohung, die Accise aufheben zu wollen, als Zwickmühle, um ungerechte Forderungen durchzusetzen.

Wie viel dem Rathe an der Beibehaltung der Accise gelegen war, zeigt sich u. a. daraus, daß dem 1671 nach Stockholm entsendeten Deputirten Vollmacht ertheilt ward, nöthigenfalls das ganze Guthaben der Stadt bei der Regierung von 13,000 ₰ und die noch übrigen Stadtgeschütze, auch sonst noch ein Stück Geld, für Beibehaltung der Accise, zu opfern. — Dem Gouverneur verehrte man 100 ₰ und räumte ihm die Benutzung des Schwabensees ein. — Die Regierung versprach ihre Unterstützung, wenn die Stadt zur Verlegung des Steindamms vor dem Schifferthore

---

34) Die Rechnungen über den Rathsweinkeller weisen schon 1685 einen Absatz der Accise nach für Weine und Branntweine, welche an herrschaftliche Beamte oder an Auswärtige verkauft worden waren.

§. 51. 300 ℳ und den nöthigen Steingrand hergeben, auch die Privaten, wegen ihrer zum Festungsbau fortgenommenen Gründe, entschädigen wolle. Die Bauhülfe scheint geleistet zu sein; zu der Entschädigung konnte man sich nicht verstehen.

Erst 1672 ward die Accise von der Regierung völlig zugestanden, jedoch unter wesentlichen Beschränkungen, die jetzt noch zu betrachten sein werden.

Das allgemeine Princip, daß jeder Bürger zu städtischen Diensten und Lasten gleichmäßig verpflichtet sei, mußte von vorn herein eine Beschränkung dahin erfahren, daß von der Obrigkeit und ihren Beamten persönliche Dienstleistungen außerhalb ihres Amtes nicht gefordert werden konnten. — Hinsichtlich der Geldleistungen mochte es den Voreltern sonderbar erscheinen, daß Jemand erst in den Stadtsäckel zahlen und hernach wieder aus ihm empfangen solle. So ward die Freiheit von Stadtabgaben ein Theil des Diensteinkommens der städtischen Beamten, der Geistlichkeit und Lehrer. Hatte man doch an der Befreiung der Geistlichkeit von weltlichen Lasten schon immer ein Vorbild gehabt.

So lange nun das bürgerliche Element in der Stadt das allein maßgebende war, konnte eine derartige Einrichtung keinen besondern Anstoß geben, obgleich das Bestreben, unter oft sehr unerheblichen Vorwänden, eine Befreiung von städtischen Lasten sich zu erwirken, schon früh hervor tritt. So forderte der älteste Barbier als solcher, Freiheit von der Einquartierung.

Auch sonstige Mißbräuche müssen vorgekommen sein, denn im Jahre 1706 verbinden sich vier Achtmänner und zwanzig Vierziger gegenseitig, keine Accise- und Collectenfreiheit für ihre bürgerlichen Gewerbe in Anspruch nehmen zu wollen, falls sie in den Rath gewählt werden sollten.

Die letzten Erzbischöfe residirten in Vörde; ihre Beamten waren seltene Gäste in der Stadt. Mit der Uebersiedelung der schwedischen Regierung nach Stade traten ganz neue Verhältnisse ein.

Das gesammte Regierungspersonal konnte der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfen werden; es erhielt seinen Stand, je nach dem Dienstverhältniß, unter der Justizcanzlei, dem Hofgerichte oder dem Obertribunal zu Wismar. Eine weitere Folge war die Entziehung von allen städtischen Lasten, den Collecten, der Einquartierung und der Accise, soweit letztere von ihnen direct bezogene Gegenstände betraf.

Von dem, was die Exemten, wie wir fortan sie nennen werden, durch Vermittelung der Bürgerschaft beziehen mußten, hatte letztere die Accise freilich erlegt und schlug sie mit auf den Preis. Dies sowol als die bald auch ausgeführte Absicht der Regierung, eine königliche Accise einzurichten, führte zu beständigen Angriffen gegen die städtische Accise. Bald fingen auch die Exemten an, Häuser in der Stadt zu erwerben, und weigerten die Abführung der auf den Häusern ruhenden städtischen Lasten, wozu alsbald auch noch die Bequartierung der Garnison gekommen war. §. 51.

Wie die Civildiener so nahmen auch die Militairs eine Befreiung von der Accise, und soweit sie Hauseigenthümer waren, auch von den Hauslasten in Anspruch. Mißbräuche mit den Accisefreizetteln, die ihnen ertheilt werden mußten, führten außerdem zu vielen Klagen.

Dazu gesellten sich Eingriffe in den Betrieb der bürgerlichen Nahrung, sowol Seitens der untern Civildiener als besonders der Militairs.

Endlich zogen auch Einzelne vom Landadel in die Stadt, und wußten sich eine früher niemals statuirte Exemtion von der städtischen Obrigkeit, und damit die Freiheit von städtischen Lasten zu verschaffen.

Somit war ein ansehnlicher Theil der Einwohnerschaft der Stadtobrigkeit entzogen, trug zu den städtischen Lasten nichts bei und schmälerte selbst den Erwerb der Bürgerschaft.

Diese Verhältnisse sind der Gegenstand mehrhundertjähriger Klagen der Stadt gegen die Regierung gewesen, und noch heute sind sie nicht ganz beseitigt. Theils wollte, theils konnte die Regierung nur wenig helfen.

Verkennen läßt sich nicht, daß die schwedische Regierung eine Art Exemtion in Stade vorgefunden hat. Mit einem Anscheine von Recht konnte die Königin Christina 1653 der Stadt erwiedern: „Angesehen Ihre Majestät, als summo magistratui, nicht verdacht werden kann, ihre Bedienten von demjenigen onero zu liberiren, wovon der Magistrat und die Bedienten der Stadt frei und exemt seien.“

Dieser Einwand ist jedoch nur scheinbar. Er wäre sofort beseitigt gewesen, wenn die Stadt die Exemtion ihrer Beamten aufgehoben, und sie durch Erhöhung ihrer Gehalte entschädigt hätte.

§. 51. In neuerer Zeit sind andere Gründe für Rechtfertigung der theilweise noch bestehenden Exemtion der königlichen Beamten von der Theilnahme an Tragung städtischer Lasten aufgestellt worden. Es ist hier jedoch nicht der Ort, weiter auf dieses Verhältniß einzugehen.

Kehren wir zurück zu dem noch unerbrachten Nachweis, woher die Stadt die Mittel zu ihren Erwerbungen, zu ihrer unverkennbaren frühern Machtstellung genommen habe? so vermögen wir außer dem Angeführten nichts weiter namhaft zu machen.

Diese Verhältnisse stellten sich aber im Laufe der Jahrhunderte immer ungünstiger. Schon bei der Verhandlung mit einigen Deputirten der Stadt Hamburg im Jahre 1587, welche wegen Aufnahme der englischen Avanturiers Protest einlegten, erklärte E. E. Rath: „Der allmächtige Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brod kriegen und sich des Hungers erwehren mögten."

Wir wissen nun freilich aus manchen andern Schriftstücken, daß man zu der Zeit stark aufzutragen liebte; jedoch ohne allen Grund wird jene Ausrede nicht gewesen sein. Mit den Avanturiers blühten nun Handel und Gewerbe noch einmal in Stade wieder auf, aber um 1620 waren auch die Letzten dieser Fremdlinge verschwunden; mit ihnen ihr Capitalvermögen, ihre Geschäftskunde und Handelsbeziehungen.

Von dem Druck des 30jährigen Krieges, dem großen Brande 1659, ist in der allgemeinen Geschichte geredet, den Aussaugungen der schwedischen Regierung begegnen wir aller Orten. Nur Weniges ward durch die „donirten Güter" compensirt, und bald fielen diese wieder hinweg.

Wahrlich, es muß ein gutes Stammvermögen bei der Einwohnerschaft von Alters her vorhanden gewesen sein, um so vielen Schlägen nicht ganz zu erliegen. Als Beweis hiefür mag die Erpachtung des Elbzolls von 1680 bis 1685 seitens der Stadt, wo der Regierung sofort 6000 ₰ vorgestreckt wurden, wie auch der Umstand dienen, daß wegen mancherlei Vorschüsse und Leistungen die Stadt im Jahre 1682 ein anerkanntes Guthaben von 26,391 ₰ besaß. Bei der damaligen Beschränktheit des Geldverkehrs gewiß nicht unerhebliche Leistungen.

Was Seitens der Einwohnerschaft geschehen ist, um die alten Erwerbsquellen, Schiffahrt, Handel, Gewerbe, aus dem tiefen Verfall, in welchen sie durch so verschiedene Ursachen gerathen waren,

wieder empor zu bringen findet in dem §. 52 seine Ausführung. §. 51.
Hier können wir nur constatiren, daß es damit immer weiter rückwärts gegangen ist.

Statt dessen hatten zwei neue Nahrungsquellen sich aufgegeben: Der Erwerb, welcher den Einwohnern durch die Garnison und durch das Beamtenpersonal der schwedischen Regierung zufiel. Mit der Garnison traten aber zugleich die Quartierlast, der Servis, die Exemtion, die Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe, die Brandschatzungen der Commandanten auf; — und wenn die Stadt unaufhörlich bei der Regierung um Verminderung der Garnison gebeten hat, so darf wol angenommen werden, daß der Besitz einer Garnison zu der Zeit nicht als ein Segen für die Stadt betrachtet worden ist.

Auch der Zuzug der Regierung war mit erheblichen Lasten verbunden (vergl. I. 107) und nur allmählig ordneten die Verhältnisse sich mehr und mehr, obwol die Exemtionen noch lange blieben und theilweise fort bestehen.

Die großen Verluste, welche die Stadt durch Beraubung ihrer besten Grundstücke zum Festungsbau erleiden mußte, sind I. 213 benannt. Mit ihnen ging fast alle Verbindung mit der Wasserstraße, aller Raum für Lagerung grober Schiffsgüter verloren, was auf den Betrieb der Einwohner und die Einnahmen der Cämmereicasse von dem nachtheiligsten Einfluß gewesen, und noch ist.

Die Zeit der dänischen Herrschaft 1712 bis 1715 traf Handel und Gewerbe wo möglich noch schwerer. Die Belagerung vernichtete vieles Eigenthum, und die dänischen Erpressungen nahmen hinweg, was übrig geblieben war. Erst die churhannoversche Zeit brachte Ruhe und Sicherheit, die der Stadt ein Jahrhundert hindurch gefehlt hatten; aber der alte Wohlstand war vernichtet und neue Erwerbsquellen gaben sich nicht auf. Die einstige Handelsbedeutung der Stadt war geschwunden, und an dem Betriebe der Gewerbe betheiligte das flache Land sich immer mehr. Der Anlegung von Fabriken stand die Höhe des Tagelohns sehr entgegen.

So konnte auch der Haushalt der Stadt keinen neuen Aufschwung nehmen, um so weniger, als manche Abzugsquellen fortdauerten.

Das Dankfest wegen des Sieges bei Minden 1759 kostete 867 ℔ 12 ß, — die Anwesenheit des Bischofs von Osnabrück 1782 — 410 ℔, des Prinzen Wilhelm 1783 — 603 ℔, der Prinzen Eduard August und Ludwig 1785 — 518 ℔ 11 ß, der

§. 51. Prinzessin Caroline von Braunschweig 1795 — 150 ℔, des Herzogs von Cambridge 1804 — 308 ℔.

Aehnliche Ausgaben sind schon I. 128, 131, 134, 153 aufgeführt. Hiernach traten die fremden Occupationen ein. Die Lasten stiegen zuletzt so hoch, daß gute Wohnhäuser zur Benutzung ausgeboten wurden, gegen Uebernahme der auf ihnen ruhenden Einquartierungslast.

Daneben durften die öffentlichen Feste nicht fehlen: Huldigung des Königs von Westphalen 977 ℔, Anwesenheit desselben in Stade und Geburtsfest des Königs von Rom 565 ℔ 10 ß, Geburtsfest des Kaisers Napoleon 244 ℔ 14 ß.

Die Budgetposition für öffentliche Feste im Jahre 1812 betrug 600 Francs.

Von 1813 bis 1819 fanden wiederholte Festlichkeiten statt, wegen Herstellung der alten Regierung, Rückkehr der Truppen aus Frankreich, Entbindung der Herzogin von Kent[35]) u. s. w. Es ward jedoch schon mehr Sitte, die Theilnehmer an diesen Festlichkeiten einen Beitrag zahlen zu lassen, und nicht Alles auf die Cämmereicasse zu übernehmen.

Von nun an hatten die Stadtcassen in dieser Hinsicht eine Zeit lang Ruhe; bis die I. S. 185 erwähnten Besuche Ernst August's und Georg's ihnen einen Abfluß von pptr. 4500 ℔ verschafften.

Fassen wir die lange Reihe der mannigfaltigsten Opfer, welche die Stadt nachweislich in den letzten drittehalbhundert Jahren hat bringen müssen, zusammen; so ergiebt sich aus derem Umfange, daß bei einer Darstellung des Haushalts der Stadt darüber nicht stillschweigend hat hinweg gegangen werden können. Gleichzeitig muß dabei aber rühmend anerkannt werden, daß das Stadtvermögen dennoch im Wesentlichen ungeschmälert erhalten, und manches Gebäude aufgeführt worden ist, dessen Besitz und Nutzung noch unsre Nachkommen sich erfreuen konnen.

Im Ganzen ist die Lage des städtischen Haushalts der Art, daß etwa die Hälfte des Bedarfs durch den Ertrag des eignen Vermögens gedeckt werden kann, wogegen die andere Hälfte theils indirect, theils direct aufgebracht werden muß. Hierin sind jedoch die erheblichen Armenlasten, die Zuschüsse für die Volksschule und

---

35) Von der jetzigen Königin von England, Victoria.

die Kirchenlasten nicht mit begriffen, welche durch besondere An- §. 11.
lagen Deckung erhalten müssen.

Einen schweren Verlust hat die Stadtcämmerei erlitten durch das Gesetz vom 17. März 1868. Ohne alle Entschädigung ist dadurch aufgehoben worden:

1. Die Recognition von Kruggerechtigkeiten 2 ℛ 8 gr 5 ₰.

2. Die Einnahme vom Brauwesen pptr, 92 ℛ, für dessen Entfesselung die Stadt schon einmal pptr. 9800 ℛ geopfert hatte.

3. Die Einnahme von der Branntweinbrennerei 87 ℛ 16 gr 5 ₰.

4. Die Recognition von den Apotheken 45 ℛ 20 gr 4 ₰ = jährlich 227 ℛ 15 gr 2 ₰, fast eben so hoch berechnen sich die Ausfälle an Bürgergeldern und durch Wegfall der Zunftgebühren.

Nach den Einkünften, welche die Stadtcasse aus den eigenthümlichen Grundstücken bezog, ist hier noch des Ertrages zu gedenken, den die städtische Gemeinheitsländerei der daran ausschließlich berechtigten hausgesessenen Bürgerschaft gewährte. Umfang und Belegenheit dieser Gründe finden sich schon Theil I., p. 231 angegeben, zugleich auch, wie sie im Jahre 1794 zur Vertheilung gelangt sind. Hier mag noch Einiges über deren frühere Benutzung nachgetragen werden.

Herkömmlich durften die Besitzer großer Giebelhäuser 4, die Eigenthümer von Querhäusern und Buden 2 Kühe in die Gemeinheit treiben. Die nachstehenden Rechnungen zeigen, daß nur ein kleiner Theil der Hausbesitzer hievon Gebrauch gemacht hat. Außerdem waren die Knochenhauer zur Schaftrift vor dem hohen Thore von Martini an befugt, und benachbarte Ortschaften und Höfe hatten gewisse Weidegerechtsame auf den angrenzenden Revieren. Das Nachgras im Benedixlande ward gewöhnlich den Campern zur Pferdeweide vermiethet. Auch die Fuhrleute behaupteten eine Pferdeweide in der Gemeinheit.

Den fundus selber nahm die Cämmerei in Anspruch, und gestand der Bürgerschaft nur die Nutznießung zu. Als im Jahre 1763 die Summe von 496 ℛ für Grundstücke zum Festungsbau zahlbar wurde, fiel diese in die Cämmereicasse, nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 9. März dess. Jahres. Hieraus besonders entnahm der Rath später seine Gründe gegen die Theilung.

Einer, auch zwei der Prätoren als Weideherren, sieben Vorsteher und 2—3 Hirten hatten die Sorge für die Rechnung und die Triften zu theilen. Beim Ein-, Um- und Austreiben des

§. 51. Viehes wurden gehörige Zechen gemacht, und die Inspectionen der Vorsteher scheinen mit zu deren Amusements gehört zu haben.

Im Jahre 1694 wurden eingetrieben in das Benedixland 193, in den Bullenkoben (vor dem hohen Thore) 71, zusammen 264 Stück Vieh. Davon gingen frei 18 Kühe der Vorsteher und Hirten, und für die bleibenden 246 Stück ward an Grasgeld vereinnahmt 523 ℔ 8 ß. Hauer für die Bullenwiese und Nachgras, auch sonstigem Grundzins 30 ℔ 14 ß, für 2 Bullen 43 ℔ = 597 ℔ 6 ß. Die Ausgabe betrug: Land- und Schleusenkosten 97 ℔ 4 ß, Baukosten der Hirtenhütten, Zäune und Hecke 34 ℔ 8 ß, zwei Hirten 121 ℔ 8 ß, Zinsen 6 ℔, zwei Bullen 71 ℔, Winterfutter derselben 30 ℔, die Bullen zweimal geschüttet 3 ℔ 4 ß[36]). Allgemeine Unkosten 132 ℔ 3 ß. (Größtentheils Zehrungskosten bei der Wahl der Vorsteher, deren Inspectionen und bei der Rechnungslegung.) = 492 ℔ 7 ß.

Die Rechnungen vom Jahre 1741 und 1777 geben gleiche Resultate; nur daß die Zahl des eingetriebenen Viehes auf resp. 220 und 161 Stück herunter gegangen erscheint.

Nach dem Landbeschreibungs-Protokolle vom Jahre 1692 ging auch eine gemeine Trift vor dem Schifferthore, von Martin Gerken Hofe an, rund um den Hohenwehl und den Schwarzenberg bis an die Milchstäte bei der Stadt Wiesen, was auch mit dem Vorhandensein ehemaliger Gemeinheitsländereien an den genannten Orten übereinstimmt. Sie scheint als Schweinetrift benutzt, aber schon vor der Theilung der Gemeinheit aufgegeben zu sein.

Zur Vertretung der Gemeinheits-Interessenten besteht eine Deputation, welche nach Maßgabe des Statuts vom 27. Juni 1854 Verwaltung und Rechnung führt.

Auf der ehemaligen Gemeinheit ruhen verschiedene Lasten. Die Unterhaltung der Wege, die Beiträge zum Baue der Hollerner Moorwetternschleuse wegen des Benedixlandes, Grundsteuern, Verwaltungskosten und Zinsen für eine bei der Theilung aufgenommene Anleihe.

Diese Bedürfnisse werden gedeckt durch den Ertrag verschiedener Grundstücke, welche theils schon in alter Zeit auf Grund- oder Meierzins ausgegeben worden, theils bei der Theilung zurück geblieben sind, und nun durch Verpachtung benutzt werden. In besondern Fällen wird ein directer Beitrag über die Interessenten

---

36) Die Bullen gingen durch und wurden gepfändet.

ausgeschrieben. An eine successive Tilgung des Passiv-Capitals §. 51. von pptr. 1650 ₰ scheint bis jetzt nicht gedacht zu sein.

Die Rechnung pro 1866 vereinnahmte an Grundhauer 16 ₰ 16 gr 7 ₰, Erbpacht 13 ₰ 5 gr, Meiergefällen 32 ₰ 26 gr 6 ₰, Landpacht 269 ₰ 5 gr 1 ₰, Gras- und Obstpacht an den Wegen 27 ₰ 21 gr 3 ₰, Zinsen 3 ₰ 8 gr = 362 ₰ 22 gr 7 ₰ Sie verausgabte: Zinsen 66 ₰ 24 gr, wegen der Hollener Moorschleuse 41 ₰ 27 gr 6 ₰, zum Wegebau 24 ₰ 11 gr 4 ₰, öffentliche Lasten 27 ₰ 24 gr 6 ₰, Verwaltung 23 ₰, Wegeaufsicht 9 ₰ 28 gr, Entschädigung für Weidegerechtsame 30 ₰. (I. p. 233). = 223 ₰ 25 gr 6 ₰.

Die etwa hier noch zu erwartenden Nachweisungen über die Bürgerweide und die heil. Geistweide (I. 234) finden sich im III. Hefte.

VII. Die Gewerbe. Handel und Schiffahrt. Freie Gewerbe. Gilden und Zünfte. Belehnte. Concessionirte.

§. 52.

Handel und Schiffahrt.

Beim Ausgang des 10. Jahrhunderts, wo Stade zuerst in den Chroniken von Petersen und Ditmar von Merseburg genannt wird, findet sich bereits eine vorgeschrittene Theilung in den Beschäftigungen der Menschen. Die Beschaffung vieler Bedürfnisse, welche ursprünglich der Einzelne, die Familie besorgte, fiel mehr und mehr in die Hände gesonderter Gewerbsclassen; Handel und Schiffahrt vermittelten den Austausch der Producte.

Ein nicht unbedeutender Theil des Handels war in den Händen der Juden, deren schon Karl d. Gr. und sein Sohn Ludwig d. Fr. sich bediente; auch entwickelte sich schon früh ein ausgedehnter Hausirhandel.

Zu den mitteldeutschen, theils noch von den Römern gegründeten, Handelsstädten traten nach und nach Bremen, Hamburg, Lübeck. Heerstraßen (Königswege) bildeten sich, Märkte, besonders bei Klöstern und Kirchen, wurden errichtet, und der Handel eröffnete sich immer weitere Wege.

Der Handel des nordwestlichen Deutschlands bediente sich besonders zweier Hauptstraßen. Die westliche ging von Bremen aus den Rhein hinauf nach Basel, und weiter bis zum Mittel-

§. 52. meer; die östliche über Braunschweig, Magdeburg, durch Franken, vermittels des Mains, der Donau, des Inn nach Italien, wo besonders in Genua und Venedig, später in Constantinopel, ein Austausch der Producte des Abend- und Morgenlandes stattfand.

Der Handel nach dem Norden ging vorzugsweise über Bardowiek, Hamburg, Schleswig, Lübeck. Die Fluß- und Küstenschiffahrt vermittelten besonders die Ost- und Westfriesen, wie die Anwohner der Ströme.

Von den Gütern, welche auf den benannten Handelsstraßen verführt wurden, kamen aus dem Süden (Ostindien, Arabien) vorzüglich Gewürze und Früchte. Von ersterm ward bei dem noch starken Genusse von Fleischspeisen, eine große Menge verbraucht. Pfeffer ward häufig als Zahlmittel bei Zollstäten und als Recognition gegeben. Außerdem benutzte man Kardemon, Paradieskörner, Zitwer (eine Wurzel), Zitwersaamen, Cubeben, Anis, Lorbeerblätter, Zimmt, Gewürznelken, Spike (Lavendel), Muscatblumen, Safran. Südfrüchte wurden frisch und getrocknet eingeführt; daneben Oele, süße Weine und mancherlei Species als Heilmittel, an Rinden, Harzen, Balsamen.

Die Kirchen bedurften eines großen Aufwandes an Seidenstoffen, feinen Leinen- und Wollengeweben, theils zum Schmuck der Heiligthümer, theils zur Kleidung für die Geistlichen. Nicht minder groß war der Verbrauch an Wachs zu Kirchenlichten, an Harzen zum Räucherwerk. In den Besitz prachtvoller Gefäße von Gold und Silber, kunstreicher Bildwerke aus Holz und Elfenbein, setzte die Kirche einen hohen Werth.

Auf Waffen und Rüstungen ward großer Kunstfleiß verwendet. Auch die rheinischen und niederländischen Städte lieferten ausgezeichnete Arbeiten darin, wie in Leder, Tuchen und sonstigen Wollengeweben.

Gegerbte Felle und Pelze waren eine sehr begehrte Waare. Brachte von letztern auch der Norden eine große Menge an den Markt, so kamen doch die feinern Sorten aus dem Osten.

Durch die Kreuzzüge war arabischer Kunst- und Gewerbefleiß den Europäern bekannt geworden, und er vollzog seinen Kreislauf bis in die nördlichen Gegenden. Er gab die Grundlage ab für den Aufwand aller Stände in jeder Art sinnlichen Genusses, gegen den die Luxusgesetze schon im Mittelalter einen fruchtlosen

Kampf aufnahmen und bot dem Handel immer mehr Gegenstände §. 52.
für nahen und fernen Verkehr.

Wie viel nun auch der Süden dem Norden zuführen mogte; dieser hatte ihm nicht weniger werthvolle Gaben zu bieten.

Die Kirche hatte den Genuß von Fleischspeisen an den Freitagen und während der Fastenzeiten verboten, von Fischen dagegen gestattet. Allen Nachrichten zufolge ist der Fischfang und die Fischzucht in unsern Gewässern ehedem weit ergiebiger gewesen, als jetzt. Frisch, getrocknet und gesalzen wurden Fische in großen Mengen weit hinaus versendet. Salz, Vieh, Häute, Talg, Butter, Geflügel, Federn, Kupfer, Zinn, Eisen, Theer, Pech, Bernstein fanden mehr oder weniger ausgedehnten Absatz. Geringere Wollen- und Leinengewebe, Meeth, Bier, Korn tauschten die nördlichen Gegenden mehr unter sich aus.

Eine besondere Gattung war noch der Menschenhandel, dessen Auffälligkeit nur durch die im fränkischen Reiche gesetzlich bestehende Leibeigenschaft gemildert wird. Zwar war schon durch das alemannische Recht verboten, Leibeigene ohne Genehmigung des Stammfürsten zu verkaufen, und Karl d. Gr. bestimmte für das ganze Reich, daß ein Verkauf nur in Gegenwart eines obern Geistlichen oder einer Gerichtsperson stattfinden solle: Doch wurden diese Vorschriften selten beobachtet. Nur langsam konnte kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung einwirken.

Zunächst ging das Bestreben dahin, wenigstens den Verkauf von Christen zu unterdrücken. Auf dem Hauptmarkt zu Constantinopel ward hiernach nicht gefragt. Aus dem breiten Theile des Nordens, von der Obersaale bis zur Niederwolga, wurden Christen und Nichtchristen zu Wasser und zu Lande auf jenen Markt gebracht und größtentheils nach Aegypten verkauft. Noch im Jahre 1261 verstattete der griechische Kaiser Michael VIII. Paläologus, dem Sultan von Aegypten einmal im Jahre die Fahrt solcher Sclavenschiffe durch die Meerenge von Constantinopel.

Von Rom aus trieben diesen Handel Venetianer und Genuesen, trotz aller Verbote. Sie lieferten noch im 15. Jahrhundert den lombardischen Städten jährlich für 20,000 Ducaten leibeigene Knechte, welche sie mehrentheils im mittelländischen Meere, von den afrikanischen Seeräubern aufkauften; — ein Tausch, den die Sclaven sich immerhin gefallen lassen konnten.

Auch das 1189 von Heinrich d. L. zerstörte Bardowiek soll einst einen starken Antheil an diesem Menschenhandel gehabt

§. 52. haben. Die Kämpfe mit den heidnischen Gränzvölkern und der Verkehr mit normannischen Seeräubern mogten dazu eine bequeme Gelegenheit bieten.

Wenn es nothwendig erscheinen mußte, vor dem Eingehen auf die Theilnahme der Stadt Stade an dem Handel, eine allgemeine Uebersicht des derzeitigen Handelsverkehrs zu geben; so rechtfertigt sich wol aus verwandten Gründen eine gedrängte Darstellung derjenigen Genossenschaft, welche Jahrhunderte hindurch die eigentliche Seele und der Schutz des Handels in weitem Umfange gewesen ist. Als solche ist der Hansabund zu betrachten.

Die Geschichte des Ganzen setzt sich zusammen aus der seiner einzelnen Theile. Umgekehrt muß versucht werden, das Wesen der Theile aus dem Ganzen aufzuhellen, wo es an unmittelbaren Quellen fehlt. Ein wie unbedeutendes Glied auch Stade in dem Hansabunde gewesen sein mag, es hat einen Antheil an dessen Geschichte und auch sein Bild spiegelt sich darin wieder.

Zu der Mangelhaftigkeit der Wege, auf denen die Waarenzüge bewegt werden mußten, gesellte sich die Unsicherheit derselben. Die Land- und Wasserstraßen wurden von Raubrittern, die Seefahrten durch die Bewohner der Küsten und Inseln unsicher gemacht. Der Handel bedurfte eines kräftigen Schutzes, den er nicht in der schwächlichen Reichsgewalt finden konnte.

So entstand im 13. Jahrhundert ein Bund der rheinischen, wetterauischen und westphälischen Städte, der an 90 Theilnehmer zählte und wesentlich den Rhein von den an ihm und in seiner Nähe befindlichen Raubburgen säuberte.

In welchen Beziehungen dieser Bund zu den gleichzeitig auftretenden Gesellschaften deutscher Kaufleute im Auslande, besonders in England, gestanden haben mag, ist noch nicht aufgeklärt. Da Köln eine wichtige Stelle in den Letztern einnahm, so ist der Zusammenhang Beider wol nicht zu bezweifeln.

Zum Schutze gegen den Seeraub der Normannen, wie gegen die einheimischen Raubritter, schlossen Lübeck und Hamburg 1210 ein Bündniß, dem bald mehre Ostseestädte beitraten.

Von hieraus begann die Umbildung der alten Hansa, bestehend aus Handelsgesellschaften, in die neuere Hansa, als einen Verein Handel treibender Städte, der unter Lübecks Führung rasch heran wuchs und die namhafteren Städte Niederdeutschlands, besonders die Ost- und Nordseestädte, umfaßte.

Zur Zeit seiner höchsten Blüte zählte der Hansabund 85 Städte[37]). §. 52.

Der Hansabund erwarb in Norwegen, Schweden, Dänemark, Rußland, England, den Niederlanden die wichtigsten Handelsvorrechte. Er hatte an den Hauptorten bedeutende Niederlassungen, große Comtoire, eigene Rechtspflege. Lange beherrschte er den ganzen Handel auf der Nord- und Ostsee.

Auch in die politischen Geschicke Dänemarks und Schwedens griff der Bund wiederholt entscheidend ein, und seine Flotten und Heere schrieben beiden Ländern Gesetze vor.

Die höchste Blüte des Bundes fällt in die Zeit von 1410 bis 1480, wo die hanseschen Flotten von Lissabon und Cadix bis in den hohen Norden hinauf die Meere bedeckten.

Indessen wuchs in den Ländern, wo die Hansa ihre Niederlagen hatte, das Verlangen, die Vortheile des Handels den eignen Unterthanen zuzuwenden. Die Privilegien wurden beschränkt, es erfolgten Bedrückungen; — in Rußland selbst blutige Gewaltthaten durch den Großfürsten Iwan.

Einen weitern Eintrag that die Entdeckung Amerika's 1492, wodurch eine Menge neuer Producte auf den Markt kamen, welche die Bedeutung des nordischen Handels abschwächten; und mit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien, 1498, verminderte sich wesentlich die Nutzbarkeit der alten Landstraßen für den levantischen Handel. Lissabon ward zunächst Herrscherin.

Der Landfrieden, 1495, und die Einsetzung des Reichskammergerichts vermogten zwar nicht sofort aller Gewaltthat im deutschen Reiche zu wehren; doch ward auch durch diese Institute die Nothwendigkeit des Selbstschutzes vermindert.

Zu dem Allen kam das Wachsthum an Macht bei den Territorialherren, den großen Gliedern des Reiches, welche dem Hansabunde aus politischen Rücksichten abgeneigt waren und eine Stadt nach der andern dahin drängten, der Theilnahme an dem Bunde zu entsagen. Es kam hinzu der innere Zwiespalt mehrer Städte zwischen Rath und Bürgerschaft, welcher die Einführung der Reformation begleitete.

In Lübeck, dem Vororte der Hansa, hatte der aristokratisch-oligarchische Rath im Jahre 1531 Männer der Volkspartei unter

37) Gallois nimmt nur 72 vollberechtigte Städte an.

§. 52. sich aufnehmen müssen; darunter Jürgen Wullenweber. Dieser verfolgte den kühnen Plan, den Bund zu seiner alten Größe und Herrschaft über den scandinavischen Norden wieder empor zu heben.

Der Zustand der nordischen Reiche war einem solchen Unternehmen nicht ungünstig, aber den Zeitgenossen Wullenweber's fehlte der Muth und die Ausdauer ihrer Vorfahren. Die Hülfe der Bundesgenossen war nicht erheblich; die alte Rathspartei blieb nicht unthätig; Verrath that das Seine: So erlitten die Hansen Verluste.

Wullenweber rechtfertigte sich und legte sein Amt nieder. Er verließ Lübeck, ward aber auf einer Reise durch das Erzstift Bremen nach Hadeln von dem Erzbischof Christoph aufgefangen und dem geschwornen Feinde der Protestanten, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, ausgeliefert.

Gern überließ der wieder zur Macht gelangte Lübecker Rath dem gänzlich unberechtigten Herzoge die Processirung eines seiner Bürger, um ihn völlig zu verderben.

Wullenweber erlitt eine fast zweijährige Haft, wurde während derselben mehre Male gefoltert und schließlich enthauptet, auf Grund der ihm durch die Folter abgepreßten Geständnisse, welche er noch vor seiner Hinrichtung sämmtlich widerrufen hatte. (24. September 1537).

Wullenweber's Gedächtniß, von der siegenden Partei geschmähet, von Schlosser nicht gerecht gewürdigt, ist erst in neuerer Zeit, besonders von Gallois und Barthold, wieder zu Ehren gebracht worden.

Von nun an ging die Hansa ihrer Auflösung unrettbar entgegen. Im Jahre 1604 waren nur noch 16 Städte im Bunde, im Jahre 1699 nur noch 9, und diese hoben die bisherige Verbindung auf. Seitdem ist die Bezeichnung Hansastadt nur noch ein historischer Begriff gewesen.

„Im Jahre 1367 schloß die Hansa den großen Bund von Köln. Ihre Kriegsschiffe schlugen und jagten König Waldemar von Dänemark, den Sieger, aus seinem Reiche; sie zwangen den König Hako von Norwegen zu eiligem Frieden. Und der römische Kaiser" (Karl IV. von Luxemburg) „sprach für die größten Erfolge, welche den Deutschen jemals zur See gelungen sind, die Reichsacht über die deutschen Sieger aus."

Auch der nationale Aufschwung in Gründung einer deutschen

Flotte verkümmerte 1849 „unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützenden Privilegien." §. 52.

„Gerade 500 Jahre später, im Jahre 1867, ward die Flagge einer neuen Hansa auf den deutschen Schiffen in Nord- und Ostsee erhoben."

„Wir gedenken dabei unsrer Vorfahren. Noch bleibt uns viel zu thun, um in neuer Cultur die gleiche stolze Seekraft zu erwerben. (Barthold).

Ueber specielle Beziehungen der Stadt Stade zu dem Hansabunde läßt sich aus hiesigen Nachrichten nur Weniges beibringen. Der Eintritt Stade's wird in das Jahr 1248, von Andern in 1258 gesetzt.

Im Jahre 1295 erklären „Advocatus et consules civitatis Stadensis" ihre Zustimmung zu dem Beschlusse, daß Lübeck die Appellationsinstanz für Entscheidungen des Hofes zu Nowgorod bilden solle.

Als die schwarze Garde 1499 auch die Städte Stade und Buxtehude bedrohte, sandte Hamburg ihnen Hülfstruppen. Im Jahre 1500 tagten hansesche Abgesandte zu Stade mit den Ditmarschen; ohne Zweifel in Angelegenheiten des Handels. Im Jahre 1639 verweilten die Lübecker, Syndicus Winckler und Rathmann Herrmann von Dorne 10 Wochen in Stade und vom 17. October bis 30. November 1650 waren daselbst der Syndicus Gloxin und der Rathherr Johann Papping aus Lübeck anwesend, welche auch Bremen berührten. Gleichzeitig wird der Anwesenheit Hamburgischer Abgesandten gedacht. Die Gegenstände der Verhandlungen erhellen nicht. Sie scheinen die niederländischen Handelsverhältnisse betroffen zu haben.

Mit dem Sinken der hanseschen Macht schwand auch das Interesse an den jährlich zu Lübeck abgehaltenen Tagfahrten. Von 1597 an beschickten Stade und Buxtehude dieselben nur noch wechselweise. Durch die Aufnahme der englischen Avanturiers gerieth Stade in ein langwieriges Zerwürfniß mit Hamburg, welches zuletzt den Ausschluß der Stadt von dem Hansabunde zur Folge hatte.

Uebergehend zu dem Handelsbetriebe der Stadt selber, wird zunächst ein Blick auf deren örtliche Belegenheit, dann auf die Hülfsmittel, welche ihr zur Belebung und Sicherung desselben zu Gebote gestanden haben, zu werfen sein.

Die Lage der Stadt, in größter Nähe der Elbe, verschaffte ihr die Möglichkeit einer starken Betheiligung am Seehandel;

§. 52. indessen war die Natur schon seit uralter Zeit unablässig thätig gewesen, diesen Vortheil zu verringern. Der Elbstrom warf sich immer mehr abwärts nach Norden und vor der Mündung des Schwingeflusses, der die Verbindung zwischen Stadt und Elbe zu vermitteln hatte, entstanden Sandbänke, welche die Fahrt behinderten. Reicht die Entstehung der jetzt eingedeichten, bis an die Stadt grenzenden Marsch auch über jede geschichtliche Kunde hinaus, so zeigt doch der Augenschein noch jetzt, daß vor etwa 800 Jahren, als man die Deiche anlegte, der Elbstrom nur etwa die Hälfte der gegenwärtigen Entfernung von der Stadt gehabt haben muß, daß das beträchtliche Außendeichsland späterer Anwuchs ist.

Nachtheiliger als diese, an sich nicht erhebliche Entfernung des Elbstroms, wirkten die damit verbundenen Versandungen der Schwingemündung. Wir haben Kunde von einem erheblichen Durchstich von der Symphonie bis Brunshausen, der muthmaßlich im 14. Jahrhundert und ohne Zweifel von der Stadt ausgeführt worden ist. (I. p. 5.)

So günstig übrigens die Stromlage der Stadt für die Seefahrt war, minder günstig zeigte sie sich hinsichtlich der die Elbe herabkommenden Flußschiffe, welche durch ihre Bauart nicht wohl geeignet waren, die oft unruhige Unterelbe zu befahren. Dadurch war der Verkehr der Stadt mit dem Hinterlande mehr auf den Landtransport beschränkt, und von der großen Heerstraße, auf der die Güter des Westens nach dem Norden und umgekehrt gingen, blieb sie ihrer Seitenlage wegen unberührt.

Diesen beiden Umständen ist es besonders zuzuschreiben, daß Stade seinen einstigen Antheil an dem nordischen Handel mehr und mehr eingebüßt hat, und auch bei der Herrichtung verbesserter Handelsstraßen immer unberücksichtigt geblieben ist.

Zur Vervollständigung der Situation müssen noch die Nachbarstädte Bremen und Hamburg in Betracht gezogen werden.

Bremen durch seine vortheilhafte Lage an der Weser begünstigt, als alter Bischofssitz mancher Vortheile mächtig, entwickelte schon früh seinen Handel zu ansehnlicher Größe.

Hamburg war in maritimer Hinsicht ursprünglich weniger günstig gelegen, da es nur vermöge der Bille und Alster mit der unbedeutenden Norderelbe in Verbindung stand. Erst nachdem, in Folge einer Eisstopfung zu Ende des 14. Jahrhunderts, die Süderelbe den Görrieswerder durchbrach, den Reiherstieg und Köhlbrand

bildete und die alte Norderelbe durch Strombauten erweitert wor- §. 52.
den war, konnte es, als am Hauptstrom belegen betrachtet werden. Dagegen lag die Stadt an der großen Heerstraße und hatte an seinen Landesherren, den Schauenburgischen Grafen, stets bereite Förderer seines Aufschwungs.

Zwischen zwei so mächtigen Rivalen nicht besonders günstig gelegen, aus einer Kriegsnoth in die andre fallend, ohne landesherrlichen Schutz, mußte Stade seinen Antheil am Handel sich mühsam erkämpfen. Welchen Umfang derselbe gehabt hat, mögen die übrig gebliebenen urkundlichen Nachrichten mit belegen helfen.

Im Jahre 1038 hatte Erzbischof Bezelin von Kaiser Conrad II. für Stade das Marktrecht erhalten. Es sicherte denen, die den Markt besuchten, Schutz und Geleit, auch konnten ihre Güter während der Marktzeit, wie auch kurz vor und nach derselben nicht mit Arrest belegt werden.

Im Jahre 1204 verlieh Erzbischof Hartwig II. der Stadt den zollfreien Verkehr mit Korn, besonders den zollfreien Ankauf desselben im Stifte, in welchem bis auf die neuere Zeit viele kleine Land- und Wasserzölle sich befunden haben, und

Kaiser Otto IV. befreite 1209 die Bürger der Stadt von dem Grundruhrrechte, nach welchem gestrandete, selbst auf der Heerstraße vom Wagen gefallene Güter, dem Landesherrn gehörten. Er gestattete ihnen auch die zollfreie Ausfuhr von Korn, und

Kaiser Friedrich II. dehnte diese Zollfreiheit auf alle Arten von Gütern aus. (1233).

Die Zollfreiheit im Herzogthum Celle erhielt die Stadt im Jahre 1225 vom Pfalzgrafen Friedrich und vom Strandrechte an den dänischen Küsten befreite sie König Waldemar. 1228.

Erzbischof Hildebold verlieh im Jahre 1259 das Stapelrecht auf der Elbe, vermöge dessen jedes Schiff, welches die Schwingemündung passirte, daselbst drei Wasserzeiten setzen mußte, um den Bürgern der Stadt Gelegenheit zu geben, von den geladenen Waaren Ankäufe zu machen. Aehnlich waren die Schiffer verpflichtet, von geladenem Rheinwein eine Naturalabgabe zu leisten.

Einen Schutzbrief für die Riepenfahrer gab König Erich von Dänemark 1283 und König Albrecht von Schweden ertheilte 1368 mehre Handelsbegünstigungen.

§. 52. Eine ganze Reihe gegenseitiger Schutz- und Handelsverträge ist schon I. §. 9 aufgeführt, von denen hier nur noch der Verträge mit der Stadt Braunschweig von 1238 und 1249 gedacht sein mag.

Der letzte lautet in deutscher Uebersetzung: Allen Christgläubigen, denen gegenwärtiges Schreiben vor Augen kommt, entbieten die Consules von Braunschweig in des Heilandes Namen Glück und Heil. Es ist gute Sitte und diensam zum Nachweis der Wahrheit, in Schriften zu verfassen und öffentlich zu bekräftigen, was weder von uns noch von unsern Nachkommen vergessen werden soll. Es erfahre also die gläubige Mitwelt und höre die glückliche Nachwelt, daß wir allen Bürgern und Handelsleuten von Stade erlauben zu uns zu kommen und zu verkehren bei uns in ihrem Handel und Handelsangelegenheiten. Außerdem sollen sie freie Macht haben, von hier weg zu führen alles, was sie hier gewonnen haben. Allsoweit unsre Macht reicht, wollen wir die Sicherheit derselben freundschaftlich und in guten Treuen schützen, wollen ihnen geneigt sein, auch sie selbst und ihre Güter, sie kommen woher sie wollen, gleich unsern eignen vertheidigen. Wer nämlich sie deshalb zu kränken unternimmt, soll nach unserm Recht gestraft werden. Damit nun jener Handelsverkehr unverletzt bleibe, haben wir dieses Schreiben darüber ausfertigen lassen und mit unserm Siegel versehen.

Eine indirecte Begünstigung widerfuhr dem Handel der Stadt durch die Befreiung von dem landesherrlichen Elbzoll und eine directe durch die Verleihung des Ruderzolls. Ueber beide Gegenstände ist bereits §. 39 ausführlicher geredet worden.

Das Lüneburger Stadtrecht vom Jahre 1247 enthält drei muthmaßlich erst im Jahre 1278 eingeschaltete Artikel über die Zollsätze zu Eßlingen (Zollenspieker), Hamburg und Stade. Hier betrug der Zoll für 1 Pram 1 ß, 1 Ecck 8 den., 1 Can 4 den., 1 Scheffel Weizen 6 ₰, Roggen 4 ₰, Gerste 4 ₰, Hafer 2 ₰, Bohnen 4 ₰. Ein Karren mit Pferd 4 ₰. Ein im Orte erkauftes Pferd 4 ₰, ein Ochse 2 ₰, 1 Schwein 1 ₰. Alles sonstige Gut, auch überseeisches, war frei.

Ein Nachsatz zu den Statuten der Stadt Stade ordnet ein rasches Verfahren in Schuldsachen an für diejenigen, welche ihres Handels wegen über See reisen oder einen Wallfahrtsort besuchen wollen. S. S. 92.

Es ergiebt sich daraus, daß die Stadt Handelsbeziehungen §. 52.
zu Flandern, England, Schottland, Norwegen, Riga hatte.

In den angezogenen Urkunden liegt ein Nachweis von der Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Stadt Stade in älterer Zeit. Und wenn es keines Beweises bedarf, daß diese Privilegien nur durch Geldopfer erworben werden konnten und selbst gegenseitige Verträge gewöhnlich kostspielige Gesandtschaften erforderten; so erhellet zugleich daraus der Werth, den sie für die Stadt haben mußten und die begründete Vermuthung, daß sie nicht unbenutzt geblieben sein werden. Weiteres läßt sich darüber nicht sagen.

Von der Art, wie dieser Handel betrieben worden, ist wenig überliefert. Allen Umständen nach konnte es nur Eigenhandel sein. Doch zeigen sich schon früh Schiffseigner und Rheder, die das Schiff befrachteten. Seine Waaren begleitete der Kaufmann gewöhnlich selbst.

Handelsgenossenschaften werden sich früh gebildet haben. Ein Manuscript aus dem 14. Jahrhundert hat uns unter anderm auch das Statut der „Ripen- un dennemarkenfahrer" überliefert. (Abgedruckt im Archiv d. Stad. Ver. I. p. 135).

Hier findet sich eine vollständig organisirte Gesellschaft mit selbstgewählten Aelterleuten und genau bestimmten Gesetzen:

„dor der reynecheit der kopenschap unde dor des willen dat se nen quat ruchte ne hebben in eren kopenschop vor andern kopluden." Alle Streitigkeiten sollen von den Aelterleuten entschieden werden, wenn sie nicht so erheblich sind, daß sie vor den Rath und den Vogt gehören.

Als Gegenstände, die von Riepen geholt werden, sind aufgeführt: Butter, Häute, Talg, Vieh, Fische, Federn u. s. w. Ausfuhrartikel sind nicht genannt. Es dürften neben Korn, Bier, Salz, die Produkte des Südens gewesen sein.

Ueber die derzeitige Größe der Handelsschiffe erhellet aus einem Hamburger Receß, daß man sie nicht größer baute, als für 100 Last Heringe, was einem Tiefgange von 12 Fuß lüb. gleich kam. Seit 1618 war die Größe nicht mehr beschränkt; doch galt noch 1685 ein Schiff von 85 Last auf der Fahrt von Hamburg nach Lissabon als ein großes.

Noch in späterer Zeit bildete Stade einen vielbesuchten Marktplatz für die weitere Umgegend, wohin auch die Strandfriesen die Ausbeute ihres Fischfanges brachten. Die Guts-

§. 52. register der Herrschaft Haseldorf mit Haselau, Sestermöhe, Neuendorf, Groß- und Kleinkolmar geben darüber interessante Aufschlüsse.

Hans von Ahlefeldt hatte jene Herrschaft für 30,000 ℔ lüb. von dem König Johann von Dänemark erkauft. Er wohnte zu Haseldorf und sein Gutsverwalter machte im Jacobimarkte 1496 zu Stade u. a. folgende Einkäufe: 18,000 Weißlinge für 32 ℔ 12 ß, 1 Stiege Kabliau 15 ß, 1 Schiffpfund Käse 2 ℔ 5 ß. Im Jahre 1498: 19,000 Weißlinge, 200 Kabliau 15 ℔, 500 Rochen 18 ℔ 2 ß, 100 Schollen 4 ß, 5000 Koerfische 16 ℔, 15,000 Mittelfische 30 ℔, Zwiebeln und Apfel 5 ß.

Die sonstigen Preise waren: Heringe die Tonne 2 Pfund (2 ℔ 8 ß), Flämische Heringe die Tonne 4 ℔, Bier ward für den Gutsverbrauch viel eingekauft, die Tonne zu 1 ℔ 4 ß, Wein dagegen nur selten und wenig.

Handwerker gab es in Haseldorf nur die allernothwendigsten. Glasfenster waren noch ein Luxusartikel; der Glaser mußte von Stade kommen, ebenso der Barbier für den gnädigen Herrn.

Der Gutsverwalter rechnete für 5 Nächte, welche er in Stade zugebracht hatte, 28 ß. Ein Bote von Haselau nach Bremen kostete 12 ß, nach Oldenburg 18 ß, nach Kopenhagen 24 ß. Ein Zimmermann erhielt etwas über 2 ß an Tagelohn, ein Säger 2 ß. Ein Pferd zu beschlagen kostete 3 ß. Wahrscheinlich wurden der Gutsverwalter und die Boten mit Proviant ausgerüstet und auch die Arbeiter dürften auf dem Hofe Speisung erhalten haben.

Jene Gutsregister weisen auch einen großen Viehtransport nach, der zunächst aus Holstein bei Wedel über die Elbe durch das Stift, und anscheinend nach Oldenburg und Westphalen ging; theilweise wol zur Weide, denn es kommen auch Rücktransporte für Rechnung der Oldenburger Grafen vor. Allein der Graf von Schaumburg ließ in einem Jahre 8200 Ochsen bei Wedel über die Elbe setzen; durch Buxtehude gingen zufolge der Cämmerei-Register 9515 Ochsen im Jahre 1593, und 20,059 Stück im Jahre 1598.

Seit den frühesten Zeiten waren Stader Bürger Eigenthümer von Höfen und Ländereien im Lande Kehdingen und im Altenlande; in einigen Ortschaften besaß die Stadt selbst die Gerichtsherrlichkeit. In den alten Stadterbe- und Rentebüchern ist eine Menge hierauf bezüglicher Contracte verzeichnet. Nicht darf dabei jedoch übersehen werden, daß es sich in den meisten Fällen nur um eine Rente aus den Grundstücken, nicht um das volle

Eigenthum handelte. Wer als Käufer eines Hofes ꝛc. auf- §. 52.
tritt, hatte in der Regel nur den ursprünglich daraus gehenden Zehnten erkauft. Pflichtige wie Berechtigte erkannten bald ihren beiderseitigen Vortheil darin, den Zehnten zu fixiren und der gewöhnliche Ort für die Ablieferung dieses Sackzehntens war die Hudenbrücke in Stade.

Auch sonstige, später zu berührende Verhältnisse trugen dazu bei, die Verschiffung von Korn nach Stade zu drängen, und das Stader Kornmaß war in weitem Umkreise das gängige.

Der sachliche Zusammenhang hat uns weit vorauf geführt in die neuere Zeit und in Specialiäten. Wir müssen rückkehren und den Faden wieder aufnehmen, an dem die allgemeinen Verhältnisse des Stadeschen Handels sich abspinnen.

Bei den Prärogativen und Exemptionen, welche noch heute unter den Bürgern Eines Staates bestehen, und der Sorge für den eignen Vortheil, welche mit größerer oder geringerer Berechtigung die Grundlage auch der jetzigen Handelsverträge zwischen den Völkern bildet und ewig bilden wird, kann es nicht Wunder nehmen, wenn von jeher auf die Erlangung von ausschließenden Privilegien ein großes Gewicht gelegt worden ist. Daß ein Privilegium nur dann und so lange als berechtigt erscheint, wenn dadurch Vortheile für die Gesammtheit erreicht werden, die sonst verloren gehen würden, ward in alter Zeit am wenigsten beachtet. Die Privilegien waren eben nur Begünstigungen der damit Begnadeten und blieben den beständigen Angriffen der Ausgeschlossenen blos gestellt.

Die Befreiung der Stade'schen Bürger von dem um 1038 durch Kaiser Conrad II. dem Erzbischof Bezelin verstatteten Elbzoll[38]) konnte vorzüglich der Stadt Hamburg nicht gleichgültig sein, besonders so lange ihre Bürger diesem Zolle unterworfen waren.

Als daher Friedrich I. den dritten Kreuzzug vorbereitete, der Landesherr der Hamburger, Graf Adolf III. von Schauenburg, daran Theil nahm und die dazu nöthigen Gelder von Hamburg erhielt, wirkte er für seine in Hamburg wohnenden Unterthanen bei dem Kaiser, vermöge Privilegium vom Jahre 1189, die Befreiung von dem Elbzoll aus, in Folge dessen jene

38) Die Streitfrage: Ob der Elbzoll rechtlich nicht älter sei? lassen wir auf sich beruhen.

§. 52. sich auch zu dem Setzen ihrer Schiffe vor der Schwinge, wo die Zollstäte war, nicht mehr verpflichtet erachteten.

Erzbischof Hartwig II. erblickte in dieser Handlung des Kaisers einen unrechtfertigen Eingriff in das von Kaiser Conrad II. gegebene Privilegium.

Die Hamburger Bürger sammt und sonders, gestützt auf das Privilegium Friedrichs I., entzogen sich mit Gewalt der Entrichtung des Zolls und es entwickelten sich hieraus langwierige Fehden zwischen ihnen und dem Erzbischofe, unter Beihülfe der Stader, (welche wegen des ihnen zustehenden Ruderzolls nicht weniger betheiligt waren als jener), die in gegenseitiger Störung des Handels durch Wegnahme der Schiffe verliefen.

Die Hamburger hatten sich vor die Schwinge gelegt, wurden aber zurück getrieben. Erzbischof Hildebold, 1259 erwählt, setzte über die Elbe und gewann mehre holsteinische Schlösser.

Einiges Licht auf diese Händel wirft die von Graf Gerhard von Holstein 1263 ausgestellte Urkunde. Wegen 500 ℔, die er von Hamburg geliehen, verspricht er daselbst Einlager zu halten, wenn der Streit der Stadt mit dem Erzbischofe, wegen des Zolls zu Stade, nicht in Güte oder zu Recht beigelegt werden sollte. (Hamb. Urk.=Buch)[39]).

Im Jahre 1267 verglich der Erzbischof sich mit Hamburg, erkannte dessen Zollfreiheit an und überließ der Stadt Stade die Fortsetzung des Krieges. Nun legte Hamburg einen Zoll zu Neuwerk an und belastete damit alle Schiffe, die auf Stade fuhren. Erst im Jahre 1340 kam unter Vermittelung der Städte Lübeck, Bremen, Lüneburg der Buxtehuder Vertrag zu Stande, in welchem die gegenseitige Zollfreiheit zugestanden wurde, welche auch die ihren Markt in Stade habenden Strandfriesen genießen sollten.

Schon 1286 hatte Hamburg die Hälfte der Insel Neuwerk erworben und einen Leuchtthurm daselbst errichtet; im Jahre 1393 bemächtigte es sich des Schlosses zu Ritzebüttel: Damit war der Schlüssel der Elbe in seinen Händen.

Für die Sicherheit der Schiffahrt sorgte Hamburg in ausgedehnter Weise durch Errichtung von Leuchtfeuern und Legung von Tonnen zur Bezeichnung der Untiefen im Strome.

---

39) Die ebendaselbst unter Nr. 818 aufgeführte Urkunde vom Jahre 1285 benennt die großen Opfer, welche Hamburg dem Grafen dargebracht hat.

Gegen die Seeräuber, die ihre Beute auch oft in den Elbhäfen zu verwerthen suchten, führte Hamburg ein strenges Regiment. Auch Stade unterhielt bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf dem Brunshauser Sande ein Hochgericht zu diesem Zwecke. Gestützt auf diese wesentlichen Verdienste um die Sicherung der Schiffahrt blieb aber Hamburg bei den dafür erhobenen Abgaben nicht stehen. Es nannte den Fluß „seinen Elbstrom", maßte sich die Herrschaft darüber an und suchte auf alle Art den Handel auf der Unterelbe in seinem Interesse zu monopolisiren. §. 52.

Auch hierüber entstanden blutige Fehden und zahlreiche Processe vor den Reichsgerichten. Im 14. Jahrhundert war die Zahl der Einwohner Hamburgs von 8 auf 16,000 gestiegen; es suchte nun auch die Herrschaft über den oberelbischen Handel zu erringen.

Die Elbinseln wurden theils durch Pfandnahme, theils durch Kauf, Moorburg schon 1373 erworben, die Vierlande, im Verein mit Lübeck 1400 erobert.

Der Elbstrom hatte bis dahin die größte Menge seiner Gewässer durch den südlichen Arm abgeführt. Die jetzt den Hauptstrom bildende Norderelbe war unbedeutend.

Eine gewaltige Eisstopfung in der Süderelbe zu Ende des 14. Jahrhunderts, veranlaßte den Durchbruch des „Görrieswerder" und schuf den jetzigen „Köhlbrand" und „Reiherstieg." Sieben große Fluten von 1380—1436 zerstückelten den Werder immer mehr, und der Hauptstrom nahm damit seine Richtung von Süden nach Norden. Der Besitz vom „Buntenhause", wo Norder- und Süderelbe sich trennten, machte es Hamburg möglich, den Strom noch mehr nach der bis dahin unbedeutenden Norderelbe zu leiten.

Die Zudämmungen eines anderen Elbarms, der „Gammerelbe" hatten einen starken Abbruch des Lüneburgschen Ufers der Süderelbe zur Folge (1482—92). Mit bewaffneter Hand fiel endlich der Herzog ein und ließ den Gammer-Deich durchstechen (1620). Die Hamburger vertrieben ihn und stellten den Deich wieder her.

Auf den erworbenen Elbinseln legte Hamburg feste Häuser (Spieker) an[40]) und machte Miene, die Schiffahrt auf der Ober-

---

40) Der Name „Zollenspieker" erinnert noch heute hieran. Spiekern heißt im Niederdeutschen: heimlich ausgucken. Spieker = Luginsland.

§. 52. elbe beliebig zu sperren. Es behauptete ein Stapelrecht hinsichtlich der von der Oberelbe kommenden Güter und wollte die benachbarten Elbstädte zwingen, ihr Korn nur von dem Hamburger Hafen aus weiter zu verschiffen. Tonnen-, Baaken- und Hafengelder wurden willkürlich gesteigert, Schiffe, die andre Häfen besucht hatten, festgenommen und schwer bestraft, abgehenden Schiffern das Versprechen abgedrungen, keinen andern Elbhafen anzulaufen. Unverholen legte Hamburg die Absicht an den Tag, keine „Winkelschiffahrt" auf der Süderelbe zu dulden.

Bereits im Jahre 1417 hatten die Braunschweig'schen Herzöge bei Kaiser und Reich gegen solche Belästigungen geklagt und wiederholte Mandate erwirkt. Kaiser Sigismund verbot den Hamburgern ihre Plackereien auf der Dradenort, dem Helmer und der Süderelbe. (Reg.-Arch.) Aber der schwächlichen Reichsgewalt fehlte Willen und Kraft, das, was in endlos währenden Rechtsstreiten etwa erlangt ward, zur Ausführung zu bringen. Eben so fruchtlos war es, daß die Städte Stade, Buxtehude und Lüneburg die Hülfe der Reichsgerichte anriefen.

Endlich kam zwischen Bremen, Hamburg, Stade, Buxtehude ein Vertrag zu Stande, der den Kornhandel auf der Elbe regeln sollte (1487); indessen hatte auch dieser keinen rechten Erfolg.

Im folgenden Jahrhundert führten „Hamburgs beschwerliche Auflagen, Zunöthigungen und gewaltsamen Thaten" auf dem Landtage beim Steingraben (1565) zu dem Beschlusse, eine Verbindung dagegen mit den benachbarten Fürsten anzustreben, und Erzbischof Georg versprach auch seine Mitwirkung auf dem bevorstehenden Reichstage. Darauf ergingen im Jahre 1567 Abmahnungsschreiben der Fürsten des niedersächsischen Kreises an Hamburg, und als diese nichts fruchteten, verbanden sich Erzbischof Heinrich, die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig, der König Friedrich II. von Dänemark, die Städte Stade und Buxtehude zu gemeinsamen Repressalien. Man griff die Hamburger Schiffe an, suchte der Stadt die Zufuhr abzuschneiden, verbot im Erzstifte jeden Verkehr mit derselben und namentlich den Bezug des hamburger Biers.

Einen weitern Zug zu dem Bilde jener Zeiten liefert der folgende Vorfall.

Am 27. April 1581 erschienen zwei fremde Schiffe vor dem Freiburger Hafen, von denen das kleinere sofort einlief, das

größere erst gegen Abend in dem Hafen vor Anker sich legte. §. 52.
Das erste war mehrentheils mit Wein, das andere, ein holländischer Bojer, mit Korn und Mehl beladen.

Zwei Tage hernach hatte sich eine ziemliche Anzahl hamburger Schiffe vor dem Freiburger Hafen gesammelt. Sie bemächtigten sich, ohne auf den Widerspruch des Grefen Wolf Lütke zu achten, des Bojers, feuerten dabei mehre scharfe Schüsse aus ihren Geschützen in's Land und brachten Schiff und Mannschaft nach Hamburg auf.

Der Bojer war allerdings auf hoher See genommen worden; man fand darauf noch die frühere Mannschaft gefangen vor, weshalb auch der Grefe den Capitain nebst sieben seiner Leute, die an's Land gekommen waren, in Haft genommen hatte.

Indeß rechtfertigte sich der Capitain, durch spanische Certificate, als Caper und ward von dem erzbischöflichen Gerichte, nach zweier Universitäten Gutachten, frei gesprochen.

Die Hamburger machten kürzern Proceß: Sie schlugen den Gefangenen die Köpfe ab und übergaben Schiff und Ladung den holländischen und Danziger Eigenthümern.

Zur Rechtfertigung ihres Verfahrens sandten die Hamburger die Urgicht einiger ihrer Gefangenen ein, welche (auf der Folter?) der Caperei sich schuldig bekannt hatten. Da aber der Capitain im Besitz eines richtigen Caperbriefes war, so begingen die Hamburger mit jenen Hinrichtungen nur Justizmorde.

Erzbischof Heinrich III. und Herzog Heinrich v. Sachsen verlangten nun Genugthuung wegen Verletzung ihres Gebietes. Die Hamburger beriefen sich auf das Privilegium Kaiser Friedrichs II., kraft dessen sie befugt seien, die Seeräuber allenorts zu fangen und wegzuführen. Auch behaupteten sie, das Schiff nicht aus dem Hafen geholt, sondern „auf ihrem freyen Elbstrom" genommen zu haben.

Dem Letzten stellte man den Zeugenbeweis, dem Ersten die Einrede entgegen, daß jenes Privilegium durch den Abschluß des allgemeinen Landfriedens und die Einführung der Reichsgerichte hinfällig geworden sei.

Neben dem Processe setzte man den kleinen Krieg fort, unterdrückte den Verkehr, legte Bürger und Bürgergüter in Arrest; bis man sich 1583 dahin verglich, daß die Festnehmung von Seeräubern auch in fremden Gebieten zuläßig sein, die Unter-

§. 52. suchung und Aburtheilung aber dem betreffenden Landesherrn verbleiben solle. (Reg.-Arch.)

Auch dieser Vertrag brachte den eigentlichen Streitpunkt nicht aus der Welt. Im Jahre 1590 berief sich Hamburg wiederum auf „seinen freien Elbstrom" und behauptete die volle Jurisdiction auf demselben, bis zur See.

Ein berühmter Seemann jener Zeit war auch Paul Benecke, von Danzig. Als die Engländer auf der See „großen Muthwillen" gegen die Ostseestädte trieben, rüsteten diese Caper aus. Im Jahre 1473 hatte Benecke den Engländern mehre Schiffe in der Nordsee und im Canal weggenommen. Die Mannschaft fürchtete, ihren Prisenantheil verkürzt zu sehen, wenn sie mit den Schiffen nach Danzig gehen würden. Sie lief mit einer gecaperten großen Galleye in die Elbe und nahm Geleit von dem Erzbischof Heinrich II. und dem Stader Rath. Die Beute ward hier verkauft und zwischen dem Rathe und der Mannschaft getheilt. Hamburg hatte das Geleit versagt und gleich Lübeck seinen Angehörigen bei Leib und Leben verboten, von dem Gute zu kaufen. (Barthold.)

Auf einen ähnlichen Vorgang bezieht sich der Vertrag vom Jahre 1467 zwischen Erzbischof Heinrich und der Stadt Stade, wegen gemeinsamer Vertretung hinsichtlich verschiedener, den Engländischen abgenommenen Schiffe und Güter, worüber in Stade Geleit genommen worden war.

Es scheint wol keinen Zweifel zu leiden, daß die vereinten Kräfte der Fürsten und Städte des niedersächsischen Kreises mehr als ausreichend gewesen wären, den Elbhandel von den Bedrückungen Hamburgs zu befreien. Statt einmüthigen energischen Auftretens ging man mehr den Weg processualischer Verhandlungen bei den Reichsgerichten, wo, wie Kästner sagte, „die Unsterblichen" wohnten.

Es ergingen demnach kaiserliche Abmahnungsschreiben an Hamburg in den Jahren 1586—87 und endlich im Jahre 1610 (!) ein Schlußurtheil des Reichskammergerichts, auf Beseitigung der Klagepunkte wegen Bedrückung der Elbfahrt, Herausgabe der weggenommenen Schiffe und Güter und Erstattung des verursachten Schadens[41]).

41) Auch Dänemark suchte bei dieser Gelegenheit im Trüben zu fischen. Es bot den Stadern, Dec. 13. 1613, vermöge seiner „Ober- und Botmäßigkeit auf dem Elbstrom" Schutz an. Die Schiffer sollten dänische Pässe nehmen und das holsteinsche Nesselblatt in der Flagge führen.

Gegen jenes Urtheil suchte Hamburg Restitution nach, und die Sache verzog sich wiederum 9 Jahre, bis 1619, wo Hamburg von Neuem verurtheilt wurde. §. 52.

Zur Durchführung dieses Rechtsspruchs verbanden sich Erzbischof Christian von Minden, Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg mit den Städten Lüneburg, Stade, Buxtehude. Von wirklich ernsthaften Maßnahmen liegt uns jedoch keine Kunde vor.

Hamburg hatte von Neuem remonstrirt, und noch einmal beleuchtete der Stade'sche Bürgermeister Martin von der Medem in einer 1622 zu Goslar erschienenen Druckschrift, unter Anziehung aller historischen und urkundlichen Momente, den ganzen Sachverhalt.

Wir entnehmen daraus, daß die Stader Schiffe, wo sie auf der Elbe angetroffen, von den Hamburgern durch Gewalt genommen, durch eingestoßene Pfähle versenkt worden; „daß einmal 15 Schiffe in das Eis gedrängt und jämmerlich umgekommen seien."

Schon 1564 hatten die Stader dem Erzbischofe geklagt, daß sie allein auf diese Weise, von 1536—58 einen Schaden von 10,850 ℳ Species erlitten hätten. Beim Anfang des Processes ward derselbe zu 10,000 Goldgulden angegeben. (Reg.-Arch.)

Mittlerweile war der 30jährige Krieg ausgebrochen; das Reich war zerrissen; von einem Fortgange des Processes verlautet nichts. Und wo wäre der Executor zu finden gewesen? — Hamburg, welches von diesem Kriege wenig zu leiden, vielmehr manche Vortheile hatte, konnte seine Zwecke nur noch ungehinderter verfolgen.

Während jener unaufhörlichen Bedrückungen schien noch einmal ein günstiger Stern dem Stade'schen Handel leuchten zu wollen.

Die großen Erfolge, welche der hansesche Handel erzielt hatte, mußten auch Andre zu gleichen Unternehmungen auffordern. Englische Kaufleute hatten eine Niederlassung in Antwerpen gegründet, und wendeten sich, um den Verfolgungen des Herzogs Alba zu entgehen, nach Hamburg.

Hier erwirkten ihre Bevollmächtigten, Franziscus Robbinson, Franziscus Benninson und Dr. Johannes Palleye, von dem Rathe unterm 19. Juli 1567, ein in 56 Artikeln abge-

§. 52. faßtes Handelsprivilegium auf 10 Jahre. Dasselbe enthielt manche Beschränkungen im Geiste der damaligen Zeit. Die Gesellschaft, der reformirten Kirche angehörig, durfte keinen öffentlichen Gottesdienst halten, und die Ausbreitung ihrer religiösen Lehren und Gebräuche war bei strenger Strafe untersagt.

Nach dem Ablaufe des Privilegii zerstreute sich die Gesellschaft. Einige gingen nach Emden, andere nach Elbingen; endlich zog die Mehrheit sich nach Stade. (1587.)

Sie wurden hier sehr gern aufgenommen, erhielten alle möglichen Freiheiten in Bezug auf Religionsübung und Handel, eigne Gerichtsbarkeit, ein Haus zur Residenz und die Kirche des ehemaligen Georgsklosters zur Abhaltung ihres Gottesdienstes.

Zu dieser, unter dem Namen der englischen Avanturiers bekannten Gesellschaft, kam noch eine zweite, die Wallonische Gemeine, welche sich ebenfalls vor den religiösen Verfolgungen aus den Niederlanden geflüchtet hatte. Auch sie betrieb wesentlich Handel und Fabrication.

Durch einen solchen Zuwachs bemittelter und geschäftskundiger Leute entwickelte sich in Stade rasch eine ungemeine Gewerbthätigkeit, besonders in Tuchen und sonstigen Wollengeweben, welche theils im Orte verfertigt wurden, theils daselbst ihre letzte Zurichtung erhielten.

Hamburg, welches die Avanturiers 10 Jahre lang ohne Gewissensbisse in seinen Mauern geduldet und dann, mit durch den Zelotismus seiner Geistlichkeit, verloren hatte, verlangte nun die Austreibung der Avanturiers, als Repressalie für die Beschränkungen, welche der hansesche Handel in England hatte erfahren müssen. Es machte den Gegenstand zur Bundessache der Hansa.

Stade widersetzte sich diesem Verlangen auf's Aeußerste. Einer imposanten Hamburger Gesandtschaft, bestehend aus dem Syndicus Wilhelm Müller, den Rathmannen Johann Schulte, Erich v. d. Fechten, Diedrich v. Eitzen, Johann Brandt und dem Secretair Albert Lehmeier, welche im October 1587 in Stade erschien, und u. a. auch auszuführen suchte: Daß, wenn diese sogenannten Avanturiers nun einmal geduldet werden sollten, immerhin Hamburg das älteste und nächste Recht darauf habe (!), erwiederte der Stader Rath, in damaliger, wol etwas stark auftragender Weise: „Der allmächtige Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brot kriegen und

sich des Hungers erwehren mögten." Die Gesandten zogen unverrichteter Sache wieder ab. §. 52.

Auch Gewalt ward von den Hamburgern versucht; am 14. Mai 1588 legten sie bewaffnete Schiffe vor die Schwinge. Als jedoch 36 englische Kauffahrer auf einmal vor dem Flusse erschienen, zogen sich die Hamburger protestirend zurück.

Die England feindselige Politik Kaiser Rudolfs II. kam den Plänen Hamburgs zu Hülfe. Es erfolgten Mandate an die Stadt Stade wegen Austreibung der Engländer, welche 1592, 94, 98 wiederholt wurden, da die Stadt nicht parirte. Im Jahre 1602 erreichte sie sogar, durch einen von dem kaiserlichen Commissair v. Minckwitz vermittelten Receß, den einstweiligen Verbleib der Avanturiers. Im folgenden Jahre entsandte man auch den damaligen Secretair, nachherigen Bürgermeister Reiner Lange, an den kaiserlichen Hof in Prag, sowie nach London zur Vermittelung der Angelegenheit.

Hamburg veranlaßte nun die Ausschließung Stade's vom Hansabunde, woran freilich wenig mehr gelegen war. Es setzte seine Bemühungen, die Avanturiers wieder an sich zu ziehen, fort. Dies und die überwiegenden Vortheile, welche ein großer Handelsort ihnen bieten konnte, bewogen jene nach und nach zur Rückkehr. Um 1612 hatten die letzten dieser Gäste Stade verlassen. Wie Hamburg sich mit dem Hansabunde abgefunden hat, ist uns nicht bekannt geworden.

Ueber Protestationen gegen die Aufnahme der Wallonen liegen keine Nachrichten vor. Auch sie verzogen sich, muthmaßlich aus denselben Gründen wie die Engländer, etwas später als diese, nach Hamburg und besonders nach Altona. (1618.) Hinsichtlich des Umfangs der englischen wie der wallonischen Gemeine ist zu vergl. § 57.

Der Umfang der nach Abgang der Fremden noch verbliebenen Handels- und Gewerbsthätigkeit zu Stade läßt einigermaßen sich ersehen aus den Acciseregistern des Jahres 1619, welche indeß nur ein halbes Jahr umfassen, und zwar den Zeitraum vom 17. Mai bis 19. November.

Es wurden angefertigt, resp. bereitet und veraccişet 718 Stück Laken à 2 ß, 282 Stück Laken à 4 ₰, 39½ Stück Boje à 1 ß, 77 Stück Kersey à 6 ₰, 336 Stück Leinen-Trips à 6 ₰, 84 Stück Fleuretten à 1 ß, Leinen 70 Stück und 6 Kisten. Salz 15½ Last à 4 ß, Hopfen 279 Scheffel à 6 ₰, Malz 1 Last 3 ß, Essig

§. 52. 295 Tonn. à 4 ß, Wachs $7^1/_2$ Schiffpfund à 2 ß, Häute 2 ℔ 12 ß, Nutzholz 17 ℔ 7 ß, Insgemein 19 ℔. Durchgehend Gut 1056 Schiffpfund à 2 ß. Ochsen 481 Stück à 3—12 ß. Schweine 247 Stück à 4 ß, wovon 234 aus Holstein kamen und nach Westphalen gingen. Schafe und Lämmer 305 Stück à 3 ß. Pferde 642 Stück à 6 ß.

Anscheinend ist der Consum der Stadt hier nicht mit einbegriffen.

Den Ruderzoll erlegten: 847 Schiffe à 13 ß, 39 Schiffe à 1 ℔ 8 ß, 49 Schiffe à 3 ℔ Species.

Von den Handelsgästen der Stadt ist hier noch der Juden zu gedenken.

Im Jahre 1349 nahmen die Rathmannen von Stade mehre Juden auf. Sie sollten unter der Stadt Rechte und Schutz stehen und für alle onera jährlich 10 ℔ zahlen. Es ward ihnen erlaubt von 1 ℔ Pfennige wöchentlich 1 ß Zins zu nehmen. Verfallene Pfänder sollten an drei Markttagen nach einander feil geboten werden. Eide durften sie nach ihrem Ritus leisten. Die Aufnahme geschah vorläufig auf 10 Jahre.

Der Erzbischof Johann Friedrich erlaubte 1613 (wol mit Zulassung des Raths) dem jüdischen Arzte Salomon Hirschaider und 6 „hausgesessenen" (?) Juden auf 10 Jahre die Niederlassung in Stade. Sie sollten Handel treiben dürfen, doch ohne „Kram und Laden." Bei Darleihen über 100 ℳ wird ihnen bewilligt 1 ß pro Thaler und Woche. Unter 100 ℳ bei 6 Monat 1 ß vom Thaler; unter 6 Monat 1 ß pro Mark und Woche. Pfänder sollen nach Jahresfrist verkauft werden. Sie gaben dem Erzbischof ein Antrittsgeld und jährlich 50 ℳ Schutzgeld.

Die Cämmereicasse der Stadt vereinnahmte 1619 an Judenschutzgeld 180 ℔.

Ueber den Verlauf des Stade'schen Handels in der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges schweigen unsre Nachrichten. Es fällt in diese Zeit die vierjährige liguistische Besatzung, welche, nächst der voraufgegangenen harten Belagerung, die Stadt auf's Aeußerste geschwächt hatte.

Im Jahre 1628 den 5. Juni hatte Hamburg von Kaiser Ferdinand II. ein neues Privilegium erworben, des wesentlichen

Inhalts: Daß, nachdem der von Hamburg eine zeitlang gesperrt §. 52. gewesene Elbstrom durch etliche Orlogsschiffe von allen pyrateri liberiret, die Stadt, nach den Concessionen von 1359 und 1468, berechtigt sein solle, Alle, welche den Commercien Schaden zufügen würden, zu verfolgen und gefangen in die Stadt zu führen. Auch solle auf 5 Meilen von Hamburg kein Orlogsschiff auf dem Strome geduldet, noch an dessen Ufern oder Inseln irgend ein Festungswerk angelegt werden. Imgleichen ward die Erhebung eines Tonnengeldes in Hamburg, unter dem Namen Neuwerks- oder Werkzolls von allen Schiffen, welche Neuwerk passirten, zugestanden; einerlei, ob sie bis Hamburg auffahren würden oder nicht.

Dieses Privilegium ward nicht öffentlich verkündet. Es kam erst 1637 zu allgemeiner Wissenschaft und veranlaßte sofort die Protestation des Erzbischofs, wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte und Bedruck der Landeseinwohner.

Auch Stade mußte darin einen Rechtsbruch erkennen. Es fiel nicht schwer, nachzuweisen, daß Stade von jeher die Criminaljustiz gegen Seeräuber auf der Elbe geübt; daß es Schiffe, welche den Zoll verfahren, mit gewaffneter Hand verfolgt und selbst vor dem Hamburger Baum captivirt habe; daß die Verlegung des Neuwerker Zolls, von dem laut Vertrag von 1340 die Stader und die nach ihrer Stadt auffahrenden Strandfriesen frei sein sollten, nach Hamburg, eine arglistige Umgehung jenes Vertrages sei; daß der Receß von 1487 wegen der Freiheit des Kornhandels entgegen stehe.

Anscheinend hat Hamburg von den Neuerungen dieses Privilegs gegen Stade keinen Gebrauch gemacht. Alle sonstigen Bedrückungen währten dagegen fort, und führten einmal wieder zu Tractaten zwischen den braunschweigschen Herzögen, dem Churfürsten von Brandenburg, schwedischen und hamburgschen Commissarien (1673—1681), wo Hamburg sein prätendirtes Stapelrecht nicht erhalten konnte und auch Zollermäßigungen zugestand.

Ebenfalls ward wegen des Elbzolls zwischen der schwedischen Regierung und der Stadt Hamburg von 1673 bis 1701 in oft wiederholten Conferenzen verhandelt, wo Hamburg mit immer steigenden Prätensionen auftrat, ohne damit durchzudringen; obwol, wie aus den Acten erhellet, ähnliche Bestechungen stattfanden, als im ersten Theile dieser Geschichte verzeichnet worden sind.

Im Jahre 1716 kam der Vertrag von 1340 zwischen Hamburg und Stade noch einmal zur Erörterung, als der Stader

§. 52. Bürger Jobst Tamm mit einem Schiffe Waaren von Mallaga bekam, und diese theils vor der Schwinge löschen, theils aus dem Hamburger Hafen nach Altona bringen ließ, und wegen des verlangten Zolls in Hamburg 12 ₰, 3 Stück ⅔ und 1 Ducaten deponiren mußte. Die Stadt nahm sich ihres Bürgers an, aber die Regierung ließ sie ohne Unterstützung.

Ebenso ging es der Stadt mit einem von Hamburg verlangten und erhobenen Landzoll auf Güter, die Hamburg passirten, und mit Wolle, Korn, Bauholz, welches dort angekauft wurde. Diese Acte schließt 1746 mit einer fruchtlosen Remonstration des Stader Raths, wegen vielfältiger Verletzung des Vertrags von 1340. Die hannoversche Regierung ging auf die beantragten Repressalien nicht ein.

Es hätte nun zwar ein Mittel gegeben, den Hamburgschen Bedrückungen auf der Unterelbe sich zu entziehen, wenn die Güter in ganzen Schiffsladungen an die Stadt zu bringen noch thunlich gewesen wäre. Das verhinderte aber die immer mehr zunehmende Versandung der Schwingemündung, und ganz besonders der Verfall des Absatzes in das Innere des Landes, aus Mangel an Heerstraßen und durch Concurrenz günstiger gelegener Plätze.

Alle diese Umstände mußten nothwendig dahin führen, den Handel Stade's immer mehr zu verringern und den mächtigen Nachbarstädten zuzuwenden.

Aehnliche Verhältnisse, wie die geschilderten, haben auf allen Verkehrsgebieten des Handels von jeher statt gefunden, und werden immer, wenn auch unter veränderten Formen, bleiben. Zum Ringen um die Existenz gesellt sich das Streben nach vermehrtem Gewinn; sei es auch auf Kosten Anderer. Wir wollen darum die Nachbarstädte nicht anklagen, vielmehr willig einräumen, daß Stade an ihrer Stelle ganz gewiß eben so gehandelt haben würde.

Daß die, auch durch sonstige Unglücksfälle so oft und hart mitgenommene, Stadt es ihrerseits an Bemühungen nicht hat fehlen lassen, daß auch Fremde ihr Augenmerk mehrmals hieher gerichtet haben, mag noch durch Einiges belegt werden.

Gleich nach dem Beginn der schwedischen Regierung hatte eine Stade'sche Compagnie das Schiff Christina und eine Yacht nach der afrikanischen Küste gesandt. Beide Schiffe kamen 1649 nach einer glücklichen Fahrt zurück. Als aber 1650 ein Schiff zu einer gleichen Unternehmung auslaufen wollte, ward es, seines königlichen Seepasses ungeachtet, im Freiburger Hafen mit

Arrest belegt: Weil die Königin Christine dem Louis de Geer §. 52. ein Monopol für den afrikanischen Handel ertheilt hatte. Der Rath ward angewiesen, den „per errorem“ ausgestellten Paß wieder einzuziehen.

Im Jahre 1668 bemühte sich die Regierung vergeblich um Wiederherstellung des englischen Stapels. Hiebei kommt zur Sprache, daß vordem die englischen Schiffe ihren Liegeplatz in der „Kruke“ gehabt haben.

Einer nicht unglaubwürdigen Nachricht aus den Acten der Kaufleute- und Schiffergesellschaft zufolge, soll Stade um das Jahr 1676 noch im Besitz von 20 Seeschiffen gewesen sein.

Im Jahre 1672 fanden Verhandlungen wegen Aufnahme einer „Segruaschen“ Compagnie statt, der freie Religionsübung und Erlaß von allen Abgaben zugesichert ward. Sie kam nicht zu Stande; ebensowenig die Niederlassung einer portugiesischen Gesellschaft, worüber 1711 verhandelt worden ist.

Um diese Zeit war auch ein starker Holzhandel im Gange, wie die Acciserechnungen zeigen. Eine Krummholzcompagnie bestand 1729 ff. Bei den großen Lichtungen, welche die Wälder im 30jährigen Kriege und später durch die Dänen erfahren hatten, konnte sie weder umfangreich, noch von langer Dauer sein.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts hatte die hannoversche Regierung die Absicht, des Binnenhandels sich kräftig anzunehmen. Die Außenwerke der Festung Stade wurden niedergelegt; ein schon in sehr früher Zeit projectirter Schiffahrts-Canal zwischen Bremen und Stade wurde in Angriff genommen; die Kammerschleuse vor dem Salzthore gebaut. (1792.)

Anscheinend brachten Mißgriffe in der Ausführung die Canalanlage in's Stocken, und der Ausbruch der Revolution in Frankreich hinderte die Fortführung; gleichzeitig auch die Anlage von Fabriken, Einführung der Handelsbücher und des Wechselrechts und mancher andern Einrichtungen, welche die Regierung beabsichtigte. Dann kamen die fremden Occupationen, die französische Herrschaft, die Continentalsperre. Unter diesen Umständen ging die Stade'sche Seefahrt, die von 1775 — 1800 noch immer einige Schiffe für den Wallfischfang und den Robbenschlag gestellt hatte, ganz zu Grunde. Erst 1815 ward damit wieder ein schwacher Versuch gemacht, der keinen Gewinn zu Wege brachte.

Auch die neuesten Bestrebungen, an der Seefahrt Theil zu nehmen, haben keinen besondern Erfolg gehabt. An Eigenhandel

§. 52. konnte nicht gedacht werden, und auch die Rhederei bedarf sicherer Verbindungen, tüchtiger und ehrlicher Capitaine und zuverlässiger Agenten, wenn sie, abgesehen von Zufälligkeiten, mit Erfolg betrieben werden soll.

Der im Jahre 1849 angekaufte Kutter Maria ist 1852 an der englischen Küste angesegelt worden und gesunken.

Der Schooner Gutenberg, 1852 in Geestemünde angekauft, strandete am 25. November 1854 an der Insel Ayis bei Portocabello.

Die Brigg Schwinge, 1856 neu erbaut, ward 1866 wieder verkauft.

Die Brigg Stade, 1855 erbaut, strandete den 22. März auf Protor-Island bei Hongkong.

Die Brigg Vereinigung, 1856 erbaut, ging am 2. October 1865 bei Magellan verloren.

Die Bark Amazone, 1857 erbaut und 1868 wieder verkauft.

Die Brigg Julie, erbaut in Greifswald und 1856 in Hamburg erkauft, und

Die Brigg Pansewitz, in Greifswald erbaut und in Stralsund 1860 erkauft, sind noch in Fahrt auf England, und vermitteln einen Theil des Kohlenbedarfs der Dampfschiffscompagnie und der Ziegeleien.

Die Hoffnungen, welche durch Hebung des Verkehrs mittels Eisenbahnen in neuerer Zeit erweckt wurden, hatten auch in Stade die Zuversicht erregt, sich und die Provinz für die Vernachlässigung, welche ihre Verkehrswege, andern Provinzen gegenüber, hatten erleiden müssen, nunmehr entschädigt zu sehen. Die Erwartung steigerte sich, als zugleich die Anlegung eines Elbhafens in Frage kam, der Seeschiffen bequem zugänglich sein sollte. Indessen wählte man Harburg dazu und begann den Bau 1845.

Nachdem längst anerkannt worden ist, daß Harburg, als Hafen für Seeschiffe, immer nur eine Treibhauspflanze bleiben wird, würde es überflüssig sein, die ostensibeln Beweggründe zu untersuchen und zu widerlegen, welche für die Wahl dieses Ortes entscheidend gewesen sind. Die geheimen entziehen sich ohnehin der Besprechung.

So harret Stade noch immer des Zeitpunkts, wo ein richtiger Blick die Bedeutung seiner Lage für den Seehandel erkennen,

§. 52.

und eine größere Kraft, als die Stadt zu bewegen vermag, die nöthigen Wasserwerke, wie die Verbindungswege mit dem Hinterlande schaffen wird, welche die unerläßliche Vorbedingung sind, um der alten Handelsgröße nachstreben zu können.

Was Stade von der sogen. Binnenlandsfahrt geblieben ist, besteht, nächst einigem Küstenverkehr nach der Weser und Ostfriesland, in Vermittelung des Personen- und Gütertransports zwischen den Hafenplätzen der Unterelbe, besonders Harburg's, Altona's und Hamburg's.

Seit uralter Zeit bestanden hiefür zwei Fähren; die eine auf Hamburg, die andre auf Glückstadt, welche privilegirt waren, wogegen die sonstigen Fahrten keiner Beschränkung unterlagen.

Zu den Fahrten auf und von Hamburg dienten sieben sogen. Kuffschiffe, mit Fock- und Besanmast, und man rechnete, in Hinsicht auf Hin- und Rückreise 14 Fähren oder Fährgerechtigkeiten. Diese Gerechtigkeiten gingen von dem Stader Rathe zu Lehen. Im Jahre 1596 gab eine Fähre 50 ℳ zum Antrittsgelde, 1722 waren es 100 ℳ Lehnware und ein Rosenobel Gebühr. Daneben eine jährliche Recognition von 50 ℛ für sämmtliche Fähren. Die Schiffer hielten jährlich ein Convivium auf dem Rathhause, sie wurden 1694 wegen zu großer Heiterkeit delogirt, und erhielten fortan 14 ℳ zu ihrer Gasterei.

Die Fährgerechtigkeit war ein übertragbares Recht, welches oft nur durch Verpachtung an Dritte benutzt wurde. Es finden sich daher auch oft Fähren im Besitze von Hamburgern.

Ueber eine Reihefahrt von Hamburg auf Stade enthalten die Mittheilungen des dortigen Vereins Folgendes (Band I. p. 299).

Stader Schiffer wurden in Hamburg nicht zugelassen. Eine Reihefahrt Hamburger Schiffer läßt sich bis 1442 nachweisen. Die Cammer verhäuerte die Fähre. Im Jahre 1666 verglichen sich beide Städte über die Fähre, da bisher große Confusion statt gefunden. Erst 1714 soll der Hamburger Pächter sein Recht den Stadern überlassen haben, die nach drei Jahren der Zahlung der Hauer sich ganz entzogen.

Unsere Nachrichten über den Betrieb der Fähre von Stade aus gehen weiter zurück.

Die schon früher berührten Vexationen beider Städte gegen einander scheinen auch hier obgewaltet zu haben.

§. 52. Ein Appendix der Fähren waren die Nacheverfahrer. Sie dienten besonders dazu, die Personen vom Baumhause in der Stadt an das Fährschiff zu bringen, da dieses, um eine volle Flutzeit benutzen zu können, mit zuvoriger Ebbe nach der Schwingemündung hinaus gelegt hatte.

Die Nacheverfahrer waren gleichfalls belehnt und bedienten sich offner Ruderböte, welche etwa 30 — 40 Personen fassen konnten.

Die noch vorhandenen Fährordnungen datiren aus den Jahren 1596, 1666, 73, 1709. Sie regeln die Fahrzeiten, die Preise, die Sicherungsmaßnahmen, und vergessen nie, den Fährleuten ein bescheidenes Benehmen zur Pflicht zu machen; eine Auflage, die nicht oft genug wiederholt werden konnte.

Dennoch hat die Geschichte einige Unglücksfälle verzeichnet, die kein besonders günstiges Licht auf diese Fahrten werfen.

„Den 25. Junius 1709 hat der Fährmann Hinr. v. Helmsen, von Hamburg kommend, und sein Cumpan Banneer, ungefähr zwischen Lühe und Twielenfleth gesetzet und viele Reisende in einen Ever treten lassen. Selbiger ist aber umgeschlagen und sind 18 Personen bei schönem stillen Wetter ertrunken."

„Den 22. September 1729 hat Banneer bei Twielenfleth gesetzet, da denn einige Leute mit seinen zwei Söhnen an das Land gefahren, und sind auf der Rückfahrt 6 davon ertrunken."

„Im Jahre 1775 ward das Fährschiff der Witwe Junge bei Altona vom Eise durchschnitten und sank.

Nicht ohne Besorgniß wegen der Rentabilität, hatte die Compagnie der Fährschiffer im Jahre 1840 die Anschaffung eines Dampfschiffes, mittels Bildung einer Actiengesellschaft, unternommen. Eine gleichzeitig nach Brunshausen gelegte Chaussee stellte eine leichtere Verbindung mit der Elbe her. Man hatte noch keine Vorstellung von dem Aufschwunge, den der Verkehr durch Verbesserung der Verkehrsmittel gewinnt. Am 9. October 1840 machte der „Gutenberg" seine erste Reise, zu ihm kamen 1844 „Gutenberg II.", 1849 „Concordia", ein kleiner Schleppdampfer „Stade" 1865, und die „Germania" 1866. Nichtsdestoweniger hob sich auch der Verkehr der Segelschiffe.

Die Glückstädter Fähre war von geringerer Bedeutung und ward nur mit „Evern" betrieben. Die drei Inhaber derselben waren ebenfalls vom Rathe belehnt und mit einer Fähr-

ordnung versehen. Die Fähre diente weniger dem Waarenverkehr, als dem Austausch der Landesproducte und der Personenbeförderung. Ihre Bedeutung nahm mit der Zeit ab und der Lehnszwang hörte auf. Im Jahre 1726 verstarb der hundertjährige Fährmann Christian Detjens. §. 52.

Das Frachtfuhrwesen ist in alter Zeit nicht unbedeutend gewesen. Die Hauptstraße durch das Stift führte über Stade. Sie gewährte in den unsichern Zeiten des Mittelalters den besten Schutz gegen Gewaltthaten und war außerdem vor den Nebenstraßen privilegirt.

Auch die Fuhrleute hatten eine eigne Verfassung und Ordnung, von der sich aber nichts Weiteres hat auffinden lassen. Im Jahre 1764 rechnete man an Fuhrlohn für 2 Pferde und Meile 1 ℔ 8 ß, bei 4 Pferden 2 ℔ 8 ß.

Von den örtlichen Anlagen zur Vermittelung des Handels ist bereits Th. I. p. 191 hinsichtlich des Harschenfleths, und bezüglich der baulichen Vorkehrungen p. 241 das Nöthige erwähnt.

An Jahrmärkten findet sich in älterer Zeit nur der Jacobimarkt (25. Juli) erwähnt, der 1754 auf Egidius, 1. September, verlegt worden ist. Die Wahl jener Zeit zeigt deutlich, daß dabei vorzugsweise die Producte der Seefahrt, des Fischfangs, weniger die des Ackerbaues bestimmend gewesen sind.

Von Viehmärkten, die ohne Zweifel stattgefunden haben, ist keine Nachricht vorhanden, als die Renovation eines Edicts (1699) in Betreff der Pferdemärkte.

Groß sind von jeher die Bemühungen der Obrigkeiten gewesen, den Handelsbetrieb durch Polizeimaßregeln zu leiten, und erst in sehr später Zeit ist die Ansicht immer mehr durchgedrungen, daß Freiheit sein Lebensprincip sei.

Die älteste Spur einer solchen Verordnung findet sich auf zwei Pergamentblättern, welche dem Codex, der die Statute der Stadt enthält, angehängt sind und anscheinend dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehören:

„De menen ratmanne beyde olde unde niie sint des to rade wurden. dor der menen nuttegheyt willen. vnde dor der bede der menen ammete de dar vmme beden hebbet. dat se alle sende vnde alle ghift buten hus in deme heylighen auende to winnachten af gheleghet hebbet eweliken to bliuendes also dat nen vnser borghere iummende ghicht senden oder gheuen

§. 52. scole. Wurde dat mit ghichte beshen oder verwunnen. dat scal de iene beteren mit dren marken sulueres nicht to latene. Mer en iewelic vnser borghere de mot wol binnen hus si meghe sinne gheuen. vnde armen luden dor got. wat ime vnse herre got in sin herte sendet ane broke. Were auer dat also. dat de ratmanne ienegheme gherenden. oder spelemanne des gunden wolden. dat he in deme auene to winnachten vmme ghinge. deme mot men wol gheuen ane vare. vn̄ annederes nemene de nen orlof ne heuet."

Die Berechtigungen für den innern Verkehr waren durch die Zunftbriefe der Handelsgilden abgegränzt, ohne damit gegenseitige Eingriffe abzuschneiden. Die Jahrmärkte, während welcher die Privilegien ruhten, gaben dem einigermaßen ein Gegengewicht.

Wie man die Marktfreiheit dennoch zu verkümmern suchte, zeigt ein Edict für die Krämer aus dem 14. Jahrhundert: „De vromeden kremere vnde koplude schole des market daghes ere gud alze Olee Mandelen vn̄ rys een jewelk pund enes penjnges myn gheuen den id vnse kremere gheue hebbe lang de weken. Vnde wo vnse kremere des zonauedes dit vorn gud gheuen alzo scholen ze id vord gheue lang de weken. Mid andere wichteghe gude rame malk synes beste."

Die einheimischen Krämer konnten demnach vor der Marktwoche den Preis für Oel, Mandeln und Reis beliebig niedrig stellen, mußten ihn aber während der Marktzeit inne halten. Die Fremden waren dann an diesen Preis weniger 1 ₰ pro ℔ gebunden.

Für die täglichen Lebensbedürfnisse sorgten die Wochenmärkte, welche zu verschiedenen Zeiten an einigen Wochentagen gehalten worden sind. Es finden sich als solche (1605) benannt Mittwoch, Freitag und Sonnabend, 1664 nur noch Mittwoch und Sonnabend. Der Holz- und Torfmarkt sollte vor dem großen Thore, vor dem Schifferthore und auf dem Sand zwischen den Zingeln abgehalten werden.

Vieh gehörte nach dem Pferdemarkt, Obst nach St. Johann, Fische, Geflügel, Eier, Butter nach der Hudenbrücke, Korn wurde am Wasser in den Schiffen gehandelt. Es bestanden strenge Marktordnungen. Was zu Wasser einkam, mußte zwischen den beiden Brücken drei Wasserzeiten hindurch feil liegen. Wiederverkäufer und Fremde durften erst nach eilf Uhr Mittags einkaufen, Gast mit Gast nicht handeln u. s. w.

§. 52. Auch auf Herstellung eines öffentlichen Fleischschrangens sind wiederholte Bemühungen gerichtet gewesen. Benannt ist derselbe schon in einem Manuscripte aus dem 14. Jahrhundert, welches die Amtsartikel der Knochenhauer enthält. In der Merian'schen, kurz vor dem großen Brande von 1659 aufgenommenen Zeichnung (Th. I. Anl. 1) findet sich der Schrangen an der Hökerstraße. Nach dem Brande kommt ein solcher wiederholt in Anregung und scheint auch eine zeitlang (1664) auf dem Schulhofe am Pferdemarkt bestanden zu haben.

Den Aufkauf vor den Thoren, überhaupt die sogen. Vorkäuferei zu verhüten, ward nach einander eine ganze Reihe der strengsten Edicte erlassen. Wir besitzen dergleichen schon im Statut von 1279 V. 26 und ferner von 1605 bis 1818. Das Leben war aber mächtiger, als vielhundertjährige Weisheit hinter den grünen Tischen und kurzsichtiger Eigennutz. Das mußte schon 1698 der schwedische Stadtcommandant erfahren, als er die Hausleute zwingen wollte, ihr Korn nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen: Sie blieben einfach fort und der Rath mußte selber remonstriren.

Die Wochenmärkte kamen immer mehr in Verfall, und der Hausirhandel trat gutentheils an deren Stelle. Wenn derselbe einerseits dem Publikum manche Bequemlichkeit gewährt, so führt er auch viele Nachtheile mit sich, und wohlversehene Wochenmärkte bleiben immer vorzuziehen. Nur lassen diese nicht willkürlich sich schaffen. Die Provinz Bremen hat an den Städten Hamburg und Bremen so starke Abzugsquellen für ihre Producte, daß kein, ohnehin unzulässiger Zwang im Stande sein würde, hierin etwas zu ändern.

Alles, was Stade zur Hebung seiner Wochenmärkte zu thun vermag, ist, durch Erbauung einer zureichenden Markthalle den Producenten der nähern Umgebung den Besuch der Wochenmärkte einladender zu machen. Dann lassen sich auch eher feste Markttage setzen, und den Aufkäufern, welche das flache Land absuchen, wird eine Concurrenz daraus erwachsen.

Die corporativen Verbindungen zur Vermittelung des Handelsverkehrs finden unter „Gilden und Zünfte" ihre Berücksichtigung.

Daß es an den sonstigen Vorrichtungen und Beamten: Krahnen, Waagehaus, Börse, Baumschließer, Waagemeister, Korn-

§. 52. mäklern, Marktvögten, Korn=, Holz=, Kalk=, Kohlenmessern nicht gefehlt hat, bedarf kaum der Erwähnung. Die meisten der Letztern hat der Wechsel der Dinge beseitigt.

In v. Ompteda's „Vaterländischer Literatur" findet sich ein Werk angezeigt: „Description of the trade of Stade. London 1677," welches in den Bibliotheken zu Hamburg, Bremen, Hannover, Göttingen nicht hat aufgefunden werden können. Nachweisungen darüber würden dem Stader Vereine sehr erwünscht sein.

§. 53.
Gilden. Zünfte. Freie Gewerbe. Concessionirte und Belehnte.

Die Gilden waren ursprünglich Genossenschaften freier Leute, besonders solcher, die kein Grundeigenthum besaßen, zur Wahrung der persönlichen Freiheit. Vergl. §. 4.

Jeder Freie mußte in der Verfassung sein, nöthigenfalls ein gewisses Wehrgeld (Gewährsgeld) aufzubringen, falls er aus irgend welcher Ursache in Anspruch genommen wurde, wenn seine Freiheit gewehrt (gewahrt) werden sollte. Fehlte ihm das Wehrgeld, so konnte er persönlich angegriffen werden.

Die Grundbesitzer leisteten diese Gewähr durch ihr Grundeigen, die Nichtangesessenen durch ihre Angehörigkeit einer Gilde, wo Alle für Einen standen.

Besonders waren es die Handeltreibenden, die schon frühzeitig einen Gildeverband errichteten.

Die Bedeutung der Gilden hörte auf, nachdem die Gesammtheit diejenigen Rechte erworben hatte, welche die Gilden vertreten sollten. Sobald die Einwohnerschaft als Corporation durch Erwerb des Stadtrechts anerkannt worden war, und der Einzelne das Bürgerrecht in ihr erworben hatte, ward jeder Bürger nach außen durch die Stadt vertreten.

Die Gilden haben auch eine nicht geringe politische Bedeutung gehabt; zu gewissen Zeiten trat die Staatsgewalt beschränkend und verbietend gegen sie auf. So schon Karl d. Gr. (779, 794, 805), und Friedrich I. (1231 und 1232), der besonders an den italischen Städten schlimme Erfahrungen machte. Uebrigens hat sich der Namen „Gilde" nicht allein für Handels= sondern auch für Handwerkszünfte noch lange erhalten; wobei jedoch an die früheste Bedeutung dieses Wortes nicht gedacht werden darf.

§. 53. Die Handwerke wurden anfänglich, mit geringen Ausnahmen, nur von unfreien Leuten betrieben. Mit ihrem Wachsthume hörte dies Verhältniß auf, und es entstanden auch hier Verbindungen unter den Standesgenossen, die bald dahin führten, daß jedes Gewerbe, abgesondert von andern, zusammen trat und eine Zunft bildete, wozu die Gilden der Handeltreibenden schon das Vorbild gegeben hatten. Man nimmt an, daß um 1200 schon die meisten Handwerker die Rechte freier Leute besaßen. Im Statute von 1279 finden sich schon „Ammete" oder Zünfte.

Ursprünglich besaßen die Zünfte, hinsichtlich der von ihnen zu fertigenden Arbeiten, kein Ausschlußrecht gegen Andere; aber getreu dem Geiste jener Zeit, suchte man den eigenen Vortheil besonders in Monopolen und sonstigen Vorrechten, und so strebten die Genossen eines Gewerbes bald dahin, dessen Betrieb sich allein zu sichern. Waren die Theilnehmer an einem Gewerbe zahlreich, so trennten sie sich oft in mehre Zünfte, die sich wieder gegenseitig ausschlossen. So z. B. die Krämer, die Schmiede u. a. Andrerseits verbanden sich auch schwach vertretene Gewerbe zu einer Zunft. Am weitesten ging die Beschränkung darin, daß einzelne Zünfte sich auf eine feste Zahl von Theilnehmern zu setzen wußten.

Schon früh hatte die Ansicht sich gebildet und als Rechtssatz festgestellt, daß Handel und Handwerk den Städten, der Ackerbau dem flachen Lande gebühre. Vollständig ist dieser Grundsatz wol niemals zur praktischen Geltung gelangt, und im Laufe der Zeit verlor er immer mehr seinen Halt.

Eine auf dieses Princip gegründete Einrichtung war die Annahme einer sogenannten Bannmeile, die sich oft auch über das Weichbild der Stadt hinaus erstreckte. In der Bannmeile durfte kein Handwerker sich besetzen, welcher der Zunft nicht angehörte. Außerdem war nicht nur die Einführung selbst fest bestellter oder erkaufter Handels- oder Handwerksgegenstände in den Zunftort untersagt, sondern es ward, bis in die neuere Zeit, neben dem Uebertreter dieser Ordnung auch Derjenige bestraft, in dessem Auftrage die Uebertretung geschehen war.

Zur Bildung einer Zunft war die obrigkeitliche Genehmigung und die Bestätigung der „Zunftartikel" erforderlich; — ein Recht, welches die Magistrate der Städte schon frühzeitig geübt haben. Die Zunftartikel begriffen den Umfang der Zunftrechte, wozu auch eine Strafbefugniß in innern Angelegenheiten

§. 53. gehörte, und die Organisation der Zunft, deren Vorsteher, Aelterleute, Geschworne, Altmeister u. s. w. theils durch das Alter, theils durch Wahl bestimmt wurden. Ein Deputirter des Raths „der Morgenherr" war wenigstens bei den Verhandlungen über wichtigere Angelegenheiten gegenwärtig. Unter seinem Vorsitze wurde jährlich „die Morgensprache" gehalten, wofür er den „Morgenthaler" bezog. Es war das eine Art Nachfrage, ob Alles bei der Zunft wohl bestellt sei und eine Erinnerung an allgemeine Verpflichtungen.

Nächst dem eigenen Interesse sollten die Zünfte auch für Ausbildung in dem Gewerbe wirken. Es bestanden demnach Vorschriften über Lehr- und Wanderjahre, und hinsichtlich der Erfordernisse für den Erwerb der Gesellen- und Meisterschaft.

Innere Streitigkeiten sowol, als Irrungen zwischen Arbeitgebern und Nehmern, sollten die Vorsteher schlichten und die Güte der in den Werkstäten gefertigten Arbeiten überwachen.

Auch die Ehre der Zunft ward streng zu wahren gesucht. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Lehre forderten zunächst freie eheliche Geburt, oft auch noch Bürgen für das fernere rechtliche Verhalten. Die alten „Echtebriefe" besagen umständlich, daß N. N. „von echter ehelicher Geburt, frei und Niemandes eigen erzeugt sei;" daß N. N.'s Mutter mit „fliegenden Haaren" (das Vorrecht der Jungfrauen) zur Kirche gegangen. Wer schon „auf seiner Mutter Hochzeit mitgetanzt hatte" fand nicht leicht Aufnahme. „Wer en untüchtig Wif nimt, de scal in dissen Steden nicht mehr arbeiden" u. s. w.

Mit ihrer zunehmenden Erstarkung wurden die Zünfte eine wesentliche Grundlage der städtischen Wehrverfassung. Dies, sowie das Wachsthum an Vermögen, begründete ihr Verlangen, an dem Regimente der Stadt einen gewissen Antheil zu nehmen, woraus in manchen Städten, besonders im 15. und 16. Jahrhundert große Unruhen und blutige Kämpfe entstanden, die hier mit dem Siege der Zünfte, dort mit ihrer Zurückdrängung endeten. Für Stade hat kein derartiges Beispiel sich aufgefunden[42]).

Mit ihrer jungen Mannschaft dienten die Zünfte auch zur Bedeckung des landesherrlichen wie des städtischen Elbzolls, indem sie den Schiffen, welche den Zoll verfuhren, nachsetzen mußten. §. 39.

---

42) Nach „Gallois, der Hansabund" p. 220 ward auch in Stade um die Zeit der bürgerlichen Kämpfe in Lübeck (1416) eine Reaction gegen die Erhebung der Volkspartei durchgesetzt. Vergl. auch weiter unten den Abschnitt „Knochenhauer."

Auch von „Beeden", welche die Zünfte dem Stadtsäckel bewilligten, finden sich im 16. Jahrhundert einige Spuren in hiesiger Stadtgeschichte. §. 53.

Mit der Kirche standen die Zünfte in mehrfacher Verbindung. Sie hielten in denselben ihre Versammlungen, besaßen darin eigne Stiftungen und Altäre, waren vielfältig Verwalter kirchlicher Vermächtnisse und bildeten Genossenschaften zu christlicher Beerdigung ihrer Todten. Nicht weniger übten sie die Pflege christlicher Mildthätigkeit, durch Kranken-, Sterbe-, Wittwen-Cassen, Unterstützung verarmter Mitglieder. Bei den sogenannten „geschenkten Handwerken" fanden die Wandergesellen Herberge, später eine Geldunterstützung.

Es sind dieses die allgemeinen Grundzüge der Zunfteinrichtung, welche, in verschiedenen Abänderungen, bei allen Zünften maßgebend gewesen sind.

So gewiß nun vorausgesetzt werden darf, daß bei den Bestrebungen nach Erlangung von Monopolen und Zunftrechten das persönliche Interesse vorgewaltet hat, eben so sicher sind bei Verleihung derselben noch andere Rücksichten in Betracht gekommen.

Manche gewerbliche Unternehmung, die zunächst nur den Vortheil Einzelner bezweckt, kann auch dem Allgemeinen sehr nützlich sein. Sobald ihre Ausführung ohne eine gewisse Gewähr für den beabsichtigten Gewinn, oder auch nur gegen zu befürchtenden Schaden, unterbleiben würde, sind Schutzmaßregeln gerechtfertigt, welche das natürliche Recht Weniger beschränken, zum Vortheile Vieler. Auf solcher, noch heute in den Gesetzen über Erfindungspatente sich findenden, Anschauung beruhen sicher auch die alten Vorrechte der Zünfte.

Mit dem Wachsthume der Bevölkerung, der Zunahme des Wohlstandes, der Gewöhnung an hundert neue Lebensbedürfnisse, steigerte sich bei den Landbewohnern das Verlangen nach größerer Berechtigung im Betriebe der Gewerbe. Der hieraus entspringende Kampf zwischen Stadt und Land mußte naturgemäß nur zum Nachtheile der Zünfte ausschlagen; umsomehr, als die Erhaltung der Zunftvorrechte nicht mehr durch einen Nutzen, den sie der Gesammtheit schafften, gerechtfertigt werden konnte, und da es von jeher Gewerbe gegeben hatte, die ohne solchen Schutz nicht minder bestanden, als die privilegirten.

§. 53. Bei diesem Kampfe waren die Regierungen in der peinlichsten Lage. Beide Theile verlangten hier das formelle, dort das natürliche Recht. Und schon im 16. Jahrhundert hatten im Erzstifte Bremen die erzbischöflichen Regenten eine Parteistellung genommen, indem sie auf ihren Schlössern, Amthäusern Handwerker hielten, Bierbrauerei und bald darnach auch Branntweinbrennerei, theils für eigene Rechnung treiben ließen, theils den Beamten solchen Betrieb verstatteten.

Ein gleiches Recht nahmen die vielen Klöster in Anspruch, und als gleich zu Anfang der schwedischen Regierung alle ehemaligen Klostergüter durch Schenkungen der Königin Christine in Privathände übergingen, machten auch die neuen Erwerber von den herkömmlichen Rechten Gebrauch.

In Bezug auf Stade tritt noch besonders hinzu, daß in den angrenzenden Marschen die Handwerke immer frei gewesen sind; nur die Bierbrauerei war den der Stadt näher liegenden Orten untersagt.

Immermehr zeigte sich in den mit Privilegien begabten Zünften nur eine Entwickelungsform, die eine zeitlang, etwa wie die Klöster, Werth und Bedeutung gehabt habe, die aber, wie jede ähnliche Einrichtung, auf ewige Dauer keinen Anspruch machen könne.

Ihrerseits verkannten die Zünfte die Nothwendigkeit, sich zeitgemäß zu reformiren.

So sank die Bedeutung der Zünfte im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts immer tiefer. Die neueren staatlichen Versuche, das Zunftwesen zu reformiren, die Zünfte wenigstens noch für gewisse Zwecke zu erhalten, volle Gewerbefreiheit einzuführen, können hier nur noch angeführt, aber nicht weiter besprochen werden. Eben so wenig die Bemühungen, durch freie Genossenschaften sie zu ersetzen.

Es mangelt noch eine Darstellung des Lebens innerhalb der Zünfte, und soll dabei hervor gehoben werden, wodurch dieselben dazu beigetragen haben, ihren Verfall zu beschleunigen. Die Züge sind der Stade'schen Zunftgeschichte entnommen; dürften aber ziemlich allgemein treffend sein.

Die Zünfte scheinen im Allgemeinen verkannt zu haben, daß jedem Rechte auch Pflichten gegenüber stehen. Sie erblickten in den ihnen ertheilten Privilegien vor allem das Mittel, einen

genügenden Lebensunterhalt sich zu sichern. Daraus §. 53.
entsprang das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, welches
bei einigen derselben erreicht ward. Es ging daraus hervor der
allen Zünften gemeinsame Widerstand gegen die Aufnahme neuer
Mitglieder. Der Corporationsgeist bevorzugte und erleichterte
die Aufnahme solcher, die in der Zunft geboren worden, gegenüber den Fremden.

Die Geldopfer, welche mit der Aufnahme in eine Zunft verbunden waren, sind noch am wenigsten zu tadeln. Es wurden
dadurch doch auch nutzbare Rechte erworben. Für die vorhandenen Mitglieder lag darin, sofern die Gelder zur Vertheilung
kamen, ein Ersatz ihrer frühern Einzahlungen; wenn sie in die
Zunftcasse fielen, ein Mittel zur Vertretung der gemeinsamen
Zunftinteressen. Und der Ersatz durch immer neue Meister blieb
nicht aus.

Höchst tadelnswerth waren dagegen die Verzögerungen und
Kosten, welche dem Aufnahme Suchenden sonst noch verursacht
wurden durch vorgängige Proceßführung, unbegründete Verwerfung des Meisterstücks, willkürliche Geldstrafen. — Wie manches
Lebensglück durch solches Verfahren beeinträchtigt und selbst zerstört worden ist, davon hatten die Urheber wol selten eine
Ahnung.

So liegt vor uns das Abschiedsschreiben eines wackern Buchbindergesellen, der, todtmüde gehetzt, seinem Leben in der Schwinge
ein Ende machte.

Und wie „der Fluch der bösen That fortzeugend Böses muß
gebären", so waren oft Diejenigen, welche den Eintritt in die
Zunft am schwersten hatten erkämpfen müssen, später die größten
Gesetzeseiferer.

Wie rühmlich auch die Vorschriften sind, welche manche Zunftartikel für innere Ordnung in der Zunft, für Ausbildung der
Gewerbsgenossen, für Beschaffung tüchtiger Arbeiten, für Erhaltung
der Zunftehre geben; — Vieles davon kam nicht zur Ausführung.

Diese Uebelstände nahmen zu, jemehr die Bedeutung der
Zünfte sank. Statt aber ihre Lage zu erkennen, vergeudeten sie
ihre letzten Kräfte in innern Zwistigkeiten, in kostspieligen Processen, bald der Zünfte unter einander, bald mit Fremden. —
Gelang es ihnen auch, hie und da ein Stück der alten Berechtigungen formell anerkannt zu sehen, so konnten sie es doch nur
selten practisch verwerthen.

§. 53. Am wenigsten dürften den Zünften die Ausgaben verargt werden, welche sie zu Zeiten, besonders bei den Amtskosten (dem Convivium nach der Aufnahme eines neuen Meisters), machten. Die alte Zeit hatte nicht die Unzahl der heutigen Vergnügungen; — Hochzeiten, Brüderschaften, Amtsköste waren so ziemlich die einzigen größeren Lustbarkeiten.

Auch die Zünfte folgten hierin der Zeitsitte. Konnte doch selber die Einführung des Hofgerichts nicht ohne eine große Schmauserei mit obligater Musik abgehen, welche die Theilnehmer nicht einst bezahlten.

Ein Bild von den Förmlichkeiten bei der Aufnahme in eine Zunft und von einer „Amtskost" findet sich weiter unten bei den Schmieden angegeben: — das Wesentliche einer „Morgensprache" bei den Bäckern.

Nicht weniger hatte die Einrichtung der Herbergen, wie tadelnswerth die vorgekommenen Ausschreitungen sein mögen, eine gute Begründung. Den Wandergesellen boten sie eine freundliche Aufnahme, den Arbeitsgesellen einen Mittelpunkt für den geselligen Verkehr. — Wenn das allgemeine Reichsausschreiben vom Jahre 1731 mit Recht manche Mißbräuche verpönt, so zeugt es dagegen von einer gänzlichen Verkennung, oder, was noch schlimmer wäre, Verachtung des Volkslebens, wenn der überall gültige Gebrauch, die Inhaber der Herbergen „Vater oder Mutter" die Kinder des Hauses „Bruder oder Schwester" zu nennen, für eine „läppische Gewohnheit" erklärt wird.

Die Zünfte kamen endlich auch mit der Staatsgewalt nicht selten in feindliche Berührungen, indem sie die ihnen verliehenen Rechte über deren Gränzen auszudehnen suchten, weit verzweigte Verbindungen zur Erzwingung ihrer Anmaßungen eingingen, und selbst zu offner Auflehnung sich erhoben.

Die Mittel, deren sie sich bedienten, waren besonders die Einstellung der Arbeit und die Verrufserklärung (das Schimpfen) eines Zunftorts, wodurch die Wandergesellen abgehalten wurden, daselbst Arbeit zu nehmen.

Von mehren Gesellenschaften, namentlich den Maurern, ward dieses Mittel mit solchem Erfolge gehandhabt, daß selbst in neuerer Zeit noch bedeutende Städte zu großen Abfindungssummen sich haben verstehen müssen.

Auch dadurch haben die Zünfte ihren Untergang nur noch mehr beschleunigt.

In Augsburg traten 1726 im Mai 136 Schuhmachergesellen §. 53. aus. Sie wurden durch Reichsausschreiben vom 23. December 1728 öffentlich im ganzen Lande proclamirt, und Jedem verboten, ihnen Arbeit zu geben.

Ein umfassender Aufstand vieler Handwerksgesellen fiel 1791 in Hamburg vor.

Anlaß zu diesem Aufstande gab das Liebesverhältniß eines Schlossergesellen zu der Tochter seines Meisters, infolge dessen der Geselle sich oft in der Küche zu schaffen machte. Nun verbot aber der Zunftgebrauch den Gesellen, die Küche zu betreten. Der Uebelthäter ward in Geldstrafe genommen, und als er die Bezahlung weigerte, entwickelten sich weitere Zerwürfnisse, so, daß alle Schlossergesellen die Arbeit niederlegten. Auf das Einschreiten der Polizei stellten auch die Gesellen von mehren andern Zünften die Arbeit ein, versammelten sich auf den Herbergen und suchten immer mehr Anhang zu gewinnen. Nach mehrtägigen Verhandlungen mußte Waffengewalt angewendet werden, zwei Kanonen wurden aufgefahren, die Herbergen blockirt und zuletzt mit Gewehrsalven beschossen.

Darauf folgte die Capitulation, bei der die Tumultuanten, wie es scheint, ganz glimpflich davon gekommen sind. Denen, die nicht bleiben wollten, reichte man ein kleines Zehrgeld und brachte sie zum Thore hinaus. Getödtet war Niemand. Die Heilung der Verwundeten übernahm der Rath.

In Hannover wurden 98 Schneidergesellen proscribirt und des Landes verwiesen (1797). Siehe auch I. p. 167.

Selbst kirchliche Unduldsamkeit störte noch in späterer Zeit den Frieden in den Zünften.

In Bremen war der lutherische Meister Martin Best in das Amt der Glaser aufgenommen worden. Einige Jahre darnach verlangten die andern reformirten Meister seine Zustimmung zu einem Beschlusse, daß forthin kein Lutheraner in's Amt kommen solle. Als Best sich dessen weigerte, ward er „verleget" (aus der Amtsverbindung gesetzt) und das Amt versagte seinen beiden Lehrlingen, Hans Nürenberg und Jobst Best, die Freisprechung.

Letztere wandten sich um Vermittelung persönlich und schriftlich unterm 19. April 1682 nach Hamburg, mit dem Bemerken: Wenn ihnen nicht geholfen werde, müßten sie aus Desperation unter die Soldaten gehen.

Das Hamburger Amt theilte unterm 3. Mai den Fall dem Stader Amte mit; auch daß ihr schon im Februar, wegen der an Best gestellten Forderung, an das Bremer Amt gerichtetes Schreiben ungenügend beantwortet sei. Es verstellt zur Erwägung: „Ob bei so beschaffenen Sachen es nicht christlich und billig sei, daß man sich unsers Glaubensgenossen in einer so gerechten Sache annehme, und ob man daneben nicht genugsam befugt, Marten Besten Volck zu ehren und zu fodern und dessen Jungens auß der Lehre zu schreiben: Hingegen aber das Amt zu Bremen so lange zu verlegen, biß solche schädliche und wiederrechtliche articula gäntzlich cassiret." u. s. w.

Gleiche Schreiben sind ohne Zweifel an andre Städte ergangen.

Stade antwortete prompt am 5. Mai zustimmend, und am 15. Mai erfolgte die Verlegung Bremens. Auf Ansuchen des Amts wendete sich nun der Rath zu Bremen an den Rath zu Hamburg und forderte Aufhebung der Verlegung und Bestrafung des Hamburger Amts. Darauf berichtet dieses: der Rath habe nach Bremen geantwortet, „er trage Bedenken, wegen einer von der Religion ursprünglich herrührenden Streitsache, dem Amte etwas zu befehlen" u. s. w. Man habe darnach nicht gesäumet, den andern Städten Nachricht zu geben „damit inskünftige das Bremervolck, biß alles abgethan, nicht geehret noch gefodert werden möchte." Die Schriftstücke sind von den Aelterleuten und den Büchsenschaffern der Gesellen jederzeit unterschrieben. — Der Ausgang ist unbekannt. Jedenfalls hat Bremen sich finden und abfinden müssen.

Ein Statut vom Jahre 1371 (Archiv I. 139) zählt 15 Gilden und Zünfte in Stade auf, und bestimmt zugleich die Leistungen beim Eintritt in dieselben an den Rath und an das Amt[43]. Nicht darin genannt sind die Wandschneider, die wir hier gleich voraufstellen. Die Wandschneider erscheinen als eine der ältesten Handelsgenossenschaften in fast allen niederdeutschen Städten. Sie beschäftigten sich mit dem Verkaufe von Tuchen und ähnlichen Wollengeweben, bildeten die ansehnlichste Corporation und wollten deshalb weder Gilde noch Zunft heißen. Sie nannten sich „eine kumpanye," Werk, Gewerkschaft, „Werk des Wandschnedes."

43) Weitere Nachweisungen finden sich Archiv I. p. 128 ff. Das hier angezogene Manuscript befindet sich jetzt im Besitze des Vereins.

Die Statute sind vom Jahre 1311, stellen sich aber nicht als die primitiven dar. Höchstens läßt sich annehmen, daß sie 1311 zuerst niedergeschrieben sind. §. 53.

Diese Bemerkung wiederholt sich bei vielen der noch anzuführenden Statute.

Obgleich über diese Genossenschaft manche Urkunden vorliegen, bleibt ihr Wesen in mehren Punkten doch dunkel.

Die Statute sind abgedruckt bei Pratje A. u. N. VI. p. 134 und ergeben, daß die Organisation im Wesentlichen mit der anderer Zünfte gleich gewesen ist. Auffällig bleibt die große Zahl der Mitglieder, welche hier, ohne die Vorsteher, 40 Personen umfaßt. Es führt das vorerst zu der Annahme, daß die Gesellschaft, nächst dem Ausschnitt, auch einen bedeutenden Handel getrieben haben muß.

Sodann treten beständig einige Bürgermeister und Rathmänner als Mitglieder oder Vorsteher auf. Eine ähnliche Betheiligung fremder, oft hoch stehender Personen, findet sich bei den Zünften Englands. Die Stade'schen Rathmannen mögen frühere Gewerbsgenossen gewesen und geblieben sein; bei den Bürgermeistern läßt sich solches nicht wol annehmen: Entweder waren sie stille Theilnehmer oder Ehrenmitglieder.

Das Werk war in sofern ein geschlossenes, als die Aufnahme neuer Mitglieder von seiner Einwilligung gänzlich abhing.

Die in Stade gleichfalls vorhandenen Wollenweber beaufsichtigte der Wandschnitt, und hatte deren Producte zu stempeln. Dem Werke des Wandschnitts wurden schon früh ansehnliche Vermächtnisse zu milden Zwecken anvertraut, gleich andern Zünften, worüber bei dem Abschnitte „Armenwesen" das Weitere erfolgt.

Fast kein Gewerk hat durch die veränderten Zeitverhältnisse so sehr verloren, als der Wandschnitt, und seine alten bedeutenden Privilegien hatten schon vor Einführung der Gewerbefreiheit fast alle Geltung verloren.

Das Amt der Krämer (Seidenkrämer), Statute renovirt 1377, 1500, 1591, 1688 ff. Um 1500 war die Zahl der Amtsgenossen auf 10 bestimmt. Im Jahre 1653 waren 24 Meister da. Die Berechtigung ging auf den Handel mit Seidenwaaren und verwandten Gewerben, Specereien, Zucker, Oel, Südfrüchten u. s. w.; auch auf den Alleinverkauf von Nürnberger Lebkuchen, (Tafelkuchen, 40 Stück für 1 ℔ = 1 ₰ 8 gr. Das Stück 6 ₰ = 1 gr 2 ₰) was sich merkwürdigerweise auch auf das Backen

§. 53. und den Verkauf von braunem Honig- und Syrupkuchen ausdehnte.

Ein neuer Meister hatte dem Rathe 1 ℔ zu zahlen; dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten, nebst 1 Tonn. Bier zu geben oder dafür 3 ℔ zu zahlen. Zu den Kirchenlichten 1 ℔ Wachs[44]).

Auch dieses Amt hatte die Verwaltung mehrer Vermächtnisse, welche bei dem Abschnitte Armenwesen vorkommen.

Das Amt hat eine Unzahl von fruchtlosen Processen geführt, wozu besonders die immer neu auftauchenden Moden und Benennungen in den Stoffen Anlaß gegeben haben. Im Jahre 1593 nahmen die Krämer die Hudenbrücke in Pacht, um daselbst mit ihren Waaren auszustehen.

Das Amt der Höker, das Hackwerk. Statute renovirt 1377, 1499, 1591. Dem Rathe 1 ℔, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder dafür 15 ℔. Desgleichen „6 solidos ad lumen," (zu Kirchenlichten). Diesem Amte gebührte der Handel mit Fettwaaren, Käse, Heeringen, Salz u. s. w. Es ward schon früh durch vielfältige Eingriffe und Concessionsertheilungen beschränkt und factisch aufgelöset.

Zu diesen drei Handelszünften gehören noch einige Bemerkungen:

Neben dem zünftigen Handel hat es stets einen freien Handel gegeben, der durch eine „Ordinancia inter cives et penesticos" vom Jahre 1377 renovirt, 1499 geregelt worden ist. Zum freien Handel gehörte im Allgemeinen der Verkauf größerer Partien von Waaren, nach gewissen Abstufungen in Maaß und Gewicht. In den Märkten war aller Handel frei; nur sollte Gast mit Gast nicht handeln, ausgenommen an einem Tage; eine Reminiscenz des Stapelrechts.

Was Jemand selbst über die „salze See" brachte, durfte er auch im Kleinen verkaufen; nur nicht zur Schau ausstellen. Der Handel mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft stand Jedem frei.

Es folgen nunmehr die andern Gewerke, wie das erstgedachte Statut von 1371 sie aufführt.

Das Amt der Bäcker. Renovirtes Statut von 1504, 1598. Dem Rath 15 solidos 3 den., dem Amte ein Essen von 4 Schüsseln und 1 Tonn. Bier oder 15 ℔, und 5 solidos bei der ersten Brodprobe.

---

44) Später gesteigert auf 10 ℔ Einkauf und 55 ℔ für die Mahlzeit.

Um 1500 war die Zahl der Meister auf 12 festgesetzt. §. 53.

Dem Amtsbuche von 1598 entnehmen wir zur Veranschaulichung der damaligen, im Ganzen sich gleichen Handwerksgebräuche Folgendes:

Der in das Amt Aufzunehmende soll 3 Jahre bei einem hiesigen Meister für einen „Werkknaben“ (Gesellen) gedient haben oder 40 ℔ bezahlen. Das Amt muß 3 Mal von ihm geeschet werden. Jede Eschung kostet 1 Tonn. Bier und 18 ß. Nach der Aufnahme, bei erster Zusammenkunft des Amts, müssen Morgenherr und Meister mit 4 Gerichten, Käse, Brod und Wein bewirthet werden. Dem Amte gebühren 5 ℔ zur Pfanne[45]), 2 ℔ Wachs, 1 Schaf, 1 Stübchen Wein; auch den Amtsschwestern 1 Stübchen Wein.

Im ersten Jahre soll der neue Meister dann noch eine Amtskost ausrichten und dazu 3 Tonnen Bier aufsetzen, endlich mit den Amtsgenossen und Genossinnen „in's Grüne“ gehen und sie bewirthen. Heirathet er, so kostet die Aufnahme der Frau als „Amtsschwester“ 1 Tonn. Bier.

Den unumgänglich nöthigen Lehrbrief mußte „ein Knecht“ mit 12 ℔ bezahlen, auch wenn er hier im Amte gelernt hatte. Besetzte er sich auswärts, mit 27 ℔.

Ein auffallender Widerspruch liegt in der starken Nöthigung zum Trinken, und in Bestrafung des Uebermaßes; und noch mehr darin, daß die Strafe wiederum in Beschaffung des Mittels bestand, womit gesündigt worden war. So heißt es:

Vergeht sich der Aufzunehmende gegen die Ordnung oder übernimmt er sich im Trunke, so ist die Strafe 1 Tonn. Bier. — Weigert sich der junge Meister den „Willkom“ auszutrinken: 3 Tonn. Bier. Wird etwa ein Meister in der Amtsversammlung dahin gestraft, daß er des Amts große Kannen voll Biers in „vier Trunken“ austrinken solle; dasselbige ist er zu thun schuldig. Würde ihm aber der große silberne Becher in einem Trunke zuerkannt; so, u. s. w. Doch konnte er sich mit 4 ß und 2 ß lösen.

Aus letzterm ersieht man, daß es eigentlich mit dem Trinken nicht so arg gemeint sein kann. Die Strafen waren das Mittel, die Bewirthung überhaupt bei den gelegentlichen Amtsversammlungen zu beschaffen, und wenn z. B. eine Tonne Bier

---

45) Wahrscheinlich hatte das Amt eine Braugerechtigkeit.

§. 53. als Strafmaß festgesetzt ist, so wird wol eigentlich der betreffende Geldwerth darunter zu verstehen sein; — nicht, daß die Tonne sogleich aufgelegt und ausgetrunken ward.

Bei den splendiden Ansätzen für Aufnahme in das Bäckeramt kommt vielleicht das Jahr 1598 besonders in Betracht. Es waren die Avanturiers und die wallonische Gemeine nach Stade gekommen, und hatten einen bedeutenden Zuwachs an Einwohnern, und einen lebhaften Aufschwung des ganzen Verkehrslebens zuwege gebracht. Bei dem gleich folgenden Amte der Schmiede fällt indeß dieser Grund hinweg; die Zeiten hatten sich schon sehr geändert.

Die Morgensprache ward unter ähnlichen Förmlichkeiten abgehalten, wie sie auch bei Einhegung des Gerichts stattfanden, §. 45 p. 74, Formeln, die alle Bedeutung längst verloren hatten, kaum noch verständlich waren. Dann folgten die 4 Fragen: „Haben Meister und Schwaren das Brod besichtigt und gut befunden? — Hat beim Leichentragen Jeder seine Schuldigkeit gethan? — Haben die Schützen ihr Gewehr bereit, auf E. E. Raths und des Amts Erfordern? — Weiß Jemand etwas, womit E. E. Rath und dem Amte gedient sein könnte?"

Das Amt der Schmiede. Renovirte Statute von 1448 und 1648. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und eine Tonne Bier oder 2 talente. Item 2 ℔ Wachs.

Die Schmiede theilten sich in Grob- und Kleinschmiede, Messerschmiede, Büchsenmacher. Das Wappen des Amts der „Waffenschmiede" findet sich noch in einer Fensterlucht der St. Casmaekirche gegen Süden.

Mit der fabrikmäßigen Anfertigung vieler Kleinschmiedewaaren, Waffen, Schneidewerkzeuge sank das Gewerbe sehr und gerieth auch in unglückliche Processe mit dem Amte der Klempner, welches den Verkauf solcher Fabrikwaaren sich angeeignet hatte.

Das Tagebuch eines Meisters um 1674 berichtet:

„Wenn nun Einer in Stade in dem Schmiedeamte will Meister werden, was derselbe thun muß. Vor's erste muß er zwei Bürgen stellen, und er muß dreimal das Amt eschen und vor die erste Eschinge müssen seine Bürgen den Tag vorher die Anforderung bei Mester und Schwaren thun. Des Morgens Klock 8 oder 9 muß der Jungmeister dar stracks anloben, und was Mester und Schwaren dabei vertrinken, das muß der junge Kerl bezahlen. Darauf gehen ein Paar Meister zu dem Morgen-

herrn, daß sie einen Kirchenbot am Sonntage haben mögen. §. 53.
Dann gehen sie mit ihm aus dem Thore, und was da vertrunken wird, das muß der junge Kerl bezahlen. Darauf wird den andern Tag ein Kirchenbot gestellt; da müssen die Bürgen erst anloben, daß der junge Kerl alles soll nachthun, was die andern haben vorgethan. Darnach muß der junge Kerl auch selbst anloben, daß u. s. w. und muß dann stracks in der Kirche ausgeben 9 ß.

Die andere Anforderung bei Mester und Schwaren, so muß der junge Kerl seine beiden Bürgen frei halten.

Die andere Eschung in der Kirche so muß u. s. w. 1 ℳ für das Kirchenbot geben und noch eins anloben, u. s. w. Dann muß der junge Kerl mit dem Mester nach dessen Hause gehen, und dieser muß ihm Essen und Trinken geben. Dann muß der junge Kerl aus des Meisters Hause stracks zum Thore hinaus nach seinen Briefen reisen, und wenn er wiederkommt, ohne alle Einkehr wieder damit zu dem Mester gehen.

Die dritte Esching in der Kirchen, wann die Morgenherrn dabei sind, daß die Briefe verlesen werden, so muß der Mester drei Umfragen halten. Wo dann keiner da ist, der auf die Briefe was zu sagen weiß, so muß der junge Kerl gefordert werden und muß anloben, zu thun wie die andern, und daß er dem Rathe und dem Amte zu ihrem Rechte verhelfen und getreu leben und sterben, und nicht ein Haderer und Zänker im Amte sein will. Und muß geben dem Morgenherrn 1 ℳ und dem Amte 1 ℳ.

Darnach wird die Morgensprache gehalten, und muß der junge Kerl nochmals auf das Regiment anloben, und dem Morgenherrn und allen Meistern die Hand geben; wornach ihm von dem Amtsboten ein Stuhl gesetzt wird. Hierauf wird gespeiset, und dann um 12 Uhr das Meisterstück angefangen, wobei das Amt frei Essen und eine Tonne Bier erhält. Dem Koch gebührt 1 ℳ und den Musikanten 1 ℳ.

Und wenn das Meisterstück klar ist, muß er 28 ß dabei in das Badt legen und 7 Witten, und muß dann zur Strafe geben 36 ß. Und wenn er seine Amtskost giebt, so muß er das ganze Amt, Meister und Meisters Kinder zwei Tage speisen, und am 3. Tage muß allen Meistern und Frauen die Frühkost und gegen Abend die Abendkost gereicht werden. Und muß dem Amte ein Freihaus (Tanzhaus) schaffen, und muß dem Amte geben zu 1 Tonn. Bier 9 ß, dem Koche 1 ℳ, den Musikanten 1 ℳ.

§. 53. „Auff der Amtskost habe ich an Speise gehabt: Schinken und drei Metwürste, 7 Fatte (Schüsseln) mit Drögfleisch (Rauchfleisch) und 3 Ochsenzungen zum ersten Gerichte. Zum andern Gerichte Karpen und Schaffleisch. Zu dem dritten Gerichte einen Ochsenbraten, drei Gänsebraten, Butter und Käse, und zum Confect Appeln und Walnüssen und kleine Nüsse und Krullkuchen.

Den andern Tag des Morgens Eyersuppen und Schafsköppe und dann, was am ersten Tage ist übrig geblieben, dabei gesetzt Butter und Käse. Und den Nachmittag zu dem ersten Gerichte frisches Pökelfleisch und Meerrettig, und zu dem andern Gerichte Karpen und Schaffleisch, und zu dem dritten Gerichte Gänsebraten, Butter, Käse und Confect, als den ersten Tag.

Den dritten Tag zu der Frühkost die überbliebenen Brocken. Darnach wird die Amtsrechnung aufgenommen und Umfrage gehalten: Ob Jemand etwas auf die Amtskost zu sagen habe; ob alles gut gewesen u. s. w. Die stehende Antwort ist: Ja! Wenn wir auf den Abend noch den Salzfisch (Seefisch) bekommen, so sind wir friedlich.

Bei diesen, alles Maaß übersteigenden Leistungen ist noch hervor zu heben, daß die Stadt damals (1674) schon weit von ihrer früheren Wohlhabenheit herabgesunken war. Es ist aber immer ein Hauptfehler der Zünfte gewesen, am Alten zu kleben, statt mit der Zeit fortzuschreiten.

Das Amt der Schuhmacher. Statute renovirt 1458, 1505 „in der hilligen Tamper" (tempus) vor Weihnacht, 1613 ff. Der Jungmeister gab dem Rathe 12 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder 15 ℔, dazu 1 ℔ Wachs.

Die Schuhmacher waren auch berechtigt, das Leder, welches sie selbst verarbeiteten, zu gerben, nach einer Scheidung des Raths zwischen ihnen und den Gerbern vom Jahre 1323 im Erbbuche. Das Amt besaß in den „Schoboden" gemeinsame Werkstätten, denn im Statut von 1371 heißt es: „swelt knecht vnvoghe driuet vnder den boden mit werpen edder mit bosen worden den moten de mester vn̄ de sworen wol panden vor ses pen̄ighe also it en olt recht is."

Die Schusterbuden kommen im Stadterbebuche schon 1293 vor. Sie lagen an der Kehdingerstraße. Im Jahre 1311 werden auch Neue Schusterbuden an der Salzstraße genannt.

Mit den „Tuffelmakern" lagen die Schuhmacher oft in Streit. §. 53. Auch jene hatten eine eigne Verfassung.

In der St. Wilhadikirche hatte das Amt, vermöge einer Stiftung des Probstes Nicolaus Vordis, eine ansehnliche Seelenmesse mit Almosen. Vergl. Abschn. X. Armenwesen.

Auch die Gesellen des Schuhmacheramts hatten eine eigne Stiftung zu St. Johann. Sie lautet nach der etwas undeutlichen Handschrift: „Wy Tidericus Hüls Coster der brodere des ordens Sancti Francisci aner Custodien Bremen vnd Gardian des Cloesters St. Johannis bynnen Staden der brodere dessuluen ordens" u. s. w. „dat wy van den houeschen knechten des Schowerkes darsulues bynnen Stade myt bewillinghe .... der meister hebben ...... op gheboret dortich lub. margk wor vore wy verplichten uns vnd vnsze nhakomelinghen dat wy willen vnd scholen tho ewighen tyden alle middaghe singhen eyne zelemiss ...... vor alle de verstoruen zyn vthe der broderschupp der knechte des Schouwergkes ...... vor deme altare Sti francisci vnd Maria Magdalenen. Vppe welkere altare is myt sodanem vnd vele anderer hulpe ghetuget eyne schone vorgulden tafele. — Ok scholen vnd willen wy ect alle jare vppe Sante Crispini[46]) vnd Crispiani dach singhen ene herlicke missen van den suluen hillighen tho welk ener missen eyn isslick de in der broderschupp vorscreuen is schal offeren eynen ghuden wontliken penningh u. s. w. 1500 am Tage „exalt. St. Crucis."

Im Jahre 1684 muß die Brüderschaft in sehr bedrängten Umständen gewesen sein; denn sie überlieferte den Meistern 115 ℔ wegen ihres verkauften Silbergeräths und entrichtete daneben noch 10 ℔ Zinsen.

Das Amt der Gerber. Statute renovirt ? Nur über einen Zunftverband der Weiß- oder Sämischgerber sind Nachrichten vorhanden; doch deutet die oben angezogene Scheidung zwischen den Gerbern und Schuhmachern an, daß derzeit auch die Lohgerber privilegirt gewesen sein müssen.

Dem Rathe zahlte ein neuer Meister 12 solidos, dem Amte 15 ℔ oder gab die gewöhnliche Mahlzeit von 4 Schüsseln und 12 solidos zu Bier. Acht solidos zu den Lichten.

---

46) Der Schutzpatron des Gewerks; er stahl das Leder, um den Armen Schuhe daraus zu machen und ward dafür heilig gesprochen.

§. 53. Das Amt der Fischer. Renovirte Statute vom 14. Jahrhundert. Dem Rathe 1 ℔, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und eine Tonne Bier oder 2 ℔ [47]). Zu Wachs 2 solidos. Die Zunft ist schon frühzeitig eingegangen. Im Jahre 1692 berieth man fruchtlos über ihre Wiederherstellung.

Das Statut der Fischer enthält folgende dunkle Stelle: „Ok een scholet nene vischer vische uor kopen de ze hebbet veyle ghe had op dem markede mer oppe vyf schilling werd syn demen na veyle hebben mach dat ghe heten synd klosterkinder." Das Wort „mer" dürfte hier nicht „mehr", sondern „aber", „nur" bedeuten. Es entsteht dann der Sinn: Die Fischer sollen nach dem Schlusse der Marktstunde, von den etwa noch übrig gebliebenen Fischen, nur noch für 5 ß verkaufen dürfen.

Anscheinend nannte der Volkswitz diese Fische „Klosterkinder"; vielleicht, weil sie von den Klöstern weggekauft wurden.

Das Amt der Schlächter. Die Knochenhauer. Statute renovirt 1409, 1521, 1740.

Dem Rathe 15 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Schlüsseln und 1 Tonn. Bier oder 15 ℔, dazu 1 ℔ Wachs.

Die Schlächter hatten bis zum großen Brande einen gemeinsamen Schrangen an der Höferstraße neben dem Rathhause. Spätere Versuche, einen solchen wieder herzustellen, scheiterten theils am Mangel eines angemessenen Platzes, theils an der Widerwilligkeit des Amts. Aus den Acten der Brauwerksinteressenten ergiebt sich, daß bei den Schlächtern auch vormals ein Reiheschlachten stattgefunden hat.

Im Jahre 1409 versuchten „meistere unde zworen" einen Aufstand gegen den Rath zu erregen, was zu ihrem Nachtheil ausfiel. (Th. I. p. 71.) Im Jahre 1521 verliehen Warneke und Peter Wieselberg und Claus Michels „Mester, alte und neue Schworen, die von weil. Hinrich Korff besessenen Elimosien" an Johann Paven. Die Rente betrug 18 ℔, wofür wöchentlich 3 Messen in St. Cosmaekirche gehalten werden mußten.

Aus den noch ungedruckten Statuten der Knochenhauer mag hier eine dunkle Stelle eingeschaltet sein:

---

47) In dem Abkaufspreise für die Mahlzeit dürfte ein Schreibfehler stecken, da derselbe augenscheinlich gegen andre Zünfte im Mißverhältniß ist. Der Schluß auf eine geringe Personenzahl ist bei einer ganzen Tonne Bier wol nicht zulässig. Auch bei mehren Zünften findet sich diese Abnormität.

„Vortmer nen sulues here (Meister) scal gan des sones §. 53. daghes in dat herscheulet (die Vorstadt Harschenfleth) vmme kopenscap tho den schepen er, darn si wmme hof ghegan tho sunte cosmas, vn de wesen in dat scip sticht er, dat it gheheylet (geläutet?) wert, de scal gheuen den heren de hogesten wite (Strafe) vnde deme werke vmme de twe stucke."

Welche Bedeutung mogte es haben, daß der Schlächter (mit seinem Fleische?) erst um den Hof von St. Cosmaekirche gehen sollte, ehe er zu den Schiffen im Harschenfleth ging? Hing es etwa mit einer Andachtsverrichtung zusammen? U. A. w. g.

Das Amt der Schneider. Statute renovirt 1674, 1750. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte die Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder 4 ℔.

Die Schneider hatten, wie aus dem Statut der Wandschneider hervor geht, den Ausschnitt von „Want" die Elle nicht über 14 Pfennige werth frei.

Einst gewiß sehr von dem Werke des Wandschnedes abhängig, hat dieses Gewerk schließlich den Spieß umgekehrt, und sich mit Herstellung fertiger Kleidungsstücke zum feilen Handel (marchands tailleurs) des Ausschnitts aller Wollengewebe bemächtigt. Vergebens suchte der Wandschnitt durch Erhebung von Processen, selbst durch Herstellung von Kleiderladen, sich zu behaupten.

Eine große Plage dieses Gewerkes sind immer die heimlichen Pfuscher gewesen, und keines machte mehr Gebrauch vom „Jagen", d. h. dem Rechte, unter Beistand eines Rathsdieners den Pfuschern in's Haus zu fallen und ihnen in Arbeit begriffene Kleidungsstücke, nebst dem Handwerksgeräthe, fort zu nehmen, als eben dieses. Aber die Jagden waren selten von Erfolg. Einst hatten die Jungmeister den Schlafrock des Herrn Regierungsrath von Bardenfleth bei einem „Bönhasen" confiscirt. Aber der Rock war, wie sein Eigenthümer exemt, und dieses crimen laesae majestatis kostete dem Amte gegen 50 ℔.

Im Jahre 1389 hatte das Amt von dem Rathmann Friedrich Kehding 10 ℔ Rente aus dessem Hofe in Bützfleth überkommen. Davon sollten 6 ß dem Amte gebühren, das Uebrige zu Lichten und Seelenmessen in St. Georg verwendet werden. Auch heißt es in dem Stiftungsbriefe: vortmer scholet de mestere un sworne ... den stouen (die Badstube) enes hetken laten alle jar vor mydvasten tho behof armen luden. wanne er de

§. 53. stouen hetket is vnde armen luden badet so scholen de mestre kopen ene tunnen beres vn achte schilling wark weten brodes vn gheuen dat an de ere ghodes den armen luden." u. s. w. Zu demselben Zwecke gab der Friedr. Kehding dem Amte nochmals 2 ℔ Rente und 1392 wiederum 4 ℔ zu kirchlichen Zwecken. Ein gleiches Vermächtniß überwies dem Amte der Rathmann Johann v. Spreckenße durch Abtretung eines Kohlhofes.

Das Amt der Wollenweber. Statute?

Dieses einst umfangreiche Gewerk, welches zur Zeit der englischen und wallonischen Niederlassung in Stade (1587 — 1618) noch einmal empor blühte, ist durch die fabrikmäßige Erzeugung der Wollengewebe ganz eingegangen.

Im Jahre 1665 stellte der Rath Nachforschungen an, wegen des Vermögens der Tuchscheerer, die zu englischen Zeiten eine Communion- und Sterbegesellschaft gebildet hatten.

Hierbei wird berichtet, daß damals über 400 Tuchscheerergesellen in Stade gleichzeitig beschäftigt gewesen sein sollen. — Auf der „Blecke" standen die „Wantrahmen."

Dem Rathe hatte ein angehender Meister 8 solidos zu zahlen, dem Amte die Mahlzeit von 4 Schüsseln und 1 Tonne Bier oder 2 ℔ zu geben. Den Amtsgenossen stand der Ausschnitt ihres selbst verfertigten „Wants" an den Markttagen, von einem Mittage bis zum andern frei. Das Amt stand unter der Controle des Wandschnitts, welcher die genauen Vorschriften wegen der Fabrication überwachte, und die Stücke schaute und stempelte. Im Jahre 1608 ließen 16 Meister 487 Stück Laken stempeln.

Die „portitores". Ob hierunter die Fährschiffer oder die bei den beiden Krahnen angestellten Lastträger, welche auch die Fortschaffung der Waaren zu besorgen hatten, zu verstehen sind, läßt sich nicht sagen. Beide Genossenschaften bildeten eigentlich kein Amt im Sinne der Handwerkerzünfte. Beide waren auch vom Rathe belehnt, und die Fährschiffer zahlten noch überdem eine jährliche Recognition. Daher ist hier auch kein Eintrittsgeld an den Rath vorgeschrieben.

Die Mahlzeit sollte aus 2 Schüsseln und 1 Tonn. Bier bestehen oder dafür 1 talent gegeben werden. Noch 1 ℔ Wachs.

Die Geringfügigkeit der Leistung an die Genossen (nur 2 Schüsseln) neben der ganzen Tonne Bier, mögte mehr auf die Krahnträger als die Fährschiffer hinweisen. Dies angenommen,

würde im Manuscript ein Schreibfehler stecken und port**a**tores §. 53.
zu lesen sein.

Das Amt der Zellenmacher und Maler. Statut renovirt 1488. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte die Mahlzeit von 4 Schüsseln und eine halbe Tonne Bier oder 24 solidos, acht solidos zur Rüstung und 1 ℔ Wachs. Unter „cellificus" dürfte „Stuckaturarbeiter" zu verstehen sein. Später bildeten die Maler eine eigne Zunft.

Das Amt der Pelzmacher. Kürschner. Corsewarter. Statut renovirt um 1488. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte das Convivium von 4 Schüsseln und 8 solidos zu Bier oder dafür 1 talent. Ein ℔ Wachs.

Wegen des Meisterstücks heißt es: „Welk knape edder Amtmanskyndt de in unse Ampt wil, de schal maken dree stucke werkes by namen enen vrowenpilz alse eyn wyfe tho dreghende is to Stade. So gut alse dree mrk lub. Dar tho eyne Süben (Schaube, Mantel) theyn qwarter langh sso gude alse twee pundt. dar tho eynen Jackenpilss so gud also twelff schillingh."

Das Amt der Büttner. Böttcher. Statute renovirt 1549, 1712. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte ein Essen von 3 Schüsseln und eine halbe Tonne Bier oder 1 ℔. Ein ℔ Wachs. Sie hießen auch: „Kyuer, dat Krossetwerk." Im Jahre 1549 war das Meisterstück: Eine schmale Tonne, ein Thouer (Zuber), ein Lochhelm (Trichter), ein dreibanden Becher.

Der Jüngste muß, wenn die gemeinen Knechte aufgeboten werden, mit des Amts Gewehr 8 Tage auf seine Kosten dienen; fernere Dienste soll das Amt ihm bezahlen.

Das Amt der Goldschmiede. Statut renovirt 1528. Dem Rathe 8 solidis und dem Amte 1 talent für das Convivium. Zwei ℔ Wachs für einen Jungen, der in die Lehre tritt. Diese Zunft ist eine der ältesten und angesehensten. Sie war eine geschlossene, und der Eintritt konnte regelmäßig nur durch Erbgang oder Ankauf einer vacant gewordenen Werkstelle erlangt werden. Der Preis schwankte sehr nach den Verhältnissen und betrug bis 1000 ℔ (wenn eine gute Kundschaft vorhanden war). Die Zahl der Meister sollte nur vier betragen. Doch verwendete sich der Rath manchmal um die Zulassung des Fünften, nicht ohne Brief und Siegel darüber auszustellen, daß den Rechten des Amts damit Nichts vergeben sein solle.

§. 53. Lübecker Gold- und Silberwaaren sind dem Zunftzwange niemals unterworfen gewesen. Die Ursache ist unbekannt.

Wegen des Meisterstücks sagt ein Statut aus dem 14. Jahrhundert: „Item een igelick goltsmyt, willende werden zyn eghene heere de schal maken eene guldene rinck. Eene Engelssche braetzeme, (Armspange) braetzeme der hanttrouwe. (anstatt des Ringes bei Verlöbnissen gebräuchlich) gheblakmalet. (mit Nielloverzierung) vnd eene Ringh enem messe vme ghedaen. gheheten byworp. oeck gheblakmalt. Welke clenode scholen ghewiset werden. Mesters vnd Alderluden in dem Ampte, vp dat daer by vorsocht werde, off he weerdich zy to wesen ghеselle in erem Ampte."

Bei diesem Amte bestand auch eine Brüderschaft, die sich indessen wol über die Amtsgenossen hinausgedehnt hat und besonders zur Abhaltung von Seelenmessen bestimmt gewesen ist. Ein kleiner, jetzt dem Vereine übergebener Codex lautet:

„Na der bort cristi dusent veerhundert Jare Darna an deme Twolften iare An dem auende des hilgen Biscuppes sunte Elegius wurt upghenamen desse broderschup.

Dit nascreuen syn de namen der vorstoruen suster vnd broder vth der broderschupp der goltsmede ampte den god alle gnedig zy Amen.[48])

Johan Sasse / Womele syn husfrouwe. Gert van der Schune / Beke vnd grete de syne husfrouwe weren / kort de syn sone was. Hans hoyke / Aleke dede syn dochter was. Kort hoyke de syn sone was. Luder goltsmit / Wibe de syn husfrouwe was vnde syne vorstorven kinder. Kersten krommendorp / Aleke syn husfrouwe. Ilsebe de syn moder was vnd syne vorstorven Kinder. Mester Johan Garnespinner / Beke de syn husfrouwe was vnd Beke syne dochter. Hans hilterman / Ilsebe de syn husfrouwe was. Mathies hilterman vnde syne vorstorven kinder. Hans lamspringk / Heseke vnd Geseke syne husfrouwen vnde syne vorstorven kinder. Frederick Jaghenduvel / katherine syn husfrouwe vnd syne vorstorven kinder. Her Johan Sasse Radtmann. Her Clawes van der osten. Her Godeke van der Lu / de eyn prior to sunte Jurgen was. Aleke de hermen kannengeters husfrouwe was. Hans van Riden. Johan van Aersten. Bertholt Luningk. Clawes

48) Der Verfolg scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß diese Namen der Zeit vor 1412 angehören.

Busch. Gert van Wechelen / Wybe syne husfrouwe vnd syne vorstorven kindere. Didericus Wildeshusen. Hans kroon.“ §. 53.

Es folgen nun zwei spätere Nachträge, resp. 11 und 7 Personen betreffend, welche anscheinend nur die Namen der wirklichen Meister, theils mit den Frauen, enthalten. Dann fängt die Liste mit dem Jahre 1528 wieder an und läßt sich mit Hülfe eines zweiten Codex bis auf die Gegenwart herstellen.

Muthmaßlich ging die Brüderschaft 1528 ein, da um diese Zeit die Seelenmessen in Abgang kamen.

Von den geschlossenen Zünften waren die Brauinteressenten schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Ankauf seitens der Cämmerei beseitigt worden. Nur die Goldschmiede und die Bader hatten sich, wenn auch unter manchen Beeinträchtigungen, erhalten.

Durch Ministerialverfügung vom 15. November 1853 erfolgte auch hinsichtlich der letztern die Aufhebung der Geschlossenheit, ohne daß den Inhabern eine Entschädigung zu Theil geworden wäre.

Wenn das zu dieser Darstellung benutzte Manuscript vom Jahre 1371 nur dieser 15 Zünfte gedenkt, so dürfte es doch zweifellos sein, daß deren zu jener Zeit schon mehre bestanden haben. Man bedenke nur die Wichtigkeit der andern Lederarbeiter, z. B. Sattler und Riemer. Indessen giebt das Verzeichniß immerhin einen Maaßstab für das Verhältniß der darin genannten Zünfte, sofern man annehmen darf, daß die Leistungen an den Rath und an das Amt theils zu dem Ansehen, theils zu der Zahl der Mitglieder des letztern in Verhältniß gestanden haben. Zu diesem Ende mag der derzeitige Münzwerth hier eingeschaltet sein. Die Mark war die Lübische und hatte einen Silberwerth von etwa $3\frac{1}{2}$ ₰ Crt. Er ging von 1375 bis 1500 herunter auf etwa 1 ₰. Es gingen 16 Schilling oder solidi auf die Mark; mithin war 1 solidus werth pptr. $6\frac{1}{2}$ gr. Zwölf denarii machten einen solidus, also der denar etwa 6 ₰. Das Pfund rechnete man zu 20 Schillinge und das Talent war dem Pfunde gleich.

Es folgen nun die in dem Manuscript von 1371 nicht benannten Zünfte. Von der Leistung neuer Meister an den Rath liegen nicht immer Angaben vor.

Das Amt der Sattler. Tomschläger, Riemer, Riemenschneider. Renovirte Statute von 1455. 1495. 1581.

§. 53. In diesem Amte waren die verschiedenen Gewerbe, welche sich mit der Verarbeitung des Leders beschäftigten, ausgenommen die Schuhmacher, mehrentheils vereinigt; treten aber auch wieder einzeln auf. Die Schwertfeger (Messerschmiede) schlossen sich 1557 ihnen an, trennten sich aber später wieder ab.

Ein neuer Meister zahlte „to hülpe to des amptes harnesche vnd clenode“ dem Rathe 8 ß, dem Amte 24 ß. Das Amt hatte „to der stad behoef“ zwei Armbrustschützen zu stellen, welche das Amt lohnen mußte.

Die alten Schriften dieses Amtes geben einen Beitrag zu der noch sehr dürftigen Kunde über die Verbindungen der Gewerke im 16. und 17. Jahrhundert.

Die Angehörigen des Riemer- und Zaumschläger-Handwerks hatten unter sich eine besondere Verbindung zur Wahrung ihrer Zunftinteressen, und entsandten zu dem Ende nach Lübeck von 10 zu 10 Jahren Deputirte, welche in gemeinsamer Berathung diejenigen Beschlüsse faßten, die ihnen nothwendig erschienen.

Die älteste dieser Versammlungen, von der Nachricht vorliegt, fällt in das Jahr 1580. Einzelnheiten darüber finden sich leider nicht vor. Die letzte Zusammenkunft, welche von Stade beschickt zu sein scheint, ist die von 1662. Es waren vertreten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stade, Harburg, Mölln, Hildesheim, Uelzen, Crempe, Anclam, Neumünster, Flensburg; — einige darunter nur durch Vollmacht. Ihre vorzüglichsten Verhandlungen sind die nachstehenden gewesen:

1. Daß Christian Gises zu Anclam Frau zu früh niedergekommen; — welches durch einen Fall vom Wagen und Pastoralzeugniß als entschuldigt angenommen wird.

2. Daß die Briefschaften bei den ältesten Meistern in Verwahrsam sein sollen.

3. Daß die größern Meister von ihrer Arbeit den Witwen einen Theil abzugeben haben.

4. Daß kein Meister dem andern die Arbeit abwendig machen, auch keine Arbeiten annehmen solle, bevor mit dem Vorgänger Richtigkeit beschafft worden.

5—11 betreffen Einschärfungen der innern Ordnung bei den Aemtern nach Maaßgabe der Statuten, und Bestimmungen über Nachtlager und Zehrgeld der Wandergesellen.

An Strafen wurden erkannt: Gegen Rostock 4 ₰, weil §. 53 das Amt einen Gesellen zum Meister angenommen, „der mit einer Magd einen Exceß begangen." — Gegen Lüneburg 4 ₰, wegen Aufnahme eines Gesellen, der unzeitig aus der Arbeit gegangen. — Stark in jeder Hinsicht erscheint die Strafe, welche einem Rostocker Meister „auf große Fürbitte" zu 8 ₰ gelassen wurde, weil er eine Frau geheirathet hatte, deren Vater dem Amte noch einen Abtrag schuldete! — Greifswald um 10 ₰, weil die Meister Felle angekauft haben, die im Receß verboten sind.

Ein Harburger Meister kauft sich und seine Frau für 22 ₰ in die „Brüder- und Wanderschaft." Claus Wilke von Boitzenburg desgleichen für 18 ₰.

Das Stader Amt wird ernstlich bedrohet, weil Einige den Andern in den Fellhandel gefallen, „mit dem Scharfrichter und den Seinen in's Grüne gefahren, getanzt und banquettiret."

Noch werden 4 Meister verschiedener Städte in die Brüderschaft aufgenommen.

Die Protocolle der Verhandlungen betreffen noch die Jahre 1672, 82, 92, 1702, 18, 28. Die Betheiligung an den Versammlungen ward immer schwächer, die Geldbeiträge blieben aus. Zwar ward die nächste Zusammenkunft auf Laurentii 1738 anberaumt; es erhellet aber nicht, ob sie abgehalten worden ist.

Die Macht dieser Verbindung beruhte wesentlich darauf, daß die Zünfte der verschiedenen Städte einerseits sich gegenseitig unterstützten, andrerseits aber auch den, der ihren Geboten nicht nachkam, unerbittlich verfolgten. Gesellen, die sich vergangen hatten, wurden ausgestoßen, durch eigne „Treibebriefe" verfolgt. Bei keinem verbündeten Meister erhielten sie Arbeit noch Nachtlager oder Zehrung. Bei einem verfehmten Meister durfte bei gleicher Strafe kein Geselle bleiben oder Arbeit nehmen.

Gewiß hätten solche Verbindungen den Gewerken große Vortheile bringen können, wenn sie, in gänzlicher Verkennung der veränderten Zeitverhältnisse, nicht kurzsichtig an das Alte und Veraltete sich angeklammert hätten.

Die Leinenweber. Statute von 1464, 1510, 1670.

Diese, ehemals nicht unbedeutende, Zunft konnte noch nach dem Brande 1659 in der St. Wilhadikirche eine Fensterlucht stiften, gerieth aber immer mehr in Verfall. Um 1695 findet sich die Beschränkung, daß jeder Meister nur 3 Taue (Stühle) halten soll.

§. 53. Die Leinenweber hatten dem Rathe zu der Stadt Behuf „veer aremboste vnde dartho scilde vnd hode," auch nach des Raths Aufgebot Söldner zu stellen.

Dem Rathe zahlte ein neuer Meister 1 Pfund, dem Amte 4 ß und sollte thun, „was die Andern gethan haben." —

Das Amt der Barbiere.

Die vorhandenen Amtsartikel datiren vom Jahre 1714 und besagen, daß „von undenklichen Zeiten her das Amt der Barbiere und Wundärzte ein geschlossenes gewesen, dessen Innungsartikel im dänischen Bombardement verloren gegangen und nunmehr vom Rathe neu hergestellt seien."

Die Zahl der Genossen wird auf sechs festgestellt; die Gerechtigkeit soll auf qualificirte Personen vererbt, auch an solche verkauft werden können. Gehörig vertretene Witwen und minderjährige directe Erben dürfen dieselbe ausüben lassen.

Ein angehender Meister soll 3 Jahre gelernt und 5 Jahre als Geselle gereiset haben. Er ist von dem Amtsältesten in Gegenwart des Stadtphysicus, und auch von diesem „über einige anatomische und andre ihm zu wissen nöthige Fragen" zu examiniren. Darnach soll er als Meisterstück drei verschiedene Pflaster und eben so viele Salben anfertigen.

Der Angenommene hat an das Amt 30 ℳ zu zahlen, wird dem ältesten Bürgermeister präsentirt, und entrichtet diesem 4 ℳ. Er darf dann seine Kunst ausüben; nimmt aber an den Emolumenten des Amtes erst Theil, wenn er seine Amtskost, bestehend in Einem Mittagsessen, ausgerichtet hat. Zu dieser muß er die HH. Bürgermeister, den Syndicus und die Prätoren persönlich einladen. Frauen sind ausgeschlossen, Rheinwein und Hamburger Bier erlaubt, aber keine Musikanten.

Von Verwundungen, durch Dritte zugefügt, sowie von daraus entstehenden Todesfällen, soll dem Gerichte Anzeige gemacht werden. Besichtigungen, Obductionen und Sectionen sind auf Erfordern vorzunehmen, und der Jüngste hat sich, entstehenden Falls, als „Pest-Chirurgum" gebrauchen zu lassen, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

Johann Erich Ampfert aus Schweden tritt 1683 als Oculist, Stein- und Bruchschneider auf.

Die sonstigen Bestimmungen der Artikel gleichen denen anderer Aemter; nur erhellet aus ihnen, daß 1714 noch eine

öffentliche Badstube vorhanden gewesen sein muß, indem es Art. 45 heißt: §. 53.

„Doch daß unserm Bader, alter Gewohnheit nach, seine Badegäste, wann sie auß dem Bade kommen, zu barbieren frey bleibe."

Die Geschlossenheit der Zunft ward gleichzeitig mit der des Goldschmiedeamts aufgehoben.

Das Amt der Glaser. Statute vom Jahre 1503. 1551. 1670. Noch im 14. Jahrhundert waren die Glasfenster selten. Horn, Darmhäute, geöltes Papier mußten das Glas ersetzen. Bis 1659 hatten die Glaser mit den Malern ein gemeinsames Amt, wie denn auch in manchen Gegenden beide Gewerke noch zusammen gehören.

Sowol auf dem Gebiete der Kunst als des Handwerks begegneten sich beide Gewerke, indem die Fenster, als Luxusartikel, mit Glasmalereien versehen wurden, wovon noch einzelne Ueberbleibsel in hiesiger Stadt und Umgebung vorhanden sind. Als Meisterstück giebt demnach das Statut von 1670 noch auf: „Ein Crucefix einer elen groß, mit allerhandt Farben gezieret, darnach eine runde Scheibe, darauff eine biblische Historia zu machen."

Ein gleichlautendes Exemplar der Gesellenrolle der Maler und Glaser in Hamburg, (mitgetheilt in der Zeitschrift des Hamburger Vereins V. 323) findet sich, als auch hier angenommen, in der Stader Lade.

Bei dem Amte bestand auch eine Brüderschaft, deren Patron der heilige Lucas war.

Das Amt der Seiler. Reepschläger. Das Knotwerk. Das renovirte Statut vom Jahre 1532. Ein neuer Meister giebt dem Amte zum „Harnisch- und Reutergeld" 1 ℔ lübisch. Das Amt stellt dem Rathe „zwei Knechte mit unsträflichem Gewehr."

Auch dieses Handwerk wird bei der frühern starken Schiffahrt der Stadt nicht unbedeutend gewesen sein.

Das Amt der Klempner. Blechschläger. Statute von 1635. 74. Die Klempner behaupteten auch den Handel mit metallenen Kurzwaaren, Schneidewerkzeugen, Nägeln, unter theilweisem Widerspruche der Schmiede.

Das Amt der Tischler. Snitjer. Statut renovirt 1560. 1651. 97. Sie stellten nur einen Gewaffneten; was einen geringen Umfang des Gewerbes andeutet.

§. 53. Erklärlich ist derselbe, wenn die geringen Anforderungen der Vorzeit an Bequemlichkeit und Eleganz, hinsichtlich der baulichen Einrichtungen und des Mobiliars berücksichtigt werden.

In den größeren Handelsstädten hießen die Tischler auch „Kunthormakere."

Der hiesige Verein besitzt das Original einer „Ordnung der Olderlüde vnd Werkmeistere der Kunthormakere disser Stadt Staden tho Behoff ehres Handtwerkes welchere ordnung erstlich von einem Erbarn Rade der Stadt Hamborg confirmert vnd bestedigt, darna von den Werkmeistern, Olderlüden vnd Gesellen itztbemeldter Stadt Hamburg belenet vnd angenamen vnd folgents van Hamborch anher na Stade gehalet vnd is solcke Ordenung gelicker gestaldt van einem Erbarn Rade alhir tho Stade confirmiret vnd bestedigt, van den Olderlüden, Werkmeistern vnd Gesellen bewilliget vnd angenamen worden." u. s. w. 1589. In 22 Artikeln wird das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen, die Krankenvepflregung und Unterstützung reisender Gesellen behandelt. Renovirt 1651 in 48 Artikeln. Die Tischler waren mit den Zimmerleuten häufig in Streit, wegen Anfertigung von Treppen, Fußböden, Thüren. Eine Scheidung derselben ist vom Jahre 1581.

Das Amt der Hauszimmerleute. Statut von 1663. Auch diese schenkten nach dem Brande der St. Wilhadikirche eine Fensterlucht an der Südseite, welche noch das Wappen des Amtes aufzeigt.

Das Amt der Drechsler. Statut vom Jahre 1675.

Das Amt der Stellmacher. Rademacher, Wagner. Statut renovirt 1687.

Das Amt der Buchbinder. Statut von 1707. Sie behaupteten den Alleinhandel mit gebundenen Schulbüchern, ohne ihn durchführen zu können.

Das Amt der Maurer. Statut von 1721. In diesem Gewerke fanden die weitgehendsten Gesellenverbindungen statt. Durch Niederlegung der Arbeit und Verrufserklärung wurden die Meister selbst großer Städte zu beträchtlichen Abfindungen gezwungen. Gegen Gesellen, die dem Verrufe zuwider handelten, wurde die ausgedehnteste Rache geübt. Noch vor wenigen Jahren mußten mehre deutsche Staatsgewalten dagegen einschreiten. (1841.)

Das Amt der Töpfer. Statut von 1584. 1721. Nur auf die Anfertigung und den Verkauf von Thongeschirr, nicht auch auf den Ofenbau privilegirt.

Das Amt der Maler. Bis zum großen Brande 1659 §. 53. hatten die Maler mit den Glasern, unter Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse hinsichtlich der Meisterstücke rc. ein gemeinsames Amt gebildet; Im Jahre 1769 ließen sie sich vom Rathe eine besondere Verfassung geben.

Nach dem vorgeschriebenen Meisterstück zu urtheilen, müßte die Malerei damals in Stade einen hohen Standpunkt behauptet haben.

Es sind vorgeschrieben zwei Historienstücke in Oel, von 3½ und 5 Fuß Größe, aus der biblischen oder profanen Geschichte; fertig zu stellen in einem Vierteljahre.

Abschwächend heißt es jedoch, ein Meisterstück solle nur dann verworfen werden, „wenn es gar zu schlecht gerathen."

Der Morgenherr des Amtes hatte das Recht, eines dieser Stücke an sich zu nehmen.

Wir haben Gelegenheit gehabt, einige dieser „Meisterstücke" zu sehen. Sie erinnerten an den berühmten holländischen Thiermaler, der zu besserm Verständniß seine Arbeiten mit der Unterschrift versah: „Dütt Bild is gemalt van Claas Baas. A. is de Hund, un B. is de Haas."

Das Amt der Hutmacher und
Das Amt der Zinngießer
wird gelegentlich benannt. Es finden sich jedoch keine Nachrichten, daß diese Gewerbe eine Zunftverfassung gehabt haben. Letzteres gilt auch von den Färbern.

Dagegen liegt eine Magistratsentscheidung, anscheinend aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, vor, über einen Streit im „Filtmacheramte," worin demselben nebenbei aufgegeben wird, in dem Streite der Filtmacherämter zu Hamburg und Lübeck „alles wider die Polizeiordnung lauffenden unziemlichen Schreibens und andern dergleichen Sachen, sich gänzlich zu enthalten."

Auch eines Vergleiches zwischen den „Hutstaffirern und Filtmachern" geschieht Erwähnung.

Bei den meisten der Gewerbe fehlt die Angabe, mit welcher Rüstung sie dem Rathe zu Gebote stehen sollen. Einer alten Rolle zufolge stellten die Knochenhauer, Bäcker, Höker, Krämer, Schmiede, Schuhmacher, Schneider je 4 Mann; — die Drechsler, Tischler, Leinenweber je 2 Mann; — die Goldschmiede, Glaser, Klempner, Böttcher je 1 Mann = 38 Mann.

§. 53. Die Gesammtzahl war nur gering und bestärkt die Vermuthung, daß wir hier nur „die Schützen" vor uns haben, welche den Elbzoll nöthigenfalls bedecken mußten. §. 39.

Doch mag das nicht die alleinige Bestimmung gewesen sein.

In der Blütezeit der Luxusgesetze finden wir die Aemter in große und kleine getheilt. Große Aemter waren die Knochenhauer, Schuhmacher, Schmiede, Krämer, Höker; kleine, die Uebrigen.

Den großen Aemtern wurden zu ihrer Jahresversammlung oder Amtskost zwei Tage vergönnt; am dritten sollten sie Rechnung machen. Die kleinen Aemter hatten einen Tag weniger. Nur der Montag und Dienstag war erlaubt. Drei Gerichte waren gestattet, aber kein Wein. „Sie mögen auch soviel Tonnen Biers haben, als auf die gesetzte Tage nöthig." „Sollen den Abend nicht wieder Essen geben, wenn sie den Mittag Mahlzeit gehalten. Jedoch mögen die Frauen wieder etwas essen vom Vorrath, zur Notturft." „Sollen nicht ausblasen, sondern mit stillen (sic) Spielleuten sich begnügen lassen."

Hier wird man wieder an dem Princip dieser Verordnungen irre. Wozu der Unterschied zwischen großen und kleinen Aemtern. Können 50 Menschen sich nicht in derselben Zeit vergnügen, wie zehn? Auch ein Vermögensmaaßstab ist nicht zu erkennen. Nicht alle großen Aemter werden zu den wohlhabendsten gerechnet werden dürfen.

Ob ein Verband unter den Stade'schen Aemtern, wie er sich in manchen Städten findet, ein sogenanntes Hauptgewerk, zur Vertretung allgemeiner Interessen bestanden habe, ließe sich höchstens aus dem Pönalmandat vom Jahre 1605 schließen, welches mit den Worten beginnt: „Nachdem Alterleut, Gesellschaft und etzliche fürnehme Aembter" u. s. w.

Wer sind hier die „Alterleut"? Man könnte das Komma wegwerfen und „Alterleut-Gesellschaft" lesen.

Dann treffen wir 1796 auf Jahresversammlungen der Aelterleute der Gewerke, unter dem Vorsitze eines Rathsmitgliedes, entbehren aber genauerer Nachrichten. Wahrscheinlicher sind auch unter der in gedachtem Mandate benannten „Alterleut-Gesellschaft" die Vorsteher der Brauwerks-Interessenten zu verstehen, welche die vornehmste Gilde ausmachten.

Es erübrigen noch einige Gewerbe, die nicht zu den Zünften gerechnet werden konnten: Die Bierbrauerei, Essigbrauerei und die Branntweinbrennerei, dann die Buchdruckerei,

der Buchhandel und die Apotheken. Die erste war allerdings in eine feste Verfassung gebracht, die beiden andern waren dagegen ein durchaus freier Betrieb. Die letztern hingen von Concessionen ab. §. 53.

Den Schluß werden einige verschollene Personen, die Rathsmusikanten, der Rathskoch und die „Todtenbittersche“ machen.

Die Bierbrauerei. Eines der wichtigsten städtischen Gewerbe ist seit uralter Zeit die Bierbrauerei gewesen. Nicht nur der eigne Verbrauch an Bier war sehr bedeutend, sondern manche Städte versandten dasselbe in weite Fernen. Fast jede Stadt gab ihrem Bier einen eignen charakteristischen Namen, dessen Ursprung bei dem Stader Bier, welches „Cater“ hieß, nicht recht erklärlich ist. „Er pruhstet wie ein Kater“ ist eine alte Redensart. Vielleicht hatte das Stader Bier eine ähnliche Eigenschaft.

Ueber die Stade'sche Bierbrauerei liegt ein umfangreiches Actenmaterial vor. Dasselbe giebt zugleich den Nachweis, daß Privilegien allein nicht ausreichen, ein Gewerbe zu halten: denn noch in neuerer Zeit wurden die Vorrechte der Stade'schen Brauer, selbst in der benachbarten Marsch, wo keine andere Zunft berechtigt gewesen ist, von der Regierung aufrecht zu halten gesucht. Dennoch ging der Betrieb des Gewerbes immer mehr zurück. Mitwirkend war hierbei die Einfuhr fremder Biere, das Entstehen herrschaftlicher Brauereien auf den Aemtern, das Brauen in den Casernen, der aufkommende Genuß des Branntweins.

Alte Nachrichten über das Brauwesen sind keine vorhanden. Im 16. Jahrhundert findet sich das Recht, Bier zum Verkaufe zu brauen, an 89 Häuser, Brauerben, geknüpft: Die sogenannten Brauorlofe[49]). Die Orlofe waren aber auch übertragbar von einem Hause auf das andre und kommen selbst als persönliches Eigen vor.

Wie man zu der Zahl von 89 Orlofsgerechtigkeiten gekommen, ist nicht nachzuweisen. Muthmaßlich wußten die Berechtigten eine Schließung ihrer Gilde zu veranlassen, als sie diese Zahl erreicht hatten.

Die Orlofsinhaber bildeten eine organisirte Genossenschaft. Jeder neue Erwerber hatte dem Rathe eine Recognition von 20 ℔ zu zahlen; auch wurden in Zeiten der Noth die Orlofe noch

49) Aus diesem Umstande erklären sich die hohen Unterstocke, welche einige der ältesten Häuser noch aufweisen. Als Stapelräume für Waaren können sie nicht betrachtet werden.

§. 53. direct besteuert, was 1674 zu harten Kämpfen, selbst zu einem Processe vor dem Obertribunal in Wismar führte.

Die Orlofe waren in 4, später in 3 Quartiere getheilt; sie mußten der Reihe nach benutzt werden: Es fand ein Reihebrauen statt.

Manchem mochte die eigne Ausübung seiner Gerechtigkeit nicht genehm sein, und hier dürfen wir den Grund suchen, daß eigne Brauer entstanden, die nun das Gewerbe, theils aus eigenthümlicher, theils aus erpachteter Berechtigung ausübten. Mit der Zeit wurde dies der allgemeine Zustand.

Die Brauwerks-Interessenten wählten jährlich zwei Aelterleute, welche unter dem Vorsitze eines Cammerherrn die Ordnung in dem Reihebrauen und die Fabrication des Biers zu überwachen hatten. Auf dem Rathhause bestand „die Probebude", wohin von jedem Brau zwei Kannen Bier zur Probe durch die beeideten Bierführer gebracht werden mußten.

Nicht nur jede Ungebühr ward bestraft, sondern auch das Bestreben des Einzelnen, stärkeres Bier zu liefern, als die Andern, oder Kunden durch Extrabewirthung anzuziehen. Das Gewerbe bewegte sich eben in den engsten polizeilichen Beschränkungen, sowol hinsichtlich der Zuthaten, des Preises, als der Absatzmittel; wie einige der erkannten Strafen zeigen mögen:

1598. daß Metcke Dampst ihren Gästen Kringel aufgesetzt 1 ℔ 8 ß. — Jasper Scharpe hat für eine Kalteschale gegeben zur Broke 2 ℔. —

1599 hat Swibert Meier gut Bier lassen proven und ist bei guten Leuten anders befunden 5 ℔. — Johann Lühmann, daß er einem Mann 3 Bückling bei Ausspundung des Biers geben 8 ß. — Martin Tietkens, daß er über die Gebühr in der Lakemann'schen Hause gesoffen 2 ℔.

1602. August Brekemann, Christoffer Puwitt, Herrmann Holste, Hinrich Borchers, thor Broke, von Jedem 5 ℔, wegen deß dat se mehr Moltkes genahmen hebben alß 24 Schepel.

1606. Swibrecht Meier, dath sin Frouw vp der olderlude smeede (schmähte) 1 ℔.

Johann Heitmann hefft 1 Tun uth gedan, so nicht up sedel (Zettel) stundh, 2 ℔. Radeke Germers, dath sin beer is nicht gudth gewesen 2 ℔. — Swibert Meier, dath 1 Tun beer hefft uth der Stadt gedaen, ehr de prowe is gehalet 1 ℔.

1608. Bartold Schulte hat uf die Elterleute geschmehet vnd Oelrich Wichers im kroge überfallen wollen, 6 ℔ 3 ß. — Johann Drewes Frauen hat Oelrich Wichers uff der Straßen ungebührlich angefallen vnd ihm nachgeschulten 1 ℔. — H. Joh. Brummer, daß er zuviel Bier außgespundet 3 ℔ u. s. w. §. 53.

Ungeachtet dieser Maßnahmen ging der Verbrauch an Stader Bier immer mehr zurück. In wieweit auch die beständigen Klagen über Mangelhaftigkeit des Getränks Grund gehabt haben mögen, läßt sich nicht mehr beurtheilen. Eben so wenig, ob mehr die Liebe zum Fremden, oder eine wirklich bessere Beschaffenheit fremden Bieren den bedeutenden Eingang verschafft gehabt hat.

Eine im Stadterbebuche befindliche Hochzeitsordnung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sagt schon: „Item omnes habentes servisiam venalem Bremensem, Lubicensem seu hamburgensem dabunt quartale pro oblero et dimidiam stopam pro denario."

Auch das Eimbecker Bier ward in älterer Zeit gebraucht. Es ist im 16. Jahrhundert nur noch einige Mal genannt, aber das Dasein eines „Eimbeck'schen Hauses" deutet ebenfalls darauf hin.

Auf der Waage, dem Baumhause, dem Eimbeck'schen Hause wurden die fremden Biere geschenkt, und die Bürgermeister, Rathmannen, Geistlichen bezogen ansehnliche Quantitäten Hamburger Biers, theils als Deputat, theils accisefrei. Auf der Waage scheint zu Zeiten eine Niederlage für Rechnung der Cämmerei bestanden zu haben.

Ein Vermögen der Braugenossenschaft als solcher, war nicht vorhanden. Wie die Rechnungen von 1598 bis 1696 zeigen, führten die Aelterleute ihr Amt unentgeltlich; doch hatten sie die Zehrung bei ihrer Anwesenheit auf der Probebude und sonstigen Zusammenkünften frei. Abkäufe von dem Amte zu ansehnlichen Preisen kommen vor. So 1673 von Hinrich v. Barge und Claus Könke zu 210 ℔, wofür ein silberner Pokal angeschafft wird.

Die Einnahmen der Rechnung bestanden aus einer Gebühr für die Registrirung von Veränderungen im Besitze der Orloffe und der etwa beliebten Verwechselungen in der Reihenfolge, bei derem Gebrauch; vorzüglich aber in den Strafgeldern. Ergab sich durch letztere ein Ueberschuß, so fiel die Hälfte desselben E. E. Rathe zu.

Ein aus alter Zeit herüber gerettetes Silbergeräth ward 1735 verkauft, als man ein eignes Brauhaus herstellte.

§. 53. Wo es sich nun um Förderung der gemeinsamen Interessen handelte, machte man Anlagen auf die Orloffe; theils um der Gunst der Regierung sich zu versichern, theils die nie abreißenden Processe gegen Contravenienten durchzuführen[50]). So wurden am 28. Junius 1613 die Rathsherren Joh. Borchers und Christoph Schwanemann nach Vörde gesandt, um dem Erzbischof Joh. Friedrich einen silbernen Pokal von 244 Loth à 32 ß = 488 ℔ zu überreichen, bei welcher Gelegenheit der Canzler Dr. Schulte und der Landdrost Levin v. Marschalck jeder 10 Rosenobel (92 ℔) erhielten.

Im Jahre 1617 hatten die Aelterleute an verschiedenen Orten außerhalb der Stadt Hamburger Bier fortgenommen. Proceßkosten 133 ℔ 8 ß.

Im Jahre 1652 schaffte man 30 Feuereimer an, von denen 15 nach dem Rathhause, 15 nach dem Knechthause kamen. Man legte 18 ß auf jedes Orlof an und verunkostete dabei 16 ℔ 6 ß.

Im Jahre 1669 Beisteuer zu der nach Stockholm entsandten Deputation 300 ℛ.

Im Jahre 1671 ward jedes Orlof mit 1 ℔ besteuert; dafür eine vergoldete Schale mit Löffel angeschafft.

Im Jahre 1673 den H. H. Bürgermeistern $5^1/_2$ Tonn. Bier = 41 ℔ 4 ß.

Im Jahre 1679 der Regierung 8 Tonn. Broihan. u. s. w.

Auch in technischer Hinsicht machte man Anstrengungen.

Das Reihebrauen ward durch Verordnung vom 6. December 1726 aufgehoben und Jedem frei gelassen, die ihm zustehenden Orloffe beliebig abzubrauen. Im Jahre 1736 ward das alte Badehaus bei der Stavenbrücke zum alleinigen Brauhause eingerichtet und ein fremder Braumeister, Rudolf Diecmann, verschrieben, der für jeden Brau 3 ℔ 2 ß erhielt. Aber schon 1759 verkaufte man das Brauhaus wieder und die gewerbsmäßigen Brauer benutzten von da an ihre eignen alten Einrichtungen.

Nicht mehr Glück hatte man mit der Einführung des Broihans, welche schon im 17. Jahrhundert versucht worden war, gehabt. Der Broihan muß berauschend gewesen sein, denn 1667 heißt es: „Daß der Herr Oberst sich beschweret über die Stadtmajorsche, welche Broihan schenkete und dadurch verursachete, daß die Hauptwacht immer toll und voll wäre; als bäte er“ u. s. w.

50) Zum „Jagen“ in den Landdistricten verwilligte die Regierung 1737 sogar die Begleitung eines Canzleiboten.

Auch ein **Rothbier** zu brauen ward versucht, obwol die §. 53. Orlofsinteressenten gegen Broihan und Rothbier protestirten.

Zu dem allen kam noch eine unter Carl XII. auf jeden Brau gelegte königliche Accise von 48 ℛ; zu welchem Mittel man gegriffen hatte, um die Einführung eines Kopfschatzes in der Stadt zu vermeiden.

Stadtseitig war man zu der Einsicht gekommen, daß nur eine völlige Freigebung des Braugewerbes den gänzlichen Verfall desselben und damit auch die Einbuße der davon erfolgenden Accise zu hindern im Stande sei. Zu dem Ende mußten die Orlofsgerechtigkeiten angekauft werden.

Der Preis eines **Orlofs** stellte sich zu **Anfang** des 17. Jahrhunderts auf durchschnittlich 3000 ℳ lübisch (die Mark etwa 20 gr = 2000 ℛ jetziger Münze), um die Mitte desselben auf 2500 ℳ und am **Schlusse** auf 2100 ℳ (à 12 gr = 840 ℛ). Von da an sanken die Preise immer weiter; Niemand mochte mehr ein Recht kaufen, das sonst als eine der sichersten Hypotheken angesehen worden war.

So konnte die Stadt in den Jahren 1752—62 sämmtliche 89 Gerechtigkeiten, die 150 Jahre früher noch ein Capital von 89,000 ℛ damaligen, 178,000 ℛ jetzigen Geldwerthes dargestellt hatten, für pptr. 9000 ℛ an sich bringen.

Das Gewerbe ward nun frei gegeben; eine mäßige Accise sollte die Anlage decken. Aber, obwol auch die Einführung fremder Biere abgenommen hatte, hob sich dennoch die Brauerei, hauptsächlich infolge des immer mehr überhand genommenen Branntweingenusses, und, wie nicht verschwiegen werden kann, aus Mangel industriellen Betriebes, nicht; bis mit dem zweiten Viertel des jetzigen Jahrhunderts die Fabrication der **Lagerbiere** mit besserm Glück versucht wurde.

Die obigen Zahlen geben einige Anhaltspunkte, zur annähernden Ermittelung des Bierconsums in älterer Zeit.

Wenn noch vor 250 Jahren in den Braugerechtigkeiten ein Capital von 89,000 ℛ lüb. steckte, so erforderte das bei 5 % eine Verzinsung von 4450 ℛ. Von den 89 Orloffen mochten etwa 3 Besitzer im Jahre abgehen und neue dafür eintreten, die zusammen 60 ℛ Recognition zu zahlen hatten, was indeß außer Rechnung bleiben mag.

§. 53. Es mußten demnach die Orlofe jährlich mindestens 4450 ℛ︁ aufbringen, um eine Einnahme von 5 % des in ihnen steckenden Geldes darzustellen.

Im Jahre 1665 war die Orlofshauer 75 ℔ lüb. Die Brauaccise 5 ℔ lüb. Ein Brau gab 50 Tonn. à 8 ℔ lüb. Daraus resultirt eine gewerbrechtliche und fiscalische Erhöhung von mindestens 20 % des Preises.

Daß ein so schwer belastetes Gewerbe, bei immer mehr sich entwickelnder auswärtigen Concurrenz und gleichzeitigem Auftreten des Branntweins untergehen mußte, ist leicht begreiflich.

Hinsichtlich der Umfanges der Production, so sollen im 16. Jahrhundert wöchentlich 3 bis 4 Braue, à 50 Tonnen = 13,350 bis 17,800 Tonnen, stattgefunden haben. Bei diesen Angaben ist aber Vorsicht nöthig. So leidet es keinen Zweifel, daß die Production während der Zeit der englischen und wallonischen Niederlassung (1587—1617) eine erheblich größere gewesen sein muß, als vor- und nachher. Halten wir uns an eine spätere Zeit.

Im Jahre 1626 finden sich pptr. 12,000 Tonnen. In der Zeit der liguistischen Besatzung 1628/32 durchschnittlich etwa nur 5—6000 Tonnen. Der Preis schwankte von 6 ℔ (1615) bis 11 ℔ (1692), je nach den Kornpreisen und Geldwerthen.

Im Jahre 1665 verkaufte die St. Wilhadikirche eine Braugerechtigkeit für 2500 ℔ lübisch. (Die Recognition von 20 ℛ︁ mag außer Rechnung bleiben.) Der Käufer mußte demnach bei 5 % auf 125 lüb. Zinsen zählen. Die Hauer für einmalige Benutzung eines Orlofs betrug 75 ℔ lüb. Es mußte also, um nur die Zinsen des Kaufgeldes zu decken, jedes Orlof in einem Jahre $1^2/_3$ mal an die Reihe kommen[51]). Dies giebt zum Facit $1^2/_3 \times 89 \times 50$ Tonnen = $7416^2/_3$ Tonnen.

Das Recept zum „Stader Cater" und die Kosten eines halben Braues (worauf man zuletzt sich beschränkte) ergeben sich aus einer Darlegung der Brauwerksinteressenten vom Jahre 1740. Einige Posten und namentlich das Endresultat lassen allerdings erhebliche Bedenken zu.

Orlofshauer 36 ℔, Königliche Accise 18 ℔[52]). Cämmerei- und Accisevogt 2 ℔ 10 ß = 56 ℔ 10 ß Lasten; 108 Himpten

51) Auch 1750 stand die Hauer noch eben so hoch. Der Verlust der Interessenten bestand darin, daß immer seltener gebraut wurde.

52) Von 1779—85 hatten die Brauer die königliche Accise zu jährlich 250 ℛ︁ erpachtet. Von da bis 1802 zu 200 ℛ︁.

Malz à 2 ℔ 4 ß, 32 ℔ Hopfen à 5 ß[53]), Mahlgeld und Mühlen- §. 53. fahrer 3 ℔ 6 ß 9 ₰ = 256 ℔ 6 ß 9 ₰; 2½ Faden Holz à 7 ℔, Tonnenbände und Kreide 1 ℔ 4 ß, Braumeister 9 ℔, Bierfahrer 1 ℔ 6 ß = 29 ℔ 2 ß. Total 342 ℔ 2 ß 9 ₰.

Ungerechnet Essen, Trinken, Brauhauspacht. Dagegen:

25 Tonnen Bier à 11 ℔. Nachbier und Träber 16 ℔. Total 291 ℔. Verlust 51 ℔ 2 ß 9 ₰.

Ob dieser „Cater" zu Versendungen geeignet, namentlich „seefähig" gewesen sein mag, verstellen wir zur Beurtheilung Sachverständiger.

Die pptr. 9000 ₰, welche, wie vorhin erwähnt, die Stadt für den Erwerb der Braugerechtigkeiten angelegt hatte, fanden eine nur sehr mäßige Verzinsung in der Brauaccise. Diese betrug 7½ gr pro Tonne und hatte in den 5 Jahren 1861—66 aufgebracht jährlich 92 ₰. Eine hierauf gegründete Berechnung des Products ist jedoch unthunlich, da es an aller Controle gemangelt hat.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, ist diese Einnahme der Cämmerei ohne Entschädigung genommen worden.

Die Brauerknechtsgilde war ein Zubehör des Brauwesens. Sie bildet noch heute eine Corporation, über deren Entstehung keine Kunde vorhanden ist; sie blühte und sank mit der Brauerei und war einst eine nicht unbedeutende Genossenschaft. In dem Thurme der ehemaligen St. Nicolaikirche hing eine von der Gilde gestiftete ansehnliche Glocke; zwei Häuser sind noch jetzt in ihrem Besitz. Aus jener Kirche stammt auch der jetzt in St. Cosmae befindliche große Altarschrein mit vielen vergoldeten Statuetten, der ohne Zweifel einmal einen der Brüderschaft angehörigen Altar geziert hat.

In den Fenstern des „Knechthauses" befinden sich Glasmalereien, die nicht ohne Werth sind; sie stellen die Verrichtungen beim Bierbrauen dar.

Patronin ist St. Gertrud. Ihre Statuette steht auf der Hinterdiele. Sonst befanden sich auch im Vorhause Halseisen, zur Anschließung unnützer Knechte.

Eine räthselhafte Figur ist das „Petermännchen", eine hölzerne Statuette von etwa 2 Fuß Höhe, die alljährlich gegen

53) Auch von Malz und Hopfen wird eine Stadtaccise gegeben sein, die in diesem Preise mit berechnet sein mag.

§. 53. Fastnacht in einem Tannenkranze vor einer Bodenluke des Knechthauses ausgehängt wird. Um Fastnacht erfolgten, bis in die neuere Zeit, Umzüge durch die Stadt. Im Jahre 1662 hatten sich die Brauerknechte gar erlaubt, mit Glocken umzuziehen, wofür sie von E. E. Rath „gehörig angesehen" wurden. Zuletzt beschränkte man sich, den „Jungknecht" auf einem Windelbaume mit voraufgehender Leuchte durch die Stadt zu tragen, bei den Brauherren Hühner zur Suppe einzusammeln, schließlich den „Jungknecht" auf der Hinterdiele nach abgehaltener Rede zu taufen.

Die Umzüge der „Brauerknechte" waren ein Hauptgaudium der Stader Jugend, die sich zahlreich bei den Festivitäten versammelte, nicht ohne gelegentlich tüchtig mitgetauft zu werden.

Die Gilde bildet auch eine Sterbethalergesellschaft und hat das Privilegium der Todtenbestattung in allen Fällen, wo diese durch bezahlte Personen geschieht. Im Jahre 1738 kam die Gilde mit dem Schlächteramte in Streit, und Meister Wohlert Tietjens mußte 9 Tage über der Erde stehen, weil derselbe auf der Apotheke einen Hund geschlachtet hatte. Der Rath wollte die Brauerknechte zwingen, den Todten zu beerdigen; diese wandten aber ein, sie seien eben so ehrlich, wie die Schlächter, und was diesen zur Unehre gereiche, könne auch von ihnen nicht verlangt werden. Schließlich mußte die Regierung durchgreifen, und das Schlächteramt verpflichtete sich, künftig alle seine Todten durch die Brauerknechte bestatten zu lassen. Bald aber verwarfen die Schlächter den Vertrag, und nun klagen die Brauerknechte, wie sie, bei einem Todesfalle, nur um zu observiren, in dem Nachbarhause sich versammelt, daselbst ein halbes Faß Broihan ausgetrunken und schließlich „manu militaria" nach dem Rathhause gebracht worden seien u. s. w.

Der Sage nach soll dies Vorrecht erworben sein durch die Dienste, welche die Brauerknechte einst bei einer Pest geleistet haben. Bei dem öftern Auftreten pestartiger Krankheiten im Mittelalter ist das nicht unwahrscheinlich. Im Jahre 1712 waren dagegen eigne „Pestträger" bestellt.

Die Essigbrauerei erscheint immer als ein freies bürgerliches Gewerbe, welches deshalb auch wenig von sich reden gemacht hat. Es läßt sich darüber nur die schon §. 50 gegebene Nachweisung wiederholen, daß vom 17. Mai bis 19. November 1619 an einheimischen Essig veracciset worden sind 295 Tonn. Das Product war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts weniger als

mittelmäßig, was keinen günstigen Schluß auf die Vorzeit zulassen dürfte. Weinessig findet sich schon früh eingeführt. §. 53.

Die Branntweinbrennerei. Aus dem 16. Jahrhundert fehlen noch Nachrichten; im folgenden tritt dies Gewerbe als ein freies auf.

Der Branntweingenuß, und demgemäß die Production desselben, entwickelten sich nur langsam. Im Jahre 1656 finden sich 11 Kessel, 1658 schon 15, 1760 gar 38, deren Mehrzahl aber nur ein Geringes producirte.

In Zeiten sehr hoher Kornpreise und während feindlicher Blockirungen ward das Branntweinbrennen beschränkt, auch wol ganz verboten. Die Kessel mußten nach dem Rathhause eingeliefert werden, die Handmühlen (Quarren) zum Schroten des Korns, wurden versiegelt.

Von der Branntweinbrennerei ward eine städtische Abgabe, jährlich 87 ℔ 16 gr 5 ₰, unter dem Namen „Kesselhauer" erhoben. Der Benennung nach sollte man schließen, daß die Kessel anfänglich von der Stadt geliefert worden seien, worüber sich jedoch kein Nachweis findet. Als alter Maaßstab für die Berechnung der Abgabe findet sich 1½ ß Kesselhauer und ½ ß Accise für jeden verbrauchten Himpten Roggen.

Gleich der Abgabe vom Bier ist auch diese Kesselhauer durch Gesetz vom 17. März 1868 abgeschafft, ohne daß die Stadt eine Entschädigung dafür erhalten hätte.

Die Buchdruckerei. Obwol es an streit- und schreiblustigen Leuten, besonders unter den Theologen, in Stade nicht gefehlt hat, so machte doch erst die Verlegung der schwedischen Regierung von Vörde nach Stade die Errichtung einer Buchdruckerei daselbst nothwendig.

Martin Elias Holwein, ein Celler Buchdrucker, erhielt von der Regierung 1651 eine Bestallung, mit 50 ℔ festem Gehalt und 20 ℔ Hausmiethe.

Seine Witwe führte von 1658—62, sein Sohn Caspar bis 1717 das Geschäft. Es kam dann an des Vorigen Tochter, Anna Ilse verehelichte Ehlers bis 1724, an deren Sohn Anton Caspar Ehlers bis 1730, an dessen Witwe und deren zweiten Mann Peter Hinrich Erbrich bis 1745, dann wieder an die Witwe von Ehlers und Erbrich, in dritter Ehe Hofmedici Fischer bis 1779. Darnach an deren Schwiegersohn Heinr. Andr. Friedrich.

§. 53. Die verschiedenen Besitzer hatten sich namhafter Privilegien zu erfreuen. Dadurch war ein bedeutendes Vermögen angewachsen, welches der Sohn des Letztgenannten, Georg Ernst Friedrich, theilweise zur Errichtung des großen Gebäudes verwandte, worin jetzt die Stadttöchterschule befindlich ist.

Die Erben des Vorigen setzten das Geschäft noch fort bis 1848, wo dasselbe ganz einging. Mehre andre Druckereien waren bereits im Laufe der Zeit entstanden.

Von namhaften Verlagswerken jener alten Firmen sind nur einige Ausgaben der Bibel in folio, Quart und Sedez zu bemerken; geschützt durch Privilegien, machten sie besonders aus dem Druck der Calender, Gesangbücher, Catechismen u. s. w. ein gewinnreiches Geschäft, dem die Concurrenz schließlich ein Ende bereitete.

Der Buchhandel war in beschränkter Weise zuerst in Händen der Buchbinder, welche auch, jedoch ohne rechtlichen Erfolg, den Alleinverkauf gebundener Schulbücher in Anspruch nahmen. Von der schwedischen Regierung erhielt Ernestus Gohle ein Privilegium auf den Buchhandel, welches 1684 seinem Buchführer Anton Günther Schwertfeger übertragen wurde. Von diesem ging es durch Verkauf an Philip Gotfried Sauer oder Sauermann über.

Der industrielle Gewinn, welcher theilweise das treibende Element in den englischen Gesellschaften zur Verbreitung der Bibel ist, scheint auch einem Plane unterlegen zu haben, den 1736 ein gewisser Jungnickel von Erfurt vorlegte. Er hatte eine Lotterie berechnet, in welcher neben Geldgewinnen auch Bibeln, Arndt's wahres Christenthum u. s. w. gewonnen werden sollten. Es kam damit nicht zur Ausführung.

Die Apotheken. Wenngleich die Bürgerschaft in dem Verfassungsstreite von 1605 dem Rathe u. a. vorwarf, daß er bei Ertheilung eines Apothekerprivilegiums damit den Ausschluß Anderer beabsichtigt habe, so ist doch bis dahin von einer zweiten Apotheke keine Nachricht vorhanden, und diese eine, am Fischmarkt belegen, hieß wol nur darum die Rathsapotheke, weil ihre Inhaber von dem Rathe concessionirt waren und an denselben eine Recognition zu zahlen hatten.

Als Besitzer der Apotheke kommen 1573 Friedrich Scharp und 1593 Rötger Kiefer vor. Um 1712 findet sie sich in der Hand von Gregorius Kerstens, dessen Nachkommen sie noch jetzt besitzen. Sie ward neuerdings nach der Hökerstraße verlegt.

Die Rathsapotheke hatte eine jährliche Recognition von 150 ℳ lüb. an die Cämmerei zu zahlen, die neuerdings auf 22 ℛ 25 gr 2 ₰ ermäßigt worden ist. §. 53.

Im Jahre 1655 ertheilte die Regierung dem aus Schweden stammenden Gabriel Luther die Concession zur Anlegung einer zweiten Apotheke, die 1670 auf Schnell, 1684 auf Wernien überging.

Im Jahre 1687 ward des Gabriel Luthers Sohn, Johann Friedrich, privilegirt. Sie kam 1718 in die Hände von Gotlob Richters, 1741 an Heinr. Friedr. Dose, 1777 an Otto Christoph Versmann, 1795 an Heinr. Died. David Versmann. Dessen Witwe verkaufte sie an Crauel und dieser an Eichstedt.

Diese Apotheke, wie die von ihren Inhabern, als königlichen Exemten, geforderte Freiheit von allen städtischen Lasten, hat lange Jahre hindurch einen der Beschwerdepunkte abgegeben, welche die Stadt durch eigne Deputationen nach Stockholm abzustellen bemühet gewesen ist. Es gelang das erst im Jahre 1692, wo in dem Commissionsrecesse die Apotheke der Stadtobrigkeit unterstellt wurde. Seitdem ging aus derselben eine jährliche Recognition in die Stadtcasse von 22 ℛ 25 gr 2 ₰.

Die Recognitionen beider Apotheken sind durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehoben worden, ohne die Cämmerei dafür zu entschädigen.

Die Rathsmusikanten. Sie bildeten, wenn vollzählig, ein Corps von 5 Personen, die das ausschließliche Recht hatten, bei Hochzeiten, Amtskosten u. dergl. „aufzuspielen". Bei öffentlichen Feierlichkeiten in Kirchen und Schulen mußten sie umsonst „aufwarten". Sie hielten, wie die sonstigen Zünfte, Gesellen und Lehrlinge und wurden 1675 folgenderweise neu regulirt.

Wöchentlich viermal, Morgens halb 10 Uhr, hatten sie vom Thurm mit Trompeten, Zinken und Posaunen zu musiciren. Einer von ihnen sollte beständig die Nachtwache auf dem Thurme halten und Abends 8½ und Morgens 3½ Uhr einen Psalm auf der Zugtrompete abblasen, auch, falls nöthig, Feuerlärm machen. Hiefür hatten sie eine geringe Besoldung.

Sicher ist diese Verordnung nur die Reminiscenz einer ältern. Wenn sie wirklich in's Leben getreten sein sollte, wird sie mit der celle-münster'schen Occupation, 1676—80, wenigstens einstweilen ihr Ende gefunden haben.

§. 53. Auch für das flache Land wurden die Rathsmusikanten 1685 von der Regierung auf 5 Meilweges concessionirt. Wie aber in der Stadt die Regimentsspielleute, Hautboisten, anfingen ihnen Concurrenz zu machen, so auf dem Lande sonstige „Pfuscher“.

Einst hatten sie erfahren, daß der Magister Renken zu Sittensen Bremer Musikanten, seine Schwäger, die keine Bezahlung verlangten, auf einer Hochzeit in seinem Hause verwenden wolle. Sie erbieten sich, ebenfalls umsonst zu spielen, und erwirken auch einen Befehl von der Regierung. Im Hochzeitshause angekommen, werden sie von dem Pastor und besonders dessen Frau heftig angefahren und abgewiesen. Nun legen sie sich in's Wirthshaus, zehren sich fest, haben kein Geld und schicken nach Stade um Auslösung. Ehrn Renken wird vor die Regierung geladen und muß ihnen 41 ₰ bezahlen.

Unter zunehmenden Beeinträchtigungen hatten die Rathsmusikanten nur eine dürftige Existenz und sind im ersten Viertel dieses Jahrhunderts ganz verschwunden.

Der Rathskoch war ebenfalls von E. E. Rathe belehnt. Seine wichtigste Aufgabe bestand in Herrichtung der Speisen bei dem jährlichen Convivio des Magistrats. Bei Hochzeiten, Amtskosten, Brüderschaftsmahlzeiten mußte er mit seiner Kunst aufwarten. Wie den Rathsmusikanten war auch dem Rathskoch eine feste Taxe gesetzt, die auch der bezahlen mußte, der seiner sich nicht bediente. Der Rathskoch ist gleichzeitig mit den Rathsmusikanten eingegangen. Schon 1713 wollten die Achtmänner ihn abgeschafft wissen, was der Rath verweigerte. Er erhielt damals zur Haushauer jährlich 16 ₰.

„Die Todtenbitterſche“ war nicht minder eine concessionirte öffentliche Person. Sie hatte die Einladungen zu den Leichenbegängnissen zu besorgen, war bei diesen zugegen und darauf verpflichtet, strenge darüber zu wachen, daß die Luxusgesetze nicht überschritten wurden. In der Regel tritt sie in Begleitung ihres „Jungen“ auf. Weitere Ausführungen finden sich in dem Abschnitte „Zur Culturgeschichte“.

Obwol planmäßig unsre Darstellungen mit dem Jahre 1865 abschließen, so ist doch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 für Gewerbe- und Zunftwesen von zu großer Bedeutung, um hier nicht berührt zu werden. Es ist der letzte und entscheidende Act in Betreff der alten Gilderechte.

Das benannte Gesetz will zwar den Bestand der Zünfte nicht direct unterdrücken; — macht aber die Ausübung eines Gewerbes unabhängig von der bisher, wenigstens noch als Regel, festgehaltenen Lehr- und Wanderzeit und dem formalen Erwerbe der Meisterschaft, — überhaupt von der Angehörigkeit einer Zunft. §. 53.

Nur bei einzelnen Gewerben fordert es noch Fähigkeitsnachweise, wodurch das Publikum gegen Beschädigungen, besonders an Gesundheit und Leben, gesichert werden soll. Es macht die Ausübung jener von einer obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung abhängig.

Alles, was irgendwie in alter Zeit bezweckte oder dazu diente, die Zugehörigkeit einer Zunft als Mittel zur Sicherheit künftigen Bestehens auszunutzen, ist damit beseitigt.

Zwar dürfen die alten Zünfte fortbestehen, durch örtliche Statute sich neu formiren. Indessen haben sie keine Berechtigungen, die nicht jede freie Genossenschaft erwerben oder üben könnte. Es bleibt von den Zünften nichts, als die Erinnerung und höchstens nur noch der Namen.

Dieser Ausgang erscheint auch in hiesiger Stadt seit langem angedeutet. Die Jahrmärkte sind von jeher ein Mittel gewesen, die Starrheit des Zunftzwanges auf verschiedenen Gebieten zu mildern; die Aufhebung des Brauzwanges erfolgte schon vor hundert Jahren. Die obrigkeitlichen Taxen, besonders für Fleisch und Brod, sollten gleichfalls die Ausübung des Zunftrechts in Schranken halten. Man hob die Fleischtaxe im ersten, die Brodtaxe im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts auf und gestattete die freie Einbringung von Brod und Fleisch. Ueberhaupt erlitten die Zunftrechte durch immer wachsende Ertheilung von Dispensationen und Concessionen fortwährend steigenden Abbruch: Ihre Aufhebung konnte schon lange, auch abgesehen von der wachsenden Macht des Capitals, und den Folgen der Freizügigkeit, nur noch als eine Frage der Zeit gelten. Diese Zeit ist nun erschienen. Mögte sie Kräfte in ihrem Gefolge zeigen und Organismen entwickeln, die für das unhaltbar Gewordene Besseres an die Stelle setzen.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Stanislaus Lescinsky in Pommern. 1709—1711.

Welchergestalt die Herzogthümer Bremen und Verden zur Hofhaltung des von König August vertriebenen Königs von Polen Stanislaus Lescinsky in Pommern anno 1709—1711 haben contribuiren müssen, und die Herbeiziehung der Prediger auf dem Lande, Organisten, Küster und Schulmeister, desgleichen des Gesindes auf dem Lande zum Deficit.

Aus archivalischen Acten mitgetheilt vom Obergerichtsrathe a. D.
Dr. E. Schlüter.

Nachdem der König von Schweden, Carl XII., in der Schlacht bei Pultawa (27. Jun. v. St. / 8. Jul. n. St. 1709) von den Russen besiegt, sein Heil in der Flucht hatte suchen müssen, war es dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen August, welchen er im Altranstädter Frieden, d. d. 24. September 1707, gezwungen hatte, der polnischen Krone zu entsagen, nicht schwer geworden, mit Hülfe der Russen den polnischen Thron wieder zu erobern, und den durch Carl XII. eingesetzten König Stanislaus Lescinsky aus Polen zu vertreiben. Carl XII. nahm nun den vertriebenen König mit seiner Gemahlin zunächst in Pommern, wohin sich dieser mit dem schwedischen General Crassau und einer Armee von ca. 10,000 M. durch das Brandenburgische zurückgezogen, auf, und ließ ihn dort vom 30. October 1709 bis in den Monat September 1711, wo er auch von dort weiter vertrieben wurde, auf Landeskosten Hof halten. Außer Pommern mußten auch die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden, welche durch den nordischen Krieg schon so viel gelitten, die erforderlichen Gelder herbeischaffen. Die Verpflegung des polnischen Hofes in Stettin erlitt jedoch mehrfachen Mangel, und veranlaßte dieses den König von Schweden, aus seinem damaligen Zufluchtsorte Bender, unterm 7. Januar 1711 an die Bremische Regierung ein Rescript wegen Mitbesorgung anständlichen Unterhalts für die Königlich polnischen Hofstaaten zu erlassen[1]). Dieses Rescript war, der Sicherheit

---

1) **Carl** med Güds Nåde Sweriges, Giötes och Wändes Konning, Storforste til Finland, Hertig, üte Skåne Estland, Lyffland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben och Wenden; Förste til Rügen, Herre öfwer Ingermanland och Wismar, so ock Pfalzgrefwe wid Rhein, i Beyern til Jülich Clewe of Bergen Hertig:

wegen, in duplo ausgefertigt, wovon die eine Ausfertigung durch den Obristlieutenant Schwantot am 9/19. April 1711, die andere über Wien, am 23. April 1711 in Stade eintraf. In einem hierauf an den König unterm 25. April von der Regierung zu Stade abgestatteten Berichte versicherte dieselbe, daß sie schon früher Anstalt zur gebührenden Versorgung der Königlich polnischen Tafeln und Hofstaaten getroffen, und bedeutende Geld-Remessen abgesandt habe, beklagte sich aber über den Conflict, der dieserhalb mit der pommerschen Regierung und den General-Feldmarschall Grafen Mellin „über die concurrence" zu dem Verpflegungswerk entstanden sei, und daß ihr diese zu viel, auch die Versorgung der Königin allein aufbürden wolle, ja, an sogenannten Vorschüssen mehr als 12,000 ℛ von ihr fordere. Sie erbot sich, die Sorge mit der pommerschen Regierung dergestalt zu theilen, daß die wöchentlichen Unterhaltungsgelder für den König von Polen

---

Wär synnerlige ynnest och Nädige benägenhet med Gud allmächtig. Tro Män respective Värt Räd, General och General-Gouverneur, Sä och Oefwer Commendant, Cantzler och samtl. Regerings Räd. Sä san Wy af ankomene resande fast ogiärna mäste förnimma at de Kongl. Polßka Hofwen skoln lyda stor nöd, oacktat Wy san of last hafwe beordret Statscontoiret, sä wäl som Kongl. Räden Grefw Mellin och Gr. Gyllenstierna al de pä alt giörligit sätt skülle förya för deras hederlige und fägnande, men är sädont mydet litet effterkommit, skiutandes den ena skulden fran sig pä den andra; Altsä late Wy nu ä nyö füller afgä alfwarsamme Befollningar bäde til Statscontoiret och Regeringen i Pommern at de hudan effter fram för altannat skole läta bemelte Kongl. Hoffrichtigt, och i rattan tyd bekomma de dem anordnade Summor; Men är dar jemte til Eder Wär nädige befallning, at I jämwäl ä Eder ohrt, pä alt sött söke at bydrage hwad som erfordras til bemlt. Hofshederlige undfägnande, som wore Wy sielfwe tilstädes. Statscontoiret her füller i synnerhet befallning, at anordna de der til anslagne medel, men muste I dürpä intet läta ankomma, utan tillyka med Regeringen i Pommern med all flyt förvä derföre at intet nagot i det fallet ma fattas, til des medlen fran Statscontoiret ankomma. I kunne sielf bäst effter täncka, at Wär egen heder erfordrav, det bemtl. Kongl. Hof wäl blifwa tracterade, sa länge de wistas; Wäre länder och derföre mäste I anwände sä mylken större flyt at anskaffa, swad der til erfordras; Hälst som Wy heldre wele umbära swad til wär egen Höfförtäring erfordres, än att bemlt. Kongl. Hof skole hafwe mangel pä det ringeste, som til des förnödenhet betorfwes. Hwar med Wy befolle Eder Gud Allmächtig Synner Näde. Wed Bender d. 7. Jan. 1711.

Carolus.

Til Brehmske Regerg. angan de Kl. Polske Hofens Underholt. C. Feif.

von ihr allein besorgt, dahingegen in Pommern für die Königin gleichmäßige Vorsorge zu tragen wäre, mithin die Fourage, Feuerung, Fische und dergl., als welche unmöglich anders woher, als aus dem Ort des Aufenthalts der Königlichen Hofstaaten geliefert werden könnten, für beide Höfe, nach wie vor von der pommerschen Regierung anzuschaffen seien.

Der König erwiederte hierauf durch ein, wiederum in duplo expedirtes und resp. am 31. August 1711 und 26. März 1712 in Stade eingelaufenes Rescript d. d. Bender 27. Mai 1711[2]),

---

2) **Carl** med Güds Nåde Sweriges, Giötes och Wändes Konning, Storforste til Finland, Hertig üte Skåne, Estland, Lyfland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben och Wenden; Förste til Rügen, Herre öfwer Ingermanland och Wismar, so ock Pfaltzgrefwe wid Rhein, i Beyern til Jülich Clewe of Bergen Hertig:

Wär synnerlige ynnest och nädige benagenhet med Gud allmechtig. Tro Män, wärt Rad Hr. Grefwe General och Generalgouverneur; Sä ock Cantzler och samtel. Regerings Räd. Wy see utur Eder underl. skrifwelse dat. den 25. april sidstl., hurusom J till följe of war nädige befollning läte Eder angeleget wara dhe Konigl. Polske höfwens underhollande, samt huru J Konigl. Radet Gr. Vellingk, til bemelt. Hoffs bequämäre betienande, hafwe gifwit Konigl. Rädet Gr. Mellin följande förslag wid handen, nembl. at en förständig och beskedelig man, hwartil Oefwersten och Oefwer Jägmästaren Maevius synnes warm skickeligast matte förordnas och fullmächtigas beständigt at uppehälla sig wid det Kongl. Pohlsk. hafwet, hwilcken med hoffmarskalcken därsammo städes kan öfwerlöppa och af honom inhämta, hurumycket utaf allehanda victualier, wed, fourage och andre slycke sacker, som man oflandet in natura kan hafwa, dageligen ock weckctals behöfwes, och sedan däröfwer giorä en repartition dhe näst belägne ämbter och districter emellan, samt pä bemelt. persedler sättja et billigt prys, iämwäl tilsen och draga förforg atalt sadänt ricktigt och i rättan tyd blifwer lofwererat til Kongl. Kiöket och Stallet, sä at ingen däraf mä fehlas, Kummands dhet, sam sälcdes of ämbteren och districterne blifwer lefwereret, effer fore gängen Taxering, genom betienterne och Collectorene of drogos och godt giöros pa dhe penningar, som dhe till Publicum äro skyldige at utbetala, men för den andehlen, som utaf Brehmen bör uth gioras til bemelt. Kongl. hoffstatens underhällande, kunna penningar lefwereras, medansom det för ortens aflägenhet skul, intet annorledes sig läter giöra. Och som Wy i näder gille ock byfalle ofwanbemelte giorde förslag til dhe Kongl. Pohlske Hofwens betinande; Sa häfwen J detsamma behörigen at efferlefwa, ock för all ting lata Eder angeläget wara, dhet ingen ting för dem ma brista; afgaendes jämwäl harom war nadige befallning til Pomerske Regeringen, med hwilcken J widare dherom hafwe at correspondera. Hwarmed Wy befalle Eder gud allmechtig synnerl. nadeligen. Wed Bender d. 27. May 1711.

Carolus.

C. Seif.

worin er den gemachten Vorschlag, wegen der zum Königlich polnischen Hofe benöthigten Victualien, Holz, Fourage und andere dergl. Sachen und deren Repartition in den nächst belegenen Königlichen Aemtern und Districten, sammt desfalls durch den Oberjägermeister Mevius hierbei anzusetzenden billigen Taxe, genehmigte, und rescribirte unter gleichem dato an die pommersche Regierung, worin er derselben anbefahl, dahin zu sehen, daß solches alles bewerkstelligt und gebührend beobachtet werde.

In Folge dessen schrieb die pommersche Regierung, d. d. Stettin den 16. September 1711, an die Bremische Regierung, sie werde, obgleich nicht abzusehen sei, wie solches wegen der feindlichen Invasion und Occupirung der meisten unhaltbaren Städte, nebst deren Districte und Königlichen Aemtern, zu practisiren sein werde, dasselbe so weit als immer möglich und der jetzige Zustand des Landes es zulasse, zum Effect bringen. Da aber Königliche Majestät „ihnen" zu erkennen gegeben, daß das Bremische General-Gouvernement hierbei concurriren, und für dessen Antheil baares Geld zu liefern gehalten sein solle, daß desfalls an dasselbe Befehl erlassen sei und die pommersche Regierung mit ihr darüber zu correspondiren habe; so übersende sie eine Designation und Rechnung von dem, so bisher an Gelde, Holz, Kohlen, Fische, Heu und Hafer zum Behuf des Königlich polnischen Hofes geliefert worden, mit dem Ersuchen, zu verfügen, daß nicht allein dasjenige, so ratione praeteriti hiervon vom dortigen Gouvernement annoch beizutragen, competiret, fordersamst ausgezahlet, sondern auch das currens jedesmal in Zeiten von Anfang des Monats richtig anhero remittirt werde.

Nach dieser Designation und Rechnung, von der hier nur ein abgekürzter Auszug mitgetheilt wird, war angesetzt für den Zeitraum vom 20. October 1709 bis ult. September 1711:

Für den Hofhalt des Königs:

an Subsistence-Geldern, wöchentlich 567 ℛ Species (680 ℛ 20 ß Pommersch Valeur) in $101^1/_2$ Woche	69,062 ℛ 14 ß
an Fourage für Pferde	10,498 ⸗ $27^1/_2$ ⸗
an Extraordinariis . .	1,794 ⸗ $19^5/_6$ ⸗
Sa.	81,355 ℛ $13^1/_3$ ß

Für die Königin:

an Subsistence-Geldern, wöchentlich 500 ℛ Species (635 ℛ) in $101\frac{1}{2}$ Woche	64,452 ℛ 24 ß
an Fourage	5,264 „ 18 „
zu Fisch, Holz und Kohlen .	4,782 „ $6\frac{1}{2}$ „
zu Extraordinariis . . .	309 „ 46 „
Sa.	74,808 ℛ $46\frac{1}{2}$ ß

Für die Frau Feldherrin Kioffskie, in Consideration ihres schlechten Zustandes, als ihres Herrn in Königl. Majest. Diensten, wodurch alle seine Güter in Polen sacritirt, auf Königl. Approbation, in welcher Consideration dann das Herzogthum Bremen dazu billig zu contribuiren:

auf der Reise nach Stralsund	1000 ℛ — ß
zu Fische vom 27. März bis 10. August incl.	411 „ 39 „
an Miethe von Medio April bis Medio August 1711 à 24 ℛ monatlich	96 „ — „
Sa.	1507 ℛ 39 ß
Sa. Summarum	157,672 ℛ $2\frac{5}{6}$ ß

reservatis reservandis, falls nach geschlossener Rechnungen ein mehreres sich befinden sollte.

Es ist sodann dem Herzogthume Bremen für den Zeitraum vom 20. October 1709 bis ultimo September 1711 als debet, die Hälfte dieser Summe berechnet zu 78,836 ℛ $1\frac{5}{12}$ ß.

In Compensation ist als Credit angesetzt als dimidium Polnischer Contributions-Mittel: 26,638 ℛ $25\frac{7}{30}$ ß.

an Bremischen Remessen Anno 1710 20. Aug.	5217 „	$22\frac{1}{3}$ „
„ „ 17. Nov.	6000 „	— „
„ 1711 2. Jun.	6000 „	— „
immediate an den Hofmarschall	4000 „	— „
4. Mai	4000 „	— „
9. Juli	3500 „	— „
an die Rentnerei	4000 „	— „
Sa.	59,355 ℛ	$47\frac{17}{30}$ ß

so daß also bis ult. September als Saldo auf die Bremische Quote restire = 19,480 ℛ $1\frac{51}{60}$ ß.

In ihrem Antwortschreiben vom 5. October 1711 remonstrirte jedoch die Bremische Regierung, daß sie bereits 8000 ℛ nach dem feindlichen Einbruch in die dortige Provinz wiederum remittirt habe, daß sie die Rechnungen nicht agnosciren könne, da solche in den Königlichen Verordnungen keinen Grund hätten, der König vielmehr die diesseitigen Vorschläge approbirt habe.

Damit schließen sich denn diese Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen, welche durch die Kriegsereignisse unterbrochen wurden. Bekanntlich mußte König Stanislaus schon im September 1711 aus Stettin nach der Insel Rügen und, als die dänische Flotte sich näherte, nach Schweden fliehen. Von dort ging er dann nach Stockholm und nach fast einjährigem Aufenthalt verkleidet nach Bender; wurde aber (weil Carl XII. am 12. Februar 1713 von den Türken gefangen genommen und nach Adrianopel geführt war) gleichfalls gefangen genommen, sodann aber in Bender, wohin er geführt wurde, ganz wohl gehalten. Gegen Ende Juni 1713 reisete er, unter dem Namen eines Grafen Cronstein nach Zweibrücken, woselbst er den 4. Juli 1713 eintraf und ehrenvoll empfangen wurde. Nachdem aber Carl XII. den 11. December 1718 vor Friedrichshall gefallen war, und der neue Pfalzgraf Gustav Samuel sich weniger günstig zeigte, wandte er sich an Frankreich und fand hier, durch den damaligen Regenten, den Herzog von Orleans, im Januar 1719 einen ehrenvollen Aufenthalt in Kron-Weißenburg im Elsaß, woselbst er später im Jahre 1725, durch die Vermählung seiner Tochter Maria mit dem König Ludwig XV., der durch ihr Portrait[3]) bezaubert wurde, und deshalb die für ihn von dem 1723 verstorbenen Regenten zur Gemahlin bestimmte unmündige spanische Infantin von Versailles wieder nach Spanien geschickt hatte, dessen Schwiegervater wurde. Ein Versuch, ihn im Jahre 1733 abermals auf den erledigten polnischen Thron zu erheben, mißglückte zwar, da Stanislaus sich nur mit der größten Gefahr aus dem belagerten Danzig, als Bauer verkleidet, retten konnte; aber in Gemäßheit des hernach im Jahre 1735 erfolgten Wiener Friedensschlusses behielt er jedoch lebenslang den Titel eines Königs von Polen und Großherzogs von Lithauen, und erhielt die Herzogthümer Lothringen und Bar in

---

3) Dasselbe war durch den mit Stanislaus befreundeten Cardinal Rohan in die Hände des damaligen verwittwerten Premier-Ministers, Herzogs von Bourbon, der es sich gewünscht, und dadurch auch zur Ansicht des Königs gekommen.

Besitz, die nach seinem Tode an Frankreich fallen sollten. Nach einer sorgenvollen Regierung in Lothringen starb Stanislaus in seiner dortigen Residenz zu Luneville 1766 in einem Alter von fast 89 Jahren, wegen seiner Leutseligkeit, Wohlthätigkeit und Gelehrsamkeit allgemein verehrt und betrauert.

Nicht ohne weiteres Interesse ist es, daß zu dem oben erwähnten Hofhalte des Königs von Polen in Stettin auch die armen Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister, sowie das Gesinde auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden haben beisteuern müssen.

Es hatte sich nämlich schon seit vielen Jahren 1710 ein Deficit in den Aufkünften dieser Herzogthümer ergeben, und die Stände des Herzogthums Bremen hatten in einer, am 14. März 1710 abgehaltenen, Conference darauf angetragen, daß auch Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister auf dem Lande, bei anhaltendem Nothstande mit anzusetzen und deren Quantum von dem Toto der dabei interessirenden Ritterschaft und Schatzpflichtigen (weil die Städte sich ihrer Geistlichen halben die freie Disposition vorbehalten) proportionabiliter abzuziehen sei. Da aber nichts darauf erfolgt und der Nothstand anhalte, so erwirkten sie durch eine Eingabe an die Regierung zu Stade vom 14. April 1711, daß unter demselben Dato der Regierungsrath v. Düring committirt wurde, daß er mit Zuziehung der dazu nöthigen Deputirten, einem jeden von obbesagten Personen, ein gewisses annuatim und so lange der Nothstand anhalte, nach billiger Proportion beizutragendes Quantum ansetzen wolle; gestalt dann von der zu regulirenden Collecte, weil die anzusetzenden Personen im vorigen Jahre, da der Ansatz beliebet, nichts beigetragen, eine gleich jetzo und auf Michaelis abermals eine angelegt und bezahlt werden müsse.

In der vom Commissario veranstalteten Conferenz, woran außer ihm noch der Landrath von Katte, der Assessor von der Kuhla und der Syndicus Uffelmann Theil nahmen, wurde dann der modus collectandi für die neu herbeizuziehenden Personen, speciell auch für die einzelnen Pfarren u. s. w. festgesetzt und darauf von Königlicher Regierung am 19. Mai 1711 nachstehende Verordnung erlassen.

Verordnung wegen des jährlichen Beitrags, welchen die Pastores und Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister, Imgleichen das Gesinde auff dem Lande, bei jetzigen Zeiten, unumgänglicher Nothwendigkeit nach, zum Dienst des Publici zu thun haben.

Ergangen aus Königl. Regierung. Stade, den 19. Mai 1711.

Ihr Königl. Majestät zu Schweden, in dero Herzogthümern Bremen und Verden, verordnete General-Gouverneur und Regierung.

Demnach man bei gegenwärtigen hart druckenden Zeiten, und den vielfältigen Ausgaben, womit Ihrer Königl. Majest. getreue Unterthanen hiesiger Herzogthümer eine Zeithero aus unvermeidlicher Nothwendigkeit beleget werden müssen, obliegenden Pflichten nach, aufs sorgfältigste sich angelegen seyn lassen, wie und auff was Weise die, so wohl zur Unterhaltung des Civil- und Militair-Etats, als sonst zum Dienst höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. unumgänglich erforderte Geld-Mittel, mit der wenigsten Beschwerde des Landes auff- und beygebracht werden möchten; So haben zwar bishero die Löbl. Herren Stände, wie auch gesambte Schatzpflichtige, in Uebertragung der obhabenden Lasten, dero, Ihrer Königlichen Majest. schuldigste Devotion zu bezeugen nicht unterlassen; Als aber vor einiger Zeit der Nothstand sich ungemein vergrößert, und dahero in Vorschlag gekommen, daß auch Pastores und Prediger, imgleichen Organisten, Küster und Schulmeister auff dem Lande, wie nicht weniger das Gesinde auff dem Lande, einen, der Billigkeit nach zu proportionirenden Beytrag mit thun möchten, solches auch bey gegenwärtigen beschwerlichen Zeiten nicht nur die Nothdurfft unumgänglich erheischet, sondern auch sowohl der Billigkeit, als ihrer Schuldigkeit allerdings gemäß ist; Gestalt man denn bey vorgewesenen Conferencen mit den Deputirten aus dem Mittel der Löbl. Herren Stände, in Gegenwart Marschländischer Gevollmächtigter deßfals schlüssig geworden, und dieser wegen folgende Verordnung ergehen zu lassen, der Nothdurfft erachtet;

Solchemnach verordnen und befehlen, Namens vorhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs, Wir hiemit, daß so viel

I. die Pastores und Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister, so in hiebeigehender Designation[4]) auffgeführet und angesetzet sind, betrifft, selbige, als lange die schweren Zeiten und extraordinaire Ausgaben continuiren werden, eine Collecte, nach dem in besagter Designation enthaltenem, und nach eines jeden Dienst Ertrag und Einkünfften billigmäßig proponirtem Ansatz, zum Dienst des Publici erlegen und beytragen sollen.

Und gleich wie allbereit im vorigen 1710ten Jahr die Erforderung des Etats extraordinair groß gewesen; also muß auch sothane Collecte, und das dero Behueff einem jeden angesetzte Quantum, zum ersten mahl pro Anno 1710 bezahlt werden; Gestalt dann die jeden Ohrts verordnete Commissarii der Quartals-Vorschläge, selbiges von denen in ihrem District befindlichen Pastoren, Predigern, Organisten, Küstern und Schulmeistern, durch die in selbigen Districten bestellte Contributions-Einnehmern einfordern lassen, und jene, was einem jeden angesetzet, sogleich jetzo, innerhalb der nächsten 14 Tage à dato der Ansagung, an den Einnehmer gegen Quitung entrichten und abtragen sollen; immassen darauff dieser, die erhobene Gelder, nach specialer deßfals von ihm zuführender Rechnung, an hiesige Königl. Rent-Cammer hinwiederum gebührend zu bezahlen hat, da sodann der Ertrag davon an dem Quarto der dabey interessirenden Ritterschaft und Schatzpflichtigen proportionabiliter gut gethan werden soll; jedoch sind von dieser ersten Collecte pro Anno 1710 diejenigen Prediger und Kirchen-Bediente, welche, weilen sie entweder später zu Dienst gekommen, oder denen Wittwen das Gnadenjahr annoch zukehren müssen, den vollen Lohn pro Anno 1710 noch nicht genossen, zu eximiren und frey zu lassen: Hingegen muß die solchergestalt regulirte Collecte für gegenwärtiges 1711te Jahr auf nächstkünftigen Michaelis bezahlet, zu selbiger sodann auch diejenige, so pro Anno 1710 annoch eximiret mit herbey gezogen, und damit ebener massen in folgenden Jahren, nemlich jedesmahl

---

4) Als Princip bei dieser Designation ist dabei auf Antrag der Stände angenommen, daß ein Prediger, so an Revenuen jährlich 100 ℛ wie auch etwas darüber und darunter hätte, jährlich 4 ℛ, ein Prediger, der über 100—200 ℛ Einkommen, jährlich 6 ℛ, mit einem Einkommen von 200—300 ℛ jährlich 8 ℛ, bei einem Einkommen von 300—400 ℛ jährlich 12 ℛ und einer, der über 400 ℛ einzunehmen, 16 ℛ jährlich entrichten solle. Die übrigen Kirchen-Bediente sollten proportionaliter, nach Maßgabe der Capitation de anno 1701 angesetzet werden.

auff Michaelis, so lange die schweren Zeiten und der extraordinaire Nothstand anhalten, continuiret werden. Anlangend

IItens denjenigen jährlichen Beytrag, welchen das Gesinde von seinem Lohn dem Publico zu steuern hat; So will zuforderst nöthig seyn, daß um den Einnehmern richtige Rollen und Register zu verschaffen, im ganzen Lande, die jeden Ohrts verordnete Commissarii der Quartals-Verschläge, das in ihren Districten befindliche Gesinde, und zwar 1. der Adelichen und dero Angehörigen Gesinde, 2. das Gesinde der Königl. Beamten und Pachter auff dem Lande, wie auch die Prediger, Küster und Schulmeister, 3. das Gesinde der Contribuenten, jedes unter à parten besondern Rubriquen ordentlich beschreiben, und dann ferner mit dem Ansatz solcher Gestalt verfahren, daß

1. Ein Ober-Knecht der Marsch jährlich zu 1 ₰ 8 ß,
2. Unter-Knechte in der Marsch, wie auch Knechte zur Geest, zu 40 ß,
3. Diener und Knechte bey Edelleuten, Beambten und Priestern, so auff dero Leib passen, und keine ordinaire Acker-Arbeit thun, zu 24 ß,
4. Pflugtreiber und Mägde so völligen Lohn bekommen, oder in der Erndte arbeiten, und des Winters auff dem Tau sitzen, (Leinen weben) zu 16 ß,
5. Mägde zur Marsch und Geest, so geringern Lohn bekommen, etwa 3 bis 4 ₰ inclusive des Leinwands und der Schuhe, zu 8 ß,

auffgeführet und angesetzt werden. Als aber mit dieser Beschreibung, von welcher, so fort nach geschehener derer Verfertigung, jeden Ohrts Commissarii ein von ihnen unterschriebenes Exemplar, um nachgehends der Einnehmer einzubringende Rechnungen damit collationiren zu können, zu Königl. Regierung einzusenden haben, das Absehen nur auf diejenige Diensten gerichtet ist, so würcklichen Lohn genießen, so folget daraus von selbsten, daß wann etwa ein Sohn seinem Vater in der Arbeit als ein Knecht hülffe, derselbe nicht mit darunter zu ziehen, sondern dem Vater, als einem ohne das schweren Contribuenten und Accisanten zu gönnen sey, daß er seinen Sohn, welchem er auch den ordinairen Lohn nicht reichet, zu Hülffe habe: Hingegen wird mit der Beschreib- und Collectirung der unter obigen 5 numeris specificirten Persohnen dieses 1711te Jahr der Anfang gemachet, auch mit sothaner Beschreibung alljährlich zu gleicher Zeit, wann die

Consumtions-Beschreibung vorgenommen wird, so lange solche Collecte währet, nach diesem continuiret, dasjenige aber, was einem jeden angesetzet, wie in gegenwärtigem, also auch folgenden Jahren, an den Contributions-Einnehmer jedesmahl 14 Tage vor Michaelis bezahlet, und von selbigem eingetrieben, und hat dabey die Herrschafft der Diensten für diese Anlage zu sorgen, und allenfalls das angesetzte Quantum von dem Lohn einzubehalten, immassen dann die Einnehmer auff den Fall säumiger Zahlung, an die Herrschaften der Dienste sich werden zu halten haben.

Von denen, nach Maßgebung der geschehenen Beschreibung erhobenen Geldern, lieget dem Einnehmer ob, speciale Rechnungen zu halten, und jene richtig und prompt zu Königl. Rent-Cammer zu entrichten; da dann der Ertrag von der ersten Rubrique, der Ritterschafft, von der 2ten der Ritterschafft und den Schatzpflichtigen, von der 3ten aber den Schatzpflichtigen allein zugerechnet, und an deren Quanto gut gethan werden soll. Und gleichwie nun dieses alles dermahliger höchstbeschwerlichen Zeiten Beschaffenheit unumbgänglich erfordert; also wird Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs allen und jeden Commissariis der Quartal-Verschläge, und den Contributions-Einnehmern, wie auch allen denenjenigen, welche vermöge dieser Unserer Verordnung zum Dienst mehrhöchst ermeldeter Ihrer Königl. Majest. und zum Besten des Publici, einigen Beytrag zu thun haben, hiemit sambt und sonders ernstlich anbefohlen, jenen zwar, mit allem Fleisse und pflichtmäßiger Sorgfalt sich angelegen seyn zu lassen, daß obangezielte Collecten und Anlagen jedesmahl richtig verfüget und beygetrieben werden, diesen aber, daß sie das ihnen beizutragen competirende Quantum, denen jeden Ohrts bestellten Contributions-Einnehmern, zu bestimmter Zeit unweigerlich und gebührend entrichten, und daran keinen Mangel erscheinen lassen; So lieb ihnen seyn kan, scharffes Einsehen, und unnachbleibliche Execution zu vermeyden. Wornach sich alle und jede die es angehet, gebührend zu richten und zu achten haben. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 19ten Maji Anno 1711.

Die letzte Nonne in Neukloster und ihr Pater.

Die K. schwedische Cammer in Stade berichtete unterm 26. März 1700 an K. Regierung daselbst, daß nachdem der Pater zum neuen Kloster, wie auch die katholische Nonne bei Altkloster in diesen Tagen gestorben, und nunmehr nur eine einzige katholische Nonne zum Neuen Kloster noch lebe, sie es ihrerseits für unnöthig halte, daß ein neuer Pater dort introducirt werde. Hierauf wurde dem Amtmann von K. Regierung aufgegeben, diejenigen Logementer, so der verstorbene Pater bewohnt gehabt, zu verschließen, und keineswegs zuzugeben, daß ein anderer sich etwa einfindender Pater selbige beziehe und in selbige einlogire. Der Amtmann berichtete jedoch, daß bereits ein anderer Pater aus dem Kloster St. Gothart in Hildesheim sich eingefunden, der den verstorbenen Pater am 28. März beerdigt habe, weshalb um nähere Order gebeten würde. Damit blieb die Angelegenheit einige Wochen lang beruhen, bis noch, bevor die Regierung weitere Resolution an den Amtmann erlassen hatte, am 18. Mai 1700, nachstehende Eingabe von der letzten Nonne bei der Regierung eingebracht wurde:

„Ew. 2c. kann ich Endesbenannte auß allen meinen geistlichen Mitschwestern eintzige undt allein noch übrige, doch alterswegen auch schier abgelebte Conventualinne zum Neuen Closter in schuldigster unterthänigkeit flehentlich vorzutragen nicht umbhin sein, waßgestalt in erfahrung kommen, daß anjetzo nach Ableben unsers gewesenen Confessorii P. Bernardi Staut Sehl. kein Ander in Nießung jährlicher Alimentation succediren undt umb meiner eintzigen person alleine in loco unterhalten, sondern dan undt wan zu gewißen Zeiten, oder in etwa zufallenden Krankheiten auf Begehren ein frembder anderswohero berufen werden solte. Für welchen gnädigen Willen und Vorsorge zwar dan auch in schuldigster devotion zu danken Ursache habe; weilen aber allsolches für meine arme Seel wie leichtlich zu erachten, viel zu gefährlich und unsicher sein wirdt, absonderlich in plötzlichen Zufällen undt Krankheiten, denen da ein 75tzigjähriges Alter gemeinlich unterworfen ist. So falle Ew. Excellenz undt Herrl. in tiefester Demuth hiemit zu Füßen, bittendt umb die Liebe Christi willen dieselbe, auf mein hohes Alter undt geistliche Nothdurft in diesem Falle ein gnädiges Auge undt reflexion zu werfen, und einen neuen Confessorium zum wenigsten ad paucos dies residuae

vitae meae nicht allein zu permittiren, sondern auch mit dem gewöhnlichen Salario mildtgütig zu versehen höchstgnädig geruhen wolle, damit also ich arme Alte und sonst trostlose Conventualinne nicht ursache haben möge, die letzten Tage meines Lebens in höchster Bekümmer- und Betrübniß meiner Seele zu endigen, sondern mit freudigen und wollvergnügten Gemüthe [: wie dan ohne dem meine Pflicht und Schuldigkeit ist:] für glückliche undt lange Regierung meines Allergnädigsten und Glorwürdigsten Königs, und Heyl des gantzen lieben Vatterlandes Gott den Allmächtigen unabläßlich biß zum letzten Athem zu bitten. Welcher gäntzlich Zuversicht dan lebe.

Ew. ꝛc. unterthänigste Dienerin
v. Margaretha Jansen
ultima professa zum New-Closter."

Da auf diese Eingabe vom 18. Mai 1700 keine Resolution erfolgte, wiederholte die Bittstellerin ihr Gesuch am 24. Juli 1700, worauf, laut Protokolls vom 3. August 1700 K. Regierung beliebte, daß die beiden . . . . Memorialia an die hiesige K. Cammer sollten gegeben werden, mit dem Anfügen, daß man abseiten K. Regierung für nöthig erachtete, daß dem Pater, so lange die eine Conventualin noch lebte, zumalen es nicht darauf ankomme, ob nur eine oder zwei und mehr Conventualinnen vorhanden wären, das bisherige Salarium gereicht würde, zumalen man sonst besorgen müßte, daß auf deretwegen von besagter Conventualin etwaiges queruliren darauf Weitläuftigkeit und Verantwortung entstehen möchte. Stellte man demnach K. Cammer anheim, dieserwegen Verfügung zu thun.

Hiernach verblieb der Pater in Neukloster. Im Monat September 1705 verstarb die erwähnte letzte Conventualin und auf desfallsige pflichtmäßige Anzeige und Bitte um weitere Order, von Seiten des Amtmanns zu Neukloster und Stade, J. G. Hartmann, wurde derselbe von K. Regierung beschieden: Daß er auf's allerforderſamste mit dem Pater sich zusammenthun, allen vorhandenen Kirchen-Zierath und Geräthe ohne Unterschied zusammenbringen, durch einen Notarium ein richtiges Inventarium darüber verfertigen und sodann alles an einen sichern Ort, bis zu fernerer Verfügung, in Verwahrung bringen lassen solle[1]. Was aber den Pater selber anbelange, solle demselben das auf instehenden

[1] Sie sind, nachdem solches geschehen, später verkauft.

Michaelis fällige quartal seines bisherigen Salarii gereichet, ihm aber dabei angedeutet werden, daß er fernerhin dessen nicht mehr zu gewärtigen, sondern nach anderwärtigem Aufenthalt sich umzusehen habe.

Der katholische Pater Fr. Martinus Metternich übergab nun eine, wahrscheinlich von ihm selbst verfaßte, so rubricirte „Bittschrift der sämptlichen Catholischen Gemeinden, absonderlich Militairpernen", demselben an einem Orte, etwa zum alten Kloster oder zu Harsefeld, in einer kleinen daselbst verschlossenen Capelle katholischen Gottesdienst zu gestatten, erhielt aber mündlich den Bescheid, daß er bis auf fernere Verordnung sich aller actuum Sacerdotalium enthalten und deren im geringsten keine zu exercieren sich unterstehen sollte. Wie er dann denen jetzt zur Communion versammelten Leuten anzudeuten hätte, sie müßten wieder von einander gehen, und so lange sich gedulden, bis ihres Exercitii halber positive Verordnung gestellt worden, gestalt man denn die Sache in gehörige Erwägung nehmen wolle.

Am 5. November 1705 kam inzwischen in Consistorio vor, daß der katholische Pater zum Neuen-Closter sich noch wirklich dort aufhalte und sonder Zweifel noch alle Tage Messe hielte, weshalb dieses Collegium solches der K. Regierung denunciirte, welche am 6. November dem Amtmann Hartmann aufgab, dem Pater ernstlich anzudeuten, daß er seine bisherige beim Closter gehabte Wohnung unverzüglich räumen und hinkünftig unter keinem Pretext weder publice noch privatim Messe zu halten sich unterstehe, so lieb ihm sein würde, anderweite geschärfte Verfügung zu vermeiden.

Unterm 15. December 1705 erfolgte ein erneuertes Rescript, weil die Regierung mit nicht geringer Befremdung vernommen, daß besagter Pater sich noch immer dort aufhalten solle, worin dem Amtmann die Befolgung des frühern Rescripts bei Vermeidung schwerer Verantwortung aufgegeben wurde. Obgleich nun der Pater in einem am 22. December 1705 eingereichten Memorial sich darüber beschwerte, daß der Amtmann ihm angekündigt habe, daß er seine Wohnung zu räumen und die Kirchen-Sachen eben vor anstehendem Weihnachtsfeste zu extradiren ihn genöthigt, da er doch den ihm öfters versprochenen schriftlichen Bescheid auf sein früheres Memorial noch nicht erhalten, und bat ihn nicht ohne schriftlichen Bescheid abzuweisen, auf den er ungefähr 1/4 Jahr vergebens gewartet; so erhielt er jedoch den münd-

lichen Bescheid, es bleibe bei der ihm vorhin in K. Regierung mündlich gegebenen Resolution und dem an den Amtmann ergangenen rescripto, wornach er sich zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten habe.

Der Pater mußte also das Kloster verlassen.

E. Schlüter.

Hexenprocesse im Bremenschen.

Mitgetheilt von W. H. Jobelmann.

In Heft 3 dieses Archivs S. 418 ist die Vermuthung ausgesprochen, daß nach dem Rescripte der Königin Christina vom 16. Februar 1649 an den Verdener Magistrat die Hexenprocesse in hiesiger Provinz um die Mitte des 17. Jahrhunderts ihr Ende gefunden haben dürften. Leider ist dem nicht so; wie sich aus einer im Jahre 1654 der, zur Formirung des Etats in den Herzogthümern bestellt gewesenen Commission, übergebenen abermaligen Vorstellung ergiebt.

Die schon bejahrte Ehefrau Brower, Schwiegermutter des Fürstenberger, war auf ein Gerücht, welches sie der Hexerei beschuldigte, zu Freiburg im Kehdingschen in Haft gebracht und in schwere eiserne Fesseln gelegt worden. Sie saß darin bereits ein volles Jahr.

Das Gerücht war von einem unmündigen Mädchen ausgegangen, welche bei einem der Landeshauptleute sich aufhielt. Sodann sollte eine torquirte Frau, Gesche Krulls, auf die Brower bekannt haben.

Ueber die Tortur der Gesche Krulls heißt es: „Alß drei Büttels Sie nicht genug martern können, Ist der Vierdte, dessen Großvater Zauberey wegen verbranndt, von der Glückstadt hinzugekommen, der hat Ihr Taufwasser eingegeben, daß hat Ihr den Nabell (salva venia) eines Fingers lang auß dem Bauche getrieben vndt im übrigen so übernatürlich operiret, daß daher mehr Straffe als Zeugniß zu nehmen wehre.“

„Sie hat auch ein Viertell Jahrs vngefähr hernaher selber bekanndt, daß Sie von den Leuthen, so Sie in der Tortur außgeleget, nichts Böses wüste, daß auch der Greven vndt Haubtleute Voigt Sie mit ruthen deßwegen gestrichen vndt gesagt, daß solte Sie vorhin geredet haben, der Büttel solte wieder vber Sie herkommen, daß Sie also sagen müssen, Sie wolte beständig bleiben.“ Diese unglückliche Gesche Krulls entleibte sich schließlich im Gefängniß.

In der Vorstellung heißt es weiter: „Unter den Zeugen, so bey der heimblichen Inquisition, ohne Uebergebung der darzu benöthigten Interrogatorien vermeintlich abgehört worden, ist vorgedachte vnmündige Dirne, so sich bey dem einen Haubtmann, Jürgen Gruben aufhelt, vndt daß einzige Fundament dieses gantzen processus inquisitorii vnd voluntariae delatrix gewesen, vndt weiln die Haubtleuthe, so das directorium führen, sie gerne gehöret, haben Sie Ihr nicht allein glauben beigemessen, Sondern Sie auch bei der tortur Geschen Krulls mit gehabt vndt oben an gesetzet. Wann dic examiniret, ist Sie darbey gewesen vndt hat alles mit verrichtet, waß ein Commissarius bey dem Werke thun sollen." (!)

Unter weiterer Nachweisung, daß Greven, Hauptleute und Landschreiber den Eid eines Blutrichters niemals abgestattet; daß die Vorschriften, welche die Regierung 1647 (sic) in Anlaß der Verdenschen Hexenprocesse gegeben, unbeachtet geblieben; daß auch nicht nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. verfahren worden; daß der ganze Proceß an unheilbaren Nichtigkeiten leide; daß auch eine Haftentlassung gegen Caution abgeschlagen worden sei: Stellen der Ehemann und Schwiegersohn das Ersuchen, die Sache an die Justizcanzlei zu Stade zu verweisen.

Der fernere Verlauf erhellet nicht. Wohl aber erließ noch 1677 das königliche Consistorium an den Rath zu Stade den Befehl, „die Paucker'sche, weil sie der Hexerei beschuldigt" einfangen zu lassen.

Urkunden, den Caland in der Stadt Stade betreffend.

Die vielen Abkürzungen in diesen Urkunden sind, soweit es mit einiger Sicherheit geschehen konnte, ergänzt, unverständliche Wörter durch (?) unlesbare durch ... bezeichnet. Das zahlreich vorkommende „hujoi" wird zwar im allgemeinen hujusmodi zu lesen sein; — giebt aber nicht stets einen rechten Sinn. **Auch im Uebrigen mögen die sonst sorgfältig copirten und doppelt collationirten Urkunden sich selbst vertreten.**

I.

Erzbischof Gerhard genehmigt die Verlegung des Calands im Lande Kehding nach der Stadt Stade. 1447[1]).

Gerhardus dei gracia Electus Confirmatus Bremensis Archiepiscopus ad perpetuam rei memoriam. Quod hoc ex

---

1) Eines Stade'schen Calands zu St. Wilhadi wird schon 1355 im Erbbuche gedacht. Ausführliche Mittheilungen über denselben werden im

incumbentis nobis officii debiti / studia nostra sollicite impendentes vt tam clerus quam populus quorum curam gerimus divinis semper se coaptent beneplacitis et fidelium sedulo intendant saluti animarum eaque ex sincere devocionis fervore ad laudem divini nominis et in honorem sanctissime dei genetricis virginis Marie ad hujoi . . . animarum salutem perfectam pia fidelium observancia ab antiquo laudabiliter introduxit predecessorum nostrorum vestigiis inherentes benignis merito attollimus favoribus ac nostro approbationis praesidio communimus et ut ad ea fidelium ipsorum praeamplius incitetur devotio et ipsi in hujoi . . . bonorum operum exerciciis magis exuberent eos potioribus spiritualium graciarum muneribus indulgenciis videlicet et remissionibus libenter invitamus. Sane ab antiquo iam videlicet fere ducentis annis elapsis in terra nostra Kedingorum plenoque deo devoti tam presbitri et alii ecclesiastici viri quam laici quandam inter se pro exercendis pietatis et utilibus operibus fraternitatem constituerunt kalendarium nuncupatum. Ordinantes quod singuli in ipsa fraternitate iuncti tam praesentes quam posteri annis singulis certis temporibus in ecclesia convenirent et ad laudem divini nominis et dicte virginis Marie pro suorum et omnium Christifidelium defunctorum animarum salute ibidem tunc divinis vacarent obsequiis et una vigilia mortuorum ac illis expletis vesperas de beata Virgine. Sequenti vero diebus horis congruentibus unam pro defunctis et aliam de eadem beata virgine missas solemniter facerent decantari presbitri eciam in ipsa fraternitate constituti missas eadem die pro defunctis fratribus devote celebrarent hujoi . . . autem divinis officiis peractis mutuam cum caritate refectionem simul sumerent in qua eciam Christipauperibus largas eleemosinas studerent erogare. Quodque cum aliquem de fraternitate hujoi . . . decedere contingit illius exequias cum celebracione misse animarum fieri procurarent prout hactenus exstitit lauda-

---

dritten Theile der Stadtgeschichte folgen. Einen vortrefflichen Aufsatz, der über die Entstehung und Geschichte, die innere Einrichtung und den Zweck der Calandsbrüderschaften im Allgemeinen sowol, als in besonderer Beziehung auf unser Vaterland, gründliche Nachweisungen ertheilt, von dem verstorbenen Bürgermeister (nachherigem Landsyndicus) Vogell in Celle, findet man in Spiels vaterländischem Archiv Bd. I. 1839 S. 353—394 und Bd. II. 1820 S. 23—71.

biliter observatum. Et post modum crescentium in huioi . . . fraternitate bonorum huioi . . . operum exerciciis ob frugem per amplius excitande devocionis Christefidelium ac ut ipsa pietatis opera magis exuberarent per supra dictis Divinis officiis peragendis locum decreverunt eligere populosum et extunc in oppido nostro Staden in ecclesia sti. Willehadi certis anni temporibus videlicet Secunda et Tercia feriis post festum Visitationis beatae Marie / et similiter Secunda et Tercia feriis post festum sti. Remigii ad eadem divina solemnius peragendum convenire. Ibidemque in devocionis operibus et piis eleemosinarum erogacionibus deo vota sua reddere consueverunt quibus quidem operibus plurimi allecti graviores et notabiliores ipsius loci prelati et alii presbitri et clerici nec non laici se in hujoi . . . fraternitate junxerunt. Alii eciam ad illam manutenendam annuos redditus et alia bona donarunt et erogarunt qui . . . insuper tali consideracione ad ipsam fraternitatem affecti fuerunt ut illi jus patronatus et presentandi personas ad Beneficia ecclesiastica perpetuo donari et reservari fecerint. His itaque attentis felicis recordacionis Johannis Archiepiscopus Bremensis predecessor noster[2]) fraternitatem ipsam et illius statuta et ordinaciones sua ordinaria auctoritate per suas auctenticas literas suo Sigillo inpendente munitas confirmavit et approbavit. Nec non redditus et bona ipsis pie donata et in posterum per eos ex fidelium largicione adipiscenda sub ecclesiastice libertatis protectione suscepit. Volens insuper dictam fraternitatem donis extollere spiritualibus et ad eam perplurimos christianorum allicere in ferventiori devotionis cultu omnibus vere penitentibus confessis et contritis qui tempore celebracionis divinorum officiorum hujoi . . . videlicet vigilis mortuorum et vesperis ac missis hujoi . . . tam cantandis quam per dictos presbitros celebrandis presentes interessent. Quadraginta dies pro quolibet officio ex vigiliis et vesperis et pro quolibet missarum hujoi . . . et similiter tum insumme misse fraternitatis hujoi . . . officio in sequenti . . . . . que incipit Ave praeclara versus illi hinc manna verum nec non Audi nos et salva nos cantarentur omnibus et singulis praesentibus et cum humilitate et genuflectione orationem dominicam et salutacionem angelicam devote dicen-

---

2) Johann I. von 1308—27, oder Johann II. 1406—21?

tibus pro versu hinc manna quadraginta et pro aliis duobns versibus ipsis totidem dies indulgendo preterea / fratribus ipsis ut dictum duobus anni temporibus in predictis terciis feriis ante summam missam in processione divinissimum eucaristie sacramentum per circuitum cimeterii dicte ecclesiae vel eciam alterius ecclesie ubi tunc divina fraternitatis hujoi . . . agerentur deferri posset / omnibus similiter vere penitentibus confessis et contritis qui dum hujoi . . . sacramentum defertur processionem ipsam cum devocione sequerentur similiter quadraginta dies indulgenciarum concessit. Illos de injunctis sibi penitenciis in domino misericorditer relaxando prout in ipsius nostri predecessoris hujoi . . . litteris plenius continetur. Nos itaque qui hujoi . . . fraternitati praemissorum consideracione quam plurimum afficimur illam eciam condignis favoribus attollere et Christefideles ad eam propensiori devotione invitare cupientes fraternitatem eandem et omnia que ut premittitur circa eam per prefatum predecessorem nostrum gesta et facta ejusquam fratribus provide concessa sunt / donaciones quoque et largiciones quorumcunque bonorum et reddituum et similiter reservaciones et donaciones juris patronatus sive presentandi personas idoneas ad quaevis beneficia fratribus ipsius fraternitatis rite . . . . . / nec non statuta et consuetudines eorum laudabilia et honesta que in alieni non vergunt iuris prejudicium auctoritate nostra expressa consensu Venerabilis Capituli nostri presencium serie confirmamus et approbamus ac omnia et singula redditus possessiones et hona quae fratres hujoi . . . fraternitatis tam presentes quam posteri . . . juste possident et ex largicione Christefidelium justo titulo in futurum poterint adipisci sub ecclastica protectione suscipimus et illa eciam ipsis presentis scripti patrocinio confirmamus. Denique ut fratres dicte fraternitatis et alii Christefideles ad interessendum hujoi . . . divinis officiis et dictis pietatis operibus magis insistendi . . amplius animentur prefatis officiis videlicet vigilis vesperis et missis ac processioni interessentibus confessis tamen et contritis similis illis que per prefatum predecessorum nostrorum ipsis concesse sunt, Indulgencias concedimus sive diebus indulgenciarum per ipsum concessis alios totidem dies indulgenciarum adjicimus per presentes. Volumus preterea et dictis fratribus concedimus quod si ex quocunque casu vel eventu in prefata ecclesia sti. Willehadi

dicte fraternitatis hujoi . . . aliquo tempore commode et quiete peragere . non possint / liceat fratribus eisdem in alia quacunquae ecclesia dicti oppidi vel extra illud ubi benevolos repererint receptores facere peragere et eciam illa celebrare In quorum omnium fidem et testimonium presentes litteras exinde fieri nostrique Sigilli jussimus appensione communiri. Et nos Gherardus decanus et Caplanus ecclesie Bremensis quia confirmacioni predicte per prefatum reverendissimum in Christo peremtum . dominum Gerardum electum et Confirmatum sub modo et forma premissis ut profertur . . . . nostrum expressum consensum adhibuimus . Sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo quadragesimo septimo feria secunda intra octavas Epyphanie Domini.

Die wohlerhaltenen Siegel sind in dem nachfolgenden Transsumpt genau beschrieben.

II.

Theodor Peinis, erzbischöflichen Officials beglaubigter Transsumpt vorstehender Urkunde. 1447.

Universis et singulis presencia visuris seu audituris Theodoricus Peynis Officialis Curie Bremensis generalis salutem in Domino sempiternam et presentibus .fidem indubiam adhibere. Ad vestri et cujuslibet veram noticiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod coram nobis ad una reddendum pro Tribunalis sede ac Notario publico et testibus infrascriptis comparuerunt honorabiles et discreti viri domini Petrus Suputh decanus / Marquardus Kyl protutor / Constantinus de Vechta / et Nicolaus Browel / confratres fraternitatis kalendarii in oppido Staden / et quandas citaciones per nos emissas at per Notarium publicum debite executas reproduxerent hujusmodi sub tenore Theodericus Peynis Officialis generalis Curie Bremensis universis et singulis presencia visuris seu audituris Salutem in domino speramus. Noveritis quod constituti coram nobis honorabiles et discreti viri domini Petrus Suputh decanus Marquardus Kyl et Bernardus Guzeber protutores fraternitatis kalendarii Oppidi Staden Bremensis dioeces. et quandam literam confirmacionis dicte fraternitatis, Sigillis majoribus Reverendissimi in christo patris et . domini Gherardi sancte Bremens. ecclesie Archiepiscopi et Confirmati / Ac capituli

ipsius memorate ecclesie Bremens. in filis seritis impendentibus munitas et sigillatas Coram nobis exhibuerunt et produxerunt exponendo quod ipsi in nonnullis locis hujoi . . . literam haberent noticio producte. (?) Ad que loca tamen propter magna discrimina ac alia pericula de quibus timerent eandem literam in suo originali destinare non auderent quismodo humile snpplicare ut hujoi . . . literam ad futuram rei memoriam transsume cum interpositione nostri decreti ut hujoi . . . transsumpto ubilibet in judicio et extra possit plenaria fides adhiberi. Nos igitur hujoi . . . peticiones rationabiles attendentes et fore consonas rationi mandamus et citari mandamus in valvis ecclesie monasterii sancti Georgii dicti Oppidi Staden et tenore presencium citamus omnes et singulos de litera et privilegio hujoi . . . sua quodlibet interesse putantes ad comparendum coram nobis Stade in domo solite nostre habitationis hodie hora vesprorum / Ad videndum et audiendum per nos hujoi . . . literam ex causis transsumi antedictis . . . . decretum interponi ut perfertur / Vel ad dicendum causas rationabiles si quas habuerint quare talia fieri non debeant. Cum intimacione quod sive venerint sive non nos nichilonimus quod justum fuit faciemus at literam hujusmodi transsumere alia que contra hoc noticia faciemus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum Sigillum nostri Officialatus presentibus inferius est impressum. Datum Stade Anno domini MCCCCXLVII septima mensis Julii. Execucio presentis mandati facta est in valvis monasterii sancti Georgii Stadensis per me hinricum Rede Notarium stadensem cujus formam et tenorem Anno a nativitate domini MCCCCXLVII die septima mensis Julii hora terciarum presentibus discretis viris Domino Johanne de Wurden presbitro et Thoma Bispendorp clerico Bremensis dioces. testibus ad hoc vocatis et rogatis quod protestor manu mea propria. Post cujus quidem citacionis productionem et lectionem memorati dominus Petrus Marquardus Constantinus et Nicolaus propriis (?) et totius dicte fraternitatis kalendar. nominibus attauert contuar. (?) omnium et singulorum de litera confraternitatis hujoi . . . sua intresse putancium non comparencium et nichil contra ipsas dicencium seu allegancium quare petita in citacione infra predicta fieri non debent regulariter cum effectu. Supplicamus nobis (?) humiliter et attente ut incontuamus (?) omnium et singulorum

suum interesse putancium non comparentium et nichil contra hujoi . . . literas confirmacionem dicentium. Ad futuram rei memoriam per notarium publicum infra .... predictas literas confirmacionis transsumi et exemplari at Sigillo nostro officiali, sigillare et hujoi ... transsumpto et exemplaro authentico .... et decretum infra pone dignarium (?) quia predictis literis confirmacione uti uellent in divisis locis incertis negociis suis et causis timentes illas propiter divisa pericula viarum et casus infortuitos quibus semper obviare et proinde interest annichilari (?) quodlibet vel disrumpi. Nos igitur Theodoricus Officialis generalis antedictis supplicantibus dictorum dominorum tamquam justis et rationalibus annuen (?) In contumaciam omni et singulorum inter putancium non comparencium et contra literas confirmacionis hujoi... nichil dicentium. Nos et Hinric. Notarius publicus infra ... sepe dictas literas confirmacionis diligenter examinavi vidi et inveni sanas et integras non rasas nou abolitas sed omni pressiis (?) .... et suspicione carentes / At ipsas literas mandamus p. Hinricum Notarium publicum infra tum exemplari et transsumpti nichil addendo vel minuendo et in public. formam redegi (?) et Sigillo officialatus nostri Sigillari interponen (?) nostras (?) ..... et decretum. Ita quod presenti transsumpto et decreto ac exemplaro tamquam ipsis literis originalibus possit et debeat ubique locorum in judicio et extra fides plenaria adhiberi. Tenor predicte litere confirmacionis scriptura est talis:

Hierauf folgt die vorstehende Urkunde; darnach der Schluß:

Insuper sepaedicta litera confirmacionis erat sigillata cum duobis Sigillis impendentibus in filis seritis rubri et viridi coloris de cera glauca exterius et rubra interius / primum Sigillum erat oblongum in cujus circumferencia fuerunt scripte hece litere Sigillum domini Gherardi Archiepiscopi Sancte Bremens. Ecclesie. In medio predicti Sigilli apparuit ymago episcopi sedentis videlicet beati petri sub cyborio superius et in utroque (?) latere elaborato mirifice et insculpto tenentis manum dexteram in modum benedicentis / habentis eciam in manu sinistra crucem erectam et in capite infulam episcopalem. In parte insuper dextera apparuit clipeus in quo erant sculpte due claves in modum crucis. In sinistra vero parte apparuit clipeus in quo erant sculpte duo pedes ursi erecti[3]). Ulterius sub pedibus

3) Gerhard III. war ein Graf von Hoja.

ymaginis predicte apparuit clipeus in quatuor partes divisus. In superiori parte dextera duo leopardi. In parte sinistra leo unus erectus eciam in dextra parte inferiori leo unus erectus et in sinistra parte similiter duo leopardi erant insculpti. Sigillum secundum erat rotundum habens in circumferencia has literas: S. sancte Bremensis ecclesie in cujus medio erant insculpte due ymagines sedentes quarum una in parte sinistra videlicet ymago beate virginis Marie habuit (puerulum) erectum id est filium suum in manu sinistra, et ramum (?) eciam erectum in manu dextra et in capite coronam. Altera vero ymago beati petri tenuit in manu dextera claves longas in manu sinistra librum et in capite mitras episcopales. Superius inferius et in utroque late circumdate cyboriis subtiliter elaboratus et insculptus. In predictis eciam cyboriis due ymagines angelorum apparuerunt insculpte videlicet in dextera et sinistra partibus que haberunt capita scapulas brachia manus et pectora ac alas duas ut apparuit. In superiori parte apparuit ymago salvatoris habens capud scapulas et manus erectas. In parte inferiori apparuit ymago unius angeli habentis capud scapulas ct alas erectas. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum Nos Theodoricus Officialis curie Bremens. generalis antedictus presentes nostras literas Transsumptum supradictum in se continentes per hinricum Notarium jurium publicum infrascriptum transsumi exemplari subscribi et in publicam justam formam redegi mandavimus et Sigilli officialatus nostri jussimus appensione communiri. Datum et actum in Oppido Staden in curia Monasterii in Tzevena solite habitacione nostre. Sub Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo septimo indictione decima mensis Julii die septima hora vesprorum vel quasi / Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia Pape quinti Anno primo / presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris Dominis Elvero Boytze canonico ecclesie sti. Willehadi Bremens. et Hinrico Wackerstock laico Bremensis dioecesis / Testibus ad premissa vocatis specialiter et Rogatis. Et ego Hinricus Rede Clericus Paderbornens. Dioeces. publicus sacra Imperiali auctoritate Notar. Quia hujoi . . . confirmacione transsumpto Decretique supradicti Dom. Officialis interpositione Omnibusque aliis et singulis dum sic ut premittitur fieretur et agentur vna prenomi-

natis testibus presens interfui. Eaquam sic fieri vidi et audivi Ideo presens publice transsumpti instrumentum per aliud (?) fidelem me aliis propeditum negociis fideliter scriptum exinde confeci publicavi et in hanc publicam formam redegi Signoque et nomine meis solitis et consuete una ad memorati Domini mei Officialis Sigillo de speciali mandato ejus impensione signavi rogatus et requisitus in fidcm et testimonium omnium et singulorum premissorum. Et protestor de istis Decimi Videlicet Mensis inter vndeciam et duodeciam Et fraternitate inter vicesimam terciam et vicesimam quartam rigas interliniali non vicio sed errore scriptas approbo et affirmo.

Dieser Transsumpt ist mit dem Handzeichen des Notars beglaubigt, trägt aber daneben auch ein spitzovales Siegel mit der Umschrift Sigillum officialatum curie Bremensis. Im Schilde den heiligen Petrus, darunter ein Wappen: Im 1. und 4. Felde die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. anscheinend ein Hirschgeweih.

III.

Erzbischof Johannes III. Confirmation des Calands und Einverleibung der „Scholer Broderschup" in denselben. 1499.

Johannes dei et apostolice sedis gracia sancte Bremen ecclesie archiepiscopus ad perpetuum rei memoriam ad hoc ex incumbentibus nobis officii debiti Studia nostra sollicite impendere ut tam clerus quam populus / quorum curam gerimus divinis semper se coaptent beneplacitis et fidelium sedulo intendant saluti animarum ea que ex sincere devocionis fervore / ad laudem divini nominis / et in honorem sanctissime dei genitricis virgines marie / ad hmoi. . . . animarum salutis profectum pia fidelium observancia / ab antiquo laudabiliter introduxit predecessorum nostrorum vestigiis inherentes / benignis merito attolimus favoribus / ac nostre probacionis presidio communimus / ut ad ea fidelium ipsorum peramplius imitetur devocio / et ipsi in hmoi. bonorum operum exerciciis magis exuberent eos potioribus spiritualium graciarum muneribus indulgenciis videlicet et remissionibus libenter imitamus (?) Sane ab antiquo iam videlicet fere ducentis quinquaginta duobis annis elapsis in terra nostra kedingorum / plerumque deo devoti tam presbitri et alii ecclesiastici viri quam laici / quandam inter se

pro exercendis pietatis et virtutum operibus / fraternitatem constituerunt kalendarium nuncupatum Ordinantes quod singuli in ipsi fraternitate juncti / (?) tam presentes quam posteri annis singulis certis temporibus / in ecclesiam convenirent et ad laudem divini nominis et dicte Virginis marie / pro suorum et omnium christifidelium defunctorum animarum salute ibidem tunc vacarent obsequiis et una vigilias mortuorum ac illis expletis / vesperas de beata Maria Virgine Sequentis vero diebus horis congruentibus / unam pro defunctis et aliam de beata maria virgine missas facerent solemniter decantari / Presbiteri vero eciam in ipsa fraternitate constituti missas eadem die pro defunctis fratribus devote celebrarent hjmoi . . autem divinis officiis peractis mutuam in cantate refectionem simul sumerent. In qua eciam christipauperibus largas eleemosinas studerent erogare ideoque cum aliquem de dicta fraternitate hjmoi . . . decedere contingeret illius exequias cum celebeuratione misse animarum fieri procurarent prout hactenus extitit laudabiliter observatum Et post modum crescentium in hmoi. fraternitate bonorum huj. operum exerciciis ob frugem peramplius excitandum devocionem christifidelium ac ut ipsa pietatis opera magis exuberarent pro supradictis divinis officiis peragendis locum decreverunt eligere populosum et extunc in oppido nostro Staden in ecclesia sancti Willehadi certis anni temporibus / Videlicet secunda et tercia feriis post festum visitationis marie / Et similiter secunda et tercia feriis post festum beati Remigii / ad eadem divina sollennius peragendum convenire / Ibidemque in devocionis operibus et piis eleemosinarum erogacionibus Deo vota sua reddere consueverunt Quibus quidem operibus plurimi allecti Graviores ad notabiliores ipsius loci prelati et alii presbitri et clerici nec non laici se in hmoi. fraternitate juxerunt. Alii eciam ad illam manutenendam annuos redditus et alia bona donarunt et erogarunt Quidam insuper tali consideracione ad ipsam fraternitatem affecti fuerunt / ut Jus patronatus et presentandi personas ad beneficia ecclesiastica perpetuo donari et reservari fecerunt. His itaque attentis felicis recordacionis Johannes et Gherardus archiepiscopi Bremens. predecessores nostri fraternitatem ipsam et illius statuta et ordinanciones eorum ordinaria auctoritate per eorum auctenticas literas suis sigillis impendentibus munitas successive confirmarunt et approbarunt

Nec non redditus et bona ipsis pie donata et in posterum per eos, ex fidelium largitione adipiscenda sub ecclesiastice libertatis protectione susceperunt. Volemus in super dictam fraternitatem donis extollere spiritualibus et ad eam populum christianum allicere in fermiori devotione cultui. Omnibns vere penitentes confessis et contritis qui tempore (?) celebrationis divinorum officiorum hmoi. videlicet in vigiliis mortuorum et vesperis ac missis hmoi. tam cantandis quam per dictos presbitros celeberandis presentes interessent, Quadraginta dies pro quolibet officio ex vigiliis et vespris et pro qualibus missarum hmoi. Et similiter cum in summe misse fraternitatis hmoi. officio in sequente que incipit: Ave preclara Versus ille Hinc manna verum, necnon Audi nos et Salva nos cantarentur. Omnibus et singulis poenitentibus et cum humilitate et genuflectione orationem divinicam et salutationem angelicam devote dicentibus pro versu hinc manna Quadraginta et pro aliis duobus versibus ipsis totidem dies indulgendo. Preterea fratribus ipsis ut dictis duobus temporibus anni in predictis terciis feriis ante summam missam in processione divinissime euchariestie sacramentum per circuitum cimeterii dicte ecclesie vel etiam alterius ecclesie ubi tunc divina fraternitatis hmoi. agerentur deferi posset Omnibus vere similiter penitenti confessis et contritis qui dum hmoi. sacramentum defertur processione ipsam cum devotione sequerentur similiter Quadraginta dies indulgenciarum concesserunt. Illos sibi de . . . . penitenciis in domino misericorditer relaxando prout in ipsorum nostrorum predecessorum hmoi. literis plenius continetur. Nos itaque qui hujm. fraternitati promissorum consideracionis intuitu . . . . affirmimus illam etiam condignis favoribus attollere ipsumque augmentare in perpetuum conservandum ac christifideles ad eam propensiori devocione invitare affectamus. Cum cui nos accedentes honorabiles viri Dominus Elerus de Edenbuttel decanus et Mathias Cordes fratres et procuratores fraternitatis Scholarum in dicto nostro opido Staden olim fundate de quorum procuracionis mandatu nobis ltnna (litera?) extitit facta fides pro se dicte que fraternitatis et confratrum suorum nomine nobis gravi cum querela exponentes dolentesque referentes qualiter fructus redditus et proventus eandem fraternitatem scholarum propter aquarum inundationes et alios sinistros eventus adeo fore diminutos

ed tenues quod ex illis ipsi et confratres eorum eandem fraternitatem in honoribus et oneribus consuere deinceps sustentare tenere et conservare minime valerent. Timentesque etiam eandem quaeviscunque (?) bona ad huc existentia verisimiliter inantea brevique tempore deperire penitusque desolari posse. Nisi eis de oportuno succurretur remedio et ipsa aliis piis usibus applicarentur. Idcirco pro se eorumque (?) suorum prefate eorum fraternitatis Scholarum ac procuratorio noibus (?) eandem fraternitatem pure libere et simpliciter in manibus nostris sponte resignantes et dimittentes, ana quidem resignatione ut premittitur facta, Honorabiles viri dom. Gerardus Kule decanus Marquardus Vinningk et Hinricus Martens fratres supradicte fraternitatis kalendarium pro se et nomine ejusdem fraternitatis humiliter et devote ac sincera intentione nobis supplicarunt Actus dictam resignationem de dicta fraternitate Scholarum in manibus nostris sponte ut premittitur faciam per nos recipere et admittere ipsamque fraternitatem scholarum supprimere et extinguere ipsaque per nos suppressa et extincta Eanden cum omnibus bonis clenodiis juribus privilegiis et indultis a predecessoribus nostris aliisque quibuscusque personis concessis et donatis ac cum pertinentiis suis universis prefate fraternitati kalendarium vt ipsa fraternitas kalendarium tanto exuberantius et sollemnius in divinis officiis et elemosinarum elargitionibus aliusque piis operibus peragi et sustentari posset, deputare incorporare unire et annectere ipsamque fraternitatem kalendarium de novo confirmare et approbare dignaremus. Et quia nos diligenter ex relatione plurimorum atque fide dignorum testimonio informati reperimus omnia et singula per Elerum decanum et Mathiam Gerdes procuratores antedictos nomine dicte fraternitatis scholarum superius relata et expressa veritate fundata Nos igitur supradictorum dominorum Gerardi decani Marquardi Vinningk et Hinrici Martens confratres supredicte fraternitatis kalendarium tanquam justis et conabilibus (?) annuentes et divinum cultum augere periculo bonis ad pia opera destinate Imminenti obviare cupientes resignationi et cessioni antedicte fraternitatis Scholarum in manibus nostris ut permittitur sponte facte auctoritate nostra ordinancia ipsas gratas et ratas habentes admisimus. Et eandem fraternitatem scholarum suppressimus et extinximus, supprimimus et extinxu-

minus ipsamque sic suppressam et extinctam cum omnibus ipsius bonis clenodiis redditibus obventionibus privilegiis indultis eidem fraternitati a predecessoribus nostris et quibuscunque aliis personis concessis et donatis ac cum juribus et pertinenciis suis universis antedicte fraternitati kalendari in perpetuum deputamus incorporavimus unimus et annexamus atque deputationis incorporamus unimus et annectimus Nec non ipsam fraternitatem kalendarium et omnia que ut permittitur circa eam per prefates predecessores nostros gesta et facta . . . . . fratribus kalendarium provide concessa sunt Donationumque et largitionum quorumcunque bonorum et reddituum et similiter reservationes et donationes juris patronatus sive presentandi personas ydoneas ad quevis boniplacita fratribus ipsius fraternitatis rite factas. Nec non statuta et consuetudines eorum laudabilia et honesta que in alieni non vergunt juris prejudicium auctoritate nostra de expresso consilio et consensu venerabilis nostri capituli probatum (?) serie confirmamus et approbamus sic omnia et singula redditus possessiones et bona que fratres hmoi. fraternitatis presentes quam posteri . . . . . juste possident, et ex largicione christifidelium justo titulo poterint adipisci, sub ecclesiastica protectione suscepimus et illa etiam ipsis presentis scripti patrocinio confirmamus. Denique ut fratres dicte fraternitatis et alii christifideles ad interessendum hmo. divinis officiis et devote pietate operibusque magis insistendum amplius . . . . . prefatis officiis videlicet vigiliis vespris et missis ac processione interessentibus confessis . . . . . . et contritis . . . . . . illis que per prefatos predecessores nostros ipsis successive concesse sunt indulgentias concedimus sive diebus indulgenciarum per ipsos concessis alios totidem dies indulgentiarum . . . . . per presentes. Volumus preterea et dictis fratribus concedimus quod si ex quocunque casu vel eventu in prefata ecclesia sancti Willehadi . . . . . . fraternitas hmoi. aliquo tempore commodo et quiete peragi non possent liceat fratribus eisdem in alia quamcunque ecclesia dicti opidi vel extra illud ubi benivolos reperint receptores illa facere peragi et etiam celebrari. In quorum omnium fidem et testimonium premissorum presentes literas exinde fieri . . . . Sigilli jussimus appensione communire. Et nos Conradus decanus et capitulum ecclesie Bremens. quia incorporatione et confirmatione predic-

tis per prefatum reverendissimum in christo patrem dom. Johannem archiepiscopum sub modo et forma premissis ut prefertur facte meum expressum consensum adhibuimus et adhibemus ..... et Sigillum meum duximus appendendum Datum anno Domini millimo quadringentesimo nonagesimo nono die Mercurio proxime post Dominic. Oculi.

De manu et supradicti reverendissimi dom. Johannis archiep. Bremens. Nicolaus bruck cleric. verdens. dioecoes. Imperiali auctoritate Notar. subscripsit.

Angehängt mit starken roth und grün geflochtenen Seidenschnüren 1. das große schon in Nr. II. beschriebene Siegel der bremenschen Kirche in gelbem Wachse, 2. ein kleineres Siegel in rothem Wachs. Umschrift: S. Johannis...... Im 1. und 4. Felde des Schildes die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. Felde ein geflügelter Helm.

IIII.

Receß der Brüder des Calands wegen der Administration solcher Güter. 1564.

Wi Luderus Kamp, Deken, Andreas Ryke, Jacobus Schwartzenborgk, Nicolaus Schlichtingk und Bartholdus Bremer, Herrn und itzige Residenten des Calandes vnd Schoeler Broderschup ock vnser leuen frouwen Tyde In der Kercken S. Wilhadi binnen Stade, Doen kunnth vnd bekennen apentlich In crafft dußes breues, Dat wy vth sundergem bedencken vnsers Olders lyues schwackheit vnd wenigkeit der Personen betrachtet vnd erwogen, in wouele wege vnd mißbruick der gueder so in der ehre Gades gegeuen enthwendet vnd verbracht werden. Sollichs souehl mogelick an dußer Broderschup gudern thouermyden hebben wy vth christlicher vnd schuldiger vorsorge des Kalandes vnd Scholer Broderschup Ock vnser leeuen frowen Tyde gueder, Renthe vnd Inkumpften, de van framen innigen Herten godseliger meynung tho vormeringe des gadesdenstes vnd underholdinge vnd notturfft der Christen Huiß-Armen thosamen gebracht vnd bether verheget worden, in ehrem gebrucke dartho se verordnet, nemlich den Denern des hilligen Euangelii, armen Schoelern vnd andern notturfftigen alhie binnen Stade thom besten tho beholden vnd bewaren, einenn gemeinen Rathschlag mit den Erbaren Erentfesten Hochgelerten Wysen vnd achtbaren Herrn Peter Kirscher Licentiaten, Johann Hannen, Clawes van der Medem, Symon van Drochterssen, Burgermeistern, Hinrick Rungen, M. Johann

Wicken, Licentiaten, Jacob Lakemann, Rathspersonen, Ock Thomas v. d. Decken, Johann Offen, Gerloff Platen, Jost van der Medem, Adolff van der Volmen vnd Berndt Michels, vnsen mitbeeideden leuen Brodern des Kalandes verwandten geholden, vereiniget, verdragen vnd verglyket In wyse vnd mathen wo nafolgt. Vorerst sollen alle gueder des Kalandes Schoeler Broderschop vnd vnser lewen frowen Tyde byein gebrocht vnd in Jegenwordicheit twier Personen des Erbaren Rades so in dußer broderschup mede syn in ein boeck vertekent vnd beschreuen, worvan dem Monitori ein Register vnd Uttoch verthruwet sal werden. Sollich boeck ock alle segel vnd breue vnd andere des Kalandes thogehörige Cleinodie soll man thosamen in ein Kiste leggen vnd beschluten. Darvan sollen vehr verschedene schloetel syn, deren twee van uns geistlichen obbemelt, de drudde van den vorstendern de dartho vth den andern beeidenden brodern verordnet werdenn, vnd de vehrde van dem Mhaner so thortyt is sollen geholden vnd in verwaringe genamen vnd de schloete nicht eröpent werden Jdt geschehe den in bywesen dersuluigen den de schloetel vertruwet syn. Welcke obberorte vorstendere dem Mhaner in vnd byredig ock behülplich syn sollen, wannehr he ohres rades vnd Hülpe notturfftig is tho in manninge vnd verdedinge der broderschuppen tynse Vpkunfften vnd gueder, vnd de Rekenschop aller Vpkumpten entpfenckniß vnd vthgaue van ohme alle vnd iedes Jars in jegenwordicheit etlicher Rathspersonen furdern vnd entfangen, Vnd synes Arbeids gewonliche Bezoldinge vnd van der Reckenschop quitantz geuen. Und man soll also obgemelte gueder der Bröderschuppen vnd vnser leuen frowen tyde na bestem rade der Verordenten tho ewigen tyden in christlichen gadesdennst gebruck vnd Almissen in dußer Stadt Stade den Kercken, Schoelen vnd Huißarmen tho gude vnd tho anders keinem Gebrucke, egenem vordeel of notturft bewenden vnd keren. Doch hebben wy obbemelte vyf geistliche Personen vnse jarliche vnd gewonliche Presentie wo wye de bethertho gehatt, vorbeholden, dersuluen de tyt vnsers leuens tho genethen. Wannehr ock einer des Kalands geistlicher Broeder so itzt buten der stadt sick entholden, sick hieher begeuen vnd resideren wolden, de sollen ehre statuta geuen wo gewonlich is, vnd der Presentz genethen, glick als vnser ein. Wan aber vnser einer na Gades versehinge mit dode afghan wurde, so soll alßdan syn andeil vnd boeringe vns den auerbliuenden nicht, sondern denn almissen tho vermehringe oder sunst in andern

Christlichen Gebruick na rade der Hern vorstender vnd andere verordneten bröder angewendt vnd belegt werden. Wannehr wy dan alle na Gades gnedigen willen in Gott entscheiden syn Sollen de oeuerige bröder des Kalandes de samtliche gueder byeinander lathen, nicht thweien, verrucken noch vaneinander bringen, dartho ock dat Huißgerath, Cleinodie vnd alle thobehoer ock dat erue in der Ridderstraten mit dem Haue darby lathen vnd nichts davan alieneren oder verbrengen, sonder de Renthe vnd Upkumpften an der Kercken vnd ohrer Dener christliche notturff vnd gebruck der Armen anleggen vnd duße Guder alle in eine Broderschup verfaten vnd vthspenden, dartho vth ohrem middel duchtige Personen tho Maneren vnd Vorstenderen kesen vnd wehlen. Ock andere Personen mit dartho innehmen de ohre Statuta pro ingressu et panibus glyck dee andern gedaen erleggen, den eid der Broderschop thruwe vnd holdt tho wesen, ohre gueder in keinen andern dan tho Christlichem gebruick den Kercken, Scholen vnd Armen thom besten thobefurdern vnd bewenden helpen, keine verruckinge dersuluen thogestaden schweren vnd sick als gethruwe Vorstender vnd mitbrödern holden. Allet by dem eide den se der Broderschop gedaen vnd wo se des vor Gott willen Reckenschop geuen ock jarlicks in des Kalands Huis thosamen kamen, vp Visitationis Mariae ohre Collatio holden vnd von der Broderschop gelegenheit vnd notturft gedyen vnd besten rathschlagen vnd schluten.

Dewyle dan ock etliche Collationes oder Jura patronatus etlicher Vicarien vnd geistlicher lehen by vnser Bröderschup des Kalands vnd Schoeler syn vermöge der fundation, So sollen sooaken solcke vicarien vaceren, desuluen van den Vorstendern dusser Broderschop thortyt duchtigen, ehrlichen, gottfruchtigen Personen verlehnet vnd conferiret werden, de den Kercken vnd gemeinde kumpftiglich oder thortyt da van deenen, in glycker mathen of wy samptlich noch im leuen weren vnd de Memorie vnd fraternitet vnderhielden. Vnd wy Peter Kirscher, Johann Hanne, Clawes van der Medem, Symon van Drochtersen, Burgermeistere, Hinrick Runge, Johann Wicke, Jacob Lakemann, Rathmanen, Thomas van der Decken, Johann Offe, Gerlef Plate, Jost van der Medem, Adolf van der Volmen vndt Berndt Michels, alle beeidete Mitbrödere obgemelter Bröderschop lauen vnd reden by vnserm gelouen vnd thruwen, dewyle wy vermoge vnses gedanen eides duße vereininge mit obberorten Hern der Broderschop Gadesdenste vnd Huisarme

thom besten beramet ingeghan vnd angenamen, dat wy ock der-suluen getruwelich geleuen vnd nachkamen willen sambtlich vnd ein jeder vor sick na synem besten vermogen, der gueder vor vnse Person vtherhalf ohrem verordenten gebruke nicht verbrengen noch vnsers wethens tho uerbrengen gestaden, vnd den Kercken, Scholen vnd Armen tho gude vnd wolfart duße Broderschop mit rade vnd thruwen byeinander holden vnd befurdern wolden. Allet sonder geferd vnd argelist.

Des tho mehrer orkund vnd getuchniße der warheit hebben wy Deken vnd Kalandsherrn vnse Kalandssegel vnd vort ein jeder syn insegel an dußen Breef wethentlichen doen hangen. Vnd wy Burgermeistere vnd Rathspersonen sampt den andern wert-lichen Brodern bauengeschreuen hebben neben eines Erbarn Raths Segel, dat wy sambtlich hiran tho uerlehnen vpt flytigste erbeden, tho becreftinge dußer vnser Christlichen vnd broderlichen vereini-gung vnse Ingesegel oder Pitschaffe ock an dußen breef doen hangen. De gegeuen is na Christi vnsers leeuen Hern gebordt Dusent vyfhondert im vehrundsoftigsten Jare Dinstags na Visitationis Mariae.

Die Urkunde enthält neben dem Siegel der Stadt und der Brüderschaft noch achtzehn andere, fast alle wohl erhalten. Letzteres hat die Umschrift Secretum kalendarium stadensium. Inmitten eine stehende weibliche Figur mit einem kleinen Rade vor der Brust. (St. Catharina?)

Das städtische Archiv, dem die vorstehenden vier Urkunden entnommen sind, enthält auch die Rechnungen des Calands, von 1527 an, fast vollständig; welche unter anderm die Zeit der Abstellung der katholischen Messen, mithin den Durchbruch der Reformation in Stade um 1527, erkennen lassen.

Im dritten Theile der Stadtgeschichte werden über den fast außer Kunde gekommenen Caland ausführliche Mittheilungen erfolgen. Hier mag nur noch der „Scoler-Broderscup", welche in der dritten Urkunde dem Calande einverleibt wird, gedacht sein.

Von dieser „Scoler-Broderscup" findet sich in keiner der vaterstädtischen Schriften und Acten auch nur die geringste Spur; wenn man nicht etwa den „Scoler consulum" und „Broderscoler", welche 1313 und 1364 im Erbbuche vorkommen, hieher rechnen will.

W. H. Jobelmann.

Ein Landzwinger. (1550.)

Ueber die Rechtssicherheit und den Proceßgang im 16. Jahrhundert giebt die Stade'sche Geschichte ein interessantes Beispiel.

Ein Stader Bürger, Hinrich Duden, hatte 1550 bei dem Rathe zu Stade gegen zwei andere Bürger eine Klageschrift eingereicht. Diese war den Beklagten mitgetheilt und von ihnen beantwortet worden, worauf erkannt ward, daß Duden sein Recht vor dem Stadtgerichte weiter verfolgen müsse. Ob oder wie das geschehen, erhellet nicht. Nur findet sich ein offenes Schreiben von Hinrich Duden, des Eingangs: „Allen vnd einem Ideren wat Werdes, Wesendes edder Condition eher is, Fürsten, Herren, Graven, Frihern, eddel vnd vneddel, geistlikes edder werltlikes standes" u. s. w.

Hierin klagt Duden, daß er von einigen Bürgern wegen eines Haustausches in Stade um 50 ℔ in Anspruch genommen worden sei. Man habe ihn, als einen Stader Bürger, nicht nach Stader Recht behandelt. Darum halte er sich seines Bürgereides entbunden. Er fordert vollen Ersatz und Schadloshaltung. Man wolle ihn bei dem Rathe zu Stade verbitten; sonst wolle er der Stadt und Bürgerschaft abgesagt haben und ihr Feind werden.

Duden war aus der Stadt gewichen. Der Rath bot ihm freies Geleit, damit er seine Sache in der rechten Instanz verfolgen könne.

Duden ließ sich hierauf nicht ein und nach mehrmaliger schriftlicher Verhandlung erklärte er durch einen auch in der Stadt an das Rathhaus und die Stadtpforten heimlich angeschlagenen Brief schließlich: „Vnd will min Eide vnd Borgerschup up gnade upgeben hebben vnd will ihn Crafft düsses Breves alle der Inwoner ihn Staden affgesechter Viendt syne gewordene. Vnd alle den Jeniggen de mieh ihn mynen Rechten tho nah syn. Hirnach hebbe sick ein Jeder tho richtende."

Wegen Verdachts, ein Kundschafter und Briefträger des Duden zu sein, ließ der Rath einen Jacob Schilling einziehen. Für diesen intercedirte sein Gutsherr Hinrich v. Elven, und drohete nun seinerseits wieder mit Gewaltthätigkeiten gegen Stader Bürger und Gut.

Duden ward nun ein förmlicher „Landzwinger." Er lauerte zum Altenkloster und in den umliegenden Dorfschaften auf Stader Bürger und Einwohner, „hat ihnen veindlich nachgetracht, gejaget vnd das Ire genommen. Item uff sollich veind-

lich Vorhaben bey nächtlicher weile zwelf Stück Pferd, des Erbarn Raths Verwandten (gehörig) entführet vnd abhendig gemacht."

Der Rath wandte sich nun, wegen der nahen lüneburgischen Gränze an den fürstl. Statthalter in Celle, welcher einen allgemeinen Verhaftsbefehl ausstellte, auf welchen Duden von Stader Abgeordneten auch festgenommen und nach Harburg in's Gefängniß geliefert wurde. Das war der erste Act. Er spielte im Jahre 1550. Der Herzog von Celle wird es nicht genehm gefunden haben, den Duden, dessen Eigenschaft als Stader Bürger leicht auszumitteln war, auszuliefern; denn der Proceß gegen ihn ward nun in Harburg geführt. Er dauerte nicht länger als in die acht Jahre. —

Ohne Zuziehung des klagenden Raths, mit Beiseitsetzung aller sonstigen Förmlichkeiten, schickte man die unvollständigen Acten nach Wittenberg um Rechtsbelehrung, die dahin erfolgte, daß der Angeklagte peinlich zu befragen sei.

Das geschah in sehr gelinder Weise. Der Beklagte, der anfänglich das Ausweichen, die Erlassung der „Veindsbriefe" und den Raub der 12 Pferde gutwillig eingestanden hatte, nahm in der wol nur zum Schein angestellten Tortur dies Geständniß zurück und erhärtete somit seine Unschuld. Der Rath ward mit dem Erbieten, den Angeklagten durch Zeugen zu überführen, nicht weiter zugelassen und der Gefangene, aller Protestation und eingelegter Appellation ungeachtet, der Haft entledigt.

Der Rath wandte sich nun an das Reichskammergericht und weiter an den Kaiser selbst. Dieser erkannte ein Commissorium auf den Bremen'schen Erzbischof und den Rath der Stadt Bremen, welches der Bischof, wegen angeblichen Mangels an Zeit, der Stadt Bremen allein zuschob, die dann auch drei Rathsverwandte committirte.

Wie die Sache endlich verlaufen, erhellt aus der Acte nicht. Diese enthält nur noch die Supplication und Protestation eines Jürgen Duden für seinen Bruder, von dem er behauptet, er sei, weil ihm kund geworden, „daß eyn Rath zu Staden etzliche Kerlene, die Ihnenn entweder fanglich annehmen oder sunst vom Leben zum Dode bringenn sollten, auf Ihnenn bestellt vnd ausgeschickt hetten" nach den Niederlanden oder Frankreich gegangen. Deshalb habe er die am Dyonisiustage im Jahre 1561 wider ihn ausgebrachte Citation ihm nicht zustellen können und wolle um Dilation auf 6 Monate gebeten haben. Und endlich folgt

ein Schreiben des Raths vom 5. April 1563 an den Vorsitzenden der Commission, Heinrich Withmar, Official der Domkirchen zu Hamburg und S. Anscharii zu Bremen wegen Abhörung verschiedener Zeugen zu Buxtehude.

Ein anderes Bild der Rechtspflege jener Zeit bietet folgende Geschichte.

Der Sohn eines mecklenburgischen Erbgesessenen von Adel, Reimer Passow, hatte auf dem Hause Ottersberg, welches derzeit dem bremenschen Domcapitel zuständig war, am Weihnachtsabend 1682 des „Senioren Eren Ulrich Klüvers Jungen" entleibet. Nach der Angabe in folgender Weise. Des Seniors Bruder Johann Klüver sei zu Ottersberg angekommen und habe ihn, Reimer Passow, zu sich in seine Herberge fordern lassen. „Da sie denn mit einander denselben Tagk fast stark getrunken." Abends, als Klüver fort gewesen, habe Passow den entleibten Jungen „aus guter Wolmeinung zu sich an den Tisch gefordert, darauf ihm, dem Jungen, doch zu warten gepüret. Nun hatte der Junge nicht allein alsbaltt zum Zank Ursache gegeben, sondern sich auch unterstanden, ihn Passowen, der doch albereits mehr dan zu viel bezechet gewesen, mit dem Trunk weiter als er vermocht zu nötigen. Obwol aber Passower ihn, den Jungen, erst in der Gucte, auch folgendes mit bedraueten Maulschellen, wie man Jungens pflegte zu trauen, von seinem Vornehmen abzustehen ermahnet, so hat doch solchs bei ihm nichts schaffen mügen, dann er Passower nicht allein ferner mit unnutzen trotzigen Wortten angefahren, sondern auch ein Kanne mit Bier vor Ihm wegkgenommen und damit zu ihm eingeschlagen, darauf dan erfolgt, daß Passower also in trunkener Weise ein Messer, welches zu seinem Unglück ungefähr fürgelegen, ergriffen, zu dem Jungen eingestochen und ihn also getroffen, daß er davon gestorben." Die große Unwahrscheinlichkeit dieser Erzählung lassen wir auf sich beruhen.

Da es aber Einen vom Adel betraf, so regte sich die ganze Vetterschaft und setzte alles in Bewegung, um dem einstweilen Verhafteten die Freiheit und demnächst Lossprechung zu verschaffen.

Es kamen Vorschreiben an den Erzbischof und an das Domcapitel von dem regierenden Grafen zu Oldenburg, den Herzogen Ulrich und Carl von Mecklenburg, Franz von Sachsen, Christoph Administrator zu Ratzeburg.

Die Sache ward schon am 23. April 1683 beendet durch folgendes Rescript des Erzbischofs an das Domcapitel.

Unsere ꝛc. Wir werden von unsern Rethen berichtet, daß des Gefangenen zum Ottersberge Articuli defensiones und darüber geführte Zeugniß nicht genugsamb, damit eine rechtmäßige defension billig zu erweisen, besondern ehr, vermöge beschriebener rechte, auch in unserm Ertzstifte Bremen publicirten Mandaten daß Leben verwirket. Weil aber noch Itziger Zeit kein Cleger vorhanden, auch der gefangener alß eine fremde Person von dieser Verordnung unsers Ertzstiffts Bremen keine Wissenschaft gehabt, kann Ihm umb anderer fürnehmer Fürsten und Herren Intercession und Fürbitte willen, auch allerhandt Umstende der Sachen, gnade auff billige Form und maße erzeigt werden" u. s. w.

In einem Schreiben des Erzbischofs Joh. Adolph von 1592 an die Bremen'schen Räthe zu Vörde heißt es: „wie man zu und auff unserm Schlosse zu Vörde hausen, auch sonsten mit jämmerlichen erschießen und verderben unserer armen unterthanen und Meyer an andern orttern unverantwortlicher weyse umbgehen solle."

Als namhafte Frevler werden bezeichnet: Der von Brobergen, von Rönne, Wilken Kluver, v. d. Lieth ꝛc.

W. H. Jobelmann.

Ueber die Fähre zur Lühe.

Der Erzbischof besaß die Fährgerechtigkeit zur Lühe, welche er indessen dem bremischen Domcapitel pfandweise für eine gewisse Summe einthat. Das Domcapitel aber verkaufte dem Bürgermeister Claus von der Decken zu Stade 1509 acht lübische Mark Rente in der Fähre für 90 rheinische Goldgulden, mit halbjährlicher Kündigung, stellte demselben auch frei, 4 ℔ Rente, welche die Vicarien zu Buxtehude darin hatten, durch Kündigung zu erwerben. Im Jahre 1560 mußte der Domdecan Joachim Hinken die Rente für die 90 Goldgulden von den von der Decken'schen Erben loskündigen und für sich erwerben, um einer Verjährung vorzubeugen, wie es in der Urkunde heißt. Hiernächst aber verkaufte das Domcapitel mittelst Kaufbriefes von Ostern 1575 „des Domcapitel Guut und Vehre tho der Steinen Luhe an der Elve" an Bürgermeister und Rath der Stadt Stade für 100 Thaler, cedirte demselben die 12 lübesche Mark, welche die Fährleute jährlich als Hauer erlegten, behielt sich aber den Wiederverkauf nach

zuvoriger einjähriger Kündigung vor. Diese Aufkündigung geschah im December 1603, das Domcapitel deponirte das, von Stade verweigerte, Kaufgeld bei dem Zöllner zur Lühe und zog die Fährpacht von dem Pächter Jacob Zumfleth ein. Der Rath zu Stade, welcher eine Veränderung des Verkehrsweges fürchtete, suchte nämlich im Besitze der Fähre zu bleiben, bestritt anfangs das Wiederkaufsrecht, und verzögerte den Rückkauf dann mit Gesuchen 2c. Jahrelang, während inzwischen auch der Erzbischof beim Domcapitel um Wiederabtretung der demselben verpfändeten Fähre antrug. Endlich erklärte der Rath zu Stade im Jahre 1614 sich bereit, das Kaufgeld anzunehmen. Die Fährpacht von 1603 bis 1614 scheint dem Rathe verloren gegangen zu sein, da das Domcapitel sich weigerte, dieselbe herauszugeben, weil es das verweigerte Kaufgeld an Zahlungsstatt deponirt habe. Vom Domcapitel wird wohl der Erzbischof wieder in den Besitz der Fähre gesetzt sein, welche bei der späteren Säcularisation in den Besitz der Landesherrschaft kam.

Wittpenning.

Jesuiten in Zeven.

Mitgetheilt vom Canzlei-Expedienten Wittpenning.

Die Bürger und Einwohner des Fleckens Zeven richteten unterm 11. Februar 1619 eine Beschwerde an das Domcapitel zu Bremen, daß man „neuerlicher Zeit zwei jung jesuitische Münniche von Hildesheimb und Cöln beim Kloster Zeven uffgenommen, deren einer für einen Pater, der ander für einen Priester bestellet sein, welche in allen Predigten mit großen doch unbesonnenen Eiffer auf die Lehre, so in den benachbarten Steden, Flecken und Dörffern gepredigt wird, mit hönischen und schimpflichen Fratzen und Reden klecken und schelten, Derselben hochbegabte und nunmehr in Gode ruhende Lehrer vor Ketzer und abtrunnige Mammalucken ausschreien, neue papistische aberglaubische Ceremonien bei verrichtung der hochwürdigen Sacrament einfhüren," 2c.

Namentlich wird Folgendes gegen sie angeführt:

1. daß sie „fürgeben, man solle Marien der Mutter Gottes vor eine Fürbitterin anrufen."
2. Hat der „Neue Sacellanus, Petrus Crantzius genannt, wie Jhme einer unser Mitbürger, Hinrich Dohme geheißen,

sein Kindt neulicher Tage in die Kirchen zur Tauffe geschicket, sich vernehmen lassen, man müsse die jungen Kinder, so noch unheilig also in die Kirchen selbmütigh nicht bringen, ehr (er) der Priester hätte sie denn selbst eingeholet, darnach etzliche lateinische Worter, die sie nicht verstanden, auch nicht wißen können, obs gebetet oder gesegnet sein sollen, unter dem bordeln (Bart) her geschnatert, und dabei neue unerhörte Ceremonien mit saltzstreuen und blasen in Nasen, Ohren und Augen 2c. angefangen, und damit des Kindes Vatter bewogen, das Er Ihme eingeredet das Kind weggenommen, und in der benachbarten Kirchen zu Heßlingen mit der heiligen „Tauffe versehen lassen."

3. „Hat berürter Priester, wie er einen unsern Mitbürger dahin zum Eingange beredet, daß er ihme gebeichtet, und sich communiciren lassen, allein das Brod, nach beschehener desselben aberglaubischer elevation und anderen Ceremonien in seinen Mundt gewaichet, den Kelk aber selbst gantz außgetrunken, mit einem leihnen Tuche getrocknet, und zum Spiegelfechten durch seinen Diener etwas wiederum eingießen laßen, unde daßelbe „ohne einige benediction dem armen Communicanten geschenket, und ihn also falschlich getäuschet hat."

4. „Wie wir dann ohne das vom Patre in seinen Predigten oft gehöret, daß die Laien sub una zu communiciren sein, nach seiner opinion, und sage, da Fleisch sei, das da auch Blut sein müste, inmaßen denn auch zumal leppisch und scepticè er uns dem aesopischen Hunde vergleichet, der beim Wasser ufm Ufer hergelauffen, und ein stücke Fleisch im Munde gehabt, und wie er neben sich sein Schatten gesehen, und darnach geschnapfet, und also was er gehabt verloren habe, daß wir auch also, wann wir sub una nicht wollen bezeuget sein, nicht bekommen, mit welchen und dergleichen groben Soten, und unnützen Wäschen sie die Predigt fürstrecken, darzu sie doch wenig Lust haben, wie sie denn auch vergangen Sonntag nach verrichteter Meße auß der Kirchen gangen, die Predigte anstehen lassen, und mit guten Schluckbrudern Vastellabent gehalten."

Ueber das Resultat der Beschwerde liegt nichts vor.

Die Börde Lamstedt.

Preisschrift vom Candidat Zeidler in Rußland.*)

Den Ort Lamstedt finden wir, soweit mir die Urkunden bekannt sind, zuerst in dem Ablaßbriefe des Papstes Bonifacius IIX. Anno 1300 erwähnt; allein weit früher werden einzelne Dörfer, die zur Börde Lamstedt gehören, erwähnt. In der Fundations-Urkunde des monasterii Keminadensis ad Visurgim, An. 1004 finden wir unter den Ortschaften, dessen Einkünfte Henricus II., rex invictissimus, wie die Unterschrift lautet (Falcke, tradit. Corb. in addend. p. 905) besagtem Kloster zum Unterhalt anweiset, die beiden Namen: holana. aun. Setila. in hogtrunga. Es ist nun freilich sehr fraglich, was hogtrunga ist. Es bezeichnet nach der Urkunde ohne Widerspruch den Gau, in welchem holana und aun. Setila liegen, so heißt es eben vorher: wigmannesburstal. Bennedesthorp in mosidi. (unidila.) vualdersidi. Kokerbiki. in heilanga. Wersebe (Gaue zwischen Elbe, Weser ꝛc. gekr. Preisschr. Göttg. 1825) benutzt fast allein diese Urkunde zur Bestimmung der Gaue in den Herzogth. Bremen und Verden, über die sich weiter wenig Nachrichten finden. Er versteht unter Hogtrunga den Pagus Ostinga, den Ostegau, denselben, der in den Annal. Moissiacenses ad an. 804 vorkommt: misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingabi et in Kosingabi, ut illam gentem foras patriam transduceret. Hogtrunga müßte danach dasselbe sein, wie Hostunga. Wäre dies richtig, so könnten wir meiner Meinung nach die Orte Holana und aun. Setila leicht finden. Der Ostinga lag an der linken Seite der Oste, hatte im Süden den Pagus Wigmodi zur Grenze und im Norden zweifelsohne die natürliche Grenzscheide der Marschen, oder der davor liegenden großen Moore. Doch darüber lassen sich eigentlich nur Hypothesen aufstellen, ebenso darüber, ob dieser Gau noch über das sog. Langemoor, den Dubei u. s. w. sich bis an die Weser erstreckt habe. Allein so viel ist ersichtlich, den Kern dieses Gaues machte die jetzige Börde Lamstedt aus. Hierin hätten wir nun holana und aun. Setila zu suchen. Holana finden wir leicht, es ist das Dorf Hollen, eine Stunde von Lamstedt, über das wir An. 1181 eine neue Angabe finden, als der Zehnten

*) In Heft 2 dieses Archivs p. 247—250 ist bereits Einiges aus dieser Preisschrift mitgetheilt. Der Vollständigkeit wegen sind diese wenigen Seiten jetzt p. 291 f. u. 297 f. abermals abgedruckt.

des Dorfes von dem Gutsherrn den Brüdern zu St. Wilhadi geschenkt wird. In Vogt monum. ined. p. 198 finden wir diese Urkunde, deren Ueberschrift ich hier anführen will, abgedruckt: Sigefridi Archiepiscopi Charta, qua fratribus St. Wilhadi donat decimam Holen, in Parochia Lamstede, quam habuerunt Wernerus de Brema et uxor ejus Eylika. An. 1181. Falcke verlegt nun freilich Holana an den Ursprung der Oste, unterhalb Urlaha, für aun. und Setila findet er dann freilich gar keine Dörfer; überhaupt ist die Karte Falcke's über unsre Provinz mehr als mangelhaft. Schaten dagegen in seiner Bestätigungs-Urkunde der Schenkung an das Kloster Kemnade (Annal. Paderborn. Tom. I. ad. an. 1017) schreibt Aunsetila, ein Wort, und nun fällt Jedem gewiß gleich das dicht bei Hollen gelegene Dorf Abbenseth ein; denn die Endung ist nur des Lateinschen wegen gesetzt und ferner ist Aun gleich Avn und für v ein b zu setzen, ist eine Vertauschung der Buchstaben, die allgemein bekannt. — Man erlaube mir hier in der Kürze noch einige Worte über die Südgrenze des Pagus Hostinga. Vorher bemerke ich aber, daß ich ganz davon absehen will und nichts darüber sagen mag, ob die Gaueintheilung von uralter Zeit her in Deutschland gewesen, oder erst von Karl dem Großen eingeführt ist. — Wersebe in der oben genannten Schrift verlegt alles Land zwischen Vieland, Wursten, Hadeln, Kehdingen, Oste bis Bremervörde und sodann von hier nach Süden zu etwas sich biegend unter Beverstedt hin bis zum Ausfluß der Lune, zum Hostinga. Von der Westseite dieses Gaues kann ich keine Gründe angeben, um seine Zugehörigkeit zum Ostinga zu leugnen oder zuzugeben, möchte aber doch dafür halten, daß Stinstedter- und Bederkeser-See und südlicher Mooraussmoor und Langenmoor eine zu scharfe Naturgrenze bilden, als daß anzunehmen sei, Bederkesa und Lehe haben noch dazu gehört. Welcher Gau allerdings hier denn gelegen, weiß ich nicht und habe auch bei keinem Autor eine Ansicht darüber finden können. Am Schluß der Aufzählung der Dörfer, welche dem Kloster Kemnade geschenkt werden, findet sich freilich noch: „hepstidi. Sinigas". Diese Worte folgen auf die Orte in Hogtrunga, denen wieder: unidila. vualdersidi. Kokerbiti in heilanga (Wedel bei Mulsum, Wohlerstedt und Kackerbeck bei Bargstedt, alle im Amte Harsefeld nach Wersebe) vorhergehen. Wir befinden uns also bei der Aufzählung im jetzigen Herzogthum Bremen. So könnte hepstidi. Sinigas auch hier liegen; und

dann Hipstedt (Amt Bremervörde) sein und Sinigas der Gau, aber bei der Aufzählung in der Urkunde steht stets vor dem Gau die Präposition in und hier nicht. Sonst hätten wir ganz passend für die Gegend von Beverstedt (vielleicht auch Oerel) Lehe, Bederkesa u. s. w. einen Sinigau. —

Doch ich wollte von der Südgrenze des Pagus Hostinga reden. Bei Bestimmung der Grenzen Wigmodiens setzt Wersebe, wie schon bemerkt Bremervörde und Oerel in den Hostinga. Das halte ich für unmöglich und glaube, wer die Gegend kennt, wird mir beistimmen. Die Moore an der Mehe und diese selbst trennen die Börde Lamstedt im Hostinga ganz scharf von Bremervörde und Oerel, die ich in den Pagus Wigmodia verlege. Sind nicht noch heute alle Sitten, Tracht und Mode der Bauern diesseit der Mehe in der Lamstedter Gemeinde ganz anders als die der Oereler jenseit dieses Flusses? Würde ein der Gegend Kundiger jemals einen Armstorfer und Ebersdorfer Bauern verwechseln! Die Naturgrenze ist hier ja überall auch so scharf, daß noch im 30jährigen Kriege nur an der einen Stelle, bei der sogenannten Schwedenschanze, an der Schmalen Mehe in die Börde Lamstedt und so in das ganze nördlichste Gebiet des Herzogthums hineinzukommen war. Wersebe hat seine Eintheilung nach Urkunden gemacht, Geschichte läßt sich aber in Wahrheit nur aus Selbstanschauung studiren.

Aber ich will die Werseb. Eintheilung auch noch durch einige urkundliche Angaben schlagen. In den der Lebensbeschreibung des Herrn Willehad angehängten Wundergeschichten, kommt c. 18, num. 21. (Langenb. l. c. Tom. I. p. 358) eine Frau de Wigmodis ex villa Westrifranbeverigesaeti vor — das ist offenbar Wester-Beverstedt; das also nicht in Hostinga, sondern in Wigmodia lag. Diese miracula erwähnen auch c. 18, num. 20 einen Mann ex Wihmodis de villa Midlistanfadafurd — Wersebe versteht darunter Middelsbühren im Werderlande. Nun bin ich leider augenblicklich nicht im Stande, meine Behauptung aus Quellen nachzuweisen, aber soviel ich weiß, versteht man unter Midlistanfadafurt immer das jetzige Bremervörde. In denselben miraculis kommt ferner c. 20, num. 30 eine Frau de Wigmodis ex villa Medemahem vor — nach Wersebe Mahndorf im Gohgericht Achim. Ich brächte aber lieber Medemahem in Verbindung mit dem Fluß Mehe oder Mehde[1]) und halte es für ein

1) Schon in dem reg. bon. castr. Vörde von Joh. Rhode An. 1505 verfaßt, heißt der Fluß die „Mede".

Grenzdorf jenseit der Mehe in Wigmodien, diesseit im Hostinga hätten wir dann gleich Holana und Aunsetila. Ferner: In einer der beiden ältesten 937 vom Kaiser Otto I. der neuerrichteten Abtei Magdeburg ertheilten Urkunden (Eccard, histor. geneal. princ. Saxon. p. 135—138, Num. 7—9) verleiht derselbe dieser Abtei in pago Unmoti in comitatu Wigmanni duo loca Urlaha et Ottinga[2]), cum omnibus ad haec pertinentibus et decimam de eisdem locis ab Adaldago nobis Archiepiscopo datam. Unmoti ist Wimoti = Wigmodi — darüber sind die Forscher sich einig. Urlaha ist Oerel (Falcke, trad. Carb. p. 13, not. A.) und Ottinga? — Oese? oder Ottensen? — Oersdorf und Ottendorf im Kirchspiel Bargstedt können nicht gemeint sein, denn sie liegen im Heilanga, und Oerel im Kirchspiel Selsingen liegt in Woltsatia, im Verdener Sprengel. Der Zehnte von Oerel wird aber doch dem Adaldag, Erzbischof von Bremen (von 936 an) gegeben. — Doch das gehört nicht mehr hieher — nur: Oerel lag in Wigmodien. Noch einen Beweis aus dem reg. bon. castr. Vörde. Dort heißt es pag 43, (Ausgabe v. Hodenberg, Celle 1856): Item de Borch Brockbergen licht ock noch in dem Kerspel to Orle. Brobergen liegt aber wiederum jenseit der Mehe — also bildet diese die Grenze zwischen Lamstedt und Oerel — Ostinga und Wigmodia. —

Falcke's Karte ist hier wieder unbrauchbar und ganz willkürlich.

Da ich einmal auf die ältesten Zustände gekommen bin, will ich, hieran knüpfend, gleich von den heidnischen Alterthümern, die sich in der Börde Lamstedt finden, sprechen. Ich sage: „finden" — leider muß ich das Präsens sofort in die Vergangenheit verwandeln, denn seit einigen Jahren sind sie alle zerstört, zum Landstraßenbau verwandt u. dergl. — panis ex lapidibus — sagt Pratje. — Es handelt sich hier, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, allein um Steindenkmäler, aus heidnischer Vorzeit. Es mag deren in der Börde noch Viele geben, zumal diese oft mit Erde bedeckt sind und ansehnliche Hügel bilden, deren Untersuchung mir unmöglich war, so namentlich bei Nordahn und im Westerberge, indessen ein Ort zeichnet sich durch seine sogenannten

---

2) Ottinga würde, falls Urlaha Oerel ist, am einfachsten sich auf Engeo im Kirchspiel Oerel beziehen lassen, da dieser Ort in dem reg. bon. castr. Vörd. dem Namen „tho Odingo" (und noch jetzt in der Volkssprache „Tingo") führt.

Hünengräber vor Allem aus — Stinstedt. Ich habe im Stader Sonntagsblatt, Februar 1855, hierüber schon einmal gesprochen, nehme aber vieles damals Gesagte, eines Besseren, wie ich glaube, jetzt belehrt, zurück. Dieses Stinstedt ist mir so merkwürdig durch seine Alterthümer, von denen bis jetzt nirgend (?) die Rede gewesen ist, obgleich sie den vielbesprochenen Stein-Altären, oder was sie nun immer sein mögen, zwischen Osnabrück und Wallenhorst, bei Alversdorf und Ahrbeck in Dithmarsen u. s. w. durchaus würdig zur Seite stehen. Ich muß mir hier eine etwas detaillirte Darstellung erlauben — wir stehen hier vielleicht auf dem interessantesten Punkt in der ganzen Börde, im ganzen Hostinga.

Zuerst über die Lage des Dorfes. Es bildet die nordwestlichste Spitze der Börde und geht keilförmig mit seinem hohen Geestboden in das sogenannte Sietland und das lange Moor hinein, wenigstens wenn ich dieses Moor in der Ausdehnung mit dem Namen „Langes Moor" belege, wie es Martin Zeiller (descriptio nova Sueciae, Gothiae — Bremensis etc. Amsterdam 1656 Elzevir) thut; wo es pag. 493 heißt: Dat lange Moer palus seu stagnum est ulignosum et lutosum, quod a Steingrove et Basdale pagis inter Bremerwoerdam et Stotelae fluminis originem incipiens longo et angusto excursu a Meridie in Septemtrionem protenditur, ubi montem, in quo Kannberge pagus est, attingit, et ab eo se ito avertit, ut ab ortu in occasum collo coarctato progrediens mox se versus littus inter Septemtrionem et Meridiem dilatet et ita prope ad mare accedat, ut parvum littori spacium supersit, cujus beneficio ex una in alteram partem meare et remeare licet. Ja, nicht allein in dieses Moor hinein erstreckt sich Stinstedt, nein auch im Südosten zieht sich ein Streifen Moor vor dem Orte her und trennt es so von Mittelstenahe — Stinstedt liegt so auf der Geest, rundumher von Moor eingeschlossen. Welche Folge das für unser Dorf gehabt, werden wir bald sehen.

Die Hadeler Chronik sagt, die Bewohner der Geest haben vor Eindeichung der Hadeler Marsch, wo also die Elbe, die ihr diesseitiges Ufer bis an unsre Stinstedter Geest ausdehnte, im Sommer, wenn die Fluth nicht so hoch kam, die etwas erhabenen Stellen der Marsch, Worthen genannt, bezogen, sich daselbst Sommerhütten aufgeschlagen und gewohnt, bis bei Eintritt der rauhen, stürmischen Jahreszeit die grasreichen Worthen wieder

unter Wasser gesetzt wurden und die Bewohner auf die Geest zurücktrieben. Solche Worthen sind nach ihren ersten Bewohnern benannt: Pedingworth, Lüdingworth, Dürringworth u. a. m. Stinstedt lag zu solchem Wechselleben, wie geschaffen. Daß die Elbe vor Eindeichung der Marsch die Stinstedter Geest bespült habe, ist allem Anscheine nach gewiß. Davon zeugt wohl der unter dem der Marsch zuliegenden 20 Fuß tiefen Moor befindliche Kleiboden. Das Moor ist der Geest zu immer mehr angewachsen. Noch mehr Wahrscheinlichkeit giebt Folgendes: Auf dem sogenannten Dahlbreden, dem nordwestlichsten Ackerfelde Stinstedt's, nahe bei St. Jost, welches unmittelbar an das große Moor grenzt, findet man eine in's Moor auslaufende Vertiefung, gleichsam einen Hafen. In dieser dem Viertelhöfner Johann Steffens jetzt gehörenden Vertiefung hat dessen Vater beim Pflügen einen ziemlich großen Schiffsanker gefunden und ausgegraben — leider hat diesen des Steffens Schwager, ein Schmidt Koch in Oldendorf, alsbald verschmiedet.

So liegt Stinstedt gegen seine ganze Umgebung hoch und bei hellem Wetter übersieht man von hier das ganze Sietland und das daran stoßende Hochland von Hadeln, ferner Bederkesa — das ganze Lange Moor und Lamstedt mit seinen Umgebungen.

Und hier auf dieser kleinen, rundumher scharf abgegrenzten Hochebene fand man eine große Zahl Hünengräber der verschiedensten Art — überall zerstreut auf der Haide liegen noch heute bald anscheinend in einer bestimmten Ordnung, bald chaotisch durcheinander, ungeheure Steine, oft 10 Fuß lang und 5 bis 6 breit, meistens tief in die Erde gesunken. Vor einigen Jahren zählte ich noch 11 solcher sogenannten Hünengräber hier, jetzt 1857 ist nur noch eins vorhanden und auch das wird gewiß bald auf die Landstraße wandern. Eine bestimmte Ordnung konnte ich in der Anlage der noch vorhandenen 11 Denkmäler nicht finden, ohne Zweifel waren auch damals schon die meisten zerstört. Doch will ich ihre Lage hier angeben. Auf dem großen Felde, nördlich vom Dorfe lagen 3, — auf dem kleinen Felde südlich desselben 4 — (von diesen ist noch das eine, in der Nähe der Schule, in Diedr. Wülberns Koppel erhalten), hinter dem kleinen Felde in der Haide 1 — und zu Osten des Dorfes am Wege 3; das erste ganz nahe beim Dorfe, das zweite auf dem sogenannten Wakelberge und das dritte am Moorwege. Alle lagen in der Richtung von Ost nach West. Große aufgerichtete

Steine, nach innen zu glatt behauen, bildeten den Kranz oder den Umgang, zur Hälfte in, zur Hälfte über der Erde stehend. Ueber diesen war bei einigen nur ein, bei anderen zwei, bei den meisten drei ungeheure Steine quer übergelegt, und bildeten die Decke. Das merkwürdigste, schönste dieser Denkmäler befand sich auf dem kleinen Felde. Ziemlich auf dem höchsten Punkt des Stinstedter Feldes gelegen, ruhte, auf einem Kranz von ungeheuren Steinen, ein einziger, platter Felsen, zur Zeit seiner Zerstörung etwa $2^1/_2$ Fuß dick — noch 9 Fuß breit und reichlich 12 lang. Wenn man hierauf stand, hatte man weit und breit die schönste Fernsicht — figuram lapidis non sine admiratione conspexi sagt Schaten beim Anblick des Altars bei Osnabrück (opp. I. S. 327. 28.)

Außerdem erwähne ich noch als sehr bemerkenswerth ein sogenannt sehr schön erhaltenes Hünengrab in dem Westerberge, einer Forst des Grafen Bremer — man nennt es gewöhnlich den Steinofen. Auch fand ich noch ein Hünengrab, dessen Decksteine leider gesprengt waren, hart am Wege von Mittelstenahe nach Stinstedt, dicht an der Grenze des Moors. Die Kranzsteine standen noch alle unversehrt und nach diesen war es 15 Schritt lang und 7 Schritt breit. Die Lage dieser beiden Letztgenannten ist gleichfalls, wie die der Stinstedter, von Osten nach Westen.

Doch ich muß noch einmal auf Stinstedt zurückkommen. Jener Altar aus heidnischer Zeit (denn dafür muß ich ihn halten), von dem ich oben sagte, sein Deckstein sei noch zur Zeit der Zerstörung 12 Fuß lang und 9 Fuß breit gewesen, hat noch vor nicht gar langen Jahren, nach Versicherung alter Leute, 16 Fuß Länge und wohl 12 Fuß Breite gehabt. — Man benutzte ihn, um jährlich das sogenannte Osterfeuer auf ihm anzuzünden, und von der Hitze bröckelte der ungeheure Stein immer mehr ab.

Noch kurz berühren muß ich hier einen Ort bei Stinstedt — Karkhöven — (Kirchhof) — genannt. Es ist eine schöne Angerweide — ein Stück Sandboden mitten im Moore, südlich von Stinstedt, an der Mittelstenaher Grenze, ja ein Theil vom „Karkhöven" liegt schon im Mittelstenaher Gebiet. Es liegen auf diesem Anger überall, wie dicht gesäet, die ungeheuersten Steine — zum großen Theil tief in die Erde gesunken. Die Stinstedter sagen, hier habe einmal eine Kirche gestanden, allein die Steine sehen durchaus nicht darnach aus, als hätte je eine Menschenhand an ihnen gerüttelt. Der Platz ist interessant und verdient besehen

zu werden; aber eine Bedeutung weiß ich ihm nicht beizulegen; obgleich es mir einfiel, als ich ihn besuchte, es könnten hier vielleicht die Gauversammlungen des Hostingaus gehalten sein, oder noch früher die Versammlungen der Mark, welche jetzt die Börde Lamstedt ausmacht[3]).

Letzteres bekommt dadurch noch mehr Sinn, wenn ich schließlich bemerke, daß ich Stinstedt mit seinen Heiligthümern für das Gau- oder Markheiligthum unseres Bezirks zu halten nicht abgeneigt bin; daß ein jeder Gau oder Bezirk ein solches hatte, wird, wie ich meine, als bewiesen angenommen. So sagt Mone (Kreuzer Symbol. Bd. VI., p. 13 —): „Der Hausvater war Priester für seine Familie; nach demselben Verhältnisse scheinen die ältesten Adelichen oder Freien Priester des Gaues oder des Bezirks gewesen zu sein, denn bei den Burgundern heißen später die Priester Aelteste. So war in jedem Gau, der eine Volksversammlung hatte, ein besonderer Gottesdienst rc." — Ich werde hierauf später, wenn ich von St. Jost reden muß, wieder zurückkommen und noch Mehreres vorbringen, was für diese hier aufgestellte Hypothese spricht. Nur noch zwei Fragen. Hängt nicht vielleicht der Name Stinstedt mit den hier liegenden ungeheuren Steinmassen zusammen? Freilich würde es nach dem Plattdeutschen dann Steenstedt heißen, aber wie mannigfache Veränderungen haben die Ortsnamen nicht erleiden müssen, namentlich im Mittelalter, als man sie lateinisirte! Und zweitens lassen sich in unserm Herzogthum nicht noch die Heiligthümer — d. h. heiligen Stätten, der übrigen Gaue nachweisen? Vielleicht bei Osterholz für den pagus Wigmodia — bei Steinfeld (bei Zeven) für den pagus Heilanga? —

Die älteste Urkunde, welche die Lamstedter Kirche besitzt, ist aus einer für die ganze christliche Kirche wichtigen Zeit. Es ist ein Ablaßbrief Bonifacius VIII. von 1300. Hase, K. Gesch. p. 329 sagt: Am Abende des 13. saec. ging durch Rom ein Gerücht, daß nach uralter Leute Gedächtniß am Jubeljahr 1300

---

3) Nachdem ich Gelegenheit, den größten Theil der südöstlichen Ostsee-Küsten zu sehen, ist mir oft diese mit Steinen besäete Gegend bei Stinstedt wieder eingefallen. Die ganze Küste Curland's ist eine solche Gegend, wie die „Karkhöven", voller Granitblöcke auf und in der Erde. Wenn Stinstedt ehemals am Meere lag, so könnten vielleicht diese unregelmäßigen Steinmassen durch Meeresgewalt hierher geschleudert sein.

in der Kirche St. Peter's ein hundertjähriger Ablaß zu gewinnen sei. Dem dadurch entstandenen andächtigen Zulaufe nachgebend, ertheilte Bonifacius VIII. allen, die am Jubeljahre die Kirchen der Apostel besuchen würden, vollkommnen Ablaß für ein ganzes sündiges Leben. Es ist vielleicht nicht uninteressant anzumerken, wie schon die Geschichtschreiber dieser Zeit über den Ablaß urtheilen. Alb. Stad. sagt (ed. Helmst. fol. 188.):

> Forte ibis aliquando sepulchrum Domini visitare, tunc cogita, quod dicitur:
>
> „Coelum non animum mutant, qui trans mareoel currunt.“

Und die Limpurg'sche Chron. sagt bei Gelegenheit des zweiten Jubeljahrs (1350): „Da ging Annus Jubilaeus zu Weihnachten an und liefen die Leute nach Rom. — Und die auch von Rom kamen, wurden eins Theils böser, als sie vorgewesen waren.“ —

Besonders interessant bei diesem Ablaßbrief ist noch die Unterschrift des Erzbischofs Giselbert von Bremen, aus Stade datirt: in die . . . . quo canitur: Gaudete in Domino. Anno 1300. Erzbischof Giselbert trat in die Fußtapfen seines Papstes. Bekanntlich war es Bonifacius VIII., der die Arroganz Gregor VII. und Innocenz III. noch zu überbieten suchte — freilich nur zum Verderben des Papstthums, denn als Bonifaz gegen Philipp den Schönen von Frankreich so gänzlich unterlag und im Elende endlich umkam, war ein großer Theil des päpstlichen Ansehens dahin und man fing schon an bei seinem Tode 1305 davon zu reden, das allgemeine Concil stehe über dem Papst. Um 1300 war indessen die Macht des Papstes groß — so durfte ein Kirchenfürst auch schon sich breit machen.

Für Erzbischof Giselbert lag die Gelegenheit nahe. Die Kehdinger hatten ihm den Zehnten verweigert, wahrscheinlich weil es die Pfaffen im schönen Kehdingen sich zu wohl sein ließen und Ungerechtigkeit auf Ungerechtigkeit, Schandthat auf Schandthat häuften, wie wir es fast gleichzeitig im Stedingerlande sehen. Giselbert (1274 bis 1307) hatte nicht die Kraft, sie zum Gehorsam zu zwingen; eine List half, von Eigennutz unterstützt. Der Erzbischof lud seinen Adel zu einem Turnier nach Stade ein — um die Zeit, wie unsre Urkunde sagt: quo canitur: Gaudete in Domino 1300. Als hier alle seine Ritter versammelt sind, stellt er ihnen vor, ob es nicht sehr vernünftig von ihnen sei, flugs

einen Einfall in Kehdingen zu machen, und es ihm wieder zu erobern, — zur Belohnung will er sodann das ganze Land unter ihnen vertheilen. Durch diesen listigen Ueberfall wird ganz Kehdingen eingenommen — alle Einwohner ermordet, alle Häuser 2c. niedergebrannt; die edlen Ritter aber bekommen das herrliche Ländchen und daher kommt es noch heute, daß man hier so viele Adliche findet, während in andern Marschen wenig oder gar keine sind. In dieser Zeit unterschrieb der fromme Erzbischof auch: in die, quo canitur: Gaudete in Domino, den Lamstedter Ablaßbrief. (Pratje — Sammlung).

Dieser noch sehr wohl erhalten, auf Pergament und zwar in Chiffern geschrieben, wie wenigstens bei der Abschrift, die ich hier gebe und die vom ehemaligen Pastor Lappenberg in Grosswörden verfertigt ist, bemerkt wird[4]), findet sich freilich schon bei Vogt (monum. iened. p. 403 Urkunde XVII.), allein Lappenberg hat einige Abweichungen und theils deshalb, theils der Vollständigkeit wegen will ich ihn hier folgen lassen.

Literae Indulgentiales Bonifacii VIII. datae Ecclesiae in Lamstede, anno 1300[5]).

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis nos Basilius Jerosolymitanus, Adenulphus Consanus Divina gratia Archiepiscopi, et Jacobus Calcedonsis, Kambocus Camounensis, Nicolaus . . castrensis, Antonius Chemodiensis, Manfredus Sancti Marci, Nicolaus Tortibulensis, eadem gratia Episcopi. Salutem in Domino Sempiternam. Splendor Paternae Gloriae, qui Sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius majestate Sperantium tunc benigno favore prosequitur cum devota eorum humilitas Sanctorum precibus et meritis adjuvatur. Cupientes igitur, ut Ecclesia Sancti Bartholomaei in Lamestede Bremensis Dioecesis congruis honoribus a Christi fidelibus jugiter frequentetur, et frequentantes pro temporali labore perpetuae quietis munere gratulentur — Omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in Singulis Subscriptis festivitatibus, videlicet Sancti Bartholomaei, in cujus honore ecclesia est fundata, Nativitatis, Circumcisionis, Epiphanie, Resurrectionis Domini, Pentecostes; nec non Nativitatis, Annun-

4) cf. Lamst. Kirchenlade.

5) cf. Vogt l. c. Neucastensis.

tiationis, Purificationis et Assumptionis Beatae Mariae Virginis gloriosae, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum, in dedicatione praedictae ecclesiae, et per ipsius Sancti Bartholomaei octavas devote accesserint annuatim. Vel qui at fabricam luminaria, Ornamenta, Structuram seu alia necessaria ipsius ecclesiae manus porrexerint adjutrices. Aut qui in bona Sui Sanitate corporis vel etiam in extremis laborantes quicquam Suarum praedictae Ecclesiae legaverint facultatum. De omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus ac Sanctissimae Virginis Mariae omniumque Sanctorum auctoritate confisi Singuli nostrum Singulis quadraginta dierum indulgentias de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Dum modo Dioecesani Voluntas ad id accesserit et consensus. In cujus rei testimonium praesentes literas nostrorum Sigillorum fecimus appensione muniri. Datum Romae anno Domini M. C. C. C. Pontificatus Domini Bonifacii papae VIII, anno sexto. —

Auf der Rückseite steht mit kleineren Buchstaben:

Nos Giselbertus Dei gratia Sanctae Bremensis Ecclesiae Archiepiscopus indulgentias Subscriptas a veneralibus Principibus Archiepiscopis et Episcopis Subscriptis, datas Ecclesiae in Lamstede nostrae Dioecesis, ad petitionem Dilecti nobis Johannis de Clo Civis nostri Stadensis, per cujus industriam eaedem indulgentiae sunt obtentae, gratas habemus pariter et acceptas. In cujus ratificationis testimonium nostrum Sigillum praesentibus est appensum. Datum Stadis in die — — quo cantatur: Favete in Domino. Anno ipsius Domini M. C. C. C.[6]). —

Pratje (A. u. N. X. p. 77) hat einen Ablaßbrief der Kirche zu St. Jacob in Bederkesa (und der Pancratius-Capelle zu Stade. Herz. Br. V. I. p. 330) von demselben Jahre, der fast überall wörtlich mit dem Lamstedter übereinstimmt; dagegen verschieden hievon der Ablaßbrief der Kirche zu Visselhövede — vom Erzbischof Johannes v. Riga 1293 (Pratje A. u. N. Bd. I., pag. 29.)

Aus dieser Urkunde können wir indessen für das Kirchspiel Lamstedt weiter nichts ersehen, als höchstens, daß die Kirche zu Lamstedt vielleicht einiges Ansehen gehabt haben muß, da sie solcher Ehre theilhaftig wird.

6) cf. Vogt l. c. Gaudete in D.

Im 14. saec. finden wir keine urkundliche Nachricht im Archiv der Lamstedter Kirche, aber es ist uns dafür eine wichtige Nachricht über die Capelle zu St. Jost bei Stinstedt erhalten. —

Die Ortschaft St. Jost — nur 2 Achtelhöfe, ist alt; wann sie entstanden, ist nicht zu sagen; nur soviel will man mit Gewißheit behaupten, die jetzige Wölbern'sche Stelle sei der ursprüngliche Hof, den man später getheilt habe. Eigentlich heißt der Ort nicht St. Jost, sondern bei St. Jost, nämlich der Capelle des St. J. —

Die Capelle hat im großen Moor, dicht an der Odisheimer Grenze, etwa 30 bis 40 Ruthen von dem jetzigen Wege nach Odisheim, gestanden. Die Ueberreste, zerbrochene Ziegel, sowie große Feldsteine, die als Grundlage gedient, lassen leicht den Ort erkennen. Der Grund ist mit 25 bis 30 Fuß langen Bäumen ausgerammt, um für das Gebäude Festigkeit zu bekommen. Die Capelle ist sicherlich von der Geestseite gebaut und besucht, denn geht man zwischen den beiden St. Joster Höfen durch in grader Richtung auf die Capelle zu, so trifft man im Moor einen alten Weg, welcher direct auf den besagten Ort hinführt. Als die St. Joster an diesem Wege sich urbares Land machten, fanden sie beim Durchgraben desselben unter dem übergewachsenen Moor ein Holzlager quer über den Weg gelegt, welches mit Bohlen überlegt war. Ein solcher fester Weg muß aber auch dagewesen sein, wenn überhaupt irgend Einer die Capelle hat besuchen sollen, denn noch jetzt, wo das Moor doch entwässert ist, ist selbst im Sommer manchmal kaum nach der Capelle hinzugelangen. So ist es z. B. den Bauern unmöglich, jene langen noch gut erhaltenen Pfähle aus der Erde zu winden, weil ihnen Hebebäume ꝛc. Alles im Moor versinken.

Hier mitten im Moor kann man noch jetzt drei Plätze unterscheiden, auf denen ehemals Gebäude gestanden haben müssen. Diese Plätze sind noch fester Boden und mit Riedgras bewachsen, während rund umher alles Haide ist. Am nächsten der Odisheimer Grenze ist eine kleine feste Stelle — was für ein Gebäude hier gestanden haben mag, kann ich nicht deuten. Dann kommt der Platz, wo die Capelle stand, bemerkbar durch die rund umher eingerammten Pfähle, auf denen die Mauern ruhten. Der Raum innerhalb der Pfähle ist 24 Schritt lang und 12 breit. Man kann hier sogar noch sehen, wo an der einen Seite durch einen Anbau die Sacristei stand. An diesem Platz fand ich zwei alte Münzen — die eine ging beim Reinigen fast ganz verloren —

hatte aber auf der einen Seite den Bremer Schlüssel, auf der andern wahrscheinlich das Bild eines Erzbischofs oder Bischofs. Dir zweite hatte die Umschrift: civitas Wismariensis und civitas Magnopolis — und war wohl aus dem 15. saec. Dann 12 Schritt vielleicht von der Capelle entfernt, nach dem Dorfe St. Jost zu, finden wir den dritten Platz, auf dem ein Gebäude gestanden, ebenfalls bemerkbar durch große Feldsteine, die auf eingerammten Pfählen ruhen und genau den Umfang der ehemaligen Außenwände bezeichnen. Aber auch quer durch das Gebäude gehen Steinreihen und theilen es in kleinere Theile, weshalb ich glaube, daß dies die Wohnung des Priesters oder dergl. war, welcher hier die Aufsicht hatte. —

Die Capelle wurde später, ich denke mir bei Einführung der Reformation, abgebrochen, und in dem Dorfe Stinstedt wieder aufgerichtet; daß sie wenigstens im 30jährigen Kriege schon dort stand, beweiset eine im ältesten Lamstedter Kirchenbuche von 1647 oft vorkommende Bezeichnung: „wohnhaft bei der Capelle zu Stinstedt". Auch liegt dies in der Natur und dem Zweck der Capelle begründet, denn St. Jost war ein bedeutender Wallfahrtsort in katholischer Zeit — bei Einführung der Reformation lag sie also zwecklos daher. Es befindet sich in der Lamstedter Kirche noch ein Abendmahlskelch von St. Jost mit den Worten in Mönchsschrift:

> „Düssen Kelch heft gegewen Diedrich Hoppenstede und sine Fruwe Seweke, Börger to Hamborg in de Ehre St. Jost."

Man hat wohl diesen Hoppenstede zum Gründer der Capelle gemacht — und sonst allerlei Sagen gefabelt, aber wenn man bedenkt, daß St. Jost ein Wallfahrtsort war und besonders von Hamburg und den überelbischen Städten besucht wurde, erklärt sich auch dieses Geschenk sehr leicht. So erzählt Jac. von Melle, ein Lübecker, daß man von dort viel in's Bremensche und Verdensche gewallfahrtet (cf. Pratje, Samml. I., p. 259) p. 814 ff.

Lorenz Utryder will gewallfahrtet wissen nach St. Jost: „Item begere ick ener Reyse to Sunte Juste, by Bremen, to handes na minen Tode, unde geve em redelik Lon. To sunte Juste schal he bringen 11 ℔ Wasses".

Hermann Beke, ein lübecksch. Garbereiter 1484: „Item so gewe ik tom Buete to sunte Joeste, uppe jenne syden by Bremen, eine Mark".

So befehlen, damit ich noch einige Beispiele anführe, nach St. Jost zu senden, folgende Lübecker: 1367 Berend Cosvelt; 1394 Werner Hoep; 1414 Hans Nywold; 1421 Hinrich Klenenbergh; 1430 Clawes Holste; 1425 Godeke Runge; 1428 Hans Nyestad; 1436 Hennynk Helmstede und Hans Holthusen; 1440 Diedrik von der Houe; 1451 Hans Kolmann; 1452 Hans van Ysten; 1457 Tile Gereken; 1462 Clawes Vinkenfenger; 1465 Clawes Greue; 1469 Hermann Bernstorp; 1473 Hinrik Pogetse u. s. w. —

Urkunden über diese Capelle finden sich in Lamstedt nicht. — Im Anfange des 17. saec. finden wir diese aber, wie gesagt in Stinstedt und zwar auf dem Hofe des jetzigen Halbhöfners Carsten Lührs. Alljährlich wurde hier am St. Johannis-Tage vom Lamstedter Pastoren Gottesdienst gehalten. Hiezu fanden sich auch die Leute aus der Umgegend, besonders Odisheim, ein, allein der Gottesdienst war gänzlich Nebensache und der Tag wurde in Saus und Braus mit mancherlei Unfug hingebracht. Daher hob der Pastor Klusmann (1791—1820) den Gottesdienst ganz auf. Die Capelle wurde an den verstorbenen Halbhöfner Dyonisius Wolbern und den noch jetzt lebenden David Stelling verkauft, die sie als Torfscheuer benutzt haben, bis sie vor ungefähr 6 Jahren wegen gänzlichen Verfalls abgebrochen werden mußte.

Aber wie kam man auf den Gedanken, hier in diesem wilden Moore, an dieser fast unzugänglichen Gegend eine Capelle zu gründen? Etwas Bestimmtes läßt sich natürlich darüber nicht behaupten, aber ich kann nicht unterlassen, eine Hypothese hierüber aufzustellen, die eng mit jener obengenannten, wonach ich aus den heidnischen Alterthümern rc. schloß, Stinstedt sei das Gauheiligthum des Bezirks gewesen, zusammenhängt. Meine Hypothese ist danach diese: Stinstedt schon im Heidenthum von großer Heiligkeit, blieb dieses in christlicher Zeit, indem man hierher die erste christliche Kirche baute — und dieses ist der Ursprung und die Berühmtheit der Capelle zu St. Jost. Mone schreibt: (cf. Kreuzer Symbol. Bd. IV., p. 52). . . . . Auch ist die Muthmaßung älterer Forscher gegründet, daß man an die Stelle der heidnischen Altäre und Bäume das christliche Kreuz aufgepflanzt habe. (cf. Schaten, opp. Tom. I., p. 328.) Auf Spuren heidnischer Religions-Sitze in Ortsnamen haben schon frühere, neulich Munter (Othin. Rel. p. 39 ff.) aufmerksam gemacht rc." Bleiben wir bei den letzten Worten einmal stehen, so finden wir dicht bei

Stinstedt und noch näher bei St. Jost das Dorf Odisheim — ohne Zweifel Odinshain. Denn wir haben für diesen Ort noch den zweiten Namen, der im Munde des Volks sehr gebräuchlich — Gottshemm. Wie sind diese zwei Namen zu verbinden? Ich meine sehr einfach. Odin war der hier verehrte Gott — vielleicht der hier einzig verehrte — jedenfalls trat jegliche Verehrung anderer Götter gegen ihn sehr weit in den Hintergrund — so bezeichnete eben das allgemeine Gott nur den Odin — das Allgemeine Gott und das Besondere Odin waren identische Begriffe, daher Gottshain oder Odinshain. Dieses wäre ein Beweis für die heidnische Heiligkeit dieser Gegend. — Aber, wird man sagen: „der Ort Odisheim konnte in heidnischer Zeit gar nicht sein — jene jetzt dem Wasser abgewonnene Gegend war unzugänglich!" Das ist möglich, aber der Ort brauchte auch gar nicht zu existiren, es gab hier in der Nähe einen Odinshain und nach diesem nannte man später den Ort. Ich führe zum Beweise Adam v. Bremen an, der C. VI. (aus Tacitus) schreibt: (Saxones) Deos suos neque templis includere, neque ulla humanioris specie assimilare, ex magnitudine et dignitate coelestium arbitrati sunt. Lucos et nemora consecrantes deorumque nominibus appellantes, secretum illud sola reverentia contemplabantur. — Nach solchen heidnischen heiligen Wäldern wurde gewallfahrtet — eigentlich gewaldfahrtet — aus dem Heidenthum in's Christenthum übergangen — Wälder waren die Kirchen unserer Väter, dahin gingen die Gauleute am Festtage, d. h. sie machten eine Fahrt in den Wald. (cf. Mone. in Kreuz. Symbol. Bd. IV.)

Nun bei Gründung des Christenthums baute man an die Stelle des Odinshain eine christliche Capelle und diese wurde jetzt ein berühmter Wallfahrtsort. Noch ein Umstand kommt mir zu Hülfe. Wir haben oben gesehen, daß Stinstedt mit seinem hohen Geestboden sich fast keilförmig in die niederen, früher dem Flußgebiete zugehörigen Gegenden einschiebt; das zeigt noch deutlich der Stinstedter See — das Sietland. Bekannt ist aber, daß in allen nordischen Religionen die Heiligthümer am liebsten auf Inseln oder doch dicht am Wasser lagen — was denn gewiß wieder der Grund ist, daß man an solchen Stellen die ältesten christlichen Kirchen findet. Mone schreibt (cf. Kreuzer Symbol. V., p. 257): „Seen und Inseln sind in allen nordischen Religionen bedeutende Gegenstände, und die Christen hätten nicht so oft ihre Kirchen auf Inseln gebaut, wenn sie nicht dadurch die heiligen Oerter der

Heiden hätten in christliche umwandeln wollen. Aber der heidnische Name solcher Stätten blieb meistentheils ꝛc." ... Ich werde hier vielleicht etwas weitschweifig aber zwei Citate muß ich der Erklärung wegen noch geben. (Kreuz. Symbol. Bd. V., p. 285) Mone bemerkt dort: „Alle Haupttempel im Thrandischen (Gegend in Norwegen) standen am Wasser, die Bucht mit ihren vielen Krümmungen war sowohl die Landes- als Glaubensverbindung der Thrander; die innere und äußere Insel darin hatte dieselbe religiöse Wichtigkeit, wie die Inseln im nordischen Glauben überhaupt. Es ist also der Hauptsitz des Glaubens in Schweden, Dänemark und Norwegen am Wasser und auf Inseln gewesen, ebenso auch in Deutschland, woraus sich auf einen der Hauptgrundsätze dieser Religionen schließen läßt." Und weiter Bd. VI., p. 250 desselb. Werkes heißt es: „Was heißt denn Schöpfung dem Worte nach? ist es in seiner Wurzel nicht himmelweit verschieden von creatio und *κτισις*?

Die Welt ist also nach deutscher Ansicht geschöpft worden, das setzt eine Flüssigkeit und einen Behälter derselben voraus. Nun ist die Wurzel von Schöpfung „Gap" oder „Kap" — so heißt der nordische Weltbecher — wovon denn so viele Wörter wieder herkommen — als Schiff — Scheffen — Kumpf u. s. w.

Vielleicht enthalten die Urkunden der Odisheimer Kirche noch Wichtiges und Interessantes über St. Jost — die Glocke, welche sich noch in Stinstedt im Todtenhause befindet, hat keinen Zusammenhang mit St. Jost, da sie nur folgende Umschrift hat: Solli deo gloria, 1724. Schließlich könnte auch darin noch ein Zusammenhang der Capelle mit der heidnischen Zeit liegen, daß in ihr noch bis zuletzt immer am Johannis-Tage Gottesdienst gehalten wurde — und welch' bedeutende Rolle die Feier dieses Tages in der deutschen Religion spielte, ist zu bekannt, als daß es einer Erörterung derselben bedürfte. Ueber den Aberglauben aus christlicher Zeit am Johannis-Tage und den Joh.-Feuern vergleiche man[7]) sonst Trogillus Arnkiel, Cimbrische Heidenthüm.; Christoph Arnold, Altsächs. Götzenbilder, oder Calvör. —

Aus dem 15. saec. fließen uns die Nachrichten schon reichlicher, es finden sich mehrere Urkunden über verschiedene Angelegenheiten der Kirche aus dieser Zeit. Die älteste Urkunde hier

---

7) Alles veraltet und zum Theil unbrauchbare Quellen.
Anmerkung der Redaction.

bezieht sich auf die Capelle St. Andreae zu Rahden, sie ist vom Jahre 1461, sehr wohl erhalten, auf schönem Pergament geschrieben, fehlt nur Jemand, der sie ordentlich zu lesen versteht; ich vermochte mit vieler Mühe nur den Anfang herauszubringen:

„Ick Johann Kedinghe Borger to Stade Bekenne vnd betüghe openbar indessеme Breve . . . . . dat ick mit Willen vnd Vulbort alle myn Erven der Ere Vulbort un Word datho bekennet, hebbe vorkofft vnd vorkope . . . . in Kraft desses Breves tho enen rechten steden ebigen Ervekope u. s. w."

Auf der Rückseite steht von einer weit späteren Hand geschrieben:

„Johann Kedingh zu Stade verkauft an die Vorsteher der Capelle St. Andreae in Rahden sein Gut zu Westersode — einen halben Bau für 45 ℔ lübsch."

Ueber die Gründung dieser Capelle ist nichts bekannt. Aber sie war das einzige Ueberbleibsel des ehemaligen Klosters zu Rahden. Dieses muß also 1461 schon zerstört sein[8]) — es wurde dann nach Himmelpforten verlegt. Denn im reg. bon. castr. Vörde 1505 vom Erzbischof Johann Rhode heißt es: Item dat gantze Dorpp Rade horet deme Kloster to der Hemmelporten mydt Tegende vnde myt tynse nichtes buten bescheden u. s. w., ferner: Item To Rade hefft wandages gelegen dat Kloster tor Himmelporten dar nu Sunte andreas Capelle licht. —

Rahden war gewiß, wie Himmelpforten[9]), ein Cistercienser Nonnenkloster (cf. E. A. Hintze, Wappen und Siegelwesen der Herzogthümer Bremen nnd Verden. Verden 1857), es kann daher erst im 12. saec. gegründet sein, da der Abt Robert von Citeaux erst 1098 diesen Orden stiftet. Wie lange die Capelle noch gestanden, ist auch ungewiß, ich glaube, der 30jährige Krieg hat auch ihr wohl den Garaus gemacht; sie wird noch zweimal

8) Das Kloster Himmelpforten ist 1255 errichtet, Rahden wird also vor dieser Zeit eingegangen sein.

9) Von Citeaux aus gingen erst 4 Töchter: Clairvaux, ... , La Ferté und Morimond. Unter den unmittelbaren Töchtern, Morimondo (Morsmundi) finden sich (cf. Rheinischer Antiquarius von Stramberg, I. 8. 2. S. 290.) 3 Klöster Namens Himmelpforten: Himmelpforten in der Mark Brandenburg — Himmelspoort zu Hemstedt in Holland — Himmelpforten bei Würzburg (Tochter von Eberach und nicht unmittelbar von Morimond), unser Himmelpforten finde ich in den so enorm genauen und treuen Angaben Stramberg's nicht.

in Lamstedter Urkunden erwähnt. 1505 heißt es in der Bestätigungs-Urkunde der Stiftung der Vicarie zu St. Annen in Lamstedt durch den Domprobst Franciscus Grambke: „Insuper in dedicatione Capellarum Sancti Andreae dentur sibi duo solidi Lubecenses, unus de petitione, alius de offertorio plebani.“ Und 1567 führt das sogenannte Instrumentum protestationis ꝛc. unter den Lamstedter Kirchen-Urkunden auch an: „Noch ein Pergamenten Brief haltende auff die Cappelle zu Räden.“ Dieses ist wohl die genannte Verschreibung des Joh. Kedingh. Spätere Nachrichten habe ich darüber nicht — nur bemerke ich noch, daß die Thür der alten Capelle zu Kranenburg an der Oste aus dieser Radener war, aber jene alte Kranenb. Capelle wurde um 1811 oder 12 abgebrochen und die Thür ist natürlich auch verbraucht.

In aller Kürze will ich hier auch noch Einiges Sagenhafte von St. Andreae erwähnen und ferner, wie es jetzt um diesen Ort aussieht. — Hinter dem Hause des jetzigen Einwohners Katt in Rahden, und zwar ganz vorn an im Dorfe findet man den Ort, wo das Kloster gestanden hat; ja von der Capelle finden sich noch Rudera — dieser Platz ist noch ganz mit alten Ziegelscherben — zerbrochenem Schiefer u. dgl. bedeckt, auch liegen die Grundsteine noch. Eine Wiese in der Nähe heißt noch heute der „Capellenhof,“ ein hoher Damm in dessen Nähe der Küsterdamm. Ein alter Mann in Rahden erinnerte sich noch sehr deutlich, daß in seiner Jugend um das Haus des besagten Katt ein Wall und Graben gewesen sei, der später, erst in diesem saec. zugeworfen. Derselbe erzählte auch die folgende Sage: In dem Kloster seien zuletzt nur noch „twe Frölens“ gewesen; diese habe man auch mit Gewalt aus dem Kloster vertreiben wollen, da haben sie gebeten, ihnen Wohnung und Besitz nur noch so lange zu lassen, bis sie noch einmal gesäet und geerntet. Als ihre Bitte gewährt, haben sie aber das ganze Klostergebiet mit Eicheln besäet, deren Ernte am weitesten entfernt lag. — Hieraus soll dann der Westerberg[10]) entstanden sein. — Was hievon wahr ist, überlasse ich Jedermanns Gutdünken anzunehmen, nur zweierlei hat die

10) Der Westerberg liegt noch zum Theil im Westen des Klosters und lag es früher gewiß noch mehr, denn er soll ehemals bis dicht an Lamstedt herangegangen sein, was sehr möglich, denn das Feld an dieser Seite Lamstedt's heißt noch „der Neue Kamp“, ist also kein altes Ackerland.

Sage treulich festgehalten. Erstens eine gewaltsame Zerstörung des Klosters und zweitens, daß Nonnen dasselbe bewohnt — daher die „twe Frölens". Die Zugehörigkeit des Westerberges zum Kloster ist auch geschichtlich; reg. bon. castr. Vörde sagt: „Item de westerbarghe vnde ander marklike guder hebben gehorth dem Closter tor Hemmelporten welke de van Brockbergen vnde de Marschalke deme armen Closter hebben affgetagen van Jaren to Jaren." —

Daß dieses Kloster zu Rahden indessen älter ist und eher gegründet als die Lamstedter Kirche St. Bartholomaei, könnte man vielleicht mit Grund daraus schließen, daß Lamstedt seinen Zehnten an das Kloster Himmelpforten, also gewiß ehemals nach Rahden entrichten mußte und nicht an die Lamstedter Kirche. —

Eins ist übrig geblieben vom Kloster — die Mühle im jetzigen ganz nahe gelegenen Dorfe Hackemühlen. Dies Dorf ist nicht alt, findet sich im reg. bon. castr. Vörde bei Aufzählung der Dörfer in der Börde Lamstedt — 1505 — noch nicht. Aber wohl findet sich im ältesten Lamstedter Kirchenbuche die Benennung: „Mühle zu Rahden." Sie gehörte ohne Zweifel ehemals zum Kloster — später wurde sie nach einem Besitzer Hackemühle — d. h. Mühle des Besitzers Hacke — genannt und es entstand noch später das dabei liegende jetzige Dorf gleiches Namens. —

Die nun folgende Urkunde vom Jahre 1492 bestätigt die Stiftung der jetzigen zweiten Pfarre zu Lamstedt. Sie ist gut erhalten und auf schönem Pergament geschrieben, ich konnte sie aber nicht entziffern. Auf der Rückseite hat sie folgende Notiz:

Fundatio Commendae et Eleemosynae ad Altare St. Mariae, facta a Johann Timmermann confirmata a Johann Roden St. Eccl. Brem. Praeposito." —

Dann folgt 1505 die Bestätigung einer zweiten, später eingegangenen Vicarie, zu St. Annen — durch den Domprobst Franciscus Grambke. Von ihr findet sich im Lamstedter Archiv eine Abschrift, ebenfalls von Pastor Lappenberg 1755, in Hamelwörden, die ich hier gebe:

Franciscus Grambke, legum doctor, Sanctae Bremensis ecclesiae Praepositus, ad perpetuam rei memoriam. Cum non deceat ea, quae Christi fidelibus pro divini cultus augmento et animarum salute, affectione zeli christiani salubriter con-

cipiuntur et destinantur, debitae roborationis patrocinio fraudare; Hinc est, quod cum nobis pro parte honorabiles Viri Domini Johannis Höneken Viceplebani, ac discretorum Vasterdes, et Matthaei Völkeren, Juratorum parochialis Ecclesiae Lamstede Bremensis Dioeceseos nostrae jurisdictioni immediate subjectorum expositum fuisset, quod ipsi de bonis per eos, Suis laboribus adquisitis, ad aliorum Christi fidelium piis eleemosynis Sibi in usum infra scriptum collatis et contributis, unam vicariam perpetuam in dicta parochiali Ecclesia Lamstede fundare intenderent. Unde dicti fundatores in augmentum divini cultus pro suae Salutis ac in suarum ac progenitorum suorum nec non aliorum Christi fidelium, qui sibi in his subvenerint, animarum remedium, reditus decem marcarum Lubecensium Summae Capitalis Centum florenorum indicta Parochia Lamstede in bonis validi Johannis de Brockbergen, quae Matthaeus Bolcke inhabitat, qui habent in parte orientali quandam curiam ad Validos militares vulgariter Marschalk appellatos Spectantem, quam Johannis Bolcke pro nunc colit. In parte vero occidentali quandam curiam ejusdem Johannis de Brockbergen, quam quidem Karstenus van Hohe colit. Item unam domum cum duobus horreis prope dictam ecclesiam in parte australi proxime sitam, quam Vicarius cum subsidio juratorum Ecclesiae Lamstede ad dictamen et arbitrium praepositi Bremensis, Rectoris supradictae ecclesiae pro existentia in essentia et valore censuare debet teneatur et sit adstrictus.

Item duarum aliarum marcarum Lubecensium reditus apud Martinum Magen parochialem in Orle viginti florenorum Rhinensium sedem Capitalem. Similiter duos modios Siliginis annuatim versuris Lamstedensibus. In Nordaen in bonis validi Lunenberg Bykers, quam Johannis Gronewold inhabitat viginti florenorum Sedem Capitalem. Insuper quinquaginta marcas Lubecenses in Summa Capitali apud Matthaeum et Siricum fratresdictos de Bolcken in Basbecke habitantes. Item duas vaccas pro dote unius perpetuae vicariae in Supradicta Parochiali ecclesia Lamstede fundandi pure propter Deum et liberaliter in manibus nostris obtulerunt, donaverunt et assignarunt nobisque humiliter ac devote supplicaverunt quatenus heredum pium ipsorum desiderium in et de iisdem reditibus unam perpetuam vicariam in praelibata ecclesia ad Sanctae Annae, matris Mariae genitricis Salvatoris nostri Jesu

Christi in et ad divini cultus augmentum ex nunc admittere, fundare et erigere dignaremur.

Nos igitur praefatorum Domini Johannis et Juratorum precibus gratiosius inclinati et suam ipsorum intentionem quantum cum Dei auxilio possumus uberioris gratiae subsidio prosequi, omniaque praemissa ad finem optatum deducere cupientes, praedicatorum reditium, oblectationes, donationes et assignationes, gratas ac ratas habentes eisdemque reditibus sub ecclesiastica per nos libertate et protectione tenore praesentium receptis in et ex eisdem reditibus ad laudem et honorem Dei omnipotentis, ejusque benedictae matris gloriosae virginis Mariae et sub invocatione et patrocinio particulari Sanctae Annae Matris praedictae gloriosae Virgininis Mariae, de et cum expresso consensu honorabilis viri Domini Suederi Swederi presbyteri Bremensis saepedictae ecclesiae plebani, unam perpetuam vicariam in praelibita ecclesia Lamstede supra memoratae dioeceos ad altare Sanctae Annae praedictum in parte australi ejusdem ecclesiae situm auctoritate nostra ordinaria praesentibus fundamus, erigimus et constituimus. Ordinantes nihilominus et Statuentes, quod vicarius dictae perpetuae vicariae, qui pro tempore ad eandem fuerit praesentatus Supradictos et Subsequentes reditur usibus suis intentionaliter perpetuis temporibus poterit et debeat applicare, ita tamen quod idem Vicarius Suo plebano personalem residentiam seu ejus viceplebano pro tempore existenti occasione celebrationis missarum seu aliarum horarum divinarum aut confessionum sibi a Christi fidelibus de consensu Rectoris, vel ejus locum tenentis factorum, vel ratione legatorum in quibusvis festis seu aliter quivismodo donata fuerint dimidiam partem integraliter sub praestito ad hoc tempore institutionis suae juramento absque ulla mora et contradictione assignabit, praesentabis et realiter tratere sit adstrictus, nisi in augmentum proventuum (?) corporis suae vicariae a Christi fidelibus sibi collata et donata fuerint, de quibus praefato Rectori tertiam tantummodo partem Sic donatorum praefato plebano seu ejus vicerectori assignare tenebitur, nisi adhuc cum ejusdem rectore seu ejus vicem in dicta ecclesia gerente amicabiliter seu se super praemissa in totum vel in parte retinendum composuerit. In vigiliis vero legendis sive cantandis defunctorum obtinebit totum. Quando exit cum venerabili Sacramento ad ministrandum Christi fidelibus,

similiter totum obtinebit. Ut denarium Sanctum cum unctione obtinebit dimidium, ut sex denarios, si infirmus convaluerit. Sin autem, nihil dabunt. In dedicationibus vero ecclesiae et Capellarum et quatuor Summis festivitatibus et quotiescumque vicarius sermonem ad populum vice et nomine Plebani habuerit et fecerit, invitetur ad mensam a plebano. In dedicatione autem ecclesiae et in festo Sancti Michaelis, et denique quatuor temporum ante nativitatem Domini, in quolibet horum habebit a Plebano praebendam duorum panum et unius cauci Cerevisiae quatuor denariorum. Insuper in dedicatione Capellarum Sancti Andreae, dentur sibi duo solidi Lubecenses, unus de petitione alius de offertorio plebani. In Westerso unus solidus a plebano. Praeterea totiens quotiens dabitur jucundus adventus aut procuratio. Si duplex tum dabit in subsidium suo plebano quatuor solidos Lubecenses. Consequenter vicarius praelibatus ad residentiam personalem continuo faciendam sit adstrictus. Ita est abitus. Quod si ultra unius mensis spatium se absentaverit sine rationali caussa aut sine plebani licentia, extunc praememorata Vicaria ipso facto absque aliqua ad hoc facta vocatione seu declaratione aut quavis alia sententia privationis vacare censeatur et de facto vacet ita quod Patroni inferius designandi possint extunc aliam idoneam personam per praepositum pro tempore existentem instutuendam ad vicariam praedictam, sic vacantem libere praesentare; fructus autem hujus vicariae cum praemisso vacante et qui tempore vacationis hujusmodi obvenerint, in augmentationem fructuum dictae vicariae converti, et per praefatum Rectorem et Juratos durante vacationis tempore hujusmodi absque ulla fraude seu machinatione sinistra in usum praedictum convertendi diligenter et fideliter colligi et reservari debent. In missis vero seu vesperis aliisque divinis officiis legendo sive cantando sit sincerus diligens et sedulus nulla occasione intermittendo officium nisi honestate et devotione debita salvis temere sumpta. Sitque obediens suo plebano in licitis et honestis tanquam Capellanus. Celebrabitque et divina peraget omnibus festis fori ut apud vulgum celebrabilibus, et diebus tertiae et quartae feriarum cujuslibet hebdomadae, si festa fori in illa hebdomada non fuerint. Si vera festa praedicta in septimana fuerint, tunc potest has tertiam et quintam ferias his festis redunire. In dedicationibus

aut altaris et ecclesiae in festo Paschae et nativitatis Domini poterit pro lubitu suo et voluntate Rector ecclesiae missas cantandas ante idem altare per se vel alium cantare. Si vero Rector ecclesiae et vicarius praelibati inter si discordias quasvis haberent, si jurati ibidem amicabiliter eos componere et concordare nequiverint, tunc Rector et vicarius praefati determinationi et dictamini officialis perpet .... stare et acquiesvere debent et contenti erunt. Situationes autem praedictorum redituum et bonorum lucidius et clarius patent in literis sigillatis super hujusmodi reditibus et bonis confectis apud juratos saepe dictae ecclesiae appositis apud quos et praesens fundatio debet reponi. Quarum quidem omnium et singularum literarum Vicario et anschultati (?) copiae a praefatis juratis et assignari debent, Rectori et Vicario praefatis pro tempore existentibus, qui easdem in aliquo congruo et decenti loco diligenter pro futuris eorum successoribus deponere et conservare teneantur et si ex praedictis bonis fructuum et proventuum sive redituum praefatae vicariae aliqua bona praetextu contractuum super emptionibus seu venditionibus ipsorum bonorum quomodolibet initorum sive pactorum dictis contractibus appositorum revendita seu rumpta fuerint pretium ex hujusmodi emptionibus seu venditionibus apud praefatos juratos cum scitu et consensu Rectoris et Vicarii praefatorum pro tempore existentium ad alias res seu bona pro fructibus inde in usum vicariae percipiendis fideliter retinendis, deponi et collocari debent cum vero dignum rationique magnopere consentaneum sit beneficios liberalesque maxime in tam pia opera et in deum tam profuse devotos hamines omni et mutua benevolentia et charitate prosequi Rectori et juratis dictis ecclesiae pro tempore existentibus perpetuis futuris temporibus obtinendi inde praesentandi personam idoneam ad dictam vicariam quotiens ipsam praemisso seu quovis modo vacare contigerit, liberaliter concedimus et indulgemus praemissis tamen id, ut si quae idonea persona ad beneficium hujusmodi cum pro tempore vacaverit obtinendi in dicta parochia Lamstede, seu etiam de familia vel parentela honesti Domini Johannis Magen, cujus benevolentia in contributione et fundatione dictae vicariae late patuit, reperiatur, talis et non alius per patronos hujusmodi pro tempore praesentetur, nobis nihilominus et successoribus nostris praepositis pro tempore existen-

tibus institutionem personae sicut praemittitur (?) praesentare reservamus. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem et testimonium praesentes nostras literas sigilli nostri fecimus appensione communiri et honorabilis vir dominus Suederus Suederi supra memoratae ecclesiae parochialis Lamstede plebanus, quia omnibus praemissis consensurus et tenori praesentium expresse consentiens, Ideoque sigillum suum pro se et suis successoribus praesentibus est appensum. Datum Bremen in Curia habitationis nostrae solitae residentiae sub anno a Nativitate Domini Millesimo quingentesimo quinto, indictione octava, die vero Dominica sexta decima Mensis Julii, pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Julii divina providentia Papae Secundi Anno secundo. —

In aversa parte haec leguntur verba: Item de dörtig lübsche Mark de Martin Magens to Orle hadde geven tor vicarie sunte Annen in der Kerken to Lamstede de heff he uthgegeven und sind belegt im Gude Bartelt Tode im Karspel Geverstorpe. Item Hr. Johan Kröncke heff gegeven tor vicarie sünt Annen in der Karke tho Lambstede tein reinsche Gulden von Bilkard Rente. De Vicarius der eher genandten Vicarie schalle alle Jahr veermahl vigilien und Selemissen holden wanner de Vicarius unsre Leven Browen de veer begänkenisse holdt.

Aus dieser in mancher Beziehung lehrreichen Urkunde will ich nur eins näher beleuchten: Das Recht der Gemeinde oder deren Vertreter, der Juraten, einen Vicarius zu wählen und dem Domprobst zur Bestätigung zu präsentiren. Ja, unsre Urkunde geht noch weiter und verpflichtet die Juraten, falls in der Gemeinde oder zuerst in der Familie des Johannis Magen ein passendes Subject ist, dieses zum Vicar zu nehmen. In der vorhergenannten Urkunde der fundatio Commendae et Eleemosynae ad Altare St. Marie von Joh. Timmermann findet sich ohne Zweifel dieselbe Bestimmung, denn in einer dritten Urkunde von 1530 präsentiren die Juraten zu Lamstedt dem Domprobst Grambke den Herrn Lambertum Moller als Vicar St. Mariae ad confirm. et investituram. Auf der Rückseite dieser Urkunde steht: Vicarium eligendi potestas seu jus patronatus. Daß dieses Recht nachher leider verloren ging, ist ebenso sicher, als es noch eine

lange Zeit ausgeübt wurde[11]). Ich werde dafür gleich eine Urkunde anführen:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Erwehlter zum Ertz: vndt Bischoffen der Stiffter Brehmen und Vehrden, Coadjutor zur Halberstatt, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zur Schleßwigk, Holstein, Stormarn vndt der Dittmarschen, Graff zur Oldenburgk undt Dellmenhorst Thun Kundt hiemitt gegen menniglich, daß vnß der Würdiger unser lieber andechtiger undt getrewer Sebastianus Dick, Schullmeister Vnsers Flecken undt Weichbildes Vöhrden, dehmütigst, Supplicando zu verstehen geben, welcher gestaldt er durch Göttliche providentz zum Diaconat Dienst des Fleckens Lahmbstette auf vorgangene rechtmeßige wahl von der Gemeine daselbst ordentlich vocirt worden undt dahero Vnß umb gnedigste erlaßungk dieses seines Schuldienstes dehmütigst ersuchet vndt angelanget. Alß er nun ins funffte Jahr der Kirchen vndt Schule mit verrichtung des Christlichen gesanges vndt institution der Jugent, trew vndt fleißigk auffgewartett, vndt wir mitt seinen geführten leben undt wandell gnedigst woll zufrieden, So haben wir ihm zu dieser seiner Verbeßerung hierin gnedigst nicht enthören, besondern seines mit mühe undt fleiß bey Vnß geführten Ambts gnedigst erlaßen undt seines auffrichtigen wolluerhaltens diesen schein unter Vnsern Fürstl. Handtzeichen undt Cammersekret in gnaden ertheillen wollen, Willen Vnß auch seine Persohn zur kunfftiger beßerer beforderung für andern gnedigst recommendiret sein laßen,

Geben auff
Vnserm Schloß Vohrde, den 7. August
Anno 1638.

(L. S.) Friederich.

Es ist hier vielleicht der Ort, über die Vicarien zu St. Mariae und St. Annae noch einige Worte zu bemerken. Wie lange sie einzeln bestanden? wohl nicht lange, denn schon 1567 in dem instr. protest. ist immer nur von einer Vicarie die Rede, gewiß aber existirte seitdem, seit Einführung der Reformation im Bremenschen nur ein Vicar in Lamstedt. Die Güter beider sind damals wohl vereinigt, wenigstens finden wir Güter der Vicarie

---

11) Im Kirchenbuch von 1676 findet sich folgende Notiz: Den 25. July war der Tag S. Jacobi bin Ich Wolfgangus Christiany Alboldius solenni modo zu dem Diaconat, zu welchem ich einmütiglich von der gantzen Gemeine vociret worden, ingesegnet.

St. Mariae und St. Annae bei der jetzigen zweiten Pfarre zu Lamstedt. Z. B. besitzt diese jetzt die Blomenhemmer Wiese — und hierüber findet sich eine Urkunde:

1506.

Ursache der Blomenhemm
bei Abbensed
zur Diaconey St. Marien
Von Heyneke van Lüneberge

und ebenso besitzt die zweite Pfarre die zwei Kadewisch-Acker, welche nach folgender Urkunde der Vicarie St. Annen gehörten:

1507.

Bartold Tode zu Geversdorf verkauft Johanni Magno, Vicar beim Altar St. Annen für 30 ℔ sechs Stück Landes und zwei Kadewisch Acker.

Im Lagerbuch von 1668 finden wir eine descriptio der Einnahme des Diaconats von Seb. Dyeck. Diese beginnt also:

„Mein Praedecessor Ehr Melchior Tribbe Sehl. hat nachfolgende Nachrichtung schriftlich aufgesetzt, welche dessen nachgelassene Wittibe als ich zum Diaconatdienste introduciret gewesen, mir ausgeantwortet, Und weilen er eine nachdrückliche praefation vorhergesetzet, habe ich es vor nützlich erachtet, dieselbe aufzuführen und dem neu angerichteten Kirchenbuch, schrifftlich einverleiben zu lassen, und lautet dieselbige, wie folget:

Nachdem der Ertzfeind der Christenheit, der leidige Sathan und teuffel, von Anfang der Welt hero, der Kirche Gottes nachgetrachtet hat, und mit allem Fleiß daran ist, daß Kirchen und Gotteshäuser verstöret, und das Jenige, davon arme Prediger und Kirchen-Diener ihren Auffenthalt haben sollen, von Gottlosen leuten davon entwendet werden möge, wie er denn insonderheit die Kirche zu Lambstedt so hefftig angreiffen thut, daß nicht allein in Vor Jahren viel Einkommen und Hebungen davon gebracht worden, sondern daß auch noch tage, dem Jenigen, so noch übrig dem Lambstettischen Vicariat an Zinsen und Ländereyen vorhanden, davon zu entwenden nachgestanden wird, Daß nemlich etliche Debitores den Haubtstuhl verläugnen, oder auch das Geld bey ungewiße leute bringen, daß man zu rechter Zeit die Zinsen nicht zu erlangen; Wie denn auch die Nachbarn im Felde Landt abpflügen undt es ihren Junkern oder Gutsherren zubringen; Alß habe Ich Melchior Tribbe meinen Successoren und Nachfolgern

zur Nachrichtung ordentlich auffgesetzet, und in das bei der Wehdem (Pfarre) vorhandene Kirchenbuch geschrieben, was noch bei dem Vicariat meo tempore einzunehmen gewesen, und mir Anno 1619 uff Michaelis zugewiesen worden. Gott der Allmächtige wolle doch solche verblendete Leute, die der Kirchen und Geistlichen Güthern also nachtrachten, bekehren, oder wiederumb an ihrem Haab, Gütern und Wohlstande sie straffen, daß andere davon eine Warnung nehmen mügen; Welches ich dem Lambstettischen Vicariat von dem Allmächtigen bitte und wünschen thue, gestalt ich zu ende genandter Diaconus, weilen es bey meiner Zeit mir nicht besser ergangen, auch . . . . . . maaßen bitte und wünsche."

Im Lagerbuch von 1632 findet sich folgende Bemerkung:

„Es hat auch der Arrensdorfer (Armstorf) Zehen bey der Capellaney gehoret, ist aber tempore antecessorum meorum ad prophanos usus transferiret wurden, Kann aber Jhärlich 20 scheffell Korn thuen, welcheß dan warlich nicht ein geringer abzug ist." —

So hat auch das Diaconat bei der Lake ehemals einen ganzen Hof besessen; s. Lagerbuch von 1668 — Hebungen an Geld:

„Parthold Pahlen Hoff bei der Lake im Kirchspiel Geversdorf hat vor diesem Jhärlich auff Ostern gegeben 100 ℔ lübsch. Weilen aber dieser Hoff in Schulden sehr vertieffet gewesen, undt endtlich concession geschehen müßen, daß die Hälfte der Ländereỹ, als 25 Wende den Creditoren übergelassen wurden, alß giebt nunmehr Hinrich von denen übrigen 25 Wenden Jhärlich auff Ostern" 50 ℔. —

Das Lagerbuch von 1668 nennt folgende zwei Höfe als zum Vicariat gehörig:

„Der Kohlhoff, worauf des Vicarien Hauß steht. —

„Ein Hoff in der Sandstraße" — worauf Herr Caspar Hindenburg (Vicar um 1614) ein kleines Haus gebaut, welches die Börde später für die Wittwe des Vicars kauft; welches aber nach deren Tode abgebrochen wird und der Garten dem Vicar (Seb. Dyeck) wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Urkunde hierüber lautet:

„Ich Johan von Spreckenß, Einwohner alhie zu Lamstedt thue Kundt und bekenne, Nachdem die ietzigen Kirchen-Juraten alß benantlich Harmen Caßenbruch undt Mars Stelling, mit

Bewilligung des gantzen Carspels, mir mein in der Achterstraße alhie belegenes Hauß, welches meiner Frowen Vatter Herr Casparius Hindenborch Sehl. zu einem Wittwenhauße auff den zur Vicary gehörigen Hoff hiebevorn erbawet, nunmehr der ietzigen wittiben vnd hernach der Vicary zum besten vor drey vndt Achtzigk lübsch ℔ wiederumb an sich gekauffet, daß gemelte Juraten sothane Gelder mir willig vndt in einer Summa an guter gangbahrer Müntze wollentrichtet vndt zugestellet haben. Thun demnach erwehnte Juraten weger sothaner wollaußgezahlten vndt zu baaren Händen mir eingelieferten 83 ℔ hiemit nicht alleine bestermaßen quitiren, Besondern auch Ihnen gedachtes Haus dergestalt Cediren vndt abtreten, daß von mir oder meinen Erben deßwegen kein weiter Anspruch geschehen, Besondern solches Hauß der Vicary zum Besten oder zum Wittwenhauße genutzet und bewohnet werden solle. Zu wahrer Uhrkund vndt weilen Ich selber nicht schreiben können, habe Ich den Herrn Bördvoigt Gerdt von der Lith diese Quitung und Cession, doch Ihme vnd den seinigen ohnschedlich zu Vnterschreiben gebethen.

Signat. Lambsted, den 15. February Anno 1639.

Gerdt Von der Lith.

Diesen Garten besitzt der Vicar — aber es ist seitdem nie der Fall eingetreten, daß auf der zweiten Pfarre eine Wittwe gewesen, daher auch kein Haus wieder gebaut.

Wegen des Hofes, den der Past. sec. als vicarius St. Mariae von Joh. Timmermann bekommen, mußte er gleich jedem anderen Grundbesitzer in Lamstedt jährlich 13 Himten Roggen zu St. Martini Tag an das Kloster zu Himmelpforten bezahlen, indessen war ihm dies seit langer Zeit erlassen und er brauchte nur, wenn die übrigen Lamstedter bezahlen, eine Quittung über diese Schenkung auszustellen; bis 1847, als Lamstedt den Sackzehnten, wie man ihn nannte, ablös'te, auch dieses wegfiel. —

Doch wir müssen zu wichtigeren Daten eilen, und da stoßen wir auf das schon mehrfach genannte Instrumentum protestationis, welches ich nach sorgfältiger Entzifferung hier wörtlich wiedergeben will:

In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis. Amen. Kundt u. offenbär sey allen u. Jeglichen ansehern und hörern dieses gegenwertigen Instruments, daß Ihm Ihare alß man Hatte nach der Geburdth Unseres Einigen Verlösers u. Seligmachers Jhesu

Christ funpf zehen hundert vnd Sieben vnd Sechsick um der zehendenn des Römischen Kaisers Zinß — Zahll, Zu Latin Indictio genandt auf Sontage der da wahr der Neunzehnde Tagk des Monats Octobris zwischen Zwolffen u. Einen, oder vngeferlich was die Zeit im Mittagh. Regierung aber, oder Ueberherrschung des allerdurchlauchtigstenn großmächtigstenn unüverwindlichstenn Fürstens u. Herrn Maximiliani vonn Göttlicher Fürsichtigkeith Erwähltenn Römischenn Kaisers zu allenn Zeitenn Mehreren des Reichs in Germaniennn zu Hungariennn, Behaim — Dalmatiennn Croatiennn u. Schlavoniennn Koning — Erzherzogenn zu Oesterreich, Herzogenn zu Burgundi zu Steier, Kärnthenn vnd Krain, vnd — Wirtembergh ꝛc. Gravenn zu Türoll ꝛc. Vnnsers allergnedigstenn Fürstens vnnd Herrnn, Ihrer Kaiserlichenn Majestäth Reiche des Römischenn Im fünfftenn, des Hungerschenn Im drittenn vnnd des Behaimschenn Im Neunzehndenn Iharenn, Sein vor mir undenbenanntenn Notario vnnd der geschriebenenn Gezeugenn Gegenwarde, Persönnlichenn Erscheinenn inn der Kirchen zu Lambstede vor dem großenn Altäre die Ernueste unnd Erbare Johann der Elter Roberts sohne vnd Heinrich Hennekenn sohne gefetteren von Brobergenn Alse die Eltiste Iuratenn gerürter Kirchen zu Lambstede mith den Ersamenn Heinnrichenn Schultenn, zum Acker Johann Heinecke zu Abbensethe vnnd Hermann Tidemann zu Wärstäde wonende älse die, vonn den gemeltenn vonn Brobergenn, vnnd dem vor der Zeith Pastörenn Hernn Wickbold Wöstingenn Auch dem ganzenn Carspell erwähltenn Kirchschworenn dazu, mit Itzgemeltenn Personenn ein Mhann auß einem Iedernn Dorffe der Börde Lambstede vonn dem ganzenn Karspell, dabei geordneth vnnd begerrten, daß die Elternn Kirchschworenn vormithelß Ihren auferlegtenn vnnd genhomenen Eide alle Siegeln vnnd Brieve, Silbernn u. Goldennenn Kleinodie aufftkumpfte auffgenhomene Renthe Registern, vnnd alles, waß sie von der Kirchen in Vorwahrunge hetten Diesen neven erwähltenn Kirchschwören vnnd dem angenhomenen Pastorenn Herrn Adam Berendes solten überandtwortenn vnnd davonn Rechenschafft thuenn, Auch noch solcher ermahnunge den alternn Kirchernn, Her Wickboldt Wöstingenn Im geleihenn alle Goldenenn vnnd Silbernn Kleinodie, Siegeln vnnd Brieve, auffkaupfte auffgenhomene Renthe Registern vnnd sonsth alles, waß je vonn Itzgerürter Kirchenn oder dem Pastoräet zugehörende bei sich offte in verwharinge hette auch bei seinem endtpfangenen Eide diesen Itzgedachtenn Neven erwähltenn

Kirchschwören vnnd dem Pastör Her Adam Berendes zu überandtwortenn bevholen werdenn Welche Jetzo nachfolgende vorzeichnete Dinge die obengeschriebene alte Kirchschworenn vor sich erslich nach solcher ermhanung von sich den Neven Kirchschwornen vnd dem Pastor Her Adam Berendes vurgeleghtt — vberandtworteth. Vnd erstlich ist ein Daelschlag einer Schrankscheibe so int nörden des Altars, bei dem Sakraments Schapff gestanden eroffneth vnnd sein auff einem Reichholz (?) gelegen gelegenn vertzehen abgejhärte Thaler Jederen zu Sieben vnd zwantzig schilling lübsch, Noch vier . . . . . Thaler Jederen zu Ein vnd dreißig schilling lübsch Noch zwehn dicke Taler Noch verzehnde halbenn schillinge lübsch, Noch Sieben lübsche Pfenning Noch ein klein alth meschen . . . ., Noch ein Silbern knopff von einem Kelche gebrochenn, Noch in einer kleinenn kupfernn Buchse ein klein silbern Kreutze, darauff die gebildtniß Christi vnnd oben zur seiten, vnd vnden mit den vehr Euangelisten vormahlt, vnd vorgultheth. Item darunder dem Reichholz ein zerbrochen . . . . Item ein holzen Emmer, darinne befunden zehen Koralleschnör. Item noch ein holzen Buchse darinne Neun Koralleschnör. Item ein silbernn Patene, Item zehen Knocken Flachses, Item ein Pappirn hendellbrief an den Rat zu Staden, Item noch ein Pappirn Brieff von dem Rade zu Stade an die Kirchschworen der Kirchen zu Lambstede, Item in einem anderen Schapff mit zwehen Thören auff der anderen seiten des Sakraments-Schaffs achter dem Altare nachfolgendes befunden, Item in einem weißenn ledern Beutell Ein Engelotte (Engelotte ist eine Münze) und zwehn gellersche . . . . . Jedern zu vehr und zwantzig lübsche schillingen, Item eine kleine Lade, dar daß Schloß abgebrochenn gewesen sein auch volgende Siegeln vnd Breve befunden, Item ein Pergaments Brieff angehnde, Jck Johan von Brobergen (vorschrieben darin drei Mark lübsch Jerlicher Renthe sub dato Eintausend funffhundert vnd achte Jhar vp Paschen. Noch ein Pergamentes Brieff angehnde Wy Arendt vnd Otto, Gebrödern heten van Stade ꝛc. sub dato Tausent vehrhundert vnd vehr vnd zwantzig Jhar, am Palmdage. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Jck Hinrich Konnig ꝛc. gelieth darin dreisig Mark lüsch Hauptstuels, darin vorschrieben zwehn Mark lübsch Jerlicher Renthe, sub dato Ein Tausent fünffhundert vnd drei Jhar, Noch ein Pergaments Brieff angehnde, Jck Hinrich Reincke Borger tho Stade ꝛc. verkaufft darin ein Wehre mit Hause Bawde vnd aller Zubehoringe sub dato Ein Tausent vierhundert

vnd dreisig Jhar auff Paschen, Noch ein Pergaments Brieff angehnde, Jck Michel Pott darinnen vorsetzt ein kaddewischer Acker, vor funffzehnn Mark lübsch sub dato Ein tausendt funffhundert vnd vehr vnd dreisig vff Paschen, Noch ein Pergaments-Brieff angehnde Jck Dannell Monnick verkaufft darinne ein . . . . . . Vehre sub dato Eintausend vherhundert vnd vehr vnd zwantzig Jhar an dem heiligen abende Gregorii. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Jck Nicolaus Offermann . . verkaufft ein halbe Bauw zu Lambstede sub dato Ein Tausend vierhundert vnd drei vnd Siebentzig Jhar am Tag Sancty Valentiny. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Jck Carsten Dittmers, darin dreisig Mark lübsch Hauptstuels gelieheth, vnd zvehn Mark lübsch jerliche Renthe daruor vorschrieben sub dato Eintausend funffhundert vnd Sieben vnd dreisig Jhar, Noch ein Pappirn Zettel einer Nachweisung einer gekaufften halben Buw Landes, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Jck Claus Suer, verkaufft darin ein halbe Baue Landes zu Nehndorff, sub dato Eintausend funffhundert vnd drei Jhar, Noch ein Kelch mit einem weißenn tuch vmbwunden vnd eine Monstrantien. Diese obgeschriebene stück vnd Brieue sein also den nien geseeten Kirchschworen vonn den Alten vberandtwortet, Sein sie darnach vonn den annwesenden von Brobargen fernher gefragt Ob sie nicht mher eß wehren Kirchengepreng Kleinodie Siegeln Brieue, Register Jhrer auffhebung oder Waß mher dar mochte zugehoren, in Jhrer verwaltung, laudt voriger ermhanunge Jhres Eides vnd ampts bei sich hetten, darauff sie Neun geandtwortet, dan waß bei Jhnen anwesen wahr alles vbergeben — fernher von mhergemelten vonn Brobargen gefragth Daß sie die alte Kirchschwören sich zubedenken wusten Wie sie bei Zeith Jhrer tragenden Kirchschwörenschafft vonn den Kirchenguethern vnd derselben Jnkommenden auffkumpfften, vnd Renthen keine Rechenschafft nicht gethan Ob sie auch noch einige Register bei sich hetten vnd woher die alten Register wheren, Geandtwordet weither darauff das die Register Jhrer auffhebung bei Her Wickbolten dem Kirchhernn whären, die solchs alles angezeichnett, sie wusten sonst von keiner anzeichnung. Jst derselbe Her Wickbolt vmb die gefragett die darauff Jha geandtwortet ehr hette ein in seinem Hause, Jst Jhme beuholen wurden ehr die hölen solte vnd darbringen, hatt derselbige Pastor Her Wickbolt ein Register ganz vnordentlich, wie augenscheinlich, welche ehr erstlich anno der wenigern Zhall Acht vnd zwantzig selber zu schreiben angefangen, vurgebracht, haben

Abermhalig die von Brobargen von den Kirchschworen daß alte Register gefurdertt, die geandtwordet, Es wehre Her Wickbolten gedhän, von deme es auch gefurdert, die gesechtt, eß wahre nicht mher vurhanden, Ist das vurgebrachte vnd vntugliche Register von den drei Kirchschwören bei die obgeschriebenn Siegeln vnd Brieue in die Lade auch deponirt vnd gelegt wurden, fernher ist mhergerurter Her Wickbolt von den von Brobargen vleisig ermahnet vnd gefragett, Ob nicht ehr auch eßliche Brieue, Siegeln vnd sonst anders mher zum Pastoräet vnd der Kirchen gehorendt bei sich hette, daß ehr sölchs alles den diesen Nien Kirchschwören Auch dem vielgedachten Her Adam zustellen vnd vberliebern solte, hatt er hierauff geandtwortett ehr hette dauon nichts, das dem Pastoräet oder der Kirchen zugehorendt eß wehre in Siegeln Brieuen oder anderßwho, derhalben ehr dieses nichts zu vberliebern wuste fernher gefragt, deweile ehr dieses vorneindte Ob ehr dan auch nit vmb die Fundation vnd Stifftung der vicarie wuste? Geandtwortet darauff Jha, hette dieselbige in seiner bebehausinge — Ist Jhme beuhölen wurden zu holenn Welches geschehn vnd die in Originaly vorliegt vnd also offentlig gelesen wurden die anfangklig ludet Johannes Röde Decretorum & sub dato Millesimo quingentesimo secundo, darauff dan gemelte von Brobargen alse Eltiste Juraten mhergerurter Kirchen gesagtt, die vurgebrachte vorlesene Fundation von Recht wegen Jhme zu bewharende im wolte gebhuren dan dieselbige die Kirchschwören in vorwaltinge habn muſſen Ist ehr Her Wickboldt wether gefragtt wurden, Ob ehr auch Siegeln vnd Brieue Registern, oder anderß waß, so zu der Vicarie gehorde in vorwharinge hette? Geantwortet darauff eß wehren dieselben alle in einer Kisten im Sueden benebens den zweiten Altäer sthende (?) Darzu ehr auch den Schlüſſel in seiner behausinge hette Ist ihme vbermhalls auch beuholen wurden die Schlüſſel zu holen vnd die Siegeln Brieue vnd anders so darin mochte sein neben erinnerung seines Eides, den Neuen Kirchschwören in beseinde des vielgemelten Hernn Adam Berendts zu vberandtwortende, Welches dan sich auch ehr vnd beuhorn solche Kisten auffgeschloſſen, diese viel vnd offt gedachte von Brobargen bedunken laſſen diese vorwharunge auch nit Her Wickbolten dan Jhnen den Kirchschwören wollte gebhurett haben, dauon alles zierlich prasti . . vnd sindt also nachfolgende Brieue vnd Siegeln in Originaly befunden Vnd erslig in einem holzen Esche ein Pergamenten Brieff angehnde Jck Rose Cluuerß, darinne die

Hauptsumme vehr vnd zwantzig guldenn Item ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Bartoldt Tode geltende auff ein hundert mark lübsch Hauptstuels, Darauff Sechs Mark lübsch Jerlichs vorschrieben sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd zwantzig, Item ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Hennecke von Lünenberge verkauffe eine Wisch bei der großen Meede Achzehn Goltgulden ohne wiederkauff, sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd Sechs, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Clawes von Holtte geliehett funffzehen Marck Hauptstuels, darauff zu Zinse funff zehen schilling lübsch sub dato Eintausendt funffhundertt vnnd drey, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Peter Toele geliehett zehn goltgulden Hauptstuels sub dato Ein tausendt funffhundertt vnnd zwelff, Noch ein Pergamenten Brief angehnde Ick Johannes Kröncke gegeben drei stucke Landes, daruon seine Erben Jerliches sieben lübsche Marck zu endtrichten sub dato Ein Tausendt funffhundertt vnd zwehn am Mondag in den Ostern, Noch ein Pergaments Brieff angehende Ick Clawes Steffen geliehett, darin Achtzigck lubsche Marck Hauptstuels, darauff Jerliches funff lubsche Marck Zinse sub dato ein Tausendt funffhundert vnd Sieben vnd Zwantzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan Hoffschleger geliehett darin funffzig goldgulden Hauptstuels darauff vorschrieben funff Marck zwolff Schilling lubsch, sub dato Ein tausendt vehr hundert vher vnd Neuntzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan Marschalk geliehtt darin dreisig lubsche Marck Hauptstuels darauff zwehn Marck Jerliche Renthe sub dato Ein tausent funffhundertt vnd drei, Ist diese Brieff zu der Kirchen nidt gehorendt, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick lauvrens Dingwurden geliehtt darin dreisig Marck Hauptstuels darauff vorschrieben zwehn Marck Jerliche Renthe sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd zwantzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Clawes Kroneke vorsetzt darin dreisig stucke Landes, des dato Ein Tausendt vierhundert Sieben vnd achtzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan vonn Brobargen, geliehett zehen goltgulden Hauptstuels daruor zu jerlicher Renthe Einen Scheffell Roggen auß dem Woldenbecke sub dato Eintausendt vierhundert vnnd zwehn vnd Achtzigk, Der Kirchen diese Brieff zugehorendt — Noch einen Brief angehnde Venerabilis sub dato Ein Tausent funffhundert vnd dreißig, Noch einen Pergamenten Brieff angehnde Ick Johan vonn Brobargen geliehett, darin funffzehn lubsche Marck Hauptstuels darauf

Jerliches zu Zinse einen Scheffell Roggen, ist daß Inwendige grone Wachß aus Johan vonn Brobargen Capell (? oder Regell) sub dato Eintausent vierhundert vnnd Achtzig, Noch ein Pergamenten Brief haltende auff die Cappelle zu Räden, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Johan von Brobargen laudend auff einhundertt goltgulden Jedern zu vehr vnd zwantzig lubsche schilling Hauptstuels, darauff sechs lubsche Marck Jerliche Renthe vorschrieben sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd verzehen, Wie nhun diß wie oben geschrieben von Jhme dem Pastor vberandtwortet ist ehr fernher gefragett Ob ehr nit mher Siegeln Brieue Registern oder sonsten andere Dinge der Vicarie angehorent (man dannoch, ob ehr eß schonz vernienen wollte In grundt vnd bestendiger wahrheit besser wuste) bei sich hette dieselbigen auch vnbeschweret Jhnen den Juraten vurlegen u. dan ferner den geordenten Kirchschwören zu vberandtwortende Darauff ehr gesagt, daß ehr alle Siegeln vnd Brieue, Auch wuste er einige Register nicht mher dan die ehr von der Kirchschwören wegen vberandtwortett hette, da vberzugeben, Weilen dan solche vnrichtigkeit vnd große Mangelung vnd vnachtsamkeit der Kirchenguether Siegeln vnd Brieuen Kleinödien Registern auch sonsten allerhandt nulliteten vnd nichtigheiten auch der Rechenschaft halber so von den alten Kirchschworen vnnd Jhme Her Wickbolte getrewlich geschehen sein solte, auf diese Jhre der von Brobargen alse die Eltiste der vielgerurten Kirchen Juräten förderung Jhnen nit wiederfahren mugen also daß auß deme vnd dergelichen allerlei mangelung vnd unrichtigheit, Wie augenscheinlich befunden haben mhergemelte von Brobargen zu behuiff Jhrer Erbarheiden habenden gerechtigkaiten alse alttvatterliche angeerbte Juräten vor sich auch vor diese Nie erkorne Kirchschwören Pastoraet vnd Vicarie von solcher Itzgerumter Vnduchtigkait der vielgemelten Alten Kirchschwören vnd Hern Wickbolts Wöstungen vor mich Notarien vnd . . . . . vnd vndergeschrieben offentlich vnd Krafft gegenwertigs Instruments wie solchs nach bester Form der Kaiserlichen vnd algemeinen beschriebenen Landt vnd Stadtrechte zum bestendigsten kundten vnd mochten thuen Protestirett vnd ihre Klage vnd nottrufftt an enden vnd Ortern sich solches gebhuren wolte kegen vbgemelte Personen dieses halber rechtlich zu Procediren sich zierlich vurbehielten, Bäten derhalben vnd Requirirten mir vndergeschriebenen Notario dieser Jhrer gethanen Protestation Jhnen so offt eß nodich Instrumentum et Instrumenta in offener vnd gewondtlicher

Forma zu geben vnd zu machen Vnd ist daß alles geschehn Im Ihare vnsers Hern, Indictio, Monath, tagk, stunde, Kaiserlichen Regierung vnd Ordt wie ob sthehett, In Gegenwertigkait der Ersamen vnd bescheidenen Friederich von Thuna vnd Martin Tieman alse gezeugen hierzu sonderlichen requirirett vnd beruffen.

Und dieweil Ich Hermannuss Wolters von Hambürgk Bremisches Ertz-Bistumbs, vnd von Pabst vnd Kaiserlicher Macht Offenbarer Notarius ꝛc. bei an vnd abgeschriebener handelung, furderung, zu vnd außspruch wiedergegebene andtwordt, vberandtwartung der Brieff, Siegeln auch andere Dinge Auch gemelter von Brobargen sampt Ihren Midtadherenten gethaner Protestation, der nulliteten vnd nichtigkaiten der alten Kirchschworen auch Hern Wickbolten Woestingenn vnd aller anderen obgeschriebenen Dingen, mitsampt den zugeschriebenen getzeugen jegenwertiglich gewesen bin, die also alles vor mich geschehn, gehoret vnd gesehen Derhalben habe Ich jegenwertige Instrument dortoben begriffen, gemacht vnd aufgerichtet, vnd in diese offene Form gebracht, mit eigener Handt geschrieben, vndtergeschrieben, vnd meinen Tauff Nhamen vnd Zunhamen auch mit meinen gewondtlichen Notariatszeichen bezeichnett Zu glauben vnd getzeugniß aller vbgeschriebenen Dingen, mit den Zeugen, darzu bin sonderlich gepethen vnd requirirtt. —

(L. S.)

Dieses Instrumentum protestationis bezeichnet wohl die Einführung der Reformation zu Lamstedt — im Jahre 1567 den 19. October. Wie dieses so spät geschehen konnte, macht vielleicht eine kleine historische Abschweifung deutlicher.

1558 war Christoph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden, gestorben. Er war der entschiedenste Gegner der Reformation gewesen, nicht sowohl aus Ueberzeugung, als weil er durch das Ueberhandnehmen der neuen Lehre eine Schmälerung seiner Einkünfte fürchtete. Er aber ein leichtsinniger, prachtliebender Herr aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel, hatte schon so nie Geld und mußte deßhalb stets mit seinen Ständen und Gläubigern sich herumschlagen.

Als Heinrich von Zütphen, der nachher in Meldorf in Dithmarsen verbrannt wurde, 1521 am Sonntage nach Martini in St. Ansgarii zu Bremen seine erste evangelische Predigt hält, ist Christoph dem sehr entgegen und schreibt für 1522 ein Provinzial-Concilium nach Buxtehude aus, vor das er Heinrich von Zütphen

fordert. Dieser kommt indessen auf den Rath seiner Freunde nicht. Wüthend darüber will der Erzbischof die Stadt Bremen überfallen und mit Krieg überziehen. Allein die Bremer sind auf ihrer Huth und wohl geschützt, so daß Christoph unverrichteter Sache seinen Plan aufgeben muß. In Verden indessen ist sein Ansehn und seine Macht größer — hier läßt er die Reformation in keiner Weise aufkommen — läßt im Gegentheil 1523 die Statuta Synodalia Dioceseos Verdensis neu drucken — läßt sogar den Pater Joh. Bornemacher, Kirchherrn zu St. Rembert vor Bremen, der sich mit einer Nonne verheirathet, bei Crawels-Kreuz auf dem Borgfelde verbrennen (cf. Spangenb. Verd. Chron. S. 161 ff.) und macht 1525, in demselben Jahre, wo Luther seinen Brief an die Christen in Bremen schreibt, (cf. Luth. W. Walchische Ausgabe XXI. Bd., S. 84) ein Bündniß mit dem Capitel zu Verden, der ganzen Klerisei und allen Prälaten und Aebten ꝛc. — nebst dem Stifte Minden gegen Luther. (cf. Spangenb. Verd. Chron. S. 160.)

Wegen seiner Verschwendung und Ueppigkeit ist er überall gehindert am energischen Auftreten und muß den Ständen und dem Domcapitel Vieles einräumen. Aus Aerger darüber ist er im Erzstifte selten anwesend und seine Räthe fassen die Gegenreformation, sei es aus heimlicher Neigung zum Protestantismus, sei es aus bloßer Nachlässigkeit, nicht ordentlich an. Doch waltet auch darin gewiß Gottes Rath mit, wie in seiner kleinen gereimten Chronik von Bremen Joh. Renner (abgedruckt von G. Roth, Rector in Stade 1771) sagt:

Bischof Christopher hefft bedacht,
Wat bet anher up em gebracht,
Und dat he scholde syn de Mann,
By den es würde undergan.
Solch' was em ein grot Herteleid,
As ok wol tho bedenken steit,
Und of he wol Flieth angewandt,
Tho erholden den olden Stand —
So holp idt nicht. Was all umsunst.
Den gegen Gott helpt noch Rath noch Kunst.

Bremen wird so schon 1525 protestantisch — der Dom freilich wird erst 1547 dem luther. Gottesdienst gegeben. Bederkesa und Lehe unter Stadt Bremischer Botmäßigkeit folgen bald Bremen's Beispiele. Elmlohe auch bald protest.; der erste Bremische Ritter,

welcher protest. wird, ist aber Bernd von Wersabe. (cf. Pratje, A. u. N. Bd. XI., S. 107.) Ebenso muß der Erzbischof ruhig ansehen, wie die Wurster um 1528 die Reformation annehmen. Er drückt auch ein Auge zu, weil er hofft dann von ihnen leichter etwas Geld zu erlangen. (cf. über die Ausbreitung der Reformation im Erzstifte, Pratje A. u. N. Bd. IV., S. 385 ff. Bd. X., S. 165, Bd. III., S. 151; ferner Brem. u. Verd. Samml. Bd. I., S. 346 und Caspar Hinr. Stark's Lüb. K. Histor. S. 6 ff.)

Nicht im Stande die Reformation in seinem eigenen Lande selbst zu verhindern, ruft Erzbischof Christoph endlich die Hülfe des Kaisers Carl V. an, 1532. Darauf erfolgt 1534 ein sogenannter Erbfriede zwischen Erzbischof und Stadt — bis zu einem allgemeinen Concilio soll die Stadt bei der angenommenen Religion bleiben. Damit hören indessen die Streitigkeiten nicht auf.

1548 befiehlt der Kaiser den Städten Stade, Bremen, Verden und Buxtehude in einem besondern Ausschreiben das Interim (S. C. Maj. Declaratio, quomodo in negotio religionis per imperium usque ad definitionem concilii generalis vivendum sit) anzunehmen. Verden, damals noch ganz kathol., unterwirft sich sofort und erhält vom Kaiser die Confirmation aller seiner Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Stade und Buxtehude beschicken oder richten sich wenigstens nach den Beschlüssen zu Mölln, wo Hamburgs, Lübecks und Lüneburgs Theologen zusammenkommen und das Interim verwerfen. (cf. Stark's Lüb. K. Histor. S. 97). Bremen verwirft das Interim und geräth darüber, als auch, weil es dem Schmalkald. Bunde beigetreten, in langwierige Verwickelungen mit dem Kaiser.

Der Religionsfriede von Augsburg von 1555 macht endlich einen Abschluß hierin — der Erzbischof läßt ihn im Erzstifte und auch in Verden publiciren, wo bisher nur erst wenige Vorspiele der Reformation zu sehen waren. Im Jahre 1555 sind daher fast alle Gemeinden im Erzstifte protest., katholisch bleiben nur noch die Klöster und die Orte, wo der Erzbischof Schlösser hatte oder das jus patronatus. Lamstedt stand ja nun aber im engsten Verhältniß zum Kloster Himmelpforten und war Vörde, der erzbischöflichen Residenz im Erzstifte, sehr nahe gelegen; es konnte also noch nicht loskommen von der kathol. Kirche, weil der Erzbischof zu nahe, obgleich das jus patronatus der Gemeinde zustand. (cf. S. 304 die Urkunde Franz. Grambke u. S. 310 die Urkunde Wir Friedrich von Gottes Gnaden 2c.)

Bei Christoph's Tode 1558 stand es mit den relig. Angelegenheiten also derartig, daß wo eine Gemeinde es vermocht hatte, sie sich dem Katholicismus entzogen — umgekehrt aber der Erzbischof Alles that, um dieses zu verhindern — freilich nicht öffentlich gegen den Rel.-Frieden.

Auf Christoph folgt sein Bruder Georg in Bremen und Verden, der selbst freilich kathol., doch dem Protestantismus nichts in den Weg legte. Sein Rath Elard von der Hude sagte von ihm: Romani Pontificis auctoritatem ad speciem magis, quam sincere colebat, Pontificiaeque religionis sectator videri quam esse malebat. Georg stirbt 4. December 1566 indessen ganz protestantisch und empfängt schließlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt.

Diesem folgt (21. Februar 1567 förmlich gewählt) Eberhard von Holle, Georg's Coadjutor als Bischof von Verden, der die bischöfl. Würde nur unter der Bedingung annimmt, daß er protest. bleibe, wie er erzogen[12]). Erzbischof von Bremen wird aber nach Georg's Tode Heinrich von Sachsen-Lauenburg, ein Protestant. In den Anfang seiner Regierung fällt unser Instrum. protestationis — und paßt in die Verhältnisse der Zeit sehr gut. Der alte kathol. Pastor Wickbolt Wöstingen wird entsetzt und versucht noch einige kleine Spitzbübereien bei Uebergabe seiner Urkunden 2c. — eingesetzt als erster protest. Pastor wird aber Adam Berendes. Die Broberger machen sich natürlich sehr breit — sie haben ja die meisten Klostergüter schon an sich gerissen, — allein die Gemeinde spricht doch auch mit. —

Bei Erwähnung dieses ersten protest. Predigers zu Lamstedt

---

12) Verdens Bischof nimmt die Formula Concordiae an mit allen Geistlichen des Stiftes 1579.

Bremens Erzbischof Heinrich verwirft die Form. Conc. vorzüglich seinem Vater Herzog Franz v. Sachsen-Lauenburg zu Gefallen. (cf. M. Jo. Nik. Antons Gesch. der Conc. Formel.) Stade und Buxtehude nehmen sie auch nicht an.

Do men schref 1585 den achten dag des April starf de Hochwerdigste Here Henricus gebahrne Hertog von Brunswick, Ertzbischof des Stichts Bremen to Voerde, do he unglucklich mit enem Perde stoertet vere. (Ungedr. Urk. aus der Cappeler Kirche.)

Item de westerbarghe vnde ander marklike guder hebben gehorth dem Kloster tor Hemmelporten, welke de von Brockbargen vnde de Marschalke deme armen Kloster hebben affgetagen von Jaren to Jaren Vörder Reg.

mag hier gleich das Verzeichniß sämmtlicher dortiger Pastoren[13]) von 1567—1861 folgen:

1. Adam Berendes, cf. Instr. protest. 1567 — noch 1599 plebanus, cf. Abbens. Zehnt. Urk.

2. Casper Hindenburg, cf. S. 313, Urk. Ich Johann von Spreckenß. Um 1614.

3. Sebastian Dyeck, Halberstadensis — past. sec. von 1638, cf. S. 310, Urk. Wir Friedrich.

4. Rudolf Bussenius, Gifhornensis. Plebanus seu past. prim., cf. das älteste Lamstedter Kirchenbuch von 1647 von Bussenius und Dyeck angef.

5. Oswald Brüggemann — Pontanus, plebanus seu past. prim.

6. Melchior Tribbe past. sec. Um 1622, cf. S. 311, Urk. Mein Prädecessor.

7. Joh. Christ. Adami 1678 den 10. November an Bussenius Stelle (von Hackmann) eingeführt. Past. prim. stirbt 1710 als Probst.

8. Wolfgang Christ. Alboldi[14]) — past. sec. stirbt 1717. — 72 Jahre alt, 41 Jahre lang Pastor in Lamstedt 1676—1717.

9. Hinrich Eberhardi — 1710—1732 past. sec. und dann prim.

10. Joh. Hinr. Wübbern, von 1714 an Adj. bei Alboldi, dann past. sec., 1722 nach Steinkirchen versetzt.

11. Christoph Hinr. Born, past. sec., stirbt 1732.

12. Joh. Phil. Eberhardi, past. sec. von 1732 an — 1742 nach Block's Tode past. prim.

13. Joh. Diedrich Block, past. prim. vom 6. Juli 1733 an — stirbt 1742, 63 Jahre alt[15]).

---

13) Bis zum Jahre 1720 giebt es eigentlich keinen past. sec., dieser heißt bis dahin stets Vicar, von 1720 an Pastor sec. oder Compastor.

14) Im Kirchenbuch von 1676 findet sich folgende Notiz: den 25. July war der Tag S. Jacobi bin Ich Wolfgangus Christiany Alboldius solenni modo zu dem Diaconat, zu welchem Ich einmütiglich von der gantzen Gemeine vociret worden, eingesegnet.

15) Alldieweil er die Gemeinde einmal öffentlich von der Kanzel verfluchet hat und ehe er diesen Fluch, wie er gewillt gewesen, zurückgenommen, gestorben, muß er noch heute im Garten der ersten Pfarre „umgehen", wie die Sage lautet, welche allgemein in der Gemeinde. Später hat man diese Sage vom Pastor Block auf Kluesmann übertragen. Letzterer liegt am Westende des Kirchhofes nahe bei der Kirche unter dem großen Stein begraben. 1843 hat man indessen Pastor Hertel unter dem Grabstein Kluesmann begraben.

14. Andreas Wilh. von Bremen, past. sec. vom 1. October 1742; past. prim. seit 1754, † 1780 den 24. März.

15. Joh. Jacob Rolffs — past. sec. seit 1754, stirbt 1759.

16. Diedr. von der Heide — introd. den 27. Mai 1759 als past. sec., seit 1780 past. prim., stirbt 1790. Aus Horneburg gebürtig, zuerst Rector in Itzehoe.

17. W. O. C. Langenbeck, seit 1781 past. sec., seit 1790 past. prim., stirbt 1797 — 55 Jahre alt.

18. Joh. Diedr. Kluesmann — seit 1791 past. sec. — 1797 past. prim., stirbt 1820, 6. Februar.

19. Lange past. sec. 1797—1809, wird an St. Johannis in Verden versetzt.

20. Carl Hinr. Martin Hertel, seit 1809 past. sec., seit 1820 past. prim, stirbt 21. October 1843[16]).

21. A. J. Fr. Kottmeier, seit 1821 past. sec., 1840 versetzt nach Scharmbeck.

22. Ernst W. Christian Zeidler, Rector zu Bremervörde — seit 1840 past. sec. — 1857 versetzt nach Cappel im Lande Wursten.

23. W. Diedr. Werbe, Pastor in Oppeln — past. prim. seit 1844.

24. Roth, Pastor in Basbeck, seit 1857 past. sec. (25. Sievers, past. prim. seit 1868).

Wenn ich in aller Kürze noch einige Notizen über Kirche und Pfarre mache, so muß ich mich auf die geringen Nachrichten Lamstedter Lagerbücher und eigne Erkundigung beschränken, denn Lamstedt gehört ja zu denjenigen Gemeinden, welche in Pratje's A. u. N. sich nicht finden.

Also zuerst die Pfarren. Es giebt deren, wie schon gesagt zwei, nachdem die 1505 gestiftete und vom Domprobst Franziscus Grambke bestätigte Vicarie zu St. Annen eingegangen, oder vielmehr aus dieser und der 1492 von Joh. Timmermann gestifteten und von Joh. Roden, St. ecclesiae Brem. Praeposito bestätigten Vicarie St. Mariae die zweite jetzige Pfarre oder, wie es in alten Urkunden auch wohl heißt, das Diaconat gemacht ist.

Von der Stiftung der ersten Pfarre habe ich keine Nachrichten gefunden. Sie hat auch gar keine besonderen Urkunden, sondern alle von mir genannten Schriftstücke befinden sich auf der zweiten Pfarre in der sogenannten Kirchenlade. Die erste Pfarre liegt im

16) cf. Kirchliche Chron. des Consistorial-Bezirks Stade 1842—43.

Osten der Kirche mitten in einem großen, vor dem letzten Brande mit herrlichen Bäumen, (ein Verdienst des sel. Pastor Kluesmann) bepflanzten Garten. Das alte Pfarrhaus wurde im Anfange der vierziger Jahre renovirt, brannte aber am 18. März 1847 vollständig nieder nebst Scheuer. Von den zur Pfarre gehörigen Gebäuden blieb nur das jetzt noch stehende kleine Backhaus übrig. In der dicht beim Wohnhause befindlichen Scheuer brach am 18. März, Nachmittags gleich nach 3 Uhr, das große Feuer aus — die Ursache ist unbekannt geblieben. Da alle umliegenden Gebäude mit Stroh gedeckt waren und schon seit längerer Zeit ein trockner Ostwind wehte, verbreitete sich das Feuer mit einer fabelhaften Schnelligkeit. Eine Viertelstunde nach Ausbruch des Brandes, während noch die ersten Töne der Sturmglocke erschallten, standen schon über 30 Häuser in Brand, und binnen Kurzem lagen gegen funfzig Wohngebäude und Scheuern in Asche; darunter außer dem ersten Pfarrhause und seiner Scheuer das Wittwenhaus der ersten Pfarre, das Schulhaus nebst Stall, das Organistenhaus und das Armenhaus. Fast wären im Schulhause die Kinder in der Schule verbrannt — sie retteten sich zum Theil durch die Fenster. Beim Organisten blieben die heiligen Gefäße im Brande, wurden aber später im Schutt gefunden und restaurirt. Im ersten Pfarrhause, wie in den nahe gelegenen Häusern — unter andern im Wittwenhause und dem Schulhause wurde fast Nichts aus den Flammen gerettet. In dem zwischen Wittwenhaus und Schulhaus gelegenen Hause des Johann Klenck verbrannte dessen Frau, und sein Sohn trug ebenfalls starke Brandwunden davon. Dem vor dem großen Pfarrhofe wohnenden Peter Heimbokel verbrannte sein einige Jahre altes Kind im Hause des Georg Neumann auf dem Hemsoth. — Am Abend des 18. März war Lamstedt ein Schutthaufen nach der Südseite der Kirche zu, aus den brennenden und flammenden Trümmern ragte nur noch der hohe Schornstein des Schulhauses hervor. Die Gebäude in der Gegend des jetzigen Schulhauses sind später in ganz anderer Ordnung wieder erbaut — das alte Lamstedt war in der Gegend ein ganz anderes, d. h. es war dort sehr alt und unansehnlich, während jetzt hier gerade lauter, große, schöne massive Häuser die alten mit Stroh gedeckten ersetzt haben.

Was die Dotation der Pfarre betrifft, so hat sie zunächst bedeutende Ländereien, bekommt Pflichten von ihren Meiern, besonders aus Basbeck, bezieht eine geringe jährliche Pflicht aus

jedem Hause[17]) der Gemeinde, aus welchem Rauch herausgeht, theilt sich mit der zweiten Pfarre die laufenden Accidentien und bezieht den Zehnten aus Abbenseth. Die erste Pfarre hat sich also ihren Zehnten bewahrt, während die zweite den ihrigen in Armstorf, wie wir oben sahen, verloren hat. Doch hat die erste Pfarre darüber auch Anfechtungen genug erlitten. Adam Berendes, der erste protest. Plebanus, wie wir in den Instr. protest. pag. 313 ff. sahen, verpachtete den Zehnten, wahrscheinlich um allen Scherereien zu entgehen, für 30 Thaler und einige Hand- und Spanndienste jährliche Vergütung an den Landdrosten Joh. von Marschalk zu Laumühlen. Das betreffende Document ist vom Jahre 1599 und unterschrieben also:

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Joh. Friedrich	Diedr. von Gahlen	Joh. Marschalk
(Erzb.)	(Domprobst.)	(Landdrost.)

(L. S.)
Adam Berändes
(Pastor.)

Später findet sich über die Streitigkeiten wegen dieses Zehnten eine Nachricht in dem ältesten Lagerbuche der Kirche zu Lamstedt, welches Anno 1668 auf Befehl des General-Superintendenten Havemann angefangen.

Seite 22 heißt es da:

Von dem Zehnden zu Abbenseth, so unstreitig an diese Kirche und Pastorat gehört, hat eine geraume Zeit hero von den Edelleuthen, so denselben in possessione gehabt, nicht mehr gegeben werden wollen als = 30 Thaler. — Nun aber durch meine angewandte, vielfältig gehabte Mühe und angewandte große Geldkosten, durch die dazu im hohen Tribunal zu Wißmar deputirte Commissarien, als auf der vom Adel seiten der Hoch Edle Gestrenge und Veste Johann Hinrich von Brobergen, Erbgesessen im Alten Lande. Und dann an dieser Seiten der Hoch Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte Herr Christiani J. U. Licentiatus nach 6 Jährigen in An. 1667 hangigen rechtes Proceß dahin

17) Lagerbuch von 1668 p. 25. Es gebührt auch dem p. t. pastor durch die ganze Börde von einem jedweden der Eingesessenen eine Pflicht, als: von einem Bauhofe Ein Brod, Eine Mettwurst und 2 ß. Von einem Köthner 2 ß. Von einem Besitzer 1 ß. Ist aber in vielen Jahren wegen der wüsten Höfe fast der 3. Theil rückstellig geblieben.

vermittelt worden, daß davon dem p. t. Pastori Jährlich zwischen Michaelis undt Martini ohn sein eigenes Anfordern und Kosten = 45 Thaler — in sein Gewahrsamb müßen eingeschaffet und bezahlet werden; Im Wiedrigenfall soll der p. t. Pastor das künfftige Jahr gut gemacht haben ohne einigen übelmuth undt ein- . . errung der Marschalck Junckern, berührten Zehnten anzutasten, zu . . . . und seines gefallens zugebrauchen, gestalt denn der darüber aufgerichtete Hauer Contract mit mehern solches ausweiset.

R. Bussenius.

Jetzt ist der Zehnte abgelöset und betragen die Zinsen, welche der Pastor von dem Capital bezieht, ungefähr 160 Thaler Crt. — während er nach einer hier nicht abgeschriebenen Urkunde bis 1599 für 20 Thaler verpachtet war.

Was über die zweite Pfarre zu sagen, ist bei Gelegenheit der Urkunde S. 304 — „Franziscus Grambke" schon angefügt. Die zweite Pfarre liegt im Norden der Kirche an der großen Straße und steht das jetzige massive Wohnhaus seit dem großen Brande von 1824. Die Dotation besteht in Ländereien, cf. S. 305 die Stiftung von Joh. Magen — Joh. Timmermann rc. — der Hälfte aller laufenden Accidentien und verschiedenen Pflichten, von denen aber nur eine von Bedeutung: Aus jedem Hause, aus welchem Rauch geht, müssen jährlich 4 ß Cassengeld gezahlt werden. Ferner noch Grundhauer, Canons und 80 Thaler ungefähr jährlich von der Kirche. Es ist auch schon darauf hingewiesen und urkundlich bewiesen, wie der Gemeinde nach dem Willen der Stifter dieser Pfarre die Präsentation und Vocirung eines Pastors und zwar, wenn er vorhanden, eines gebornen Lamstedters zusteht. Ob dieses Recht nicht wieder zu erlangen wäre, bleibe dahingestellt. cf. S. 304 die Urkunde Franz. Grambke — S. 310 die Urkunde Wir Friedrich — S. 310 n. 11 die Anmerkung die Introduction Alboldis betreffend rc.

Eine Urkunde, die zweite Pfarre betreffend, mag hier noch Platz finden:

Ich Hinrich Meyer wohnhafftig zu Stinstedt in der Börde Lamstedt, nachdem ich von dem Vicario Wubbern, wegen einer Obligation von Joest Söhlen herrührend, de anno 1626 des achten Tages zu Ostern datiret, zur Bezahlung etlicher Zinsen bin angestrenget worden, und aber, da ich Hinrich Meyer gedachtem Vicario angezeiget, wie das selbige Obligation, aus welche die Zinsen folgen sollen, schon in anno 1695 von der Hochpreißlichen Königl. Cammer und Consistorio abgewiesen und folglich gantz und gar

abgesprochen, bekenne also vor mich und meine Erben, daß ich aus heiliger Andacht mit wolbedachten Raht, guten Muht und bei rechten Verstande ohne jemandes Zureden freywillig an deren statt dem Vicariat zu Lambsted de novo legire und vermache 60 ℔ lübisch und zwar zu dem Ende, damit kein seuffzen noch wehklagen mir wolle über dem Halße ziehen, als wenn oben specificirte Obligation des Joest Söhlen von mir vorwerfflich worden; sondern weiln mir der große Gott gesegnet auff eben denselben Hoff, worauf gedachter Joest Söhlen gewohnet. Dieser motiven halben verspreche ich Hinrich Meyer solche 60 ℔, so bald sie können untergebracht werden, zu zahlen; damit dem Vicario inskünfftig seine Zinsen wieder entrichtet werden mögen, welche seine Antecessores in so langen Jahren nicht genoßen. Zu mehrerer Versicherung und Festerhaltung aber dieses habe ich dieses legation mit eigener Hand untergeschrieben und anstatt des Siegels mit meinem gewöhnlichen Marckzeichen corroboriret, so geschehen

Lamsted, den 23. November Anno 1714.

Im Ermangelung des Stempelpapiers, welches kann beygelegt werden — Hinrich Meyer Mine Handt und ▷

A Eberhardi Pastor
Zeuge
Marten Heinsohn Jurate
gezeuge
Christopher Kröncke Jurate
gezeuge

Dieses obige legatum ist den anderen Tag im Ostern alß den 22. April richtig, voll, und zur genüge erleget und wird dieser wegen gedachter Hinrich Meyer, der es legiret, hiedurch quitirt.

Lambstedt, den 22. April 1715.

J. H. Wubber
manupropria
Marten Heinsohn Jurate
Alß gezeuge dabey.

Die Lamstedter Kirche[18]), dem heiligen Bartholomäus geweiht, muß sehr alt sein, dafür spricht zuerst ihre Bauart; sie ist noch

---

18) Die älteste Urkunde der Lamstedter Kirche, deren Inhalt unleserlich, weil ganz zerlegen, hat folgende spätere vielleicht aus dem Anfang des 18. saec. stammende Aufschrift:

Anno 1423. Daniel Mönck, Knape hat zu ewigen Besitz Verkauffet

von Feldsteinen erbaut, — dafür spricht der Ablaßbrief von 1300 — dafür spricht auch die Unmöglichkeit, daß Lamstedt anderswo eingepfarrt sein konnte, weil es durch natürliche Grenzen von der ganzen Umgegend geschieden ist; dafür spricht endlich die große Ausdehnung der Börde Lamstedt, welche wohl 4 Quadratmeilen umfaßt. Die große, 122 Fuß lange und 44 Fuß breite Kirche ist im Innern einfach und hat keine Merkwürdigkeiten aufzuweisen. Es sei denn, man wollte den alten hölzernen, rohen Schrank hinter dem Altare dahin rechnen, welcher vielleicht ehemals zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe gedient, heute aber verwandt wird für die Nummern zur Ansteckung der Gesänge. Dieser Schrank ist wohl das Schapff, von welchem S. 315 ff. in dem Instr. protest. die Rede ist. Neben dem Altare, an dessen Süd-Ost-Seite befindet sich ein jetziger Pastoren-Stuhl, welcher nach seinem ganzen Aeußern wohl ehemals ein Beichtstuhl gewesen. Ihm ungefähr gegenüber an der Nordseite des Altars liegen oben über dem Stuhl für die Familie des Pastoren (oder besser für die Familien der Pastoren) und dem des Voigtes zwei adelige Gestühle — einer ehemals den Marschalks gehörig, der andere dem jedesmaligen Besitzer von Wohlenbeck. Am Wohlenbecker Stuhl steht das Wappen

---

dem Gotteshause und St. Bartholomaeo zu Lambstedt Ein guth und Wehre Zum — Westerso, Vor 12 ℔ lüb. Pfennige weniger 4 ß.

NB. Die Mönck waren Burgmanner zu Ottersberg und sterben 1460 aus.

Es sind noch vorhanden folgende Urkunden:

1424. Arend und Otto von Staden

Verkauffen an den Kirchherrn und die Kirchschworen zu Lamstedt die halbe Ackergeest zu Basbeck für 55 ℔.

Hinrich Reinke bürger zu Stade verkauft an die Juraten zu Lamstedt eine Wehre mit Hauß, Gebäude und allerhand Zubehorungen.

1430.

1508.

Johan von Brobergen verschreibt der Kirche 3 ℔ jährl. Rente zu vier Memorien und Seelmessen.

(Das ist wohl der im Börder Reg. so oft vorkommende Joh. v. Brob.)

Die Kirchgeschwohren S. Bartolomaei zu Lamstedt versprechen hiemit, daß weil Johann Fastert dem heiligen Bartolomaeo vorlängst Geld geliehen, seiner und seiner Frau nach ihrem Absterben von öffentl. Cantzel an den vier hohen Festen soll gedacht werden, für ihre Seele zu Gott zu bitten. Dagegen auch 4 ß Rente von den Erben verlassen werden soll.

(Ohne Jahreszahl.)

der von Arentschild, cf. L. Mushard, Brem. u. Verd. Rittersaal pag. 81. — Letzteren hat dem gemäß jetzt das Dorf Wohlenbeck in Besitz. Die Kanzel liegt an der Südseite der Kirche, der an der Nordseite gelegenen Orgel gegenüber. Der sog. „Daelschlag", cf. Instr. protest. pag. 315 „so int nörden des Altars bei dem Sakraments Schapff" gestanden ist wohl die jetzt im zweiten Pfarrhause befindliche und oben schon erwähnte Kirchenlade, welche sehr alt aus unpolirtem Eichenholz gemacht ist. Es befindet sich im zweiten Pfarrhause auch noch ein ebenso alter und aus demselben Holze bestehender Kirchenschrank, in welchem Kirchenbücher u. dgl. Schriften, die Kirche und Pfarre angehend, aufbewahrt werden. Dieser Schrank wird wohl gemeint sein, wenn es pag. 315 in dem Instr. protest. heißt: „Item in einem anderen Schapff mit zwehen Thören auff der anderen seiten des Sakraments-Schapffs achter dem Altare" ꝛc.

Die Erinnerung daran, daß die Kirche dem heiligen Bartholomäus gewidmet, thut sich heute noch in dem Hauptmarkte kund, welcher zu Lamstedt am Tage dieses Heiligen, am 24. August, gehalten wird.

Welche Schicksale die Kirche gehabt, kann ich nur nach einigen wenigen Notizen als Hypothese aufstellen. Ich muß mich auf Angaben alter Lagerbücher stützen. Das älteste derselben ist vom Jahre 1568, wahrscheinlich bei Gelegenheit einer Visitation, der ersten, seit hier 1567 die Reformation eingeführt, angelegt; dieses alte Lagerbuch hat die Ueberschrift:

Sonnabenth nach Corporis Christi ist duth Register durch den Herrn Thunnprobst Ludolff vom Varendorff mir in der Karken tho Lamstede overantwordet.

Anno 1568.

Tilemann Wartkenstede.

Das zweite Lagerbuch[19]) hat folgende Ueberschrift:

Kirchenbuch,

darinnen richtig verzeichnet, alleß waß zu dieser Zeitt, an liegenden grunnden, Stehenden geldern,
Jährlichen Hebungen
Vndt Intraden

19) Dieses erste Lagerbuch hat zum Umschlag eine alte pergament. Urkunde, die ich nicht lesen kann.

der Kirchen Lambstede, deren Wedem vnd Capellen. Jngleichen auch der Custorei, noch übrigt,

Von unß

Osualdo Pontano, Pastore
Melchiore Tribbio, Vicario
Clauwes Stellingk } Juratis
Hinrich Schütten }
Marten Berndes Custode

Anno salutifero post christum natum
1632.

Jn der Kirchenrechnung von 1641[20]), also während des 30jährigen Krieges, heißt es: „Nachdem die Kirche bei unserer Antretung im Dache ganz zerfallen gewesen, haben wir die ganze Kirche decken zu lassen bestellung thun müßen.“ Und weiter im Jahre 1646 bemerkt die Kirchen-Rechnung: Alß im vorhergehenden 1645. Jahre Jhrer Excellenz Leibregiment nach dem Lande Hadelln marchiret, und ein troup davon durch Lambstedt geführet, seind bei vorgegangener Plünderung, von dem Kirchenroggen 7 Himbten genommen und verfüttert à 20 ß = 8 ℔ 12 ß.

Man sieht daraus, wie die Kriegsfurie auch Lamstedt in diesem entsetzlichsten Kriege für uns Deutsche nicht verschonte. Doch finde ich den Himten Roggen zu 20 ß selbst für jene Zeit noch ziemlich billig.

Kirchen-Rechnung von 1648: „Alß in dem großen Windsturm der Glockenthurm heruntergeworffen, und das Kirchdach ganz zerschmettert, zur reparirung dessen — den Zimmerleuten ꝛc. — für 1600 Pfannen 48 ℔.“

Das ist nach damaligem Geldwerth enorm viel.

Weiter heißt es, zu diesem Bau: „eine Leiter zu Vöhrde geliehen und wieder dahin gebracht — 12 ß —“.

Das ist auch ein Zeichen damaliger Zeit, die Lamstedter waren durch den Krieg so herunter gekommen, daß sie geschweige eine eigne Kirchenleiter, überhaupt im Orte keine ordentliche Leiter hatten. Wozu das auch, hätten doch sonder Zweifel die Kriegsvölker ein solches Jnstrument gleich mitgenommen.

---

20) Jn derselben Kirchen-Rechnung von Anno 1646 findet sich folgende Notiz: Uff schrifftliches Intercediren des Herrn Cantzlers D. Ruperti Hacken, des Küsters Sohn zum Kadenberge zu fortsetzung seines studiren und reyse uff Rostock, der Kirchen halber geben — 6 ℔.

Kirchen-Rechnung von 1649; „Eine Schrankthür, so bei dem Einfall der Soldaten in der Kirchen entzwei geschlagen — wieder zu machen geben.“ —

Anno 1660. Wie die Dragoner hier gelegen, haben sie auf dem Glockenthurm schildwacht gehalten und das Uhr zerbrochen.

Item An. 1660. Für eine Visitation beim Pastoren verzehret:

15 Personen gespeist à 8 ß = 7 ℳ 8 ß,
12 Personen gespeist à 8 ß = 6 ℳ,
für Bier . . . . 6 ℳ,
für Wein . . . . 3 ℳ,
für Brandtwein . . . . . 6 ℳ.

Darnach heißt es in der That auch: Die Masse muß es bringen — für 6 ℳ Bier und 6 ℳ Brandtwein und nur für 3 ℳ Wein. Eine solche visitatio muß auch wohl sehr eine visitatio militans gewesen sein!

Mit dem Kirchengesang muß es um diese Zeit auch noch sonderbar ausgesehen haben. Da heißt es: „Eine Kirchenordtnung nebenst einem Gesangbuch und Psalter in Hamburg vor hiesige Kirchen gekauft, kostet mit dem Bande 5 ℳ 4 ß.“

Das war ohne Zweifel für die Pastoren zum Kirchengebrauch, denn im Lagerbuch von Anno 1646 heißt es wieder:

„Dem Küster ein Gesangbuch in der Kirchen — 14 ß.“

Es hatten wohl nur der Pastor und der Küster ein Gesangbuch in diesen bedrängtesten Zeiten Deutschlands.

Nach dem Lagerbuch von 1648 ff. — giebt es in Lamstedt selbst keinen Uhrmacher und keinen Mauermann; beide werden, wie die Leiter, von Vöhrde oder Stade herbeigeholt, wenn Reparaturen an der Kirche nöthig.

Anno 1656. Zur Erbauung einer neuen Kirche im Münsterschen 3 ℳ gegeben.

Bei der Gelegenheit ist zu erwähnen, wie das Herzogthum Bremen als schwedische Besitzung auch von diesem wüthenden geistlichen Krieger, dem Bischof von Münster Bernhard von Galen zu leiden hatte. Dieser Krieg traf auch Lamstedt, wie denn aus den Kirchenbüchern zu ersehen, wo Münstersche Soldaten eine große Rolle spielen und Geschichten machen, welche der Anstand hier zu erzählen verbietet.

In den siebenziger Jahren ging Bernhard von Galen ein Bündniß gegen Schweden ein und hausete bei der Gelegenheit auch in der Börde Lamstedt.

Bernhard oder wie sein voller Name ist Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster 1650—1678, ist der Sohn Diedrichs von Galen, Landmarschall der Herzogthümer Curland und Semgallen (d. h. Landsend — von dem lettischen semme = Land und gallen = Ende, die Gegend, wo das heutige Mitau liegt am linken Ufer der Düna). Die Galen stammen aus einem alten Münsterschen Geschlechte, die ehemals Schloß und Flecken Assen

besaßen und sich in Livland (so heißt in früherer Zeit Livland, Estland — Curland) Ruhm erworben hatten. Heinr. von Galen war 1551 Großmeister des Livland-Ordens.

Bernhard von Galen griff 1665 mit Carl II. Stuart von England in dessen Rachekrieg gegen Holland, diese damals so mächtige Republik an. Damals machte der berühmte Sir William Temple, der die Tripel-Allianz gegen die Republik schloß, des kriegerischen Bischofs Bekanntschaft und ward von diesem über die Nagelprobe belehrt. Er traf diesen streitbaren Kirchenfürsten, der in einer Kutsche von 6 schnaubenden Rossen fuhr und von 100 Heiduken begleitet wurde, die ihm in gestrecktem Galopp folgten. Dieser Bischof, erzählt Sir William, der in einer uneinnehmbaren Festung wohnt, wie ein Herr des Mittelalters, that mir die Ehre an, mich auf eine wahrhaft bischöfliche Weise trinken zu lehren, hierzu mußte eine silberne Glocke dienen von ziemlichem Umfang; man nahm den Klöppel weg, wenn sie mit Wein gefüllt werden sollte. Man füllte die Glocke voll und stürzte sie dann um, um zu beweisen, daß das Werk wohl vollbracht sei.

Bischof Bernhard hielt eine Armee, wie sie damals außer dem Kaiser kein deutscher Fürst weiter hielt; sie bestand aus 60,000 Mann, 42,000 zu Fuß, 18,000 Reiter; dazu eine Artillerie von 200 Kanonen. 65 metallene Kanonen, von den Holländern erbeutet, wurden zu einer Bronce-Ballustrade an seinem Grabmal im Dom zu Münster verwendet, wo sie noch heute die Macht des Bischofs bezeugen.

So erzählt der große historische Sudeler Vehse. Voltaire in seinem Siècle de Louis quatorze erwähnt Bernhard von Galen's als eines berüchtigten Brigands — allein ungeheuren Muth und seltene kriegerische Tüchtigkeit kann ihm Niemand absprechen. Er war vielleicht der größte Artillerist seiner Zeit — cf. von Mirbach's — Briefe aus und nach Curland während der Regierung des Herzogs Jacob.

Kirchen-Rechnung vom Jahre 1684. — Der Herr Propositus von Vörde zwei Specificationes an hiesige Hrn. Pastoren gesandt 1. daß die selbigen einschicken sollten, wie viele copulirt und Kinder getauft, 2. für diejenigen, so sich zu unserer Religion bekehrt, seien die Becken für den Kirchthüren auszusetzen.

Kirchen-Rechnung von 1703. Hiesigem Herr Probst zu Wiedererbauung des zu Upsal in Schweden abgebrandten Thurms bezahlt 18 ℔.

Beim Jahre 1704 kommen in der Kirchen-Rechnung Kosten vor für Wiederherstellung des Schulhauses, von dem bei einem Sturm der Giebel heruntergeweht.

An. 1706. Dem Herrn Vicario Alboldi auf sein Begehren zu behuf seines Sohnes Studirens zu Greifswald bezahlt laut Quitung 48 ℔.

In der Kirchen-Rechnung von 1714: dem Herrn Pastor Eber-

hardi an Zehrungskosten, so die Herren Kirchen-Visitatores bei der gehaltenen Kirchen-Visitation bei demselben verzehret bezahlt 123 ℔.

1715. An Anna Steffens, Gastgeberin in der Windmühlen[21]) für Zehrung des Probst Voigt und Amtmann Rohden 47 ℔.

1724. Die General-Kirchen-Visitation kostet an Zehrung:
in der Windmühlen 11 ℔ 14 ß,
die Visitatoren bekommen 103 ℔ 2 ß.

Die Orgel in der Lamstedter Kirche ist 1691 gebaut. Im Jahre 1798 ist sie gründlich reparirt worden. Der bei dieser Gelegenheit gemachte Vorschlag, sie ganz zu verlegen und zwar an's Westende der Kirche, wie sich das gehört, geht nicht durch.

1747 sind Altar und Uhr neu erbaut für 978 ℔, die durch freiwillige Beiträge zusammengebracht worden.

Contract der Pastoren Eberhardi und Born, sowie der Juraten Glüsing und Sanfftleben mit dem Mauermeister Dreyer in Stade über den Neubau des östlichen Endes der Kirche — 50 Fuß lang. Lamstedt, 26. Februar 1727.

Später, 1735, entsteht hierüber ein Proceß der Juraten mit den Dreyer'schen Erben.

Die Kirche steht höher als der ganze Ort auf einem aufgeworfenen und mit einem Wall von Feldsteinen eingehegten Hügel. Vielleicht berechtigt das auch zu dem Schluß, daß die Kirche sehr alt — denn bekanntlich bediente man sich der Kirchhöfe im Mittelalter gern als Forts. Dieser Kirchhof wurde im Jahre 1759 durch Ankauf des 14 Fuß breiten und 220 Fuß langen Weges der Wittwe Marie Mangels, welcher für 250 ℔ angekauft wurde, erweitert und zwar an der Südseite, wo jetzt nur noch der schmale Weg zwischen Kirchhof und dem Hofe der Wittwe Claus Lührs ist.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Thurm so baufällig, daß er abgenommen werden muß. 1755 heißt es in einer Schrift: Es sind nun schon 16 Jahre seit der hiesige Kirchthurm abgenommen und unsere Kirche dadurch des Schutzes an der Westseite beraubt ist. Die Gemeinde sucht zum Neubau sodann beim Consistorio um eine Hauscollecte durch die Herzogthümer Bremen und Verden nach, — diese wird indessen 1765 abgeschlagen. Da entschließt man sich so zum Bau und beginnt damit 1768; allein jetzt kommen die Basbecker am 11. Februar 1768 mit einer Vorstellung und Bitte beim Consistorio ein, von dem Beitrage zum Lamstedter Kirchen- und Thurmbau befreit zu werden, da sie doch eigentlich eine eigne Gemeinde bilden und eine eigne Kirche haben.

Im Jahre 1770 wird endlich der Lamstedter Kirche eine Beckencollecte bewilligt, diese ist indessen 1773 noch nicht zu Stande gekommen und ob schließlich etwas daraus geworden, ist nicht zu sagen.

---

21) Das Gasthaus zur Windmühle lag, wo jetzt der Kaufmann Theodor Kemna (zur Traube) wohnt. Eine Windmühle hat dort nie gestanden. Man nennt das Kemna'sche Haus wohl noch nach dem alten Namen und spricht zur Bezeichnung eines Hauses: „by de Windmöhl."

Der Thurm, welcher jetzt circa 100 Fuß hoch ist, trägt unten die Jahreszahl 1768. Es wird wohl bis dahin ein einfacher, hölzerner Glockenstuhl seine Stelle vertreten haben, nachdem der Thurm in den Kriegszeiten zerstört. —

An dem oberen Gemäuer des Thurms steht die Jahreszahl 1820, in welchem Jahre derselbe wieder erbaut worden, nachdem er im Brande vom Jahre 1812 bis auf's Gemäuer niedergebrannt.

Dieser Brand entstand in der Nacht vom 8. auf dem 9. Juni des erwähnten Jahres. Er brach aus in der Nähe der Kirche, in dem Hause, wo jetzt der Müller Jacob Schrader wohnt. Während das Feuer seinen Weg nach der Strot zu genommen; ist es auch zugleich über die Straße gesprungen nach Kaufmann Schrader's Hause, von hier (durch ein Stück Specks) in den Thurm, weiter nach Claus Schröder, Holtermann's Scheuer, von hier aus sämmtliche Häuser bis Kemna's Hause mitnehmend. Die ganze Strecke vom Organistenhause bis Jürgen Schröder's Wohnung ist ein Schutthaufen gewesen, aus dem allein Holtermann's Wohnhaus, von den Flammen verschont, hervorgeragt hat. —

Was den Thurmbrand anlangt, so muß das Holzwerk ganz ausgebrannt sein, denn das jetzige Balkenwerk ist bis auf den Grund neu; daneben finden sich Brandspuren an dem Balken, der über der Eingangsthür zur Kirche liegt. Das Mauerwerk des Thurmes dagegen ist nur bis zur Hälfte erneuert. Die Aufführung des neuen Thurmes hat sich bis zum Jahre 1820 verzögert, wohl aus Mangel an Geld. Einen Theil der Kosten zum Thurmbau hat Napoleon (natürlich der erste dieses unanständigen Namens) hergegeben. Wie viel? weiß ich nicht. Das Geld ist noch eben zu rechter Zeit von Stade geholt, einige Tage vor Ankunft der Kosacken. — Die Glocken sind natürlich von dem schweren Fall gänzlich zertrümmert gewesen, das Glockengut verkauft und von Johann Ph. Bartels in Bremen neue Glocken gekauft.

Daß der Brand nicht auch die Kirche mit eingeäschert, soll besonders der Kühnheit des verstorbenen Gastwirths Hildebrand zuzuschreiben sein, der mit seiner Handspritze in der Kirche gestanden.

Der Brand von 1824 hat die Kirche nicht getroffen. Dieser nahm seinen Anfang in Schnepper's Hause (jetzt Madame Kühn), ging an beiden Seiten der Straße hinunter bis weiland Johann Schröder's Hause. Es fand dieser Brand am 4. Juni Nachts Statt, und verbrannten 3 Menschen: Schnepper mit seinem Kinde und eine erwachsene Tochter in dem Hause, wo jetzt Barthold Müller wohnt. Das zweite Pfarrhaus brannte, wie schon gesagt, auch mit nieder. —

Die Kirche zu Lamstedt hat zwei Siegel, eins aus neuerer Zeit, mit der Inschrift: Siegel der Kirche zu Lamstedt; das zweite stellt das Bild eines Heiligen (des heiligen Bartholomäus?) dar, mit der Umschrift: Sankt bartolomei in lamsted. Diese Umschrift muß aus dem 15. saec. sein.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

Bericht über Alterthümer im Hannoverschen.

Vom Studienrath Dr. Müller.

Ausgrabungen und Beiträge zur Statistik vorchristlicher Denkmäler.

1. Ausgrabungen.

Stemmermühlen. Rethem. Lohe. Northeim. Hedemünden.

Im Frühjahr 1867 brachten öffentliche Blätter die Mittheilung, daß man bei Stemmermühlen in der Nähe von Beverstedt eine vorchristliche Begräbnißstätte entdeckt habe, die nach den nähern Angaben sehr reichhaltig sein mußte. Der Platz sollte mit mindestens 1000 Urnen besetzt sein und diese sehr viele Metallgegenstände, namentlich große Nadeln, enthalten. Erst im Laufe des vorigen Jahrs, als das Landes-Directorium mir die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, kam ich dazu, die Oertlichkeit näher zu untersuchen. Außer gelegentlichen und nur vereinzelten Ausgrabungen war im Ganzen der Platz noch unberührt, die Bepflanzung desselben mit Kiefern, wodurch die Entdeckung herbeigeführt worden war, hatte nicht im Geringsten eine Zerstörung zur Folge gehabt. Herr Gutsbesitzer Thee, der Eigenthümer, gestattete mir die nähere Untersuchung mit größter Bereitwilligkeit und legte freundlich selber mit Hand an. Eine weitere Unterstützung fand ich bei dem Actuar a. D. Herrn Böge in Hellingst, der mich auch auf den fernern Excursionen in der dortigen Gegend unermüdlich begleitete.

Ein bei dem Gute Stemmermühlen in östlicher Richtung, etwa 200 Schritt vom linken Ufer der Lune gelegenes Grundstück wurde im Frühjahr 1867 von dem Gutsbesitzer Thee mit jungen Kiefern bepflanzt. Reichlich einen Morgen groß eignete es sich wegen seiner durchschnittlichen Erhöhung von 3 — 4 F. über dem umliegenden Wiesengrund weniger zum Wiesenbau. Beim Eingraben der Pflänzlinge stießen die Arbeiter bei ein Fuß Tiefe häufig auf platte Steine von 1—1½ □F. und unter diesen zeigten sich unmittelbar gemeiniglich Urnen.

Das Grundstück ist ein vollkommenes Quadrat, von N. nach S. und von O. nach W. mit demselben Durchmesser von 60 Schritt. Von W. nach O. dacht sich dasselbe etwas ab und ist von einem

etwa 4 F. hohen Walle umgeben, der nur an der Nordseite fehlt, vermuthlich weil er hier zum Culturlande früher eingeebnet worden ist. Der Platz ist mit ziemlich hoher Haide bewachsen und im Ganzen völlig flach. Eine Ausnahme machen 11 niedrige und kleine Grabhügel, theilweise fast gänzlich verschwunden und bei den noch vorhandenen von etwa 2 F. Höhe und etwa 25 Schritt im Umfange. Dieselben sind ebenso wie das umliegende Terrain urnenhaltig und im Innern mit unregelmäßigen Steinsetzungen.

Der Umstand, daß die Urnen sämmtlich mit flachen Steinen bedeckt waren, diente bei der Untersuchung und Ausgrabung zu großer Erleichterung. Man brauchte nur eine eiserne Sonde in die Erde zu stoßen und konnte sicher sein, da wo dieselbe auf einen Stein stieß, fast ausnahmslos auf eine Urne zu kommen. Indessen waren solche Urnenplätze nicht dicht neben einander, sondern bei verhältnißmäßig genauer Sondirung des ganzen Terrains wurden im Ganzen nur folgende Gefäße entdeckt, die ich übrigens um so unbedenklicher ausgraben ließ, als sie in Folge der Behölzung des Terrains später doch zu Grunde gegangen sein würden.

1. Urne, schwärzlich, klein, stark ausgebaucht, mit Asche und gebrannten Knochen gefüllt; stand auf einem flachen Steine, war mit mehreren Steinen eingefaßt und von einem solchen bedeckt. Zerbrach.

2. Desgl. in derselben Steineinfassung, roth und schwärzlich gefleckt, 1 F. hoch, in der stärksten Ausbauchung 1 F. Durchmesser, mit Henkel; die Oeffnung von ½ F. Durchmesser mit einem weit übergreifenden, zerbrochenen Deckel geschlossen. Inhalt: Asche, gebrannte Knochen, ein kleines Beigefäß (mit Sand gefüllt) und verrostetes Eisenbruchstück.

3. Desgl. unter einem außergewöhnlich großen Deckstein von ½ F. Dicke und fast 4 F. Durchmesser, der das Gefäß zerdrückt hatte; der schaalenförmige Deckel gleichfalls zerbrochen. Inhalt wie oben, kleines Beigefäß und eiserne Nadel, fast 5 Z. lang und oben S-förmig gebogen.

4. Desgl. in derselben Steineinfassung, wie auch die folgenden. Fast 1 F. hoch, 8 Z. stärkste Ausbauchung. Zerbrochen, nur Knochen und Asche, sowie ein kleines Beigefäß enthaltend. Ohne Deckel.

5. Desgl. ohne Deckstein, mit weit übergreifendem, schaalenförmigem Deckel; letzterer 7 Z. Durchmesser, Urne fast 1 F. hoch,

4 Z. Durchmesser, ohne Henkel, schwärzlich. Ohne Beigefäß. Inhalt: Knochen und Asche.

6. Desgl., Deckstein 2 F. Durchmesser, Deckel wie vorher; 1 F. hoch, 1 F. in der Ausbauchung Durchmesser, 9 Z. Weite der Oeffnung. Beigefäß; Inhalt sonst unberührt gelassen. Die Urne mit Henkel.

7. Desgl., schlank, 1 F. 3 Z. hoch, die Oeffnung 6½ Z. weit und die stärkste Ausbauchung 8 Z. im Durchmesser. Mit 2 Henkeln. Der Inhalt ward nicht weiter untersucht; oben lag ein ungewöhnlich zierliches, glänzend schwarzes Beigefäß, welches von den übrigen ziemlich roh gearbeiteten Gefäßen auffallend abstach. Der Deckel der Urne lag zerbrochen auf der Knochenasche.

8. Desgl., gänzlich geborsten und zerbrochen; der Deckel 4 Zoll hoch und 8 Zoll im Durchmesser. Die Urne enthielt an die gebrannten Knochen angerostete Eisenbruchstücke.

9. In einem der Hügel fand sich unter einem doppelten Deckstein und in einer runden Steineinfassung, 1 F. tief unter der Erdoberfläche eine Urne von 1 F. Höhe, ¾ F. stärkster Ausbauchung und in der Oeffnung von 7½ Z. Weite, schwärzlich wie die übrigen, mit 2 Henkeln und einem (zerbrochenen) Deckel.

Im Allgemeinen ergiebt sich als bemerkenswerth: 1. die Lage der Begräbnißstätte an einem östlichen Abhange, in der Nähe der Luhe, und die Einfassung mit einem wallartigen Aufwurfe; 2. die Verbindung von Grabhügeln mit flachen Gräbern ohne allen Unterschied in ihrem Inhalte; 3. die sorgfältige Beisetzung der Urnen; 4. die fast durchgängige Zugabe von Deckel und Beigefäß; 5. das Fehlen von Ornamenten an den Gefäßen, nur einmal soll die Zickzack-Linie vorgekommen sein; 6. daß von Metallsachen nur eiserne Nadeln in den Urnen gefunden sind, und 7. daß in dem Innern des größten Hügels eine Steinsetzung enthalten war, die aber leider nicht näher untersucht werden konnte.

Bei dem Vorwiegen der flachen Gräber, indem selbst die Grabhügel nicht erheblich über dem Niveau hervorragen, gehört das Stemmermühler Todtenfeld zu den häufigen Urnenplätzen, die noch immer gemeiniglich Wendenkirchhöfe genannt werden und die man häufig sammt und sonders für slavisch erklärt hat. Weinhold (Die heidn. Todtenbestattung in Deutschland, Sitzungsberichte d. k. k. Akad. d. Wissensch. XXX. Bd. 1. Hft. S. 210) weist diese Annahme mit Recht zurück. Ein großer Theil mag allerdings von den Slaven herrühren, allein das Vorkommen von solchen Urnen-

plätzen in niemals slavischen Landschaften, wie hier bei Stemmermühlen, ebenso bei Hannover (Emgesoder Berg und Bemerode), ferner in Angeln, Schleswig, Westfalen, Thüringen westlich der Saale, beweisen zur Genüge, daß diese Bestattungsart auch bei den Deutschen üblich war. Am gewöhnlichsten sind die Todtengefäße mit den etwaigen Nebengeschirren seicht in den Boden vergraben. Die Haupturnen tragen entweder einen Thondeckel oder sind durch einen flachen Stein gedeckt oder es kommt beides vor, wobei denn der Stein bei der allmählichen Erweichung des Gefäßes zu dessen Zerbrechen wesentlich beitrug. Die weitere Steinumfassung, unten und an den Seiten, ist gleichfalls nicht selten. Bisweilen erscheint sie mit besonderer Sorgfalt, so sind in Mecklenburg namentlich die am Rande der Wendenkirchhöfe stehenden Urnen der Art mit Feldsteinen umbaut, daß eine vollständige Steinfutterung entsteht. So ist es ähnlich bei Stemmermühlen, nur daß hier sämmtliche Urnen auf diese Weise gesichert sind. Im Lüneburgschen bietet ein verwandtes Beispiel das Urnenfeld nordwestlich von Lehmke im Amte Oldenstadt. Vergl. v. Estorff, heidn. Alterth. d. Gegend v. Uelzen, S. 35. „Nur mit großer Vorsicht durfte gegraben werden, denn gleich unter der Erdoberfläche und dicht neben einander standen die Urnen. Die von mir aufgefundenen 14 Stück waren alle mit einem kleinen, mehr oder minder platten Steine bedeckt und mit kleinen gewöhnlichen Steinen in der Runde umfuttert, von verschiedener Form, Farbe und Masse, indeß meistens becher- oder napfförmig; mehrere mit zierlichen, andere mit plumpen Henkeln; einige sehr dick, mit auffallend starkem Boden; von hellgelber und hellbrauner Farbe bis zum dunkeln Schwarz, und angefüllt mit Knochen und Asche. Beigefäße waren nicht vorhanden." —

Ziemlich südlich von Stemmermühlen, etwas über eine halbe Stunde entfernt, liegt die Ortschaft Wellen, in deren Nähe an der Lune sich die s. g. Monsilie, eine alte Rundwallanlage, befindet, die ich in der Ztschrft. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1870, näher beschrieben habe. Die Gegend war an vorchristlichen Denkmälern vordem ziemlich reich, namentlich an Grabhügeln; jetzt sind viele davon zerstört und eingeebnet. Zu bedauern ist namentlich die Verwüstung von zwei Steindenkmälern, die als kellerartig beschrieben werden und aus einer Erdaufschüttung aufgegraben wurden. Südlich von Wellen am und im v. d. Hellen'schen Holze liegt noch über ein Dutzend Erddenkmäler von ziem-

lich bedeutender Größe, von denen ich eins — den übrigen war wegen des starken Holzbestandes nicht gut beizukommen — näher untersuchte. Im Rande des Hügels fand sich, noch von der aufgeschütten Erde bedeckt, ein Kranz von etwa 2 F. dicken Steinen (s. g. Findlingen), der 14 F. Durchmesser hatte. An der Nordostseite, vom Centrum etwas entfernt, stieß man 1 F. unter der Oberfläche auf eine Brandstelle mit Kohlen, Asche und Knochen, aber ohne jede Spur von Gefäßen. An der Nordseite zeigte sich dann eine zweite Brandstelle gleicher Art. Hiervon etwas entfernt, hart am Steinkranze und 2 F. tief, kam endlich eine Urne zum Vorschein: sie stand auf dem Urboden in der aufgetragenen Erde und zwischen Steinen wie bei Stemmermühlen, den hier gefundenen auch in der stark ausgebauchten Form ähnlich und gleicherweise mit Deckel. Der Inhalt ergab nur Knochen und Asche ohne alles Metall. In der Nähe zeigten sich noch vereinzelte Bruchstücke eines kleineren, rothgebrannten Gefäßes — das war in dem, 45 Schritt im Umfange haltenden Grabhügel alles, was gefunden wurde. —

Noch weiter südlich, da wo Haide und Moor eine immer größere Ausdehnung gewinnen, liegt auf einer ziemlichen Hochfläche das Dorf Hellingst. Auch hier trifft man noch verhältnißmäßig zahlreiche Grabhügel an, leider meistens, um daraus die Steine zu holen, von den Umwohnern verwüstet. Dieselben gehören verschiedenen Kategorien und Zeiten an: bezüglich der Construction 1. reine Erdaufschüttungen, 2. mit einem Steinkranze im Rande und 3. mit einer Steinkammer im Innern; bezüglich des Inhaltes mit reinen Bronzesachen (in einem wurde ein gebogenes, s. g. Rasirmesser gefunden), mit Gegenständen aus Bronze und Eisen zugleich und mit Gegenständen nur von Eisen. Auch zahlreiche Steinsachen, Keile, Hämmer und Beile, kommen hier zum Vorschein, aber nicht in den Hügeln; so ward namentlich auf einer Stelle eine Anzahl von Keilen aus weißem Feuerstein aufgefunden, nicht geschliffen, sondern nur geschlagen, von ziemlich derselben Größe und gleichsam fabrikmäßig angefertigt.

Auf der Haidkoppel des Christoph Breden liegen hier zwei Grabhügel, ein größerer und ein kleinerer, die ich aufgraben ließ. Der kleinere hatte bei 3—4 F. Höhe einen Umfang von 32 Schritt. Gleich an der Ostseite desselben fand man eine kleine, völlig zerbrochene, roth-schwarze Urne, mit Knochen und Asche gefüllt. Weder hier noch sonst im Rande zeigte sich eine Steinsetzung.

Mehr dem Centrum zu hob ich dann eine zweite Urne heraus, sehr dickwandig, schwarz, der Thon mit grobem Kies durchknetet; 10 Z. hoch, eben so groß in der stärksten Ausbauchung, die Oeffnung von 6 Z. Weite. In derselben lag auf dem gewöhnlichen Inhalte von Asche und Knochen noch ein kleines flaschenförmiges Beigefäß. Die Urne stand an einem großen Steine; solche Steine gab es aber sonst weder unten, noch oben, noch an den übrigen Seiten. An der entgegengesetzten Seite des großen Steines stieß man auf noch eine Urne von derselben Größe, aber von viel feinerem, schwarzen Thon, mit Deckel. Der Inhalt, im Uebrigen wie gewöhnlich, enthielt außerdem ein stark oxydirtes Stückchen Eisen mit Bronze, von unkenntlicher Form. Das Gefäß stand auf mehreren kleinen Steinen.

Der größere Hügel hatte einen Umfang von 65 Schritt und eine Höhe von reichlich 5 F., war stark behaidet und in der Mitte etwas eingesunken. Die Angrabung an der Ostseite ergab nichts. Dann von der Spitze aus abgetragen kam etwa 1½ F. unter der Oberfläche ein kleines, kelchförmiges, mit 4 erhabenen Reifen verziertes Gefäß hervor, das leider am Fuße stark beschädigt war. Sehr dickwandig und leicht gebrannt, schwärzlich, hat dieses merkwürdige Trinkgefäß eine Form, die mir unter den vorchristlichen Thongefäßen noch nicht vorgekommen ist. Etwas tiefer zeigten sich bei weiterem Graben die Scherben einer völlig zerdrückten Urne mit Knochen und Asche, anscheinend von bedeutender Größe, ohne Steinsetzung frei in der Erde stehend. Mehr westlich dann, ziemlich dicht unter der Oberfläche das dritte Gefäß, schwärzlich wie das vorhergehende, stark ausgebaucht und mit Deckel. Höhe desselben 9 Z., stärkste Ausbauchung 10 Z., Weite der Oeffnung 6 Z. Es ruhte auf Steinen und sein Inhalt ergab nur Knochen und Asche. Weiter nach Norden schließlich, etwa 1½ F. unter der Oberfläche, fand sich eine vierte Urne und zwar von gleichmäßig hellrother Farbe, mit einem schwarzen Deckel, 10 Zoll hoch, 9 Z. größte Ausbauchung und 6 Z. in der Oeffnung weit. Gut proportionirt und mit zwei zierlichen Henkeln hat sie ein besonderes Interesse noch dadurch, daß sie in eigenthümlicher Weise über ihre ganze Fläche ornamentirt ist. Das (plumpere) Gefäß bei v. Estorff a. a. O. Taf. XVI. Nr. 15 ist in dieser Hinsicht etwas ähnlich: „verziert durch unregelmäßig fein eingedrückte Striche, etwa durch Auflegen grober Leinwand auf die weiche Oberfläche", aber das Ornament der Hellingster Urne ist vielverschlungen, die

Parallellinien sind kräftiger eingedrückt und offenbar mit einem kammartigen Instrumente ausgeführt. Im Uebrigen ist sie aus freier Hand verfertigt, während die von v. Estorff beschriebene schon die Spuren der Drehscheibe zeigt, und somit bildet die Hellingster Urne in der an Gefäßen so reichen Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen ein Unicum. Sie stand, um auch das noch zu bemerken, auf Steinen und war gleichfalls mit einem Steine bedeckt, der Inhalt ergab, wie die anderen, nur Knochen und Asche.

Südlich von diesem interessanten Erddenkmale, etwa 100 Schritt entfernt und zwar im Sumpfe lag der Hügel, der das oben erwähnte Bronzemesser enthielt; ein zweiter, ebenfalls abgefahren, lieferte ein eisernes Schwert, dessen Verbleiben leider nicht mehr zu ermitteln war.

Rethem a. d. Aller. Etwa eine Viertelstunde westlich von Stöcken bei Rethem liegt die Landwehrhaide, eine leichte Bodenanschwellung, durch die sich mit weit ausgefahrenen Geleisen die alte Landstraße von Rethem nach Nienburg hinzieht. Zu beiden Seiten der letzteren, zahlreicher jedoch an der linken Seite finden sich vorchristliche Erddenkmäler, mehr oder weniger nahe um ein mooriges Gewässer gruppirt. Größtentheils liegen sie auf der offenen Haide, einige indessen und zwar so ziemlich die umfangreicheren in dem Föhrenbusche, der mit dichtem Bestande gegen Südwesten das Terrain begrenzt. Die bereits abgefahrenen sowie die theilweise schon zerstörten mit eingerechnet, sind es 35 Grabhügel, die der abgeschlossenen Gegend ein eigenthümliches, lebhaft auf die Urzeiten hinweisendes Gepräge geben.

Einige dieser Erddenkmäler habe ich in Begleitung des Herrn Ober-Bonitеurs Best zu Rethem, dem ich auch einen Situationsplan und eine Ansicht der Haide mit ihren malerischen Hügeln verdanke, vollständig und genau untersucht.

Mit einem der kleinsten wurde der Anfang gemacht. Derselbe hatte freilich etwa 58 Schritt im Umfange, war aber sehr flach. Nach einer Haideschicht kam eine Ortschicht und dann gelber Sand. Nach Nordwesten zu vor dem Centrum zeigten sich viele versprengte Kohlenstückchen, dann stieß man auf eine kesselartige Einschichtung von Kohlen und Asche und einige Zoll davon entfernt auf eine zweite, beide etwa 3 F. unter dem Gipfel des Hügels. Das war der ganze Inhalt — es kam weder eine Urne,

noch ein Geräth, noch eine Steinsetzung und irgend eine Spur von Knochen zum Vorschein.

In dem zweiten Hügel fanden sich 2 F. unter dem Scheitelpunkte gleichfalls zahlreiche Kohlen und Asche, dann nach Nordwesten zu nahe am Rande die Bruchstücke einer zerschlagenen schlichten Urne und Asche, weiter nördlich in derselben Tiefe wieder ein Thongefäß, in viele Scherben zerfallen, röthlich, mit grobem Kies und schwach gebrannt, in roher Weise mit Nägelkniffen verziert, und endlich südwestlich vom Centrum, 1½ F. unter der Oberfläche, eine ziemlich heile Urne, schwärzlich, mit gezähneltem Rande und ohne alles Geräth, nur mit Asche und ziemlich großen Knochenbruchstücken gefüllt, die zufolge fachmännischer Untersuchung von einem sehr jungen Kinde stammten. Im Westen grub man dann noch einen tiefen Aschenkessel (1½ F. unter der Oberfläche) aus und damit war der Inhalt des Hügels erschöpft.

Ein dritter Hügel wurde von Südwesten aus untersucht. Dicht am Rande zeigte sich etwa 3 F. unter der Oberfläche eine Aschenschicht, die sich 3 F. weit in den Hügel hineinerstreckte. Den Hauptinhalt bildeten drei Aschenkessel mit Knochen: 1. im Mittelpunkte, etwa ½ F. tief im aufgetragenen Boden, 2. südlich 4 F. davon und 1 F. tief und 3. nördlich etwa 1½ F. tief. Der mittelste stellte sich als der größte heraus, aber auch der nördliche hatte einen ziemlichen Umfang und verbreitete sich dicht über dem Urboden weit in den Hügel hinein. Außer mehreren kleinen Aschenstellen wurde in dem völlig abgetragenen Hügel weiter nichts gefunden: keine Urnenscherben und auch keine Knochenreste.

Wenn ich die sämmtlichen auf der Landwehrhaide liegenden Grabhügel für gleichalterig halten darf, so bin ich geneigt, sie auf Grund der gefundenen Urne in eine ziemlich späte Zeit zu setzen. Die Urne hat entschiedene Aehnlichkeit mit solchen, die bei Hannover auf dem Engesoder Berge in Begleitung von Eisensachen ausgegraben sind. Der Inhalt des dritten Hügels mit den drei Aschenkesseln mit Knochen ohne Gefäße — die Reste der verbrannten Todten auf der Brandstelle mit Erde zu bedecken und den Hügel darüber zu bauen, ist jedenfalls das einfachste Verfahren — könnte allerdings auf eine viel frühere Zeit hindeuten. Indessen bemerkt Weinhold a. a. O. XXIX. S. 170: Diese gefäßlose Beisetzung ist gewiß früh Brauch gewesen, aber es wäre durchaus eben so falsch, sie für entschiedenen Beweis des hohen Alterthums

dieser Hügel zu nehmen, als aus dem Mangel der Urnen die Armuth zu folgern. Es finden sich in diesen Grabstätten zuweilen werthvolle Beigaben; gegen das hohe Alter aller derselben spricht aber der jüngere Charakter mancher ausgegrabenen Sachen, der Umstand, daß sich urnenlose Leichenreste mit Skeletten in Hügeln des 3.—5. Jahrhunderts n. Chr. finden, so wie daß noch später die Heruler nach Prokop's Schilderung (b. g. II, 14) die verbrannten Gebeine ohne Gefäße in die Erde vergruben.

Wir treffen Grabdenkmäler dieser Gattung in den verschiedensten Gegenden unter abweichenden Umständen. In manchen derselben wechseln Lagen von Kohlen mit Asche und Knochen und Lagen von Erde. So bestand der obere Theil eines 10 F. hohen Haidenbuckels bei Recherswyl unweit Solothurn aus Schichten von Erde und Kohlen. Auf dem gewachsenen Boden lag die Brandstätte mit Asche und Gebeinen; darüber zog sich eine Thonschicht, auf der eine starke eichene Bohlendecke geruht hatte. Auf den vermoderten Resten derselben lagen in Menge Hirsch-, Pferde- und Eberknochen, so wie Vogelschädel. Keller, helvet. Heidengräber und Todtenhügel, 52. Solche Schichtenhügel lagen auch um ein größeres anders gebautes Grab auf dem Ullsberge bei Sieseby an der Schlei. Gefäße oder andere Beigaben kamen darin nicht vor. Schlesw.-holst.-lauenb. Ber. 12, 41. Zuweilen ist der ganze Hügel ein ordnungsloses Gemisch von Erde, Kohlen, Asche und Knochenstückchen; manchmal ist dabei die Brandstelle von unregelmäßigen Steinen überdeckt, wie in einem Kogel bei Hartberg in Steiermark, der unter vielen andern mit römischen Spuren lag. Mitth. d. histor. V. für Steiermark, 2, 117. Derartige Grabbauten sind nun nicht für bloße Verbrennungsstätten zu halten, wobei zufällig Leichenasche und Gebeine zurückgelassen seien, sondern sie sind wirkliche Todtenhügel.

Merkwürdiger Weise glauben die Anwohner der Landwehrhaide nicht, daß die hier befindlichen Hügel Todtenhügel, daß sie überhaupt von Menschenhand aufgeschüttet sind, sondern halten sie für Werke der Natur, obwohl sie beim Abfahren eines derselben mehrere Urnen und in einem zweiten bei Anlage einer Hütte noch drei andere Gefäße selbst gefunden haben.

Nirgends, um noch dies hier schließlich zu bemerken, ist mir der s. g. Ortstein bei Ausgrabungen so hinderlich gewesen, als bei Rethem, obwohl derselbe selbstverständlich auch sonst in der Haide mit großer Mächtigkeit auftritt. „Bei Hünengräbern und

alten Erdaufwürfen, s. g. Landgräben und Schanzen, sagt W. Peters (die Haidflächen Norddeutschlands, S. 7.), findet sich häufig unter dem Auswurfe der verhärtete Ortstein, während die anscheinende Fortsetzung desselben als gewöhnliche Haidnarbe darunter hervortritt." Bei den von mir auf der Landwehrhaide geöffneten Hügeln indessen zeigte sich die Reihenfolge der verschiedenen Schichten stets in dieser Weise: Zuerst die gewöhnliche Haidnarbe mit einer starken Lage schwärzlicher aber doch sandiger Erde, dann die feste und harte, rothe und dunkelrothe (rostfarbige) Ortschicht bis zu 1 F. Mächtigkeit, hierauf der übrige aufgetragene Boden (bei Rethem hellgelber, stellenweise grau oder schwärzlich gestreifter und gefleckter Sand) bis zum Urboden, der denselben Sand, nur mit etwas dunklerer Färbung, enthielt. Die Haide war mit einzelnen fadenartigen Wurzeln mitunter bis zu unglaublicher Tiefe (mehrere Fuß lang) selbst durch die harte Ortschicht bis zu den Aschenkesseln und Kohlenschichten durchgedrungen, und es ist bekannt, daß eben hierdurch, durch das Hineinwuchern der Haidewurzeln in die Asche der Urnen diese fast noch mehr zerstört werden, als durch das Nachsinken etwaiger Decksteine und sonstiger Steinfutterung, wie es beispielsweise bei Stemmermühlen und Hellingst der Fall war. —

Lohe und Mehlbergen bei Nienburg. Ich füge hier aus den von mir angestellten Ausgrabungen diese, und ebenso auch die bei Northeim (Catlenburg), aus dem Grunde den bei Stemmermühlen und Rethem gemachten zu, weil manche der schon angezeigten Erscheinungen damit eine weitere Ausführung und Erklärung erhalten. Dies gilt namentlich in Bezug auf die gefäßlose Beisetzung der Leichenreste, die in unserm Lande, weil man gemeiniglich nur auf die Erwerbung von Urnen und Geräthen bei den Ausgrabungen seine Absicht richtete, seither verhältnißmäßig wenig berücksichtigt worden ist. Diese Bestattungsart ist hier übrigens häufig genug und eins der interessantesten Beispiele habe ich in der Zeitschrft. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1864, S. 351 (Fund bei Bemerode) ausführlicher mitgetheilt. Es kamen auf demselben Platze, unmittelbar neben einander, Gefäße mit Deckeln vor, die umgestülpt in der Erde standen, Häufchen verbrannter Knochen unter einem darüber gelegten schalenförmigen Deckel, ferner eben solche Knochenhäufchen und Kohlenreste ohne jedes Gefäß, ohne Topf und ohne Deckel unmittelbar im Sande. Andererseits fand man eine Urne, die zwei bronzene Kleiderhaften

von offenbar römischer Arbeit enthielt — überhaupt die einzigen Metallgegenstände, die hier zum Vorschein gekommen sind und die zugleich bezeugen, daß diese Begräbnißstätte sicher einer verhältnißmäßig späten Zeit angehört.

Lohe, nordwestlich von Nienburg, aber links von der Weser belegen, ist dadurch besonders bekannt geworden, daß man hier das berühmte Marklo (Vita Lebuini, Pertz mon. II. 361) gesucht hat. Nördlich davon am Rande eines Geestrückens liegt die Ortschaft Mehlbergen, an der Straße nach Bücken. Hier, eben auf dem Geestrücken, westlich vom Dorfe, befindet sich eine Gruppe von 14 Erddenkmälern, zum Theil von erheblicher Größe; weiter südwestlich, etwa 5 Minuten entfernt, ist eine zweite Gruppe, ursprünglich wohl 16 Hügel, von denen einige fast ganz abgetragen, die übrigen an den Spitzen fast alle angegraben und nur wenige noch unberührt sind. Dann finden sich weiter nach Dolldorf zu auch noch Grabhügel. An die Denkmäler bei Mehlbergen knüpfen sich interessante Zwergsagen und der eine, mit ziemlich starken Buchen bestandene Hügel wird vom Volke als der Zwerge Amtsstube bezeichnet.

Der erste Hügel, den ich aufgraben ließ, maß etwa 90 Schritt im Umfange und 7—8 F. in der Höhe. An der einen Seite etwas angewühlt, war er im Uebrigen bisher unberührt. Das Abtragen begann mit der Spitze: erst eine schwache Haidnarbe, dann etwa 1 F. stark schwarze sandige Erde, darauf leichter gelber Sand, der sich bequem abstechen ließ. Steine waren in dem Hügel nicht vorhanden. In der Mitte, 4 F. unter dem Scheitelpunkte und 3 F. über dem natürlichen Boden, fand sich ein Skelett, von 6 F. 4 Z. Länge, von Osten nach Westen gerichtet, wovon indessen die meisten Knochen bereits zerstört waren und nur Schädelbruchstücke, Theile von den Arm- und Beinröhren und einzelne Gelenkköpfe sich erhalten hatten. Zur rechten Seite des Kopfes lag eine eiserne Lanzenspitze und in der Mitte, vermuthlich quer über den Leib gelegt, ein eisernes Schwert, stark verrostet, jetzt noch 1 F. 9 Z. lang und 2¼ Z. breit, der Griff, wie noch aus den Spuren zu erkennen, vordem offenbar von Holz. Sonst zeigte sich in dem Hügel nichts, weder Gefäße noch Geräthe, auch keine Kohlen und keine Asche.

Auch der zweite Hügel, von dem ersten etwa 100 Schritt nördlich gelegen, enthielt keine Steine. Dicht unter der Haidnarbe des Scheitels zeigten sich in einer Tiefe von 6 Z. die Stücke eines

zerfallenen Schädels, außerdem nichts, obwohl der Hügel bis auf den Urboden völlig abgetragen wurde — weder Kohlen noch Asche.

Hart am Rande im dritten Hügel, westlich vom zweiten, soll Graf Münster vor längerer Zeit eine Urne gefunden, im Uebrigen aber nicht weiter darin nachgesucht haben. In der That fand ich den Hügel, besonders im Innern, wie sich auch aus der Schichtung ergab, sonst unberührt, aber er enthielt weiter nichts als überaus zahlreiche versprengte Kohlenstücke. Worin der Inhalt des vom Grafen Münster gefundenen Gefäßes bestand, habe ich nicht erfahren können.

Auch ein vierter Grabhügel, südlich vom vorigen, enthielt überall eine Menge Kohlenstückchen. Der Hügel war bis dahin unberührt und hatte ringsum im Rande einen Steinkranz. In einer Tiefe von 5 F. zeigte sich ein 7 — 8 F. langes Loch von etwa ½ F. Durchmesser, das sich von der Mitte aus in grader Richtung von NW. nach SO. zog und mit einer sehr leichten, aschenhaltigen Erde angefüllt war. Darüber erstreckte sich mehrere Fuß im Durchmesser eine 2 — 3 Z. starke Kohlenschicht. Dies war der ganze Inhalt.

Ein fünfter Hügel endlich — die fernere Untersuchung wurde durch den Eintritt anhaltender ungünstiger Witterung unterbrochen — lieferte, neben vielen zerstreuten Kohlen, 1½ Fuß unter dem Scheitelpunkte ein kleines Häufchen von gebrannten Knochen, Kohlen und Asche, weiter östlich fast auf dem Urboden eine starke Kohlen- und Aschenschichte, ebenfalls mit gebrannten Knochen vermischt und dann noch nahe am nördlichen Rande eine reine Aschenschichte. Auch dieser Hügel war bis dahin offenbar ununtersucht.

Von Interesse sind bei diesen Ausgrabungen 1. die gefäßlose Beisetzung der verbrannten Leiche und 2. das vereinzelte Vorkommen des Schädels.

Ueber den Brauch, die Körper der Todten nicht ganz, sondern nach Loslösung einzelner Glieder zu bestatten, vgl. Weinhold, die heidn. Todtenbestattung, Sitzungsber. d. k. k. Akad. d. Wissensch. XXIX. Bd., S. 155. Er erscheint in Thüringen, Rheinhessen, Luxemburg und Oberösterreich, in Hügel- wie in flachen Gräbern und ist noch für das 7. Jahrhundert bezeugt durch eine Stelle der vita St. Arnulfi Metens. (c. 1, 12). Auf einer Reise König Dagoberts nach Thüringen (621) ward der Verwandte eines vor-

nehmen Mannes aus dem Gefolge tödtlich krank. Da der König zur Weiterreise drängte, der Sterbende nicht fortzuschaffen war, aber auch nicht zurückgelassen werden konnte, beschloß man ihm nach heidnischer Sitte (more gentilium) den Kopf abzuschneiden und den Körper zu verbrennen. Bischof Arnulf beugte aber diesem Gräuel durch eine wunderbare Heilung vor. — Im Orlagau in Thüringen fand man bei Ranis in einem Grabhügel vier Schädel ohne andere Leibestheile und sonst nur das Stück eines eisernen Ringes. Nahe dabei grub man einen 12 F. langen und 4 F. breiten behauenen Stein aus, um den viele zerbrochene schwarze Gefäße und Brandspuren sich fanden. Solche Schädelgräber sollen dort mehr entdeckt sein. Vgl. Adler, Grabhügel, Ustrinen und Opferplätze im Orlagau, Salfeld 1837. Auch in einem Hallstädter Grabe lagen nur die Unterschenkel bei dem Aschenhaufen und in manchen andern (flachen) Gräbern war nur der Schädel vorhanden. Gaisberger, die Gräber bei Hallstadt, Linz 1848. Simony, die Alterthümer vom Hallstädter Salzberge. Wien 1851. Indessen, Kelten und Germanen übten diese, auf religiöse dunkle Meinung gestützte Sitte nur vereinzelt, sie hängt vielleicht mit der heute noch vorhandenen Volksansicht zusammen, daß der Kopf der eigentliche Sitz der Seele sei. Die Volkssage schildert den wilden Jäger und manche andere Geister kopflos oder mit dem Kopfe unter dem Arme, was nicht so allgemein darauf zu deuten ist, daß es eben Verstorbene seien, sondern was sich auch erklärt aus dem oben erwähnten Brauche heidnischer Bestattung. Weinhold a. a. O. S. 155.

Der von mir erwähnte Graf Münster stellte seine Ausgrabungen bei Lohe und Mehlbergen im Jahre 1817 an. Die von ihm hinterlassenen Fundberichte habe ich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1868 veröffentlicht. Er fand in einem Grabhügel bei Mehlbergen mehrere sehr verwitterte Gefäße nebst einem starken Kohlenlager, in einem zweiten drei Knochenlager und einen Haken und eine Nadel von Eisen, und in einem dritten Grabhügel wohl gegen 20 sehr schön geformte, aber leider stark verwitterte Gefäße und in einem derselben ein paar schlecht erhaltene Nadeln von Eisen und kleine Knöpfe von Bronze. Die Knochenlager kamen dem Grafen außerdem vor bei Gretesch in der Nähe von Osnabrück, mit Bronze und Eisen, bei Levern desgleichen, ferner auf der Haide links am Wege von Osnabrück nach Tecklenburg, aber ohne Metallgegen-

stände; dann nördlich von Nienburg bei Wölpe wieder mit Bronze und Eisen: wo in einem einzigen Hügel in einem Raume von 10 Schritt Länge und Breite gegen 50 Urnen und einige 60 Knochenlager aufgedeckt wurden; und schließlich bei Holstorf in derselben Gegend sogar mit Messern und Lanzenspitzen von Feuerstein.

Die mehrfachen Aschenschichten in den Hügeln, um dies noch zu bemerken, hat man mit Weinhold wohl als Zeichen verschiedener Opferbrände zu erklären. Da die Hügel schwerlich an einem Tage aufgeworfen wurden, mögen die oberen Brandstätten von bestimmten Zeitfristen der Arbeit stammen, da die Germanen und Kelten vielleicht Nachfeiern des Begräbnisses hatten, gleich den Römern und wie es auch Brauch der katholischen Kirche ward. — Suterode bei Northeim. Etwa eine Viertelstunde südöstlich von Suterode finden sich im Catlenburger Forstreviere an den Vorbergen des Harzes eine Anzahl künstlich aufgeschütteter Hügel, nämlich 6 auf dem s. g. Wolfsplatze und 15 im s. g. Heege. Mehrere derselben wurden verhältnißmäßig früh geöffnet, namentlich zwei von etwa 8 F. Höhe und 15 bis 30 F. Durchmesser. Der eine am s. g. Wolfsplatze gelegene Hügel war mit einer schmalen, 2 F. hohen Mauer von Kalksteinen, so wie sie sich in der Nähe finden, umgeben. Es lag darin angeblich weiter nichts als ein Stück gebrannten Thons, das dem Fuße einer Urne ähnlich sah, ferner ein Stück verrostetes Eisen, etwa 1½ Z. lang, ein Feuerstein wie ein gewöhnlicher Flintenstein, mehrere Fetzen von rother und blauer Seide (??) und endlich eine Art Stauberde. In dem zweiten am s. g. Heege gelegenen Grabhügel fand man nur jene Staub- oder Aschenerde, auch war er nicht wie der erste, mit einer Mauer umgeben. Wächter's Statistik S. 171. Wächter selbst veranlaßte die Oeffnung von noch ein paar Hügeln. Es ward dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen, indessen weder eine Urne noch sonst irgend etwas entdeckt, was auf eine Todtenbestattung ganz unzweifelhaft hingewiesen hätte. Eine dritte Ausgrabung fand dann im Jahre 1856 statt, worüber das Nähere von Einfeld in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1857 berichtet worden ist. Im Frühjahr 1856 nämlich mußte der größte Hügel auf dem Wolfsplatze behuf Benutzung beim dortigen Wegebau zum größten Theil abgetragen werden. Derselbe bestand aus lehmigem Sand und enthielt in seinem Fuße einen ringförmigen Kranz von Kalksteinen, über den der Rand des Hügels ungefähr 3 bis 4 F. hervortrat. Im obern Theile des Hügels

fand man nur Asche und Holzkohlen und erst in einer Tiefe von etwa 3 F. unter der Oberfläche lag ein menschliches Skelett. So wie man tiefer grub, fanden sich in allen Theilen des Hügels schichtweise noch 14 solcher Skelette in erkennbaren Ueberresten, mit den Schädeln entweder nach Osten oder nach Westen gerichtet, welche neben oder über einander, stets aber einzeln und in verschiedenen Entfernungen von einander ausgestreckt lagen. Mehrere derselben, besonders im obern Theile des Hügels, waren auf neben einander gebrachte plattenförmige Kalksteine gelegt, andere auf die bloße Erde; letzteres kam in der untern Hälfte des Hügels ohne Ausnahme vor. Der Hügel enthielt außerdem zwei Thongefäße, einen Löffel von Thon, einen bedeutenden Aschenhaufen mit Holzkohlen und auf und neben den Skeletten Ringe verschiedener Art, Drahtgewinde, große Nadeln, Knöpfe und anderen Schmuck von Bronze und dazwischen starke Thierzähne.

Dieses interessante Ergebniß veranlaßte bei dem historischen Verein für Niedersachsen den Wunsch, daß auch die übrigen im Reviere noch vorhandenen künstlichen Hügel untersucht werden möchten, aber ohne daß damals dieser Wunsch hätte erfüllt werden können. Im Sommer 1870 endlich war es möglich, demselben mit Mitteln Königlicher Regierung wenigstens theilweise zu entsprechen. Ich wählte dazu im s. g. Heege einen Hügel von etwa 80 Schritt Umfang und 4 F. Höhe. Nach Entfernung des Rasens zeigte sich schwerer durchfeuchteter Lehmboden, offenbar aufgetragen. Stich um Stich wurde derselbe umgelegt, es kamen indessen nur versprengte Kohlenstückchen und näher der Mitte zu ungefähr 1½ F. unter der Oberfläche ein kleines Häufchen von Kohlen und Asche zum Vorschein. Darin bestand der ganze Inhalt des Hügels. Ein zweiter und dritter Hügel, die mittelst gezogener Gräben querdurch untersucht wurden, enthielten ebenfalls nur Kohlen und kleine Aschenreste.

Einige Zeit vorher hatte auch ein Sammler und Alterthumsforscher aus Braunschweig einige (aber andere) dieser Hügel aufgraben lassen, aber nur dasselbe wie ich gefunden. Aus diesem Grunde, und da auch Wächter zu demselben Resultate gekommen war, wurde einstweilen die weitere Untersuchung eingestellt.

In diesem Jahre (1871) nun wurden mit hierzu gewährten Mitteln Königlicher Regierung die Ausgrabungen und zwar zunächst bei einem Hügel im s. g. Heege wieder aufgenommen. Der Inhalt dieses bis dahin unberührten Erddenkmals, von derselben

Größe und derselben Beschaffenheit wie die drei erst erwähnten, ergab wiederum eine Menge zerstreuter kleiner Kohlen, daneben aber auch mehrere, etwa 4 F. vom Rande an der Westseite und 2 F. unter der Oberfläche befindliche kleine Aschenlagen, die sich mit dem Lehm zusammengeballt hatten; in deren Nähe ferner offenbare Eisenspuren, erkennbar an rostigen Ueberresten, die indessen auf die Art und Gestalt der aufgelösten Geräthe durchaus keinen sicheren Schluß mehr gestatteten. Nur ein Mal glaubte ich eine schlanke eiserne Speerspitze zu erkennen.

Dann ging ich an die Grabhügel am s. g. Wolfsplatze. Diese bilden eine Gruppe von 6 Stück, von denen 2 im Süden mehr oder weniger weiter entfernt, die übrigen aber auf je 40 bis 80 Schritt bei einander liegen. Von den beiden ersteren ist der eine in der Mitte schon ausgehöhlt, der zweite aber ist der oben erwähnte, der im Jahre 1856 die reiche Ausbeute ergab. Von den 4 andern war einer gleichfalls bereits kreuz und quer durchschnitten. Auch derjenige Grabhügel, den ich anzugraben beschloß, war freilich an der Spitze schon mit einem kleinen Loche von dem Herrn Domprediger Thiele in Braunschweig geöffnet, indessen hatte dieser nach der Aussage meiner Arbeiter, die auch damals gegraben, durchaus nichts als versprengte kleine Kohlenstückchen gefunden. Der Hügel wurde von mir jetzt gründlich abgetragen. Er maß 60 Schritt Umfang und 4 Fuß Höhe. Das Ergebniß war folgendes. Im Innern des Randes zeigte sich eine ganz herumlaufende kreisförmige Steinsetzung aus Feldsteinen von 1 bis 2 F. Höhe. Der innerhalb derselben aufgeschüttete Lehm enthielt zahlreiche versprengte Kohlenstückchen, mehrere kleine Aschenlagen, aber durchaus ohne Knochenfragmente. Gegen die Mitte zu lag im reinen Lehm 1 F. über dem natürlichen Boden eine etwa 5 Zoll lange Schmucknadel von Bronze, mit großem, plattem, radförmig durchbrochenem Kopfstücke, ferner dicht daneben ein schlichter bronzener Armring, und schließlich an der Ostseite, 1½ F. unter der Oberfläche, ein zerbrochenes schwarzes, sehr dickwandiges und grobgearbeitetes Thongefäß, dessen Inhalt lediglich aus Lehm bestand. Merkwürdig war der Mangel an jeder Spur von Knochen.

Der zweite hier untersuchte Hügel hatte ganz die Form eines Grabhügels, nur war er oben etwas abgeplattet und um diese Abplattung herum aufgetrieben, so daß die Spitze desselben wie ein Ringwall im kleinsten Maßstabe aussah. Beim Angraben zeigte sich, daß dieser kleine Ringwall aus zerbröckelten rothen

Backsteinen bestand, geschwärzt, bald kamen auch glasirte Thonstücke zum Vorschein und endlich mit Cement eingelassene Fundamente von Feldsteinen, meistens stark geschwärzt, aber sonst in ihrer ursprünglichen Lage. Außen an der Ostseite des Mauerwerks fand sich noch der reine Lehm, mit wenigen Kohlenstückchen durchsprengt, und ziemlich unter der Oberfläche eine verrostete, sonst gut erhaltene mittelalterliche eiserne Pfeilspitze. Der Thatbestand wird also der sein, daß hier ein vorchristlicher Grabhügel benutzt wurde, um darauf im Mittelalter einen kleinen Wartthurm zu errichten, von wo aus man das angrenzende Thal weithin zu übersehen vermochte. Diese Warte ging bei einem Angriffe, wenn man darauf die an der Außenseite gefundene Pfeilspitze deuten will, durch Feuer zu Grunde.

Der dritte Grabhügel maß 70 Schritt im Umfange und 5 F. Höhe. Auch dieser wurde völlig abgetragen. Ein breiter Querschnitt von Osten nach Westen ergab nichts. Die nördliche Seite enthielt nur versprengte Kohlenstücke, in der südlichen Hälfte aber, vom Mittelpunkte an bis 2 F. vom Rande, fand ich 4 F. unter der Oberfläche ein kleines Lager von gebrannten Knochen, darunter noch deutlich erkennbare Schädel- und Gelenkstücke, mit Kohlen und Asche; nicht weit davon ein zweites in derselben Tiefe; dann ein großes Lager von reinen, ziemlich großen Holzkohlen, darauf ein runder Kiesel, absichtlich auf die Kohlen gelegt, denn solche Steine kommen hier nach der bestimmten Aussage des Oberförsters Müller sonst nicht vor; es folgte jetzt — noch immer in derselben Tiefe — eine Lage sehr fettige schwarze Masse, fast 2 F. lang und nicht ganz 1 F. breit und gut 1 Zoll dick, als ob dort Speck oder sonstiges Fett verbrannt worden wäre, so wie unterhalb dieser Schichte im Urboden eingesetzt 3 kleine Thongefäße und eine größere, etwas über 1 F. im Durchmesser haltende Urne, alle 4 gefüllt mit Knochenasche. Leider war es nicht möglich, diese Gefäße zu erhalten, da sie sich in dem fetten Lehme theilweise aufgelöst hatten. Mehr dem südlichen Rande zu erschienen jetzt Scherben zerschlagener Urnen, eine große Kohlenschichte, dann noch ein großes Knochen- und Kohlenlager und daneben etwas tiefer im Urboden schließlich eine kleinere Urne mit gebrannten Knochen und Asche, welche letztere oben auflag und hart zusammengeballt war. Eine Steinsetzung war im Innern dieses interessanten Hügels nicht vorhanden, ebenso zeigte sich darin keine Spur von Metall. —

Betrachten wir nun den Thatbestand näher, so ist zuerst zu constatiren, daß die Beisetzung mehrerer unverbrannten Leichen in demselben Hügel oder Grabe öfter vorkommt. Beispiele finden sich bei Wiesbaden (Dorow, Opferstätten, 1, 15 fg.), im Fürstenthum Ratzeburg (Schlesw.-holst.-lauenb. Ber. 6, 22), in der Pfalz (Klemm, germ. Alterth. 121), in Thüringen und anderswo. Auch bei den flachen Gräbern findet sich dies. Oft ziehen sich mehrere Gräberschichte über einander hin, so zwar, daß sie mehrere Fuß von einander getrennt sind. Diese räumliche Unbeengtheit der Todten lag tief im Sinne des ganzen Alterthums: der Abgeschiedene sollte sanft, von leichter Erde beschüttet, von keinem Nachbar bedrängt oder gar belastet ruhen. Die christliche Kirche folgte ganz denselben Grundsätzen und verbot, einen Sarg auf den andern zu stellen. Vgl. Weinhold a. a. O. XXX. 209. Daraus sind die betreffenden Novellen zur Lex Salica entsprungen, welche bei Strafe von 35, 45 und 62½ Solidi das Uebereinanderstellen der Leichen im hölzernen oder im steinernen Sarge verbieten. Lex Salic. tit. 47: Si quis mortuum hominem super alium miserit... culpabilis judicetur. — Concil von Macon 585: Comperimus multos necdum mercidatis mortuorum membris sepulcra reserare et mortuos suos super imponere... ideo statuimus ut nullus deinceps peragat; quod si fecerit secundum legum decreta super imposita corpora de eisdem tumulis rejectentur. — Capitul. incerti anni (circa 744): Fideles... mortuum super mortuum non ponant, nec ossa defunctorum super terram dimittant. Quod si fecerint, canonicae sententiae sunjacebunt.

Die Hügel bei Suterode ohne alle Spuren der Todtenbestattung lassen sich nur als Opferhügel erklären. Daß bei den Begräbnissen Opfer von Thieren, von Feld- und Baumfrüchten stattfanden, unterliegt keinem Zweifel, und zwar reichte dieser religiöse Brauch noch weit in's Christenthum herein. Karlmann verbot dieselben (cap. a. 742: Decrevimus ut unusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem adhibeat adjuvante gravione — ut populus dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abjiciat et respuat, sive sacrificia mortuorum. Pertz, LL. I, 17). — Auch bei Northeim im s. g. Bürgerholze scheint ein solcher Opferhügel zu sein. Wächter's Statistik S. 167 erwähnt hier davon zwei, indessen stellte sich der eine derselben bei näherer Untersuchung als natürliche Bodenerhebung heraus. Der andere

aber, den ich aufgraben ließ, enthielt in der Mitte einen großen Aschenhaufen und weiter unten auf dem natürlichen Boden eine Steinplatte, die offenbar dem Feuer ausgesetzt gewesen war, und hierunter wiederum nur etwas Asche.

Zu derselben Art gehören theilweise auch die Hügel bei Wiershausen und Hedemünden. Etwa ein Stündchen von Münden (bei Göttingen) in östlicher Richtung liegt das Kirchdorf Wiershausen, in der Nähe des Brackenberges und des Staufenberges, und nördlich von demselben an einem Abhange eine Gruppe von 12 Erddenkmälern, deren einige indessen von der Cultur bereits ganz oder theilweise abgetragen sind. Auf Kosten Königlicher Regierung wurden die noch vorhandenen von mir näher untersucht. Der erste Hügel von 62 Schritt Umfang und 4 F. Höhe war (wie auch die übrigen) von Lehm aufgeschüttet und zeigte im innern Rande einen Steinkranz. An der Ostseite 1½ F. unter der Oberfläche fand ich ein Aschenhäufchen und von da ab nach Westen die ganze Erdschichte mit zahlreichen Kohlen und Asche durchsetzt. In einer Tiefe von 2 F. an der Ostseite verstärkte sich die Aschenschichte bis zu ½ F. Mächtigkeit und lag auf einem Geröll von großen, stark geschwärzten Feldsteinen. Das war der ganze Inhalt des Hügels. Der zweite ergab ein ähnliches Resultat. Derselbe maß 70 Schritt im Umfange und reichlich 5 F. Höhe. Im Osten 1 F. unter der Oberfläche zeigten sich Kohlen und Asche, ein großes Lager, das sich 1 F. stark und 3 F. lang von Osten nach Westen hinzog. Im Süden 2 F. tief gleichfalls eine solche Stelle, weiter im Mittelpunkte eine große Kohlenstelle und im Osten in einer Tiefe von 3 F. ein Kohlen- und Aschenstreifen, der sich von Osten nach Westen durch den ganzen Hügel erstreckte. An der Südseite 4 F. tief fand sich endlich eine rothe, im Bruche schwarze und dicke Urnenscherbe und darauf erschien, auf dem Urboden und 4½ F. tief, ein Steinpflaster, geschwärzt und mit Kohlen untermischt, das sich in der Mitte zu einem kleinen Hügel wölbte. Aehnliche Ergebnisse lieferten noch 5 von den übrigen Hügeln, nur daß sich in dem einen noch die Reste einer Urne mit gezähneltem Rande zeigten.

Die bei Hedemünden gelegenen s. g. Haaghügel in der s. g. „heiligen Lieth" sind von Wächter in seiner Statistik S. 169 schon näher beschrieben. Oberhalb derselben erhebt sich der Burgberg mit einem alten Ringwalle, den ich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, näher beschrieben.

habe. Der nördliche, der Haaghügel, nach Wächter von 12 F. Höhe und 40 Quadratruthen Grundfläche, wurde zur Aufschüttung des Bahndammes in dieser Gegend vor Kurzem abgetragen, angeblich ohne daß sich etwas Bemerkenswerthes darin vorfand; der Hügel bestand aus reiner Lehmerde. Der Rest desselben, einige Fuß über dem Urboden, wurde auf meinen Wunsch und in meiner Gegenwart näher untersucht. Es kamen folgende Gegenstände zum Vorschein: ein Stückchen rothgebrannten Backstein; Stücke von einem sehr dickwandigen schwarzen Thongefäße; etwa in der Mitte des Hügels auf dem natürlichen Kiesgrunde in mehrere Fuß weiter Ausdehnung eine verschlackte Masse von Eisen, Kohlen und Kalksteinen, durch Feuer zusammengeschmolzen, und südlich davon eine in Kies tief ausgehöhlte Grube, mit Asche und aschenhaltiger leichter Erde ausgefüllt. Dieses Fundergebniß, in Verbindung mit ein paar andern, früher dort gefundenen und wieder herbeigeschafften Gegenständen: Scherben einer rothgebrannten und einer feineren schwarzen Urne, so wie einige offenbar gebrannte Knochen lassen über die Bedeutung der fraglichen Hügel als Hünengräber keinen Zweifel.

Auch bei dem künftigen Hedemünder Bahnhofe an einem südlichen Abhange wurden mehrere Urnen, mit gebrannten Knochen und Asche gefüllt, so wie daneben verschiedene kleine Beigefäße ausgegraben, aber leider nicht erhalten.

2. Zur Statistik.

Die im Osten und Westen der Provinz Hannover sich weithin erstreckenden Haiden und Sandwüsten — die Lüneburger Haide und die Landschaft um Meppen — entbehren freilich des Reizes der Naturschönheit, allein in anderer Beziehung sind sie von hohem Interesse, nämlich für unsere älteste Geschichte. Während die vorgeschrittenere Bodencultur in den angebauteren Gegenden das Land in Aecker und Gärten, Wald und Wiesen vertheilt und unter sorgsamer Behandlung in ausgiebiger Weise dem menschlichen Bedürfnisse dienstbar gemacht hat, liegen dort noch große Flächen in steriler Unfruchtbarkeit, nützen höchstens als Weide für das kümmerliche Völkchen der Haidschnucken oder als reiches Lager für Torf- und Plaggenstich. Dieser sterile Charakter der Gegend ist eben der Grund gewesen, warum sich dort die vorchristlichen Denkmäler in bei weitem größerer Anzahl als in den übrigen Theilen Hannovers erhalten haben. Freilich sind auch hier sehr viele

derselben sowohl durch die Bodencultur, wie vor allem die Steindenkmäler durch den Häuser-, Straßen- und Eisenbahnbau, nicht minder auch durch die großen Hafenanlagen verschwunden, indessen ist dennoch in den entlegeneren Gegenden bis jetzt noch eine erhebliche Menge derselben zum Nutzen der vaterländischen Alterthumskunde erhalten. Dies ist auch in den bevölkerteren Theilen Hannovers der Fall, entweder aus denselben Gründen oder weil eine größere Pietät endlich eine bessere Schonung veranlaßte. Im Nachstehenden theile ich aus dem Landdrosteibezirke Stade einige derselben mit und zwar solche, die bisher weniger beachtet worden sind. Ich lege dabei die bekannte Statistik von Wächter zum Grunde, sowohl um diese zu vervollständigen und zu berichtigen, als auch weil sich darnach eine etwaige Veränderung im Bestande der Denkmäler am leichtesten ermessen läßt. Vielleicht geben meine Notizen Veranlassung zu Mittheilungen auch von anderer Seite.

1. Im Amte Neuhaus a. d. Oste erwähnt Wächter (S. 83) nur ein einziges Steindenkmal: in dem s. g. Schwarzenbruche, einer königl. Forst, vermag aber eine nähere Angabe über dasselbe nicht beizubringen. Zufolge einer von mir angestellten Ermittelung ist dasselbe theilweise zerstört. Es bestand aus zwei Decksteinen auf je drei Trägern, von denen der eine jetzt noch aufliegt, der andere aber, 8 F. lang und 5 F. breit, herabgestürzt ist. Das Denkmal ist mit jungen Eichen und Buchen umgeben.

Zwei andere Denkmäler sollen in der Nähe von Westerhamm und Weißenmoor gelegen haben, aber schon vor längeren Jahren zerstört worden sein. Nach einem amtlichen Berichte vom vorigen Jahre könnte man dies auch von dem Denkmale im Schwarzenbruche annehmen, indessen wird diese Mittheilung wohl auf einem Irrthum beruhen.

2. Im Amte Dorum bei Ludenhütte, einem einzeln liegenden Hause, so genannt nach seinem früheren Erbauer Lude, befindet sich in der s. g. Wurster Haide unmittelbar an dem von Midlum nach Wanhöden führenden Communicationswege, etwa ¾ Wegstunden von ersterem Orte entfernt, der Henkenstein. Die Deckplatte desselben, ein Granitblock von 9 F. Länge, 7 F. Breite, vorn 4½ F. Höhe und nach hinten abdachend, ruht im Norden, Süden und Westen auf vier Trägern, welche 3½ F. hoch, 5 F. breit und etwa 2 F. dick sind. Das Denkmal bildet eine nach Nordosten offene, 3½ F. hohe und 6 F. tiefe Höhle

über der Erde. Im Osten des Denkmals ist eine fast kreisförmige Erdvertiefung von etwa 26 F. Durchmesser und in der Mitte etwa 1½ F. gegen die angrenzende Haidfläche vertieft. Man vermuthet, daß dieser Platz vielleicht eine Grabstätte enthielt, die erst in späterer Zeit einer Untersuchung wegen ausgegraben ward. Erwähnt wird der Henkenstein in Fr. Köster, Alterthümer, Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 41; eine Nachbildung desselben im verkleinerten Maßstabe befindet sich im Provinzial-Museum zu Hannover. Wächter nennt ihn nicht, aber sicher ist er identisch mit dem (nicht näher beschriebenen) Opferaltar bei Wanhöden, „aus 5 über einander gehäuften großen Steinen zusammengesetzt" (S. 81).

Nach amtlichen Berichten ist der dortige, fast 7000 Morgen umfassende Haidecomplex durch das im Jahre 1869 zu Ende gebrachte Verfahren speciell getheilt und das Denkmal in die Schafweide-Abfindung der Wittwe Eide Osterholt in Midlum gefallen.

Die im Amte Dorum außerdem gelegenen Localitäten: die Hollborg, der schwarze Berg, der s. g. Seegrund und die Zweiberge sind von mir in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, bereits angeführt. Im Midlumer Oberfelde ist auf dem s. g. Lilienberge im Jahre 1844 beim Steinroden ein damals noch unberührtes Grab gefunden: etwa 3 bis 4 F. unter der Oberfläche stieß man auf einen großen Granitblock, nach dessen Wegräumung sich eine „backofenförmige" Höhlung zeigte, in deren Mitte eine Urne mit Deckel und ein Bronzemesser gefunden wurden. Desgleichen zeigten sich bei der Anlage der Chaussee auf der hohen Lieth ganz in der Nähe Midlums nicht sehr tief im Sande viele Aschentöpfe von verschiedener Größe, oft fünf Stück in einer Reihe. Der Inhalt derselben bestand in Knochen und Asche.

3. Die Denkmäler im Amte Lehe sind von Wächter (S. 66, 73, 81) ziemlich ausführlich mitgetheilt. Ueber die hier befindlichen alten Befestigungen habe ich selbst Einiges in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870 bemerkt.

Das Steindenkmal bei Wanhöden, nicht zu verwechseln mit dem Henkenstein, liegt in nordwestlicher Richtung ungefähr zehn Minuten von dem genannten Orte entfernt und scheint noch vollständig zu sein. Es liegt von Ost nach Westen, flach, auf Gemeindegrund der Wanhödener Haide, und besteht aus einem Deck-

stein auf drei Trägern. Diese stehen im Dreieck, zwei im Osten und einer im Westen, sind 3 F. hoch, 4 F. breit und 2 F. dick. Der Deckstein ist 8 F. lang, er erstreckt sich von Norden nach Süden. Am nördlichen Ende ist derselbe 3½ F. hoch und 6 F. breit, am südlichen dagegen nur 2 F. 8 Z. hoch und 4½ F. breit. Die untere Seite ist flach. Die Größe des Denkmals beträgt 5 Schritt Breite und 4 Schritt Länge. — Grabhügel finden sich hier nicht, dagegen ist ein künstlicher Berg vorhanden, jedenfalls der höchste im ganzen Amtsbezirk Lehe, der wohl als Warte gedient haben wird. —

Zwei von Wächter erwähnte Steindenkmäler: vor Neuenwalde hinter einem kleinen Gehölze, das kleine Dallner Holz genannt, und am Barkenstricker Moor, etwa eine Viertelstunde vom ersteren entfernt, sind mittlerweile verschwunden.

Das Steindenkmal bei Meckelstedt besteht gegenwärtig aus einem Deckstein und drei Trägern; ersterer ungefähr 8 F. lang, 4 F. breit und eben so dick, ruht südlich auf 2 und nördlich auf 1 Träger, welche vom Boden ab 2—3 F. hoch und 3 F. dick sind. Der vierte Träger ist vor etwa 18 Jahren entfernt. Ueberhaupt ist das Denkmal nicht mehr vollständig, denn Wächter (S. 75) beschreibt dasselbe mit 2 Decksteinen und 8 Trägern. Es liegt östlich von Meckelstedt auf Gemeindegrund.

Nördlich von Großenhein auf Gemeindegrund befindet sich ein Steindenkmal auf einem künstlichen Hügel. Der Deckstein, etwa 8—9 F. lang, 4—5 F. breit und 2 F. dick, ruht südlich auf 2 und nördlich auf 1 Träger, welche vom Boden ab etwa 3 F. hoch und 2—3 F. dick sind; ein gleicher Träger steht leer daneben. Außerdem liegen und stehen noch 15 Steine von gleicher Stärke in unmittelbarer Nähe zerstreut umher. Die Oberfläche des Hügels scheint gepflastert zu sein. Wächter erwähnt zwei Decksteine, so wie, daß schon damals von den Umfassungs- und Pflastersteinen viele verloren gegangen seien.

Der nahe bei diesem Denkmale liegende Elendsstein ist von demselben näher beschrieben. Zu vergleichen ist der Gäwekenstein bei Nienburg (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1867, S. 360) und der Granitblock bei Börger im Amte Hümmling (a. a. O. Jahrg. 1864, S. 295). Die Sage von großen Steinen, womit man Kirchen zertrümmern wollte, ist sehr verbreitet, vgl. Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche von A. Kuhn und W. Schwartz, Nr. 59. 109. 149. 290 und 335.

Das Denkmal in der Flögeler Haide (Wächter S. 76) ist laut amtlichen Berichts vor ungefähr 12 Jahren von dem damaligen Gutsbesitzer Sonder entfernt. Es führte die volksthümliche Benennung „Dansenstein“, indessen wurde damit auch das Denkmal im herrschaftlichen Holze bei Fickmühlen bezeichnet. Der Bericht über dieses letztere ist nicht recht klar. Es liegt dicht am Wege von Flögeln nach Fickmühlen, an der Westseite. „Dasselbe ist inwendig 20 F. lang und 4 F. breit; inwendig rechter Hand befindet sich noch ein Gang, der 6 F. lang und 3 F. breit ist. Die Decke besteht aus 5 großen Steinen, welche 10 F. lang, 4 F. breit und 3 F. dick sind. Zwei derselben, welche oben zusammenstoßen und unten einen Zwischenraum von 1½ F. haben, bilden den Eingang. Unter diesen Steinen befinden sich keine Träger, sondern Mauern aus großen und kleinen Steinen. Die innere Höhe ist am Eingange 1½ F. und im Grabe weiter zurück 3 F. Das Denkmal liegt auf einer Erhöhung von etwa 112 Schritt Umfang und 10 F. Höhe, ohne Steinlage und mit Gras bewachsen. — Ungefähr 8 Schritt von diesem Hünenbette entfernt, befinden sich noch 7 Steine, von denen der größere etwa 6 F. lang, 5 F. hoch, in der Mitte 5–6 F. breit ist und nach beiden Enden spitz ausläuft. Dieser Deckstein ruht, soviel man sehen kann, auf 2 Trägern, deren Maße nicht angegeben werden können. Die übrigen (kleineren) Steine liegen platt auf der Erde und sind ohne Träger. Das Terrain ist wie bei dem vorigen Denkmale.“

Wächter (S. 73) kennt „bei Fickmühlen im herrschaftlichen Flögeler Holze“ nur 5 Grabhügel.

Von den drei Hünenbetten, die sich früher bei Ankeloh befanden, bemerkt schon Wächter, daß von den Umfassungs- und Pflastersteinen schon viele zum Chausseebau verwandt worden seien; nach der Verkopplung vor 18 Jahren sind sie nun völlig verschwunden.

Der s. g. Wulfstein auf der Grenze dreier Gemeinheiten (von Sievern, Debstedt und Neuenwalde vgl. Wächter S. 77) soll nach amtlichen Berichten gleichfalls zu jener Zeit zerstört worden sein, eben so das Steindenkmal im s. g. Vahlenbruche unweit Hymendorf (Wächter das.). Rücksichtlich des Wulfsteins könnte indessen möglicher Weise ein Irrthum stattfinden und derselben noch vorhanden sein.

Das bedeutendste Steindenkmal in diesem Amte, überhaupt eins der schönsten im nordwestlichen Deutschland ist das Bülzen-

bett bei Sievern. Dasselbe ist oblong, in der Richtung von Osten nach Westen und liegt auf einem künstlichen Hügel. Die Größe der drei auf je drei Trägern ruhenden Decksteine ist (im W. angefangen) folgende.

1. $10^1/_2$ F. lang, 14 F. breit, 4 F. dick; rundlich.
2. 16 F. lang, 11 F. breit, $3^1/_4$ F. dick.
3. fast 16 F. lang, 11 F. breit, 2 F. dick.

Die Höhlung unter den Steinen ist etwa 4 F. hoch. Der mittlere Deckstein ist geborsten, angeblich durch einen Blitz. Von den Umfassungssteinen sind im Westen 10, im Norden 8, im Osten 4 und im Süden 12 noch vorhanden, die übrigen fehlen. Die Umfassung hat etwa 50 Schritt Länge und 14 Schritt Breite; die im Westen innerhalb derselben befindliche Grabkammer mit den 3 Decksteinen 12 Schritt Länge und 5 Schritt Breite. Bemerkenswerth ist dieses großartige Denkmal besonders auch durch seine Lage. Es liegt an der Grenze des Landes Wursten, etwa 2000 Schritt von der s. g. Heidenstadt, nicht sehr weit von den jetzt verschwundenen Resten eines zerstörten ähnlichen Denkmals, etwa 500 Schritt von der s. g. Pipinsburg und nicht weit von der Fundstelle des goldenen Halsringes im Mulsumer Moor, welcher letztere sich jetzt im Provinzial-Museum zu Hannover befindet. Die gleichzeitig daselbst gefundenen 5 Goldmünzen (geöhrt zum Schmuck) bestimmen sich folgendermaßen: Valentinianus I. † 375, vgl. Cohen n. 23—25. 26.; Valentinianus III. 425—455, Cohen n. 11.; Leo I. 458—474, Sabatier n. 4.; Anastasius 491—518, Sabatier n. 2.; Anastasius barbarus.

Das Steindenkmal zwischen Langen und Lehe wurde in dem Innern eines Hügels beim Abtragen desselben zum Chausseebau gefunden. Der Deckstein von etwa 10 F. Länge und Breite und 3 F. Dicke lag auf 4 Trägern, ist aber heruntergefallen. Auf (!) demselben soll eine Aschenurne gestanden haben. Ob der im Stader Archiv 1864, S. 275 mitgetheilte Fund diesem Denkmale entnommen worden ist, vermag ich nicht zu bestimmen.

Die Denkmäler in der Nähe von Bexhövede, berichtete weil. Pastor Schaumburg, sind leider größtentheils durch die Rohheit der Menschen zerstört worden, sonst hätte grade diese Gemeinde die herrlichsten Denkmäler aus der alten heidnischen Zeit aufzuweisen gehabt. Bei Dünenfähr lagen vor etwa 50 Jahren 4 bis 5 derselben, und bei Stinstedt waren noch vor 25 Jahren zwei Hünengräber, pyramidenförmig aufgerichtet, von vorzüglicher

Schönheit. Mit Hülfe der Obrigkeit suchte ich (Pastor Schaumburg) vor etwa 10 Jahren ein sehr schönes Grab, in der Nähe des s. g. Landwehrwalles, zu retten, aber der sehr schöne Thorstein von beträchtlicher Größe ist doch aus Liebe zum Gewinn gestohlen worden. In der Nähe von Bexhövede selbst ist ein Hünengrab mit großem gewaltigen Deckel, dem nur der Thürstein geraubt, gleichfalls noch vorhanden. Die Lage der Hünengräber ist hier besonders an den Morästen, wo die Umgebung düster und traurig, die Aussicht eine öde ist. Vielleicht hat das Geröll hier eben in nächster Nähe der vom Meere her bespülten Ufer und Dünen gelegen. —

Ueber den erwähnten Landwehrwall habe ich in gleicher Weise wie über die Schanzenwerke bei Sievern einige Mittheilungen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, gemacht.

Das Denkmal bei Stinstedt soll vom frühern Pastor in Bexhövede, Altmanns, das bei Fresch-Luneberg von der Familie Tienker zerstört worden sein, ebenso ein anderes auf dem s. g. Basdahler Felde, wovon die Steine nach Hamburg verkauft wurden.

Wir sehen, die vorschreitende Bodencultur, der Straßen- und Häuserbau, so wie der Steinhandel haben in diesem Amte schon bedeutend aufgeräumt; um so mehr ist es dringend geboten, für die Denkmäler, die noch vorhanden und von ganz besonderem Interesse sind, schützend zu sorgen. Auch die Hügelgräber sind bereits in großer Menge zerstört. Dieselben lieferten zahlreiche Fundgegenstände. In der Nähe des Landwehrwalles bei Bexhövede standen die Urnen in der flachen Ebene, kamen aber auch in den kleinen Hügeln vor, die mit dem Walle in Verbindung stehen. Ein Grab bei Frelsdorf ergab eine schöne griechische Vase (Arch. 1864, S. 256). In einem Hünengrabe bei Köhlen, im Windbrokenholze, wurde eine Urne mit Gebein und zwei vollständige Schwerter gefunden. Bei Ringstedt sollen fast allenthalben in der Haide Grabhügel vorkommen, aber „es ist wohl keiner mehr vorhanden, der nicht zerstört ist, indem die Steine grade in dieser Gegend sehr nachgesucht wurden.“ Eben so scheint die Umgegend von Flögeln an solchen sehr reich gewesen zu sein, aber auch von hier wird von einer ähnlichen Verwüstung derselben berichtet. In der Nähe von Beverstedt waren bei Deelbrügge 9 Gräber, sämmtlich beschädigt, bei Wachholz 49 desgleichen, bei Taben ebenso 19, bei Heierhöfen 13, bei Elfershude 6, bei Bruns-

hausen 16 und bei Wellen eine ganze Anzahl ungezählter. Im Eickmühlener Gutsholze liegen 4 Grabhügel, einer im Knüppelholze bei Drangstedt und mehrere zwischen der Pipinsburg und der Heidenstadt. Zwischen Debstedt und Langen liegt auf der Höhe der Haide, von wo aus man das ganze Land Wursten übersehen kann, der s. g. Pansberg, der vermuthlich eine künstlich aufgeschüttete Warte ist. Um denselben herum sind viele Aschenurnen ausgegraben, in dem Berge selbst indessen ist bisher nichts gefunden. Eine halbe Stunde von Debstedt gegen Osten liegen auf der hohen Haide 7 Hügel, vermuthlich Grabhügel, in einiger Entfernung von einander und heißen die 7 Berge. Nahe dabei sind die Ueberbleibsel einer kleinen Verschanzung von Wall und Graben, die den Namen Rosenburg führt. Im Norden von Debstedt endlich liegt im Felde ein runder Hügel, Fresenberg (Friesenberg) genannt, dessen Zweck — ob Grab oder Warte — mir unbekannt ist, und ferner soll auch ein Friesenkirchhof bei Schiffdorf an der Geest sich befinden.

Die Grabhügel sind im Amte Lehe noch immer zahlreich, wenn auch häufig bereits geöffnet. Viele derselben liegen in der Nähe der Steindenkmäler, die größern aber einzeln in den Haiden und Forsten umher. Den Angaben nach dürften die im Flögeler Holze befindlichen die ansehnlichsten sein; sie haben 80 bis 90 Schritt im Umfange.

4. Auch in dem Amte Bremervörde waren vormals viele Denkmäler zu finden.

Von Steindenkmälern führt Wächter (S. 55) in der Börde Selsingen folgende auf:

1. in der Gemeinde Deinstedt 1. Nach einem neuern amtlichen Berichte nicht mehr vollständig liegt es auf einem um etwa 2½ F. erhöhten Punkte des Feldes und erstreckt sich von Südost nach Nordwest, doch sind Decksteine gar nicht mehr und von den Trägern nur noch 3 vorhanden. Indessen liegen noch etwa 20 andere größere Steine umher, welche ursprünglich die Umfassung gebildet zu haben scheinen oder auch früher zum Theil Träger gewesen sind. Der Platz des Denkmals mißt etwa 12 Schritt Quadrat.

2. daselbst ein einzelner Stein. Der amtliche Bericht erwähnt einen solchen nicht, wohl aber noch 3 Steine, die zu einem zerstörten Denkmale gehört haben könnten.

3. in der Gemeinde Byhusen 1, ist jetzt verschwunden.

4. in der Gemeinde Anderlingen 3, jetzt noch 2. Das eine liegt südöstlich vom Dorfe auf einer kleinen Anhöhe am großen Holze; der Deckstein ist 11 F. 3 Z. lang, 10½ F. breit, 4 F. dick und ruht nordwestlich auf 2 großen Trägern, südöstlich auf der Erde. Umher mehrere kleine Steine. Das zweite Denkmal liegt nordwestlich von Anderlingen, gleichfalls auf einem Hügel. Der Deckstein ist 9 F. lang, 4½ F. breit. Sonstige Beschreibung fehlt.

5. in der Gemeinde Farven 3, jetzt nur noch 1 Denkmal, auf dem Haidtheile des Hofpächters Claus Bösch, auf einem 3 F. hohen und etwa 40 Schritt im Umfang haltenden Hügel. Auf der Westseite 6 Träger, auf der Ostseite nur noch einer; außerdem liegen noch 6 Steine um den Hügel herum. Die Richtung des Denkmals war von Süd nach Nord, jetzt ist dasselbe schon seit 30 Jahren zerstört. Die beiden andern Denkmäler sollen die größern gewesen sein, sie wurden zum Schleusen- und Kirchhofsbau verwendet.

6. in der Gemeinde Fehrenbruch 3; sind jetzt verschwunden.

7. in der Gemeinde Lavenstedt unweit der s. g. Kamphöfe 1, jetzt gleichfalls zerstört.

8. in der Gemeinde Granstedt erwähnt Wächter gleichfalls ein Steindenkmal, es ist aber ein Grabhügel. „Dasselbe," heißt es im Berichte des Ortsvorstehers, „ist in einem Hügel, der augenscheinlich zusammengebracht ist, weil er aus verschiedenen Erdarten besteht. Decksteine, auf Trägern ruhend, sind nicht vorhanden, sondern nur eine Steinlage um den Aschenkrug herum. Diese bestand aus Steinen von verschiedener Größe; die größten waren der Art, wie sie ein Mann zur Noth auf den Wagen heben kann. Etliche Fuder Steine sind schon davon weggeholt. Der Hügel hat einige 30 Schritt im Umfang."

9. in der Gemeinde Seedorf 2, in den Jahren 1852—1856 zum Bau der Chaussee verwendet. —

Auch in der Vogtei Basdahl sind Stein- und Erddenkmäler zahlreich vorhanden gewesen, jedoch meistens durch den rapiden Straßenbau zerstört und verbraucht. Was angeblich als Rest davon noch übrig, bildet das leider fast zur Hälfte zerstörte Denkmal in der herrschaftlichen Forst Eichholz zwischen Rübehorst und Geestdorf. Es liegt auf einem s. g. Knapphügel von Nordwest nach Südost und besteht aus Trägern, welche erst nach der Bloßlegung vom Moose und den aufgewachsenen Föhren sichtbar

wurden, und 3 Decksteinen, deren größter 9 F. lang und $4^3/_4$ F. breit ist, die beiden andern 7 F. lang und $3-3^1/_4$ F. breit sind und 3 F. hoch über der Erde auf den Trägern ruhen.

Ueber Basdahl selbst werde ich unten noch einige besondere Notizen mittheilen.

Bei Kirchwistedt und Stemmermühlen sind in der Haide einige Grabhügel, die indessen schon angegraben sind. Ueber das Urnenfeld bei letzterem Orte ist schon früher berichtet. Zahlreich sind dann die Erddenkmäler bei Kuhstedt, nordöstlich nach Gnarrenburg und südwestlich nach Beverstedt; bei Oerel, wo sie jedoch mit der vorschreitenden Urbarmachung mehr und mehr zerstört werden (die Urnen sind gemeiniglich zwischen kleinen Steinen beigesetzt); in der Höhne bei Bremervörde liegt der Plintenberg, vermuthlich ein kolossales Hünengrab, vgl. Archiv 1862, I. S. 161; bei Gnarrenburg auf einer Anhöhe an einem kleinen Holze unmittelbar vor der Südseite des Dorfes sind Urnen gefunden; auch in der Nähe von Lavenstedt sind mehrere Hünengräber, „aber die Steine sind schon früher herausgeschafft, so daß blos die Erdwälle noch zu sehen sind: nur eins ist noch vollständig, aber darin befinden sich die Steine in solcher Tiefe, daß schwerlich eine Untersuchung darüber vorgenommen werden kann"; und schließlich wird von Bevern berichtet: 20 Minuten von hier nach Südost lag eine Menge großer Steine in ebener Haide neben einem großen Hünengrabe; der Deckstein war sehr groß, so daß die Hirten oft Schutz gegen den Regen darunter suchten; dieses Denkmal ist jetzt verschwunden, aber die dortige Haide führt noch jetzt davon den Namen Steinberg. Grabhügel sind noch mehrfach vorhanden, eine Viertelstunde vom Dorfe liegen noch mehrere bei einander und ebenso in den umfangreichen Dorfholzungen.

5. Im Amte Osten erwähnt Wächter a. a. O. S. 65 bei Stinstedt ein s. g. Steinhaus, ein desgleichen im Westerberge und mehrere bei Westersode. Ausführlichere Nachrichten giebt über die Steindenkmäler der Börde Lamstedt Cand. theol. Zeidler (vgl. Archiv 1864, 2, S. 247 fg.), welcher bei Stinstedt früher deren 11 kannte, von denen indessen nur eins erhalten blieb. Auf dem großen Felde nördlich vom Dorfe lagen 3, auf dem kleinen Felde südlich desselben 4; von diesen ist noch das eine, in der Nähe der Schule, in Diedr. Wülberns Coppel erhalten; hinter dem kleinen Felde in der Haide liegt 1 und zu Osten des Dorfes am Wege 3, das erste ganz nahe beim Dorfe, das zweite

auf dem s. g. Wakelberge, und das dritte am Moorwege. Außerdem erwähnt Zeidler noch das Denkmal im Westerberge, den s. g. Steinofen, ferner das am Wege von Mittelstenahe nach Stinstedt, dicht an der Grenze des Moors, von welchem indessen die Decksteine leider schon gesprengt waren, und schließlich Wächter (S. 66) noch einige Denkmäler am Wedelsforth bei Heeßel: aber „einige Steine, die zerstreut umher liegen, sind nur noch übrig geblieben."

Das Steindenkmal im Westerberge, eine Stunde von Lamstedt, hat 9 Träger von 2½ F. Breite, 2½ bis 3 F. Höhe und halb so großer Stärke, und 3 Decksteine, deren größter von ovaler Form 6½ F. Durchmesser und 4½ F. Dicke hat; der zweite Deckstein ist bei ähnlicher Form nur halb so groß; der dritte ist noch kleiner und länglich und liegt auch nur mit dem einen Ende noch auf. Die beiden Schmalseiten des Denkmals sind offen, die eine derselben war durch einen in der Nähe liegenden Stein früher vielleicht geschlossen.

Obwohl die Gegend um Stinstedt von Zeidler a. a. O. bereits geschildert ist, dürfte es nicht ohne Interesse sein, eine Beschreibung derselben kennen zu lernen, die dem historischen Verein für Niedersachsen bei Gelegenheit der veranstalteten Kirchenbeschreibungen im Jahr 1861 zugegangen ist. Es befanden sich, heißt es von Pastor Roth zu Lamstedt, bis in die neueste Zeit wol in wenigen Gegenden so viele s. g. Hünengräber, als auf der hohen sandigen Geest ganz nahe um Stinstedt, so daß die Vermuthung nahe liegt, diese Geestanhöhe, die sich in Form eines Dreiecks in das weite flache Moor und Sietland hineinerstreckt, sei in der Zeit des heidnischen Alterthums eine allgemeine Begräbnißstätte der umliegenden Gegenden gewesen. Besonders auf der höchsten Höhe bei Stinstedt lag bis vor 11 Jahren (geschrieben 1861) ein s. g. Altar des Odin, wonach vermuthlich das eine halbe Stunde entfernte Odisheim, im Munde des Volkes Gotteshemm, d. h. Odinsheim oder Gottesheim, benannt ist. Dieser Altar hatte folgende Gestalt. In einem Kreise herum, dessen Durchmesser 13 bis 14 F. maß, waren große Feldsteine gesetzt, nach innen glatt behauen (?) und 2 bis 3 F. aus der Erde hervorragend. Ueber diese war ein einziger Felsen gelegt, etwa 16 F. lang, 12 F. breit und 2 F. dick. Rund um diesen Altar lagen in größerer oder geringerer Entfernung 10 s. g. Hünengräber. Die Bauart bei den meisten war diese. Ungefähr in einer Entfernung von 4 F. standen zwei, fast parallel laufende Reihen von Feldsteinen, oft 3 bis 4 F. hoch.

und 2 bis 3 F. dick, nach der innern Seite immer glatt behauen. Jede Reihe dieser Steine hatte ungefähr 12 F. Länge. Quer über diese beiden Seitenwände lagen große Felsen, oft 12 bis 14 F. lang und 8 bis 10 F. dick. Auch in der Folge dieser Steine war eine Ordnung zu bemerken. Die untern Felswände liefen meistens von Norden nach Süden, am Nordende lag meistens der größte Querfelsen, am Südende der kleinste. Von allen diesen Hünengräbern ist gegenwärtig nur noch ein einziges vorhanden, das aber wahrscheinlich nächstens wie die übrigen zu Gelde gemacht werden wird.

6. Ueber die Denkmäler im Amte Harsefeld ist Wächter (Statist. S. 60 fg.) ziemlich ausführlich. Der gegenwärtige Bestand derselben ist nach amtlichem Berichte folgender.

In der Feldmark Grundoldendorf, im s. g. Doren, Eigenthum des Regierungsraths Gutsbesitzers von Düring auf Nottensdorf, befinden sich 5 Steindenkmäler, wovon 2 vollständig erhalten, die andern mehr oder weniger beschädigt und zerstört sind. Dieselben liegen sämmtlich auf einer natürlichen Anhöhe.

Das erste Denkmal liegt allein und südlich von den andern, welche wenige Schritte davon nordwärts sich in einer Reihenfolge hinter einander von Osten nach Westen erstrecken.

Dies erste allein liegende Denkmal hat 2 Decksteine, welche, abgesehen von erlittener Verschiebung, noch auf den Trägern ruhen. Die östliche Langseite hat 3, die westliche 2 Träger, deren obere Kante dem Erdboden gleich ist, während sie nach innen in einer Tiefe von 4 F. bloßliegen. Herum stehen in länglicher Form 50 Umfassungssteine, zum Theil von erheblicher Größe. Das Denkmal ist an der nördlichen Schmalseite mit 2, an der südlichen mit 1 Schlußsteine versehen. Von den Decksteinen ist der südlich liegende 9½ F. lang, durchschnittlich 5 F. 2 Z. breit und 4½ F. dick. Der nördliche ist eben so lang, durchschnittlich 6 F. breit und 3½ F. dick. Das ganze Denkmal mißt innerhalb des Bezirks der Umfassungssteine eine Länge von 40 und eine Breite von 12 Schritt.

Das zweite Steindenkmal, an der Ostseite das erste in der Reihe, hat ebenfalls 2 Decksteine, welche auf 6 Trägern (an jeder Langseite 3) vollständig aufliegen. Die obere Kante der Träger ist mit dem Erdboden gleich, die innere Tiefe dagegen war nicht zu ermitteln, desgleichen nicht, ob an den Schmalseiten 1 oder mehrere Schlußsteine stehen, indem diese mit Erde bedeckt sind.

Von den Decksteinen ist der südliche $8\frac{1}{2}$ F. lang, durchschnittlich 5 F. 4 Z. breit und 3 F. 10 Z. dick; der nördliche 10 F. 6 Z. lang, durchschnittlich 7 F. $4\frac{1}{2}$ Z. breit und 3 F. 2 Z. dick. Um das Denkmal herum stehen in länglicher Form 65 theilweise sehr große Umfassungssteine. Dasselbe hat innerhalb des Bezirks dieser letzteren eine Länge von 46 Schritt und eine Breite von 10 Schritt.

Das dritte Steindenkmal, das zweite in der bezeichneten Reihe, hat nur noch 1 Deckstein (der 2. fehlt) auf Trägern, die in der Erde stecken und deren Größe daher nicht angegeben werden kann. An jeder Langseite sind deren 2. Die Umfassung in länglicher Form wird von 39 Steinen gebildet, ist jedoch etwas lückenhaft und nicht mehr regelmäßig. Ebenso sind die Schlußsteine nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht sichtbar. Der Deckstein mißt 8 F. Länge, $6\frac{1}{2}$ F. Breite und 2 F. 9 Z. Dicke und das ganze Denkmal 30 Schritt Länge und 10 Schritt Breite.

Das vierte Denkmal ist noch unvollständiger. Decksteine sind nicht mehr vorhanden, an ihrer Stelle finden sich nur noch Ueberreste mit halben Sprenglöchern, desgleichen in einer Vertiefung des Bodens ganz mit Moos und Gebüsch überwachsen verschiedene Steintrümmer durcheinander. Die Lang- und Schmalseiten des Denkmals, nicht mehr regelmäßig von 28 Umfassungssteinen größerer Art umgeben und 22 Schritt lang und 8 Schritt breit, sind nicht mehr zu erkennen.

Das fünfte Denkmal hat ebenfalls keine Decksteine mehr und es ist weiter nichts zu sehen, als 25 große Umfassungssteine in länglichem, aber etwas unregelmäßigem Kreise, 14 Schritt lang und 8 Schritt breit.

In dichtem Gebüsch gelegen, die Steine mit Moos überwachsen, sind diese sämmtlichen Denkmäler nicht leicht aufzufinden.

In der Apenser Feldmark zählt Wächter 3 runde Hünenbetten und 21 Grabhügel auf, bemerkt indessen, daß von dem einen Steindenkmale im Winter $18^{38}/_{39}$ zwei Decksteine durch Steinhändler abhanden gekommen, die Träger aber geblieben seien. Jetzt ist kein einziges mehr vorhanden. Das eine, sehr ansehnliche Steindenkmal auf dem Stimmberge hatte der Grefe Richelmann in Apensen vom Dreiviertelhöfner Bredehöft aus Cammerbusch, in dessen Koppel es lag, gekauft, eben um es zu erhalten. Nach seinem Tode aber verkauften es die Erben an einen Maurer

in Buxtehude, welcher die außerordentlich großen Steine zerkleinerte und verarbeitete.

In der Nähe dieses ehemaligen Denkmals sieht man noch auf der Koppel des Sechstelhöfners Meinecke in Cammerbusch 2 Erdhügel; an dem einen liegt noch ein großer Stein von 7 F. Länge, 4 F. Breite und durchschnittlich 2 F. Dicke — vielleicht ein früherer Deckstein. Der andere Hügel ist leer.

Auch in der Beckdorfer Feldmark sind in Folge der Verkoppelung die Steindenkmäler — Wächter bezeichnet 2 Hünenbetten — jetzt verschwunden.

Im Bezirke des Guts Daudiek bei Horneburg, Eigenthum des Herrn Landschaftsraths von Holleuffer, finden sich am s. g. Fuchsberge, dem südlichen Bergabhange nach dem Auethale, von Denkmälern noch erhebliche Ueberreste. Es laufen hier in einer Entfernung von etwa 150 Schritt parallel zu einander von Osten nach Westen 2 Aufwürfe. In denselben liegen, wie man an einigen von der Erde entblößten Stellen sehen kann, platte Decksteine auf Trägern, deren Langseite mit der Schanze gleiche Richtung hält, und ferner scheint jedes Grab an den Schmalseiten einen Schlußstein zu haben. Diese Aufwürfe sind 80 resp. 100 Schritt lang und 10 Schritt breit. Den Spuren nach zu urtheilen, stand auf jeder Seite eine Reihe von Umfassungssteinen, von denen an der Nordseite des nördlichen Aufwurfs und zwar am östlichen Ende noch 12 Stück von sehr ansehnlicher Größe vorhanden sind. Der südliche Aufwurf ist an einer Stelle durchbrochen und in dieser Lücke finden sich Steine von 6 F. Länge, 6 F. Breite und 2 bis 3 F. Dicke.

Zu dieser Mittheilung des Herrn Amtshauptmanns Mügge zu Harsefeld bemerke ich noch Folgendes. Der größere, südlich von dem andern liegende Aufwurf scheint aus 2 selbständigen Theilen zu bestehen, indem der westliche ein paar Fuß vor dem östlichen nach Norden aus der Linie vorrückt. Im vorigen Jahre beschloß ich eine nähere Untersuchung, wurde hieran aber leider durch das anhaltende schlechte Wetter verhindert. Den östlichen Theil fand ich 50 Schritt lang, den westlichen 76 Schritt. In jenem ließ ich einen Durchschnitt von 3 bis 4 F. Breite machen, bis auf den Urboden graben, fand aber nur reinen Sand. Als dann weiter westlich, wo schon ein großer Stein weggenommen war, nachgegraben wurde, fanden sich etwa $3^1/_2$ F. unter der Oberfläche mehrere abgesprengte Granitscherben und darunter ein

mächtiger Stein, etwa 7 bis 8 F. lang, 4 bis 5 F. breit und anscheinend 1 bis 1½ F. dick. Darunter schien eine Grabkammer zu sein, etwa 5 F. hoch im Ganzen mit Erde bedeckt.

Aehnlich sind die Denkmäler bei Marxen im Amte Winsen a. d. Luhe, die für den Staat angekauft worden sind. Vergleiche Wächter S. 47.

Die Erddenkmäler auf dem Gute Daudiek zeichnen sich durch ihre Größe und besonders regelmäßige Form aus. Es sind etwa 12 Stück, mit 60 bis 130 Schritt Umfang und 6 bis 15 F. senkrechte Höhe. Bei dem Abtragen eines Grabhügels fand Herr Landschaftsrath von Holleuffer ein 8 F. langes und 3 F. breites Steinpflaster, darunter Kohlen und Asche, sonst nichts; ferner auf einem Plateau 2 Lanzenspitzen und eine Hafte von Bronze mit (zerstörter) eiserner Nadel.

An Grabhügeln sind außerdem vorhanden: in der Feldmark von Apensen 4, Beckdorf 1, Hedendorf 20 in der v. Borries'schen Koppel und 4 in der Königl. Forst, Ottensen 2, Goldbeck 2 bis 3, Rindorf 4, Altkloster 8 in der Königl. Forst am Rattenberge, Harsefeld 2, Bargstedt 2 und Cammerbusch 5. Man vergleiche damit den Reichthum bei Wächter, S. 60. — Zu Griemshorst enthielt ein Grab schöne Bronzen. Stad. Arch. 1864, 2, S. 256. Und ferner soll man unmittelbar beim Flecken Harsefeld auf einer Höhe, welche nicht am Flusse liegt und jetzt wenigstens nicht bewaldet ist, vor Jahren beim Umgraben des Landes auf eine Menge Aschenurnen gestoßen sein.

7. Verglichen mit der Wächter'schen Statistik ist der gegenwärtige Bestand der Denkmäler im Amte Osterholz folgender.

Etwa eine Viertelstunde von Osterholz entfernt, an der Straße nach Scharmbeck, liegt an einem östlichen Abhange in cultivirtem Lande ein schönes Steindenkmal. Die 4 Decksteine desselben, unten platt, haben folgende Maße:

1. der westlichste, auf 4 Trägern aufliegend, etwa 15 F. Länge, 8 bis 9 F. Breite und 2 F. Dicke; die Träger sind etwa 4 F. hoch und 2 bis 3 F. dick;

2. etwa 8 bis 9 F. Länge, 3 F. 8 Z. Breite und 2 F. Dicke; auf 2 eigenen und dem einen Träger des vorigen mit aufliegend;

3. desgleichen 7 F. Länge, 4 F. Breite, 3 F. Dicke; auf einem Träger nur halb aufliegend, der zweite nicht sichtbar;

4. desgleichen 8 F. Länge, 4 F. Breite, 3 F. Dicke; auf 3 Trägern aufliegend.

Die Höhlung unter den Decksteinen beträgt fast 4 F. Höhe. Im Osten und Westen steht je ein Schlußstein, zugleich Träger, daher als solcher schon mitgezählt.

Das Denkmal, auf einem künstlichen Hügel liegend, ist etwa 12 Schritt lang und 5 Schritt breit. Von Wächter wird es nicht aufgeführt.

Das Steindenkmal vor Gevert Heißenbüttel's Hofe in Heißenbüttel (s. Wächter) ist jetzt zerstört. Vorhanden sind nur noch die 6 Träger und 2 Bruchstücke vom Decksteine. Es ist etwa 6 Schritt lang und 3 Schritt breit gewesen und lag, von Nordosten nach Südwesten sich erstreckend, an einem Abhange.

Ebenso sind die früher bei Wallhöfen befindlich gewesenen drei Steindenkmäler durch den Chausseebau jetzt verschwunden.

In der Nähe dieser ehemaligen Steindenkmäler liegen mehrere Grabhügel. Außerdem sollen in der Wallhöfener und Vollersodener Haide noch 4 bis 5 Hünenbetten zerstört und darin Urnen, Waffen, Schmucksachen (zuweilen von edlen Metallen) gefunden sein.

Bei Ritterhude wurde um 1830 bei Sprengung eines Hünengrabes ein kupferübersilbertes merkwürdiges Geräth in Form eines Abtskreuzes gefunden. Vgl. Wächter S. 70. Auch wurden beim Hausbau in der Nähe der Pfarre 2 Aschentöpfe ausgegraben. Ferner liegen an der Chaussee von Osterholz nach Heißenbüttel mehrere Grabhügel. Desgleichen bei Hambergen, so wie bei Paddewisch, letztere zum Theil von ansehnlicher Größe: 16 bis 20 F. hoch und 100 Schritt im Umfange. In der Umgegend von Osterholz, „wo die Haiden einst ja besonders die Ostara verehrten", kommen häufig — auch im Feldlande, wenn daselbst zufällig tiefer gegraben wird — rohgebrannte Aschenurnen mit Knochensplittern und manchmal mit kleinen metallenen Gegenständen zum Vorschein. „Die Hügel auf den Höhen, gewöhnlich Hünengräber genannt, ursprünglich von Steinringen umgeben, sind hier zahlreich, aber fast ohne Ausnahme schon seit langer Zeit durchwühlt und der Steine beraubt." — Von den Denkmälern bei Hellingst habe ich schon oben Einiges bei den „Ausgrabungen" bemerkt.

8. Im Amte Hagen lagen mehrere Steindenkmäler in der Umgegend von Wohlsbüttel. Noch befindet sich ein solches mitten auf dem Lehnstedter Felde, im Privateigenthum, sehr versunken

und mit Gestrüpp überwachsen; in der Richtung von Osten nach Westen. An der Nord- und Südseite je 4 Steine, an der Ostseite 1, desgleichen an der Westseite; letzterer, einige Fuß weggewälzt, könnte auch ein Deckstein gewesen sein. Von unzweifelhaften Decksteinen sind 4 da, von denen des Gestrüppes wegen nur der östlichste gemessen werden konnte: die größte Länge und Breite desselben beträgt 7 bis 8 F., die größte Dicke 3 F. Die 3 übrigen scheinen dicker, aber im Uebrigen kleiner zu sein.

Ein anderes Steindenkmal liegt im Dorfe Lehnstedt selbst, auf einem Gemeinheitsplatze. Ein Träger an der Südseite ist umgefallen, so daß der große Deckstein jetzt eine schräge Lage (von Osten nach Westen) hat. Ein Träger an der Nordseite ist 6 F. lang, 4 F. breit und 2 F. dick, ziemlich platt; der zweite, der vorhanden gewesen sein muß, fehlt jetzt. An der Südseite sind gleichfalls 2 Träger: 6 F. lang, 3 bis 4 F. breit und 2 F. dick. Der gewaltige, unterhalb fast ganz platte Deckstein mißt etwa 14 F. Länge, 9 F. Breite und nur 2 bis 3 F. Dicke.

Spuren eines dritten Steindenkmals finden sich südlich vom Dorfe Lehnstedt in der Haide. Die Lage desselben ist von Süden nach Norden. An der Ost- und Westseite sind noch je 2 Steine, an der Südseite fehlen sie und an der Nordseite steht noch ein Träger. Die 2 vorhandenen Decksteine von ziemlich gleicher Größe messen 12 bis 13 F. in der Länge und 5 bis 6 F. in der Dicke und Breite.

Bei Bramstedt ist ein jetzt ebener und mit Gras bewachsener Platz, worauf sich früher ein Berg befand, zu welchem angeblich ein gepflasterter Weg führte. Auf diesem Berge soll der Götze Türlür verehrt worden sein. Vermuthlich war es ein großes Hügelgrab, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts abgetragen ward.

Wenn man von Wersabe nach Hagen geht, passirt man etwa eine halbe Stunde vor Hagen einen durch's Moor gelegten Sanddamm, Anschars- oder Scharsdamm genannt, der etwa 500 Schritt lang ist. An dessen Südende seitwärts im Moor lag ehemals ein Steindenkmal mit 3 Decksteinen und 11 Trägern; jetzt zerstört. Angeblich bestand der Boden desselben aus festem Cement, und die Fugen der Träger waren ebenso fest verstopft. Es wurden darin 5 Urnen und mehrere Feuersteinkeile, so wie angeblich auch zwei „unkenntlich gewordene kleine, aber verhältnißmäßig sehr schwere Eisenbruchstücke" gefunden.

In der Nähe mitten im Moor befindet sich ein ziemlich hoher Hügel mit 2 Begräbnißplätzen; derselbe heißt Twelenberg (Zwillingsberg). Zwischen diesem und Uthlede auf einer hohen Sandfläche, die sich in's Moor erstreckt, liegen mehrere Grabhügel (Hünenberge), so wie noch andere zwischen dem Uthleder Felde und Moor.

9. Im Amte Zeven kommt zunächst das Steindenkmal bei Nartum, Kirchspiels Gyhum, im s. g. Hünenkellerfelde in Betracht. Dasselbe ist in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr erhalten, indem die Steine auseinander gerückt sind. Es liegt auf einer kleinen Anhöhe, etwa 100 Schritt von Nartum, und erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten. Der Deckstein, welcher früher auf 6 Trägern ruhte, ist heruntergefallen und in die Erde gesunken, aus welcher eine der Breitseiten noch etwa 4 F. in schräger Richtung hervorsteht. Die Breite des Steins beträgt 8 F., die Dicke 2 F. 3 Z., während die Länge wegen der angegebenen Lage nicht zu ermitteln war. Die Träger sind über dem Erdboden 4 F. hoch. Das Denkmal ist an den beiden Schmalseiten geschlossen und zwar an der Westseite mit 1 und an der Ostseite mit 2 Steinen. Früher war um dasselbe auch eine länglich viereckige Steinsetzung, die aber seit längerer Zeit gänzlich beseitigt ist; vielleicht sind die 2 östlich gelegenen Steine noch Ueberreste davon. Der gegenwärtige Besitzer des Denkmals, welches noch etwa 8 Schritt in der Länge und 3½ Schritt in der Breite mißt, ist der Pflugköthner Hinrich Prigge zu Nartum.

Das Steindenkmal bei Badenstedt auf der Steinöhlker Haide, die s. g. Fürstengruft, ist gleichfalls nicht mehr vollständig. Es liegt auf ebenem Boden, in der Richtung von Südosten nach Nordwesten, etwa 20 Minuten von der genannten Ortschaft entfernt. Der Deckstein ist nicht mehr in seinem frühern Umfange vorhanden, er ist durch Sprengung theilweise zerstört und jetzt 7 F. lang, 4 F. 2 Z. breit und 2 F. dick. Seine Größe kann vor der Zerstörung wohl das Doppelte betragen haben. Früher ruhte derselbe auf 6 Trägern, von welchen gegenwärtig noch 3 aufrecht stehen und zwar 4 F. über dem Erdboden hoch, während die übrigen zerstört sind und in ihren Resten auf der Erde liegen. Der Deckstein ist mit einer Seite an die noch stehenden Träger gelehnt und ruht mit der andern Seite auf der Erde. Das Denkmal, dessen gegenwärtiger Besitzer der Vollhöfner Behrens zu

Badenstedt ist, mißt etwa 6 Schritt in der Länge und 4 Schritt in der Breite.

In Wächter's Statistik lauten die Größenangaben etwas verschieden, auch scheinen damals noch mehr Träger vorhanden gewesen zu sein.

Die zwei bei Rhadereistedt ehemals befindlichen Steindenkmäler sind jetzt gänzlich verschwunden; zur Zeit Wächter's sah man von jedem noch zwei ziemlich große Decksteine. Gleiches gilt rücksichtlich der Zerstörung von dem Steindenkmale hart am Wege von Heeslingen nach Offensen und Brauel, auf einer Anhöhe in der Nähe eines Baches, der angeblich davon den Namen Steinbeck, Stenbeck, führt. Es bestand in einem Deckstein von 6 bis 8 F. Durchmesser, der auf 4 Trägern ruhte.

Grabhügel sind vorhanden: in der Haide bei Heeslingen und Offensen 9; zerstreut zwischen Heeslingen, Ahof und Adiek 22; zwischen Heeslingen und Osterheeslingen 1; zwischen Heeslingen und Offensen in dem Verkoppelungstheile des Jakob Müller zu Offensen 14; am linken Osteufer im s. g. Eulenkampe bei Brauel 5; bei Meinstedt auf der Scheidung von Sassenholz, Amts Bremervörde, 1; östlich von Meinstedt zwischen dem s. g. kleinen Moore und dem Meinstedter Kornfelde in der Haide 14; in der Haide von Osterheeslingen 6; in der Ehestorfer Feldmark im s. g. Sande 2; bei Frankenbostel auf den Hanvierl 1; bei Freiersen hinter der Bünte 1; bei Hatzte am Alpershauser Wege 1; bei Rindorf im s. g. Stüh 2; bei Rüspel in der s. g. Feldbühre 1; bei Poitzendorf am Eitz 5; bei Gyhum am Dammsmoor 1 und bei Wehldorf hinter dem alten Felde am Moor 2. Man vgl. damit die Angaben Wächter's S. 55.

Der Inhalt dieser Hügel scheint den Berichten zufolge ein ziemlich dürftiger zu sein. Wir durchwühlten, heißt es, manche Hügel, das Resultat aller unserer Bemühungen war das Auffinden einer einzigen Urne, welche noch dazu durch voreilige und ungeschickte Handhabung gleichsam in sich selbst zerfiel. Die Durchsuchung jener Gräber, sagt ein Anderer, dehnt sich indessen nicht weiter aus, als der Steingewinn sich lohnend macht, weshalb dieselben auch nur auf einzelnen Stellen an- oder aufgegraben, die größere Fläche daran aber unversehrt gelassen ist, gleichwie andere, in denen man keine Steine vermuthet, gänzlich unbeschädigt geblieben sind. Nach Wächter sind die Grabhügel zum größten Theil noch unversehrt, „ihre Lage hat sie geschützt." In den

geöffneten fand man Steinkisten — ob in diesen Urnen oder Leichen beigesetzt waren, ist nicht immer angegeben. Im Jahre 1696 bei Brauel geöffnete Grabhügel enthielten verzierte Urnen, Metallsachen (Zängelchen) und einen Zahn, angeblich von einem Pferde. Die Oeffnung eines Erddenkmals bei Rhadereistedt ergab eine aus 7 Steinen zusammengesetzte Steinkiste von 10 F. Länge und 5 F. Breite mit einem innern Raume von 6 F. Länge.

10. In dem Amte Rotenburg sollen vordem nach frühern amtlichen Berichten viele Hünengräber vorhanden gewesen sein, die aber schon vor langer Zeit und zuletzt noch während der französischen Occupation zum Bau der Kaiserstraße und außerdem auch zum Hausbau verwandt wurden. Das letzte lag im Rindorfer Felde, Amtsvogtei Visselhövede, und wurde, nachdem es durch Verkoppelung in Privatbesitz übergegangen, im Jahre 1835 oder 36 zerstört. Hierbei soll unter dem Decksteine ein „kleiner eiserner verrosteter Kasten und in diesem ein keilartiges Metallstück ohne Werth" (?) gefunden sein.

Von Erddenkmälern werden bei verschiedenen Ortschaften in der Haide und auf Privatkoppeln 43 Grabhügel aufgezählt. Von diesen sind die Grabhügel bei Ahausen, indem man die Steine ausgrub, schon vor längeren Jahren zerstört. Im Kirchspiele Brockel finden sich 2 Begräbnißplätze, die, weil sie durch keine Erdhügel, seit Menschengedenken mehr gekennzeichnet sind, vor dem Auffinden völlig unbekannt waren. Die eine Stelle liegt eine Viertelstunde östlich von Brockel zwischen der Nordgrenze des Gutes Trochel und dem Wege von Rotenburg nach Soltau. Es kamen hier mehrfach Aschenurnen zum Vorschein. Der andere Begräbnißplatz befindet sich westlich von dem Dorfe Hemslingen. Hier liegt ein ziemlich ansehnlicher Feldhügel, genannt „der Holle"; auf dessen westlichem Fuße, nördlich hart neben dem Wege von Trochel nach Hemslingen, wurden in 2 — 3 Spatenstich Tiefe zwischen Asche und Kohlen Aschenurnen mit Knochenüberresten ausgegraben. Diese Urnen, in der gewöhnlichen Form und ohne Zierrath, standen immer zu zweien, indem die eine umgestülpt als Deckel der unteren aufrecht stehenden diente. Unter einem jeden solchen Urnenpaar war die Stelle mit großen Feldsteinen auf 2 bis 3 F. Durchmesser gepflastert. Eben so darüber her. Keine der Urnen wurde von den Arbeitern heil herausgebracht.

Auch bei Kirchwalsede mögen solche Begräbnißplätze sein, da hier gleichfalls im flachen Boden gelegentlich Aschenurnen gefun=

den werden. Entschieden sehr reich an Grabhügeln ist die Umgegend von Sottrum. Es sollen sich innerhalb der Gemeinde noch ein paar hundert derselben befinden, wovon aber viele ihres Inhaltes: der großen Steine beraubt sind. In neuerer Zeit seit der Theilung und Verkoppelung sind viele auch ganz verschwunden und der Ebene gleich gemacht, oft weil der Grund und Boden zu Ackerland cultivirt wurde, oft weil sie den anzulegenden graden Wegen hinderlich waren. Das Volk nennt sie einfach „Berge.“ Die vorhandenen sind flache runde Hügel bis zu 10 F. hoch, einzeln oder haufenweise liegend. Nach den Berichten scheinen sie nur die gewöhnlichen Urnen, aber sonst keine Beigaben zu enthalten; von letzteren ist wenigstens nichts bekannt geworden.

An der Chaussee von Steinfeld nach Zeven liegen einige ziemlich hohe Hügel, auf denen die großen Steine fast alle zu Tage gekommen sind, indem die Bedeckung im Laufe der Zeit offenbar abgeregnet und abgeweht ist. Ueberaus malerisch liegt das Denkmal im Steinfelder Holze, im s. g. Spachelsberge; alte Buchen beschatten es. Im vaterländischen Archiv 1826 ist eine Abbildung davon gegeben und im Jahrgang 1835, S. 141 eine Erklärung der darauf befindlichen Schrift. Der amtliche Bericht vergleicht es mit einem Backofen; es besteht aus 5 Trägern und 2 Decksteinen, die aber herabgefallen sind, und darauf befindet sich eine plattdeutsche Inschrift vom 30. Juli 1673. Jetzt ist dasselbe mit Rasenbänken umgeben und dient der Umgegend als Vergnügungsort.

Am Wege von Visselhövede nach Verden befindet sich ein heidnischer Begräbnißplatz. Derselbe, jetzt als „Hünengrab“ oder meistens „Hünenholz“ und „Hünenbusch“ bekannt, ist aber durch Culturen und Steinausgraben für die Wege fast ganz verwüstet und das Gehölz beinahe ausgerottet. Man hat dort vor etwa 40 Jahren ein Schwert gefunden, das in die Hannoversche Vereinssammlung gekommen ist. Auch sonstige Metallsachen sind ausgegraben. Ferner entdeckte man in einem kleinen Sandhügel eine viereckige Ringmauer, die eine Lücke zum Eingang hatte und aus Granitstücken bestand.

Solche Steingräber finden sich an verschiedenen Orten in dieser Gemeinde, z. B. in der Papenhaide bei Visselhövede; mehrere Hünenhügel sind auch auf der Haide zwischen Battenbrock und Drögenborstel und zwischen dem Tadlerdick und dem Jeddinger Viehmoor. Von den letzteren grub man vor einigen Jahren

den einen auf und fand darin ein prächtiges Grabgewölbe, das aus einer Ringmauer von Granitsteinen mit großen Deckſteinen darüber, alſo in einer Steinkiste bestand. In dieſer fand man ein menſchliches Scelett und ein „verrostetes Schwert mit einem Griffe von gelbem Metall.“ Dieſe Ueberreste hat der Hauswirth Norden zu Tadel aufgehoben. Auch mitten in dem Tadler Moor fand man eine große granitne Ringmauer, „die aber nicht ein Begräbniß, ſondern das Fundament irgend eines Gebäudes gewesen zu ſein ſcheint.“ (?). Man findet hier auch ſonſt an mehreren Stellen Aſchenurnen, die aber an der Luft ſogleich zerfallen. Man hat ſolche bei Bauten auf der ſüdöſtlichen Anhöhe im Flecken ausgegraben, desgleichen in und bei der „Grandkuhle“ an dem „Butterberge“, ferner bei verſchiedenen Wegebauten, ſo namentlich bei der Anlage des Weges nach Rotenburg in der Niederſer Feldmark, und in einer dieſer Urnen einen bronzenen Armring. Auch einzelne Geräthe von Stein, ſo beſonders Steinkeile, werden in der Feldmark aufgefunden.

In zwei Grabhügeln endlich zwiſchen Sottrum und Haſſendorf hat man im Jahre 1816 eine Menge Urnen, aber ſonſt nichts gefunden; in einem dritten ein Gewölbe, Menſchenſchädel und kleine bronzene Zangen. —

Ich ſchließe hiermit einſtweilen dieſe kleinen Beiträge zur Statiſtik der vorchriſtlichen Denkmäler, mit der Hoffnung, in Zukunft dieſelben fortſetzen zu können. Zugleich aber knüpfe ich daran das Erſuchen, daß auch Andere an ſolchen Mittheilungen ſich betheiligen mögen. Die vorchriſtlichen Denkmäler verſchwinden gegenwärtig in ſo bedenklicher Weiſe, daß es ſehr an der Zeit iſt, über dieſelben zu ſammeln, was überhaupt noch geſammelt werden kann, ſo wie andererſeits auch die dringende Aufforderung gegründet erſcheint, namentlich für die Steindenkmäler nöthigenfalls energiſch einzutreten, damit dieſe in Folge der Cultur, Straßen- und Häuſerbauten nicht vollends zu Grunde gehen.

Anlage 1.

Das Steindenkmal bei Deitinghauſen.

Die in der Provinz Hannover vorhandenen Steindenkmäler ſind bis auf ſehr wenige Ausnahmen ſchon früher, ſei es aus Neugierde

oder Aberglauben oder wirklicher Wißbegier, untersucht. Von vielen läßt es sich sogar noch nachweisen, von wem und wann sie zu wissenschaftlichen Zwecken, d. h. gemeiniglich nur um den Inhalt hervorzuholen, geöffnet und durchwühlt worden sind. Ueber die Fundgegenstände sind manche Nachrichten mitgetheilt, großen Theils sind sie auch erhalten, namentlich in den Sammlungen des historischen Vereins für Niedersachsen, jetzt im Provinzial-Museum; dagegen verlautet sehr wenig über die Construction der Denkmäler selbst, diese wurden als Nebensache angesehen, verwüstet, die Decksteine herabgeworfen und selbst zu neueren Bedürfnissen verkauft und verarbeitet.

Es war daher von Interesse, als bei Deitinghausen, nordöstlich von Schledehausen in der Nähe von Osnabrück, ein Steindenkmal gefunden wurde, das noch unberührt zu sein schien. In der Wächter'schen Statistik S. 103 werden an dem genannten Orte vier Steindenkmäler angegeben, aber „nur das eine scheint noch völlig erhalten zu sein: auf 3 Trägern, etwa 4 F. hoch und 3 F. dick, ruht ein Deckstein, 6 F. lang, 4 F. breit und 3 F. dick. Bei den übrigen dreien sind die Decksteine von ihren Trägern heruntergefallen und nur noch bei einem derselben sind 4 Träger von der angegebenen Höhe und Stärke vorhanden, bei einem zweiten nur noch einer. Einer von den heruntergefallenen Decksteinen ist 7 F. lang und 4 F. breit. Alle 4 Denkmäler liegen beisammen auf Privatgrund des Colonen Bettinghaus." Diese 4 Denkmäler sind indessen ein einziges Steindenkmal, im Osten und Westen mit je einem Schlußsteine und im Norden und Süden mit je 5 Trägern. Auf dem dritten und dem gegenüberstehenden correspondirenden Träger liegt ein Deckstein in der von Wächter angegebenen Größe; drei andere Decksteine liegen neben und zwischen ihren Trägern. Ob außerdem mehrere in der Nähe befindlichen Steine zu einer frühern Umfassung gehören, bleibt zweifelhaft. Das Denkmal ist etwa 12 Schritt lang und 3 bis 4 Schritt breit und hat an einem mit Eichen bestandenen südlichen Abhange eine recht hübsche Lage. Etwa 10 Schritt davon sind noch die Reste eines zweiten Denkmals vorhanden, von dem indessen nur noch 7 Steine (Träger oder Umfassungssteine?) vorhanden sind. Nicht sehr weit davon fließt die kleine Wierau. Nördlich einige hundert Schritt vom Denkmal entfernt liegen einige colossale Granitblöcke, der größte 11 und 12½ F. im Durchmesser und 5 F. über dem Erdboden hoch, der Sage nach

ein Hexentanzplatz, und noch weiter nördlich der s. g. Fuchsberg, ein gewaltiges Hügelgrab mit mehreren Fuchslöchern.

Dieses oben erwähnte Steindenkmal beschloß auf meine Anregung der Vorstand des historischen Vereins in Osnabrück näher zu untersuchen, und da die hierbei gemachten Beobachtungen für unsere überhaupt im Hannoverschen befindlichen Steindenkmäler nicht unwichtig sind, so ist es wohl nicht unpassend, dieselben zur Erklärung auch der Stadeschen hier in aller Kürze mitzutheilen.

Bei dem Deitinghäuser Denkmale schien nur die Stelle unter dem noch aufliegenden Deckstein bereits früher, allerdings sehr oberflächlich, angegraben zu sein. Es wurde am westlichen Ende eingeschlagen, der Rasen entfernt, die mit größeren und kleineren Geschieben untermischte Erde vorsichtig herausgeholt, bis man in einer Tiefe von etwa anderthalb Fuß auf einen großen, diese ganze Stelle ausfüllenden Stein stieß, welcher der fünfte Deckstein gewesen sein mußte. Unter demselben fand man nur kleine und vereinzelte Kohlenbruchstücke. Etwa drittehalb Fuß tief stieß man dagegen auf ein sehr wohl gefügtes Steinpflaster von abgesprengten Platten von Granitgeschieben. Die dann weiterhin unter dem aufliegenden Decksteine und nach Osten zu angestellte Untersuchung förderte Kohlen, Knochenreste, Bruchstücke von verzierten und schlichten Urnen, drei Feuersteinkeile, so wie das Bruchstück eines kleinen Feuersteinmessers hervor. Die ornamentirten Gefäßscherben zeigten die den Osnabrücker Urnen eigenthümlichen Muster von senkrecht und in's Zickzack gestellten, in den feuchten Thon gedrückten Strichen. Die Henkel waren klein und knopfartig, die Größe der Gefäße schien unerheblich gewesen zu sein. Die Scherben lagen theilweise zerstreut, deuteten also auf gleich anfangs zerschlagene Gefäße, oder sie befanden sich unmittelbar bei einander, so daß die heil hineingesetzten Urnen erst durch die in's Grab gekommene Erde nachträglich zerdrückt worden sind. Der Bruch zeigte sich meist schwärzlich, der Thon schien mit Granitsand vermengt zu sein, aber nur sehr wenig. Die Feuersteinkeile waren schön geschliffen, von außerordentlicher Schärfe, 3 bis 4 Z. lang und mehr oder weniger 2 Z. an der Schneide breit. Eine bestimmte Ordnung unter den aufgefundenen Gegenständen war nicht wahrzunehmen. Das oben erwähnte Steinpflaster, und zwar in derselben sorgfältigen Ausführung, fand sich auch in diesen Theilen des Grabes und ebenso wurde ermittelt, daß die Zwischenräume zwischen sämmtlichen Trägern mit kleineren Steinen genau

ausgezwickt waren. Nach Allem läßt sich die Anlage des Denkmals bei Deitinghausen in folgender Weise feststellen. Zunächst wurden auf einer natürlichen oder künstlichen Erhöhung die Träger für die Decksteine eingesetzt und vor der Auflegung der letzteren mit kleineren Steinen sorgfältig in den Fugen ausgezwickt. Dann wurde der Boden des Grabes mit einer Steinpflasterung versehen. Hatte darauf die Grabkammer den Leichnam mit den Beigaben aufgenommen, so würde dieselbe an den Trägern mit Erde umschüttet und es wurden die Decksteine so genau wie möglich an einander, darüber gelegt. Ein Hauptaugenmerk war es, die Grabkammer nach Außen zu sichern. Ob im Innern nach der Zahl der Beigesetzten verschiedene Abtheilungen gemacht wurden, geht aus dem Deitinghäuser Denkmale nicht hervor, doch scheint die Menge der im Innern gefundenen Geschiebe allerdings darauf hinzudeuten. Ebenso ist es nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Ausfüllung des Innern mit Erde ganz oder theilweise gleich anfänglich stattgefunden hat oder ob sie nur eine spätere Folge natürlicher Einflüsse, namentlich des Regens und der Anschwemmung ist. Ich entscheide mich für Letzteres.

Anlage 2.

Basdahl.

In diesem Dorfe stand in der Mitte des Hauptweges ein Granitstein, der vor einigen Jahren von den Einwohnern von diesem Platze entfernt und mehr seitwärts wieder aufgestellt ist. Derselbe ist ziemlich platt, ragt 4½ F. über der Erde hervor, ist unten 3 und oben 2 F. breit und soll 2½ F. tief in der Erde stehen. Nach der Sage soll dieser Stein nach dem ursprünglichen Platze von einem Riesen und seinem Sohne gebracht worden sein, dieser den Stein getragen haben; als die Last dem Sohne nun zu schwer wurde, sagte der Vater zu ihm: Schmiet em batz dahl. Davon hat das Dorf den Namen Basdahl erhalten. Diese Sage erinnert einigermaßen an den Elendstein bei Groß-Hein, Wächter's Statistik S. 76. Der Name hängt aber vermuthlich wol mit der Lage zusammen, indem Basdahl auf einer Niederung liegt, die hier in der Richtung nach Bremervörde hin anhebt, während in der entgegengesetzten Richtung die Bodenfläche bedeutend höher ist.

Die Tradition kannte im Dorfe eine Capelle, deren Platz auch noch bezeichnet wurde. In der Nähe desselben kamen vor einigen Jahren beim Wegebau Menschenknochen zum Vorschein, es mußte also hierbei der zur ehemaligen Capelle gehörige Friedhof berührt worden sein.

In westlicher Richtung vom Dorfe auf einem kleinen Berge, genannt der Sieversberg, soll ein Stein mit einem Kreuze gelegen haben, der „von einer Art Mauer von Feldsteinen" umgeben gewesen sei. Jedoch ist darüber etwas Genaueres nicht in Erfahrung zu bringen und nur zu bedauern, daß man vom Sieversberge sämmtliche Steine schon verschleppt hat.

Es ist bekannt, daß die Zusammenkünfte der Ritterschaft des Herzogthums Bremen gemeiniglich am s. g. Steingraben stattfanden, einem Platze, der jenseit Basdahls nach Ilermühlen zu liegt; hierbei soll aber nach der Ansicht des Actuars a. D. Vöge in Hellingst ein Irrthum zum Grunde liegen, und seine Erklärung erscheint mir interessant genug, um sie hier zu weiterer Prüfung, die ich mir nicht erlaube, Andern mitzutheilen. Bewohner des Dorfes wissen nämlich aus Erzählungen ihrer Vorfahren, daß die Zusammenkünfte der Ritter etwa eine Viertelstunde von Basdahl in südlicher Richtung an einem Höhenabhange stattfanden, wo eine tiefe und breite Grund vorhanden ist. Ferner haben alte Leute noch gewußt, daß bei diesem Platze, welcher jetzt noch wie früher „die Hohlegrund" genannt wird, ein Holzbestand war, in dem sich eine ungewöhnlich große und starke Eiche besonders auszeichnete. Kundigen Bewohnern Basdahls ist sodann nichts davon bekannt, daß die Ritterversammlungen am Steingraben, der in gleicher südlicher Richtung, von Basdahl etwa eine Stunde entfernt, zwischen Kuhstedt und Franzhorn liegt, stattfanden, geben aber an, daß früher in der Hohlegrund sehr viele Steine gelegen hätten, ein Umstand, der wol die Vermuthung begründen könnte, daß man die Hohlegrund auch „Steingraben" nannte. Im Jahre 1615 wählte die Ritterschaft zu ihren Versammlungen Basdahl, wozu ihr das von Hermann von Issendorff zu Holtenklinken, als Eigenthümer des Ritterguts Poggenmühlen, erbaute Schulhaus als Local eingeräumt wurde. Die Benutzung desselben hörte indessen im Jahre 1696 auf, da die Ritterschaft in diesem Jahre in Basdahl ein eigenes Ritterhaus bauen ließ, wozu die Baumaterialien aus dem verfallenen Schlosse zu Beverstedtermühlen genommen wurden. Im Jahre 1719 hat die Ritter-

schaft endlich Basdahl verlassen, das Ritterhaus daselbst verkauft und ist nach Stade übergesiedelt, wo sie zu ihren Versammlungen und Sitzungen ein eigenes Gebäude erwarb.

Die Hypothese des Herrn Vöge in Betreff des Steingrabens, die mir nicht ausreichend begründet zu sein scheint, muß ich der Beurtheilung Anderer überlassen. Ich füge dagegen einige Bemerkungen hinzu, die ich über die Versammlungs- und Gerichtsplätze bereits einmal an einer andern Stelle gemacht habe. Das Hauptmerkmal solcher Plätze, bemerkt schon Grimm, ist, daß sie im Freien belegen sind: alle öffentlichen Handlungen fanden in den älteren Zeiten überhaupt so viel als möglich im Freien statt. Von den großen Volksversammlungen verstand sich dies von selbst. Man pflegte die Nähe eines Flusses oder eine Insel im Flusse, gern auch einen Ort zu wählen, wo die Grenze verschiedener Landschaften zusammenlief. Aus solchen großen Versammlungen in Franken, Sachsen und dem übrigen Deutschland, die ohne Zweifel mit den drei jährlichen Opferfesten der Heidenzeit zusammenhängen, sind hernach die ungebotenen Gerichte hervorgegangen, welche zwei oder drei Mal im Jahre, meistens im Frühling und Herbst, gehalten zu werden pflegten. Nachdem vermuthlich schon mancher Glaubensbote vergeblich und ohne das Andenken seines Namens zu hinterlassen, versucht hatte, das starre Heidenthum der Sachsen zu überwinden, erschien unter ihnen um 770 der Angelsachse Liafwin oder Lebuin, der auf dem Landtage zu Marklo unerschrocken das Christenthum verkündete. Die Nachricht hierüber, über diese Landtage und die Verfassung der Sachsen ist uns von Hucbald von St. Amand aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts überliefert. Einmal im Jahre, heißt es, zu bestimmter Zeit versammeln sich die aus den einzelnen Gauen und einzelnen drei Ständen je zwölf gewählte Männer mitten in Sachsen bei der Weser an dem Orte Marklo zu einer gemeinsamen Versammlung. Dieses Marklo wollen Einige bei Bücken in der Nähe von Nienburg, Andere bei Lohe in derselben Gegend oder auch beim Clusberge bei dem Kloster Loccum finden — die Entscheidung ist sehr schwer oder selbst unmöglich.

Von den Gerichten unter Bäumen bemerkt Jacob Grimm, daß von letzteren oft nur ein einziger genannt werde, unter dessen Schatten sich die Richter und Urtheiler niederließen, oft aber sind es mehrere, und wenn hier gemeiniglich drei und sieben erscheinen, so steht dies wol in Bezug auf die Zahl der Urtheiler, deren

wenigstens drei sein mußten, die aber meistens in der Zahl sieben vorkommen. So war der berühmte Upstallsboom auf einem Grabhügel, der etwa $^3/_4$ Meilen südwestlich von Aurich in der Ortschaft Rahe liegt; darauf standen drei hohe Eichen, unter deren Schatten und Schutz die friesischen Abgeordneten, auf Rasenbänken sitzend, ihre Berathungen hielten. Die letzte allgemeine Versammlung scheint im Jahre 1327 stattgefunden zu haben, über spätere ist wenigstens keine Kunde mehr vorhanden. Die Eiche ward überhaupt zu solchem Zwecke gern gewählt, noch häufiger die Linde: Gericht des Grafen Widukind im Orte Linden im Marstemgau; Gericht gen Lauenstein unter den Linden. Noch jetzt trifft man in vielen deutschen Dörfern eine Linde, häufig auf einem Hügel, wohin der Vorsteher die Bauern versammelt; zuweilen ist die Anhöhe ummauert und Stufen führen hinauf. Der Versammlungsort der Osnabrücker Landstände war gewöhnlich, im Laufe des 16. Jahrhunderts sogar in der Regel, die s. g. hohe oder hohle Linde bei Kloster Oesede; der letzte Tag wurde hier im Jahre 1663 gehalten. Selten dienten zu ähnlichen Zwecken andere Bäume, so die Tanne, Birke, der Nußbaum, Hagedorn, Birnbaum und die Esche, obwohl gerade letztere der heilige Gerichtsbaum des Nordens ist: Ygdrasils askr. Bei dieser geheimnißvollen Esche halten Thor und alle Götter Gericht, in ihrer Nähe finden sich die drei urtheilenden Nornen, unter ihren drei Wurzeln quellen Hvergelmir, Urdarbruner und Mimisbruner, die in Bezug auf Weissagung und Opfer stehen. Beachtenswerth für uns sind die Versammlungen und Gerichte bei großen Steinen. Belege hierfür sind aus Urkunden vor der Zeit des eigentlichen Mittelalters freilich nicht bekannt, aber das hohe Alter grade dieser Art von Versammlungsorten scheint unzweifelhaft: örtliche Ueberreste heidnischer Opfer- und Gerichtsstätten in Niederdeutschland, Scandinavien und in den celtischen Ländern zeugen laut davon. Was dann die späteren Urkunden erwähnen, enthält gewiß uralte Sitte. Der alte Gerichtsplatz auf der Kuppe des Dingsberges bei Ebstorf hat die Form eines runden Steindenkmals und der ehemalige Versammlungsort der Lüneburgschen Landstände war im sogenannten Schoten, einem Gehölze bei Hösseringen, gleichfalls bei einem vorchristlichen Steindenkmale.

Sehen wir uns unter den übrigen Plätzen für die Versammlungen von Ständen unseres Landes um, so war die Versammlung der Hildesheimschen Stände zur Zeit des Fürstbischofs

Barthold (1481—1502) auf einer Anhöhe bei Steuerwald, wo noch jetzt ein steinernes Kreuz steht. Der Ort, wo den Hildesheimschen Bischöfen vom Volk und Adel gehuldigt wurde, war vor der Stiftsfehde am Roden, einem weiten, mit kurzem Grase bewachsenen Berge über der Marienburg, am Wege nach Salzdetfurt. Die letzte Versammlung (zur Huldigung des Bischofs Johann IV.) fand hier am 28. August 1504 statt. Sonst versammelten sich die Landstände seit vielen Jahrhunderten auf dem Rittersaale neben dem Dome. Der oben genannte Schoten, das Gehölz bei Hösseringen, wird in dem Landtagsabschiede von 1583 als der gewöhnliche Versammlungsort der Lüneburgschen Stände bezeichnet, bis dahin sind aber die Zusammenkünfte auch anderwärts, namentlich zu Uelzen und „vor den Eichen" bei Beedenbostel gehalten, bis die Stände im Jahre 1652 zu diesem Behufe in Celle zwei eigene Häuser kauften. Der Stände des Oberwalds (des Göttingenschen Quartiers) gewöhnlicher Zusammenkunftsort vor ihrer Verbindung mit dem Hannoverschen war in der Zeit von 1430—1593 unter der großen Linde auf dem Kirchhofe des Klosters Marienstein. Die Stände des Fürstenthums Grubenhagen kamen in alten Zeiten gemeiniglich außerhalb des Fürstenthums auf einem Dorfe und bisweilen gar in einem einständigen Wirthshause, in den jüngsten Zeiten aber abwechselnd zu Einbeck und Osterode zusammen und der Versammlungsort der hannoverschen Stände war so lange, als sie mit den Hildesheimschen einen Landesherrn hatten und zwar bis zum Jahre 1605 das Lahn- oder Kreienholz bei Elze. Im Lande Hadeln schließlich versammelten sich die Stände nach altem Brauch unter freiem Himmel auf dem sogenannten Warningsacker zwischen Otterndorf und Altenbruch, auf welchem auch die Huldigung des Landesherrn und die Vorstellung des Gräfen oder des ersten landesherrlichen Beamten geschah. So finden wir das alte Herkommen: große Versammlungen, allgemeine Landtage und Gerichte an freien Plätzen, offenen Orten zu halten, fast überall in den einzelnen Gegenden unserer Provinz bestätigt — noch jetzt sind die historischen Ueberlieferungen davon erhalten und nicht wenige jener altberühmten Plätze umgiebt die Pietät des Volkes mit einem gewissen Nimbus.

Mittheilungen zum älteren Criminalrechte.

Von W. Wittpenning.

---

a. Von adlichen Todtschlägern.

(Stader Regier.-Archiv. Erzbischl. Zeit. Fach 99. Nr. 53.)

Aus einer Resolution der Ritterschaft auf ein erzbischöfliches Begehren (ohne Datum) geht hervor, daß zwar 1556 vom Erzbischof und den Ständen eine Constitution, wie es mit den Todtschlägern gehalten werden solle, aufgerichtet war, daß man diese aber nur auf gemeine Untersassen bezog, und die Personen aus der Ritterschaft, vermöge ihrer Freiheiten nicht richtete und mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger nicht belegte. (S. dieses Edict in: Cassel Bremensia II. 662.)

Auf obgedachtes Begehren des Erzbischofs, „einen christlichen und billigen Weg vorzuschlagen, wie es auf einen solchen unverhoffentlichen Fall mit Ihresmittels Personen künftig solle gehalten werden", und da auch „die gemeine Ritterschaft, und ein Jeder insonderheit, deme seine Verwandten entleibet sein, und künfftig werden möchten, ob solchem Uebel ein Mißfallen tragen", proponirte die Ritterschaft folgende Ordnung wegen der adlichen Todtschläger:

1. „De Captura." Wenn einer vom Adel „zu einem Niederschlag oder Schuß gerathen würde," solle derselbe ungesäumt aus dem Lande weichen, sodann seine Unschuld oder Entschuldigung schleunigst vorbringen und ausführen, inmittelst aber des Landes sich enthalten. Er solle innerhalb 3 Tagen von der Captur frei sein; wenn er aber über 3 Tage nach der That sich im Erzstift aufhalten, oder vor Ausführung seiner Unschuld und gefälltem Urtheil zurückkehren würde, solle er verhaftet werden können.

2. „De Custodia." Die Haft solle auf des Bischofs Hauptschloß zu Vörde stattfinden; es sei denn, daß der Thäter nicht in dem erzbischöflichen Gerichte angetroffen würde, und des Orts Richter ihn in seinem Gerichte behalten und caviren wollte, daß er nicht entkomme.

3. „De Processu." Der „zum Unglück und Niederschlag Gerathene" solle innerhalb 4 Wochen das factum berichten, und um Commissio bei Hofe nachsuchen; worauf Commissarien aus der Ritterschaft zu bestellen, welchen binnen 4 Wochen vom Thäter

Beweisartikel mit Zeugenbenennung, und binnen gleicher Frist vom Widertheil Gegenbeweisartikel zu übergeben sind; worauf der Beweis aufzunehmen, gewünschter Maaßen von jedem Theile mit einem Schriftsatze zu verhandeln, und das Verhandelte jedem der Stände zur Information zu überschicken ist.

4. „De Cognitio." Das Urtheil solle nach altem Gebrauch bei dem Erzbischof, dem Capitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten stehen, mit Ausschluß der beiderseitigen Verwandten bis zum dritten Grade.

Wenn ein Theil mit dem Urtheil nicht friedlich sei, solle Belehrung von einer Universität eingeholt werden. Stimme dieselbe bei, so finde keine weitere Appellation statt; anderen Falls sei eine andere Universität zu befragen, und es bei demjenigen zu belassen, welchem sie zustimme. Wenn aber die Acten ohne hiesige Entscheidung sofort verschickt wären, und im Appellationsfalle 2 Universitäten discordirten, solle dem beschwerten Theil tertia informatio bei einer Dritten gestattet werden.

Wenn nun die Ritterschaft von ihren alten Freiheiten so viel abtreten wolle, daß sie sich in Todtschlagsfällen des Erzbischofs und der Stände Urtheil submittire, um zu zeigen, daß sie das Uebel nicht lieben und die homicidia cohibiren und gestrafet sehen wolle; so versehe sie sich dagegen zu dem Erzbischof, daß derselbe consentiren werde, im Falle eine adliche Person am Leben zu strafen sei, der Freundschaft zu Ehren das Urtheil in ewiges Gefängniß zu verwandeln.

Auch sei es bei der Cognition in Acht zu nehmen, weil es von Alters her so gehalten, daß, wenn zwei von Adel mit gleicher Wehre an einander gerathen, und der Provocatus den Provocanten vor der Faust redlich entleiben würde[1]), dann der Provocatus Jahr und Tag aus dem Lande weichen, und den nächsten Freunden zur Aussöhnung 303 Goldgulden zahlen solle, womit er dann frei sei.

5. „De Alimentatio." Die Atzung des Verhafteten solle aus des Thäters oder seiner Freunde Vermögen erfolgen, falls solches vorhanden.

6. „De Executio." Die Vollstreckung stelle man der landesfürstlichen Obrigkeit anheim, und möge das ewige Gefängniß, da es in Vörde zu vollstrecken ungelegen sei, auf einem andern

---

1) Also im Duell.

erzbischöflichen Hause vollzogen werden. Wofern aber Verweisung des Landes, Gefängniß oder sonst etwas erkannt werde, sollten die Stände Macht haben, die Strafe zu mildern.

Schließlich folgt dann noch ein sorgfältig gefaßter Vorbehalt, daß diese Resolution niemals auf andere Fälle, „sie seien Criminal mixt oder Civil" gedeutet werden solle, als allein auf homicidia oder Todtschlagsfälle; widrigenfalls sie (die Ritter) diese designation ganz und gar cassirt und abgethan haben, und sich schlecht und rund auf ihre alte Freiheit berufen haben wollten.

Diese Urkunde ist ohne Datum, wahrscheinlich aus der Zeit von 1546; denn Erzbischof Heinrich verspricht 1567 in einer Nebenbeschreibung zur Capitulation, das 1546 gemachte Mandat wegen der Todtschläger zu halten.

Die Urkunde giebt uns ein Bild von dem trostlosen Zustande des Rechts vor 300 Jahren; wo ein Rittermäßiger ungestraft, auf seine Freiheit trotzend, Jemand todtschlagen konnte, gegen den er es wagen mochte, und der Landesherr erst durch Vorstellung und Bitten so viel erreichen konnte, daß das schwerste aller Verbrechen zu einer richterlichen Bestrafung gezogen wurde. Und auch dieses nur mit Vorbehalt eines Freipasses für den Thäter und Sicherstellung seines Lebens, nach dem Sprichwort, die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen. Was vom Erzbischof auf diese Resolution verfügt ist, liegt nicht vor. Es wird ein entsprechendes Edict erlassen sein. Jedenfalls fehlte ihm als Landesherrn bis dahin alle Criminal-Jurisdiction über diese Privilegirten. Mochte auch damals, wo noch die Strafgerichtspflege einer Klage des Verletzten oder der Blutsverwandten bedurfte, der adliche Verbrecher vor dem höheren kaiserlichen Gerichte belangt werden können; so war doch der gemeine Mann, und sonderlich der Hörige, kaum im Stande, eine solche Klage anzustrengen.

Es ist darum auch nicht zu verwundern, wenn uns in einer Note auf der Rückseite des Documents Folgendes gemeldet wird: „Seien in dioecesi Bremensi a tempore Archipiscopi Henrici, hoc est ab anno 1566 bis in anno 1601, 700 Menschen und darüber entleibt."

Sollten diese 700 in den 35 Jahren alle von adlichen Todtschlägern umgebracht sein? Jedenfalls wohl die größere Zahl derselben.

Der Erzbischof Christoph erließ 1556 ein Edict zur Innehaltung des früheren, und Abstellung des Mißbrauchs, daß des Todten Freunde sich mit einer gewissen Summe Geldes abfinden ließen, und des Todtschlägers Blutsverwandte sich gleich dem Thäter auf solche Weise lösen mußten. Es muß aber dem Obigen nach wenig genutzt haben.

b. Loskauf von einer Mordklage. 1484.

(Nach einer Copie in Rector Roths Collectaneen im Regier.-Archiv.)

Wy Johann van Tzesterssvleth, Otte unde Jken van Borch, Garleff Schulte, unde Clavs van Tzesterssvleth, alle Borchmannen to Horneborch, bekennen apenbar mit Krafft desses breves, wo de düchtige Johann Schulte unse Mede-Borchmann heft enen van dem levende to dem Tode gebracht, geheten Bernd Jäger, war dener der düchtigen Balthasar unde Melchior Schulte, unserer Mede-Borchmanne, alse de Knecht er eygent was, myt todaet (Zuthun) des todten fründen, unde Johann Schulten vorbenahmet umme angelanget, So hefft Johann ehrbenamet, dorch syner Seelen Selicheyt des doden Fründen den doden Knecht gegülden vor Vertich lübsche Mark: Alse dyt süss vor uns Borchmanne, vaken bescreben, gededinget was, besorgede sick Johann Schulte von Namaninge, so syn gekamen de vorbenohmte Balthasar unde Melchior Schulte, unde hebben vor syk unde ere erven Johann Schulten vor syk unde syne erven dessene stede väste söhne gegeven, unde vor alle namanynge, geborren unde ungebohren guth gesegt, darin tokommenden tyden ewelk nicht mehr up to sagende. Dat dyt ses vor unss geschreven hebben wy to gröter Tüginge unde witlichheyt unser gemenlikes Ingesegel witliken heten hangen to desseme breve. Gegeven na der borth godes dusent Verhundert in dem Verden det achtentigesten Jahr, am avende Sunte Cyriakus des hilligen Martelers.

(L. S.)

c. Hinrichtungen bei Steinkirchen.

Aus einem Kirchenbuche von Steinkirchen entnehmen wir Nachrichten über dort geschehene Hinrichtungen. Es heißt darin:

Waß für personen alhir ihrer boßheit halber gerechtfertigett worden.

Von Ao 603 (1603) Erstlich den 5. Febr. Ein alte Zauberinen, mehr den 80 Jhar alt, mit namen Gretke Struckes von Stade, wellche viell böses gethan, sich aber christlich bekeret, lebendich begraben.

Ao 604. Up pingstavend Jasper Korleiß Deverie (Dieberei), Mottwillenß und Drouwendes (Raubes) hallven gekoppet.

Ao 606. 29. Augusti. Alke Barveldeß Deverie und Blodtschande wegen mit erem Sone Tieß gedreven, levendich begraven.

Eodem die Tieß Barveldeß wegen Deverie, Drouwendeß, und dat he ein rume tidt blodtschande mit siner moder gedreven, gekoppet, und sint moder und Sone in eine Kule begraven worden.

Ao 607, 10. Junii Claves Gerleveß, wegen eines Nedderschlageß gekoppet.

Ao 1608, 6. Julii Mette Korleiß uth dem middelsten Kaspell von 70 Jaren, towerie (Hexerei) wegende levendich in der erde begraven.

26. Augusti, Johann Duvendall van der Geiste, wegenn toverie gekoppet.

10 Octobris, Anneke Harwenß, vom Vorstell, up de Halffurding begraven, dewile se tho vorn towerie halven pinlich vorhoret (torquirt), welke se ock bestanden, und de andere nacht na der tortur jegen denn morgen gestorven.

12 Octobris ejusdem anni, Peter Hoier uth dem Nienvelde, toverie wegenn, na landtrecht gekoppet.

Anno 1611 den 11. Aprilis, Statz Ratkenß ein geisteknecht (Geestknecht) bi Rodenborg her, wegen Deverie gekoppet.

Anno 1625, den 5. Februari, Clauweß Blome Deverie halvenn gekoppet.

Eodem die, Johann Gröger uthgestupett.

Anno 1627, den 21. Aprilis, einer, der Kön. Mast. zu Dannemark ruter uth dem landt Holstein gekoppet mit namen Hinrich Wulff, dewill he einen siner medegesellen muchlingeß erschotten.

Anno 1629, den 10. Aprilis. Johann Groger uth dem Vostell Caspell gekoppet, up der Halfferding, na demall he dat landt etliche mall verswohren, em ock thovore 2 Finger, hernacher de Handt afgeslagen, fustigert, und glickwol wedderkomen.

d. Wrogen-Principien bei Körperverletzungen.

1584. In einem Königsmarkschen Neuhäuser Amts-Register finden sich folgende Wrogen-Principien:

Vor eine schlichte Fleischwunde ein Line, dat is 10 ß.

Is de Wunde up den Armen edder in der Handt und also benedden den schulterblade so is idt 30 ß.

Ein blodig Kopslag edder Blodtlosinge in den Haren, dat nicht tho sehnde is, so is idt 20 ß.

Is de Wunde im Angesicht, also groth, dat man se in groten Verne, nomtlich wen dat Kaspel thosame steidt, sen kan, so is et 5½ ℔.

Is de Wunde knakenbrokisch, dat dar Knaken heruth kommen, so is et 7½ ℔.

De ander (Knochen) is 30 ß.

De Drüdde is 20 ß.

De Veerde is 10 ß.

Undt alle volgende Knaken jeder 10 ß.

Hir werdt ok vorstanden de Tenen, also mennige Teen so mennige 7½ ℔.

Is idt ein Vorderflith Schade, also dath he dath Gelidt nicht rögen edder bögen kann, so is et 30 ℔.

Werdt ein Gelidt affgeschlagen is idt 30 ℔.

Ingeliken ist umme ein Oge 30 ℔.

Bart utropen ist 27 ß.

Von Bürgen. Wenn einer verwundet is undt verdrecht sick mit siner jegenpart, idt sie groot oder kleen, undt nimt borgen vor sin thogesegte geld, und se bestemmen ene tidt thosamen, wenner he sin geldt hebben schal, so mag darna de Kleger den borgen in enen Kroeg fodern. Wil den der Borge nicht leren, so mag de Kleger den Borgen vorklagen, so brikt he am Heren de hogest Wedde, sunder (aber) geidt de Borge hen und verterdt 2 ß, so heft he verteyn Dage tidt.

Thom andern fordert de Kleger den Borgen in den Krog, so modt de Borge hen gahn undt verteren 27 ß, so hefft he noch vertein Dage tidt.

Thom drüdden forderth de Kleger den Borgen vordan, so modt de Borge in den Krog gahn und verteren so vehl alß dat thogesechte Geldt is, he hefft noch so lange tidt (d. h. noch 14 Tage Frist). Darna moth de Borge betalen.

Vahr- oder Grundruhrrecht.

Ein altes Recht, welches der Landesherr sich zuschrieb, und das als eine Ausdehnung des Strandrechts auf das feste Land sich anläßt, hieß das Vahrrecht oder Grundruhrrecht. Wenn ein Wagen umfiel oder nur einige Sachen herunterfielen, so trat Verfall an den Landesherrn ein. Wenn Jemand im Wasser vom Pferde fiel und ertrank, so war das Pferd verfallen. Stürzte Jemand vom Boden eines Hauses, so mußte der Besitzer das Fach des Hauses lösen; kurz, wie es scheint, Alles wodurch, woran oder worin Schaden passirte, verfiel dem Landesherrn oder mußte gelöset werden, wenn es anders zu haben war und Werth hatte. In alten Urkunden wird das Recht Vare, (Gefahr) Grundröringe genannt. Man hat Ersteres von Fahren oder dem stattfindenden vogteilichen Verfahren, (?) Letzteres von röhren, berühren des Grundes, wie beim Schiffbruch, herzuleiten versucht. Die Städte suchten sich von diesem Rechte der landesherrlichen Vogteigerichte baldigst frei zu machen. Dieses gelang Stade schon 1209 vermittels des Ottonischen Privilegs, worin das Recht mit den Worten: „juricapium, quod vulgariter Vare dicitur" genannt wird. Dem gemäß verbot es auch Erzbischof Hildebold im Privileg an Stade von 1259 mit den Worten: „Nullum juricapium, quod vulgo Vare dicitur coram advocato, vel alio quovis judice substinebunt." Die Hannoveraner erhielten 1280 vom Herzog Otto dem Strengen die Freiheit, daß ihre Wagen, wenn sie über eine Brücke führen und Schaden litten, von der Grundberührung (Gruntroringhe) frei sein sollten. Die Bremer waren dem Rechte länger unterworfen. Im Jahre 1425 verfügte der Erzbischof Nicolaus, daß den Bremer Bürgern keine Gewalt, Absezung, Umstörzung, Grundrörung, kein Noth oder Ueberfall in dem Gerichte Langwedel widerfahren solle, und die Amtleute deshalb kein Geld nehmen sollen. In der Folge wurde eine Entsagung des Vahrrechts in die Eidesformel der Erzbischöfe aufgenommen mit den Worten: „De bösen Wanheiten de in düssem Lande averlangk vorgenommen werden dorch de Amtlüde, wen enem Fohrmann ene Lünse ut dem Rade fält, dadorch de Wagen umstörtede, ofte he sunst umschlöge van unwahne Wege, de wil ick nümmer brucken, un ofte dergleicken geschehe up des Stichtes Straten, so dahne Unorde wil ick nimmermehr vornehmen ofte utthen". — So steht namentlich in der Capitulation

des Erzbischofs Johann (Rode) von 1496. Gleichwohl erhielt die „böse Gewohnheit" sich noch lange. Als 1503 Jemand in einer Tränke bei Bremen vom Pferde gefallen und ertrunken war, eignete sich der Vogt das Pferd an, welches der Erzbischof freilich aus Gnade wieder losgab, wie es indessen nicht immer geschah. — Eine Notiz über einen Vortrag des Bremischen Canzlers Dr. Reiher an die Stände zu Basdahl besagt: Zu Botersheim sei 1620 ein Knecht in einen Brunnen gefallen und habe den Hals gebrochen. Sein Wirth habe dem Amtmann zu Ottersberg Anzeige gemacht, und dieser darüber das Vahrerecht gehalten. Als die Rothenburgischen dieses erfahren, hätten sie bei Nacht den Wirth überfallen und gefangen gesetzt. Hiernach scheint der unglückliche Wirth, außer der ihm abgenöthigten Auslösung des Brunnens auch noch gefangen gesessen zu haben, weil er sich in der Competenz der Herrn Amtleute geirrt hatte.

Noch im Jahre 1671 kam eine Anwendung des Rechts vor. In der Borsteler Windmühle, welche Nicolaus Dehmels Erben besaßen, kam ein junger Mensch von 18 Jahren, welcher dort mahlen ließ, dem Kammrade zu nahe, wurde davon erfaßt und zu Tode gequetscht. Der Grefe Diedrich von Düring meldete dieses der schwedischen Regierung in Stade mit dem Bemerken, daß die Mühle, dem Herkommen nach, der Obrigkeit verfallen sei; daß er zwar des gemeinen Besten wegen das Mahlen nicht habe verbieten wollen, dem Müller jedoch angedeutet habe, daß er nicht anders, als im Namen und von wegen Ihrer Königlichen Majestät des Allergnädigsten Königs und Herrn mahlen solle. Die Regierung erließ hierauf die Verfügung, daß zwar die Mühle ad fiscum gezogen werden könne, man dieses mal aber darin die Gelindigkeit dem Rechte vorziehen wolle, gleichwohl für billig befunden habe, daß zur Redimirung (Loskaufung, Auslösung) der Mühle wenigstens 100 ℛ︁ erlegt würden. Es wurde auch sofort befohlen, von den im Altenlande ausstehenden Dehmelschen Geldern 100 ℛ︁ mit Arrest zu belegen. Vergebens stellten die Testaments-Vollstrecker vor, daß der über 18 Jahr alte Verunglückte ja natürlichen Verstand gehabt habe, daß sie doch, in Hamburg wohnend, keine Schuld trügen, und man für das Unglück keinen Unschuldigen strafen könne. Es blieb bei dem Bescheide, und dieses kam, (woraus man einen Schluß auf die ewige Geldverlegenheit der schwedischen Regierung ziehen kann), dem Botenmeister Everhardt und dem Obristlieutenant Cometka sehr gelegen,

indem Ersterer um eine Anweisung wegen seiner in verschiedenen Jahren rückständig gebliebenen Salariengelder „da er inzwischen habe laviren müssen", Letzterer ebenfalls um eine Anweisung wegen restirender Besoldung bat, und Jedem 50 ℛ auf die Poen von 100 ℛ angewiesen wurden.

Ein noch jüngeres Beispiel vom Grundruhrrechte findet sich aus dem Jahre 1711. Als zu Imsum ein Großknecht beim Pflügen den Jungen auf das Pferd helfen wollte, wehte ihm der Hut ab, die Pferde wurden scheu und schleiften den vor das Pflugeisen fallenden Jungen zu Tode. Der Vogt zu Imsum erbat sich Instruction von der Regierung, was er mit den Pferden machen solle, welche er mit Arrest belegt habe, weil sie der Allergnädigsten Herrschaft anheim gefallen seien, und der Eigenthümer sie vor geschehener Einlösung nicht gebrauchen dürfe. Die Regierung ließ diesesmal vernünftiges Recht walten und verfügte Freilassung der Pferde, weil dem Wirthe selbst nichts imputirt werden könne.

(Vergl. Pratje, Br. u. V. I. 105. — Kobbe, Geschichte der Herz. Br. u. V. II. 207. — Cassel, Bremensia I. 72.)

Auszüge aus den im Stader Landdrostei-Archiv befindlichen Zevener Klosterregistern. 1616.

Von W. Wittpenning.

Einnahme:

Gewisse Geldeinnahme	316 ℳ	7 ß	11 ₰
Aus dem Stader Register	2391 ⸗	1 ⸗	— ⸗
Von leibeigenen freigekauften Leuten — 101 ℳ 10 ß, wovon dem Probst ½ u. halb dem Kloster	50 ⸗	13 ⸗	— ⸗
Es sind meistens Töchter und Söhne und ist für die Person 3 bis 5 ℛ gerechnet.			
Hof⸗ und Landwinnung	496 ⸗	14 ⸗	— ⸗
Bruchgeld vom Gericht Hesling 11 ℳ 4 ß do. vom Bürgergericht in Zeven 11 ⸗ 4 ⸗ Holzbrüche . . . . 10 ⸗ — ⸗ = 32 ℳ 8 ß halb dem Probst, bleiben	16 ⸗	4 ⸗	— ⸗
Zehnten	7 ⸗	8 ⸗	— ⸗
Latus	3278 ℳ	15 ß	11 ₰

Transport	3278 ℔	15 ß	11 ₰
Verkaufter Rokken (43 Scheffel) . . .	420 =	14 =	— =
Zinsrokken	1106 =	13 =	— =
Rokken vom Boden	245 =	12 =	— =
Hauer für die Mühle zu Zeven . . .	150 =	— =	— =
= Eitze	254 =	6 =	— =
Mastgeld	799 =	12 =	— =
verkaufte Ochsenhäute	136 =	— =	— =
= Schaaffelle	3 =	11 =	— =
= Schaafwolle	30 =	2 =	3 =
Grasung zu Hemel	8 =	— =	— =
Schmalzehnten	24 =	5 =	— =
Für Hanf	450 =	— =	— =
Insgemein	11 =	8 =	— =
=	6920 ℔	3 ß	2 ₰

Ausgabe:

Auf besondern Befehl 3 Pöste extraordinär	1774 ℔	14 ß	— ₰
Jährliche Rente (Pension)	393 =	— =	— =
Dem Rechtsgelehrten	24 =	8 =	— =
Deputatgelder, dem Probst 250 ℔, dem Schreiber 75 ℔	325 =	— =	— =
Gesindelohn 1 Jahr . . . . (Pater 12, demselben für Predigen 12, Pastor 30, Organist 20, Küster 12, Koch 20, Schließer 10, Bakmeister 8 ℔ 2c.)	247 =	4 =	— =
Opfergeld (Trinkgeld an Bediente) . .	11 =	4 =	— =
Den Priestern	4 =	2 =	— =
Schuhgeld, den Klosterjungfern und Bedienten	150 =	4 =	— =
Zur Kirchmesse	11 =	5 =	6 =
Für Butter	1059 =	12 =	9 =
= Heringe	389 =	12 =	9 =
= Rotscher	248 =	15 =	3 =
= Isländer Bandfisch	160 =	6 =	— =
= Salz	131 =	3 =	— =
= Schollen	1 =	4 =	— =
= grünen Käse	75 =	— =	3 =
= Milchkäse	12 =	10 =	— =
Latus	5020 ℔	9 ß	6 ₰

	Transport	5020 ℔	9 ß	6 ₰
Für trockenen Lachs		34 =	15 =	4 =
= gesalzenen =		93 =	15 =	2 =
= = Flanderfisch		11 =	10 =	8 =
= Gewürz		26 =	9 =	8 =
= Oel		72 =	2 =	— =
= Ochsen und Schlachtvieh		474 =	1 =	— =
= Schaafe		76 =	— =	— =
= Hopfen		106 =	5 =	— =
= Fischereigeräth		24 =	8 =	— =
= Wein= und Weinessig		25 =	5 =	— =
= Weißbrod		2 =	5 =	— =
= Hamb. Bier		25 =	6 =	— =
= Bremer Weißbier		153 =	— =	— =
= Tischlerlohn		12 =	3 =	— =
= Latten und Dielen		40 =	4 =	— =
= Strohdocken		6 =	12 =	— =
= Erbsen, Bohnen und Buchweizen		58 =	10 =	4 =
= Gerste und Hafer		460 =	11 =	— =
= Maurerlohn		14 =	4 =	— =
= Kalk und Steine		13 =	14 =	— =
= Zimmerlohn		26 =	15 =	— =
= Sägerlohn		44 =	4 =	6 =
= Schmiedelohn		106 =	8 =	4 =
= Glaserlohn		27 =	9 =	— =
= Botenlohn		22 =	1 =	6 =
= Mühlsteine		36 =	10 =	— =
= Spinnelohn		4 =	5 =	— =
= Weberlohn		7 =	2 =	6 =
= Gartensaamen		11 =	5 =	4 =
= Böttcherlohn		10 =	— =	— =
= Insgemein (an 2 arme Studenten, so an der Pforte gesungen 6 ß.)		220 =	6 =	1 =
	=	7270 ℔	6 ß	3 ₰

In den folgenden Registern kommt vor:

1639. 2 armen vertriebenen und lahm geschossenen Priestern 1 ℔ 8 ß

1639. als die Ehrw. Dmna nebst dem Convent nach Stade geflohen ꝛc. verzehrt 3 ℔ 15 ß.

1639. 11 März hat die Ehrw. Dmna. nebenst den Convent an den Bader wegen des Schröpfens, inmaßen 175 Köpfe ihnen gesetzt, zahlen lassen 10 ℔ 15 ß.

Im Register von 1639 heißt es:

Zuletzt gegen den Abzug als man nicht gern (Bier) bei Tonnen einlegen wollen, habe ich den Jungfern zugestellt für Bier — 6 ℔. Für Bier so den gepliebenen Jungfern nach Zeven geschickt 2 ℔ 8 ß. (Clement von der Kuhla war 1642 Probst, Eylke v. Varendorp Domina des Klosters.)

Neben dem Zevener Register wurde ein besonderes Stader Register geführt.

1638 enthält es:

Einnahme:

Von den Kohlhöfen bei St. Gertrud vor Stade (von 18 Pächtern)	20 ℔	3 ß	9 ₰
Gefahrhauer aus Kehdingen und Altelanb	3 „	2 „	3 „
Landhauer	2094 „	4 „	10 „
Zehnthauer	269 „	— „	— „
Zins- u. Gefahrhauer . . . . . . (davon der Rath zu Stade den 8ten Tag Ostern bei Sonnenschein 50 ℔ [die Kaufgeldsrente für die große und kleine Horst. Th. I. p. 226], noch auf 1000 ℔ — 50 ℔.)	100 „	— „	— „
Für Wiesen und Weiden . . . . . (1 Wiese bei der Ziegelhütte an der Schwinge 40 ℔, Ochsenweide vor dem Kehdingerthor 65 ℔, do. vor dem Schifferthor 60 ℔.)	272 „	3 „	— „
Hof- u. Landwinnung	118 „	8 „	— „
Länderei auf dem Hohenwedel	12 „	8 „	— „
Hamelwördener Pachtkorn	90 „	— „	— „
Zehntrokken	623 „	— „	— „
Bohnen	9 „	— „	— „
Insgemein	6 „	— „	— „
=	3617 ℔	13 ß	10 ₰

1658 steht im Stader Register: Als in den Fasten der Steinwegk, welcher vor Stade, für dem Schipscher Thor belegen, in diesem Winter wegen des großen Wassers an theils orten

ganß und gar verdorben und dergestalt ausgetrieben gewesen, daß kein Mensch hat in oder außer der Stadt fahren können 2c.

Dem Kloster hat vom Damm, wegen anliegenden Landes, 4 Ruthen a 19 Fuß zu erhalten obgelegen, und es hat für 387 Fuder Sand 120 ℔ 14 ß, für 5 Fuder Steine 5 ℔, u. für Arbeit u. Pflasterung 32 ℔ 8 ß bezahlen müssen.

Befugnisse des Beichtvaters der Familie Zesterfleth.

1470.

Mitgetheilt von W. H. Jobelmann.

Notum sit uviversis et praecipue confessori per praesentes requirendo, quod, quia deuoti in Christo filii Johannes van Tzesterflete et Clawes ac Diderick et Orneyt fratres eius cum Katharina sorore eorundem ad tam sanctum ac pium opus defensionis veritatis fidei catholicae contra perfidos hereticos et eis adhaerentes juxta qualitatem facultatum suarum et consilium confessoris contribuerunt, ideo quoque ex concessione sacrosanctae sedis apostolicae et sanctissimi domini nostri domini Pauli diuina providencia papae secundi et commissione reuerendissimi domini Laurencii episcopi Ferrarienses suae sanctitatis desuper etiam cum potestate legati de latere legati gratiam sibi eligendi confessorem idoneum, qui eos semel in vita et in mortis articulo ab omnibus censuris ecclesiasticis et peccatis quamtuncunque gravibus etiam in casibus apostolicae sedi specialiter reservatis absolvere et eis plenariam indulgentiam juxta formam subsequentem dare et impertiri poterit, consecuti sunt, salva tamen restitutione aut satisfactione, si cui restitutio aut satisfactio impendenda sit.

Forma autem Absolutionis in vita sive in mortis articulo haec erit: misereatur tui dominus noster! Jesus Christus te absolvat! et ego auctoritate ipsius ac beatorum apostolorum Petri et Pauli et sacrosantae sedis apostolicae in hac potestate tibi concessa et mihi commissa absolvo te a vinculis ex communicationis et interdicti suspensis in te ab homine ut a jure generaliter perlatis nec non ab omnibus communibus peccatis et excessibus tuis quamtuncunque gravibus etiam in casibus apostolicae sedi specialiter reservatis et do tibi plenariam eorum indulgentiam et remissionem et

in quantum claves ecclesiae se extendunt remitto tibi poenam, quam pro illis in purgatorio pati debuisses; in nomine patris et filii et spiritus sancti amen.

In quorum testimonium ego frater Johannes Kannemann ordinis minorum sacrae theologiae professor auctoritate apostolica in materia hujus modi sanctae curiae per provinciam Bremensem et diocesin Verdensem Havelbergensem ac Sleszwickcensem commissarius generalis praesentem literam sigillo indulgentiarum ad hoc singulariter facto duxi consignandam. Datum luneborch anno domini MCCCCLXX die vero x mensis augusti.

(Original jetzt ohne Siegel im Besitz des Vereins.)

Verdeutschung.

Kund sei Allen und besonders dem Beichtiger, der durch die Genannten aufgefordert wird, daß, — weil die in Christo gläubigen Söhne, Johannes von Tzesterfleth und Claus und Diederich und Orneit, Gebrüder desselben, nebst deren Schwester Katharina zu dem so heiligen und frommen Werke der Vertheidigung des wahren katholischen Glaubens wider die treulosen Ketzer und deren Anhänger, nach dem Maaße ihres Vermögens und dem Rathe ihres Beichtvaters beigetragen haben, — sie deshalb, nach der Vergünstigung des allerheiligsten apostolischen Stuhles und unsers allerheiligsten Herrn, Herrn Pauls des zweiten, durch Gottes Vorsehung Pabst, und nach dem Auftrage des ehrwürdigen Herrn Laurentius, Erzbischofs von Ferrara, auch mit der Macht eines seiner Heiligkeit Legaten a latere, — die Gunst erlangt haben, einen geeigneten Beichtiger sich zu erwählen, der sie einmal im Leben und im Tode von allen Strafen der Kirche und allen Sünden, sie seien noch so schwer, selbst in Fällen, die dem apostolischen Stuhle ausdrücklich vorbehalten sind, frei spreche und ihnen vollen Ablaß nach untenfolgender Formel geben und verleihen kann; vorbehältlich jedoch Erstattung oder Genugthuung, wenn jemandem Erstattung und Genugthuung aufzulegen ist.

Formel der Freisprechung im Leben oder im Todesfalle soll diese sein: Deiner erbarme sich unser Herr! Jesus Christus vergebe dir deine Sünden! und ich, in seiner und der seeligen Apostel Petri und Pauli, auch des allerheiligsten apostolischen Stuhles dir zugestandenen und mir übertragenen Vollmacht, spreche dich frei von den Fesseln des Bannes und der

Interdiction, welche von Menschen oder von Rechten insgesammt über dich ausgesprochen sind; — auch von allen deinen gemeinen Sünden und Uebertretungen, sie seien noch so schwer, selbst in Fällen, welche dem apostolischen Stuhle besonders vorbehalten sind, und ertheile dir vollkommenen Ablaß und Vergebung. Und soweit die Schlüssel der Kirche reichen, erlasse ich dir die Strafen, welche du ihretwegen im Fegefeuer hättest erdulden müssen, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

Dessen zum Zeugniß habe ich Bruder Johannes Kannemann, Minoriter Ordens, der heil. Theologie Professor, aus apostolischer Gewalt in diesen Sachen der heiligen Curie für die Provinz Bremen und Diöcese Verden, Havelberg und Schleswig bestellter Generalcommissarius, gegenwärtigem Briefe das hierzu besonders verfertigte Ablaßsiegel anhängen lassen. Datum Lüneburg, im Jahre des Herrn 1470, d. 10. Aug.

Hochnothpeinliches Halsgericht in der Stadt Buxtehude.

Die Capital-Verbrechen in der Stadt Buxtehude wurden von den Findungsleuten, nämlich dem 4. Theil der Stadtbürger, welche deshalb Abwechselung hielten, nebst ihren vier Bürger-Worthaltern im Niedergericht abgeurtheilt. Sodann wurde das Urtheil durch den Stadt-Secretair dem Rathe der Stadt zur Confirmation übersandt, welcher darüber deliberirte, die Strafe verminderte, vermehrte oder bestätigte. Die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts geschah dann vom Königlichen Stadtvogte in Gegenwart der Stadt-Gerichtsherren und der Stadtsecretairs als Beisitzer, welcher letzterer des Thäters verübte Delicta ablesen mußte.

Die Ladung zu diesem Gerichte geschah durch den Scharfrichter: der an verschiedenen Orten der Stadt ausrufen mußte, „Meine Herren wollen ein Göding halten“.

Frag- und Antwort-Puncta wie das Gericht zu Buxtehude gehegt wird.

Stadtvogt.

Ob es wohl so viel Tages, daß ich meiner Herren peinliches Göding hegen und halten möchte?

Der Diener.

Wenn es meiner Herren Wille und der Stadt Noth und Behuf thun, so ist es wohl so viel Tages, daß man ein peinliches Göding hegen und halten mögte.

Stadtvogt.

Was soll ich denn in meiner Herren högenden Geding verbieten?

Der Diener.

Allerhand Unlust, Scheltworte, keiner dem andern in sein Wort zu fallen, er thue es dann mit Recht.

Stadtvogt.

So verbiete ich hiermit in meiner Herren högenden Geding allerhand Unlust und Scheltworte, keiner dem andern in sein Wort zu fallen, er thue eß denn mit Recht,

Hiermit verlieset der Secretair die Unthaten des armen Sünders.

Von den Findungsleuten wird das Urtheil gefällt, dem Rathe zur Confirmirung überbracht, und so es für gut erkannt, dem armen Sünder publiciret, und dann das Gericht also beschlossen und aufgehoben zum 1, 2 und 3ten Mahl.

Wesentlich gleichlautend ist die Form für das vom K. Vogte ein- und auszuhägende Niedergericht in Buxtehude, worüber von diesem Ao 1706 an die Regierung berichtet wurde, nur daß darin statt der Worte:

„meiner Herren" heißt „E. E. Raths"

und daß es statt der Schlußworte „Hiermit u. s. w." lautet:

Darauf wird das Gericht in Abwesenheit des Vogts gehalten und nach dessen Endigung hebt der Vogt das Nieder Gericht auf mit folgenden Worten:

So hebe ich denn E. E. Raths öffentlich bürgerlich Nieder-Gericht hiemit auf
Zum ersten
Zum andern
und zum dritten Mahl.

Kurze Geschichte des Brunshäuser Zolls.

Vom Steuerdirector Dr. jur. Brönnenberg in Hannover.

Der nachstehenden geschichtlichen Darstellung liegt wesentlich eine, 1841 in Hannover verfaßte, dort gedruckte, nicht im Buchhandel erschienene Schrift zu Grunde, welche den Titel führt: „Reply (grounded upon records) to the pamphlet published by Wm. Hutt Esq. M. P. in the year 1839 entitled „„The Stade duties considered"", consisting in a historical introduction & notes which contain particular refutations of the different erroneous statements of Mr. Hutt's pamphlet." In das Deutsche übersetzt ist dieses Hutt'sche Pamphlet durch Th. Stockfleth, erschienen zu Hamburg 1839 bei Tramburg's Erben.

Stade gehörte schon im 8. Jahrhunderte, zu der Zeit, als Kaiser Karl das Bisthum Bremen stiftete, zu dessen Diöcese und war schon damals ein Ort, von dem jedenfalls so viel gewiß ist, daß er wegen der bequemen Ueberfahrt über die Elbe schon in den heidnischen Zeiten bewohnter gewesen, als andere Orte, namentlich Hamburg[1]).

Die Wasserzölle gehörten zu den kaiserlichen Vorrechten[2]). Die fränkischen leges und capitularia enthalten vielfache Vorschriften über die Wasserzölle. Eben jener Kaiser legte sie auch an der Elbe an[3]), und wie sollte er den frequenten Hafen bei Stade frei davon gelassen haben? Der Stader Zoll ist allezeit der einzige auf der Elbe vom Meere bis Hamburg gewesen.

Schon sehr früh fingen die Kaiser an und fuhren später damit fort, die Zölle den Kirchen zu überlassen[4]). Vor allen hat Ludwig der Fr. fast sämmtlichen Kirchen die auf ihren Besitzungen haftenden Revenuen des kaiserlichen Fiscus, vornehmlich

---

1) „Die Herzogth. Br. u. V." 5. Samml. S. 261 ff.

2) Das römische Recht zählte die Zölle zu den kaiserl. Vorrechten. Brunnemann Cod. ad tit. Vect. n. i. n. p. Ueber fränkische und spätere Rechtsverhältnisse: Baluzii capit. regum francor. I. 395. Lang's Hist. Entw. der deutschen Steuerverf. S. 24. Hüllmann's deutsche Fin.-Gesch. S. 222. Eichhorn's St. u. R. G. §. 88 u. 296.

3) Baluzii cap. a. a. O. Venturini Vaterl. Gesch. I. 271.

4) Baluzii cap. II. 513. Möser's O. G. I. §. 125. Note c.

die Zölle, geschenkt[5]). Adaldages, welcher dem bremischen Bisthume von 936 bis 988 vorstand und bei den 3 Ottonen hohes Ansehen genoß, erwarb bedeutende kaiserliche Vorrechte. Bischof Bezelin (Alebrand), welcher den Krummstab von 1035 bis 1043 führte, fuhr in dem Streben fort, die bischöflichen Rechte zu erweitern; ihm wurden vom Kaiser manche Freiheitsbriefe zu Theil, von denen besonders diejenigen auf uns gekommen sind, welche für Oerter, wo sich Klöster befanden, z. B. in Bremen, Stade, Heslingen, Jahrmärkte errichteten und die Abhaltung der kaiserlichen Gerichte, das Zoll- und Münzrecht bewilligten[6]). Unter Adalbert, der als berühmter Mann auf dem Bischofssitze von 1043 bis 1072 glänzte, findet sich keine Spur mehr von kaiserlichen Regalien, sie gehörten dem Bischofe. Er erwarb vom Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1062 insbesondere die Grafschaft Stade mit allen Regalien[7]).

Was den Stader Seezoll betrifft, so haben sich die bremischen Bischöfe in dessen Besitze seit den Tagen der Karolinger befunden[8]). Dieses Zollrecht umfaßte die Befugniß, den Seezoll zu erheben für alle, vom Meere die Elbe aufwärts bis Hamburg fahrende Schiffe und Ladungen[9]). Ein bloßer Marktzoll war er nie; der Stader Marktzoll ist stets ein Landzoll gewesen und neben jenem Seezoll in Kraft geblieben bis zum Jahre 1825, als er gegen eine der Stadt Stade regierungsseitig bewilligte Entschädigung aufgehoben ward.

Von der solchergestalt legal bestehenden Abgabe wurden die gräflich schauenburgischen, in der damaligen Stadt Hamburg wohnenden Bürger durch kaiserliches Diplom[9]) für befreit erklärt;

---

5) Eichhorn a. a. O.

6) Lindenbrogii Scr. sept. 137 ff. Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 588 ff.

7) Staphorst I. 423. Adalbert empfing sie „cum universis appendiciis — theloneis."

8) v. Bülow u. Hagemann, Pract. Erört. III. 393. Vergl. unten Note 18.

9) In dem vielfach (z. B. in Lambecii Origg. hamb. I. S. 25, ferner in Soetbeer's Stader Elbzoll, S. 14) abgedruckten kaiserlichen Privilegium von 1189 werden die gräflich schauenburgischen, in Hamburg wohnenden Bürger zollfrei erklärt für ihre Reisen „de mare usq. ad predictam civitatem." Ein weiteres Zollrecht, als das bestehende, sollte für die Elbstrecke „von Hamburg ab biß in die See" nicht ferner bewilligt werden laut der Verordnung Kaisers Ferdinand II. vom 3. Jun. 1628. Samml. der hamb. Gesetze u. Verfass. VII., Seite 636 ff.

Kaiser Friedrich I. ertheilte unterm 7. Mai 1189 auf Bitten des Grafen Adolph von Schauenburg diese Befreiung, welche voraussetzt, daß ein onus vorhanden war, von welchem befreit werden sollte, es lag also implicite in den Befreiungsdispositionen der Ausspruch der Rechtmäßigkeit des Zolls. Solchermaßen hat Hamburg, einer der heftigsten Gegner des Stader Zolls, von jeher, seit dem 12. Jahrhundert, den stringentesten Beweis der Legalität des Zolls durch die unermüdliche Berufung auf das Privilegium Fridricianum geliefert[10]).

Der Kaiser konnte übrigens, will man den Rechtspunkt in's Auge fassen, die Zollfreiheit der schauenburgischen Bürger nicht gewähren, ohne den Eigenthümer des Zolls an seinem Rechte zu schädigen[11]). Nur die höchste kirchliche Behörde, der Papst, würde eine solche Beeinträchtigung des Kirchenvermögens haben gut heißen können, da im römischen Civil- und canonischen Rechte die Alienation des Kirchenguts verboten ist[12]).

Die Erzbischöfe von Bremen haben sich wirklich jenem Eingriffe in das Kirchengut widersetzt, sogar mit Waffengewalt. Sie hatten dazu um so mehr Ursache, als der kaiserliche Ertheiler des Privilegs der nämliche Hohenstaufe war, welcher bei seinen Maßnahmen sich nur zu sehr von politischen Rücksichten leiten ließ. In späterer Zeit sahen die Erzbischöfe sich gezwungen, den Hamburger Bürgern einige Zollbefreiungen angedeihen zu lassen[13]).

Viele Anfeindungen hatte der erzbischöfliche Zoll zu erleiden; aber unter den Kaisern waren es besonders Otto IV. und Friedrich II., welche sich zu Beschützern dieses Kirchenguts erklärten. Der Stadt Stade ward 1259 das Vorrecht ertheilt: „Omnes mercatores de mari venientes cum rebus suis non transeant,

---

10) In dem bisher zu Stade aufbewahrten königl. Archive, Registratura A. caps. 4., Nr. 6 befindet sich die confirmatio privilegiorum Caroli Magni & Ludowici a Friderico I. Hartwigo A. Ep. Ao. 1158 „ut bona — iura, immunitates — confirmamus." Abgedr. bei Lindenbrog, S. 158. Staphorst I., 561.

11) Kaiser Heinrich decretirte 1190. — Lunig Specil. eccl. Nr. 7 Staphorst I., 1. 596 — alle sine consilio ecclesiae & imperio vorgenommene Verringerungen des Kirchenguts sind ungültig.

12) Nov. 7. u. 120 tot. tit. X. de reb. eccl. alienandis.

13) Soetbeer, S. 16, sagt hierüber: „Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Hamburger nur durch Waffengewalt ihren Schiffen die zustehende Zollfreiheit verschafften und deshalb Differenzen mit den Erzbischöfen und der Stadt Stade für längere Zeit fortdauerten."

sed ad civitatem Stadensem una cum navibus applicent & tres aquas" (Fluthzeiten) „ibi jaceant"[14]). Diese Verordnung ist von den Kaisern confirmirt und von der höchsten richterlichen Instanz des deutschen Reichs als rechtsbeständig anerkannt[15]).

In den Zeiten der Blüthe des hanseatischen Bundes richtete die Stadt Hamburg ihre Unternehmungen auch gegen die Zollgerechtsame des Erzbischofs. Fühlte sich doch die Hansa, als sie auf ihrem Culminationspunkte thronte, so gewaltig, daß sie die Könige von Dänemark tief demüthigte, daß sie diese Herrscher zwang, für die hanseatischen Schiffe dem uralten Zolle am Oeresund zu entsagen, daß sie ihres Kaisers und Herrn Acht und Oberacht spottete, daß sie sich vor des Papstes Bannfluche, welcher dem Angstrufe der bedrückten Geistlichkeit zu Hülfe eilte, nicht beugte, daß sie die deutsche Reichsverfassung untergrub. Wo ihr ein Zoll unbequem, da fuhr sie mit Gewalt zu; den Reichsgesetzen zum Hohne richtete die Stadt Hamburg 1422 in ihrem Hafen eigenmächtig einen Zoll auf, während sie den erzbischöflichen Zoll bei Stade nicht dulden wollte[16]). Aus diesen, das allgemeine Rechtsgefühl verletzenden Zeiten schreiben sich die Streitigkeiten Hamburgs über den Stader Zoll. In der Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen diese Zwistigkeiten einen sehr ernsten Charakter an. Aber der mächtige Kaiser Karl V. beauftragte mittelst Mandats d. d. Brüssel, den 8. April 1556 den Bischof von Osnabrück und den Herzog Ernst von Braunschweig, den Hamburger Senat vor sich zu fordern, um sich zu verantworten[17]). Eine Maßregel, welche nicht verhinderte, daß Hamburg 1563 den eigenen Angehörigen und den Schiffern fremder Nationen behülflich war, die erzbischöflichen Unterthanen zu bedrücken und den Zoll zu umgehen. Da erließ Kaiser Rudolph 1576 einen sehr strengen Befehl an die Stadt Hamburg[18]) und brachte ihr in Erinnerung, daß der Oberhirt der bremischen Diöcese von Erzbischof zu Erzbischof das vom

14) Die Herz. Br. u. V. 6. Samml. S. 387, Soetbeer, S. 17.

15) Ueber das Recht der Stadt Stade hat sie gegen Hamburg einen Proceß beim Reichskammergerichte geführt und ein obsiegliches Urtheil erhalten.

16) Sartorius Gesch. des hans. Bdes. II. 676. Die Reichsgesetze namentlich die von 1236, 1287, 1301, 1332, 1360 u. s. w. verbieten Anlegung neuer Zölle.

17) Archivnachricht. Manuscr. Anlage 9, bestehend aus der Abschr. des Originals im Stader Archive.

18) Archivnachricht. Anl. 19. Abschr. a. d. Arch.

Kaiser empfangene Zollregal inne habe, Kraft dessen er von allen Gütern, welche aus der See die Elbe aufwärts vor dem Flusse „Schwinge" vorüberfahren, den Zoll, die Stadt Stade aber den Ruderzoll erhebe und daß der Hamburger Senat namentlich die Verpflichtung der Hamburger Schiffer wegen Anlegens und Setzens vor der Schwinge zu beachten habe.

Im nämlichen Jahre ward in dem zu Regensburg aufgerichteten Reichsabschiede die Anlegung neuer Zölle, insbesondere auf der Elbe, ausdrücklich verboten[19]).

Der Erzbischof erließ in Folge des obigen kaiserlichen Befehls über die Zolleinrichtungen eine specielle Verordnung, welche gedruckt vertheilt und in Hamburg, namentlich an der Hauptthür des Rathhauses, durch einen kaiserlichen Notarius angeschlagen ward[20]).

So sehr die erzbischöfliche Regierungsbehörde sich bemühte, ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten, so zeigte sich auf der andern Seite bei dem Hamburgischen Senate das Streben, das eigene Interesse nach besten Kräften zu fördern. So ward unter Anderm im Jahre 1608 in Hamburg ein Mandat publicirt, wodurch fremde Schiffer von der Zollpflicht frei erklärt wurden, wenn sie „dorch grod ungewedder edder andere unvermodtlike noth gehindert unde benamen würden, aldar" (zu Stade) „vor der Schwinge tho setten, welcke ehehaffte noth unde behinderinge se up forderinge des alhier residirenden Töllners vor uns dem rade tho bewisende schuldig[21]). Da der Hamburger Senat sich hierdurch eine Cognition zuschrieb, so beschwerte sich die erzbischöfliche Regierung, erhob auch beim Reichsgerichte Klage, welche jedoch zur Zeit der Säcularisation des Erzstifts nicht entschieden war[22]).

Schwedens außerordentliche Anstrengungen während des Krieges von 1618 bis 1648 erheischten eine bedeutende Entschädigung, sie sollte durch Abtretung deutscher Länder geleistet werden und durch Einräumung ansehnlicher Rechte. Daher überwies das westphälische Friedens-Instrument im Artikel X., §. 7 der Krone Schweden namentlich das bisherige Erzbisthum Bremen als weltliches Herzogthum cum omnibus pertinentiis ecclesiasticis & secularibus bonis & iuribus, terra marique; der Artikel IX., §. 1 hob

19) Kahlen's Corp. iur. publ. I. 660.
20) Archivnachricht. Anl. 25. Abschr. des Originals im Arch.
21) Archivnachricht. 25.
22) Archivnachricht. Abschn. II. §. 13.

alle Zölle auf, welche contra iura, privilegia & sine consensu Imperatoris eingeführt seien, der §. 2 bestätigte alle rechtmäßigen Zölle.

Die Wirren des 30jährigen Krieges hatten die Verhältnisse des Stader Zolls zerrüttet. Wie viele Zeit verging, bevor sich die schwedische Regierung, fremd wie sie war der deutschen Staatsverfassung, Sprache und Sitte, nur so oben hin gewöhnte! Dennoch welch' eine Unzahl von Fehlern und Mißgriffen! Stockholm war zu sehr entlegen, der König anderweit engagirt, viele Kriege wurden geführt und die Räthe der Krone waren viel zu unkundig, um die der königlichen Sanction vorbehaltenen Fälle richtig zu entscheiden; oft erfolgte gar keine Antwort auf die dringendsten Bitten des, im Herzogthum Bremen fungirenden General-Gouvernements, erfolgte eine, so hatte man die klarsten Punkte mißverstanden. Aber noch mehr! Am schwedischen Hofe herrschten Intriguen aller Art, wie es mit dem Geschäftsgange in der obersten Instanz bestellt war, davon giebt eine, im Stader Stadtarchive noch vorhandene Original-Correspondenz die evidenteste Kunde, indem z. B. die vom Stader Magistrate zur Betreibung seiner Angelegenheiten in Stockholm angenommene in den obern Regionen angestellte Vertrauensperson mit einer Sendung von 400 Thalern — jedoch „dürfte es uff einhundert ℛ so genau nicht ankommen, wan man nur hoffnung hätte etwas gutes zu erringen" sagt der desfallsige Brief — ausgerüstet ward zur Austheilung an einflußreiche Personen, insbesondere an denjenigen Oberbeamten, welcher den unmittelbaren Vortrag beim Könige hatte. Die ihm überwiesene „Portion" jenes Geldes hatte ihn auch zu Gunsten der Stadt gestimmt, indeß war noch ein anderer hochgestellter Functionair zu gewinnen und dieses konnte nur geschehen durch eine „gewisse versicherung, daß civitas sich im favorablen Falle reconnoissant würde erweisen" — eine Versicherung, die ihm „nicht übel gefiel". Nach langem Sollicitiren ward der bestellten Vertrauensperson bange, denn sie erinnert daran, daß, „waß Ich wohlmeinte geschrieben und communcirt, möge erheblicher ursachen halber bestens menagiret werden". In dem desfallsigen vertraulichen Schreiben befinden sich mehre schriftliche Reihen welche emsig und vorsichtig bis zu gänzlicher Unleserigkeit ausgestrichen und augenscheinlich mit Veranlassung sind, daß dem Schreiber durch den Stader Stadtsyndicus in der Antwort versichert ist, man sei „hiesigen Ohrtes" behutsam bei „vorseiendem gewerbe" und werde „keinen menschen zu einiger verantwortung hoffentlich impliciren."

Diese Corresondenz wirft ein helles Licht auf diejenigen Verhandlungen, welche 1674 in Stockholm statt hatten und welche dem dort negociirten Tractate von 1691 vorangegangen sind; wir werden unten darauf zurückkommen. Bemerken müssen wir aber noch, daß es ein fernerer Uebelstand war, daß die Regierungsbehörde in Stade zum Theil aus Fremden bestand, welche die hierländischen Institutionen nicht kannten oder falsch auffaßten, sich, was den Stader Zoll insbesondere betrifft, nicht mit dessen Rechten aus den vorliegenden Acten vertraut gemacht hatten. Die alte Registratur war nicht zur Hand und so ward es möglich, daß, wenn bei Conferenzen mit schwedischen Commissarien die hamburgischen Abgesandten eigne Facta in Abrede zogen, nicht sofort Widerlegung erfolgte[23]).

Am 27. Juni 1653 ward die bisherige gemeinschaftliche Erhebung des herrschaftlichen und des Zolls der Stadt Stade getrennt. Die Hebung des königlichen Zolls geschah von dieser Zeit an durch königliche Cammerbediente zu Brunshausen und stammt daher die Gewohnheit, den Stader Zoll nach dem Standorte der Zollbeamten zu benennen.

Im Juli des nämlichen Jahrs beschloß die königliche Regierung zu Stade die Ausrüstung eines bewaffneten Zollschiffs auf der Elbe, um das Zollinteresse gehörig zu wahren; in Kraft trat diese Maßregel erst später. Aber unterm 1. Juni 1672 ward regierungsseitig befohlen, mittelst des Zollkreuzers alle Schiffe zum Anlegen bei der Zollstätte in Brunshausen zu vermögen. Hamburgischer Seits fand man sich dadurch beschwert; es fanden zum Zweck der Beilegung der obwaltenden Differenzen 1673 Verhandlungen zwischen königlichen Commissarien und hamburgischen Deputirten statt, ohne günstiges Ergebniß für die Beschwerdeführer. Dieserhalb sandte die Stadt Hamburg eine Deputation nach Stockholm, nachdem sie sich auf der Hinreise vom Herzog von Holstein-Gottorp ein dringendes Intercessionalschreiben erwirkt hatte. Lange und geheim gehaltene Negociationen, denen ein von den Gesandten verfaßtes, die Sache von ihrem Standpunkte darstellendes, dem Könige überreichtes Memorial zu Grunde gelegt war, hatten, obwohl die Regierung in Stade mit ihrem Gutachten nicht gehört war, eine den Absichten der Deputirten völlig entsprechendes

23) z. B. ward 1664 die Existenz des 1608 vom hamburgischen Senate selbst erlassenen Mandats — oben Note 21 — bestritten.

Resultat zur Folge, welches in dem Königlichen Rescripte vom 26. November 1674 seinen Ausdruck fand[24]). Mit was für Mitteln jenes Resultat erreicht war, darüber zu urtheilen entzieht sich jeder Betrachtung; berücksichtigt man jedoch die oben erzählten, die von der supplicirenden Partei den in den höhern Regionen Stockholmer Hofes Einfluß habenden Personen gewährten Belohnungen, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß auch bei der Bewerbung um jenes königliche Rescript ähnliche Ursachen obgewaltet haben.

Auch gestand diese königliche Willensmeinung der petitionirenden Stadt den bedeutenden Vortheil zu, sich durch Zahlung eines jährlichen Canons, der allenfalls durch ein Capital abgelöset werden könne, von den Unbequemlichkeiten der Zollpflicht zu befreien. Allein der hamburger Senat sah sich nicht in der Lage, die in der königlichen Resolution enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen. Jahre verflossen vergeblich; endlich erklärte er 1687, „die königliche Resolution sei nicht per modum legis ertheilt, sie habe keine Verbindlichkeit erlangt, sie könne nicht pro base angenommen werden"[25]). Langwierige Conferenzen zwischen Stader Regierungsmitgliedern und hamburgischen Deputirten wurden wieder abgehalten, es kam aber keine Vereinigung über die vorhandenen Differenzen zu Stande und die Sitzungen wurden am 10. August 1687 mit dem regierungsseitig ausgesprochenen Wunsche geschlossen: „Der liebe Gott möge hinkünftig dem hochweisen Rathe in Hamburg bessere Inclinationen zur gütlichen Beilegung aller Irrungen verleihen"[26]). In jenen Conferenzen hatte der Senat die in Hamburg wohnenden Ausländer, jedoch mit Ausnahme der Engländer, zollfrei zu machen gesucht[27]).

Abermalige Conferenzen, 1691. Die den königlichen Commissarien ertheilte königliche Instruction beschränkte sich darauf: daß einige Beschwerden Hamburgs über die Zollbedienten untersucht werden sollten, auch sei dahin zu sehen, daß dem in Hamburg residirenden Zollbedienten bei Maintenirung seines Amts nichts in den Weg gelegt werde[28]). Diese Instruction ist von den zu ihrer

---

24) Archivnachricht. Anl. 39. Abschrift a. d. Arch.

25) Noch unterm 13. Aug. 1690 berief sich der Senat darauf, daß jene Resolution nie zum Effecte gekommen sei.

26) Abschr. aus den Stader Archivacten.

27) Commissionsbericht v. 7. Sept. 1687.

28) Commissionsbericht v. 28. März 1691.

Befolgung Berufenen weit über alles Maß überschritten[29]). Einer der Commissarien hat es, wie die Regierungsacten sagen, unternommen, während der Conferenzen die Leitung aller Geschäfte lediglich sich vorzubehalten; dem ersten Beamten beim Zoll zu Brunshausen, der Einzige, welcher richtige Auskunft über die Zollsache zu geben vermochte und der sich in der Sitzung kräftig gegen die von den Hamburgern verlangten Concessionen aussprach, soll er Solches verwiesen haben, indem er nur ad audiendum zugezogen sei[30]). Die hamburgischen Conferenzmitglieder verfaßten selbst ein Receßproject[31]) — es ward demnächst als das hinterher vielbesprochene Original-Vertrags-Document verwirklicht — und jener königliche Commissar änderte nur Weniges darin; die Vollziehung der Urkunde soll, wie behauptet wird, mit großer Hast geschehen sein. Obgleich dieses Vertragsinstrument Gegenstände von äußerster Wichtigkeit enthält, so erscheint die dem Könige erstattete Relation durch die Bemerkung: „man habe den von Hamburg gewünschten Vergleich nicht so gar unzureichlich gefunden" und durch die gelegentliche Einschaltung, daß er zu allergnädigster Approbation mit übersandt werde, — nicht gründlich motivirt[32]). Die Mangelhaftigkeit dieser Relation ward hiernächst bei der Regierung in Stade entdeckt und im Berichte derselben an den König[33]) hervorgehoben, es sei dem Monarchen nicht angezeigt worden, daß die Hamburger durch den Receß eine Aenderung in den uralten Verpflichtungen oder einen Nachlaß an den Zöllen gesucht hätten[34]).

Einer derjenigen hamburgischen Schriftsteller, welche das Wort für die hamburgischen Intentionen genommen haben, nennt diesen Vertrag einen redlichen und umsichtigen[35]). Jedoch ist dieser Autor unparteiisch genug, auch den Haupteinwand, dessen sich die Eigenthümer des Zolls gegen die Rechtsbeständigkeit des Recesses von jeher bedient haben, zu verzeichnen. Es ist nämlich bald nach

---

29) Bericht an den König v. 19. Jun. 1693. Bericht an die Regierung v. 8. März 1695.

30) Berichte v. 30. Aug. 1690, 8. März 1695.

31) Project v. 17. März 1691.

32) Bericht der Commission v. 28. März 1691.

33) Vom 19. Jun. 1693.

34) Zollseitig ward damals geglaubt, daß, wäre der Receß zur Ausführung gekommen, die Zolleinkünfte nur die Besoldungen des Zollpersonals und die Unterhaltung des Zollkreuzers würden gedeckt haben.

35) Soetbeer, S. 33, 94.

Errichtung des Recesses von königlicher Seite behauptet worden: derselbe sei in Folge einer unredlichen Handlungsweise des einen der schwedischen Unterhändler, Niels Bielke, welcher nachher wegen eines andern Criminal-Verbrechens bestraft worden sei, entstanden und die Stader Regierung habe der sonderbaren Entstehungsart des Vertrages gegenüber, die dringendsten und kräftigsten Gegenvorstellungen in Stockholm erhoben, welche die königliche Entscheidung erwirkt hätten, daß der Tractat und Tarif nur so weit zu gelten habe, als ihre Bestimmungen nicht wider die Observanz seien[36]). Was unsere Ansicht anlangt, so haben wir an dem oben beigebrachten actenmäßigen Beispiele gezeigt, daß in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bei den schwedischen Behörden und Beamten die Gewohnheit herrschte, für die in ihrem amtlichen Wirkungskreise bethätigte oder zu bethätigende Begünstigung des Interesses der Sollicitanten ansehnliche Geschenke anzunehmen. In unsern Tagen wird eine solche Handlungsweise „Bestechung" genannt und bestraft.

Die gedachte königliche Entscheidung ist vom 14. September 1693 datirt und verwirft es, daß der Receß nach einseitiger und unzulässiger Interpretion angewandt werde, verlangt dagegen die Aufrechterhaltung der hergebrachten Observanz. Diese königliche Meinung hat auch Ausdruck gefunden in den königlichen Befehlen vom 10. Juli 1693[37]) und vom 13. October 1696[38]). Es wird darin der Regierung aufgetragen, die Hamburger durch ernste Mittel zu ihrer Pflicht „zu obligiren", da alle Schiffe der Stadt Hamburg schwedische Festungen und Zollstätten zu passiren hätten. Dem Senate ist hiervon Nachricht gegeben.

Eine im Jahre 1701 in Hamburg tagende Conferenz ward schwedischer Seits sofort verlassen, sobald sich zeigte, daß man hamburgischer Seits den Receß zu Grunde legen wolle.

Karl XII., König von Schweden, verlor 1709 durch die Schlacht bei Pultava die Mittel zur Fortsetzung seiner Unternehmungen und wandte sich um Hülfe an den kurfürstlichen Hof in Hannover. Hier hatte der sparsame Regent einen Schatz gesammelt, der, in einem Gewölbe des Residenzschlosses verwahrt, laut officieller Nach-

---

36) 33ste Conferenz zu Hamburg vom 26. Jun. 1821. Auf Seite der schwedischen Regierung und ihrer Nachfolger ist der Receß nicht officiell veröffentlicht. In Hamburg ist er bei Conrad Neumann im Druck erschienen.

37) Archivnachricht. Anl. 41. Abschr. des Orig. a. d. A.

38) „Abschriften und Duplicate."

richten jährlich eine Einnahme von durchschnittlich einer Million Thaler bezog. Aus diesem Schatze ward dem Könige ein Vorschuß, auf die Herzogthümer Bremen und Verden radicirt, gezahlt. Nun occupirte aber der König Friedrich IV. von Dänemark diese Länder und der Kurfürst Georg Ludwig opferte eine Summe von 6 Tonnen Goldes, wofür Dänemark im Tractate vom 11. Juli 1715 seine, freilich nur ungewissen Rechte auf die beiden Herzogthümer dem Kurfürsten cedirte.

Durch den Stockholmer Frieden vom 9./20. November 1719 erwarb der Kurfürst auch noch die stärkeren Rechte Schwedens.

Als Nachfolger in den Rechten der Könige von Schweden und Dänemark, welche dem Stader Receß von 1691 keine Gültigkeit zugestanden hatten, ward von der kurfürstlichen Regierung in Hannover auf gleiche Weise verfahren und schrieb das Kammer-Collegium in Hannover am 23. Juli 1721[39]) an den Hamburger Senat: „Karl XII. habe den Receß in vielen Stücken nicht genehmigt, weil es bei dessen Abschlusse nicht recht zugegangen, derselbe auch nachher nicht zur Observanz gekommen sei, in denjenigen Punkten, in welchem er zur Observanz gekommen, solle er beobachtet werden“. Am 18. März des nächsten Jahres fügte sie hinzu: „Pacta würden mutuo consensu errichtet, mutuo dissensu aufgehoben, der dissensus partium erhelle bei dem Recesse schon aus der contrairen Observanz; aus Consideration wolle man nicht erwähnen, wie es mit dem Recesse hergegangen.“ Den in Hannover erschienenen hamburgischen Deputirten ward am 20. März 1729 erklärt: der Kurfürst könne sich keineswegs für verbunden erachten, den Receß weiter, als er ad praxin gediehen und zu schwedischer Zeit zur wirklichen Observanz gekommen, auch nachher beständig darin verblieben, anzuerkennen.

Am 1. December 1736 wurde den britischen Seefahrern die wichtige Befreiung von dem Setzen vor der Schwinge bewilligt.

Die Gültigkeit des Recesses von 1691 ist nie bei den deutschen Reichsgerichten hamburgischer Seits zur Frage gebracht. Es hätte nur bis 1806 geschehen können, weil in diesem Jahre die Reichsverfassung durch Niederlegung der Reichsregierung durch Kaiser Franz II. aufgelöset ward und der Kurfürst von Braun-

---

39) Manuscript: „Allgemeine Darstellung der Lage, worin sich die hauptsächlichsten Streitpunkte mit der Stadt Hamburg“ u. s. w.

schweig-Lüneburg als König von Hannover die Souverainetät über seine Lande empfing.

Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthält in den Artikeln 108—116 einige, auf Handel, Schiffahrt und Zölle, d. h. Binnenhandel und Flußschiffahrt, sich beziehende Bestimmungen, während vom Seehandel, Seeschiffahrt und Seezölle nicht die Rede ist.

Am 3. Juni 1819 traten zu Dresden die Abgeordneten derjenigen Staaten, welche durch die Elbe geschieden oder von ihr durchschnitten werden, zusammen, um sich über ein gemeinschaftliches Gesetz für den Handel, die Schiffahrt und die Zölle auf jenem Flusse zu verständigen. Es gelang dem Abgeordneten Hannovers, die Commissarien der bei dem Seehandel nicht wesentlich betheiligten Uferstaaten zu der Erklärung zu vermögen, daß der Brunshäuser Zoll eigentlich kein Gegenstand der diesmaligen Verhandlungen sei, weil dieser Zoll sich auf Seehandel und Seeschiffahrt beziehe, weil er alle Flußschiffe und Güter jeder Art, welche aus der Elbe nach der See gehen, frei lasse, weil es, wenngleich er an dem Ausflusse der Elbe erhoben werde, bei jedem Zoll nicht auf den Ort der Erhebung, sondern auf das Object der Zollpflicht ankomme und weil er von jeher als Seezoll angesehen sei, wie sich namentlich aus dem Präjudiz ergebe, daß bei den unter den Elbuferstaaten früher stattgehabten Verhandlungen über die Elbschiffahrt, namentlich bei den vom Jahre 1699, der Brunshäuser Zoll ausbeschieden sei.

Mit der von der Krone Hannover erlangten Souverainetät waren auch die dem deutschen Kaiser während der Reichsverfassung über die Zölle ausgeübten Rechte erworben und sah sich die hannoversche Regierung durch keinerlei Tractate in ihrem Gesetzgebungsrechte über die Veränderung der Brunshäuser Zollsätze beschränkt. Dennoch übernahm sie in den Dresdener Verhandlungen freiwillig die Verpflichtung, den Tarif des Brunshäuser Zolls, sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungsgrundsätze nicht gebiete, nicht anders als im Einverständnisse mit den dabei interessirten Staaten, namentlich der Stadt Hamburg, zu verändern.

In der 38. Conferenz erklärte die hannoversche Regierung sich bereit, die bisherigen Differenzen mit den interessirten Staaten durch besondere Negociationen und ein gegenseitiges freundschaftliches Entgegenkommen zu schlichten, etwaigen gegründeten Beschwerden unverzüglich abzuhelfen.

Die aus den Dresdener Conferenzen hervorgegangene Elb-

schiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 enthält im 15. Artikel eine Entsagung jeder weitern Erörterungen über den Brunshäuser Zoll, jedoch unbeschadet der in der Wiener Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, sowie unter den von der Krone Dänemark und dem hamburger Senate formirten Vorbehalte ihrer Gerechtsame.

Am 12. December 1821 übergab Hannover den zu Dresden versammelten Abgeordneten den Brunshäuser Zolltarif, entsprechend obiger Verpflichtung.

Im Jahre 1824 ward von den Uferstaaten eine neue Commission zu Hamburg abgehalten. Der hannoversche Bevollmächtigte erklärte hier: Würde die Dresdener Conferenz mit Ernst sich auf eine Einmischung in die Brunshäuser Zollverhältnisse eingelassen haben, dann würde die hannoversche Regierung einen Act, welcher die wesentlichsten Rechte der Landeshoheit verletze, nicht ratificirt haben; ferner: es werde förmlich und feierlich bestätigt, daß der in Dresden vorgelegte Zolltarif in allen Stücken, unbedingt zur Anwendung gebracht sei, daß man hannoverscher Seits der übernommenen Verpflichtung auf das Gewissenhafteste nachgekommen sei und eine Erhöhung des Tarifs weder einseitig vorgenommen habe, noch vornehmen werde, daß überhaupt keine Interpretation dieses Tarifs vorgenommen worden oder vorgenommen werden würde, welche nicht ihre vollkommene Begründung im Artikel 15 der Dresdener Acte finden werde; endlich: wünsche die hannoversche Regierung lebhaft, die Principe des Tarifs so regulirt zu sehen, wie die veränderten Zeitverhältnisse und die gegenseitigen Interessen es erheischen.

In den folgenden 3 Jahren hat Hannover mit Dänemark und Hamburg über den Brunshäuser Zoll mehre Unterhandlungen gepflogen. Am 27. November 1827 ist eine heilsame Verabredung zwischen den hannoverschen und hamburgischen Bevollmächtigten zu Stande gekommen, welche, wäre sie zur Ausführung gelangt, jede bisherige Beschwerde abgestellt und einen einfachen Tarif mit mäßigen, bestimmt geregelten Sätzen in Kraft gesetzt haben würde. Die hamburgischen Bevollmächtigen nahmen zwar nach erfolgtem Abschlusse jener Verabredung es auf sich, die Acceptation derselben bei der competenten Behörde ihrer Vaterstadt zu erwirken, sprachen auch später die Hoffnung aus, daß die Acceptation erfolgen werde; allein die Regierungsgewalten in Hamburg haben es nicht in ihrem Interesse befunden, jene Verabredung sich anzueignen.

Eine neue Regulirung des Brunshäuser Zolls erfolgte indeß durch den zu Dresden am 13. April 1844 von den Bevollmächtigten der Elbuferstaaten abgeschlossenen Staatsvertrag, imgleichen durch den mit der Großbritanischen Regierung pactirten Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Juli 1844[40]).

Uebrigens ist der Brunshäuser Zoll laut des, mittelst königlichen Patents vom 9. Junius 1863 publicirten Staatsvertrags vom 22. Junius 1861 von folgenden Staaten: Oesterreich, Belgien, Bremen, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Norwegen, Niederlande, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden gegen Zahlung eines Capitals von überhaupt = 2,857,338 ⅔ abgelöset und wird von den Ladungen der diesen Staaten angehörenden Schiffen nichts mehr erhoben[41]). Mit Nord-Amerika ward unterm 6. November 1861 ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen.

Auch bestimmte §. 4 der königlichen Verordnung vom 14. Junius 1863, daß der Sitz des Elbzollamts Brunshausen zu Stade und des Hauptzoll-Comtoirs daselbst nach dem Stader Sande (Brunshausen) verlegt werde, das Elbzoll-Wachtschiff-Commando ward zu Brunshausen, in Hamburg das Elbzoll-Comtoir und die Elbzoll-Casse, in Harburg aber die Nebenzoll-Casse etablirt.

Unterm 13. Juni 1865[42]) ward vom königlichen Ministerium der Finanzen und des Handels bekannt gemacht, daß die Erhebung des Stader oder Brunshäuser Zolls, nachdem das Großherzogthum Oldenburg dem Staatsvertrage vom 22. Juni 1861 beigetreten sei, „gänzlich und für immer" aufgehört habe.

---

40) Hannoversche Gesetzsamml. 1844. Abth. I. 177, 313, 184, 237, 299, 457; desgl. 1850. Abth. I. 123. Ständische Actenstücke VIII. 3. S. 925, XI. 1. S. 1646.

41) Gesetzsamml. 1863. Abth. I., S. 203 ff. desgl. S. 251.

42) Gesetzsamml. 1865. I. S. 280 ff.

Nachrichten über den politisch-literarischen Nachlass des ehemaligen Königl. Schwedischen Kanzlers in den Herzogthümern Bremen und Verden, Esaias von Pufendorf.

Mitgetheilt von dem Obergerichtsrathe a. D. Dr. E. Schlüter in Stade.

(Dieser Aufsatz ist bereits in Nr. 5 der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung (vom 15. Januar 1871) abgedruckt, nur die Noten 1 und 4 sind neuerdings hier hinzugefügt.)

Der gelehrte und als Diplomat hochbegabte Esaias von Pufendorf (Bruder des noch berühmteren Samuel von Pufendorf), Sohn eines Pfarrers, geb. 26. Juli 1628 zu Flöhe bei Chemnitz, gest. 5. September (v. st. 26. August) 1689 zu Regensburg, war k. schwedischer Kanzler zu Stade und in den drei letzten Jahren k. dänischer Geheimer Rath und Comitialgesandter. Ueber ihn geben Ludovici Elogia E. Pufendorfii, Pratje, Herzogthum Bremen und Verden, Bd. V. S. 71 f. und Jöcher, gelehrt. Lexikon, S. 1804 nähere Nachrichten. Daß derselbe zu den bedeutendsten diplomatischen Sendungen verwandt wurde, ist bekannt, weniger aber, daß, wie an anderen Orten nicht gemeldet wird, nachdem er im Jahre 1686 eigenmächtig die schwedischen Dienste quittirt hatte und in dänische Dienste getreten war, die schwedische Regierung einen fiscalischen Proceß wegen solcher eigenmächtiger Dienstverlassung und anderer Beschuldigungen erheben ließ und daß er infolge desselben, durch ein richterliches Urtheil, d. d. Stockholm, 21. October 1689, in contumaciam für schuldig befunden, sein Land, Gut und Leben verbrochen zu haben[1]. Das Urtheil konnte

---

1) Citatio an den Hr. Cancell. von Pufendorff.

Wir Gustav Adolf Graf de la Gardie gegeben Euch vormaligen Cantzeler im Bremenschen, dem Wohlgeborner Esaias Pufendorff zu erkennen, was massen Uns Ihrer Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Ansager und Kriegsfiscal der Wohlgeborne Lars Riddermark vorgetragen, daß ihr nicht allein in verschiedenen Begebenheiten euch mißvergnüget erzeiget und Veränderungen gesuchet, in dem was Ihr Königl. Majestät zu befehlen gefallen, sondern als ihr gesehen, daß solches nicht gelungen, endlich wider alles Vermuthen, zu der ungeziemenden Resolution geschritten daß ihr ohn Ihr Königl. Majestät gnädigen Willen, Permission und Abschied, aus derofelben Dienst, Reiche und Landen gewichen, daß man soviel weniger eine Rückkunft vermuthen können, als ihr euch in solchen Händeln, welche wider Ihr Königl. Majestt. und dero hohen Alliirten sein sollen würklich sich gebrauchen

ihm jedoch nicht mehr schaden, da er vor Abgabe desselben bereits in Regensburg verstorben war.

Viele Jahre nach seinem Tode, nämlich unterm 22. September 1702, erließ das königl. schwedische Canzlei-Collegium in Stockholm

---

lasset, auch daneben eure hie im Reiche habende effecten hinaus zu ziehen suchet. Und wie ihr (1) Auf obbemeldete Weise euch sollet vergriffen haben wider Ihr Königl. Majest. Hoheit (2) Euch an einem solchen Orthe angegeben, da ihr wider Ihr Majestt. un dero hohe Alliirte nicht zum Besten dienen werdet. (3) Viele importante documenten un Chiffres aus Ihr Majestt. Herzogthum Bremen mitgenommen, daß (4) die Adeliche Privilegia vermögen, daß ein Schwedischer Edelmann, der sich auf solche Weise aus dem Reiche begiebt, aus Ihr Majest. Ritterhauses Matricul möge als ein Schwedischer ausgelöscht und für wildfremd geschätzet werden (5) nicht völlig des Reichstages Bewilligungen für eure Capitalia sondern (6) wie Ihm berichtet sein soll mit sonderlicher List Euch in Bremen etliche 1000 ₰ verschaffet, die Euch nicht gebühren, (7) die welche mit gebührlicher Erlaubniß und Willen ihre Mittel aus dem Reiche führen wollen, einer gewissen Abgifft unterworffen seyn; Alldieweil solches sehr straffwürdig und schnurstraks wider Euren Ayd und Versicherung, auch Ihr Königl. Majestt. Gesetze und Satzungen streitet, als hat Er citation und Lahdung an Euch gebeten, zu gewisser Zeit ihm hie vor diesem Königl. Gerichte auf alle diese Capitalia accusationis und was daher fließet und dependiret zu antworten. Welches er in einem darüber verfaßten formellen Libell vorstellen wird, dahero in dieser von Ihr Königl. Majestt. unsern allergnädigsten König und Herrn anhero remittirter Sachen und von hochermeldter Ihr Königl. Majestät auch tragenden Ambtswegen Wir Euch hiemit zum ersten, andern und drittenmahle und also peremtorie citiren und lahden, auff d. 25. Junii nechstkommend in eigener Persohn alhie zu compariren und zu antworten auf dasjenige warumb Ihr Königl. Majestt. Ansager und Kriegsfiscal Euch solchergestalt zu belangen hat. Wisset p. den 24 decbr. ao 88.

Urtheil.

Auff Ihr Königl. Majestt. ansagers, Kriegs- und Ritterhauses fiscalis des Wohlgebohrn Lars Riddermarks alhie angestellte Klage wider den vormaligen Canzler im Brehmischen den Wohlgeb. Esaias Pufendorff, daß er nicht allein wider alles Vermuthen solches unwesen un ungeziemende resolution ihm vorgenommen haben solle, ausser Ihr Königl. Majestät gnädigen Willen, Zulassung und Abschied auß dero Dienste, Reiche und Ländern zu weichen, auch mit einem nachdenklichen mit vielen undienlichen un unverantwortlichen expressionen und Anspruch über Ihr Königl. Majestt. beliebige dispositiones bemelten Dienst resigniret, sondern auch nachmals sich der Orthen angegeben, da er mit allem Fleiße wider Ihr Majestt. seines rechten Königes un Herrn Interesse, sodan Ihr Majest. hohen Alliirten zum praejudiz dem, dasjenige nicht richtig gemacht, was des Reichstages Bewilligung erfordert, wegen seiner Capitalien, die er listiglich aus dem Reiche wegzuführen getrachtet, aber Ihr Königl. Majestt. ansager sequestiren lassen und demnach angehalten, daß Puffendorff wegen diesen seinen schweren Verbrechen

an die Bremen- und Verdensche Regierung zu Stade ein Schreiben nachstehenden Inhalts:

„Es werde der Königl. Regierung zweifelsohne zur Genüge bekannt sein, daß sich bei des ehemaligen dortigen Kanzlers Pufen-

---

und groben vergreiffungen nach dem gesetzten Reichstagsschlusse und Königl. Verordnungen, andern zur Warnung gehörig angesehen und gestrafft werden möge, ist dieses des Königl. Gerichts Außschlag und Urtheil abgesprochen in Stockholm d. 21. October 1689.

Nachdemmahlen Ihr Königl. Majestät ansager in actis erwiesen, daß des Königl. Gerichts in dieser Sachen ausgefertigte peremttorie Citation und Ladung vom 24. Decbr. 1688 dem vormahligen Canzler Esaias Puffendorff den nachfolgenden 5. Februari in Regenspurg durch einen Kaiserlichen Notarium publicum in zweier Zeugen Gegenwart insinuiret worden, und er gleichwohl weder in dem bestimmten Comparations Termin von 6 Monath noch sieder dem unter denen binnen zweyer Monath Zeit verlauffenen dreymahligen Ruffen sich dem Königl. Ansager zur Antwort eingestellet, sondern contumaciter außgeblieben, dahero hat das Königl. Gericht zufolge des Reichs Schweden Rechten aus Königl. Satzen und Verordnungen, welchen Puffendorff sowohl als alle andere Ihr Königl. Majestt. untersaßen, weil er nichts anders als Ihr Königl. Majestt. Unterthan consideriret werden kann, solange er seinen Abschied nicht gehörig gesuchet und erhalten, Ihr Königl. Majestät Ansagers bei dem 3ten ruffen eingelegten Abell vor sich genommen und die dabey sowohl als nochmals mündlich angeführte Ursachen und Beweiß erwogen. Und wie nun Esaias Puffendorff ohne Ansehen der hohen Gnade welche von Ihr Königl. Majestät ihm so mannigfaltig widerfahren, indem Er, wie er in seinen jungen Jahren bloß ohne alle Mittel hie ins Reich gekommen in Ihr Majestät Dienst angenommen, zeithero von der einen Ehrenstaffel zu der andern erhöhet, mit adelichen Schilde begnädiget, und unter Ihr Königl. Majestät Ritterschaft und Adel auffen Ritterhause immatriculiret, auch ihm fort und fort viele angelegene und secrete Verrichtungen und Commissionen anvertrauet, woburch er von der hohen Obrigkeit intimen Raht u. Vorschlag Kundschaft bekommen, und er darauf wider alle sothane sonderbahre Königl. Gnade und Gunst sich so undankbar und unbedacht bezeiget, daß er nicht allein in die Vermessenheit verfallen, sich über Ihr Königl. Majestt. gnädigste Verordnung und gut befinden mißvergnügt zu sein, vermerken zu lassen, auch vermittels eines nachdenklichen Brieffes datiret Bremen d. 30. Junii 1687, darin viele undienliche und unverantwortliche expressiones enthalten, seinen Dienst resigniret, sondern auch darauff ungebührlich sein Cantzlers Amt abgetreten, ehe er weder desfalls, noch wegen anderer unter Händen gehabter Commissionen einige Richtigkeit un Rechenschaft geben, sondern heimlich aus Ihr Königl. Majestt. Dienste Reiche und Ländern entwichen, und welches noch straffwürdiger, wider männigliches vermuthen sich an die Oerther begeben, da er seines rechten Herrn und Königs samt dessen hohen Alliirten Interesse auf alle Weise gesuchet zu schaden und zu praejudiciren, wie aus derer Ministrorum bei denen Höfen Correspondence und eingekommener relation genugsam bekandt ist, da er überdem denen

dorf's Wittwe unterschiedliche Schriften befänden, so dieselbe theils vermöge einer gewissen Verordnung von selbst schuldig sei, herauszugeben, und zwar weil selbige die negotiationes und Verrichtungen betreffen, worin ihr seel. Mann von Ihro Königl. Majestät, unserm allergnädigsten König, verschiedentlich gebraucht worden, theils aber auch von der Bewandtniß sein sollten, daß man ohne eine billige Erkenntlichkeit solche nicht von ihr begehren könne, in Betracht, daß selbige von ihres seel. Mannes eigenen Fleiß ausgearbeitet und von solcher Wichtigkeit sein sollten, daß man ohne großen Nachtheil des publici und absonderlich des dortigen Etats nicht wohl zugeben könne, daß selbige fremden puissancen, so sich eifrig darnach bemühen, und der Wittwe davor ansehnliche Geldsummen anbieten sollten, in die Hände fielen. Diese Angelegenheit sei schon vor einigen Jahren dort angebracht, aber wegen wichtigeren Sachen bisher zurückgehalten. Da aber jetzo von neuem glaubwürdig berichtet werde, daß unterschiedliche benachbarte Höfe, und am allermeisten das Fürstl. Haus Zelle abermahlen sehr heftig darnach ständen, und daß zu besorgen sei, es möchte die Wittwe endlich die großen offerten, so ihr deßhalb geschehen, zu ihrem und der ihrigen Nutzen nicht ausschlagen, nachdem sie sich bisher und in keinen andern Absehen geweigert, selbige anzunehmen, als daß diese Schriften Ihro Königl. Majestät und dero dortigen Etat möchten zu statten kommen, dannenhero sie sich zu aller Billigkeit solle erklärt und noch dazu erboten haben, alles Dasjenige, was davon unter der obigen Verordnung könne gezogen werden, ohne den geringsten Entgeld von sich zu liefern; So erachteten sie, der höchsten Nothdurft zu sein, daß der Herr General und General-Gouverneur sammt der Königl. Regierung ohne ferneren Zeitverlust durch eine betraute und geschickte Person mehrgedachte Schriften bei der Pufendorfin durchsehen, diejenigen,

---

Reichstags-Bewilligungen für seine Capitalie kein genügen geleistet, sondern dieselbe listiglich aus dem Reiche wegzuführen gesuchet. Dannenhero un weil Esaias Puffendorff durch solches sein schweres Verbrechen und straffbahres Verhalten nicht nach seiner Eydespflicht und dem 5 Capitel der Landesrechte von dem Könige, seinem Könige rechten Gehorsam geleistet und dessen Befehl gehalten, wie ihm Beyde vor Gott und Menschen verantwortlich gewesen, hergegen Ihr Majestt. mit Brieffen, Rathschlägen, Werken und Zuthun unrecht gethan, als erkennet das Königl. Gericht nach dem 8 Capitel der Landsrechte von schweren Verbrechen, daß er sein Land, Gut und Leben verbrochen habe. Von Rechts Wegen. Actum ut supra J. H. Fegerstierna.

(L. S.) Magnus Stemetz.

so ihr nicht gehören, von den andern absondern und in Verwahrung nehmen, wegen der übrigen aber auf's beste mit ihr handeln lassen, — desfalls ihre Meinung zu eröffnen und zugleich an Hand zu geben wissen, woher ohne Beschwerung des dortigen Etats die Mittel könnten genommen werden, welche zu diesem Behuf sollten erfordert werden."

Infolge der desfalls mit der in Hamburg lebenden Wittwe eingeleiteten Verhandlung übergab dieselbe eine Designation der in ihren Händen befindlichen Schriften, wollte aber selbst keine bestimmte Summe fordern, sondern die Beurtheilung Ihrer königl. Majestät und deren Minister überlassen, und proponirte hierauf die Regierung zu Stade in ihrem Antwortschreiben an das königl. Kanzlei-Collegium, die Entschädigungssumme auf 1000 ℛ (ein unter den derzeitigen Verhältnissen sehr ansehnlicher Betrag) zu bestimmen und dazu eine Summe zu verwenden, welche aus einem fiscalischen Processe, der bei dem Justiz-Collegio in Stade gegen Jemand anhängig sei, der ein wohlbemitteltes Mädchen entführt habe, zu erwarten sei.

Durch ein von Carl XII. aus dem Hauptquartier Prage wid Warschow (Praga bei Warschau) am 11. April 1703 erlassenes Rescript in schwedischer Sprache[2]) an die Regierung in Stade

2) Carl med Gudz nåde, Sweriges, Giöthes och wendes Koning, Storfürste till Finland, Hertig ut Skåne, Estland, Lyfland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, Caßuben och Wenden, Förste till Rügen, Herre öfver Ingermanland och Wißmar; So och Pfaltzgrefen wid Rhein, i Beyern till Jülich, Cleve och Bergen Hertig. Darhynnest och nådige Benägenheet med Gud Alz mecktig Troo Modny, General och General Gouverneur sammt Cantzler och samtl. Regering Radt. Oß hafwer wärt Cantzly Collegium gifwit till kienna, Huridsom det samma med Eder har corresponderat an den publique acters och Srifters uterhaßande och inlösen, hwilke efter Cantzleren Esaias Puffendorf hoos deß Encka finnes; och det almenna vorsendet, samt märt och värt Rydes interesse. synnerheet angå: finnandes wy icke allenast somma acter wara af den wickt och angelägenheet, an wy ingalunda vele tilläta det den möge komma uty fremmande Puissaniers händer utan see wy jemwahl huridsom J. förmene Oß demsamme fram för andra uteyckes macker, san derpå fast ansenligit låta biuda, för en drågelig summa nembl. 1000 Rth. af Enckan kunna erhalla, och att till somma medell kall finnas tillgång utan gravation af Staten, föreslåendes man der till den böter, shwilcka fisco lare blif wa till dömbde af en persohn: Hertig dömmet, som hembligen och utan Förmyndarens wetschap och samtycke bortfört en formögen Jungfru, Och som wy låte Oß detta Edert upsath och giorde forslag i näder wahlbehaga; Ty vår hermed till Eder mar nädige willen och befallning aß tjsocke ju före jn heller med ofwanbenante Encka att komma öfwerens an

wurden die Vorschläge genehmigt und die unverzügliche Einlösung befohlen. Da jedoch kein Geld vorhanden war, weil die Justiz-Kanzlei zwar den Lieutenant Höpken wegen Entführung eines Mädchens zu 1500 ₰ verurtheilt hatte, aber durch eine von der gleichsfalls mit verurtheilten nachgelassenen Tochter des Mathias von See beim Tribunal zu Wismar eingereichte Beschwerde die Acten an das Tribunal gelangt waren, so konnte erst, nachdem das Tribunal auf ein an dasselbe von der Regierung erlassenes Schreiben erwidert hatte, daß die wider ihre Vormünder eingebrachte Querel die mulcta gar nicht betreffe, im Monat Juli 1704 die Auszahlung der Strafgelder und die Verwendung von 1000 ₰ in Neuen $^2/_3$ davon, sowie die Ausantwortung der Schriften an den dazu nach Hamburg deputirten Archivar Dietrich von Stade bewirkt werden. Die von der Wittwe Veronica v. Pufendorf ausgestellte Quittung datirt Hamburg, 18. Juli 1704. Nachdem die Regierung dann noch die Genehmigung des königlichen Kanzlei-Collegii in Stockholm erwirkt hatte, daß von den gesammten Schriften diejenigen Convolute, welche den hiesigen Etat beträfen, von den übrigen separirt und im hiesigen Archivo niedergelegt und in der nach Stockholm zu sendenden Designation mit „Provincialia" bezeichnet würden, sind die übrigen, in 23 Convoluten, groß und klein, bestehenden Schriften in einem großen Kasten verpackt und zur Weiterbesorgung an den Ober-Kr.-Commissair Steeben in Wismar spedirt und zufolge dessen Berichts und beigefügter Bescheinigung des Schiffers Fellner, d. d. 6. Juli 1705, an Bord geliefert, um solche nach Stockholm zu bringen, woselbst sie auch ohne Zweifel glücklich abgeliefert sind, obwohl die Acten darüber keine weitere Kunde geben. Auch fehlt eine bei diesen Acten leider nicht zurückbehaltene Abschrift der übersandten Designation.

Das Wichtigste und Interessanteste unter den erhandelten Pufendorf'schen Nachlaßpapieren bilden jedoch die Berichte, Rela-

---

alle beßе angelangne schriffters intochande, samt dar'till anwände der medell, sam pod forderde sätt Kunna wara att tillga utan gravation af wår Stat. Hvarmeck scheer det Oß till nadigt behag lander, och wy befalle Eder Gud alzmecktig Nadel Hufvndqwarteret Prage wid Warschow den 11. April Ao 1703.

Carolus.
Pieper.

Till Brehmische Regeringene and atschillige acters inlösen af Puffendorfs Encka.

tionen und Memoriale über die dem Verstorbenen bei verschiedenen europäischen Höfen aufgetragenen Negotiationen und seine Reflexionen über den politischen Zustand und die Persönlichkeiten dieser Höfe und hat die Regierung, der General-Gouverneur oder insonderheit der Archivar D. v. Stade die ihnen durch die Umstände verstattete Zeit glücklich genug benutzt, hiervon von verschiedenen Abschreibern deutlich geschriebene Abschriften nehmen zu lassen, um solche für das Regierungs-Archiv zu Stade zurückzubehalten, wo ich sie bei der mir vor mehreren Jahren übertragen gewesenen Ordnung dieses älteren Archivs[3]) aufgefunden habe.

Sie sind in 7 voluminösen Foliobänden auch noch gegenwärtig, wohl conservirt, vorhanden und enthalten ein reiches und interessantes Material für die politischen Verhältnisse in der Zeit von 1665—1674.

Nur ein einziger Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—1674 ist bis jetzt durch den Druck publicirt (von Karl Gustav Helbig, Leipzig bei Teubner 1862), da sich eine Abschrift davon im königl. sächsischen Haupt-Staats-Archiv zu Dresden unter den darin niedergelegten Acten der Nymweger Friedenshandlung, zu welchem Zweck sie vielleicht von Stockholm aus mitgetheilt ist, aufgefunden hat. Derselbe stimmt mit dem in der vorhin erwähnten Sammlung Vol. VI. hinter p. 489 auf S. 1—146 befindlichen Anhang überein, jedoch hat Pufendorf auch noch Abschriften seiner Recredentialien d. d. Wien, 26. November 1674 und 26. December 1674 resp. für sich und seinen König von Kaiser Leopold ausgestellt, sowie umständliche Notizen über den österreichischen Militairstaat p. 147—153 hinzugefügt, welche in dem Berichte selbst nicht enthalten waren, und die daher auch in dem Abdrucke fehlen. In der That sind die in den erwähnten sieben Folio-Bänden enthaltenen Berichte, Reflexionen u. s. w. fast sämmtlich nicht ohne Interesse, und könnten, wenn sie vollständig veröffentlicht würden, durch die darin sich aussprechende Schärfe und Klarheit der Beobachtungen und Auffassungen und die wissenschaftliche Bildung des Verfassers, fast als praktische Anleitung für angehende Diplomaten benutzt werden, auch zu mehrerer Erläuterung der derzeitigen ver-

---

3) Dasselbe enthielt außer dem K. schwedischen auch das erzbischöflich bremische und bischöflich verdensche Archiv. Neuerdings ist der größte Theil desselben mit dem Provinzial-Staats-Archiv in Hannover vereinigt, woselbst sich daher jetzt auch die hier erwähnten 7 Foliobände befinden.

worrenen europäischen Staatsverhältnisse dienen; aber wenn ein solches Unternehmen auch aus mercantilischen Rücksichten kaum einen Verleger finden möchte, so wäre es doch wünschenswerth, manche abgeschlossene Einzelheiten daraus der Oeffentlichkeit zu übergeben. Zu diesem Ende theile ich hier noch eine kurze, wenn auch ziemlich oberflächliche Nachricht über den Inhalt der gedachten 7 Volumina mit, und habe dabei diejenigen Schriften, welche mir vorzugsweise und ohne erheblichen Kosten-Aufwand zur Vervielfältigung durch die Presse geeignet erscheinen, unterstrichen.

Inhaltsanzeige der erwähnten 7 Bände.

Vol. I. enthält auf 981 Seiten die von Pufendorf an den König und an den Reichskanzler abgestatteten Relationen über die auf seiner Reise durch Dänemark und Holstein über den dänischen Hof und Regierung unter Friedrich III. gemachten Observationen d. d. Stade, den 30. März 1665, sowie die Berichte über die auf seiner Reise durch Deutschland in Erfahrung gebrachten Nachrichten über die Consilia des Kaisers und der Reichsstände in den damaligen Conjuncturen d. d. 17. März 1665, nebst einzelnen Schreiben resp. aus Frankfurt vom 6. Mai 1665 und Kassel vom 17. April 1665.

Den Hauptinhalt bilden aber (sie nehmen 918 Seiten ein) die Berichte und Schreiben, welche Pufendorf, nachdem er dem damals beim französischen Hofe als außerordentlicher Gesandter accreditirten Grafen O. W. von Königsmark als Secretair beigeordnet worden, und am 22. Mai alten, oder 1. Juni neuen Styls 1665 in Paris angelangt war, meistens an den König selbst, sowie an andere hohe Reichsbeamte abgestattet hat. Dieselben beginnen vom 2./12. Juni 1665 und erstrecken sich in diesem ersten Vol. bis zum 8. April 1667. Königsmark hatte sich schon im October 1666 beim französischen Hofe verabschiedet und Pufendorf die weitere Geschäftsführung überlassen.

Vol. II. enthält auf 426 Seiten die Fortsetzung dieser Berichte und sonstiger Schreiben aus Paris vom 15. April bis 30. December 1667, an den König, den Erzkanzler, den Großconetabel und einige andere gerichtet. Darunter befindet sich auch ein Schreiben an die Königin über die Aufführung und die Studien des jungen Gustav Carlson in Paris.

Vol. III., 716 Seiten stark, umfaßt die letzten Berichte aus Paris vom 6. Januar 1668 bis 6. December 1669 (Pufendorf's Nachfolger, Eckeblatt, der ihn ablös'te, war bereits am

12./22. November 1669 in Paris eingetroffen) und schließt mit zwei Relationen aus dem Haag, wohin er sich, um über England zu reisen, nachdem er Paris am 13./23. December 1669 verlassen, begeben hatte.

Vol. IV. zählt 684 Seiten und enthält Pufendorf's Relationen aus Stade, datirt vom 10. Februar 1671 bis 16. Juni 1671, von denen die erste, welche den dänischen Hof und Regierung unter Christian V. nach seinen in Kopenhagen und Schleswig-Holstein gemachten Wahrnehmungen, sodann eine andere vom 14. April 1671 über die ihm übertragene Commission an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, ferner vom 26. Juni bis 31. Juli 1671 aus Bielefeld, woselbst der westphälische Kreistag abgehalten wurde, vom 17. August 1671 aus Braunschweig an den dortigen Kanzler Schütz, von Interesse sind.

Den Hauptinhalt von Seite 260 an bis zum Schlusse dieses Volumens bilden die Berichte und Schreiben über die ihm während der Bielefelder Negotiationen plötzlich übertragene Sendung an den kaiserlichen Hof zu Wien, wodurch seine Verhandlungen auf dem Kreistage zu Bielefeld unterbrochen wurden. Er begab sich dahin von Hamburg aus (5. August 1671) über Regensburg (von wo 2 Schreiben d. d. 15 August) und traf am 19. August 1671 in Wien ein. Die von dort abgestatteten Berichte und Schreiben erstrecken sich vom 20. August 1671 bis zum 15. Februar 1672.

Vol. V. enthält auf 696 Seiten die Fortsetzung dieser Relationen, d. d. 15. Februar 1672 bis 29. December 1672.

Vol. VI. bildet den Schluß der Berichte über die Negotiationen beim kaiserl. Hofe zu Wien vom 5. Januar 1673 bis 28. December 1673 auf 486 Seiten. Dann folgt der 153 Seiten umfassende Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof, Etat und Maximen. Lectum Holmiae d. 27. Martii 1675 datirt (dessen Herausgabe von Helbig im Jahre 1862 bereits oben erwähnt ist).

Außerdem ist noch ein besonderes siebentes Volumen vorhanden, welche theils eigene Arbeiten Pufendorf's, theils einzelne gesammelte diplomatische und sonstige politische Schriften und Urkunden, nämlich nachstehende, enthält:

1) und 2) Zwei ausführliche Relationen über den französischen Hof, dessen Etat und Politik, d. d. Stockholm resp. mense Apr. 1670 und mense Jun. 1670 (auf 71 u. 111 S.).

3) Gedanken über die gegenwärtigen Conjuncturen und was der Krone Schweden Interesse vermuthlich dabei erfordert. (Seite 113—155.)

4) Discours von dem gegenwärtigen Schwedischen Interesse. (Seite 157—202).

5) Discours über den gegenwärtigen Zustand von Europa. (Seite 203—238.)

6) Was bei der bevorstehenden Divisione Europäe die Krone Schweden für eine Partei zu ergreifen habe? (Seite 239—282.) Pufendorf erklärt sich in diesem meisterhaft ausgeführten Gutachten kräftig gegen eine Allianz des, wie eine Braut reich umworbenen Schwedens, mit Frankreich, dagegen für eine Verbindung mit England und den protestantischen Fürsten Deutschlands, räth aber auch zugleich, gegen Oesterreich wachsam und auf der Hut zu bleiben[4]).

7) Reflexions sur la Declaration du Roi d'Angleterre. (Seite 283—292.) Der Text ist deutsch.

8) Vom gegenwärtigen Kriege zwischen Frankreich und Spanien. (Seite 293—345.)

9) Wohin die Krone Schweden bei den jetzigen Consiliis des Polnischen Hofes zu sehen. (Seite 246—372.)

4) Dieses Gutachten hat kein Datum, ist aber wahrscheinlich vor der am 23. Januar 1668 zwischen England, Holland und Schweden abgeschlossenen Triple-Alliance geschrieben, welche Ludwig XIV. zum Aachener Frieden vom 2. Mai 1668 nöthigte. Im Jahre 1671 suchte Schweden durch Pufendorf auch die Braunschweigschen Herzöge zum Beitritt zur Triple-Alliance zu bewegen, welche auch, mit Ausnahme des Herzogs Friedrich von Hannover, dazu bereit gewesen zu sein scheinen. Allein der französische König erwirkte, durch die Künste der nach London gesandten Schwester des üppigen Königs von England Carl II., Henriette Stuart, Herzogin von Orleans, und der ihrem Bruder als Maitresse zugeführten Mademoiselle de Keroual (nachmaligen Herzogin von Portsmouth) und bei Schweden unter Mitwirkung des englischen Gesandten im Jahre 1672 die Trennung der Triple-Alliance. Schweden ließ sich sogar im December 1674 durch die von Frankreich versprochenen Subsidien und den gehofften Erwerb der Stadt Bremen vom französischen Gesandten Pomponne in Stockholm zu einem Bündniß mit Frankreich und den verhängnißvollen Einfall in das Brandenburgische bewegen. Die Folgen der verlorenen Schlacht bei Fehrbellin und später die Occupation der Herzogthümer Bremen und Verden, nachdem der König von Schweden durch den Reichsschluß vom 8./18. Juni 1675 in die Reichsacht erklärt worden durch Dänemark, Lüneburg und den Bischof von Münster (1675/6 bis 1679) konnten durch die im Vergleich damit nur kümmerlichen Subsidien nicht aufgewogen werden.

10) Unparteiische Anmerkungen über die Französische Conduite bei dem gegenwärtigen Polnischen Wesen. (Seite 373—434.)

11) Discours sur les affaires d'aujourdhui (Seite 435 bis 450) ganz in französischer Sprache.

12) Lettre a Mr. Leyonberg a Londres. (Seite 451—460.)

13) Lettre a Mr. de Lionne. Paris ce 3 Janv. 1666. (Seite 461—468.)

14) Testament de la Reine (Anne d'Autriche) fait à St. Germain en Laye le 3 du mois d'Auot 1665. (Seite 469—471.)

15) Reflexion sur la triple Ligue. (Seite 473—477.)

16) Negotiationes Gallicae cum aula Polonica (ganz lateinisch). (Seite 478—484.)

17) Manifeste de la Princesse Anne, pour justification de son mariage avec le duc de Guise. Narré succint de l'histoire du mariage de Henri duc de Guise avec la Princesse Anne de Mantoue. (Seite 485—489.)

18) Memoire sur la question, qui s'est presentée, de savoir, s'il faut nommer la Reine: Marie Therese d'Espagne, ou Marie Therese d'Autriche, par Mr. de Sallot. (Seite 490—501.)

19) Recis de ce qui se passa a mon Audience de congé le 26 Decembre 1665. (Seite 502—511.) Uebersetzung der vom englischen Gesandten in englischer Sprache an Louis XIV. gehaltenen Ansprache, durch Augier.

20) Un autre recis de ce qui se passa entre le dit Ambassadeur et les Introducteurs des Ambassadeurs, les Sieurs de Bonnevil et Girauld, le 24 Janv. 1666, signé Paul Augier. (Seite 512--516.)

21) Copie du Traité d'alliance, dont le Roi a honoré Mr. le Duc Christian Louis de Mecklenbourg. (Seite 516—519.)

Als Anhänge mit eigener Paginirung:

22) Gespräch zwischen Simplicius und Candidus (gegen die Conföderation der nordischen Reiche. (Seite 1—68.)

23) Königl. Dänemarkische und Fürstl. Holsteinische Unions-Recesse de 1533. (Seite 1 ff.) Odenseischer Vertrag von 25. März 1579. (Seite 17—30.) Concordata zwischen Krone Dänemark und den Herzogen zu Schleswig-Holstein 1. Juli 1533. (Seite 31—33.) Concordata zwischen dem Reiche Dänemark und Fürstenthum Holstein, von Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein confirmirt 20. December 1616. (Seite 33—35.) Renovirte Unio zwischen der Krone Dänemark und dem Fürstenthum Schleswig-

Holstein, aufgerichtet Kopenhagen, den 19. Juni 1624. (Seite 36—47.) Auscultata copia Königs Christian IV. gegebenen Recesses auf die Reuter Hülfe, so vermöge der Union zu Hülf des 1611 angehenden Krieges zwischen Dänemark und Schweden bewilliget vom 23. März 1611. (Seite 48—49.) Receß auf 5 Jahr optendirter Unionis Hülfe, zwischen der Krone Dänemark Norwegen, eines, sodann den Fürstenthümern Schleswig-Holstein andern Theils, aufgerichtet 1. Mai 1637. (Seite 50—56.) Receß auf 5 Jahre optendirter Unions Hülfe zwischen der Krone Dänemark Norwegen, eines, sodann den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, andern Theils, aufgerichtet und von der Krone Dänemark ausgegeben den 1. Mai 1637. (Seite 57—58.) Sequestrations-Mandat Christians V. über das Herzogthum Schleswig gegen den Herzog Christian Albrecht, wegen verweigerter Belehnung, d. d. 19. December 1616. (Seite 59—61.)

Reformatio Ramelsloensis a gentilismo et Papismo.

(Verfaßt von J. Kelp[1]) unverkennbar von dessen eigenhändiger Handschrift.)

Principium fervet, mediam tepet, ultima frigent.

---

1. Ob zwaren nicht zu läugnen, daß nachdem die alten Bardowiker und dazu gehörige benachbarte zum Theil einen Lehrjünger des heiligen Apostels Petri und anderer seines gleichen, auch ohne Zweifel die Ramelsloher und daher umwohnende Leute,

---

1) Ueber diesen gelehrten Canonicus s. Pratje, Altes u. Neues. Th. II. S. 317—323. Rotermund, Gelehrt. Hannov. II. S. 509 ff. Wenn übrigens Pratje (nach v. Seelen memor. Stadiana p. 313 u. 314 u. Richey Idiot. Hamb. Vorrede) anführt, daß nach seinem Tode, alle seine Handschriften der K. Bibliothek zu Hannover einverleibt sein sollten, so widerspricht dieser Angabe ein von Scheid an Cassel gerichtetes Schreiben vom 15. Mai 1761, wie Cassel in s. Bremensia, Th. I., S. 275 n. u. versichert. Aus seinem literarischen Nachlaß befindet sich jedoch sehr vieles im Archive der Landdrostei zu Stade, wenigstens in Abschriften (aus dem Nachlasse des Rectors Roth zu Stade).

Die K. Regierung hat zwar, wie aus einer Acte hervorgeht, die Kelpischen Nachlaß-Papiere nach Hannover eingesandt, sich später aber alle die hiesigen Herzogthümer betreffenden zurück erbeten, und sicher auch erhalten. Zum Amtmann in Ottersberg ist Kelp im Jahre 1689 ernannt, im Jahre 1701 aber in Folge von Beschwerden eines gewissen Lemmermann in Schönfeld ab offi-

folgends aber bei Zeiten der ersten Brem- und Verdischen Ertz- und Bischöfen Sct. Wilhadi und S. Swiberti, dann auch dero Successorum, dieselbe, sampt dero ganzen Landes Einwohner durchgehends, vom Hamburgisch- und Bremischen Ertzbischofe S. Ansgario, samt denen Schweden, Dänen und andern mitternächtischen Völkern durch göttliche Gnade zum christlichen Glauben völlig bekehrt; so ist doch solches nicht zu einer Zeit, noch auf einmal, sondern gar langsam, und mit großer Mühe geschehen. Damit nun aber mit desto beßeren success und leichter bewerkstelligt werden mögte, hat S. Ansgarius viel junge Leute von denen ermeldeten heidnischen Nationen vorhero gekauft, welche zu Hamburg, Bremen und Ramelslohe im christlichen Glauben unterrichtet und hernach in den Bekehrungswerk, nebst seinen Gehülfen, denen Canonicis und Geistlichen besagter Orte und anderer, mit größten Nutzen gebraucht worden. Die Unkosten hierzu und Reisegelder sind von gottseeligen Röm. Kaisern Ludovico pio ect. Königen, Fürsten, Grafen und Herren häuf- und -reichlich contribuiret, und von S. Ansgario dann auch seinen Gefährten und Mitarbeitern so nützlich und sorgfältig angewandt, daß sie allesammt und absonderlichen, auch die gefährlichste Reisen zu Wasser und zu Lande in fremde und entfernte dann auch nahebelegene Orten, mithin auch öfters bei Nachtzeiten, von Hamburg nach dem Stift Ramelslohe zu Wasser über die Elbe und von dorten vermuthlich auf dem Seevenstrom ganz zu Schiffe bis Ramelslohe vielfältig über sich genommen um unvermuthlich die Clerisei alda zu visitiren und wie fleißig sie in ihrem Berufe wären, sich in loco gründlich zu informiren und zu erkundigen, gestalt dann noch zu der Zeit die Schiffahrt auf der Seeven durch keine Aal- und Fischware gehemmt, sondern vielmehr durch Wasserleitungen von dem Ramelsloher Vicariat- oder Schulhause an die Probstei, nunmehr aber die Lüneburgl. Rathsverwandte Johann Dietrich Meyer zugehörigen Probstei-Kamp vorbei, durch das Torfmoor und die an der Seeve belegene Wiesen- und sonsten auf allerlei in Holl- und Frießland gewöhnliche Art und Weise facilitiret und brauchbar gemacht worden, welches auch nicht zu verwundern, zumal S. Ansgarius von Geburt ein Frießländer, in solchen

---

cio suspendirt, es scheint aber, daß er später, wiewohl er den Civil-Proceß gegen seine Ankläger verlor, wieder eingesetzt ist.

(cf. Acta archivalia K. Landdrostei zu Stade. Fach 446. Nr 56 u. 61.)

Sachen nach dieser Landesart wohl erfahren gewesen, und von ihm das zu Ramelslohe noch heutiges Tages gebräuchliche Groven herkommt (wodurch die Wiesen befruchtet und bewäßert werden) dann auch von Zeit an seiner und des Teutschen Königs Ludovici ersten Ramelslohe'schen Stifts fundatione de ao 845 6 Idus Jun. derens bis nunmehr exerciret worden. Gleichergestalt kommen noch andere Sachen, als das bei Nachten Zeither zu Ramelslohe in Obſervanz gewesene Schwein und ander zählen von diesem unserm S. Ansgario aus Frießland her; daß auch die einfältige Leute und Kinder desto mehr Lust zur christlichen Religion haben und sich an den Bildern ergötzen oder daran erbauen und die vornehmsten biblischen Historien sich so viel tief- und stärker ins Gedächtniß drücken und bringen mögten, auch Bilder- und Spruchbücher worin die vornehmsten Sentenzien, Bücher und Capittel der h. Schrift citiret und auszugsweise kürzlich verfaßt, damit sie allemahl leichtlich zu finden, vor Augen und bei der Hand sein mögten, den Einfältigen, ja auch seinen Lehrjüngern zum Besten zusammengetragen, deren sich auch seine Collegen und übrige Geistliche zu Unterrichtung der Jugend, einfältig und ungläubigen pro norma als einer Richtschnur bedienet; gestalt dann das zu Harlem von Lorenz Küster, Rathsverwandten allda, etwan 1440 gedruckte erste Buch in folio, Speculum humanae salvationis (worinn das ganze Werk der menschlichen Erlösung von Erschaffung der Welt an bis zu deren Untergang und jüngsten Gericht, mit latein- am Ende sich reimenden Versen und aus dem alten und neuen Testament mit dabei gefügten sehr wohl inventirten Bildern ausführlich, nachdenk- und vortrefflich beschrieben wird). Item noch ein anders von gleiches Inhalts Bildern und biblischen Sprüchen aus dem alt- und neuem Testament mit kurzen lateinischen eintzeln Versen rc. eines Schlages sind und von gleicher Materie handeln rc. Am Ende des prooemii gedachten speculi humanae salvationis rc. sind diese Worte überaus remarquabel und verrathen unter andern gleichsam oder geben an den Tag den S. Ansgarium als autorem dieses herrlichen Buches:

„praedictum prohemium hujus libri de contentis compilavi et propter pauperes praedicatores hoc apponere curavi Qui si forte nequierint totum librum sibi comparare possunt, ex ipso prohemio, si sciunt, historias praedicare auf's allerbeste mit feinen Figuren „lateinisch"

folgends auch in die Teutsche Sprach vertiret, forderſamſt ſeiner Rarität halben gedruckt zu werden.

Des S. Ansgarii auf ſeinen Reiſen oft deſſen gebrauchtes hölzernes Altärchen, iſt ebenfalls höchſtwürdig, daß man es beſtmöglichſt mit den darauf geſch. heten Bildern, als des Hrn. Christi am Kreutz mit denen dabei ſtehenden 2 Figuren nembl. der heil. Jungfr. Mariae und S. Johannis, des chriſtl. Ritters S. Georgii und S. Christophori obigen ſehr raren Buch in effigie mit Beigefüge" — Sed manum de tabula.

Eines aber hätte bald vergeſſen, daß S. Ansgarius in vorerwähnten Büchern, nicht allein, ſondern auch in denen von ihm fundirten Kirchen zu Hamburg, Bremen und Ramelslohe des ſein Kreuz tragenden Hrn. Christi und die große Traube aus dem gelobten Lande auf einer langen Stange bringenden 2 Iſraeliten, ſo emphatice abbilden laſſen und von andern ſehr beliebet, daß auch auf des geb. kleinen Altaris portatilis einer Seite, die einem Wapen gleichende Figur zu ſehen geweſen, worin eine Weintraube abgebildet, woraus denn faſt zu ſchließen, daß S. Ansgarius aus dem berühmten Geſchlechte der Wieneken in Frießland ohne Zweifel meines wenigen Ermeſſens entſproßen geweſen, weiln dieſelbe notorie eine Weintraube im Wapen geführt.

Chron. Bard. Chriſtian Schlöpken p. 1 c. 6 p. m. 71 et seqq.

Furmer. Ann. Phris. (Fris.) l. 5 p. 137 et 146 et passim Petr. Lambec. l. 1 Rer. Hamb. passim et praecipue p. m. 25 et sqq.

De Scriptoribus Frisiae Suffridi Petri Dec. 6 p. m. 32.

Mart. Hamionii Frisia p. m. 31.

Claudii Ornsjälms (auch Oerenhielm genannt) Historia Sveonum Gottorumque eccl. 1. 2. c. 22. p. m. 70.

2. Sobald auch ao 1517 das auserwehlte Rüſtzeug Gottes D. Martinus Lutherus zu Wittenberg in Sachſen das hochnöthige reformations Werk der pabſtiſchen religion, auf Antrieb des heil. Geiſtes angefangen, iſt ſofort im Herzogthumb Lüneburg und mithin zu Ramelslohe beim Stifft und ſonſten, hin und wieder, darnach bei gottesfürchtigen Leuten ein großes hertzliches Verlangen entſtanden, und von denen durchläuchtigſten Fürſten und Herren, Ernſt, Otten und Franz Otten alleſammt Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg hochſeel. Gedächtniß, einhellig beſchloſſen,

das Pabstthumb in ihren Landen, absonderl. aber zu Ramelslohe und in andern Läneb. Stifften und Klöstern, dann auch Kirchen in Städten und auf dem Lande abzuschaffen, dann auch allgemählich hin und wieder, bevor ab zu Ramelslohe, da hochgedter Herzog Ernst nachhero ao 1540 am Montage nach Exaudi mit dem Dechanten Seniore und Capitel gewißen Receß und Reglement gemachet und aufgerichtet, durch göttl. Gnade geschehen. Vorhero aber war der gottseel. Herzog Ernst ao 1529 am Sonntage nach S. Johanni Baptistae in Person zu Ramelslohe und ließ in der Stiffts Kirchen allda der Thumherren und Vicarien beweg- und unbewegl. Güter und Aufkünfte, unter andern auch die herrl. Kirchen-Kleinodien und Bibliothek, durch Johann Töbing Amptschreiber zu Winsen an der Luhe und Hinrich Wolde Pfarrherrn zu Sinßdorf specifice verzeichnen und aufschreiben, in Gegenwart des Decani Hr. Burchardi Kochen, Hr. Senioris Canonici Alberti Vahrenholz und Conradi Scherenhagen Canonici zu Ramelslohe.

Sonsten sind meines Wißens bis auf den jetzigen Hrn. Canonicum und pastorem Franz Wilhelm Lamprecht, von Zeit an der Reformation 8 lutherische pastores des Stiffts Ramelslohe gewesen, als:

1. Weßel Biesterfeld, welcher nebst andern 217 Predigern und Schulbedienten im Herzogthumb Lüneburg unter dem durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm den jüngern Herzogen zu Braunschw. und Lüneburg christl. Gedächtniß, nebst meines seel. Vormund alten Vater und dieses seel. Bruder (Esteningio?) und Jacobo dann auch Balthasar Kelp jener beiden ersten und dieses Bruder Pastoren zu Walsrode und dieser zu Retzing das ao 1580 zu Dresden in folio gedruckte sogenannte Concordienbuch untergeschrieben und vom vormaligen Oldenb. Superint. dem vortrefflichen Theologo und Historiographo Lic. Hermann Hamelmann in p. 2 hist. eccl. renati evangelii in Ducatu Luneb. p. m. 904 vir doctus genannt wird.
2. Hinrich Köcken.
3. Nicolaus Schultze.
4. Sebastian Brendiche, so von Ramelslohe weg und anders wohin nach Ottersberg im Herzogthumb Bremen, nachdem er ao 1596 den 10 Febr. von den damaligen hochfürstl. HHrn. Räthen und Consistorialibus nach Zelle

Lit. A.

citiret, gekommen, daselbst aber auch wie mich nicht anders erinnern kann ab officio removiret.

5. Simon Höpfner der erste Canonicus zugleich und pastor.
6. Martinus Baumgarten Canonicus senior et pastor, welchem succediret in beeden Officiis.
7. Der seel. Hr. Conrad Balthasar Volckmann. Bei dessen Lebzeiten ein Rammelslohisches Canonicat mit dem Pfarrdienst, auf hochfürstl. speciale Verordnung in perpetuum combiniret.

Lit. B.

Lit. A.

ꝛc. Gutter Freund weil abermahls allerhand beschwerliche Klage über euch anhero gelangen, daß ihr euch in eurem Ampt der Gebühr nicht vorhaltet, dahero die Notturft erfordert mit euch zu reden; Als begeren in Nahmen unsers G. F. und Herrn Wir hiemit, daß ihr euch zur stund euch dieß unser schreiben zubracht erhebet und allhie einstellet euch auch bey uns unterredung und bescheidts gewartet, dazu thun Wir uns in nahmen s. F. G. verlassen und sind euch sonst zu fr. Willfahrung geneigt. Dat. Zell am 10. Febr. Ao 96.

An Ern Sebastian Brendichen pastoren zu Ramelßhloe.

St. Räthe und andere Verordnete des Geistl. Consistorii zu Zell.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewich Hertz. zu Braunschw. und Lünebg. ꝛc., Thun·Kund und bekennen hiermit für uns unsre Erben und Nachkommen in der Regierung gegen männichlichen, ob woll habe vor die zeitl. pastores in unsern stifft Ramelßlohe, bei antretung ihrer Dienste, nebst dem gewöhnl. unterhalte mehr nicht den ein Absentlehn gleich andern Canonicis absentibus zu genießen gehabt biß derselbige successive per ascensionem die stelle eines würkl. Canonici erreichet und alsdann nach Inhalt der Statuten ein jegl. das seine tamquam praesens canonicus genoßen. So haben Wir doch nach absterben des seel. past. Ehrn Mart. Baumgarten und gewesenen Senioris bemeldten Stiffts aus sonderbahren uns dazu bewegenden ursachen (zumahlen aber, daß die ordinar-Pfarr-Intraden zu Rammelßlohe sehr geringe auch dabey fast keine oder doch überaus wenige accidentia zu gewartten, und dahero

kein pastor davon zur Nothdurft leben und die seinige unterhalten kann) die gnädigste Verordnung gethan, thun dasselbige auch hiemit, ordnen und wollen, daß der dahin destinirter pastor Conr. Balth. Volckmann und seine jedesmahlige successores am Ampte, also fort würkl. canonici daselbst zugleich sein, jedoch bey der Antretung inter praesentes ultimum locum annehmen und damit und den dazu gehörigen reditibus so lange friedl. seyn soll biß er nach Gerade und die erfolgenden Todesfälle weiter steiget; Wir haben hingegen zu dem designato und seine Succesoren das Vertrauen, weil hiedurch die Pfarr des Ohrts merkl. verbeßert wird, er und sie werden sich ihres Ampts desto mehr und embsiger erinnern und nebenst fl. ohnnachläßigem Studiren auch dahin sehen, daß die eingepfarrte durch ein exemplarisches Leben und gesunde witte Lehre woll erbauet und alles in guthem stande erhalten werden möge; Befehlen darauf den würdigen hoch- und wohlgelahrten Unsern Decano Seniori und andern Canonicis tam residentibus quam absentibus sie wollen künftig nach dieser unserer Verordnung sich jetzo und künfftig der gebühr. und dahin sehen, daß derselben jedesmahl nachgelebet werden möge; Uhrkundl. unter unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Cantzley Secreti. Geb. auff unserer Residentz Zelle den 14. Monathstag Sept. im Jahre nach Christi gebuhrt 1664.

Vergl. über Ramelsloh ferner: Schlöpken Chron. Bardew. p. 58, 151 ff. 237, 264, 267, 273, 278, insonderheit S. 486—498. Pfeffinger Historie des Br. Lünebg. Hauses Bd. II. S. 75 ff. woselbst auch das Privilegium Domini Ludovici Regis Romanorum de Ao 1345 mitgetheilt wird, sowie p. 82 ff. das Diplom des Pabstes Nicolaus I. de Ao 862, wodurch das von Anscharius gestiftete Kloster Ramesloa dem Erzbisthum Hamburg untergeben wird. (Es gehörte vorhin zur Verdenschen Diöcese) ferner das Diplom Kaisers Otto III. v. J. 1001 wodurch der zwischen dem Hamburger Erzbischof Libentius und dem Verdener Bischof zu Gunsten des erstern entschieden wurde. Dann folgen noch viele andere Nachrichten und Urkunden, worunter auch genauere Nachrichten über die Reformation des Klosters p. 101 ff. (Unter den Senioren wird auch Johannes Kelp als 1709 erwählt und 30. Juli 1720 verstorben erwähnt p. 115.)

Berichtigungen und Zusätze.

1. Zum vorigen Heft III. des Vereins-Archivs.

Seite 1, Zeile 4 statt „Provinz Bremen" lies: Grafschaft Stade.

Seite 36. Im 5. Absatz ist das Wort „gleichfalls" zu streichen.

Seite 45. Im 2. Absatz statt „Herzog" lies: Graf.

Seite 45. Absatz 3. Nach neuern Forschungen wird die Schlacht bei Bornhöved auf den 22. Juli 1227 gesetzt.

Seite 197. Im 3. Absatz statt „1512" lies: 1339.

Seite 263 und 267. Die hier mitgetheilten Urkunden geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die zweite Urkunde vom Jahre 1453 (pag. 267) ist unbedingt ein Kaufbrief über einen halben Morgen Land. Auch Möhlmann hat sie so registrirt. Sie hat die einzige Incorrectheit, daß die Wörter „vor tein" zusammen gezogen sind in „vortein".

Aus diesem Landkaufe einen Rentenkauf zu machen, ist unthunlich; denn 1. kommt das Wort „Rente" gar nicht vor; 2. fehlt der Kaufpreis für die Rente; 3. fehlt die Präposition „aus" (dem halben Morgen); 4. würde die Zahl 4 nicht „vor" sondern „veer" geschrieben sein; 5. geht die Gewährleistung nicht auf Rente, sondern auf Land.

Die Annahme, daß hier ein Rentenkauf vorliege, scheint hervor gegangen aus dem Umstande, daß in der voraufgehenden Urkunde ein solcher zum Betrage von 14 ℔ benannt ist; — dann aus der Meinung, daß 10 ℔ für einen halben Morgen ein „colossaler Schleuderpreis" gewesen sein würde.

Es ist aber zu erwägen: das Land lag auf dem Elbsande, am Strome, konnte höchstens werdendes Weideland sein; auch handelte der Caland mit einem seiner Brüder. Macht man die Gegenrechnung, welchen Werth ein Stück Landes haben mußte, um mit Sicherheit die vermeinte Rente von 14 ℔ zu tragen, so kommt man, selbst bei damaligen 7 %, auf mindestens 250 ℔. Dafür kaufte man derzeit noch einen kleinen Hof, nicht einen halben altländer Morgen Gefahrland.

Wenn nun in diesen halben Morgen keine Rente radicirt worden ist, und es überdem in der ersten Urkunde p. 264 heißt, die hier benannte Rente von 14 ℔ sei erkauft um 200 ℔ „in et ex bonis, agris et hereditatibus" u. s. w., so konnte auch nicht p. 267 gesagt werden, eine 1453 (nicht!) gestiftete Rente sei 1464 zur Dotirung einer Commende verwandt worden. (J.)

Seite 337, Zeile 18 von unten lies 1313 statt 1213.

Seite 343, Zeile 5 von unten lies et statt it.

Seite 343, (und Inhalts-Verzeichniß XVI.) Zeile 13 von oben lies 1251 statt 1254.

Seite 394, Zeile 18 lies Gammer statt Bammer.

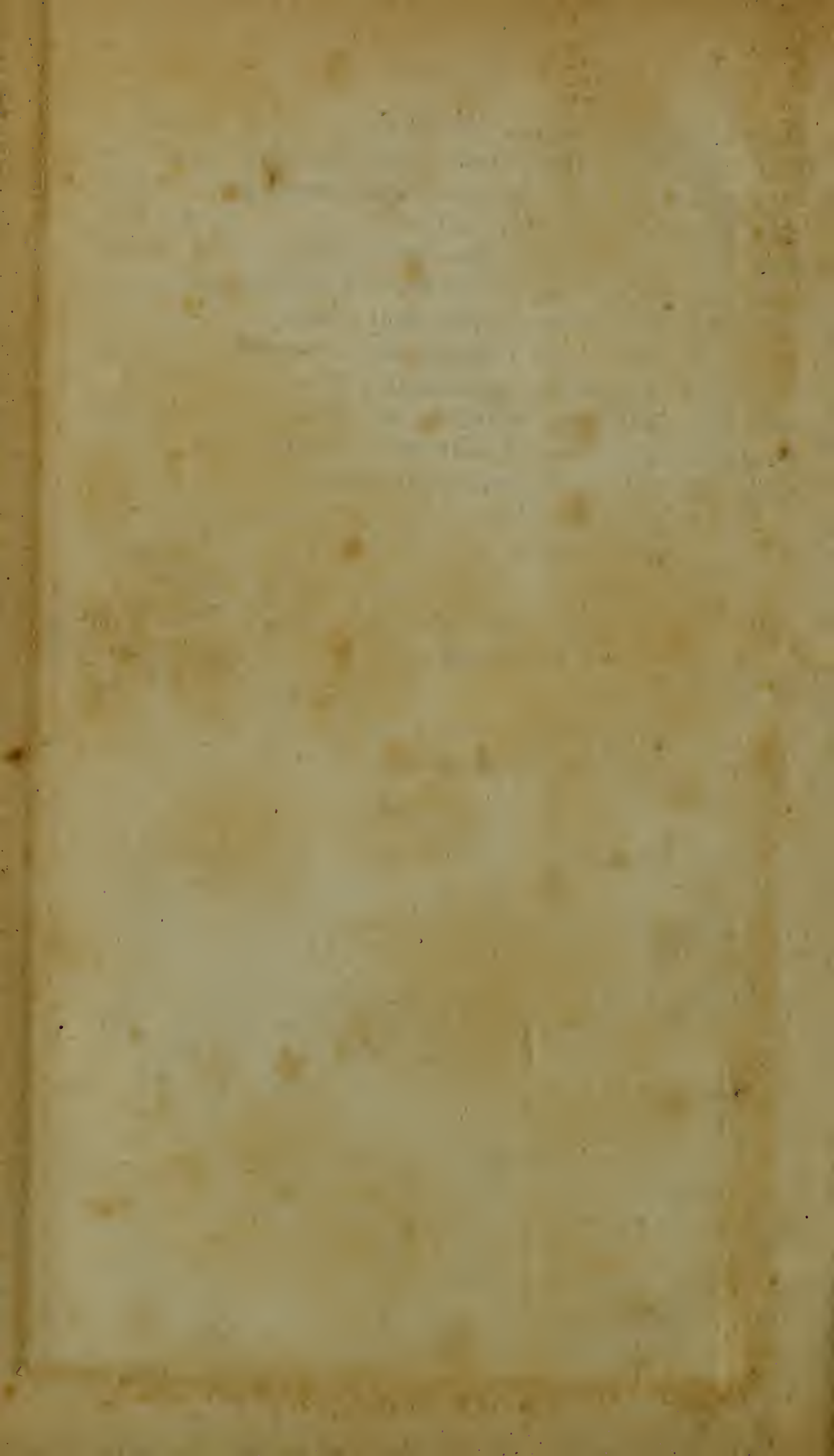
Seite 413, Zeile 6 lies Praetores statt Praetoces.

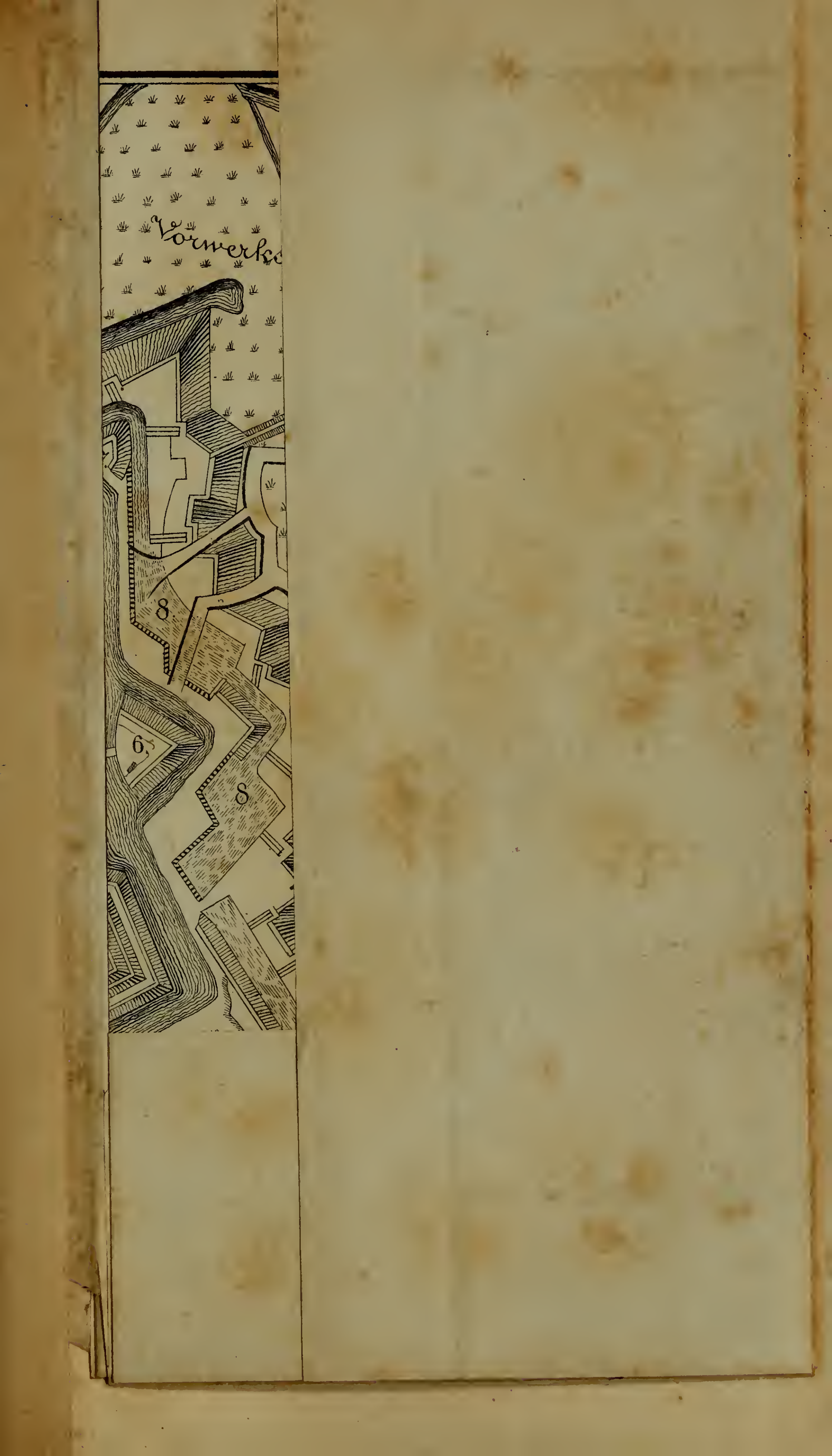
2. Zu Heft IV.

Seite VIII, Zeile 3 statt „Außschuß" lies Ausschuß.
Seite 54, Zeile 5 statt „freien" lies freie.
Seite 61, Zeile 6 statt „vermuthkich" lies vermuthlich.
Seite 63, Zeile 12 ist das „?" zu streichen.

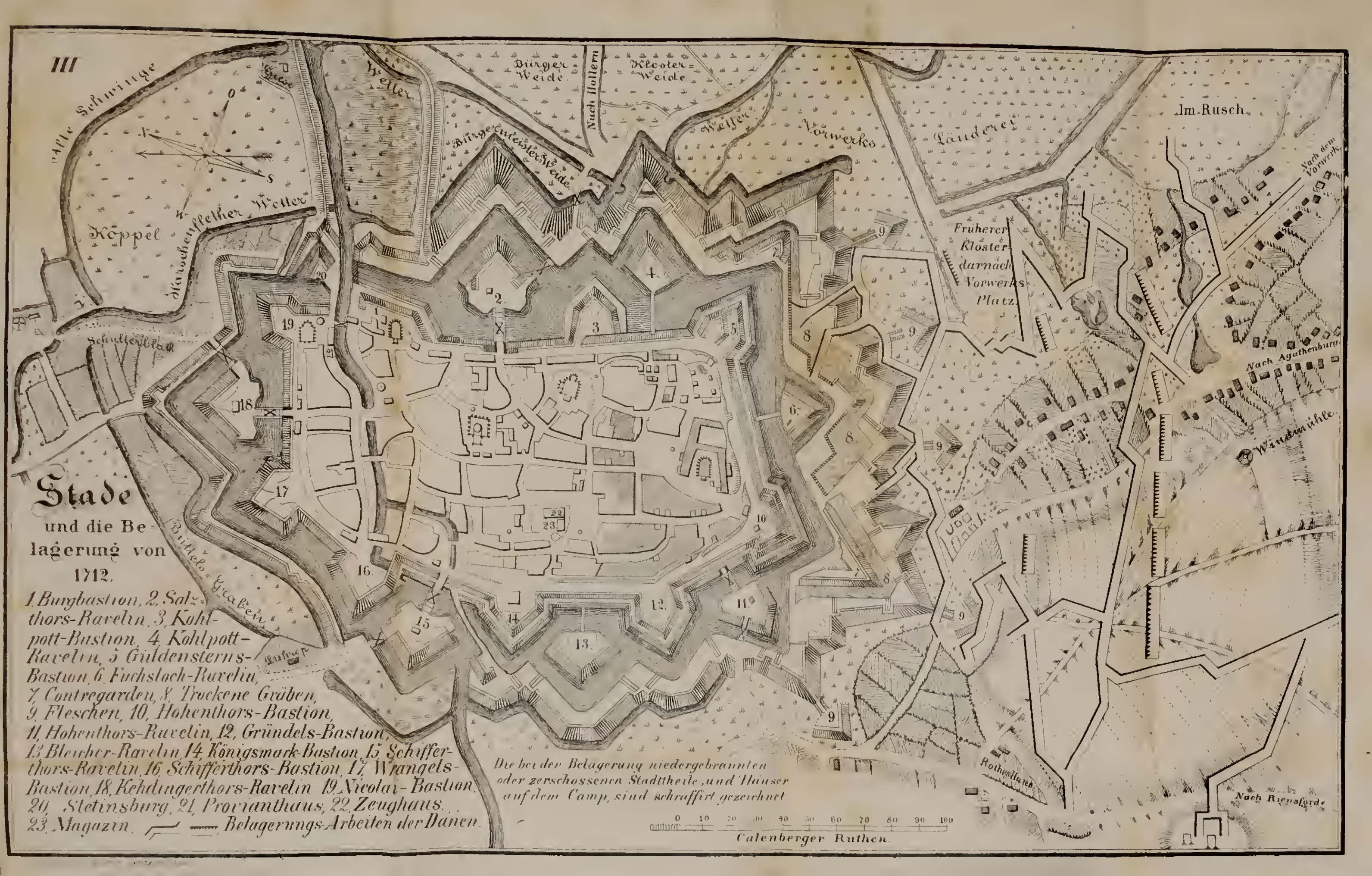
Von den in der Urkunde IV. d. a. 1499 eingeschlichenen mehren Druckfehlern sind folgende hervorzuheben:
Seite 273, Zeile 5 lies omnibus statt omnibns.
Seite 273, Zeile 6 lies penitentibus statt penitentes.
Seite 273, Zeile 10 lies vesperis statt vespris.
Seite 273, Zeile 20 lies eucharistie statt euchariestie.
Seite 273, Zeile 23 lies penitentibus statt penitentes.
Seite 273, Zeile 6 von unten lies oppido statt opido.
Seite 273, Zeile 15 hinter Achus stelle (?).
Seite 273, Zeile 17 lies faciamus statt faciam.
Seile 273, Zeile 1 von unten lies extinxi statt extinxu.
Seite 273, Zeile 24 lies aliisque statt aliusque.
Seite 273, Zeile 37 lies pre statt per.

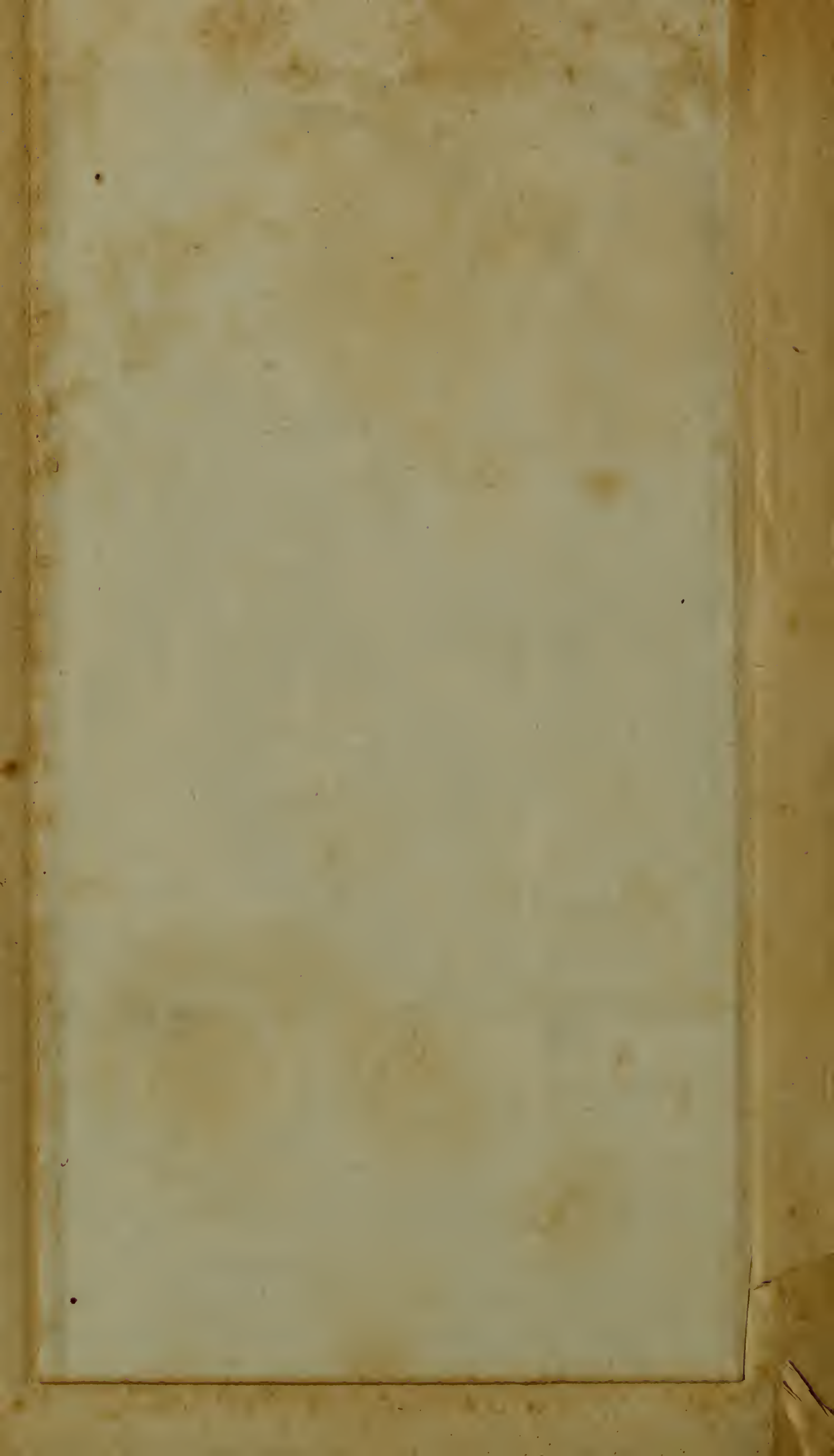
Seite 275, Zeile 1 lies mus statt minus.
Seite 275, Zeile 5 lies kalendario statt kalendari.
Seite 275, Zeile 6 lies anneximus statt annexamus.
Seite 275, Zeile 8 lies pre statt per.
Seite 275, Zeile 9 lies prefatos statt prefates.
Seite 275, Zeile 10 lies kalendario statt kalendarium.
Seite 275, Zeile 26 lies vesperis statt vespris.
Seite 275, Zeite 34 lies commode statt commodo.
Seite 275, Zeile 35 lies oppidi statt opidi.
Seite 276, Zeile 5 lies millesimo statt millimo.
Seite 276, Zeile 6 lies Mercurii statt Mercurio.
Seite 294, Zeile 10 lies mare statt mareoel.

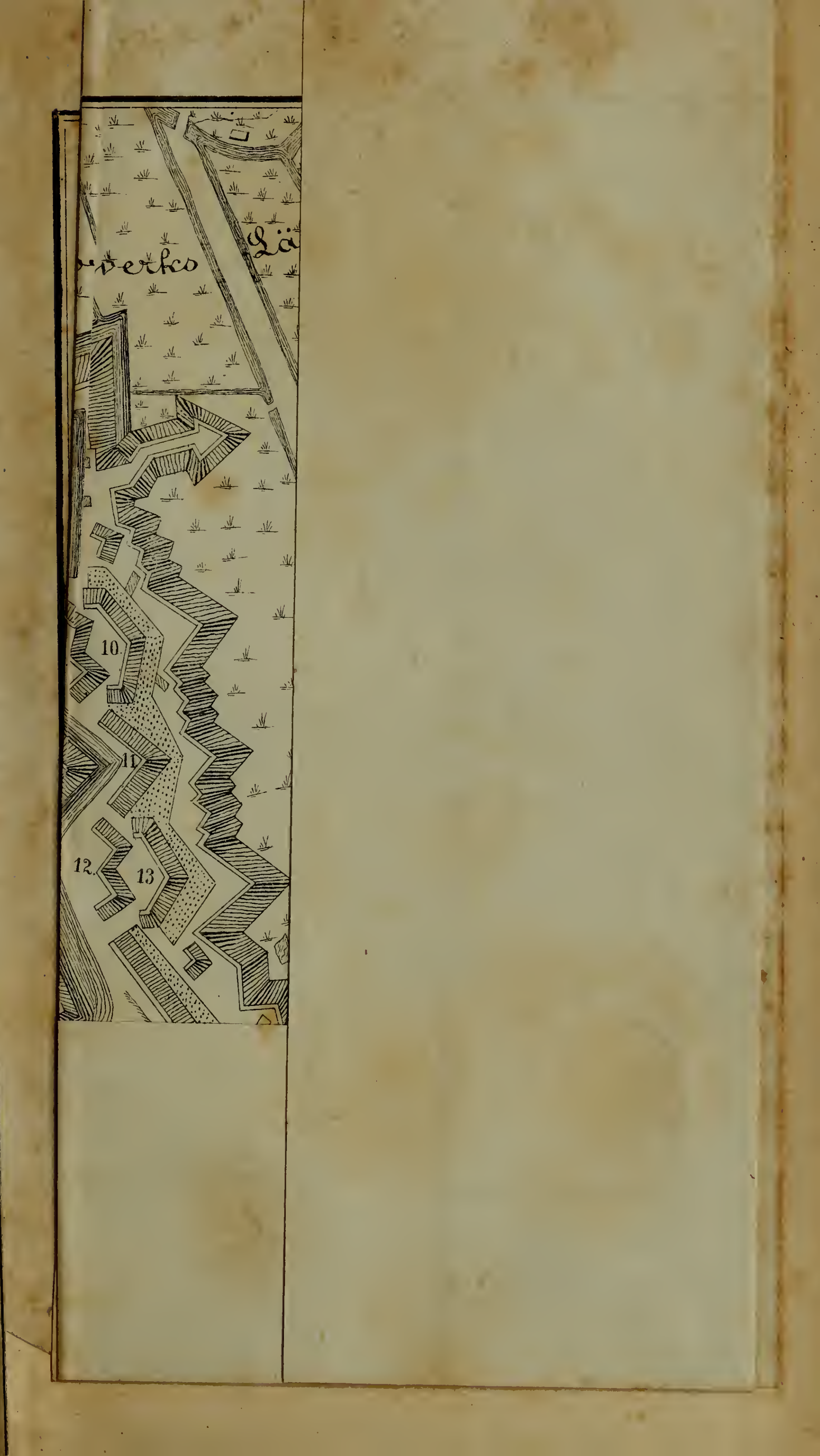




Vorwerk
8.
6
8


III
Stade
und die Belagerung von
1712.
1 Burgbastion, 2 Salzthors-Ravelin, 3 Kohlpott-Bastion, 4 Kohlpott-Ravelin, 5 Güldensterns-Bastion, 6 Fuchslach-Ravelin, 7 Contregarden, 8 Trockene Gräben, 9 Fleschen, 10 Hohenthors-Bastion, 11 Hohenthors-Ravelin, 12 Gründels-Bastion, 13 Bleicher-Ravelin, 14 Königsmark-Bastion, 15 Schifferthors-Ravelin, 16 Schifferthors-Bastion, 17 Wrangels-Bastion, 18 Kehdingerthors-Ravelin 19 Nicolai-Bastion, 20 Stetinsburg, 21 Provianthaus, 22 Zeughaus, 23 Magazin. Belagerungs-Arbeiten der Dänen.
Die bei der Belagerung niedergebrannten oder zerschossenen Stadttheile, und Häuser auf dem Camp, sind schraffirt gezeichnet
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100
Calenberger Ruthen.
Alte Schwinge
Köppel
Wetter
Bürger Weide
Nach Hollern
Kloster-Weide
Vorwerks
Länderei
Im Rusch
Früherer Kloster darnach Vorwerks Platz
Nach dem Vorwerk
Nach Agathenburg
Windmühle
Nach Riensförde




10.
11.
12.
13


IV
Stade
im Jahre
1775.
Alte Schwinge
Koppel
Burgermeister Weide
Bürger=Weide
Nach Hollern
Kloster=Weide
Alte Weiler
Vorwerks Ländereien
Im Ruoch
Früherer Kloster= dărnach Vorwerks= Platz
Nach Agathenburg
Nach dem Vorwerke
Windmühle
Schulterblatt
Neues Werk
Rothes Haus
Budenberg
Nach Riensförde
Ellen oder Ruthen
1, Burg=Bastion 2, Salzthor Ravelin. 3, Prinz Cumberland-Bastion 4, Kohlpott-Ravelin. 5, Güldensterns-Bastion 6, Güldensterns-Contregarde. 7, Prinzessin Carolina Lunette. 8, Fuchsloch-Ravelin. 9, Prinzessin Augusta Lunette 10, Prinzessin Augusta Contregarde 11, Prinz Eduards' Contregarde 12, Prinzessin Amalie Lunette 13, Prinzessin Amalie Contregarde 14, Hohethors-Bastion. 15, Hohethors-Contregarde 16, Prinz Heinrichs Lunette. 17, Hohethors Ravelin 18, Prinz Wallis Lünette. 19, Sommerfelds Lunette 20, Prinz Wallis Fort 21, Sastrows Lunette 22, Gründels-Bastion. 23, Bleicher-Ravelin. 24, Königsmarks Bastion. 25, Schifferthors-Ravelin. 26, König Georgs-Bastion. 27, Prinz Friedrichs Ravelin 28, Wrangels-Bastion. 29, Kehdingerthors-Ravelin 30, Nicolai-Bastion 31, Stettins Burg 32, Kasernen. 33, Zeughaus. 34, Proviant häuser 35, Alte Stockhäuser 36, Neues Stockhaus 37, Weisses Haus 38, Pulver-Behältnise, 39, Laboratorien 40, Hauptwache 41, Wachthäuser. 42, Thorschreiberhäuser. 43, Werkhof. 44, Commandanten Garten. 45, Nicolai- 46, Pancratii- 47, Cosmä- 48, Wilhadi-Kirche. 49 Johannis-Kloster. 50, Rathhaus. 51, Regierung. 52, Beginenhaus. 53, Stadtwaage. 54, Herrenstall. 55, Bauhof. 56, Krahn.

